Das Evangelische Kirchen-, Pfarr- u. Schulrecht des Preußischen Staates.

Für

Geistliche, Kirchenpatrone, Kirchen- und Schul-Inspektoren, Justiz- und Verwaltungsbehörden 2c.

Herausgegeben

von

Dr. G. M. Kletke.

Mit einem Vorwort

von

Dr. Hoffmann,

Ober-Consistorial-Rath, General-Superintendent der Kurmark, Hof- und Dom-Prediger.

In drei Theilen.

Erster Theil:

Das evangelische Kirchen-Recht.

Berlin.

Verlag von Wilhelm Seidel.

1868.

Das

Evangelische Kirchen-, Pfarr- u. Schulrecht

des

Preußischen Staates.

Für

Geistliche, Kirchenpatrone, Kirchen- und Schul-Inspektoren, Justiz- und Verwaltungsbehörden ꝛc.

Herausgegeben

von

Dr. G. M. Kletke.

Mit einem Vorwort

von

Dr. Hoffmann,

Ober-Consistorial-Rath, General-Superintendent der Kurmark, Hof- und Dom-Prediger.

In drei Theilen.

Erster Theil:

Das evangelische Kirchenrecht.

Berlin.

Verlag von Wilhelm Seidel.

1868.

Das

Evangelische Kirchenrecht

des

Preußischen Staates.

Herausgegeben

von

Dr. G. M. Kletke.

Berlin.
Verlag von Wilhelm Seidel.
1868.

Seiner Majestät

dem

König Wilhelm I. von Preußen

in

allertiefster Ehrfurcht und Unterthänigkeit

gewidmet

von

Berlin, im April 1868.

dem Verfasser.

Seiner Majestät

dem

König Wilhelm I. von Preußen

in allertiefster Ehrfurcht und Unterthänigkeit

gewidmet

von

Berlin, im April 1865.

dem Verfasser.

Vorwort.

Gern spreche ich über die nachfolgende Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Erlasse der Staats- und Kirchen-Behörden, sowie der bezüglichen wesentlichsten Entscheidungen der Gerichtshöfe über das Kirchen- und Schulwesen in dem preußischen Staatsgebiete der alten Provinzen ein empfehlendes Wort.

Die Sammlung und Ordnung derselben nach Materien kann nur ein verdienstliches Werk genannt werden, um neben wissenschaftlichen Werken des Kirchenrechts ein für den praktischen Gebrauch kaum entbehrliches Handbuch den Geistlichen und Beamten darzubieten. Vorzüglich der praktische Geistliche wird in seiner Amtsführung oft nach dem zweiten Theile dieses Werkes zu greifen haben und in demselben für ein gesetzlich richtiges und der bestehenden Ordnung nach correctes Handeln in vielen Fällen die Weisung seines Weges finden. Insbesondere werden ihm die Bestimmungen über die geistlichen Amtshandlungen (actus ministeriales) willkommen sein.

Durch die gute Anordnung wird ihm überdies das Nachsuchen nach einer einzelnen Bestimmung auch andere derselben Sphäre angehörige vor Augen führen und er wird sich durch das Buch in den Besitz von Kenntnissen des bestehenden Kirchenrechts setzen, welche je länger, je unentbehrlicher werden, um allen pfarramtlichen Pflichten genügen zu können.

Berlin, den 18. April 1868.

Dr. Hoffmann,
General-Superintendent der Kurmark.

Inhalts=Verzeichniß

Seite

Abtheilung I. Kirchen= und geistliche Behörden, Ressort=Bestimmungen.

Abschn. 1. Einleitung. Jura episcopalia des Landesherrn 3

Abschn. 2. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten (Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchen=Angelegenheiten) 5

Abschn. 3. Evangelischer Oberkirchenrath 11

Abschn. 4. Ober=Präsidenten 23

Abschn. 5. Konsistorien.

a. Provinzial=Konsistorien 24

b. Mediat=Konsistorien 48

Abschn. 6. Regierungen 57

Abschn. 7. General=Superintendenten (Bischöfe) 66

Abschn. 8. Superintendenten 73

Abschn. 9. Synoden.

a. Synoden 79

b. Synodal=Kassen 87

c. Classikal=Konvente 89

Abschn. 10. Patronat.

a. Begriff 91

b. Erwerbung des Patronatrechts 92

c. Rechte und Pflichten des Patrons 93

d. Wem die Ausübung eines Real=Patronatrechts zukommt . 94

e. Von mehreren Patronen 95

f. Wie das Patronatrecht aufhört 95

Abtheilung II. Kirchen= und kirchliche Gemeinde=Verfassung, Union, Agende.

Abschn. 1. Bestimmungen der Verfassungs=Urkunde über die kirchlichen Verhältnisse 105

Abschn. 2. Von Parochien.

Seite

a. Begriff 107
b. Errichtung und Grenzen 107
c. Von Mutter- und Tochter-, ingleichen von vereinigten Mutterkirchen 109
d. Von auswärtigen Parochien 110
e. Wer zur Parochie gehört 110
f. Exemtionen von der Parochie 112
g. Von vagirenden Distrikten und Einwohnern 114
h. Verlassung der Parochie 115
i. Aufhebung der Parochie 116
k. Vom Simultaneo 116

Abschn. 3. Einführung einer Kirchen-Gemeinde-Ordnung bei den evangelischen Gemeinden des Preußischen Staates.
a. Rheinisch-Westphälische Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 134
b. Grundzüge einer evangelischen Kirchen-Gemeinde-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen des Preußischen Staates vom 29. Juni 1850 176
c. Kirchen-Kollegien, Presbyterien, Kirchenvorsteher, Aelteste, Gemeinde-Kirchenräthe.
α. Kirchen-Kollegien 180
β. Kirchen-Vorsteher 188
γ. Presbyterien, Gemeinde-Kirchenräthe 191

Abschn. 4. Union der beiden evangelischen Konfessionen und Einführung der neuen Agende 219
Abschn. 5. Kirchen- (und Schul-) Visitations-Ordnungen 238
Abschn. 6. Kirchliche Sonn- und Festtage und deren Feier 283

Abtheilung III. Kirchenwesen, äußeres und dessen Verwaltung.

Abschn. 1. Verwaltung des Kirchen-Vermögens, Kirchen-Rechnungen, deren Legung, Revision, Decharge ꝛc.
A. Von dem Kirchenvermögen im Allgemeinen.
a. Was Kirchenvermögen sei 304
b. Verhältniß desselben gegen den Staat 304
c. Verhältniß desselben gegen die geistlichen Obern . 305
d. Uebriges Vermögen 305
e. Geschenke und Vermächtnisse 310
f. Verwaltung des Kirchenvermögens 313
g. Veräußerung 313
h. Verpfändung 314
i. Besondere Vorrechte des Kirchenvermögens . . . 315
k. Verhältniß der Mitglieder 318
B. Von der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen.
a. Allgemeiner Grundsatz 318
b. Art der Verwaltung 319
c. Rechte und Pflichten der Kirchenverwalter . . . 322

Seite

d. Von Kirchen-Kapitalien 326
e. Von Schulden der Kirchen 341
f. Grundstücke 341
g. Prozesse 342
h. Vergleiche 348
i. Einkünfte 349
k. Ausgaben aus dem Kirchenvermögen 352
l. Rechnungslegung 353

Abschn. 2. Von Kirchen-Grundstücken und Aeckern, deren Vermiethung oder Verpachtung 358

Abschn. 3. Von Glocken, Uhren, Orgeln und Kirchengeräthen.
a. Von den Glocken und dem Kirchengeläute 360
b. Von den Kirchthurm-Uhren 367
c. Von Anschaffung und Unterhaltung der Orgeln 367
d. Provinzialrechtliche Bestimmungen 373
e. Kirchengeräthschaften 373

Abschn. 4. Von Kirchenstühlen, Kirchensitzen und Kirchenstellen 374

Abschn. 5. Von den Kirchhöfen, deren Anlegung und Unterhaltung, Erbbegräbnisse 379

Abtheilung IV. Kirchen-, Pfarr- und Küster-Bausachen.

Abschn. 1. Kirchengebäude, deren Erbauung und Unterhaltung.
A. Landrechtliche Bestimmungen.
a. Kirchengebäude im Allgemeinen 401
b. Von Errichtung neuer Kirchen 408
c. Bau und Besserung der Kirchengebäude 416
d. Untersuchung der Nothwendigkeit und des Erfordernisses des Baues 418
e. Woher die Kosten zu nehmen. Geltung gewisser Regeln 434
f. Subsidiäre Vorschriften 439
g. Aufsicht über den Bau 450
B. Provinzialrechtliche Bestimmungen.
I. Mark Brandenburg.
a. Kurmark 451
b. Neumark 461
II. Provinz Preußen.
a. Ostpreußen 465
b. Westpreußen 468
III. Provinz Pommern 468
IV. Provinz Posen 469
V. Provinz Schlesien.
a. Herzogthum Schlesien 469
b. Oberlausitz 471
c. Niederlausitz 471
d. Fürstenthum Oels 472

Seite

VI. Provinz Sachsen.
a. Herzogthum Magdeburg und Grafschaft Mansfeld 472
b. Fürstenthum Eichsfeld 476
c. Altmark 477
Abschn. 2. Pfarrgebäude, deren Erbauung und Unterhaltung.
A. Landrechtliche Bestimmungen.
a. Unterhaltung der Gebäude, Zäune und Gehege . . 480
b. Von kleinen Reparaturen 485
c. Prediger-Wittwen-Häuser 486
B. Provinzialrechtliche Bestimmungen.
I. Mark Brandenburg.
a. Kurmark 487
b. Neumark 492
II. Provinz Preußen.
a. Ostpreußen 495
b. Westpreußen 495
III. Provinz Pommern 495
IV. Provinz Sachsen.
a. Herzogthum Magdeburg und Grafschaft Mansfeld 496
b. Fürstenthum Eichsfeld 499
c. Fürstenthum Halberstadt 499
d. Altmark 500
V. Provinz Westphalen 501
Abschn. 3. Küster-Häuser, deren Erbauung und Unterhaltung 502
Abschn. 4. Versicherung der Kirchen-Gebäude, sowie der Pfarr- und Küster- auch Schul-Häuser gegen Feuersgefahr 506
Anlagen.
Nr. 1. Gesetzes-Bestimmungen über Verjährung in Bezug auf Kirchen . . 512
Nr. 2. Festsetzung und Ersatz der Kassen-Defekte 515
Nr. 3. Regulativ über die Portofreiheit 518
Nr. 4. Vermögens-Verwaltung der Kirchen und Pfarren nach Märkischem Provinzialrecht 520
Nr. 5. Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der Steuern u. Abgaben 531
Nr. 6. Anleitung zum Verfahren bei Revision der Kirchen-Rechnungen . . 533
Nr. 7. Formular zu Kontrakten über Verpachtung von Kirchenäckern . . 538
Nr. 8. Beitragspflicht der Ritterguts- und anderer Grundbesitzer in den vormals Kgl. Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung der Kirchen und Pfarren 541

Chronologisches Inhalts-Verzeichniß.

Seite.

Allgem. Landrecht:

Einleit. §§ 3 u. 4 435

Th. I. Tit. 9 §§ 512—534 . 512

§§ 535—539 . 315

§§ 629—633 . 512

§§ 635—639 . 514

§§ 660—663 . 108

Th. I. Tit. 13 §§ 99—115 . 185

= I. = 14 §§ 172 bis 177 . . . . . 514. 515

Th. II. Tit. 6 §§ 70—72 u. 81—84 306

§§ 147—156 . 313

§§ 161—162 . 188

§§ 192—201 . 402

Th. II. Tit. 7 §§ 38—43 . 440

= II. = 11 §§ 34—35 . 283

§§ 113—114 . 5

§§ 141—142 . 79

§§ 143—144 . 24

§§ 147—149 . 48

§§ 150—155 . 73

§§ 156—159 . 180

§§ 160—168 . 304

§§ 170—175 . 401

§§ 176—178 . 408

§§ 179—182 . 373

§§ 183—190 . 379

§§ 191—192 . 360

Seite.

Allgem. Landrecht:

Th. II. Tit. 11 §§ 193—194 305

§§ 217—234 . 313

§§ 235—236 . 318

§§ 237—243 . 107

§§ 244—252 . 109

§§ 253—276 . 110

§§ 277—292 . 112

§§ 293—302 . 114

§§ 303—317 . 115

§§ 361—364 . 34

§§ 552—555 . 188

§§568—604 91—94

§§ 605—617 . 95

§§ 619—624 . 190

§§ 618—622 . 318

§§ 623—625 . 322

§§ 626—628 . 324

§§ 629—633 . 326

§§ 634—635 . 329

§§ 636—644 . 335

§§ 645—648 . 341

§§ 650—661 . 342

§§ 662—667 . 348

§§ 668—675 . 358

§§ 676—683 . 374

§§ 684—685 . 378

§§ 686—698 . 352

§§ 699—706 . 416

Seite.

Allgem. Landrecht:
Th. II. Tit. 11 §§ 707—709 . 418
§ 710 . . . 434
§§ 711—756 . 439
§§ 757—760 . 450
§§ 761—765 . 395
§§ 766—771 . 361
§§ 784—791 . 480
§§ 793—795 . 486
§§ 796—798 . 485
§§ 818—820 . 399
Th. II. Tit. 19 §§ 78—79 . 131
Prov.-Recht Kurmark:
§§ 430—452 . 451
§§ 455—459 . 491
§ 462 . . . 505
Prov.-Recht Neumark:
§§ 601—617 461—463
§§ 620—629 . . 492
§ 630 505
§ 631 486
Prov.-Recht Magdeburg:
§§ 254, 283—291, 472
§ 292 366
§§ 294. 295 . . 496
§ 297 486
Prov.-Recht Halberstadt:
§ 98 499
§ 99 487
Prov.-Recht Eichsfeld:
§§ 225, 244, 272, 273, 276, 476
§§ 274. 275 373
§§ 279. 280 499
Prov.-Recht Altmark:
§§ 474—497 . . 477
§§ 503—509 . . 500
Prov.-Recht v. Ostpreußen:
Zus. 188 . . . 189
" 191 . . . 326
" 192 . . . 374
" 193 . . . 378
" 194 . . . 353
" 195. 196 . 465
" 198 . . . 396
" 200 . . . 495
" 201 . . . 486

Seite.

Prov.-Recht v. Westpreußen:
§ 28 189
§§ 31—34 . . 326
§§ 35—37 . . 354
§§ 38—39 . . 468
§§ 40—42 . . 396
§ 45 495
Partikular-Recht v. Glogau:
§§ 284. 285 . . 397
Partikular-Recht v. Siegen:
Zus. 13 . . . 373
Allgem. Ger.-Ordn.
Th. I. Tit. 2. §§ 10—15 . 111
" I. " 8. § 5 . . . 300
" I. " 10. §§ 267, 292 348
" II. " 2. § 11 . . . 301
Anhang § 62 300
§ 420 301
Deposital-Ordn. v. 1783 Tit. 1.
§ 46 340
Neumärkische Kast.-Ordn. v. 1540 463
Churfürstl. Ordn. v. 1558 . 454
Pommersche Kirchen-Ordn. von
1563 . . . . . . 487, 495
Brandenb. Visit. u. Konsist.-Ordn.
v. 1573 . . 454, 487, 505
Pommersche Statuta synodica v.
18. u. 19. Juni 1574 . . 396
Allerh. Verordn. v. 3. Jan. 1699 455
Konsist.-Verordn. v. 8. Febr. 1699 455
Patent d. Ev. Ob.-Konsist. v.
26. Juli 1701 4
Dorf- u. Acker-Ordn. v. 16. Dec.
1702 §§ 4, 5. 396, 464, 492
Rescript v. 6. Juni 1706 . . 5
Allerh. Verordn. v. 11. Dec. 1710 455
" " " 11. Jan. 1711 456
Konsist.-Bau-Verf. v. 7. Fbr. 1711 456
Rescript v. 20. Febr. 1712 . 457
Rescript v. 17. Juni 1712 . 493
Hofrescr. v. 27. Septbr. 1738 . 457
Magd. Kirch.-Ordn. v. 1739 473, 497
Edikt v. 25. Novbr. 1754 . 129
Dorfordn. v. 7. Febr. 1755 397, 501
Erk. ex ao. 1767 494
Rescr. v. 3. April 1772 . . 367

Seite.
Edikt v. 28. Januar 1773 . 283
Entscheid. d. Ges. Kommiss. v. 2. Aug. 1782 474
Entscheid. d. Ges. Kommiss. v. 13. Septbr. 1782 . . . 480
Deposital-Ordn. v. 1783 § 46 Tit. 1 340
Entscheid. d. Ges. Kommiss. v. 24. Jan. 1789 488
Circ. v. 19. März 1789 . . 284
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 17. Octbr. 1794 468
Rescr. v. 1. Aug. 1796 . . 310
Rescr. v. 1. Aug. 1798 . . 499
Instrukt. v. 12. Febr. 1799 . 75
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 8. April 1799 489
Rescr. v. 26. Novbr. 1799 . 340
Rescr. v. 7. Juli 1800 378, 388
Judikat. v. 4. Juni 1802 . . 464
Judikat. v. 18. Januar 1803 464
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 28. Jan. 1805 489
Allerh. Kab.-Ordre v. 18. Febr. 1805 422
Hofrescr. v. 22. Januar 1806 458
Allerh. Kab.-Ordre v. 18. März 1806 403
Hofrescr. v. 22. März 1806 . 490
Circ.-Verf. d. Ob.-Konsist. v. 17. April 1806 403
Allerh. Kab.-Ordre v. 3. Juni 1806 125
Rescr. v. 17. Juli 1806 . . 310
Circ. d. Ob.-Konsist. v. 28. Aug. 1806 74
Rescr. d. Just.- u. geistl. Depart. v. 1. Septbr. 1806 . . . 307
Rescr. d. Just. u. geistl. Depart. v. 19. Septbr. 1806 . . 464
Rescr. d. Minist. d. Inn. u. d. Just. v. 15. März 1809 . 100
Allerh. Kab.-Ordre v. 27. Mai 1809 126
Minist.-Rescr. v. 29. Septbr. 1809 406
Seite.
Circ.-Verf. d. geistl. Depart. v. 12. Febr. 1810 . . . 189
Allerh. Verordn. v. 27. Oktbr. 1810 4, 5
Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810 300
Allerh. Verordn. v. 2. Mai 1811 502
Kgl. Befehl v. 9. Jan. 1812 98
Allerh. Kab.-Ordre v. 3. Juni 1814 5
Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 9. Febr. 1816 73
Reg.-Bekanntm. v. 15. Febr. 1816 73
Allerh. Kab.-Ordre v. 27. Mai 1816 . . . . . . 79, 181
Allerh. Verordn. v. 30. August 1816 . . . . . . 99, 355
Allerh. Kab.-Ordre v. 17. Nov. 1816 285
Allerh. Kab.-Ordre v. 27. Nov. 1816 . . . . 79, 181
Minist.-Rescr. v. 2. Jan. 1817 79, 181
Allerh. Kab.-Ordre v. 24. Febr. 1817 286
Allerh. Kab.-Ordre v. 6. März 1817 286
Minist.-Circ.-Verf. v. 22. März 1817 286
Allerh. Kab.-Ordre v. 27. Sept. 1817 219
Instrukt. v. 23. Oktbr. 1817 23, 24, 57
Rescr. d. Just.-Minist. v. 25. Oktbr. 1817 377
Reg.-Publik. Minden v. 31. Okt. 1817 416
Allerh. Kab.-Ordre v. 3. Nov. 1817 6
Rescr. d. Kult.-Minist. v. 10. März 1818 286
Allerh. Kab.-Ordre v. 14. März 1818 287
Allerh. Verordn. v. 16. März 1818 128
Reg.-Publik. v. 16. April 1818 287
Reg.-Publik. v. 31. Mai 1818 286
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 7. Febr. 1820 460
Instrukt. v. 30. Mai 1820 . 48
Schreiben d. Justiz-Minist. v. 22. Decbr. 1820 433

Seite.
Rescr. d. Kult.-Min. v. 25. Jan. 1821 101
Allerh. Kab.-Ordre v. 3. Apr. 1821 221
= = = v. 3. Mai 1821 331
Reg.-Verf. Königsberg v. 12. Mai 1822 332
Allerh. Kab.-Ordre v. 12. Aug. 1822 4
Rscr. d. Just.-Min. v. 23. Aug. 1822 343
Allh. Kab.-Ordre v. 17. Okt. 1822 391
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 3. Dec. 1822 490
Rescr. d. Minist. d. Kultus u. d. Inn. v. 19. Febr. 1823. 391
Rescr. d. Minist. d. Kultus u. d. Inn. v. 15. Decbr. 1823 319
Rescr. d. Min. d. Kult. v. 19. Decbr. 1823 367
Circ.-Rescr. d. Min. d. Kultus v. 20. Decbr. 1823 . . . 447
Reg.-Publik. v. 24. Jan. 1824 533
Rescr. d. Minist. d. Kultus v. 5. Febr. 1824 117, 118, 132
Allerh. Kab.-Ordre v. 26. März 1825 287
Circ.-Rescr. d. Kultus-Minist. v. 6. Mai 1825 416
Rescr. d. Kult.-Minist. v. 9. Mai 1825 122
Circ.-Rescr. d. Kultus-Minist. v. 19. Mai 1825 . . . 287
Allerh. Kab.-Ordre v. 28. Mai 1825 222
Allerh. Kab.-Ordre v. 4. Sept. 1825 . . . . . . 126, 471
Circ.-Rescr. v. 29. Octbr. 1825 223
Allerh. Instr. v. 31. Okt. 1825 23
Allh. Kab.-Ordre v. 31. Okt. 1825 60
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 5. Dec. 1825 101
Allerh. Kab.-Ordre v. 31. Dec. 1825 29
Circ.-Rescr. d. Kultus-Minist. v. 10. Januar 1826 . . 76
Allerh. Kab.-Ordre v. 26. Febr. 1826 287
Circ.-Rescr. d. Min. d. Inn. v. 4. März 1826 . . . 287
Allerh. Kab.-Ordre v. 20. März 1826 288
Circ.-Rescr. d. Min. d. Inn. v. 7. April 1826 . . . 288
Circ.-Rescr. v. 14. April 1826 223
Minist.-Rescr. v. 2. Mai 1826 225
Allh. Kab.-Ordre v. 28. Juni 1826 284
Allh. Kab.-Ordre v. 15. Sept. 1826 . . . . . . 126, 471
Rescr. d. Kultus-Ministers v. 20. Decbr. 1826 . . . 341
Rescr. d. Kultus-Ministers v. 19. Juli 1827 342
Reg.-Circ.-Verf. Königsberg v. 8. Novbr. 1827 362
Allerh. Kab.-Ordre v. 7. Febr. 1828 66
Rescr. d. Kultus-Ministers v. 24. Mai 1828 127
Rescr. d. Kultus-Ministers v. 13. Juli 1828 113
Circ.-Rescr. d. Kultus-Minist. v. 23 Aug. 1828 . . . 426
Allerh. Kab.-Ordre v. 29. Aug. 1828 66
Allerh. Regulat. v. 10. Septbr. 1828 . . . . . . 398, 415
Allerh. Kab.-Ordre v. 30. Sept. 1828 398
Circ.-Rescr. d. Kultus-Ministers v. 2. Jan. 1829 66
Allerh. Kab.-Ordre v. 7. Mai 1829 66
Instrukt. v. 14. Mai 1829 . 66
Rescr. d. Kultus-Ministers v. 21. Mai 1829 66
Erl. d. Kult.-Minist. v. 27. Mai 1829 418
Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 18. Juni 1829 389
Rescr. d. Min. d. Inn., d. Fin., d. Kult. u. d. Just. v. 20. Juni 1829 306
Rescr. d. Kultus-Ministers v. 29. Juni 1829 118

Seite.

Rescr. d. Kultus-Ministers v. 16. Juli 1829 434
Allerh. Kab.-Ordre v. 8. Jan. 1830 381
Circ.-Rescr. d. Minist. d. Kult. u. d. Inn. v. 28. Jan. 1830 381
Allerh. Kab.-Ordre v. 30. April 1830 . . . . . . 226, 304
Circ.-Rescr. d. Kultus-Minist. v. 5. Mai 1830 227
Verf. d. Ob.-Land.-Ger. Glogau v. 15. Febr. 1831 . . . 379
Circ.-Rescr. d. Kult.-Minist. v. 16. Febr. 1832 324
Circ.-Rescr. d. Kult.-Minist. v. 15. März 1832 308
Rescr. d. Min. d. Kultus u. d. Inn. v. 22. Novbr. 1832 . 388
Rescr. d. Kult.-Min. v. 30. Nov. 1832 380
Circ.-Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 13. Jan. 1833 . . . 380
Rescr. d. Kultus-Ministers v. 12. März 1833 357
Ges. v. 13. Mai 1833 . 4, 133
Ges. v. 13. Mai 1833 . . 310
Rescr. d. Just.-Min. v. 27. Sept. 1833 327
Allerh. Kab.-Ordre v. 5. Nov. 1833 189
Schreiben d. Just.-Minist. v. 6. Decbr. 1833 184
Circ.-Rescr. d. Kult.-Minist. v. 18. Decbr. 1833 . . . 432
Rescr. d. Minist. d. Justiz v. 17. Januar 1834 . . . 96
Allerh. Kab.-Ordre v. 28. Febr. 1834 232
Allerh. Verordn. v. 4. März 1834 301
Rescr. d. Kultus-Ministers v. 9. März 1834 310
Rescr. d. Kultus-Ministers v. 11. März 1834 405
Reg.-Circ.-Verf. v. 5. April 1834 310
Ges. v. 30. Juni 1834 . . 301

Seite.

Allerh. Kab.-Ordre v. 4. Aug. 1834 . . . . . . 323, 466
Erk. d. Kgl. Ob.-Land.-Ger. Halberstadt v. 17. Oktbr. 1834 361
Schreib. d. Just.-Min. v. 21. Nov. 1834 187
Rescr. d. Just.-Min. v. 24. Nov. 1834 340
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 28. Jan. 1835 470
Erk. d. Kgl. Ob.-Land.-Ger. Breslau v. 3. März 1835 . . 472
Rhein.-Westphäl. Kirchen-Ordn. v. 5. März 1835 . . . 134
Rescr. d. Just.-Min. v. 10. April 1835 375
Allerh. Kab.-Ordre v. 8. Aug. 1835 189
Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 1. Oktbr. 1835 288
Rescr. d. Minist. d. Kultus u. d. Inn. v. 12. Nov. 1835 390
Allerh. Kab.-Ordre v. 10. April 1836 311
Reg.-Verf. v. 12. Juni 1836 190
Allerh. Kab.-Ordre v. 19. Juni 1836 349
Allerh. Deklarat. v. 14. Juli 1836 444
Circ.-Rescr. d. Kult.-Minist. v. 2. August 1836 417
Minist.-Rescr. v. 7. Nov. 1836 160
Präjud. d. Kgl. Ob.-Trib. ex ao. 1837 436
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 23. Jan. 1837 111
Präjud. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 23. Januar 1837 . . . 446
Allerh. Kab.-Ordre v. 7. Febr. 1837 288
Allerh. Kab.-Ordre v. 26. Febr. 1837 289
Deklarat. v. 26. Febr 1837 . 290
Circ.-Rescr. d. Minist. d. Inn. u. d. Kultus v. 16. März 1837 289
Präjud. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 20. März 1837 460

Seite.
Ges. v. 8. Mai 1837 102
Circ.-Rescr. d. Kult.-Minist. v. 2. Juni 1837 325
Circ.-Rescr. d. Minist. d. Kult. u. d. Inn. v. 19. Juli 1837 289
Allerh. Kab.-Ordre v. 19. Aug. 1837 290
Circ.-Rescr. d. Kult.-Minist. v. 17. Novbr. 1837 329
Erk. d. Kgl. Ob. - Land. - Ger. Breslau v. 4. Decbr. 1837 470
Rescr. d. Minist. d. Kultus u. d. Inn. v. 7. Decbr. 1837 290
Präjud. d. Kgl. Ob. - Trib. v. 20. März 1838 444
Rescr. d. Min. d. Inn. v. 4. April 1838 290
Rescr. d. Kult.-Min. v. 14. April 1838 353
Rescr. d. Kult.-Min. v. 26. April 1838 406
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 30. April 1838 345
Kirchen-Visitat.-Ordn. Posen v. 9. Mai 1838 238
Allerh. Kab.-Ordre v. 27. Mai 1838 331
Rescr. d. Kult.-Minist. v. 28. Juni 1838 346
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 30. Juli 1838 357
Rescr. d. Kult.-Minist. v. 7. Sept. 1838 123
Rescr. d. Kult.-Min. v. 31. Okt. 1838 238
Allerh. Deklarat. v. 6. April 1839 515
Allerh. Kab.-Ordre v. 22. Juli 1839 291
Reg. - Publik. Marienwerder v. 2. Oktober 1839 359
Circ.-Rescr. d. Kult.-Minist. v. 20. u. 21. Novbr. 1839 . 447
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 3. Febr. 1840 97
Verf. d. Kult.-Min. v. 21. Febr. 1840 448
Rescr. d. Just.-Min. v. 14. April 1840 340
Allerh. Kab.-Ordre v. 14. April 1840 381
Verf. d. Kult.-Minist. v. 30. April 1840 291
Erl. d. Kult.-Minist. v. 14. Juli 1840 421
Just.-Minist.-Verf. v. 23. Juli 1840 327
Verf. d. Kultus-Minist. v. 28. Juli 1840 308
Allerh. Kab.-Ordre v. 29. Juli 1840 158
Allerh. Kab.-Ordre v. 8. Sept. 1840 345
Minist.-Rescr. v. 3. Okt. 1840 233
Allerh. Kab.-Ordre v. 26. Okt. 1840 381
Just.-Minist.-Rescr. v. 30. Nov. 1840 345
Circ. - Verf. d. Kult. - Minist. v. 16. Januar 1841 368
Reg.-Instrukt. Danzig v. 5. Mai 1841 382
Besch. d. Minist. d. Inn. u. d. Kult. v. 22. Juni 1841 . 131
Rescr. d. Kult.-Minist. v. 27. Juli 1841 350
Allerh. Kab.-Ordre v. 31. Juli 1841 403
Circ.-Verf. d. Kultus-Minist. v. 24. August 1841 403
Verf. d. Min. d. Inn. v. 29. Aug. 1841 291
Circ.-Verf. d. Kultus-Minist. v. 21. Oktbr. 1841 482
Reg.-Publ. Königsberg v. 23. Okt. 1841 373
Circ.-Verf. d. Kult.-Minist. v. 24. November 1841 . . 368
Circ.-Erl. d. Kultus-Minist. v. 4. Decbr. 1841 404
Verf. d. Kult.-Minist. v. 4. Dec. 1841 482

Seite.
Verf. d. Just.-Minist. v. 7. Dec. 1841 384
Präjud. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 31. Januar 1842 467
Besch. d. Min. d. Inn. v. 7. Febr. 1842 355
Verf. d. Minist. d. Innern v. 24. Febr. 1842 350
Circ.-Verf. d. Kult.-Minist. v. 17. März 1842 482
Circ.-Verf. d. Kult.-Minist. v. 13. April 1842 370
Reg.-Circ.-Verf. v. 1. Mai 1842 247
Rescr. d. Minist. d. Inn. u. d. Kultus v. 9. Mai 1842 . 321
Circ.-Verf. d. Kultus-Minist. v. 9. Juni 1842 408
Verf. d. Kult.-Min. v. 30. Juni 1842 364
Allerh. Kab.-Ordre v. 28. Juli 1842 340
Reg.-Circ.-Erlaß Liegnitz v. 20. Septbr. 1842 374
Gutachten d. Kgl. Ob.-Trib. v. 31. Oktbr. 1842 474
Verf. d. Minist. d. Kult. u. d. Inn. v. 20. Decbr. 1842 . 122
Verf. d. Minist. d. Kult. u. d. Inn. v. 30. Jan. 1843 . 292
Verf. d. Kult.-Minist. v. 4. Febr. 1843 336
Reg.-Bekanntm. Magdeburg v. 5. Febr. 1843 398
Allerh. Erl. v. 30. März 1843 424
Regier.-Circ.-Verf. Minden v. 31. März 1843 398
Ges. v. 4. Mai 1843 . 332, 333
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 26. Juni 1843 100
Circ.-Erl. d. Kultus-Minist. v. 19. Juli 1843 404
Allerh. Verordn. v. 21. Juli 1843 312
Präjud. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 9. August 1843 494
Circ.-Verf. d. Kultus-Min. v. 26. Aug. 1843 432

Seite.
Rescr. d. Min. d. Inn. v. 26. Nov. 1843 387
Circ.-Rescr. d. Kultus-Minist. v. 12. Decbr. 1843 421
Allerh. Kab.-Ordre v. 22. Dec. 1843 331
Allerh. Kab.-Ordre v. 22. Dec. 1843 347
Reg.-Verf. Erfurt v. 26. Dec. 1843 506
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 30. Dec. 1843 309
Präjud. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 2. Januar 1844 435
Allerh. Verordn. v. 24. Januar 1844 515
Min.-Erl. v. 17. Febr. 1844 . 217
Circ.-Verf. d. Kult.-Minist. v. 27. Februar 1844 404
Präjud. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 29. März 1844 505
Präjud. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 24. April 1844 458
Circ.-Verf. d. Minist. d. Kult. u. d. Inn. v. 15. Mai 1844 308
Circ.-Verf. d. Kultus-Minist. v. 26. Mai 1844 336
Circ.-Verf. d. Kult.-Minist. v. 30. Mai 1844 393
Allerh. Kab.-Ordre v. 21. Juni 1844 167
Reg.-Verf. Liegnitz v. 30. Juni 1844 398
Verf. d. Kult.-Minist. v. 12. Aug. 1844 365
Allerh. Verordn. v. 11. Nov. 1844 541
Circ.-Verf. d. Kult.-Minist. v. 22. Decbr. 1844 . . . 401
Circ.-Verf. d. Minist. d. Inn. v. 1. Januar 1845 . . . 408
Fischerei-Ordn. v. 7. März 1845 301
Rescr. d. Minist. d. Kult. u. d. Inn. v. 28. April 1845 . 392
Allerh. Verordn. v. 27. Juni 1845 . . . . 24, 31, 61

Seite.
Allerh. Kab.-Ordre v. 11. Juli 1845 . . . 339, 353, 359
Gen.-Konzess. v. 23. Juli 1845 445
Instrukt. d. Kultus-Minist. v. 6. August 1845 520
Erk. d. Ob.-Land.-Ger. Glogau v. 26. August 1845 . . . 362
Allerh. Kab.-Ordre v. 25. Okt. 1845 74
Verf. v. 1. Novbr. 1845 . . 41
Verf. d. Kult.-Minist. v. 3. Nov. 1845 309
Minist.-Verf. v. 30. Nov. 1845 42
Circ.-Verf. d. Kultus-Minist. v. 23. Decbr. 1845 . . . 355
Ges. v. 23. Januar 1846 . . 181
Allerh. Verordn. v. 30. Jan. 1846 126
Allerh. Verordn. v. 12. Apr. 1846 471
Verf. d. Minist. d. Kultus u. d. Just. v. 25. Juni 1846 . 292
Bank-Ordn. v. 5. Okt. 1846 . 330
Reg.-Circ. v. 16. Novbr. 1846 189
Circ.-Verf. d. Kultus-Ministers v. 11. Decbr. 1846 . . 448
Verordn. v. 21. Decbr. 1846 302
Allerh. Kab.-Ordre v. 28. Dec. 1846 5
Rescr. d. Kult.-Minist. v. 8. Jan. 1847 507
Minist.-Rescr. v. 21. Jan. 1847 5
Verf. d. Kult.-Minist. v. 4. März 1847 507
Allerh. Kab.-Ordre v. 15. März 1847 395
Allerh. Kab.-Ordre v. 19. April 1847 158
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 14. Aug. 1847 494
Präjud. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 16. August 1847 . 100, 305
Allerh. Kab.-Ordre v. 22. Aug. 1847 134
Erl. d. Min. d. Kult., d. Inn. u. d. Fin. v. 1. Okt. 1847 32, 62
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 21. Okt. 1847 460
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 28. Nov. 1847 437
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 23. Dec. 1847 397
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 20. April 1848 469
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 28. April 1848 437
Präjud. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 19. Juni 1848 435
Verf. d. Kult.-Minist. v. 24. Juni 1848 366
Circ.-Rescr. d. Kult.-Minist. v. 12. Juli 1848 234
Circ.-Rescr. d. Kult.-Minist. v. 15. Septbr. 1848 . . . 405
Allerh. Kab.-Ordre v. 26. Jan. 1849 6
Plen.-Beschl. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 5. Febr. 1849 . . . 96
Instrukt. d. Kult.-Min. v. 7. Febr. 1849 7
Verordn. v. 9. Febr. 1849 . 302
Verf. d. Kult.-Min. v. 9. Juli 1849 310
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 29. Nov. 1849 97
Präjud. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 21. Januar 1850 . . . 101
Verfass.-Urk. v. 31. Jan. 1850 105
Ges. v. 11. Febr. 1850 . . 360
Ges. v. 24. Febr. 1850 . . 407
Ges. v. 2. März 1850 . . 331
Schreib. d. Kult.-Min. v. 6. März 1850 106
Erl. d. evang. Abth. d. Kult.-Min. v. 30. April 1850 . 4
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 14. Juni 1850 437
Allerh. Erl. v. 29. Juni 1850 . 11
Kirch.-Gem.-Ordn. v. 29. Juni 1850 176
Circ.-Erl. d. Evang. Ob.-Kirch.-Raths v. 5. Aug. 1850 . 405
Circ.-Erl. d. Kultus-Minist. v. 13. August 1850 . . . 405

Seite.

Verf. d. Minist. d. Kult., d. Inn. u. d. Just. v. 29. Sept. 1850 394
Erl. d. Kgl. Staats-Minist. v. 19. Novbr. 1850 . . . 508
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 13. Dec. 1850 448
Verordn. d. Min. d. Hand. v. 25. Januar 1851 . . . 298
Strafgesetzb. v. 14. April 1851
§ 186 393
§ 340 Nr. 8 293
Präjud. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 25. April 1851 459
Circ.-Verf. d. Minist. d. Kult. u. d. Inn. v. 26. Apr. 1851 293
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 2. Mai 1851 125
Ges. v. 10. Mai 1851 . . 347
Circ.-Verf. d. Min. d. Hand. v. 17. Mai 1851 293
Circ.-Verf. d. Kult.-Minist. v. 20. Mai 1851 331
Circ.-Verf. d. Min. d. Hand. v. 28. Mai 1851 295
Erl. d. Ev. Ob.-Kirch.-Raths v. 30. Juni 1851 . . . 235
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 9. Juli 1851 376
Circ.-Erl. d. Ev. Ob.-Kirchen-Raths v. 17. Oktbr. 1851 . 108
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 10. Dec. 1851 496
Allerh. Erl. v. 6. März 1852 15, 235
Verf. d. Finanz-Min. v. 9. Mai 1852 296
Instrukt. d. Ev. Ob.-Kirch.-R. v. 12. Mai 1852 . . . 235
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 19. Mai 1852 . . . . . . 102, 343
Min.-Rescr. v. 12. Juni 1852 45
Circ.-Verf. d. Minist. d. Inn. u. d. landwirthsch. Angeleg. v. 1. Juli 1852 296
Circ.-Verf. d. Fin.-Min. v. 7. Juli 1852 296
Circ.-Verf. d. Min. d. Inn. v. 6. August 1852 297
Rescr. d. Min. f. Hand. u. d. Kult. v. 8. Novbr. 1852 . 409
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 17. Nov. 1852 . . . . . . 187, 343
Allerh. Erl. v. 25. Novbr. 1852 297
Plen.-Beschl. v. Kgl. Ob.-Trib. v. 6. Decbr. 1852 . . . 435
Präjud. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 6. Decbr. 1852 471
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 6. Decbr. 1852 475
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 17. Dec. 1852 . . . . . . 125, 460
Erl. d. Reg. Posen v. 31. Jan. 1853 126
Plen.-Beschl. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 4. April 1853 124, 445, 468
Erl. d. Reg. Posen v. 7. April 1853 351
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 11. Apr. 1853 . . . . 187, 344
Instrukt. d. Minist. d. Inn. v. 20. Juni 1853 322
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 22. Juni 1853 . . . . . . 188, 344
Allerh. Kab.-Ordre v. 30. Juni 1853 134
Allerh. Verordn. v. 30. Juli 1853 . . . . . . 303, 531
Min.-Rescr. v. 25. Aug. 1853 134
Bekanntm. d. Minist. d. Hand. v. 20. Septbr. 1853 . . 299
Erk. d. Kompet.-Ger.-Hofes v. 26. Novbr. 1853 . . . 434
Circ.-Verf. d. Min. f. Hand. v. 2. Decbr. 1853 300
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 8. Febr. 1854 . . 124, 125, 379
Gen.-Kirchen-Visit.-Ordn. v. 15. Februar 1854 . . . 248
Rescr. d. Kult.-Min. v. 23. Febr. 1854 398
Präjud. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 15. März 1854 475

Seite.

Ges. v. 9. Mai 1854 . . 127, 467
Erk. d. Kompet.-Ger.-Hofes v. 3. Juni 1854 395
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 19. Juli 1854 . . . . . . 188, 344
Circ.-Verf. d. Kult.-Minist. v. 2. August 1854 401
Min.-Rescr. v. 15. August 1854 46
Circ.-Rescr. d. Kult.-Minist. v. 19. August 1854 . . . 428
Bekanntm. d. Ev. Ob.-Kirch.-R. v. 18. Septbr. 1854 . . 298
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 20. Sept. 1854 446
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 22. Sept. 1854 . . . 435, 436, 498
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 9. Okt. 1854 . . . . . . 188, 344
Circ.-Erl. d. Kultus-Minist. v. 2. Novbr. 1854 371
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 17. Nov. 1854 445
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 29. Nov. 1854 506
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 5. Jan. 1855 . . . . . . 376, 377
Allerh. Kab.-Ordre v. 20. Jan. 1855 5
Allerh. Erl. v. 5. Febr. 1855 16
Circ. d. Ev. Ob.-Kirchen-Raths v. 14. Febr. 1855 . . . 5
Erk. d. Kgl. Kompet.-Ger.-Hof. v. 17. Febr. 1855 . 130, 434
Allg. Verf. d. Just.-Minist. v. 27. Febr. 1855 346
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 31. März 1855 102
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 30. April 1855 . . . . . . 481, 498
Konkurs-Ordn. v. 8. Mai 1855 316
Einführ.-Ges. z. Konk.-Ordn. v. 8. Mai 1855 316
Min.-Bekanntm. v. 14. Mai 1855 5
Allerh. Kab.-Ordre v. 25. Nov. 1855 4
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 26. Nov. 1855 499
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 28. Jan. 1856 344
Circ.-Erl. d. Ev. Ob.-Kirch.-R. v. 26. März 1856 . . . 255
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 6. April 1856 131
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 26. Apr. 1856 544
Erl. d. Ev. Ob.-Kirchen-R. v. 30. April 1856 215
Ress.-Reglem. v. 29. Juni 1856 5
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 14. Juli 1856 97
Präjud. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 19. December 1856 . . . 475
Allerh. Kab.-Ordre v. 10. Jan. 1857 4
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 12. Jan. 1857 437
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 23. Jan. 1857 503
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 22. Mai 1857 . . . . . . 436, 469
Allerh. Kab.-Ordre v. 19. Juni 1857 4
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 28. Sept. 1857 . . . . . . 438, 475
Zusammenst. v. 15. Okt. 1857 10, 18
Erk. d. Kgl. Kompet.-Ger.-Hof. v. 30. Januar 1858 . . 134
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 12. März 1858 373
Verf. d. Kult.-Min. v. 25. März 1858 508
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 29. Okt. 1858 98
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 15. Nov. 1858 482
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 21. März 1859 461
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 25. März 1859 345
Kirchen- u. Schul-Visitat.-Ordn. v. 6. April 1859 . . . 258

Seite.

Fischerei-Ordn. v. 2. Juli 1859 302
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 3. Okt. 1859 476
Stadt-Konsist.-Reglem. Breslau v. 2. Novbr. 1859 . . 4, 50
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 11. Nov. 1859 . . . . . . 351, 487
Erk. d. Kgl. Kompet.-Ger.-Hof. v. 12. November 1859 . . 125
Erl. d. Kult.-Min. v. 9. Febr. 1860 469
Allerh. Erl. v. 27. Febr. 1860 191
Circ.-Verf. d. Ev. Ob.-Kirchen-Raths v. 7. März 1860 . 193
Besch. d. Minist. d. Kult. u. d. Inn. v. 8. Mai 1860 . . 399
Erl. d. Ev. Ob.-Kirchen-Raths v. 1. Juni 1860 215
Instrukt. d. Ev. Ob.-Kirchen-Raths v. 11. Juni 1860 . 211
Andeut. d. Ev. Ob.-Kirchen.-R. v. 11. Juni 1860 . . . 213
Erl. d. Ev. Ob.-Kirchen-Raths v. 29. Juni 1860 . . . 215
Erl. d. Kult.-Minist. v. 30. Juni 1860 424
Erl. d. Kult.-Minist. v. 31. Okt. 1860 431
Klassikal-Convent-Statut vom 19. December 1860 . . . 89
Erl. d. Kultus-Minist. v. 24. Jan. 1861 508
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 15. Febr. 1861 504
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 5. April 1861 . . . . . 436, 471
Erl. d. Kult.-Minist. v. 29. Apr. 1861 428
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 29. Apr. 1861 445
Allerh. Erl. (Synodal-Ordn.) v. 5. Juni 1861 81
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 20. Sept. 1861 438
Rescr. d. Kult.-Minist. v. 11. Dec. 1861 174

Seite.

Gutachten d. Minist.-Bau-Abth. v. 17. December 1861 . . 413
Porto-Regulativ v. 3. Februar 1862 518
Allerh. Erl. (Synodal-Ordn.) v. 5. April 1862 81
Erl. d. Kult.-Min. v. 19. April 1862 431
Circ.-Verf. d. Kult.-Minist. v. 10. Juni 1862 410
Allerh. Erl. (Synodal-Ordn.) v. 21. Juni 1862 81
Erl. d. Kult.-Minist. v. 18. Juli 1862 425
Erl. d. Kult.-Minist. v. 16. Sept. 1862 490
Erl. d. Kult.-Minist. v. 4. Oktbr. 1862 491
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 13. Okt. 1862 504
Erk. d. Kgl. Rev.-Kolleg. f. Land-Kultur-Sachen v. 31. Oktbr. 1862 98
Rescr. d. Kult.-Minist. v. 3. Dec. 1862 505
Erl. d. Kult.-Minist. v. 16. Dec. 1862 429
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 12. März 1863 305
Erk. d. Kgl. Kompet.-Ger.-Hof. v. 14. März 1863 . . . 132
Erl. d. Kult.-Minist. v. 14. April 1863 504
Erl. d. Kultus-Ministers vom 21. August 1863 . . . 469
Erk. d. Kgl. Kompet.-Ger.-Hofes v. 10. Oktbr. 1863 . . . 134
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 27. Nov. 1863 439
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 5. Febr. 1864 . . . . . . 439, 440
Erk. d. Kgl. Kompet.-Ger.-Hof. v. 9. April 1864 . . . 117
Erl. d. Kult.-Minist. v. 25. Mai 1864 425

Seite.

Allerh. Erl. (Synodal-Ordn.) v. 13. Juni 1864 81
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 15. Juni 1864 494
Allerhöchster Erlaß v. 15. Juni 1864 87
Instrukt. d. Evangel. Ob.-Kirchen-Raths v. 25. Juni 1864 88
Circ.-Verf. d. Kultus-Minist. v. 26. Juli 1864 . . . 382
Circ.-Erl. d. Minist. d. Finanz., d. Kultus u. d. Innern v. 6. August 1864 43
Besch. d. Kult.-Minist. v. 8. Aug. 1864 449
Kirchen- u. Schul-Visitat.-Ordn. v. 18. August 1864. . . 267
Circ.-Erl. d. Kult.-Minist. v. 29. Oktbr. 1864 509

Seite.

Besch. d. Kult.-Minist. v. 30. Jan. 1865 351
Rescr. d. Kult.-Minist. v. 16. Mai 1865 45
Fischerei-Ordn. v. 30. August 1865 302
Besch. d. Kultus-Minist. v. 30. April 1866 449
Erl. d. Minist. f. Handel v. 20. September 1866 . . 86
Circ.-Erl. d. Ev. Ob.-Kirch.-Raths v. 19. November 1866. . 86
Allerh. Erlaß v. 8. December 1866 175
Besch. d. Kultus-Minist. v. 31. December 1866 . . . 182
Besch. d. Kult.-Minist. v. 30. Jan. 1867 431

Alphabetisches Sachregister.

Seite
Abendmahl, heiliges, von der Feier desselben in Westphalen und der Rheinprovinz 163
Aelteste der Kirchen-Gemeinden in Rheinland und Westphalen, deren Pflichten 141
Agende, neue, Annahme und Einführung, resp. Beibehaltung derselben . . 223
Altmark, Provinzialrechtliche Bestimmungen 477. 500
Amtsblatt, dasselbe erhalten die Superintendenten gratis 79
Anbauer in der Altmark, deren Beiträge zu geistlichen Bauten 480
Arbeiten der Gesellen, Lehrlinge, Fabrik- und Eisenbahnarbeiter an Sonn- und Festtagen 302
Archive für Superintendenturen und Pfarreien, deren Einrichtung und ordnungsmäßige Führung 247
Arreste, gerichtliche, dürfen nur ganz ausnahmsweise an Sonn- und Festtagen stattfinden 300
Aufgebot, öffentliches, des Gesindes 128
Aufsichtsführung über Filialkirchen in anderen Regierungsbezirken oder Provinzen 123
Auktionen, gerichtliche, sollen an Sonn- und Festtagen nicht stattfinden . . 301
Auseinandersetzungen, Regulirung der Parochial-Verhältnisse in Folge derselben 122
" Zulässigkeit exekutiver Maßregeln während derselben wegen rückständiger Naturalabgaben und Leistungen 350
Ausgaben aus dem Kirchenvermögen 352
Ausleihung von Kirchenkapitalien 336
Außerkourssetzung öffentlicher Papiere 332
Bälle, Untersagung derselben an mehreren ernster Feier gewidmeten Tagen . 289
Bankverkehr für geistliche Institute 329
Bauholz zu geistlichen Bauten dessen Beschaffung Seitens des Fiskus . . 447
" Anspruchsrecht auf die Abfälle bei Bearbeitung desselben 448
Baumaterialien, Anspruchsrecht auf die bei Kirchenbauten übrigbleibenden 448
" Verabreichung derselben zu geistlichen Bauten Kgl. Patronats 456
" Was unter Haupt- und Nebenmaterial zu verstehen in der Kurmark 459
Beerdigungen von Kindern aus gemischten Ehen 127
" von sogen. Altlutheranern auf den Kirchhöfen evangelischer Pfarrgemeinden 394
" auf fremden Kirchhöfen in der Provinz Westphalen . . . 395

Seite
Beerdigungsfeierlichkeiten in Westphalen und der Rheinprovinz . . . 166
Begräbnisse verschiedener Konfessions=Verwandten 393
= der Altlutheraner auf den Kirchhöfen evangelischer Pfarrgemeinden 394
Begräbnißplätze, deren Verschonung bei Anlegung von Chausseen . . . 380
= Verpflichtung zur Anlegung neuer 380
= Disposition über die außer Gebrauch gesetzten 381
= sind dem bürgerlichen Verkehr entzogen 381
= Berücksichtigung konfessioneller Interessen bei Anlegung neuer 382
= Veränderung mit geschlossenen 387
= Verlegung derselben 389
= = = aus enggebauten zahlreich bewohnten Flecken und Dörfern 390
= deren Anlegung innerhalb der Rayon-Bezirke 398
= Verbot des Wäschetrocknens auf denselben 399
= sind von der Grundsteuer befreit 407
Beitreibung der in Stelle kirchlicher Naturalabgaben getretenen Geldrenten 351
= exekutivische, von Kirchen und Pfarr=Abgaben 531
Bekenntnißstand einer Gemeinde 235
Beschlußfähigkeit der in kleineren Kirchengemeinden berufenen stimmberechtigten Gemeindeglieder in Westphalen und der Rheinprovinz 174
Besetzung kombinirter Kirchen= und Schulämter, Kompetenzverhältnisse in Ansehung derselben 43
Besetzungsrecht der Predigerstellen in Städten 101
Besitztitel=Berichtigung bei Kirchen=, Schul= und Stiftungs=Grundstücken 306
Bestätigung kirchlicher Unions=Urkunden 233
Bettag, allgemeiner evangelischer, Einführung desselben 284
Bischöfe, evangelische, Beilegung dieses Titels an General=Superintendenten 72
Büdner in der Kurmark, Beitragsverhältniß zu geistlichen Bauten 460
Charfreitag, Kirchenschmuck an demselben 286
= Zulässigkeit von Amtshandlungen an demselben in der Rheinprovinz 291
Charwoche, Verbot der öffentlichen Lustbarkeiten während derselben . . . 290
Colloquien, deren Abhaltung vor der Vokation zum Superintendenten . . 75
Defekte bei Kassen, deren Festsetzung und Ersatz 515
Deichlast, Befreiung eines auf Zeit verpachteten Kirchen= und Pfarrgrundstückes von derselben 360
Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchenbedienten, Bestreitung der kleineren Reparaturen 482
Ehen, gemischte, Taufen und Beerdigungen von Kindern aus denselben . . 127
= deren Einsegnung in Westphalen und der Rheinprovinz . . 166
Eichsfeld, Fürstenthum, Provinzialrechtliche Bestimmungen 476. 499
Einsprüche gegen Presbyter= und Repräsentanten=Wahlen in Westphalen und der Rheinprovinz 175
Einziehung der Kirchen=, Pfarr= und Schulabgaben 349
= der rückständigen durch die Landräthe 351
= exekutive, der Kirchen= und Pfarrabgaben 531
Erbbegräbnisse, Disposition der Kirchen über dieselben nach Abgang der Berechtigten 384
= Einziehung derselben nach Verlassung der Parochie seitens der Eigenthümer 388
= Benutzung derselben auf geschlossenen Kirchhöfen . . . 391
Erwerbung von Realitäten der kirchlichen und Schulanstalten, Genehmigungs=Ertheilung dazu 308
= von Liegenschaften durch die todte Hand, Einholung der Staatsgenehmigung dazu 310
Exekutionen in Civilsachen dürfen an Sonn= und Festtagen nicht stattfinden 301

Seite

Feiertage, deren Einschränkung in den evangelisch-reformirten und -lutherischen Kirchen 283
- Einstellung öffentlicher mit Störung verbundener Arbeiten an denselben 291

Festtage, kirchliche, deren Feier 283
- Befugnisse der Polizei, durch Verfügungen deren äußere Heilighaltung zu bewahren 288
- hohe, deren und deren Vorabende Feier 290
- Zuläſſigkeit von Amtshandlungen an denselben 291
- Einstellung von Verbrecher- u. Vagabonden-Transporten an denselben 292
- Einstellung der amtlichen Abfertigung in Rübenzuckerfabriken und von Brau-Einmaischungen an denselben 296
- an denselben findet kein Termin und kein Arrest statt 300
- auch keine Exekution in Civilsachen und keine gerichtliche Auktion . 301

Feuerversicherung der Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäude 506

Filialkirchen in andern Regierungsbezirken oder Provinzen, Aufsichtsführung über dieselben 123
- Beiträge derselben zu den Kirchenbauten in der Kurmark . . 455
- Beitragsverpflichtung zu den Pfarrbauten im Herzogthum Magdeburg 498

Fiskus, dessen Beitragsverpflichtung zu geistlichen Bauten 446
- Verpflichtung zur Beschaffung des Bauholzes 447

Fischer dürfen an Sonn- oder Festtagen nicht zum Fischfange auslaufen 301. 302

Forensen, Nichtverpflichtung zu Kirchenbaubeiträgen 446

Gastgemeinden, deren Beiträge zu Kirchenbauten in der Kurmark . . . 455

Gehege, deren Unterhaltung 480. 482. 491

Geistliche, deren Nicht-Vereidigung auf Grund Art. 108 der Verfassungs-Urkunde 106
- an Zucht-, Armen- 2c. Häusern, deren Parochial-Befugnisse . . 131
- Instruktion für dieselben als Vorsitzende der Gemeinde-Kirchenräthe 211
- deren Ordination und Entbindung von der Verpflichtung zum vorschriftsmäßigen Gebrauch der erneuerten Kirchen-Agende . . 234
- Freilassung derselben von Kirchenbaubeiträgen 449
- Bestreitung der kleineren Reparaturen an ihren Dienstwohnungen 482. 499

Geläute, Unterhaltung desselben 361
- Verfahren bei Umgießung desselben behufs Vermeidung von Uebervortheilungen 2c. 362
- Benutzung desselben für andere als kirchliche Zwecke 364
- Gebrauch desselben zu den Bibelstunden der evangelischen Gemeinden 365
- Benutzung des Geläutes der evangelischen Gemeinden Seitens der Altlutheraner 366

Gemeinde-Kirchenrath, Pflichten desselben 178
- von der Einrichtung desselben und den Amtspflichten 191
- Formular zur Einladung der Gemeinden behufs Wahl desselben 201
- Formular zu einem Wahlprotokoll 204
- Formular für die kirchliche Einführung der Mitglieder desselben 207
- Geschäfts-Instruktion für denselben 211
- Disziplinar-Verfahren gegen denselben 215
- in wiefern derselbe die Kirche in Prozessen vertreten kann 344

Gemeinde-Repräsentationen, größere kirchliche, in Westphalen und Rheinland 136. 142
- Verfahren bei Einsprüchen gegen die Wahlen derselben 175

Seite

Gemeinheitstheilungen, Regulirung der Parochial-Verhältnisse im Gefolge derselben 122
General-Kirchen- u. Schul-Visitations-Instruktion für die 6 östlichen Provinzen 248
Nähere Erläuterung dazu 255
General-Konzession für die von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner 445
General-Superintendenten, Instruktion für dieselben 66
Gerichtsbarkeit, freiwillige, Akte derselben sollen in Fällen der Noth an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden 301
Gesangsfeste, Beschränkung derselben in Bezug auf kirchliche Fest- und Sonntagsfeier 297
Gesinde, Aufgebot, öffentliches, desselben 128
Glocken, s. Geläute.
Glogau, Liegnitz, Wohlau, Sagan und Karolath-Beuthen, Partikularrechtliche Bestimmungen 397
Gottesdienst, dessen öffentliche Feier in Westphalen und der Rheinprovinz. 161
Halberstadt, Fürstenthum, Provinzialrechtliche Bestimmungen . . . 487. 499
Hand- u. Spanndienste, Observanzen bezüglich derselben 436
" " deren Leistung und Vertheilung 440. 444
" " deren Leistung bei Bauten und Reparaturen für Landkirchen in der Kurmark 455
„Hochwürden“ als Prädikat für die Superintendenten 79
Jagd, Unzulässigkeit der Ausübung derselben an Sonn- und Festtagen . . 296
Institute, geistliche, deren Bankverkehr 329
Jura episcopalia des Landesherrn 3
Jura Stolae, deren Abführung in Schlesien, wenn Kgl. Beamte Parochial-Akte bedürfen 129
Kirchen, deren Benutzung zu musikalischen Zwecken 403
" " " " Gesangsfesten 404
" Nichtvornahme von Schiedsmanns-Wahlen in denselben 405
" Errichtung neuer *408
" Anlage von Emporen bei Neubauten derselben 408
" Bau neuer 409
" Regulativ für den Neubau 410
" Bestreitung der Bau- und Reparaturkosten aus dem Kirchenvermögen in der Neumark 463
Kirchen- u. Schulämter, kombinirte, Kompetenzverhältnisse bei Besetzung derselben 43
Kirchen- u. Schulkommissionen, deren Verhältnisse 57
Kirchen- u. Schul-Visitations-Ordnung für die Provinz Posen . . . 238
" " " " " Schlesien u. das Markgrafthum Ober-Lausitz 258
" " für die Provinz Brandenburg 267
" Visitations-Ordnung für die Parochien der Superintendenten in der Provinz Brandenburg 276
" " " " Kirchengemeinden der großen Städte in der Provinz Brandenburg 278
Kirchenabgaben, deren Einziehung 349
" Einziehung rückständiger durch den Landrath 351
Kirchenäcker, deren Vermiethung oder Verpachtung 358
" Formular zu Pacht-Kontrakten 538
Kirchenbausachen, Bestellung von Gemeinde-Repräsentanten bei Regulirung des Interimistikums in Streitfällen 418
" Verfahren bei Regulirung des Interimistikums in streitigen Bausachen 421
" Vorverhandlungen bei der Regulirung 425

Seite

Kirchenbausachen, Gegenstände resolutorischer Entscheidungen 425
" Verfahren in Streitigkeiten über die Beitragspflicht . . 426
" Zeitpunkt, bis zu welchem resolutorische Entscheidungen zulässig sind 428
" Verfahren bei Publikation der Resolute 429
" Nichtvollstreckbarkeit interimistischer Resolute vor Ablauf der Rekursfrist, resp. vor dem Eingange der Rekurs-Entscheidung 430
" Unzulässigkeit der Aufhebung eines rechtskräftigen Resoluts im Verwaltungswege 431
Kirchenbauten, Präklusivfrist bei Rekursen 431
" Ausführung der Bauten, für welche Allerh. Gnadengeschenke bewilligt worden 432
" Einwirkung der geistlichen Obern dabei 433
" Woher die Kosten zu nehmen 434
" Befreiung von der Beitragspflicht zu Reparaturen u. Neubauten 439
" Subsidiäre Vorschrift des Allgem. Landrechts 440
" Nichtverpflichtung der Gutsherrn zum Kostenbeitrag von den bäuerlichen Entschädigungs-Ländereien 444
" Nichtverpflichtung der Forensen zu den Baubeiträgen . . 446
" Beitragspflicht des Fiskus 446
" Unterstützungs-Bewilligung im Wege Allerh. Gnade . . . 447
" Verpflichtung der Patrone zur Lieferung von Baumaterialien 448
" Aufsichtsführung dabei 450
" Provinzialrechtliche Bestimmungen für die Kurmark Brandenburg 451
" Beiträge der Mutter- und Filialkirchen sowie der Gastgemeinden in der Kurmark 455
" Hand- und Spanndienste beim Bau der Landkirchen in der Kurmark 455
" Lieferung der Baumaterialien 456
" Beitragsverpflichtung der Patrone 457
" Beiträge von wüsten eingezogenen Bauernhöfen 458
" Von Haupt- und Nebenmaterialien 459
" Subsidiar-Verbindlichkeit der Patrone zur Hergabe der Materialien 460
" Beitragsverpflichtung der Filialgemeinden u. Rittergutsbesitzer 461
" im Magdeburgischen 472
" im Eichsfeld 476
" in der Altmark 477
Kirchenbeamten, deren Gehälter und Remunerationen in Westphalen und der Rheinprovinz 169
" untere daselbst 170
Kirchenbediente, Bestreitung der kleineren Reparaturen an ihren Dienstwohnungen 482
Kirchenbehörden, deren amtliche Verpflichtung in Beziehung auf Union und Konfession 235
Kirchen-Disziplin in Westphalen und der Rheinprovinz 167
Kirchenfest, jährliches allgemeines, zur Erinnerung an die Verstorbenen . . 285
" Kirchenschmuck an diesem Tage 286
Kirchengebäude, deren Bestimmung 401
" Verbot der Benutzung derselben zu Waaren-Niederlagen . 406
" Befreiung derselben von der Grundsteuer 407
" deren Bau und Besserung 416
" Untersuchung der Nothwendigkeit u. Erforderniß des Baues 418
" Verpflichtung des Patrons zur Unterhaltung derselben . . 434

Seite

Kirchengebäude, Befreiung von der Beitragspflicht zu Neubauten und Reparaturen 439
Kirchengeläute s. Geläute.
Kirchengemeinden in Westphalen und der Rheinprovinz 136
" deren Zusammenberufung 181
" Ausstellung von Vollmachten Seitens derselben . . . 184
" Vertretung derselben in Prozessen 188
" Zuziehung der ganzen — in Kirchenbaufällen in der Kurmark 458
Kirchen-Gemeinde-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen, Grundzüge derselben 176
Kirchengeräthschaften, deren bedingungsweise Veräußerung 373
Kirchengewölbe, Beisetzung von Leichen in denselben 388
Kirchengrundstücke, deren Vermiethung oder Verpachtung 358
Kirchen-Kapitalien, Verfahren bei deren Aufbewahrung in Ostpreußen . 323
" Provinzialrecht von Ost- und Westpreußen in diesem Betreff 326
" Form der Quittungen bei deren Zurückzahlung . . 327
" deren Anlegung in Staats- und anderen Papieren . 331
" deren Ausleihung 335
" Schenkungen aus den Ueberschüssen derselben . . . 353
Kirchen-Kassen- u. Rechnungswesen, dessen Führung 324
" " Legung der Rechnungen 353
" " landesherrliche Oberaufsicht in den Städten 355
" " Abnahme der Rechnungen . . . 357
Kirchen-Ordnung, Rheinisch-Westphälische 134
Kirchenrechnungen, Legung derselben 353
" Ausübung der landesherrlichen Oberaufsicht über das Kirchenrechnungswesen in den Städten 355
" Abnahme derselben 357
" Instruktion zur Revision derselben 533
Kirchenscheunen, deren Bau in der Neumark 464
Kirchensitze s. Kirchenstellen
Kirchenstellen, deren Vermiethung 374
" Zuläßigkeit der Klage unter Prätendenten des erblichen Besitzes derselben 375
" Ersitzung derselben durch 44jährigen Besitz 376
" Verkauf derselben 377
" deren neue Lösung in Ostpreußen 378
Kirchenstellgeld, Befreiung davon in der Neumark 125
" " " " der Kurmark 379
Kirchenstühle s. Kirchenstellen.
Kirchenvermögen u. dessen Verwaltung in Westphalen u. der Rheinprovinz 173
" nach märkischem Provinzialrecht . . . 339. 353. 359. 520
" dessen Begriff, sowie Verhältniß desselben gegen den Staat 304
" dessen Verwaltung 313
" besondere Vorrechte desselben 315
" Art der Verwaltung 319
" Konkurrenz der Stadtverordneten bei Verwaltung des städtischen 319
" Ausgaben aus demselben 352
" Schenkungen aus den Ueberschüssen 353
" Bestreitung der Kirchenbaukosten aus demselben in der Neumark 463
Kirchenverwalter, deren Rechte und Pflichten 322
" in der Kurmark Brandenburg 323

Seite

Kirchenverwalter, deren Funktionen in Prozessen der Kirchen und Kirchengemeinden 343
Kirchen-Visitation in Westphalen und der Rheinprovinz 171
Kirchen-Vorstände, Ausstellung von Vollmachten Seitens derselben . . . 184
" in wiefern sie die Kirchengemeinden in Prozessen vertreten können 187. 341
Kirchen-Vorsteher, deren Amtspflichten 188
" denselben gebührt die Verwaltung des Kirchenvermögens 190
" Disziplinar-Verfahren gegen dieselben 215
" in wiefern sie die Kirche in Prozessen vertreten können 343
Kirchenwesen, Staatsaufsicht über dasselbe in Westphalen u. der Rheinprovinz 173
Kirchhöfe, deren Anlegung und Unterhaltung 379
" deren Verschonung bei Anlegung von Chausseen 380
" Verpflichtung zur Anlegung neuer 380
" Disposition über die außer Gebrauch gesetzten 381
" Unzulässigkeit deren Subhastation 381
" Berücksichtigung konfessioneller Interessen bei Anlegung besonderer 382
" Veränderungen mit geschlossenen 887
" deren Verlegung 388
" " " aus enggebauten Flecken und zahlreich bewohnten Dörfern 390
" deren Unterhaltung, Bau und Besserung 395
" nach den verschiedenen Provinzialrechten . . . . 396—397
" deren Anlegung innerhalb der Rayon-Bezirke 398
" Vermehrung der Lokalkirchhöfe 398
" Nutzung derselben 399
" Nicht-Benutzung für Privatzwecke 399
Kirch- u. Glockenthürme, deren Anlegung innerhalb der Rayonbezirke . . 415
Kirchmeister in Westphalen u. der Rheinprovinz, deren Obliegenheiten . . 142
Kirchthurm-Uhren, Kosten deren Anschaffung 367
Klassikal-Konvent für die reformirten Gemeinden in der Prov. Preußen. 89
Konfirmation in Westphalen und der Rheinprovinz 164
Konsistorien, Provinzial-, deren Instruktion v. 1817 24
" Abänderung dieser Instruktion im Jahre 1825 29
" Feststellung ihrer Ressortverhältnisse gegenüber den Regierungen 32
" Vereidigung derselben auf Grund der Verfassungs-Urkunde Art. 108 106
Korrespondenz der Synoden, Portofreiheit derselben 86
Kosten, deren Aufbringung in Prozessen der Kirchen 346
" für das Schlagen und Sprengen der Feldsteine zu geistlichen Bauten in der Kurmark 458
Kreis-Synoden in Westphalen und Rheinland . , ... 146
Kreis-Synodal-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen 81
" Kassen-Verwaltungs-Instruktion 88
Küsterhäuser, deren Erbauung und Unterhaltung 502. 504
" in der Kurmark 505
" in der Neumark 505
Kurmark, Provinzialrechtliche Bestimmungen 96. 114. 125. 189. 267. 319. 323. 339. 353. 359. 374. 379. 396. 451. 487. 505. 520
Landkirchen, deren Bau und Reparatur in der Neumark 461
" " " " " Schlesien 470
Landpfarren in der Neumark, deren Bau und Unterhaltung 492
Landwehr-Kontrolversammlungen, deren Verlegung auf die Wochentage 298
Leichen, Beisetzung derselben in den Kirchengewölben 388
Lustbarkeiten, deren Untersagung an mehreren ernster Feier gewidmeten Tagen 289
Magdeburg, Herzogthum und Grafschaft Mansfeld, Provinzialrechtliche Bestimmungen 366. 472. 486

Seite

Marienburger Werder, Entrichtung von Abgaben und Leistungen an die evangelischen Geistlichen und Kirchendiener daselbst 126
Mediat-Konsistorien 48
Minden, Fürstenthum, und Grafschaft Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, Provinzialrechtliche Bestimmungen 397. 501
Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, dessen Ressort . . 5. 10
Bildung einer besonderen Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchen-Angelegenheiten u. Kompetenzbefugnisse derselben . . . 7
Mutter-Kirchen, vereinigte 109
= deren Beiträge zu Kirchenbauten in der Kurmark . . . 455
Müllergewerbe, dessen Ausübung an Sonn- und Festtagen 291
Neumark, provinzialrechtliche Bestimmungen 125. 461. 486. 492. 505
Niederlausitz, provinzialrechtliche Bestimmungen 471
Ober-Kirchenrath, evang. Einsetzung desselben nebst Ressortreglement für die evangelische Kirchenverwaltung 11
= Dessen weitere Organisation durch die Allh. Kab.-Ordre v. 6. März 1852 15
= Geschäftsgang desselben namentlich in Beziehung auf das geistl. Ministerium 16
= Dessen Ressortverhältnisse 18
= Dessen gemeinschaftliches Ressort mit dem geistlichen Ministerio 20
Oberlausitz, Markgrafenthum. Provinzialrechtliche Bestimmungen 126. 258. 471
Ober-Präsidenten, deren Kompetenz in Bezug auf geistliche und Kirchen-Angelegenheiten 23
= deren Vorsitz in den Provinzial-Konsistorien . . . 24
Observanzen, deren Bildung 435
= bei Hand- und Spanndiensten 436
= Beweis ununterbrochener Gewohnheiten 437
= Nachweis derselben in Betreff kirchlicher Baulast 438
= deren Fortbestehen in Ostpreußen bezüglich der Kirchenbaukosten 467
= deren Bildung bezüglich der dem Patrone obliegenden Kirchenbaulast in der Provinz Posen 469
Oels, Fürstenthum. Provinzialrechtliche Bestimmungen 472
Ordination, Bestimmungen darüber in Westphalen und der Rheinprovinz 166
Orgeln, Anschaffung neuer 367
= Kostenanschläge und Zeichnungen dazu 368
= Bau und Reparaturen 370
= Aufstellung der Pläne und Kostenanschläge 371
= Beitragsverpflichtung des Kirchenpatrons 372
= Provinzialrechtliche Bestimmungen für das Eichsfeld und für Siegen 373
Ostpreußen, Provinzialrechtliche Bestimmungen 126. 127. 189. 323. 326. 353. 374. 378. 396. 417. 465. 486. 495.
Papiere, öffentliche, pupillar- und depositalmäßige 931
= In- und Außerkurssetzung derselben 332
= Umschreibung außer Kurs gesetzter oder unbrauchbar gewordener 333
Parochial-Befugniß der an Zucht-, Armen-Häusern 2c. angestellten Geistlichen 131
Parochial-Lasten, Befreiung davon 124
= dingliche, Verpflichtung zu deren Leistung in der Kurmark 125
Parochien, Begriff 107
= Errichtung und Grenzen der 107
= Theilung derselben 108
= auswärtige 110
= Wer zur Parochie gehört 110
= Exemtionen von denselben 112

Seite

Parochien, Verlassung 115
= Aufhebung derselben 116
= Errichtung neuer 117. 132
= Veränderung in schon bestehenden 118
= Grundsätze bei Trennung derselben 118
= Regulirung der Verhältnisse derselben im Gefolge von Gemeinheitstheilungen und Auseinandersetzungen 122
= erloschene, Behandlung des Vermögens derselben 133
Patron, dessen Rechte und Pflichten 93
= mehrere Patrone derselben Kirche 95
= dessen Verpflichtung zur Erhaltung der Kirche 100
= Stimmenzählung bei der Konkurrenz mehrerer 101
= dessen Beitragsverpflichtung zur Beschaffung von Orgeln . . . 372
= Verpflichtung desselben zur Lieferung von Baumaterialien . . . 448
= Bau-Verpflichtung des Patrons zu Kirchbauten bei Unzulänglichkeit des Kirchen-Aerars in der Kurmark 457
= hat Stroh, Rohr und Lehm zu liefern 457
= Subsidiäre Verbindlichkeit derselben zur Hergabe der Materialien in der Kurmark 460
= Beitragsverpflichtung durch den Besitz kontribuabler Hufen in der Kurmark 460
= Subsidiäre Verpflichtung der Patrone zur Bauholzlieferung . . 464
= Baubeitragsverpflichtung in den vormals Kgl. sächsischen Landestheilen 474
= Baumaterialien-Beitragsverpflichtung der Patrone in der Kurmark 488
= hat bei geistlichen Gebäuden in der Mark auch die Pappdächer zu unterhalten 490
= deren Beitragspflicht zu Pfarrbauten in der Neumark 494
Patronat, Begriff desselben 91
= Erwerbung desselben 92
= Wie dasselbe aufhört 95
= eines Inbegriffs von Gütern 97
= persönliche Fähigkeit und Ausübung des 102
= Baulast desselben hinsichtlich der Filialküstereien 503
= Verpflichtung der Filial-Patrone 504
Patronatrecht, Ersitzung desselben 96
= Unzulässigkeit einer Klage auf Anerkennung desselben . . 96
= der Rittergutsbesitzer in der Mark Brandenburg 96
= Begründung desselben 97
= Dinglichkeit desselben 97
= Verbot dessen Mitveräußerung beim Verkauf von Domainen 98
= dessen Ruhe bei Gütern oder Grundstücken, die sich im Besitzthum jüdischer Glaubensgenossen befinden 99
= Ausübung desselben 101
= Erlöschung desselben 102
Patronatstellen landesherrliche, wem die Besetzung derselben zusteht . . 42
Pfarrabgaben, deren Einziehung 349
Pfarramt, dessen Erledigung, Wiederbesetzung und Vertretung in Westphalen und Rheinprovinz 153
Pfarrbauten, Beitragsverpflichtung der Patrone bezüglich der Baumaterialien in der Kurmark 488
= desgl. der Gemeinden 489
= Beiträge der Eingepfarrten bei Landkirchen in der Kurmark 490
= Beitragsverpflichtung in der Neumark 492
= in Ostpreußen 491
= in Westpreußen 491
= in Pommern 495

Seite

Pfarrbauten, im Herzogthum Magdeburg 496
= im Eichsfeld 499
= in der Altmark 500
= in Westphalen 501
Pfarrbaubeiträge bei Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden unter einem Pfarrer 481
= bei vereinigten Mutterkirchen 482
Pfarrer, deren Pflichten in Westphalen und in der Rheinprovinz 159
Pfarrzwang, gegenseitige Befreiung der Evangelischen und Katholiken in Ostpreußen 127. 467
= in der Oberlausitz 471
= in der Niederlausitz. 471
Pia corpora, Fähigkeit derselben zur Erwerbung von Vermächtnissen . . 307
Pommern, Provinzialrechtliche Bestimmungen 97. 125. 374. 381. 396. 468. 487. 495
Portofreiheit, Regulativ 518
Posen, Provinzialrechtliche Bestimmungen 126. 238. 469
Postdienst, Ausübung, resp. Beschränkung desselben an Sonn= u. Festtagen 298
Prediger-Wittwenhäuser, deren Bau und Unterhaltung 486
= in der Neumark 486
= in Ostpreußen 486
= im Magdeburgischen 486
= im Halberstädtischen 487
= in Pommern. 487
Presbyterien in Westphalen und der Rheinprovinz. 136
= deren Geschäftskreis daselbst 140
= Verfahren bei Einsprüchen gegen die Wahlen derselben. . . 175
Privilegien der Kirchen, rücksichts des Verlustes des Besitzes einer Sache oder eines Rechtes. 512
Protestanten, Veränderung dieser Benennung in „Evangelische" 221
Provinzialbehörden, deren Ressortverhältnisse für das evangelische Kirchenwesen 31
= Anderweite Regelung der Ressortverhältnisse . . 32. 61
Provinzial-Konsistorien, deren Instruktion vom 23. Oktober 1817 . . 24
= Abänderung dieser Instruktion durch die Allerh. Kab.=Ordre vom 31. Dezember 1825 29
= Feststellung deren Ressortverhältnisse gegenüber den Regierungen 32
Provinzialrechte, Kurmark 96. 114. 125. 189. 267. 319. 323. 339. 353. 359. 374. 379. 396. 451. 487. 505. 520
= Neumark 125. 461. 486. 492. 505
= Ostpreußen 126. 127. 189. 323. 326. 353. 374. 378. 396. 417. 465. 486. 495
= Westpreußen 189. 326. 354. 360. 396. 468. 495
= Pommern 97. 125. 374. 381. 396. 468. 487. 495
= Magdeburg 366. 472. 486
= Eichsfeld 474. 499
= Halberstadt 487. 499
= Altmark 477. 500
= Posen 126. 238. 469
= Schlesien 129. 258. 469
= Oberlausitz 126. 258. 471
= Niederlausitz 471
= Oels 472
= Siegen 373
= Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen . . 397. 501
= Glogau, Liegnitz, Wohlau, Sagan und Karolath=Beuthen 397

Seite

Provinzial-Synoden in Westphalen und der Rheinprovinz 150
Prozesse der Kirchen 342
= wegen Ansprüchen an den Fiskus 345
= Aufbringung der Kosten in denselben 346
Rechtsweg, dessen Zulässigkeit bei Streitigkeiten über die Verbindlichkeit der Beisteuer zu den kirchlichen Bedürfnissen einer Gemeinde . . . 130
Regierungen, Feststellung deren Ressortverhältnisse gegenüber den Provinzial-Konsistorien . . . . 32. 62.
= deren Geschäfts-Instruktion in Bezug auf geistliche Angelegenheiten 57
Religions-Unterricht der Jugend in Westphalen und der Rheinprovinz . 164
Reparaturen, kleinere, an den Dienstwohnungen der Pfarrer und Kirchenbedienten 482. 485
= in der Kurmark 491
= im Eichsfeld 499
= im Halberstädtischen werden sie aus dem Kirchen-Aerar bestritten 499
Repräsentationen, größere, der Kirchen-Gemeinden in Rheinland und Westphalen 142
Ressortverhältnisse des Ministers der geistl. Angelegenheiten 10
= des Evangel. Ober-Kirchenraths 11. 18
= gemeinschaftliche, des geistl. Ministers und des Evang. Ober-Kirchenraths 20
= der Ober-Präsidenten 23
= der Provinzial-Konsistorien 24
= der Provinzialbehörden für das evangel. Kirchenwesen 31
= zwischen den Konsistorien und den Regierungen . . 32
= der Mediat-Konsistorien 48
Rheinprovinz, Kirchen-Ordnung 134
= Kirchen-Gemeinden 136
= Presbyterien 136
= = deren Geschäftskreis 140
= Gemeinde-Repräsentation, größere kirchliche 136. 142
= Aelteste der Kirchen-Gemeinden, deren Pflichten 141
= Kirchmeister, deren Obliegenheiten 142
= Kreis-Synoden 146
= Provinzial-Synoden 150
= Pfarramt, dessen Erledigung, Wiederbesetzung u. Vertretung 153
= Pfarrer, deren Pflichten 159
= Gottesdienst, dessen öffentliche Feier 161
= Sakramente, deren Feier 162
= Taufe 162
= Abendmahl, heiliges, dessen Feier 163
= Religionsunterricht der Jugend 164
= Konfirmation 164
= Ordination 166
= Ehen, deren Einsegnung 166
= Beerdigungsfeierlichkeiten 166
= Sonn- und Festtagsfeier 166
= Kirchen-Disziplin 167
= Kirchenbeamten, deren Gehälter und Remunerationen . . 169
= Kirchenbeamte, untere 170
= Kirchen-Visitation 171
= Kirchen-Vermögen und dessen Verwaltung 173
= Kirchenwesen, Staatsaufsicht über dasselbe 173
= Beschlußfähigkeit der in kleineren Kirchen-Gemeinden berufenen, stimmberechtigten Gemeindeglieder 174

Seite
Rheinprovinz, Wahlen der Presbyter und Repräsentanten, Verfahren bei Einsprüchen gegen dieselben 175
Rittergutsbesitzer, deren Verpflichtung zu Handdiensten bei Kirchenbausachen 449
= Beitragspflicht derselben in Kirchenbausachen in der Kurmark 461
= die nicht Patrone sind, deren Baubeiträge in der Neumark 465
= deren Beitragspflicht zu Kirchen- und Pfarrbauten in der Provinz Sachsen 541
Sakramente, deren Feier in Westphalen und der Rheinprovinz 162
Schenkungen an Anstalten und Gesellschaften 310. 311
= aus den Ueberschüssen des Kirchenvermögens 353
Schlesien, Herzogthum und Grafschaft Glatz. Provinzialrechtliche Bestimmungen 129. 258. 469
Schulden der Kirche 341
Schullehrer, deren Freilassung von Kirchenbaubeiträgen 449
Separation der Küstereien an Filialkirchen von denen an den Mutterkirchen 502
Siegen, Fürstenthum. Provinzialrechtliche Bestimmungen 373
Simultaneum 116
Sonntage, deren Feier 283
= Befugniß der Polizei, durch Verfügungen deren äußere Heilighaltung zu bewahren 288
= Einstellung öffentlicher mit Störung verbundener Arbeiten an denselben 291
= Einstellung von Verbrecher- und Vagabonden-Transporten an denselben 292
= Einstellung der amtlichen Abfertigung in Rübenzuckerfabriken und von Brau-Einmaischungen an denselben 296
= an denselben findet kein Termin und kein Arrest statt 300
= auch keine Exekution in Civilsachen und keine gerichtliche Auktion 301
Sonn- und Festtags-Feier in Westphalen und der Rheinprovinz . . . 166
Stadtkirchen, deren Ausbau und Reparatur in der Neumark 463
= = = = = = Schlesien 470
Stadt-Konsistorium zu Breslau, Reglement für dasselbe 50
Stadtpfarren in der Neumark, deren Bau und Unterhaltung 493
Stadtverordnete, deren Konkurrenz bei Verwaltung des städtischen Kirchenvermögens 319
= bei Veräußerung von Kirchen-Grundstücken 341
Stimmzählung bei der Konkurrenz mehrerer Kompatrone 101
Superintendenten, deren Amtsfunktionen 73
= Beilegung dieses Titels an sämmtliche geistliche Inspektoren 74
= Rechtgläubigkeit derselben 74
= deren Anstellung 76
= deren Geschäftskreis 77
= Zuständigkeit des Prädikats „Hochwürden" 79
= Rang derselben 79
= erhalten das Amtsblatt gratis 79
= Instruktion für dieselben zur Einrichtung der Gemeinde-Kirchenräthe 194
Synoden, Bildung derselben und Gliederung in Provinzial- und Kreissynoden 79
= Portofreiheit ihrer Korrespondenz 86
Synodalkassen, deren Errichtung in den sechs östlichen Provinzen . . . 87
= Instruktion zu deren Verwaltung 88
Taufen von Kindern aus gemischten Ehen 127
= Bestimmungen für dieselben in Westphalen und der Rheinprovinz . 162
Termine, gerichtliche, dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht anberaumt werden 300
Todtenfest, Kirchenschmuck an demselben 286
= Verbot der öffentlichen Lustbarkeiten an diesem Tage 288

Seite
Truppenmärsche an Sonn- und Festtagen 297
Umschreibung außer Kurs gesetzter oder unbrauchbar gewordener öffentlicher Papiere 333
Union der beiden evangelischen Konfessionen 219
= Beitritt zu derselben 225
= deren Einfluß auf die an die reformirte oder lutherische Konfession geknüpften Schenkungen und sonstigen Rechte 226
= Beförderung der Angelegenheiten derselben 226
= Bestätigung deren kirchlichen Urkunden 233
= amtliche Verpflichtung der Kirchenbehörden in Beziehung auf dieselbe 235
Vagirende Distrikte 114
Veräußerung von Servituten der kirchlichen und Schulanstalten, Genehmigungs-Ertheilung dazu 308
= von Kirchengrundstücken und Gerechtigkeiten 313
= Konkurrenz der Stadtverordneten dabei 341
Verfassungs-Urkunde, Bestimmungen derselben über die kirchlichen Verhältnisse 105
Vergleiche über Kirchengüter und Rechte erfordern die Genehmigung der geistlichen Oberen 348
Verjährung gegen Kirchen, Pfarren ꝛc. 512
Vermögens-Verwaltung der Kirchen, Pfarren und kirchlichen Stiftungen nach märkischem Provinzialrecht 339. 353. 359
Verpachtung von Kirchengrundstücken, deren Bekanntmachung von der Kanzel 359
Verpfändungen des unbeweglichen Kirchenvermögens, dazu ist Einwilligung des Konsistorii nothwendig 314
Versicherung der Kirchen-, Pfarr- und Küster-Häuser gegen Feuersgefahr . 506
Vertauschung von Kirchen- und Pfarrländereien 309
Vorabende der drei großen Feste, des Charfreitags, des evangelischen allgemeinen Bettages, und des Todtenfestes, an denselben sollen keine Bälle oder ähnliche Lustbarkeiten stattfinden 287
Wäschetrocknen auf Kirchhöfen ist untersagt 399
Wahlen der Presbyter und Repräsentanten, Verfahren bei Einsprüchen gegen dieselben in Westphalen und der Rheinprovinz 175
Westphalen, Kirchen-Ordnung 134
= Kirchen-Gemeinden 136
= Presbyterien 136
= = deren Geschäftskreis 140
= Gemeinde-Repräsentation, größere kirchliche 136. 142
= Aelteste der Kirchen-Gemeinden, deren Pflichten 141
= Kirchmeister, deren Obliegenheiten 142
= Kreis-Synoden 146
= Provinzial-Synoden 150
= Pfarramt, dessen Erledigung, Wiederbesetzung und Vertretung 153
= Pfarrer, deren Pflichten 154
= Gottesdienst, dessen öffentliche Feier 161
= Sakramente, deren Feier 162
= Taufe 162
= Abendmahl, heiliges, dessen Feier 163
= Religions-Unterricht der Jugend 164
= Konfirmation 164
= Ordination 164
= Ehen, deren Einsegnung 166
= Beerdigungs-Feierlichkeiten 166
= Sonn- und Festtagsfeier 166
= Kirchen-Disciplin 167
= Kirchenbeamte, deren Gehälter und Remunerationen 169
= Kirchenbeamte, untere 170

Seite

Westphalen, Kirchen-Visitationen 171
= Kirchen-Vermögen und dessen Verwaltung 173
= Kirchenwesen, Staatsaufsicht über dasselbe 173
= Beschlußfähigkeit der in kleineren Kirchen-Gemeinden berufenen, stimmberechtigten Gemeindeglieder 174
= Wahlen der Presbyter und Repräsentanten, Verfahren bei Einsprüchen gegen dieselben 175
Westpreußen, Provinzialrechtliche Bestimmungen 189. 326. 354. 360. 396. 468. 495
Wiederinkurssetzung pupillar- und depositalmäßiger öffentlicher Papiere 332
Zäune, deren Unterhaltung 480. 482
Zuwendungen, letztwillige, von Anstalten und Gesellschaften . . . 310. 311

Evangelisches Kirchenwesen.

Evangelisches Kirchenwesen.

Abtheilung I.

Kirchen- und geistliche Behörden, Ressort-Bestimmungen.

Abschn. 1. Einleitung. Jura episcopalia des Landesherrn.[1])

Die evangelische Landes-Kirche in Preußen ist eine unirte, welche die Eigenthümlichkeiten des lutherischen und reformirten Bekenntnisses, befreit von den trennenden Grundsätzen, aufrecht erhalten hat, so daß lutherische, reformirte und unirte Gemeinden sich gegenseitig als Glieder dieser Landeskirche anerkennen, Gemeinschaft in Verkündung des göttlichen Wortes, wie in der Form der Sacramente pflegen.

In Folge der Reformation war das frühere Kirchenregiment von Seiten der katholischen Bischöfe auf die weltliche Obrigkeit der neugebildeten Kirche übergegangen, welche dasselbe als bischöfliches Recht (jus episcopale, jus sacrorum) mit ihrer Kirchen-Hoheit (jus reformandi, jus majestaticum circa sacra) vereinigte.

In allen Gebieten der preußischen Monarchie haben die Landesherren die s. g. jura episcopalia erworben und theils höchstselbst, theils durch eigends dazu ernannte Behörden verwaltet, aus welchem Rechte auch Friedrich Wilhelm IV. in der Kab.-Ordre vom 30. Mai 1853 den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Ober-Kirchenrath ermächtigte, „die von den Provinzial-Synoden in Westfalen und der Rheinprovinz gemachten Verbesserungsvorschläge zur Kirchen-Ordnung vom 7. März 1835 vorbehaltlich des Bestandes des landesherrlichen Kirchenregiments und der übrigen landesherrlichen Rechte zu bestätigen."

So lange also eine anderweite Auseinandersetzung des Staates

---

[1]) cf. Jacobson, das evangelische Kirchenrecht des Preuß. Staates Bd. I. § 38. S. 166.

mit der Kirche nicht erfolgt und der Landesherr keine etwaigen Modificationen in der Verwaltung des Regiments getroffen hat, gehören nach wie vor zu den reservirten Episkopalrechten:

1. Die Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten. Dieses Recht kann aber nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche nur unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Kirche selbst geübt werden. In dem Art. 15 der Verfassungs-Urkunde liegt die erneute Anerkennung dieses Prinzips. Nach Art. 63 der Verfassung tritt, wo es die Natur des Gegenstandes erfordert, die Mitwirkung der beiden Häuser des Landtages ein.[1])
2. Die Entscheidung über Angelegenheiten der Religion und des Glaubens, unter Beirath der Kirche (les contestations sur la Religion et les matières du foi — de religione et capitibus fidei et credendorum).[2])
3. Die Entscheidung in besonders wichtigen Angelegenheiten (in causis arduis et dubiis) auf Grund besonderer Provocation an den König.[3])
4. Die Entscheidung in Fällen, bei welchen in den zum gemeinschaftlichen Ressort des Ministers der geistl. ꝛc. Angelegenh. und des evang. Ober-Kirchenraths gehörigen Gegenständen ein Einverständniß nicht erzielt werden kann, wie namentlich in Anstellungssachen.[4])
5. Die Besetzung der Stellen im Ober-Kirchenrathe, in den Konsistorien, der Superintendenten und der ersten Geistlichen in den Residenzen[5]), welche auch ohne Zustimmung des Königs nicht entsetzt werden können.[6])

---

[1]) cf. Ausführung eines Erlasses der evang. Abth. v. 30. April 1850 Aktenstück aus der Verw. d. geistl. Minist. v. 1850.

[2]) cf. Patent f. d. Evang. Ob.-Consist. v. 26. Juli 1701. Mylius C. C. M. I. 1423. VI. Anh. S. 291 und Allerh. Cab.-Ord. v. 25. Nov. 1855 über den Bekenntnißzustand der evangelischen Landeskirche in den rhein.-westph. Prov.-Gemeinen.

[3]) Vgl. Patent vom 26. Juli 1701 und Allg. L.-R. II. 11. § 311 (wegen des Simultaneums) § 308 u. Ges. v. 13. Mai 1833 § 2 (G.-S. S. 51) wegen Erlöschen einer Parochie.

[4]) cf. Allerh. Cab.-Ord. v. 10. Jan. u. 19. Juni 1857. Aktenstücke des Evang. Ob.-Kirchenraths Heft 9. S. 133. und ebenda Zusammenstellung der Ressortverhältnisse S. 139, 140.

[5]) Allerh. Verordnung v. 27. Okt. 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden (G.-S. S. 3 ff.). Ueber die Genehmigung des Königs bei Besetzung der Stellen des Kirchen- und Schul-Inspektors der Stadt Breslau, cf. Reglement f. d. Stadtconsist. zu Breslau v. 2. Nov. 1859.

[6]) cf. Allg. L.-R. II. 10. § 101. Allerh. Cab.-Ord. v. 12. Aug. 1822. Nr. 5. (G.-S. S. 105).

6. Die besonderen Rechte an den evangelischen Stiften, welche den Bischöfen oder anderen geistlichen Oberen auf katholische Stiftungen gleicher Art eingeräumt sind.[1])
7. Die besondere Ertheilung des Titels: „Hofprediger", bei den Pfarreien, zu welchen die Berufung nicht unmittelbar vom Könige ausgeht.[2])
8. Die Ertheilung von Orden und Auszeichnungen an Geistliche[3]) und sonstige Gnadensachen.
9. Die Genehmigung des Namens einer neuen evangelischen Kirche Kgl. Patronats.[4])

Abschn. 2. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

(Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchen-Angelegenheiten.)

1. Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 11.

§ 113. Die dem Staate über die Kirchen-Gesellschaften nach den Gesetzen zukommenden Rechte werden von dem geistlichen Departement insofern verwaltet, als sie nicht dem Oberhaupt des Staates ausdrücklich vorbehalten sind.

§ 114. Außerdem aber stehen die Kirchen-Gesellschaften einer jeden vom Staate aufgenommenen Religionspartei unter der Direktion ihrer geistlichen Oberen.

2. Verordnung über die Verfassung der obersten Staatsbehörden in der Preuß. Monarchie vom 27. Oktober 1810 und Allerh. Cab.-Ordre vom 3. Juni 1814.

Das Ministerium des Innern hat auch alle Angelegenheiten des Kultus und öffentlichen Unterrichts, namentlich:

1. Alle Rechte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staates

---

[1]) cf. Allg. L.-R. II. 11. §§ 1220, 1226. Eichhorn, Kirchen-Recht I. 724. Richter, Kirchen-Recht, § 263. Der Grundsatz war schon früher in einzelnen Anwendungen anerkannt, wie bei der Alternativa mensium. Rescr. v. 6. Juni 1706 bei I. H. Boehmer jus eccles. Prot. III. V. § CXX.

[2]) Allerh. Cab.-Ord. v. 28. Dez. 1846. Minist.-Rescr. v. 21. Januar 1847.

[3]) Verfassungs-Urkunde, Art. 50. Der Antrag dazu des Minist. der geistl. Angelegenh. und des Evang. Ob.-Kirchenraths (Ress.-Regl. v. 29. Juni 1856, § 5. Nr. 4).

[4]) Allerh. Cab.-Ord. v. 20. Jan. 1855. Circ. des Ob.-Kirchenraths v. 14. Febr. 1855 (Aktenstück 8. 125). Bekanntm. v. 14. Mai 1855. (Amtl. Mittheil. Nr. 56.)

in Beziehung auf Religionsübung (jus circa sacra) wie diese Rechte das allgemeine Landrecht bestimmt;

2. Nach Maßgabe der den verschiedenen Religionsparteien zugestandenen Verfassung auch die Consistorialrechte (jus sacrorum) namentlich der Protestanten, nach Andeutung des Allg. L.-R.;

3. Den Vortrag im Staatsrath wegen Tolerirung einzelner Sekten;

4. Die Aufsicht über die Juden in Absicht ihres Gottesdienstes;

5. Den Religionsunterricht bei der Erziehung;

6. Alle höhere wissenschaftliche und Kunst-Vereine;

7. Alle Lehr-Anstalten, Universitäten, Gymnasien, Gelehrten-, Elementar- und Bürger-Schulen, so wie auch Kunst- und Industrie-Schulen;

8. Alle Anstalten, welche Einfluß auf die allgemeine Bildung haben.

Ges.-Samml. 1810, S. 3. 1814, S. 40.

3. Allerh. Cab.-Ordre v. 3. Nov. 1817. Bildung eines neuen Kultus-Ministerii.

III. Der Minister des Innern giebt das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht und das damit in Verbindung stehende Medizinalwesen ab. Die Würde und Wichtigkeit der geistlichen und der Erziehung und Schulsachen machen es nöthig, diese einem eigenen Minister anzuvertrauen.

4. Allerh. Cab.-Ordre v. 26. Januar 1849 an den Staats-Minister v. Ladenberg, die künftige Verwaltung der evangelischen Kirchen-Angelegenheiten betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 7. Oktober vor. und 14. Januar d. J. bin ich damit einverstanden, daß in Folge der eingetretenen Veränderung der Staatsverfassung die oberste Verwaltung der inneren evangelischen Kirchensachen künftig einer von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten unabhängigen Behörde zu übertragen ist. Ich bestimme deshalb, daß bis zu dem Zeitpunkte, wenn die evangelischen Kirchen sich über eine selbstständige Verfassung vereinigt haben, mithin der Art. 12 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dez. v. J. in Vollziehung zu setzen sein wird, die nach der Instruktion vom 23. Okt. 1817, der Ordre vom 31. Dez. 1825 und Meiner Verordnung vom 27. Juni 1845 § 1 zu dem Ressort der Konsistorien gehörenden Angelegenheiten in der höheren

Instanz von der evangelischen Abtheilung Ihres Ministeriums unter dem Vorsitze des Direktors derselben selbstständig und kollegialisch bearbeitet werden sollen. Zugleich ertheile Ich dieser Behörde den Auftrag, sich unverzüglich mit der Berathung der zur Vollziehung des Art. 12 der Verfassungsurkunde erforderlichen Maßregeln zu beschäftigen und Mir darüber, und zwar wegen des gemischten Ressorts in Vereinigung mit Ihnen, Vortrag zu erstatten. In Betreff der den Regierungen zur Zeit noch zustehenden Befugnisse in Kirchensachen bewendet es dagegen vorläufig bei der gegenwärtigen Einrichtung, während in Fällen gemischten Ressorts Sie des Einverständnisses der evangelischen Abtheilung Ihres Ministeriums sich zu versichern haben. Berichte dieser Abtheilung des Ministeriums erwarte Ich, so weit sie deren Ressort ausschließlich betreffen, unmittelbar mit der näheren Maßgabe, daß dieselben Ihnen zur Kenntnißnahme und etwaigen Wahrnehmung Ihrer ressortmäßigen Rechte vor der Erstattung vorzulegen sind. In gleicher Art und zu gleichem Zwecke sind Ihnen alle allgemeinen Verfügungen der gedachten Abtheilung und Meine Erlasse an dieselbe zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Ges.-Samml. 1849 S. 125.

5. Instruktion des Königl. Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten betreff. die Geschäftsführung bei der evangelischen Abtheilung des Kultus-Ministeriums vom 7. Februar 1849.

§ 1. Durch die Allerh. Ordre vom 26. Jan. d. J. sind einer besonderen evangelisch-geistlichen Abtheilung des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten für die inneren Kirchensachen die nach der Instruktion vom 23. Oktober 1817, der Allerh. Ordre vom 31. Decbr. 1825 und der Verordnung vom 27. Juni 1845 § 1 zur Kompetenz der Konsistorien gehörenden Angelegenheiten, bis zur Herstellung einer selbstständigen Kirchenverfassung, zur eigenen Verwaltung in höherer Instanz überwiesen worden. Zugleich ist derselben der Auftrag ertheilt, diejenigen Maßregeln zu berathen und in Gemeinschaft mit dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten zu beantragen, deren es bedarf, um den Art. 12 der Verfassungsurkunde vom 5. Dezbr. 1848 in Vollziehung zu setzen.

§ 2. Auf die gedachte Abtheilung für die inneren Kirchensachen gehen demnächst diejenigen Befugnisse über, welche bisher in Betreff

1. des Synodalwesens,

2. der Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Hinsicht, sowie des kirchlichen Religionsunterrichts, der Anordnung kirchlicher Feste, der Einweihung der Kirchen und der Einräumung der Kirchen zu außergottesdienstlichen Zwecken,
3. der Aufsicht über das kirchliche Prüfungswesen und die Vorbereitung zum geistlichen Stande, einschließlich der Aufsicht über das Predigerseminar zu Wittenberg,
4. der Beschwerden über versagte Bestätigung der von Privatpersonen berufenen oder von wahlberechtigten Gemeinden gewählten Geistlichen, beziehentlich der Entscheidung über Präsentations- und Wahlrecht vorbehaltlich des Rechtsweges,
5. der Aufsicht über die Ordination, Einführung und Vereidigung der Geistlichen,
6. der Aufsicht und Disciplin der Geistlichen,
7. der Emeritirungs-Angelegenheiten, des Sterbequartals und der Gnadenzeit, so weit nicht dabei die Staatsmittel in Anspruch genommen werden, so wie der vikarischen Verwaltung erledigter Aemter,
8. der Beschwerden rücksichtlich pfarramtlicher Handlungen und der Stolgebühren, beziehentlich der Parochialberechtigung,
9. der Bestätigung der nicht für die Vermögensverwaltung bestimmten Kirchenbeamten, beziehentlich der Presbyter und Gemeindevertreter, wo solche erforderlich ist,
10. der Ertheilung der kirchlichen Dispensationen,
11. der Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der landesgesetzlichen Grenzen,
12. der Kirchenvisitationen und der Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendentur-Archive

von dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten ausgeübt worden sind.

§ 3. In allen diesen Angelegenheiten entscheidet die evangelisch-geistliche Abtheilung für die inneren Kirchensachen unter dem Vorsitze des Direktors selbstständig und erläßt die erforderlichen Verfügungen innerhalb der bestehenden Gesetze und Verordnungen. Dieselbe steht in direktem Verkehr mit den übrigen Behörden und berichtet unmittelbar an des Königs Majestät.

§ 4. Die zu erstattenden Immediatberichte und die zu erlassenden allgemeinen Verfügungen sind jedoch vor dem Abgange dem Minister zur Kenntnißnahme vorzulegen, diese im Konzept, jene im Konzept

und in der Reinschrift, welche letztere der Minister mit seinem vidi versehen wird.

§ 5. Dem Minister verbleibt bis zu dem im § 1 bezeichneten Zeitpunkt die höhere Verwaltung der gegenwärtig den Provinzialregierungen überwiesenen äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirche, und werden dieselben wie bisher in einer besonderen Abtheilung für die äußeren Kirchensachen bearbeitet.

§ 6. In folgenden Fällen wird ein Zusammenwirken des Ministers mit der evangelischen Abtheilung für die inneren Kirchensachen stattfinden:

a. in den nach der Verordnung vom 27. Juni 1845 § 5 zum gemeinschaftlichen Ressort der Konsistorien und Regierungen gehörenden Angelegenheiten;

b. bei der Berichterstattung über Anstellungen und kommissarische Beschäftigungen in den Konsistorien, bei Besetzung erledigter Superintendenturen, und über die Ernennung ordentlicher und außerordentlicher Professoren an den Universitäten, sowie bei der Anstellung der Direktoren und Lehrer an dem Predigerseminar zu Wittenberg;

c. — bis zur Vollziehung des § 15 der Verfassungsurkunde — in den Angelegenheiten des fiskalischen Patronats, so weit es sich nicht um Einwendungen gegen die Qualifikation des designirten Geistlichen handelt, welche der selbstständigen Beurtheilung der Abtheilung für die inneren Kirchensachen überlassen bleiben;

d. rücksichtlich der Bewilligung von Unterstützungen aus den dazu bestimmten Fonds, und

e. in denjenigen Angelegenheiten, welche auf die Ueberleitung der Kirche in den Zustand der Selbstständigkeit sich beziehen (§ 1).

§ 7 bis 13 betrifft durch spätere Verfügungen erledigte und aufgehobene Anordnungen.

Aktenstücke E. A. S. 2.

Wegen des persönlichen Ressorts des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten cf. Ressort=Reglement vom 29. Juni 1850 nachstehend sub „3. Ober=Kirchenrath“.

6. Zusammenstellung der Vorschriften für die evangelische Kirchen-Verwaltung nach dem Ressort-Reglement vom 29. Juni 1850 und den später ergangenen Bestimmungen. Vom 15. Oktober 1857.

B. Ressort des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

I. Umfang.

Dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten steht die höhere Verwaltung der gegenwärtig den Provinzial-Regierungen übertragenen äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirche, sowie die Verwaltung und Verwendung der Staatsfonds zu den bestimmten Zwecken zu. In ersterer Beziehung gehören zu dem Ressort des Ministers folgende Angelegenheiten:

1. die Regulirung des Interimistikums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterbausachen;
2. die Aufsicht über die Kirchenbücher;
3. die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe;
4. die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, sowie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute;
5. die Ernennung und Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, sowie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disciplinarbefugnisse (Ressort-Reglement § 3).

II. Bestimmungen, den Geschäftsgang betreffend.

In den vorstehenden zum Ressort des Ministers gehörenden Angelegenheiten bleibt es dem Ermessen desselben in Fällen, welche für den Evangelischen Ober-Kirchenrath besonderes Interesse bieten, vorbehalten, letzterem die ihm wünschenswerthe Kenntniß zu gewähren, beziehentlich sein Gutachten zu erfordern, sowie es dem Evangelischen Ober-Kirchenrath vorbehalten sein soll, in solchen äußeren Angelegenheiten, von denen er eine wesentliche Einwirkung auf die ihm übertragene Seite der kirchlichen Verwaltung annehmen zu müssen glaubt, Anträge an den Minister zu stellen.

C. Gemeinschaftliches Ressort des Ministers der geistlichen &c. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, cf. nachstehend sub 3. Ober-Kirchenrath N. 5.

Minist.-Bl. d. Inn. 1858 N. 19 S. 14.

Abschn. 3. Evangelischer Ober-Kirchenrath.

1. Allerh. Erlaß, betreffend die Einsetzung des evangelischen Ober-Kirchenraths, nebst Ressort-Reglement für die evangelische Kirchenverwaltung vom 29. Juni 1850.

— — — Hiernächst bestimme Ich, daß die Abtheilung des Ministeriums der geistlichen &c. Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen, unter Beibehaltung der von ihr bisher ausgeübten und durch das vorliegende Ressort-Reglement näher bezeichneten amtlichen Befugnisse, in Zukunft die Bezeichnung „Evangelischer Ober-Kirchenrath" führen soll. —

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem von Mir genehmigten Ressort-Reglement durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

2. Ressort-Reglement für die evangelische Kirchenverwaltung.

§ 1. Der evangelische Ober-Kirchenrath tritt an die Stelle der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar v. J. mit der Leitung der inneren evangelischen Kirchensachen beauftragten Abtheilung des Ministeriums der geistlichen &c. Angelegenheiten. Es gehören mithin zum Ressort desselben folgende nach der Instruktion vom 23. Oktober 1817, der Allerh. Ordre vom 31. December 1825 und der Verordnung vom 27. Juni 1845 § 1 den Konsistorien überwiesene Angelegenheiten:

1. das Synodalwesen;
2. die Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung, die Aufsicht über den Religions-Unterricht nach Maßgabe des zur Ausführung des Art. 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 ergehenden Unterrichtsgesetzes, die Anordnung kirchlicher Feste, der Einweihung von Kirchen und der Einräumung von Kirchen zu anderen als den kirchlichen Zwecken;
3. die Aufsicht über das kirchliche Prüfungswesen und die Vor-

bereitung zum geistlichen Stande, einschließlich der Aufsicht über das Predigerseminar zu Wittenberg;

4. die Beschwerden über Pfarrbesetzungen und die Besetzung niederer kirchlicher Aemter, sowie die Streitigkeiten über kirchliche Präsentations- und Wahlrechte, vorbehaltlich des Rechtsweges. — In den Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats verbleibt aber bis zur Herstellung einer selbstständigen Kirchenverfassung das Recht der Entscheidung dem Minister unter der in § 5 Nr. 5 und 6 näher bestimmten Mitwirkung des evangelischen Ober-Kirchenraths;
5. die Aufsicht über Ordination, Einführung und Vereidigung der Geistlichen;
6. die Aufsicht und Disciplin über die Geistlichen;
7. die Emeritirungs-Angelegenheiten, die Verfügung über das Sterbequartal und Gnadenjahr, soweit dabei nicht die Staatsmittel in Anspruch genommen werden, sowie die vikarische Verwaltung erledigter Aemter;
8. die Beschwerden über Anmaßung oder Verweigerung pfarramtlicher Handlungen Seitens evangelischer Geistlichen, die Ueberhebung von Stolgebühren und die Streitigkeiten über Parochialberechtigungen;
9. die Bestätigung der nicht für die Vermögensverwaltung bestimmten niederen Kirchenbedienten, insbesondere der Presbyter und Gemeindevertreter, wo solche erforderlich ist;
10. die Ertheilung kirchlicher Dispensationen;
11. die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der landesgesetzlichen Grenzen;
12. die Kirchenvisitationen und die Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendentur-Archive.

In allen vorstehend bezeichneten Angelegenheiten übt der evangelische Ober-Kirchenrath die Befugnisse der höheren Instanz und das Recht der allgemeinen Anordnung innerhalb der bestehenden Gesetze und Verordnungen aus.

§ 2. Der evangelische Ober-Kirchenrath verwaltet die in § 1 genannten Sachen kollegialisch. Er steht in direktem Verkehr mit den übrigen Behörden und berichtet unmittelbar an des Königs Majestät. Derselbe hat jedoch General-Verfügungen im Konzept und Immediatberichte im Konzept und in der Reinschrift dem Minister vorzulegen,

welcher auf der Reinschrift vermerken wird, daß er davon Kenntniß genommen habe.

Sämmtliche Ausfertigungen ergehen unter der Firma:

„der evangelische Ober-Kirchenrath"

und werden von dem Vorsitzenden allein vollzogen.

§ 3. Dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten verbleibt bis zu dem in der Allerh. Ordre vom 26. Januar 1849 (Ges.-Samml. S. 125) bezeichneten Zeitpunkte der Herstellung einer selbstständigen Kirchenverfassung die höhere Verwaltung der gegenwärtig den Provinzialregierungen übertragenen äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirche, sowie die zur Zeit noch zu seiner verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit gehörende Verwaltung und Verwendung des Staatsfonds zu den bestimmten kirchlichen Zwecken:

In ersterer Beziehung gehören zu dem Ressort des Ministers folgende Angelegenheiten:

1. die Regulirung des Interimistikums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterbausachen;
2. die Aufsicht über die Kirchenbücher;
3. die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe;
4. die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, sowie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stifungen und Institute;
5. die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, sowie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disciplinarbefugnisse.

§ 4. In den zu der Verwaltung des Ministers gehörenden Fällen, welche für den Ober-Kirchenrath ein besonderes Interesse darbieten, bleibt es dem Ermessen des Ministers vorbehalten, demselben die ihm wünschenswerthe Kenntniß zu gewähren, beziehentlich sein Gutachten zu fordern, sowie es dem Ober-Kirchenrathe vorbehalten sein soll, in solchen äußeren Angelegenheiten, von denen er eine wesentliche Einwirkung auf die ihm übertragene Seite der kirchlichen Verwaltung annehmen zu müssen glaubt, Anträge an den Minister zu stellen.

§ 5. In folgenden Fällen wird ein Zusammenwirken des Mi-

nisters der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenraths stattfinden:

1. in den Angelegenheiten, in denen nach der Verordnung vom 27. Juni 1845 § 3 die Regierungen angewiesen sind, sich mit den Konsistorien in Einvernehmen zu setzen, mithin wenn über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder die Abmessung seines Umfanges Zweifel entstehen, ingleichen, wo es sich um die Verwendung der bei der Vermögensverwaltung einzelner Kirchen, kirchlicher Stiftungen und Institute sich ergebenden Ueberschüsse handelt;
2. in den nach derselben Verordnung § 5 zum gemeinschaftlichen Ressort der Regierungen und Konsistorien gehörenden Angelegenheiten, also
   a. bei der Veränderung bestehender oder Einführung neuer Stolgebühren und Taxen,
   b. bei der Veränderung bestehender oder Bildung neuer Pfarrbezirke;
3. bei Anstellungen oder bei Anordnung kommissarischer Beschäftigungen in den Konsistorien, bei der Besetzung erledigter Superintendenturen, sowie bei Anstellung der Direktoren und Lehrer am Predigerseminar zu Wittenberg;
4. bei dem Antrage auf Ertheilung von Orden und Auszeichnungen an Geistliche;
5. in den Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats;
6. bei der Bewilligung von Unterstützungen an Geistliche aus den dazu bestimmten Fonds.

In allen diesen gemeinschaftlich zu erledigenden Sachen hat der evangelische Ober-Kirchenrath den ihm ressortmäßigen Standpunkt in Beziehung auf die inneren Angelegenheiten der Kirche wahrzunehmen und zu vertreten.

§ 6. In den in § 5 aufgeführten Fällen erfolgen die Entscheidungen im Namen des Ministers, nach vorgängig erklärtem Einverständniß des evangelischen Ober-Kirchenraths und unter ausdrücklicher Erwähnung dieses Einverständnisses.

§ 7. Der evangelische Ober-Kirchenrath hat in Vereinigung mit dem Minister die Organisation der Kirchengemeinden anzubahnen und das zur Begründung einer selbstständigen evangelischen Kirchenverfassung weiter Erforderliche zu beantragen.

Aktenstücke d. E. O.-K.R. Heft 1 S. 1.

3. Allerh. Erlaß die Verhältnisse des Evangelischen Ober-Kirchenraths betreffend vom 6. März 1852.

Aus der Mir mittelst Bericht vom 29. Decbr. v. J. überreichten Denkschrift ersehe Ich, daß der Evangelische OberKirchenrath die amtliche Verpflichtung der Kirchenbehörden, in Beziehung auf Union und Confession, in dem Sinne und Geiste der Bekenntnißtreue aufgefaßt hat, von welchem Meines, in Gott ruhenden, Herrn Vaters Majestät, nach Seiner, in den Kabinets-Ordres vom 27. September 1817 und vom 28. Februar 1834 bezeugten Auffassung, bei Förderung des in der Geschichte christlicher Kirche hochwichtigen Werkes der Union geleitet worden ist. Sowohl nach den erwähnten Erlassen des hochseligen Königs, als auch nach oft wiederholten Aeußerungen desselben gegen Mich, steht unzweifelhaft fest, daß die Union nach Seinen Absichten nicht den Uebergang der einen Confession zur andern, und noch viel weniger die Bildung eines neuen, dritten Bekenntnisses herbeiführen sollte, wohl aber aus dem Verlangen hervorgegangen ist, die traurigen Schranken, welche damals die Vereinigung von Mitgliedern der beiden Confessionen am Tische des Herrn gegenseitig verboten, für alle Diejenigen aufzuheben, welche sich im lebendigen Gefühl ihrer Gemeinschaft in Christo nach dieser Gemeinschaft sehnten und beide Bekenntnisse zu Einer evangelischen Landeskirche zu vereinigen. Wenn die daraus für die Stellung des Kirchenregiments sich ergebenden Normen im Laufe der Zeit von der Verwaltung häufig mißverstanden und verkannt worden sind, so gereicht es Mir zur besonderen Befriedigung, hierdurch anzuerkennen, daß der Evangelische Ober-Kirchenrath seit dem Eintritt in seinen schweren Beruf ernstlich bemüht gewesen ist, die Ansichten aufzuklären, und für die wahren Grundsätze der Union ein richtiges Verständniß vorzubereiten.

Ich halte aber auch dafür, daß es nunmehr an der Zeit ist, diesen Grundsätzen in der Gestaltung der Kirchenbehörden einen bestimmten und für die letzteren selbst maßgebenden Ausdruck zu verleihen, und dadurch die Bürgschaft zu geben, daß in dem Regiment der evangelischen Landeskirche ebenso sehr die mit Gottes Gnade in der Union geknüpfte Gemeinschaft der beiden evangelischen Confessionen aufrecht erhalten, wie auch die Selbstständigkeit jedes der beiden Bekenntnisse gesichert werden soll. Demgemäß ertheile Ich hierdurch den nachstehenden, Mir von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe vorgetragenen Grundsätzen, Meine Genehmigung:

1. Der Evangelische Ober=Kirchenrath ist verpflichtet, ebenso wohl die evangelische Landeskirche in ihrer Gesammtheit zu verwalten und zu vertreten, als das Recht der verschiedenen Konfessionen und die auf dem Grunde desselben ruhenden Einrichtungen zu schützen und zu pflegen.

2. Der Evangelische Ober=Kirchenrath besteht aus Gliedern beider Konfessionen. Es können aber nur solche Personen in denselben aufgenommen werden, welche das Zusammenwirken von Gliedern beider Konfessionen im Regimente mit ihrem Gewissen vereinbar finden.

3. Der Evangelische Ober=Kirchenrath beschließt in den zu seiner Entscheidung gelangenden Angelegenheiten collegialisch nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Wenn aber eine vorliegende Angelegenheit der Art ist, daß die Entscheidung nur aus einem der beiden Bekenntnisse geschöpft werden kann, so soll die confessionelle Vorfrage nicht nach den Stimmen sämmtlicher Mitglieder, sondern allein nach den Stimmen der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses entschieden werden, und diese Entscheidung dem Gesammtbeschluß des Kollegiums als Grundlage dienen. Dieses Verfahrens ist in den betreffenden Ausfertigungen zu gedenken.

Ich beauftrage demgemäß den Evangelischen Ober=Kirchenrath, sich nach vorstehenden Grundsätzen in Zukunft zu richten, sowie auch diesen Meinen Erlaß den Provinzial=Consistorien zur Nachachtung mitzutheilen, und für deren Verfahren, in Gemeinschaft mit Meinem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten eine Instruktion vorzubereiten, welche Mir zur Genehmigung vorzulegen ist.

Minist.=Bl. d. Inn. v. 1852 S. 135.

4. Allerh. Erlaß vom 5. Februar 1855 den Geschäftsgang des Evangelischen Ober=Kirchenraths, namentlich in Beziehung auf das Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten betreffend.

Auf den Bericht vom 13. Januar c. bestimme Ich hierdurch zur Ergänzung des von Mir genehmigten Ressort=Reglements für die innere Kirchenverwaltung vom 29. Juni 1850 und um den Behörden der evangelischen Kirche die Ausübung der ihnen obliegenden Pflicht zur Wahrung des Bekenntnisses beim evangelischen Religions=Unterrichte in den Volksschulen, den Lehrerseminarien und höheren Schulen möglich zu machen, daß die in diesen Unterrichtsanstalten zu gebrauchenden Religionsbücher der Genehmigung der Kirchenbehörden unter=

liegen sollen, und daß auch bei der Anstellung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Theologie an den Universitäten und der evangelisch-geistlichen Räthe bei den Regierungen, insofern dieselben zugleich Mitglieder der Konsistorien sind, sowie der Direktoren an den evangelischen Schullehrer-Seminarien jedesmal das Gutachten des Evangelischen Ober-Kirchenraths in Beziehung auf Bekenntniß und Lehre des Anzustellenden zu erfordern ist. Demnächst will Ich, so viel den Geschäftsgang zwischen dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe anlangt, mit Rücksicht auf die Mir gemachte Anzeige, es bei der bisher üblichen Form der Berichterstattung an Mich in den in § 5 des Ressort-Reglements vom 29. Juni 1850 genannten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, unter den beiderseits vereinbarten Modalitäten, bis auf Weiteres belassen, im Uebrigen aber folgende ergänzende Anordnungen treffen:

1. Bei Anstellungen im Evangelischen Ober-Kirchenrathe selbst hat Mir dessen Präsident nach informatorischer Anhörung der jedesmaligen im Amte stehenden Mitglieder gemeinschaftlich mit dem Minister Vortrag zu erstatten.

2. Damit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe Gelegenheit und Zeit gegeben werde, die seinerseits zu fassenden Entschließungen gehörig vorzubereiten, bestimme Ich, daß künftig die Anzeigen von der Erledigung der Pfarrstellen fiskalischen Patronats, deren Einkommen über 700 Thaler beträgt, der Superintendenturen, der Direktoren- und Lehrerstellen am Seminar zu Wittenberg und der Stellen von Mitgliedern der Konsistorien, sowie die etwaigen Vorschläge wegen Wiederbesetzung dieser Aemter von den Provinzialbehörden gleichzeitig auch dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe in Abschrift mitzutheilen sind. Sowohl dem Minister als dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe bleibt es unbenommen, auch außerhalb des Falles einer von den Provinzialbehörden ausgegangenen Anregung in Beziehung auf Stellenbesetzungen und sonstige Personalien die Ihnen wünschenswerthe Information selbstständig einzuziehen und auf Grund derselben mit dem anderen Theile in Kommunikation zu treten.

3. Die von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe in den Angelegenheiten seines ausschließlichen Ressorts an Mich zu erstattenden Berichte sind auch ferner dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zur Kenntnißnahme und zur Beifügung dessen, was derselbe vom Standpunkt seines Ressorts aus zu bemerken nöthig findet, vor dem Abgange vorzulegen. Glaubt der Minister für seine Erklärung eine

längere Frist zu bedürfen, so hat er dies in einem besonderen Vermerke auszudrücken, inzwischen aber den Bericht zur Einreichung an Mich an den Evangelischen Ober-Kirchenrath zurückgehen zu lassen. Sollte der letztere in einem einzelnen Falle besondere Gründe haben, einen Bericht ohne vorgängige Vorlegung an den Minister unmittelbar an Mich gelangen zu lassen, so hat derselbe jedesmal die besonderen Gründe in dem Bericht ausdrücklich anzugeben, gleichzeitig aber dem Minister, dessen besondere Aeußerung zu erfordern Ich Mir für solche Fälle vorbehalte, Abschrift des Berichts mitzutheilen. Nicht minder hat der Evangelische Ober-Kirchenrath von allgemeinen Anordnungen seines ausschließlichen Ressorts dem Minister der Regel nach vor dem Abgange, in Fällen aber, welche besonders Beschleunigung bedürfen, sofort nach dem Abgange, Kenntniß zu geben.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. II. Heft 2 S. 77.

5. Zusammenstellung der Vorschriften für die evangelische Kirchen-Verwaltung nach dem Ressort-Reglement vom 29. Juni 1850 und den später ergangenen Bestimmungen. Vom 15. Oktober 1857.

A. Ressort des Evangelischen Ober-Kirchenraths.

I. Umfang.

§ 1. Nach dem Ressort-Reglement vom 29. Juni 1850 gehören zum Ressort des Evangelischen Ober-Kirchenraths folgende nach der Instruktion vom 23. Oktober 1817, der Allerh. Ordre vom 31. December 1825 und der Verordnung vom 27. Juni 1845 § 1 den Konsistorien überwiesene Angelegenheiten, nämlich

1. das Synodalwesen,
2. die Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Hinsicht, sowie den kirchlichen Religionsunterricht, die Anordnung kirchlicher Feste, der Einweihung der Kirchen und der Einräumung der Kirchen zu außergottesdienstlichen Zwecken,
3. die Aufsicht über das kirchliche Prüfungswesen und die Vorbereitung zum geistlichen Stande, einschließlich der Aufsicht über das Predigerseminar zu Wittenberg,
4. die Beschwerden über versagte Bestätigung der von Privatpersonen berufenen oder von wahlberechtigten Gemeinden gewählten Geistlichen, beziehentlich der Entscheidung über Präsentations- und Wahlrecht vorbehaltlich des Rechtsweges,

5. die Aufsicht über die Ordination, Einführung und Vereidigung der Geistlichen,
6. die Aufsicht über die Disciplin der Geistlichen,
7. die Emeritirungs-Angelegenheiten, die Verfügung über das Sterbequartal und das Gnadenjahr, so weit dabei nicht die Staatsmittel in Anspruch genommen werden, sowie der vikarischen Verwaltung erledigter Aemter,
8. die Beschwerden über Anmaßung und Verweigerung pfarramtlicher Handlungen Seitens evangelischer Geistlichen, die Ueberhebung von Stolgebühren und die Streitigkeit über Parochialberechtigung,
9. die Bestätigung der nicht für die Vermögensverwaltung bestimmten niederen Kirchenbeamten, insbesondere der Presbyter und Gemeindevertreter, wo solche erforderlich ist,
10. die Ertheilung kirchlicher Dispensationen,
11. die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der landesgesetzlichen Grenzen,
12. die Kirchenvisitationen und die Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendentur-Archive.

In diesen Angelegenheiten übt der Evangelische Ober-Kirchenrath die Befugnisse der höheren Instanz und das Recht der allgemeinen Anordnung innerhalb der bestehenden Gesetze und Verordnungen aus (Ressort-Reglement vom 29. Juni 1850 § 1).

§ 2. Durch Allerh. Ordre vom 31. Juli 1852 ist dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe das bis dahin von dem Konsistorium in Berlin ausgeübte Aufsichtsrecht über die unter dem Patronate Seiner Majestät des Königs stehenden deutschen evangelischen Gemeinden zu Jassy, Buenos-Ayres und Rio de Janeiro übertragen worden. Dieselbe Allerhöchste Bestimmung findet auch auf andere deutsche Evangelische Gemeinden des Auslandes, welche sich der preußischen Landeskirche angeschlossen haben, wie z. B. zu Montevideo, Smyrna ꝛc. Anwendung.

§ 3. Ueber den Fonds, welcher sich aus den Erträgen der durch die abgehaltenen allgemeinen Kirchen-Kollekten zur Hebung der dringendsten kirchlichen Nothstände gebildet hat, steht dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe die alleinige Disposition zu.

II. Bestimmungen, den Geschäftsgang betreffend.

1. Der Evangelische Ober-Kirchenrath verwaltet diese Angelegenheiten kollegialisch. Er steht in direktem Verkehr mit den übrigen Behörden und berichtet unmittelbar an des Königs Majestät. Derselbe hat jedoch General-Verfügungen im Konzept und Immediatberichte im Konzept und in der Reinschrift dem Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten vorzulegen, welcher auf der Reinschrift vermerken wird, daß er davon Kenntniß genommen habe. Sämmtliche Ausfertigungen ergehen unter der Firma: „der Evangelische Ober-Kirchenrath" und werden von dem Vorsitzenden allein vollzogen (Ressort-Reglement § 2).

2. Durch Allerh. Ordre vom 5. Februar 1855 (Aktenstücke aus der Verwalt. des Evang. Ob.-Kirchenr. Bd. II. Heft 2 S. 77) ist in Beziehung auf die Mittheilung der General-Verfügungen und der Immediat-Berichte an den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten gestattet, General-Verfügungen in Fällen besonderer Dringlichkeit erst nach dem Abgange mitzutheilen, und ferner auch, wo besondere Gründe dies angemessen erscheinen lassen, die Mittheilung der Immediatberichte vor deren Abgange zu unterlassen, dagegen aber gleichzeitig mit dem Abgange des Immediatberichtes dem Minister Abschrift desselben vorzulegen.

3. Nach einer zwischen dem Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten und dem Evangelischen Ober-Kirchenrath getroffenen Uebereinkunft werden die wegen Dispensation vom 2. und 3. Aufgebot erlassenen Verfügungen dem Minister nach dem Abgange zur Kenntnißnahme vorgelegt.

B. Ressort des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten (s. vorst. sub 2. Ministerium ad 5).

C. Gemeinschaftliches Ressort des Ministers der geistl. rc. Angelegenheiten und des Evangel. Ober-Kirchenraths.

I. Umfang.

In folgenden Fällen findet ein Zusammenwirken des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths statt:

1. in den Angelegenheiten, in denen nach der Verordnung vom 27. Juni 1845 § 3 die Regierungen angewiesen sind, sich mit den Konsistorien in Einvernehmen zu setzen, mithin wenn über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder die Abmessung seines Umfanges Zweifel entstehen, ingleichen, wo

es sich um die Verwendung der bei der Vermögensverwaltung einzelner Kirchen, kirchlicher Stiftungen und Institute sich ergebenden Ueberschüsse handelt;

2. in den nach derselben Verordnung § 5 zum gemeinschaftlichen Ressort der Regierungen und Konsistorien gehörenden Angelegenheiten, also bei der Veränderung bestehender oder Einführung neuer Stolgebühren und Taxen, und bei der Veränderung bestehender oder Bildung neuer Pfarrbezirke;
3. bei Anstellungen oder bei Anordnung kommissarischer Beschäftigungen in den Konsistorien, bei der Besetzung erledigter Superintendenturen, sowie bei Anstellung der Direktoren und Lehrer am Predigerseminar zu Wittenberg;
4. bei dem Antrage auf Ertheilung von Orden und Auszeichnungen an Geistliche;
5. in den Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats;
6. bei der Bewilligung von Unterstützungen an Geistliche (Ress.-Reglement vom 29. Juni 1850 § 5);
7. bei der Bestimmung, resp. Genehmigung der in den Volksschulen, den Schullehrer-Seminarien und den höheren Schulen zu gebrauchenden Religionslehrbücher (Allerh. Ordre v. 5. Februar 1855 Aktenst. Bd. II. Heft 2 S. 77 ff.);
8. bei der Anstellung von ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Theologie an den Universitäten und den Direktoren der Schullehrer-Seminare, so weit es sich um Lehre und Bekenntniß derselben handelt, worüber dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe die gutachtliche Aeußerung vorbehalten ist (Allerh. Ordre v. 5. Febr. 1855);
9. bei Besetzung der geistlichen Rathsstellen bei den Regierungen, sofern mit diesen Stellen eine Mitgliedschaft im Konsistorium verbunden ist (Allerh. Ordre v. 5. Febr. 1853 und Allerh. Ordres v. 10. Januar und 19. Juni 1857);
10. bei Leitung des kirchlichen Kollektenwesens (Allerh. Ordre v. 16. Febr. 1856 und dadurch genehmigtes Regulativ — Aktenst. Bd. II. Heft 2. S. 124).
11. in der Aufsicht über die Domkirche und das Dom-Kandidaten-Stift zu Berlin (Allerh. Ordre v. 26. April 1854. Allerh. bestätigte Statuten v. 22. Novbr. 1853. Aktenst. Bd. II. Heft 2 S. 102 ff.)

II. Bestimmungen, den Geschäftsgang betreffend.

1. In den vorstehend ad 1, 2 aufgeführten Fällen erfolgen die Entscheidungen im Namen des Ministers, nach vorgängig erklärtem Einverständniß des Evangelischen Ober-Kirchenraths und unter ausdrücklicher Erwähnung dieses Einverständnisses.

2. In den vorstehend sub 7, 8, 9 aufgeführten Fällen, sowie in den unter 6 bezeichneten Unterstützungssachen. Hier tritt nur insofern eine Modifikation ein, als die Bewilligung von Unterstützungen bis zu einem gewissen Betrage alljährlich durch den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe überlassen wird. Die Verfügungen, durch welche innerhalb dieses Betrages Unterstützungen angewiesen werden, ergehen im Namen des Ober-Kirchenraths, es gelangen aber die Konzepte der Verfügungen vor deren Abgange zur Kenntniß des Kassenraths des Ministeriums.

3. In den sub 3 bezeichneten Anstellungssachen und in den Angelegenheiten unter Nr. 5 steht das Recht der Besetzung, resp. des Vorschlages, zunächst dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe zu; die von den Provinzialbehörden deshalb zu erstattenden Berichte werden daher auch an den Evangelischen Ober-Kirchenrath gerichtet, gleichzeitig aber dem Minister der geistlichen Angelegenheiten in Abschrift eingereicht. Der Ober-Kirchenrath hat in diesen Sachen vor der Besetzung, resp. dem Vorschlage für die Besetzung der zu vergebenden Stellen mit dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten in Verhandlung zu treten, damit einerseits die nöthige Erörterung wegen der Besoldungsverhältnisse Statt finde, andererseits der Minister sich über die in Aussicht genommene Persönlichkeit zu äußern Gelegenheit erhalte. Wird ein Einverständniß des Ministers und des Ober-Kirchenraths nicht erzielt, so ist die Angelegenheit stets und unter ausführlicher resp. wörtlicher Darlegung der abweichenden Ansicht des Ministers zur Allerhöchsten Entscheidung zu bringen. Die Berichte an des Königs Majestät werden, wie sich hieraus schon ergiebt, von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe erstattet, ebenso ergehen die Verfügungen im Namen des Ober-Kirchenraths, durch welchen auch die Ausfertigung der Bestallungen erfolgt und ist in den Verfügungen, sowie in den Bestallungen für die Superintendenten das Einverständniß des Ministers ausdrücklich zu erwähnen. (Allerh. Ordres v. 10. Jan. und 19. Juni 1857.)

4. Ebenso ergehen die Verfügungen in den unter 10 erwähnten kirchlichen Kollektensachen im Namen des Evangelischen Ober-Kirchen-

raths und im Einverständniß mit dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Desgleichen

5. in den sub 11 angeführten Angelegenheiten.

Bekannt gemacht mit Circ.-Verf. des Ev. Ob.-Kirchenr. v. 21. Okt. 1857. Minist.-Bl. d. Inn. 1858 N. 19 S. 13.

Abschn. 4. Ober-Präsidenten.

1. Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 23. Oktbr. 1817.

§ 1. Die Ober-Präsidenten führen in den ihnen anvertrauten Provinzen die obere Leitung, Aufsicht und Kontrole der gesammten Provinzial-Verwaltung in Absicht des den Regierungen nach der Verordnung vom 30. April 1815 beigelegten Wirkungskreises. Ihnen sind in dieser Hinsicht daher auch die Regierungen der Provinzen und deren Unterbehörden untergeordnet.

§ 2. Sie sind Präsidenten des Provinzial-Consistoriums.

Ges.-Samml. 1817 N. 15 S. 230.

2. Allerh. Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Oktbr. 1825.

§ 3. In den Provinzial-Konsistorien, Schul- und Medizinal-Kollegien haben die Ober-Präsidenten den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte.

§ 7. Gehen Beschwerden über Verfügungen der § 1 benannten Behörden (Regierungen 2c.) bei dem Ober-Präsidenten ein, so ist er verpflichtet, solche anzunehmen, zu prüfen, und, insofern sie nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften begründet sind, auf ihre Erledigung zu wirken. Die Abhülfe muß aber durch ihn von den Behörden selbst gefordert werden; und wenn diese auf ihrer Verfügung beharren zu müssen vermeinen, und der Ober-Präsident sich von der Haltbarkeit der angeführten Motive nicht überzeugt, so ist die Behörde zwar verpflichtet, seine Entscheidung gehörig zu vollziehen; wohl aber steht es derselben frei, wenn sie ihre Bedenken durch die Entscheidung des Ober-Präsidenten nicht gehoben glaubt, davon dem betreffenden Ministerio Anzeige zu machen; sie hat aber davon den Ober-Präsidenten zugleich zu benachrichtigen.

Ges.-Samml. 1826 N. 1 S. 2.

3. Allerh. Verordnung, betreff. die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen vom 27. Juni 1845.

§ 6. Der Vorsitz in den Provinzial-Konsistorien soll mit dem Amte der Ober-Präsidenten in Zukunft nicht von selbst und unmittelbar verbunden sein. (Ordre v. 31. Decbr. 1825 zu B. 1. Instruktion für die Ober-Präsidenten von demselben Tage § 3). Wir behalten Uns vielmehr vor, in jedem einzelnen Falle wegen Ernennung des Vorsitzenden besonders zu bestimmen.

Ges.-Samml. 1845 S. 440.

Abschn. 5. Konsistorien.

a. Provinzial-Konsistorien.

1. Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 11. Von den Rechten und Pflichten der Kirchen.

Abschn. 3. Von den Oberen und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften.

Protestantische Konsistorien.

§ 143. Bei den Protestanten kommen die Rechte und Pflichten des Bischofs in Kirchensachen der Regel nach den Konsistorien zu.

§ 144. Der Umfang der Geschäfte derselben ist durch die Konsistorial- und Kirchenordnungen nach den verschiedenen Verfassungen der Provinzen und Departements, näher bestimmt.

2. Dienst-Instruktion für die Provinzial-Konsistorien. Vom 23. Oktober 1817.[1])

Allgemeiner Wirkungskreis der Konsistorien.

§. 1. Die Konsistorien sind vorzüglich dazu bestimmt, in rein geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens und der Schulangelegenheiten in der Provinz zu besorgen.

Zugleich haben sie die Verwaltung derjenigen Gegenstände des Kultus und öffentlichen Unterrichts in der Provinz, welche ihnen in der gegenwärtigen Instruktion ausdrücklich übertragen werden.

---

[1]) Die Dienst-Instruktion vom 23. Oktober 1817 ist hier nur im Auszuge mitgetheilt, weil dieselbe viele, nicht hierher gehörige Vorschriften enthält, welche daher weggelassen sind.

Insoweit dieses nicht geschehen, werden diese Angelegenheiten von den Regierungen nach Inhalt der denselben heute ertheilten Instruktion verwaltet.

Nähere Bestimmung desselben.

I. für die evangelischen Kirchen-Angelegenheiten.

§ 2. In Absicht der kirchlichen Angelegenheiten der evangelischen Konfessionen übt das Konsistorium diejenigen Konsistorialrechte aus, welche sich auf den eigentlichen Religions-Unterricht beziehen, insofern ihnen nicht nachstehend mehrere beigelegt sind.

Demnach hat dasselbe:

1. die Sorge für Einrichtung der Synoden der evangelischen Geistlichkeit; die Aufsicht über diejenigen, welche schon vorhanden sind; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder Bestätigung der Synodalbeschlüsse, auch die Berichterstattung über selbige, wo sie erforderlich ist;
2. die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung, zur Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde;
3. die Prüfung der Kandidaten, welche auf geistliche Aemter Anspruch machen, pro facultate concionandi und die Prüfung pro ministerio;
4. die Bestätigung der von den Regierungen, vermöge des Königlichen Patronatsrechts anzustellenden, oder bei denselben von Privatpersonen präsentirten und von ihr genehmigten Geistlichen, im Falle diese von außerhalb Landes vocirt worden;[1])
5. den Vorschlag wegen der in der Provinz anzustellenden Superintendenten und sonstigen geistlichen Oberen, an das vorgesetzte Ministerium, und deren Einführung;
6. die Aufsicht über geistliche Seminare und die Bestallung der Lehrer bei denselben;
7. die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen; jedoch müssen die Visitations-Berichte von den Superintendenten der vorgesetzten Kirchen- und Schulkommission zunächst eingereicht werden, damit diese in allgemeiner Kenntniß von der Amtsführung der Geistlichen ihres Bezirks bleibt und in Ansehung ihres Geschäftskreises sogleich das

---

[1]) Vergl. die Allerh. Cab.-Ordre v. 31. Decbr. 1825 nachfolgend sub N.

Nöthige auf die Visitationsberichte veranlassen kann. Demnächst sind aber dieselben von der Kirchen- und Schulkommission unverzüglich mit einer Anzeige dessen, was sie darauf verfügt hat, dem Konsistorium zur weiteren Verfügung einzureichen. Im Falle bemerkter Unordnungen ist das Konsistorium befugt, außerordentliche Visitationen zu veranlassen;

8. die Einleitung des Strafverfahrens gegen diejenigen Beamten des öffentlichen Gottesdienstes, welche bei Führung ihres Amtes gegen die liturgischen und rein geistlichen Anordnungen verstoßen;

9. die Suspension der Geistlichen vom Dienst und den Antrag auf deren Remotion, sofern solches nicht wegen eines gemeinen nicht in der Eigenschaft als Geistlicher verübten Vergehens nothwendig wird, in welchem letzteren Falle die Suspension von Seiten der Kirchen- und Schulkommission, oder der betreffenden Gerichtsbehörden verfügt werden kann;

10. die Ertheilung von Konzessionen und Dispensationen mit Ausschluß der zu Haustaufen und Haustrauungen, vom dritten Aufgebot und von den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Konfirmation, welche den Regierungen verbleiben, und mit Ausnahme der Dispensation zum einmaligen Aufgebot, welche dem vorgesetzten Ministerium vorbehalten ist;

11. die Anordnung kirchlicher Feste, ingleichen der Buß- und Bettage, nach den Anweisungen Unseres Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, und die Bestimmung der Texte für die bei kirchlichen Gelegenheiten zu haltenden Predigten.

II. In den äußeren Angelegenheiten der Kirche.

§ 9. Die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Kirchen und Schulen aller Konfessionen, und besonders die Aufsicht auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens, gehört den Regierungen, mit Ausnahme der in § 2 unter Nr. 6 und in § 7 unter Nr. 6 und 9 gedachten Schul- und Unterrichts-Anstalten ingleichen solcher Kirchen- und Schulfonds, deren Bestimmung sich nicht auf die einzelnen Regierungsbezirke, sondern auf mehrere der Provinz erstreckt. In Ansehung dieser Anstalten und Fonds steht auch die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten und des Vermögens dem Konsistorium zu.

Doch soll die eigentliche Kassen- und Rechnungslegung von diesen

Anstalten und Fonds, sofern solche überhaupt bei einer Staatsbehörde geführt wird, sowie die Oekonomie der derselben angehörigen Grundstücke, bei derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Anstalten, Fonds oder Grundstücke belegen sind, nach Maßgabe der bestätigten Etats und Nutzungspläne geführt werden. Die Etats werden bei der Regierung entworfen, von welcher auch die nöthigen Pläne und Vorschläge über die Benutzung der Grundstücke ausgehen, und dem Konsistorium zur Prüfung eingereicht, welches entweder die Bestätigung ertheilt, oder, wenn es nöthig ist, selbige bei dem vorgesetzten Ministerium nachsucht. Insoweit der Etat die Summe sowohl, als den Empfänger bestimmt ausdrückt, kann die Regierung nach Maßgabe desselben, die Zahlung zur gehörigen Zeit ohne weitere Anfrage leisten lassen; im entgegengesetzten Falle ist dazu die Genehmigung des Konsistoriums nöthig.

Die Ober-Präsidenten werden in dieser Hinsicht indessen die Regierungen in dem Geiste der ihnen ertheilten Instruktion mit den nöthigen allgemeinen Anweisungen versehen, damit auf der einen Seite nicht wegen unbedeutender, oder an sich unbedenklicher Zahlungen berichtet werden darf, auf der anderen Seite aber auch das Konsistorium in fortwährender Uebersicht von dem Zustande der zu seiner Aufsicht und Verwaltung gehörigen Fonds verbleibt, und selbige nicht durch die Zahlungen der Regierungen für die von dem Konsistorium beabsichtigten Dispositionen geschwächt werden.

Wegen Abnahme und Decharge der Rechnungen von dergleichen Fonds wird es ebenso gehalten, als wegen der Etats vorstehend vorgeschrieben worden.

Befugnisse und Obliegenheiten des Konsistoriums in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise.

§ 10. Es versteht sich von selbst, daß die Konsistorien bei Ausübung ihres Amtes sich überall nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu richten haben.

Außer denjenigen Fällen, wo sie nach den vorstehenden Bestimmungen an das vorgesetzte Ministerium berichten müssen, dient ihnen darüber theils die Analogie der Regierungs-Instruktion, theils der allgemeine Grundsatz, daß sie nur innerhalb schon gegebener Vorschriften und Bestimmungen handeln dürfen, zur Norm, dergestalt, daß sie in allen Fällen, wo es auf Feststellung von allgemeinen Grundsätzen, auf neue Anordnungen und Einrichtungen, oder Veränderungen und Ab-

weichungen von bereits bestehenden, ankommt, und außerdem in allen Fällen, wo es nach der Analogie der Regierungs-Instruktion nöthig sein würde, die Genehmigung des ihnen vorgesetzten Ministeriums einholen müssen.

In allen Fällen, wo es blos auf Anwendung und Ausführung schon bestehender Vorschriften und Grundsätze ankommt, können sie ohne weitere Anfrage verfügen.

Die Erfahrung wird es ergeben, ob und in wie weit es angänglich sei, die Grenzlinie in obiger Beziehung annoch näher zu bestimmen; ingleichen ob und in wie weit das über die geistlichen und Schulangelegenheiten zwischen den Konsistorien und Regierungen festgesetzte Ressort-Verhältniß einiger Modifikationen und näheren Bestimmungen bedürfe, und Wir behalten Uns vor, alsdann das Nöthige darüber zu entscheiden.

Verhältniß des Konsistoriums zu den Regierungen, geistlichen und Schulkommissionen der Provinz.

§ 11. Insoweit dem Konsistorium nach der gegenwärtigen Instruktion eine Einwirkung auf die den Regierungen übertragene Verwaltung der geistlichen und Schulangelegenheiten zusteht, kann dasselbe auch an die Kirchen- und Schulkommission der Regierungen in der Provinz verfügen; und diese ist gehalten, die Verfügungen desselben zur Ausführung zu bringen. An die Regierung schreibt das Konsistorium nur im Ersuchsstil, sowie darin von jener an dieses geschrieben wird.

Diejenigen Angelegenheiten des Konsistoriums, welche auf das den Regierungen und ihren Kirchen- und Schulkommissionen beigelegte Ressort von Einfluß, oder ihnen sonst zu wissen nöhig sind, hat das Konsistorium durch die betreffende Regierung zur Ausführung bringen zu lassen. In allen übrigen Fällen macht dasselbe die nöthigen Aufträge den bei gedachten Kommissionen angestellten geistlichen und Schulräthen oder den Superintendenten, welches überhaupt die Organe sind, deren sich das Konsistorium in Hinsicht seines Ressorts, der Regel nach, bedient, sofern es dabei auf eine persönliche Einwirkung auf die Geistlichen ankommt.

Da die Berichte, welche die Regierungen an die Ministerien erstatten, ohnehin durch die Ober-Präsidenten gehen, so wird es diesen überlassen, wenn selbige Gegenstände betreffen, die in das Ressort des Konsistoriums mit eingreifen, die Berichte bei dem Konsistorium, so-

fern sie an dasselbe nicht schon direkt geschickt sind, zur Kenntnißnahme und nöthigenfalls zur Beachtung vorzulegen, welches indessen jedesmal ganz besonders zu beschleunigen ist, damit die Sache dadurch nicht zu lange aufgehalten wird. Der Ober-Präsident sorgt ferner dafür, daß das Konsistorium von den auf die gedachten Berichte eingehenden Verfügungen des Ministeriums Kenntniß erhält, und dasselbe überhaupt in möglichstem Zusammenhange über das Kirchen- und Schulwesen verbleibe.

Ges.-Samml. 1817 Nr. 15 S. 237.

3. Allerh. Cab.-Ordre vom 31. Decbr. 1825, betreff. eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden.

Nachdem Ich bereits die allgemeinen Grundsätze genehmigt habe, nach welchen in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden für die Folge eine Abänderung eintreten soll, will Ich Folgendes darüber nunmehr näher festsetzen.

B. Für die Geschäftsführung der Konsistorien bleibt die Dienst-Instruktion vom 23. Octbr. 1817 mit folgenden Abänderungen maßgebend:

1. Das Kollegium theilt sich in zwei Abtheilungen; die eine bearbeitet unter dem Namen: „Konsistorium" die evangelischen geistlichen Sachen, und die andere unter dem Namen: „Provinzial-Schul-Kollegium" die dem Kollegium durch jene Dienst-Instruktion überwiesenen Unterrichts-Angelegenheiten; dem Ober-Präsidenten wird überlassen, die Mitglieder mit Berücksichtigung ihrer persönlichen Qualifikation, zu den Arbeiten der einen oder der andern, oder beider Abtheilungen zuzuziehen;
2. den Konsistorien wird außer der Prüfung der evangelisch-geistlichen Candidaten (§ 2 Abschn. 3 der Instruktion) auch deren Ordination hiermit übertragen;
3. die Vorschrift des § 2 Abschn. 4 wird aufgehoben. Jedoch dürfen die Regierungen von außerhalb Landes Geistliche nur mit Genehmigung des Ministerii anstellen; wenn dagegen Privatpersonen von außerhalb Landes her Geistliche vociren, so müssen dieselben, ehe ihre Bestätigung erfolgt, vom Konsistorium zur Verwaltung einer geistlichen Stelle im Staate für geeignet erachtet worden sein;

4. bei Erledigung von Superintendenturen haben sich die Regierungen über deren Wiederbesetzung gutachtlich gegen das Konsistorium zu äußern, welchem der Vorschlag hierüber bei dem vorgesetzten Minister, sowie die Einführung des Superintendenten verbleibt;
5. die Berichte der Regierungen über Veränderung der bestehenden oder über die Einführung neuer Stolgebührentaxen an das vorgesetzte Ministerium, gehen durch die Konsistorien zur Beifügung ihres Gutachtens;
6. die Zusammenziehung und Vertheilung von Parochien, sowie die Umpfarrung von Ortschaften, kann von den Regierungen nur unter Genehmigung des Konsistoriums angeordnet werden;
7. die Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Dienst-Instruktion über die Wahrnehmung des juris circa sacra der römisch-katholischen Kirche finden für die Konsistorien, als evangelisch-geistliche Behörden, keine Anwendung;
9. unter Aufhebung der betreffenden Vorschrift in § 9 der erwähnten Instruktion, wird hiermit die gesammte Vermögens-Verwaltung und das Rechnungs- und Kassenwesen der Gymnasien, der gelehrten Schulen und der Schullehrer-Seminarien, sowie der mit den vorgenannten Instituten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, den Provinzial-Schulkollegien überwiesen; nicht weniger gehört zu deren Ressort die Verwaltung der bei diesen Instituten befindlichen Stipendienfonds und des Königlichen Kollaturrechts. — Bei dem Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, sowie bei der eigentlichen Vermögens-Verwaltung, haben die Provinzial-Schulkollegien diejenigen Bestimmungen analogisch zu befolgen, welche insbesondere der Regierungs-Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen, hinsichts der von derselben ressortirenden Anstalten und Stiftungen vorgeschrieben worden sind. — Den Ober-Präsidenten wird überlassen, bei der Vermögens-Verwaltung solcher Anstalten, welche vom Provinzial-Schulkollegio ressortiren, in vorkommenden Fällen einen sachverständigen Rath der betreffenden Regierung zuzuziehen.

Ges.-Samml. 1826 N. 1 S. 5.

4. Allerh. Verordnung, betreffend die Ressort-Verhältnisse der Provinzial-Behörden für das evangelische Kirchenwesen, vom 27. Juni 1845.

§ 1. Die nach der Instruktion für die Provinzial-Konsistorien und die Regierungen vom 23. Oktbr. 1817 (Ges.-Samml. S. 237—248) und der Ordre vom 31. Decbr. 1825 (Ges.-Samml. 1826 S. 5) zum Geschäftskreise der Regierungen gehörigen Angelegenheiten der evangelischen Kirche gehen, soweit sie in der gegenwärtigen Verordnung den Regierungen nicht besonders vorbehalten sind, an die Konsistorien über.

Namentlich werden den letzteren überwiesen:

1. die Bestätigung der von Privatpersonen und Gemeinden zu geistlichen Stellen berufenen Personen;
2. die Einführung der Geistlichen ins Amt;
3. die Bestätigung derjenigen von Privatpersonen und Gemeinden ernannten weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind (§ 3 Nr. 6), sofern eine solche Bestätigung verfassungsmäßig erforderlich ist;
4. die Aufsicht über die weltliche und sittliche Führung der Geistlichen und der unter 3 erwähnten weltlichen Kirchenbedienten, sowie die damit verfassungsmäßig verbundenen Disciplinarbefugnisse, wozu auch die Verfügung der Amtssuspension und der Antrag auf Remotion in denjenigen Fällen zu rechnen ist, in welchen solche bisher den Regierungen zustand. (Konsistorial-Instruktion v. 23. Octbr. 1817 § 2 N. 9.) Die Ertheilung des Urlaubs für Geistliche erfolgt, soweit nicht die Superintendenten oder General-Superintendenten dazu nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ermächtigt sind, durch den Vorsitzenden des Konsistoriums. Ist der Geistliche zugleich als Schulinspektor angestellt, so muß die Regierung hiervon in Kenntniß gesetzt werden, damit diese auch ihrerseits wegen Bewilligung des Urlaubs in Beziehung auf das Schulamt das Erforderliche verfüge. In wiefern den Regierungen fernerhin in einzelnen Fällen eine Aufsicht und Disciplin über die Geistlichen gebührt, ist in den §§ 3 und 4 bestimmt;
5. die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der durch die bestehenden Landesgesetze bestimmten Grenzen;

6. die Ertheilung von Dispensationen in den bisher den Regierungen nachgelassenen Fällen (Konsistorial-Instruktion vom 23. Octbr. 1817 § 2 Nr. 10); es bleibt jedoch dem Konsistorium vorbehalten, diese Dispensations-Befugniß, wo sich ein besonderes Bedürfniß dazu ergiebt, den Superintendenten, unter Genehmigung des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten zu delogiren.

§ 2. Bei den dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen wird das Ernennungsrecht zu den geistlichen Stellen, sowie zu den Stellen der im § 1 unter 3 erwähnten weltlichen Kirchenbedienten durch die Konsistorien in Kraft Unseres ihnen hierdurch ertheilten Auftrages ausgeübt.

§ 5. Zum gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Konsistorien und Regierungen gehören:

1. die Veränderung bestehender, sowie die Einführung neuer Stolgebühren-Taxen, und
2. die Veränderung bestehender, sowie die Bildung neuer Pfarrbezirke.

Jede dieser Behörden ist befugt, die dazu erforderlichen Einleitungen und Vorbereitungen mit Hülfe ihrer Organe selbstständig zu treffen. Es muß aber vor der in diesen Fällen allemal erforderlichen Berichterstattung an den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten die Erklärung der anderen Behörde eingeholt werden.

§ 7. (Alinea 3.) Die Konsistorien sind befugt, einen bei der Regierung angestellten geistlichen Rath mit Genehmigung des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten auf längere oder kürzere Zeit in das Konsistorium zu ziehen, und an seine Stelle ein Mitglied des Konsistoriums in die Regierung abzuordnen.

§ 8. Unsere Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen sind benachrichtigt, wegen Ausführung der gegenwärtigen Verordnung das Erforderliche anzuordnen.

Ges.-Samml. 1845 S. 440.

5. Erlaß der Königl. Ministerien der geistl. rc. Angelegenh., des Innern und der Finanzen, betreff. die Feststellung der Ressort-Verhältnisse der Konsistorien und der Regierungen in evangel. Kirchen-Angelegenheiten, vom 1. Octbr. 1847.

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 27. Juni 1845 wird nachstehende Festsetzung getroffen:

I. Der amtliche Wirkungskreis der evangelischen Konsistorien ist in folgenden Gesetzen:

— Dienstinstruction für die Provinzial-Konsistorien vom 23. Oktober 1817, § 2 (G.-S. 1817, S. 237).

— Allerh. Kab.-Ordre v. 31. Decbr. 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden Lit. B. Nr. 1—7 (G.-S. 1826 S. 5) —

— Verordnung vom 27. Juni 1845, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen, §§ 1, 2 u. 5 (G.-S. 1845, S. 440) —

bezeichnet.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen zufolge, bestehen die Konsistorien in der Eigenschaft als evangelische Kirchenbehörden, und ihrer Aufsicht und Leitung ist im Allgemeinen die Gesammtheit der evangelischen Kirchenangelegenheiten anvertraut, so weit nicht durch besondere Bestimmung einzelne Gegenstände und Angelegenheiten zu dem Geschäftskreise der Regierungen gewiesen sind.

Lit. B. Nr. 7 der Allerh. Kab.-Ordre v. 31. Decbr. 1825. — § 1 d. Verordn. v. 27. Juni 1825.

Nach Anleitung dieser gesetzlichen Bestimmungen gehören insbesondere folgende einzelne Gegenstände zum Ressort der Konsistorien:

1. Die Sorge für Einrichtung der evangelischen Synoden, die Aufsicht über die bereits bestehenden; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung der Synodalbeschlüsse, auch die Berichterstattung über selbige, wo sie erforderlich ist.

— § 2 Nr. 1 der Instruktion v. 23. Oktbr. 1817.

2. Die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung, zur Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde.

— § 2 Nr. 2 der Instr. v. 23. Oktbr. 1817.

Dahin gehört insbesondere auch die Aufsicht über den kirchlichen Religions-Unterricht, über den Gebrauch von Katechismen und Lehrbüchern für den kirchlichen Religions-Unterricht, über den Kirchengesang, über die Bildung liturgischer Chöre, über Gesangbücher.

3. Die Aufsicht und Vorsorge für die Bildung des geistlichen Standes auf allen vorbereitenden Stufen, soweit dieselbe nicht den öffentlichen Unterrichts- und Lehranstalten selbstständig anvertraut ist; die Prüfung der Kandidaten, sowohl pro facultate concionandi als

auch pro ministerio, und die Abhaltung der Colloquia pro munere; die Aufsicht über die Fortbildung und sittliche Haltung der Kandidaten und die Disciplin über dieselben, sowie die Verwendung der Kandidaten zu geistlicher Aushülfe.

In Ansehung des Prediger-Seminars zu Wittenberg behält es bei der für dasselbe eingeführten bestehenden Verfassung sein Bewenden.

— § 2 Nr. 3 u. 6 der Instr. v. 23. Oktbr. 1817.

4. Die Bestätigung der von Patronen und wahlberechtigten Gemeinden berufenen Geistlichen.

— § 2 Nr. 4 d. Instr. v. 23. Oktbr. 1817 — Lit. B. Nr. 3 der Allerh. Cab.-Ordre v. 31. Decbr. 1825 — § 1 Nr. 1 der Verordnung vom 27. Juni 1845.

Bei der Bestätigung eines vom Auslande herberufenen Kandidaten oder Geistlichen, bedarf es jedoch zuvor einer Erklärung der zuständigen Regierung, daß der Berufung in allgemeiner landespolizeilicher Hinsicht nichts entgegensteht.

Entsteht über das Präsentationsrecht eines Patrons oder über das Wahlrecht einer Gemeinde Streit, so hat das Konsistorium die Gültigkeit der Präsentation oder der Wahl im einzelnen Besetzungsfalle nach Maßgabe der allgemeinen Landesgesetze, der in der Provinz geltenden Kirchenordnungen und der besonderen Verfassung der betreffenden Kirche zu prüfen und darüber zu befinden. In wie weit den Betreffenden der Rechtsweg offen bleibt, bestimmen die §§ 361—364. Th. II. Tit. 11 des Allg. Landrechts.[1])

---

[1]) Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11.

§ 361. Die Festsetzung, wie nach diesen Grundsätzen ein streitig gewordenes Stimmrecht in dem gegenwärtigen Falle ausgeübt werden soll, kommt den geistlichen Obern zu.

§ 362. Die Entscheidung über das streitige Stimmrecht selbst aber gehört vor den ordentlichen weltlichen Richter.

§ 363. Die nach der Festsetzung der geistlichen Oberen vorgenommene Wahl (§ 361) verliert für den gegenwärtigen Fall nichts von ihrer Gültigkeit, wenn auch hier nicht durch richterliches Erkenntniß Jemandem das ausgeübte Stimmrecht ab, oder wenn dasselbe einem Ausgeschlossenen zugesprochen wird.

§ 364. Was vorstehend (§ 357—363) wegen eines über das Stimmrecht gewisser Gemeindeglieder entstehenden Streites verordnet ist, gilt, jedoch mit Ausschließung des § 360, auch in Fällen, wo unter mehreren Patronen das Berufungsrecht streitig wird.

5. Die Berufung zu denjenigen geistlichen Stellen, über welche dem Landesherrn das Patronatrecht zusteht.

— § 2 der Verordn. v. 27. Juni 1845.

Ueber die Person des in Aussicht genommenen Kandidaten ist in jedem Falle die Aeußerung der Regierung, in deren Bezirk die zu besetzende Stelle liegt, einzuholen.

Verfügung vom 1. u. 30. November (Anlage b und c).

Bei denjenigen geistlichen Stellen, deren Patronat einer besonderen, von einer landesherrlichen Behörde verwalteten Anstalt oder Stiftung angehört, verbleibt der verwaltenden Behörde das alleinige Berufungsrecht, unter Zuziehung des General-Superintendenten in der im § 26 der Instruktion für die General-Superintendenten vom 14. Mai 1829 vorgeschriebenen Weise. Dem Konsistorium gebührt die Bestätigung der ausgestellten Vocation.

6. Ist das zu besetzende geistliche Amt mit einer Schulstelle vereinigt, so wird:

a) wenn damit die Ordination nicht verbunden ist, der Regierung, bei Gymnasien und höheren Unterrichtsanstalten dem Provinzial-Schulkollegium, hierdurch die alleinige Besetzung der vereinigten Stelle übertragen, mit der Maßgabe, daß der evangelisch-geistliche Rath der Regierung als Referent oder Korreferent dabei mitwirken muß;

b) wenn das geistliche Amt die Ertheilung der Ordination nothwendig macht, so bedarf es zu der Besetzung der vereinigten Stelle der zustimmenden Erklärung des Konsistoriums und der Mitvollziehung der von der Regierung auszustellenden Vokation durch das Konsistorium in Beziehung auf das geistliche Amt.

7. Die Einleitung wegen der Wiederbesetzung erledigter Superintendenturstellen und der Antrag auf Ernennung nach vorgängiger Kommunikation mit der Regierung.

Lit. B. Nr. 4 der Allerh. Kab.-Ordre v. 31. Oktbr. 1825. — Verfügung vom 1. Novbr. 1845.

8. Die Ordination, Vereidigung und Einführung der bestätigten evangelischen Geistlichen in das geistliche Amt.

Lit. B. Nr. 2 der Allerh. Kab.-Ordre v. 31. Oktbr. 1825. — § 1 Nr. 2 der Verordn. v. 27. Juni 1845.

9. Die Aufsicht und Disziplin über sämmtliche evangelische

Geistliche, sowohl in Betreff ihrer geistlichen Amtsführung als auch in Beziehung auf Leben und Wandel.

Dem Konsistorium steht hiernach allein zu:

a) der Erlaß allgemeiner Anordnungen und besonderer Anweisungen, Ermahnungen, Verweise und Strafen in Beziehung auf geistliche Amtsverrichtungen;

b) die Einleitung von Disziplinar-Untersuchungen und die Verfügung von Amtssuspensionen wider Geistliche;

c) der Antrag auf gerichtliche Untersuchung wider einen Geistlichen, unter Autorisation des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten;

— § 9 des Gesetzes vom 29. März 1844. G.-S. 1844, S. 78.

sofern nicht das Verschulden von der Art ist, daß die Gerichte ohne Antrag von Amtswegen einzuschreiten befugt sind.

— § 2 Nr. 7—9 der Instr. v. 23. Oktbr. 1817. — § 1 Nr. 4 der Verordn. v. 27. Juni 1845.

10. Die Urlaubsertheilung an Geistliche unter den im § 1 Nr. 4 der Verordnung vom 27. Juni 1845 enthaltenen näheren Bestimmungen.

11. Die Ertheilung der Heiraths-Konsense für Geistliche durch den Vorsitzenden des Konsistoriums, zugleich mit der Kontrolle über den Einkauf in die Wittwenkasse.

12. Die Bewilligung außerordentlicher Unterstützungen und Gratifikationen an hülfsbedürftige und würdige Geistliche aus den dazu bestimmten Fonds.

Wegen Theilung und Zuweisung des den Konsistorien gebührenden Antheils an diesen Fonds wird, soweit dies noch nicht geschehen, besondere Verfügung ergehen. Insofern diese Fonds unter der kassenmäßigen Verwaltung der Regierung stehen, werden die Konsistorien zur Vereinfachung des Geschäftsganges ermächtigt, auf Höhe des ihnen zugewiesenen Antheils die Zahlungsanweisungen an die betreffende Kasse unmittelbar auszufertigen. Diese Anweisungen sind unter Adresse der Regierung an diese zu befördern und gelangen durch dieselbe, mit dem vidi des Kassenraths bei der Regierung versehen, sofern kein Bedenken obwaltet, an die Kasse zur Erledigung.

Den Regierungen bleibt es vorbehalten, solche Geistliche, welche um das Schulwesen sich besonders verdient gemacht haben, dem Konsistorium zur Berücksichtigung zu empfehlen.

13. Der Antrag auf Ertheilung von Orden und Auszeichnungen

für Geistliche, insbesondere bei der Feier von Amtsjubiläen. Den Konsistorien bleibt es vorbehalten, hierüber auch die Aeußerung der Regierung einzuholen.

14. Die Führung der Konduitenlisten über Geistliche und Superintendenten.

Den Regierungen bleibt im Interesse der Schulaufsicht die Einsicht der Konduitenlisten vorbehalten, und haben die Konsistorien und Regierungen sich über die möglichst einfache Art und Weise der Mittheilung zu verständigen.

15. Die Festsetzung von freiwilligen und unfreiwilligen Emeritirungen und die Bestimmung des dem Emeritus als Ruhegehalt verbleibenden Antheils an den Einkünften der Stelle.

16. Die Bestimmung und Anweisung des Antheils an den Einkünften der Stelle, welcher im Falle einer Amtssuspension dem seiner Funktionen enthobenen Geistlichen verbleibt, und die Anordnung der erforderlichen Stellvertretung.

17. Die Festsetzung der Dauer des Sterbequartals und der Gnadenzeit, die Anordnung der Vertretung während der Vakanz und die Festsetzung der aus den Einkünften der Stelle zu entnehmenden Vertretungskosten.

Von den unter Nr. 15—17 vorkommenden Festsetzungen ist die Regierung jedesmal in Kenntniß zu setzen.

Bei vereinigten Geistlichen- und Schulstellen erfolgt die Festsetzung über die unter Nr. 15—17 bezeichneten Gegenstände in derselben Weise, wie dies oben (Nr. 6) wegen der Besetzung solcher Stellen vorgeschrieben ist.

18. Die Anstellung von Hülfsgeistlichen oder die Bestätigung derselben, sowie die Festsetzung der denselben zu bewilligenden Remunerationen.

Soll der Hülfsgeistliche auch für das Schulwesen Aushülfe leisten, so ist wegen dessen Berufung in derselben Weise, wie bei der Berufung von Geistlichen (Nr. 5) die Aeußerung der Regierung einzuholen.

Ist zu der Remunerirung des Hülfsgeistlichen die Bewilligung eines außerordentlichen Zuschusses aus der Kirchenkasse, oder die Umlage einer neuen Leistung auf die Gemeinde erforderlich, oder soll eine bleibende Hülfspredigerstelle unter dauernder Abzweigung eines Theils aus dem Einkommen einer geistlichen Stelle errichtet werden, so bedarf es hierzu der Zustimmung der Regierung.

19. Die Entscheidung von Anfragen und Beschwerden in Be-

ziehung auf pfarramtliche Handlungen der Geistlichen, z. B. wegen Aufgebots und Trauung, Confirmation u. s. w.

20. Die Festsetzung der Stolgebühren für Geistliche und Kirchendiener und die Entscheidung über die desfalls entstehenden Beschwerden, vorbehaltlich des den Betheiligten zustehenden Rechtsweges.

21. Die Entscheidung von Streitigkeiten über den Umfang von Parochialberechtigungen.

22. Die Berufung und Bestätigung derjenigen weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind, sowie die Aufsicht über deren Amtsführung und sittliches Verhalten und die Disciplin über dieselben.

— § 1 Nr. 3 und 4 der Verordnung vom 27. Juni 1845.

Ist jedoch eine weltliche Kirchenbedienung mit einem Schulamte vereinigt, so verbleibt die Berufung oder Bestätigung zu dem vereinigten Amte, sowie die Aufsicht und die Disciplin über den Inhaber desselben, wie bisher, den Regierungen und in höherer Instanz dem Oberpräsidenten (Allerh. Cab.=Ordre vom 29. März 1837. G.=S. 1837, S. 70) mit der Maßgabe, daß bei der Regierung die Mitwirkung des evangelisch=geistlichen Raths als Referent oder Correferent eintreten muß.

23. Die Bestätigung von Presbytern und kirchlichen Gemeindevertretern in denjenigen Provinzen und Gemeinden, in welchen eine Presbyterialordnung oder eine ständige kirchliche Gemeindevertretung besteht und eine Bestätigung dieser Wahlen verfassungsmäßig erforderlich ist, desgleichen die Aufsicht und Disciplin über dieselben.

Die Regierungen sind jedoch befugt, in den ihrer Amtswirksamkeit überwiesenen Gegenständen die betreffenden kirchlichen Gemeindebeamten durch Verweise und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten unmittelbar anzuhalten.

Die Anordnung der Wahl außerordentlicher Gemeinderepräsentanten (Allg. L.=R. Th. II. Tit. 11 § 159) [1]) und die Bestätigung derselben steht derjenigen Behörde zu, zu deren Ressort das Geschäft gehört, um dessen Erledigung es sich dabei handelt.

24. Die Genehmigung zur Benutzung der Kirchen und anderer,

---

[1]) Allg. L.=R. Th. II. Tit. 11.

§ 159. In außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten müssen von der Gemeinde Bevollmächtigte oder Repräsentanten gewählt und mit der erforderlichen Instruktion versehen werden. cf. Ges. v. 23. Jan. 1846. G.=S. 1846 S. 23.

dem Gottesdienste gewidmeten Gegenstände zu andern, als den stiftungsmäßigen Zwecken, sowie die Aufsicht und Genehmigung bei Ausschmückung der Kirchen mit Altarornamenten, Gemälden u. s. w.

Wegen des Gebrauchs der Glocken zu außerkirchlichen Zwecken, z. B. bei Feuersgefahr, behält es bei den herkömmlichen Einrichtungen und den der Lokalpolizei-Behörde zustehenden Befugnissen sein Bewenden.

25. Die Anordnung kirchlicher Feste.

— § 2 Nr. 11 der Instr. vom 23. Oktbr. 1817.

Sollen jedoch außer der gottesdienstlichen Feier noch andere Feierlichkeiten außerhalb der kirchlichen Gebäude stattfinden, so bedarf es hierzu der Genehmigung der Ortspolizei-Behörde oder der Regierung.

26. Die Einweihung von Kirchen, Kirchhöfen und anderen zum kirchlichen Gebrauche bestimmten Räumlichkeiten, soweit eine solche üblich ist.

27. Die Ertheilung aller Arten von kirchlichen Dispensationen so weit solche überhaupt gesetzlich zulässig oder erforderlich sind.

— § 2 Nr. 10 der Instr. vom 23. Oktbr. 1817. — § 1 Nr. 6 der Verordnung vom 27. Juni 1845.

Die Ertheilung der Dispensation zum einmaligen Aufgebot bleibt dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten vorbehalten. (Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1 § 153. Resc. v. 31. März 1819.)

28. Die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der durch die Landesgesetze bestimmten Grenze.

— § 1 Nr. 5 der Verordn. vom 27. Juni 1845.

29. Die Anordnung von Kirchenvisitationen und die Ertheilung von Visitationsbescheiden.

Insofern sich jedoch die Visitation auch über die dem Ressort der Regierung angehörigen Gegenstände erstreckt, sind die Visitationsverhandlungen dieser vorzulegen, und hat die Regierung das Weitere darnach zu befinden.

— § 2 Nr. 7 der Instr. v. 23. Oktbr. 1817.

30. Die Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendentur-Archive. Die Regierungen sind jedoch befugt, von der Aufbewahrung der das Vermögen der Kirchen und kirchlichen Institute betreffenden Urkunden und Verhandlungen auch ihrerseits Kenntniß zu nehmen und desfalls geeignete Vorkehrung zu treffen.

III. Zum gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Konsistorien und Regierungen gehören:

1. die Veränderung bestehender, so wie die Einführung neuer Stolgebührentaxen, und
2. die Veränderung bestehender, sowie die Bildung neuer Pfarrbezirke.

Jede dieser Behörden ist befugt, die dazu erforderlichen Einleitungen und Vorbereitnngen mit Hülfe ihrer Organe selbstständig zu treffen. Es muß aber vor der in diesen Fällen allemal erforderlichen Berichterstattung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten die Erklärung der andern Behörde eingeholt werden.

— Lit. B. Nr. 5 und 6 der Allerh. Cab.-Ordre vom 31. Dec. 1825. — § 5 der Verordnung v. 27. Juni 1845.

Zur Beförderung gegenseitiger Unterstützung wird außerdem festgesetzt, daß diejenige Behörde, welche in einer der vorgenannten Angelegenheiten zuerst zu der Aufnahme bestimmter Einleitungen schreitet, der anderen gleichzeitig eine Mittheilung davon zu machen hat.

IV. Die unter Nr. I.—III. enthaltenen Ressortbestimmungen haben zunächst nur die wechselseitige Abgrenzung des amtlichen Geschäftskreises der Konsistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchen-Angelegenheiten zum Gegenstande. In der Abstufung der Befugnisse anderer Behörden und Berechtigten in Beziehung auf diese Gegenstände, insbesondere der Ministerien, der Oberpräsidenten und Konsistorialpräsidenten, der Generalsuperintendenten und Superintendenten, der Synoden, Presbyterien, Patronen und Gemeinden wird dadurch nichts geändert.

V. Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs wird den Konsistorien und Regierungen in denjenigen Angelegenheiten, in welchen eine gegenseitige Mittheilung stattfindet, eine möglichst einfache und beschleunigte Art der Kommunikation zur Pflicht gemacht, wozu in den meisten Fällen die Form von brevi manu bewirkten Mittheilungen und Originalersuchen anwendbar sein wird.

Die Konsistorien sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Ressorts die Mitwirkung der Landräthe und Ortsbehörden ersuchsweise unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Ebenso haben die Pfarrer und

Superintendenten in Angelegenheiten ihres Berufs dem Ersuchen der Orts- resp. Kreisbehörden Folge zu leisten.

Ministerial-Bl. der innern Verw. 1847. S. 278.

Anlage b. Verfügung vom 1. November 1845.

Die Verordnung vom 27. d. J., betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen, überträgt im § 2 den Konsistorien die Ausübung des Ernennungsrechts zu den geistlichen Stellen bei den, dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen.

Bei der Berathung über den Gesetzentwurf ist hierbei erwogen worden, daß die Regierungen eines Theils in Betracht der ihnen verbleibenden Aufsicht über die Schulen bei der Ernennung von Pfarrern und Superintendenten nicht unbetheiligt sind; anderentheils aber auch die Kenntniß solcher Lokalverhältnisse besitzen, deren Berücksichtigung bei der Ernennung eines neuen Pfarrers oder Superintendenten von Wichtigkeit ist. Um daher sowohl den Regierungen Gelegenheit zu geben, die Beachtung ihrer Interessen zu sichern, als jene Lokalkenntnisse für die von den Konsistorien zu treffenden Auswahlen fruchtbringend zu machen, wurde es für angemessen erachtet, den Konsistorien durch eine ihnen besonders zu ertheilende Anweisung zur Pflicht zu machen:

1. vor der definitiven Beschlußnahme über die Besetzung einer geistlichen Stelle landesherrlichen Patronats die Aeußerung der betreffenden Regierung darüber einzuholen, ob Seitens derselben gegen die Berufung des in Aussicht genommenen Kandidaten ein Bedenken obwaltet;
2. in gleicher Weise bei der Wiederbesetzung erledigter Superintendenturen vor der Berichterstattung an den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten die Aeußerung der Regierung über den designirten Kandidaten einzuholen.

Des Königs Majestät haben bei Allerhöchster Vollziehung der Verordnung vom 27. Juni d. J. gegen eine in diesem Sinne zu ertheilende Anweisung nichts zu erinnern gefunden.

Ew. 2c. setzen wir daher bei dem bevorstehenden Uebergange der gedachten Befugnisse auf die Konsistorien von dem Inhalte jener Beschlußnahme hierdurch in Kenntniß und ersuchen dieselben, demgemäß das Weitere anordnen zu wollen.

Anlage c. Auszug aus der Ministerial-Verfügung vom 30. November 1845.

— Bei der Berathung im Staats-Ministerium über die Verordnung vom 27. Juni d. J. wurde von dem Grundsatze ausgegangen, daß ein inneres rechtliches Moment, auf Grund dessen die Besetzung der landesherrlichen Patronatstellen dieser oder jener Behörde zuzuweisen sein möchte, sich nicht auffinden lasse; daß es vielmehr von dem Ermessen des Landesherrn abhängig sei, welcher Behörde ein solcher Auftrag zu ertheilen, und daß dabei kein anderes Motiv leitend sein könne als die Erwägung, welcher Behörde ihrer ganzen amtlichen Stellung und Erfahrung nach das umfassendste Material zu Gebote stehe, die angemessenste Auswahl treffen zu können.

Von diesem Gesichtspunkte aus wurde reiflich erwogen, ob die Konsistorien oder die Regierungen hierzu mehr geeignet sein möchten.

Auf Seiten der Konsistorien wurde anerkannt, daß dieselben in Verbindung mit den Prüfungen und der Aufsicht über das Kandidatenwesen eine genauere Kenntniß von dem Bildungs- und Entwickelungsgange der Kandidaten besitzen, daß diese Kenntniß durch die persönliche Anschauung der General-Superintendenten meistentheils unterstützt werde, und daß dieselben als im Mittelpunkt einer ganzen Provinz stehend, und mit einer größeren Zahl erfahrener Geistlichen ausgerüstet, einen umfassenderen Blick über die kirchlichen Bedürfnisse und deren Entwickelung im Ganzen besäßen.

Auf Seiten der Regierungen wurde dagegen anerkannt, daß dieselben in Folge der ihnen obliegenden Aufsicht über das Schulwesen, über die Kommunal-Angelegenheiten, und andere Gegenstände der allgemeinen Landeswohlfahrt, sowohl durch die Berichte der Orts- und Kreisbehörden, als auch durch die häufigen Reisen der Mitglieder der Regierung, eine nähere Kenntniß der lokalen Zustände in den Gemeinden sich zu erwerben Gelegenheit hätten, als das Seitens der Konsistorien der Fall sein könne.

Nach sorgfältiger Abwägung dieser auf beiden Seiten hervortretenden Momente wurde endlich beschlossen, die eigentliche Besetzung der Stelle zwar den Konsistorien zu übertragen, gleichzeitig aber auch eine Einrichtung zu treffen, durch welche eine Benutzung der den Regierungen zu Gebote stehenden Lokalkenntniß und Erfahrung möglich gemacht würde. Die geeignetste Art und Weise dieser Einrichtung wurde darin gefunden, daß die Konsistorien vor der definitiven Be-

setzung der Stelle erst eine Rückfrage an die betreffende Regierung richten und deren Aeußerung einholen sollten, ob von dem Standpunkte der Regierung aus ein Bedenken gegen den in Aussicht genommenen Kandidaten obwalte.

Es wurde endlich erwogen, ob eine Bestimmung wegen dieses Modus nicht unmittelbar in das Gesetz selbst aufgenommen werden solle? Indessen wurde beschlossen, um die Einheit des Prinzips nicht im Gesetze selbst zu gefährden, lediglich die Konsistorien, als die mit der Berufung beauftragte Behörde zu bezeichnen, dagegen aber im Wege einer instruktionellen Anweisung die Wahrung der bei der Berathung über den Entwurf festgestellten Gesichtspunkte zu sichern.

In diesem Sinne ist demnächst von dem Kgl. Staats-Ministerium an des Königs Majestät berichtet worden, und haben Allerhöchstdieselben gegen diese Prinzipien nichts zu erinnern gefunden.

Min.-Bl. d. inn. Verw. 1847, S. 280.

6. Circular-Erlaß der Kgl. Ministerien der Finanzen, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern vom 6. August 1864. Die Kompetenz-Verhältnisse in Ansehung der Besetzung der kombinirten Kirchen- und Schulämter betreffend.

Ew. ꝛc. haben in dem gefälligen Bericht vom 24. Dezember 1860 die Bedenken zur Sprache gebracht, welche gegen die von dem Kgl. Konsistorium zu N. in Angelegenheiten kombinirter Kirchen- und Schulämter in Anspruch genommene Kompetenz von Seiten der dortigen Kgl. Regierung angeregt worden sind.

In Frage ist hierbei die Mitwirkung des Konsistoriums bei denjenigen Angelegenheiten, welche die Ernennung und Bestätigung vereinigter weltlicher Kirchen- und Schulbeamten, Veränderungen in der Verbindung solcher Stellen oder in dem objectiven Bestande eines kombinirten Kirchen- und Schul-Dienstes nach Umfang oder Inhalt, so wie Emeritirungen und Entlassungen derartiger Beamten zum Gegenstande haben. Die Anträge des Konsistoriums gehen dahin, daß

1. bei Ausfertigung der Ernennungs- und Bestätigungs-Urkunde, hinsichtlich solcher Aemter die Zustimmung des Konsistoriums erwähnt,
2. bei Veränderungen in der Verbindung solcher Aemter, oder in dem objektiven Bestande eines kombinirten Kirchen- und Schulamtes nach Umfang oder Inhalt, so wie bei Emeriti-

rungen oder Entlassungen von Stellen der bezeichneten Art, die Betheiligung des Konsistoriums in Bezug auf das Kirchen-Amt anerkannt und zu dem Ende in den hierher gehörigen Fällen vorher mit dem Konsistorium behufs seiner Zustimmung in Kommunikation getreten werde.

Aus den Berichten, welche in Folge des abschriftlich beifolgenden Erlasses vom 10. Juni 1862 von den Kgl. Ober-Präsidenten, Regierungen und Konsistorien der übrigen Provinzen außer Sachsen erstattet worden sind, hat sich ergeben, daß die Bestimmungen des Rescripts vom 1. Okt. 1847 sub I. 22 in fine, auf welche die dortige Kgl. Regierung sich hauptsächlich stützt und deren fortdauernde Geltung sie behauptet, fast nirgend mehr zur Anwendung kommen, daß vielmehr allerseits die Befugniß der Kgl. Konsistorien zur Mitwirkung in den erwähnten Angelegenheiten, wenn auch nicht durchweg in ganz gleichem Umfange und in übereinstimmenden Formen, beziehungsweise nur unter denjenigen Modalitäten anerkannt wird, welche für Westphalen und die Rheinprovinz die besonderen Bestimmungen der Kirchen-Ordnung vom 1. März 1835 § 140 und 142 mit sich führen. Wenn hiernach an den Vorschriften vom 1. Okt. 1847 streng festgehalten werden sollte, würde es nicht bei der bisherigen Uebung und dem bestehenden Rechtszustande verbleiben können, sondern eine durchgreifende Aenderung dieser Praxis herbeigeführt werden müssen. Mit einer solchen Aenderung vorzugehen, liegt indessen ein um so weniger zureichender Grund vor, als dasjenige Verfahren, welches das dortige Kgl. Konsistorium durchgeführt zu sehen wünscht, sich durch die Ressort-Verhältnisse im Allgemeinen ebensowohl rechtfertigt, als durch die Festsetzungen, welche die Allerh. Verordnung vom 27. Juni 1845 enthält.

Der Natur der Sache entspricht es, daß, wo zwei Ressorts zusammentreffen, die Befugnisse derselben geübt werden. Wenn daher die Regierung über Schullehrer und das Konsistorium über weltliche Kirchenbediente zu befinden hat, so wird da, wo beide Aemter kombinirt sind, die Kognition nach allgemeinen Grundsätzen von beiden gemeinschaftlich in Anspruch genommen werden dürfen. Dasselbe folgt aber auch aus den Vorschriften der eben erwähnten Allerh. Verordnung. Denn indem diese die Bestätigung derjenigen weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt werden, sowie die Aufsicht und Disciplin über dieselben den Konsistorien überweist, hat sie den letzteren damit eine generelle Befugniß beigelegt, welche in den Fällen, wo solche Beamte neben ihrem

Kirchenamt noch ein Schulamt bekleiden, in Ansehung des ersteren nicht füglich ausgeschlossen werden kann. Das Rescript vom 1. Okt. 1847, welches diese Befugniß in Fällen der letzteren Art den Regierungen übertragen hat, ist daher zu weit gegangen und hat, wenn auch aus Zweckmäßigkeitsgründen, eine Anordnung getroffen, welche in der Allerh. Verordnung vom 27. Juni 1845 eine gesetzliche Grundlage nicht findet. Von Aufrechthaltung des Rescripts bei diesem Punkte Abstand zu nehmen, ist hierdurch um so weniger bedenklich, als die bezügliche Bestimmung desselben außerhalb der Provinz Sachsen bereits gänzlich außer Uebung gekommen ist.

Minist.-Bl. d. Inn. 1864. N. 166. S. 230.

7. Rescr. des Kgl. Minist. d. geistl. Angelegenh., denselben Gegenstand betreffend, vom 16. Mai 1865.

Mit Rücksicht auf die durch die Verfassungs-Urkunde veränderte Stellung der Kirche zum Staat kann, wie schon aus der Verfügung an die Kgl. Regierung zu N. vom 17. Nov. 1850 hervorgeht, die Vorschrift des Ministerial-Rescripts vom 1. Okt. 1847, I 6a und b nicht mehr maßgebend sein, vielmehr sind beide Behörden, die kirchliche und die Unterrichtsbehörde einander gleich berechtigt und jede derselben für ihr Ressort selbstständig.

In Uebereinstimmung mit diesem Grundsatz ist durch die im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath unterm 12. Juni 1852 an das Kgl. Konsistorium zu N. erlassene, abschriftlich beifolgende Verfügung (Anl. a) bestimmt worden, daß je nach dem überwiegend geistlichen oder vorzugsweise den Unterrichtszwecken dienenden Charakter der einzelnen Stellen in concreto beide Behörden sich darüber zu einigen haben, welcher von ihnen bei der Wiederbesetzung die Initiative am zweckmäßigsten zu überlassen sei.

Nach diesen Prinzipien und nach Maßgabe der Andeutungen in dem auszugsweise beigeschlossenen Erlaß an die Kgl. Regierung zu N. vom 15. August 1854 (Anl. b) wird sich in Bezug auf die einzelnen Stellen, deren Wiederbesetzung in Frage kommt, eine Einigung der Kgl. Regierung mit dem dortigen Kgl. Konsistorium ohne Schwierigkeiten herbeiführen lassen.

a. Ministerial-Rescript vom 12. Juni 1852.

Auf den von dem Kgl. Konsistorium an den Evangel. Ober-Kirchenrath erstatteten und von diesem mir mitgetheilten Bericht vom

26. Nov. 1851, betreffend die Besetzung solcher Stellen, bei welchen ein kirchliches Amt und ein Schulamt mit einander vereinigt sind, eröffene ich dem Kgl. Konsistorium im Einverständniß mit dem Evangel. Ober-Kirchenrath, daß bei Besetzung von Stellen der gedachten Art die Vorschrift des Ministerial-Erlasses vom 1. Okt. 1847, I 6b, nicht ferner maßgebend sein kann, vielmehr, wie bereits früher in einem Erlaß an die Kgl. Regierung zu N. vom 17. Nov. 1850 anerkannt worden, in Fällen dieser Art als Grundsatz fest zu halten ist, daß beide Behörden, die kirchliche und die Unterrichtsbehörde, einander gleichberechtigt zu erachten sind und jede für ihr Ressort selbstständig steht. Je nach dem überwiegend geistlichen oder vorzugsweise den Unterrichtszwecken dienenden Charakter der einzelnen Stellen, in concreto werden beide Behörden leicht zu einer Verständigung darüber gelangen können, welcher von Beiden bei der Wiederbesetzung die Initiative am zweckmäßigsten zu überlassen sein wird und nur in dem Falle, daß sie bei einer einzelnen Stelle zu einem solchen Einverständniß nicht zu gelangen vermöchten, wird hierüber zu berichten sein.

b. Ministerial-Rescript vom 15. August 1854. Auszug.

— — — Das Kgl. Konsistorium will die gegenwärtigen berufsmäßigen pfarramtlichen und schulamtlichen Obliegenheiten als Maßstab des überwiegend geistlichen oder schulamtlichen Charakters geltend gemacht wissen, und erachtet hiernach die qu. 6 Stellen für überwiegend pfarramtlich, während die Kgl. Regierung davon ausgeht, daß der stiftungsmäßige Charakter der Stellen entscheidend sei, und deshalb die Initiative bei der Besetzung für sich in Anspruch nimmt. Die Kgl. Regierung giebt indeß in Betreff der 6 Stellen ja selbst zu, daß mit voller Sicherheit kaum zu ermitteln sein dürfte, wie deren Verhältnisse vor der Fremdherrschaft gewesen seien, ob das Schulamt das Pfarramt überwogen oder umgekehrt. Es wird entschieden das Gewicht darauf gelegt, daß bei den Vorverhandlungen über Wiederherstellung dieser Stellen in den Jahren 1817—19 von den dabei betheiligten Organen der Jugendunterricht nicht als erster Zweck bezeichnet worden sei, und daß auf die in gleichem Sinne desfalls erstatteten Berichte durch die Ministerien und endlich durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 15. Mai 1819 die Wiederherstellung und Dotirung dieser Stellen mit dem Staatsgehalte entschieden sei.

Allein abgesehen davon, ob bei der Frage nach dem stiftungsmäßigen Charakter der qu. Stellen die Verhandlungen über die Wiederherstellung derselben als maßgebend zu betrachten sind, oder ob nicht vielmehr auf die Verhältnisse vor der Fremdherrschaft als auf die ursprünglichen zurückzugehen sein würde, ist auch in dem Berichte des Kgl. Konsistoriums vom 20. Juli 1853 hervorgehoben, wie wenig sicherer Anhalt für die wahre Sachlage die Verhandlungen der Jahre 1817—19 insbesondere der Bericht des damaligen Konsistoriums zu N. vom 30. Juni und 17. Juli 1817 darbiete, indem beispielsweise dieser Bericht die in Rede stehenden 6 Stellen sämmtlich als zweite Prediger und Lehrerstellen und als Lehr- und Erbauungsstiftungen ferner Vorzeit bezeichne, während mit den zweiten Pfarrstellen in N. N. und N. notorisch bis dahin niemals Lehrerstellen verbunden gewesen seien. Auch ist in dem qu. Konsistorialberichte nur ausgesprochen, daß die Wiederbesetzung und Besoldung der qu. Stellen für die Pfarrgeschäfte, besonders aber Jugendbildung gleich nöthig und wichtig sei.

Es erscheint nicht bedenklich, daß bei Beantwortung der jetzt vorliegenden Frage dasjenige Verhältniß als maßgebend betrachtet werde, welches gegenwärtig als zu Recht bestehend zu erachten ist. Ist die Kgl. Regierung mit dem Kgl. Konsistorium darüber einverstanden, daß die Besetzung einer kombinirten Pfarr- und Schulstelle definitiv und unwiderruflich erfolgen soll, so liegt noch kein Grund zu der Vermuthung vor, daß die eine solche Amtsübertragung begleitende Geschäftszutheilung dem rechtlich bestehenden Zustande der Stelle widerspreche. Es ist hierdurch nicht ausgeschlossen, daß einzelne der dem anzustellenden Kirchen- und Schulbeamten zu überweisenden Geschäfte ihm nur widerruflich übertragen werden, welche dann auch auf die Beantwortung der Frage wegen des überwiegend geistlichen oder schulamtlichen Charakters der Stelle nicht entscheidend einwirken dürfen. Von der Feststellung des Geschäftsumfanges, in welchem die Amtsobliegenheiten definitiv übertragen werden sollen, wird daher die Lösung der Differenz zwischen der Kgl. Regierung und dem Kgl. Konsistorium zu N. zunächst abhängen. Eine Verständigung über die Anwendung des in der Verfügung vom 12. Juli 1852 ausgesprochenen Grundsatzes auf die nach dem oben Angeführten noch der Erledigung bedürfenden Einzelfälle wird deshalb leicht herbeizuführen sein, wobei es nur noch der Andeutung bedarf, daß zwar der Regel nach, doch aber nicht unbedingt und allein die auf den Kirchen- und Schuldienst

zu verwendende Zeit für das Ueberwiegen des einen oder anderen Dienstes als entscheidend anzusehen sein wird.

Minist.-Bl. d. inn. Verwalt. 1865. Nr. 124. S. 177.

5. b. Mediatkonsistorien.

1. Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 11.

§ 147. Mediatkonsistorien, wo dergleichen vorhanden sind, stehen der Regel nach, unter der Aufsicht des Oberkonsistorii der Provinz.

§ 148. Ausnahmen davon, und unmittelbare Unterordnung unter das geistliche Departement müssen besonders dargethan werden.

§ 149. Es sollen aber auch Oberkonsistorien den untergeordneten Mediatkonsistorien in Ausübung ihrer Gerechtsame keinen Eintrag thun.

2. Durch die Instruktion vom 30. Mai 1820 ist den freien Standesherren die Bildung von besonderen Konsistorien (sog. Mediatkonsistorien) gestattet worden. In Beziehung auf die standesherrlichen Gerechtsame einschließlich der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen enthält die qu. Instruktion folgende Vorschriften:

§ 52. Das Kirchen-Patronatrecht und die Bestellung der Schullehrer haben die Standesherren, insoweit als ihnen das eine und das andere vor Auflösung des deutschen Reichs zustand und darin mittlerweile weder zu Gunsten einer Privatperson noch der Kirchengemeinde eine Veränderung vorgangen ist.

§ 53. Den Standesherren gebührt überdem im ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke, die Aufsicht über Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und milde Stiftungen, insonderheit über gewissenhafte Verwaltung der diesen Gegenständen gewidmeten Fonds. Diese Aufsicht wird von ihnen durch besondere geistliche und Schul-Inspektoren ausgeübt.

Auch ist ihnen erlaubt, durch Vereinigung derselben mit dem Oberbeamten, welcher die Polizeiverwaltung führt und einem Mitgliede des standesherrlichen Obergerichts, zu einem kollegialen Betrieb der dahin einschlagenden Geschäfte ein besonderes Konsistorium zu bilden. Letzteres, oder wo ein besonderes Konsistorium nicht gebildet wird, der geistliche und der Schul-Inspektor, darf jedoch

a) nichts vornehmen, was nach der Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817 in den Wirkungskreis Unserer Konsistorien gehört. Hierbei können dieselben nur im Auftrag und auf Anweisung Unseres Konsistorii handeln. Der geistliche Inspektor

vertritt für den standesherrlichen Bezirk die Stelle des Superintendenten.

b) Die Befugnisse der Standesherrn und ihrer Konsistorialbehörden beschränken sich einzig auf die Gegenstände, welche der § 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 der besondern Kirchen- und Schulkommission zuweist.

c) Auch hierbei stehen sie unter Aufsicht Unserer Provinzial-Regierung und der oben gedachten Kommission, an welche die standesherrliche Konsistorialbehörde zu berichten und von der sie Verfügungen anzunehmen hat.

d) Diese Aufsicht tritt besonders darin ein, daß die Besetzung sämmtlicher geistlichen und Schullehrer-Stellen, desgleichen die Bestätigung der von Privatpersonen dazu erwählten Subjekte, insoweit eine und die andere den Standesherren zusteht, nur unter Zustimmung Unserer verfassungsmäßig dazu geeigneten Oberbehörde geschehen kann.

§ 54. In Absicht der Kirchen-, Collegial- oder Lokalrechte bei evangelischen Kirchengemeinden, kommen auch in den standesherrlichen Bezirken die Grundsätze in Anwendung, welche künftig durch die Synodalordnung werden festgesetzt werden.

Ges.-Samml. 1820 S. 81.

Solche Mediat-Konsistorien bestehen folgende:

a) Das Konsistorium des Grafen zu Stolberg-Wernigerode nach dem Rezeß vom 13. August und 17. September 1822, § 26 und vom 8. Januar und 25. August 1862, § 10. v. Kamptz Annal. VII. S. 512. A. Bl. Magdeb. 1823 S. 140, 1862 S. 309.

b. Das Konsistorium der Grafen zu Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla laut Concessionsurkunde vom 28. März 1836 § 26.

c. des Fürsten Wied laut Rezeß vom 25. und 26. Juni et conf. den 5. Okt. 1860. A.-B. Coblenz 1861, Nr. 22, S. 101.

d. Fürsten Solms-Braunsfels laut Rezeß vom 22. Nov. 1861 et conf. den 26. April 1862. A.-B. Coblenz 1862, Nr. 28, S. 155.

e. Das Stadt-Konsistorium zu Breslau. Laut Konsistorial-Reglement vom 2. Nov. 1859.

2. Extrakt aus dem Reglement des Stadt-Konsistorii zu Breslau vom 2. November 1859.

§ 1. Das Stadt-Konsistorium zu Breslau wird fortan aus 3 weltlichen und 4 geistlichen Mitgliedern bestehen.

§ 2. Als weltliche Mitglieder haben in demselben Sitz und Stimme: der jedesmalige Oberbürgermeister, Bürgermeister und Syndikus der Stadt Breslau.

§ 3. Bedingung des Eintritts derselben in das Konsistorium ist jedoch, daß sie der evangelischen Landeskirche angehören.

§ 4. Zu geistlichen Mitgliedern sind berufen: die Pastoren der evangelischen Kirche zu St. Elisabeth und Maria Magdalena, der Probst der evangelischen Kirche zu St. Bernhardin und der Pastor der Pfarrkirche zu 11,000 Jungfrauen.

§ 5. Sollte einer der im § 2 genannten Magistratsbeamten der evangelischen Landeskirche nicht angehören, so ernennt der Evangelische Oberkirchenrath, im Einverständniß mit dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, statt seiner einen Substituten aus der Zahl der Breslauer Magistratualen.

§. 6. Das Stadt-Konsistorium hat in solchem Falle das Recht, für die Ernennung des Stellvertreters, im Einvernehmen mit dem Magistrat, Vorschläge zu machen, und diese durch das Kgl. Konsistorium der Provinz an den Evangelischen Ober-Kirchenrath gelangen zu lassen.

§ 12. Der Amtsbezirk des Stadt-Konsistoriums erstreckt sich auf die evangelischen Kirchen magistratualischen Patronats in der Stadt Breslau, namentlich die städtischen Pfarrkirchen zu St. Elisabeth, St. Maria Magdalena, St. Bernhardin und 11,000 Jungfrauen und alle Filialen derselben, ferner auf die Landkirchen der im städtischen Besitz befindlichen Güter Herrnprotsch, Domslau und Remberg.

§. 13. Das Ressort des Stadt-Konsistorii in geistlichen und Kirchen-Angelegenheiten umfaßt sowohl die innern als die äußeren Kirchen-Angelegenheiten. In allen diesen Beziehungen stehen ihm innerhalb des Konsistorial-Bezirks die den geistlichen Oberen beigelegten Befugnisse zu, bei deren Ausübung dasselbe jedoch der Aufsicht des Kgl. Konsistorii der Provinz und beziehungsweise der Kgl. Regierung zu Breslau unterstellt ist. Diejenigen Befugnisse, welche den kirchlichen Provinzialbehörden auf Grund besonderer Bestimmungen und Ermächtigungen anvertraut sind, hat das Stadt-Konsistorium ebenso wenig in

Anspruch zu nehmen, als die in das Hoheits- und Aufsichtsrecht des Staates fallenden.

A. Aeußere Angelegenheiten.

§. 14. Demgemäß hat das Stadt-Konsistorium zuvörderst über das Vermögen der Kirchen innerhalb seines Bezirks und der bei denselben vorhandenen Stiftungen, unbeschadet der Verwaltungsrechte des Patronats und der Kirchen-Kollegien, eine Aufsicht zu führen und deshalb regelmäßig von den Etats und den Rechnungslegungen Kenntniß zu nehmen, die Matrikularverhältnisse zu überwachen, die bauliche Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Küster- und anderer kirchlichen Gebäude in Obacht zu nehmen und die Sicherheit und die Interessen des Aerarii zu wahren. Ihm steht die Befugniß zu, auch zu diesen Zwecken Visitationen und Revisionen zu veranstalten und es hat die entdeckten Mängel in der geeigneten Weise zur Abhülfe zu bringen. Wird die Wahl von Repräsentanten der Gemeinde nothwendig, so hat es eine solche zu veranlassen und ihr Ergebniß zu prüfen. Auf seine Mitgenehmigung kommt es an in den betreffenden Fällen der Veräußerung, Verpfändung, Vermiethung, Verpachtung von Kirchengütern, Ausbieten von Kapitalien aus dem Kirchen-Aerar und Prüfung der Sicherheit derselben, Aufnahme von Darlehnen, Anstellung von Prozessen und Schließung von Vergleichen für die Kirchen, ferner bei Vertheilung von Kirchenstellen, bei Leistung größerer außerordentlicher Ausgaben aus dem Kirchenvermögen, bei Kirchenbauten und Anlegung neuer Begräbnißplätze. Ihm liegt auch die Leitung der Auseinandersetzung zwischen den an- und abziehenden Geistlichen, die Bestimmung für das Sterbequartal und die Gnadenzeit, die Fürsorge für die Hinterbliebenen der geistlichen und Kirchenbeamten und die Aufsicht über die für dieselben etwa bestehenden Wittwen- und Waisenkassen ob. In allen diesen Angelegenheiten hat das Stadt-Konsistorium in wichtigen Fällen und unbedingt alsdann, wenn es nach den ergangenen allgemeinen Bestimmungen der Allerhöchsten Bewilligung und Bestätigung der kirchlichen Centralbehörde bedarf, an die Kgl. Regierung zu berichten. Daß die Extrakte der Kirchen- und kirchlichen Stiftungs-Kassen der Kgl. Regierung regelmäßig eingereicht werden, dafür hat das Stadt-Konsistorium mit zu sorgen.

§ 15. Dagegen verbleibt der Kgl. Regierung die Entgegennahme der Anzeigen über den beabsichtigten Erwerb von Grundbesitz für Kirchengesellschaften und letztwillige Zuwendungen an Kirchen und kirch-

liche Anstalten, sowie die Fürsorge für die Genehmigung in den Fällen, in welchen es solcher bedarf. Die Aufsicht über die kirchlichen Bauten, die Regulirung des Interimistici in derartigen Bausachen, die exekutivische Beitreibung von dazu geeigneten Abgaben an Kirchen und Kirchenbeamte, die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechthaltung äußerer kirchlicher Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften, die Festsetzungen wegen Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe, die Aufsicht über die Kirchenbücher, die Wahrnehmung der Vorrechte und Immunitäten des kirchlichen Vermögens und der geistlichen Stellen, die Vorbereitung der Anträge auf etwanige Veränderungen in der stiftungsmäßigen Bestimmung der zu kirchlichen Zwecken gewidmeten Dotationen, so wie auf Bewilligung von Kirchen-Kollekten und die Vereinnahmung und Aufsammlung der Erträge der letzteren, endlich die Ertheilung der Genehmigung, wenn Kirchengrundstücke an die durch den Magistrat vertretene Kommune oder an andere, unter der Aufsicht des Magistrats stehende Institute zur Miethe, Pacht oder sonst überlassen, mit der Stadtgemeinde oder einem Institute der obengedachten Art Namens der Kirchen und kirchlichen Stiftungen und Anstalten, Vergleiche oder Verträge geschlossen, oder gegen den Patron, das Kirchen-Kollegium, die Stadtgemeinde oder andere städtische Institute Prozesse geführt werden sollen.

§ 16. Werden dem Stadt-Konsistorium in den im § 15 gedachten Angelegenheiten von der Kgl. Regierung Aufträge ertheilt, so hat es sich deren Erledigung zu unterziehen und auch ohne besonderen Auftrag hat es über Mängel und Ordnungswidrigkeiten, die es in solchen Angelegenheiten wahrnimmt, selbst Abhülfe zu schaffen, oder wenn es solches nicht vermag, der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 17. Bei Gründung neuer Parochien und Veränderung der bestehenden und bei Abänderung der geltenden und Einführung neuer Stoltaxen ist das Stadt-Konsistorium gutachtlich zu hören, und kann zu jeder Zeit die ihm geeignet scheinenden Anträge stellen. Die unmittelbare Leitung dieser Angelegenheiten verbleibt aber den landesherrlichen Kirchenbehörden.

B. Innere Angelegenheiten.

§ 18. In Beziehung auf die inneren Kirchenangelegenheiten steht dem Stadt-Konsistorium in seinem Bezirke die Aufsicht zu über den Gottesdienst, über die kirchliche Ordnung, die Pflege des kirchlichen

Lebens und über die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen und übrigen Kirchendiener.

§ 19. Der Gottesdienst ist von demselben sowohl in dogmatischer als liturgischer Hinsicht zu überwachen und es ist dafür verantwortlich, daß dessen Reinheit und Würde aufrecht erhalten bleibe. Es hat daher auch, unbeschadet seiner sonstigen Befugnisse in Schulangelegenheiten, die Aufsicht zu führen über den kirchlichen Religionsunterricht, über den Gebrauch von Katechismen und Lehrbüchern für den kirchlichen Religionsunterricht, über den Kirchengesang und alle übrigen die Feier des Gottesdienstes bezweckenden Einrichtungen. Auch die Ausschmückung der Kirchen unterliegt seiner Beaufsichtigung und resp. Genehmigung. Ohne Zustimmung des Kgl. Konsistorii der Provinz dürfen aber neue Katechismen und Gesangbücher nicht eingeführt, darf in den bestehenden liturgischen Anordnungen nichts geändert, auch die Feier eines Gottesdienstes, die nicht herkömmlich, oder die Auflösung einer solchen, die herkömmlich, nicht veranlaßt werden.

Dem Provinzial-Konsistorio verbleibt ferner die Anordnung kirchlicher Feste, die Genehmigung zur Benutzung der Kirchen und der übrigen dem Gottesdienste gewidmeten Gegenstände zu andern als stiftungsmäßigen Zwecken, wogegen dem Stadt-Konsistorio die Einweihung der Kirchen und Kirchhöfe und anderer zum kirchlichen Gebrauch bestimmten Räumlichkeiten kompetirt.

§ 20. Das Stadt-Konsistorium hat ferner zu entscheiden auf Anfragen und Beschwerden in Beziehung auf die pfarramtlichen Handlungen der Geistlichen, so wie über Streitigkeiten, welche den Umfang von Parochialberechtigungen betreffen, das Letztere jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dabei weder die Befugnisse vom Pfarrzwange eximirter Personen, noch die solcher Parochien zur Frage stehen, welche dem Bezirke des Stadt-Konsistorii nicht angehören, dagegen steht die erste Entscheidung darüber, ob eine behauptete Exemtion begründet sei oder nicht, dem Stadt-Konsistorio zu. Dem letzteren gebührt auch die Festsetzung der Stolgebühren für Geistliche und Kirchendiener und die Dispensations-Ertheilung zu Haustaufen und Haustrauungen, ferner Altersdispensationen zur Confirmation, Dispensationen vom dritten Aufgebot, sowie zu Aufgeboten und Trauungen innerhalb der geschlossenen Zeit, sofern die genannten Akte von den unter seiner Aufsicht stehenden Geistlichen innerhalb des Bezirkes verrichtet werden sollen. In Beziehung auf alle übrigen kirchlichen Dispensationen übt

das Provinzial=Konsistorium die demselben übertragenen Befugnisse unmittelbar aus.

§ 21. Der Fürsorge und Aufsicht des Stadt=Konsistorii sind endlich alle Bildungen und Ermächtigungen kirchlicher Liebes= und Lebensthätigkeit in der Gemeinde seines Bezirks und alle geistlichen und Kirchenämter innerhalb dieses Bezirks anvertraut und unterstellt. Dasselbe hat deshalb sich auch überall angelegen sein zu lassen, den kirchlichen Sinn zu wecken, zu nähren und zu stärken, insbesondere aber in geeigneter Weise zu vermitteln, daß das dem Magistrat und den übrigen betreffenden Körperschaften zustehende Besetzungsrecht in einer den kirchlichen Bedürfnissen und Interessen entsprechenden Art ausgeübt werde. Von jeder Vokation zu einer geistlichen Stelle in seinem Bezirke wird vor deren Confirmation dem Stadt=Konsistorium zu dem Zwecke Mittheilung gemacht werden, um sich gewissenhaft und nach sorgfältigster Prüfung gutachtlich über die Zweckmäßigkeit der Wahl und darüber zu äußern, ob Anstände gegen die Bestätigung vorwalten. Es hat darnach hinzuwirken, daß vakante geistliche Stellen nicht länger als nöthig unbesetzt bleiben und von dem Eintritte jeder Vakanz und deren Veranlassung dem Kgl. Provinzial=Konsistorio rechtzeitig Anzeige zu machen, auch für die interimistische Verwaltung des Amtes durch geeignete Stellvertreter zu sorgen, und demnächst die etwa nöthige Ordination sowie die Installation der vocirten und bestätigten Geistlichen zu bewirken.

Ueber die Installation des geistlichen Inspektors wird unter § 28 besonders bestimmt. Die Einziehung oder die Vereinigung geistlicher Stellen zu gestatten, steht dem Stadt=Konsistorio ohne Zustimmung der höheren Instanz nicht zu.

§ 22. Das Stadt=Konsistorium beruft und leitet die Synodal=Conferenzen seines Bezirks und überwacht die für die Kandidaten des Predigtamtes vorgeschriebenen Bestimmungen und Uebungen. Es beaufsichtigt die Pfarr=Archive und das Archiv des geistlichen Inspektors, ordnet Kirchenvisitationen an und erläßt die Visitations=Bescheide. Abschrift der Visitations=Bescheide und die aufgenommenen Visitations=Verhandlungen hat es aber jedesmal dem Kgl. Provinzial=Konsistorio, welches sodann die weitere Mittheilung derselben an die Kgl. Regierung veranlassen wird, zur Einsicht vorzulegen. In Zwischenräumen von dreien Jahren muß regelmäßig bei jeder Kirche des Bezirks eine Visitation Statt finden. Bis dahin, daß eine besondere Visitations=

Ordnung für den Bezirk des Stadt-Konsistorii erlassen sein wird, sind die allgemeinen Vorschriften und Bestimmungen dabei zu befolgen.

§ 23. Die Kirchenzucht hat das Stadt-Konsistorium im ganzen Umfange zu leiten und zu regeln und gegen Geistliche und andere Kirchen-Beamte solche selbst zu üben. Es kann nicht nur ermahnen, rügen und Vorwürfe aussprechen, sondern auch Ordnungs- und Disciplinarstrafen bis zum Betrage von 20 Thalern und gegen niedere Kirchenbeamte auch Arreststrafen bis zu 8 Tagen festsetzen.

§ 24. Es erledigt die Anträge auf Gestattung der Uebernahme von Vormundschaften, Urlaubsbewilligungen, Vertretungen und freiwillige Versetzung der Geistlichen, ordnet in zulässigen Fällen die unfreiwillige Versetzung der Geistlichen an und vermittelt die Ausführung dieses Beschlusses. Wird aber mit Rücksicht auf dessen Ausführbarkeit die Verwandlung der festgesetzten Strafe in die der unfreiwilligen Emeritirung nöthig, so hat das Stadt-Konsistorium solche nicht selbst auszusprechen, sondern darüber zu berichten. Dagegen steht demselben die unfreiwillige Bestellung eines geeigneten Substituten für einen Geistlichen zu, welcher durch Krankheit, Schwachheit oder Alter andauernd verhindert ist, sein Amt im ganzen Umfange selbst gehörig zu verwalten.

§ 25. In Beziehung auf förmliche Disciplinar-Untersuchungen, bei welchen es sich um die Amtsentsetzung von Geistlichen und derjenigen niederen Kirchenbeamten handelt, welche zu der Kirche in einem wirklichen Beamten-Verhältnisse stehen, also in Fällen, in denen die Ausübung der vollen Disciplinar-Strafgewalt den Kgl. Provinzial-Konsistorien anvertraut ist, hat das Stadt-Konsistorium das Recht des ersten Angriffs und die provisorische Verfügung der Amtssuspension, die Festsetzung des Suspensionsgehaltes und Anordnung der Stellvertretung.

Ueber die Eröffnung der förmlichen Untersuchung hat dasselbe an das Provinzial-Konsistorium zu berichten.

Letzteres kann sodann, wenn die Untersuchung beschlossen wird, solche entweder durch einen Kommissarius aus seiner eigenen Mitte führen lassen, und dann unmittelbar selbst in der Sache entscheiden, oder es kann mit der Führung der Untersuchung und dem Entwurfe des Strafresoluts das Stadt-Konsistorium beauftragen. In letzterem Falle werden die geschlossenen Akten mit dem Resolut-Entwurfe dem Provinzial-Konsistorio eingereicht, welches, wenn es nicht anderweitige Anordnungen und Festsetzungen zu treffen findet, den Resolut-Entwurf

mit der Bestätigungsklausel versieht, wonächst sodann die Publikation erfolgt.

Macht das Stadt-Konsistorium von der ihm gleichfalls zustehenden Befugniß Gebrauch, ein bloßes Skrutinial-Verfahren zu eröffnen und auf Grund desselben dem Denunciaten die Amtsentsetzung nur anzudeuten, so bleibt dagegen die Provokation auf Eröffnung der förmlichen Disciplinar-Untersuchung bei dem Kgl. Provinzial-Konsistorium dem Denunziaten offen.

§ 26. Die Ausübung des Devolutionsrechtes, die Prüfung der Predigtamts-Kandidaten und die Bestätigung der Vokation für Geistliche bleibt lediglich Sache des Provinzial-Konsistorii. Die Ertheilung der Heirathskonsense geschieht durch das Stadt-Kosistorium.

Der Kirchen- und Schulen-Inspektor.

§ 27. Der Kirchen- und Schulen-Inspektor ist Organ des Stadt-Konsistorii. Ihm stehen innerhalb des Konsistorial-Bezirks alle Rechte und Pflichten des Kgl. Superintendenten zu und das Stadt-Konsistorium bedient sich hauptsächlich seiner als Kommissarius für geistliche Angelegenheiten. Er hat im Stadt-Konsistorium Sitz und Stimme, ist der erste der geistlichen Mitglieder, so wie überhaupt der evangelischen Geistlichkeit des Bezirkes.

§ 28. Die Stelle des Kirchen- und Schul-Inspektors ist regelmäßig verbunden mit der Pfarrstelle von St. Elisabeth. Die Besetzung derselben ist von der Genehmigung Seiner Majestät des Königs abhängig. Die Installation des Berufenen erfolgt durch das Kgl. Provinzial-Konsistorium.

§ 29. Der Kirchen- und Schul-Inspektor steht der Regel nach, nur mit dem Stadt-Konsistorium und den Geistlichen und Kirchenbeamten des Bezirks in unmittelbarem Verkehr. In besonderen und namentlich in schleunigen Fällen kann ihm jedoch auch das Kgl. Provinzial-Konsistorium direkt amtliche Aufträge ertheilen und von ihm direkten Bericht erfordern.

§ 30. Beschwerden über den Kirchen- und Schul-Inspektor sind zunächst bei dem Stadt-Konsistorium anzubringen und von diesem zu erledigen.

Aufsichts-, Beschwerde- und Disciplinar-Instanz.

§. 31. Die nächste Aufsichts- und Beschwerde-Instanz für das Stadt-Konsistorium selbst bildet das Kgl. Provinzial-Konsistorium zu

Breslau in den zu dessen Ressort gehörigen Angelegenheiten, in den übrigen kirchlichen Angelegenheiten die Kgl. Regierung zu Breslau. Die letzte ist für die weltlichen Mitglieder des Stadt-Konsistorii, das Provinzial-Konsistorium für die geistlichen Mitglieder desselben die zuständige Disciplinar-Behörde.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. V. Heft 3 S. 167—175.

3. Wenn sich ein Mediat-Konsistorium im Besitze des Konsistorialrechts über eine Kirche befindet und in der Ausübung dieses Rechts (— durch das Kgl. Provinzial-Konsistorium als Aufsichtsbehörde —) gestört wird, so ist der Rechtsweg (— der petitorische Prozeß —) behufs Verfolgung dieses Anspruches

„dem Kgl. Konsistorium alle fernere Störung des konsistorialrechtlichen Besitzes zu untersagen und demnächst zu erkennen, daß das Mediat-Konsistorium in dem Besitze und der Ausübung jenes Konsistorialrechtes zu schützen"

zulässig.

Erk. des Königl. Kompet.-Ger.-Hofes v. 3. Juni 1848. Just.-Minist.-Bl. 1848. S. 285.

Abschn. 6. Regierungen.

1. Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königl. Preuß. Staaten vom 23. Oktbr. 1817.

§ 2. Vor die erste Abtheilung der Regierung gehören

Nr. 6. Die geistlichen und Schulangelegenheiten, mithin auch die Aufsicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungs-Anstalten und andere fromme und wohlthätige Stiftungen und Anstalten, und deren fundationsmäßige, innere sowohl als Vermögensverwaltung.

In Ansehung der geistlichen und Schulangelegenheiten bildet die erste Abtheilung, mit Inbegriff der bei ihr angestellten geistlichen und Schulräthe, die Kirchen- und Schulkommission der Regierung, deren Verhältniß in den §§ 18. und 31. näher bestimmt ist.

Verhältnisse der Kirchen- und Schul-Kommission.

§ 18. Die Kirchen- und Schul-Kommission (§ 2. Nr. 6.) ist, als solche, keine besondere Behörde, sondern ein integrirender Theil der ersten Abtheilung der Regierung. Alles was für letztere und die

Regierungen überhaupt in der gegenwärtigen Instruktion vorgeschrieben worden, findet daher auf sie ebenfalls Anwendung. Ihr gebührt die Verwaltung aller geistlichen und Schul=Angelegenheiten, welche nicht dem Konsistorium in der demselben heute ertheilten Instruktion ausdrücklich übertragen worden. Neben dieser Einschränkung gebührt ihr daher:

a) die Besetzung sämmtlicher, dem landesherrlichen Patronat unterworfenen geistlichen und Schullehrerstellen, so wie die Bestätigung der von Privatpersonen und Gemeinden dazu erwählten Subjekte, sofern sie nicht außerhalb Landes her vocirt werden; ingleichen die Prüfung und Einführung derselben, im Falle solche nicht dem Konsistorium übertragen ist;
b) die Aufsicht über deren Amts= und moralische Führung, die Urlaubsertheilung für selbige;
c) die Aufrechthaltung der äußeren Kirchenzucht und Ordnung;
d) die Direktion und Aufsicht über sämmtliche Kirchen, öffentliche und Privatschulen und Erziehungs=Anstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute;
e) die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens;
f) die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußeren Kirchen= und Schulangelegenheiten; mithin auch die Regulirung des Stolwesens und Schulgeldes;
g) die gesammte Verwaltung des Kirchen=, Schul= und Stiftungsvermögens, im Falle selbige nicht verfassungsmäßig anderen Behörden oder Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt, und im letztern Falle, die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung. Ihr steht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hierher gehörigen Etats, sowie die Abnahme und Decharge der Kirchen=, Schul= und Instituts=Rechnungen zu;

sie hat ferner:

h) die Dispensation in den in der Konsistorial=Instruktion ihr nachgelassenen Fällen; auch steht ihr ohne höhere Genehmigung frei
i) Schulsocietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen, oder Lokalumstände es nöthig machen; so wie
k) Parochien zusammen zu ziehen und zu vertheilen, wenn die

Gemeinden und Patrone darin willigen; ingleichen, unter dieser Bedingung, einzelne Dorfschaften einzupfarren.

In allen diesen Angelegenheiten kommt es, behufs der Kompetenz der Kirchen- und Schul-Kommission auf die Verschiedenheit der Religion und des Kultus, nicht an. Sie wird indessen bei Ausübung ihrer Kompetenz den Einfluß stets gehörig berücksichtigen, welcher bei den römisch-katholischen Kirchen- und Schulsachen dem Bischof gesetz- und verfassungsmäßig zusteht und in zweifelhaften Fällen darüber von dem Oberpräsidenten Instruktion einholen. Ihr sind in obiger Beziehung sämmtliche Geistliche und Schullehrer, die Superintendenten und mit ihnen in gleicher Kategorie stehende höhere Geistliche anderer Confessionen nicht ausgenommen, untergeordnet, und die Kommission kann wider sie nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangs- und Strafverfügungen erlassen und zur Ausführung bringen.*) Wie es wegen ihrer Suspension und Entlassung vom Amte zu halten, ist in der Konsistorialinstruktion bestimmt.

In so weit dem Konsistorium eine Mitwirkung bei dem, der Kirchen- und Schulkommission angewiesenen Geschäftskreise zusteht, berichtet letzterer an jenes, es müßte denn bei der Sache außerdem noch die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii nöthig sein. In dem letzteren Falle berichtet sie an dasselbe, schickt aber den Bericht, mittelst Umschlages, dem Konsistorium zur weiteren Beförderung zu. Insoweit die Sache aber das Konsistorium nicht angeht, berichtet die Kirchen- und Schulkommission auf dem allgemein vorgeschriebenen Wege an das Ministerium.

Es gehört endlich auch zu den vorzüglichsten Pflichten der Kommission, für die Erhaltung, gehörige Benutzung und Sicherstellung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, so wie dafür zu sorgen, daß es nicht mit anderen Fonds vermischt werde.

Verhältniß des Plenums zu einer einzelnen Abtheilung. Bestimmung wegen Bezeichnung der Verfügungen von jenem und dieser, und der Kirchen und Schul-Kommission.

§ 31. Das Plenum der Regierung ist an sich keine besondere Behörde sondern in Gemäßheit des § 5. dieser Instruktion, nur dazu bestimmt, damit die Verwaltungsgegenstände desto vielseitiger berathen werden, und um es zu vermeiden, daß nicht eine einzelne Abtheilung

*) Diese Vorschriften sind rücksichtlich der katholischen Kirche durch die Verfassungs-Urkunde abgeändert.

ohne Vorwissen und Einstimmung der anderen etwas verfügt, was den, dieser angewiesenen Wirkungskreis ebenfalls angeht. Es findet daher auch von den Abtheilungen so wenig ein Rekurs an das Plenum, als zwischen jenen und diesem ein förmlicher Schriftwechsel statt; und eben so wenig hat dasselbe ein besonderes Personal und eine eigene Registratur, sondern die Sachen des Plenums werden bei derjenigen Abtheilung bearbeitet und niedergelegt, welche das Hauptinteresse hat; zur Unterscheidung indessen werden sie unter dem Collectivnamen:

„Kgl. Preußische Regierung"

ausgefertigt, statt daß bei Sachen einzelner Abtheilungen noch die Bezeichnung der Abtheilung beigefügt wird, von welcher die Sache ausgeht.

Schreiben an auswärtige Behörden müssen aber auch jedesmal unter dem Collectivnamen:

Kgl. Preußische Regierung

ausgefertigt werden.

Die Verfügungen der Kirchen- und Schulkommission ergehen unter deren Namen nur an Geistliche und Schullehrer, in allen übrigen Fällen aber unter dem Namen der ersten Abtheilung. Doch werden die Berichte derselben an das vorgesetzte Ministerium und das Konsistorium gleichfalls unter ihrem Namen ausgefertigt, im Falle sie nicht von dem Plenum der Regierung ausgehen; auch müssen sie, sowie die Verfügungen der Kirchen- und Schulkommission, stets von den geistlichen und Schulräthen uuterschrieben werden, wenn diese nicht abwesend.

Ges.-Samml. 1817. Nr. 15. S. 148.

2. Allerh. Cab.-Ordre vom 31. Oktbr. 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation d. Provinzial-Verwaltungs-Behörden.

— — Hinsichts der Regierungen setze Ich Folgendes fest:

I. An der Spitze jeder Regierung steht ein Präsident.

II. Statt der bisherigen Geschäftsbearbeitung in zwei Regierungs-Abtheilungen können, zumal bei Regierungen von größerem Umfange, zur schnelleren Förderung der Geschäfte, diese mehr abgesondert bearbeitet und gebildet werden:

Eine Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Diese hat die § 2 Nr. 6 und § 18 der Instruktion von 1817 bezeichneten kirchlichen und Schul-Angelegenheiten zu bearbeiten, welche

nicht dem Konsistorio und Provinzial-Schulkollegio durch die Dienst-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und Unsere gegenwärtige Ordre vorbehalten sind.

Ges.-Samml. 1826 S. 5.

3. Allerh. Verordn., betr. die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen vom 27. Juni 1845.

§ 3.[1]) Den Regierungen verbleibt:

1. Die Regulirung des Interimistikums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küster-Bausachen;
2. die Aufsicht über die Kirchenbücher;
3. die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe;
4. die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechthaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften;
5. die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, milden Stiftungen und Institute, so wie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute;
6. die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden amtlichen Kirchenbediensten, sowie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disciplinar-Befugnisse.

Wo über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder die Abmessung seines Umfangs Zweifel entstehen, ingleichen, wo es sich um die Verwendung der bei der Vermögensverwaltung einzelner Kirchen, kirchlicher Stiftungen und Institute (Nr. 5) sich ergebenden Ueberschüsse handelt, haben sich die Regierungen mit den Konsistorien in ein näheres Einvernehmen zu setzen.

§ 4. Den Regierungen verbleibt in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 3) sowie in Beziehung auf das Schulwesen, die Befugniß, die Geistlichen ihres Bezirks durch Ermahnungen, Zurechtweisungen und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

---

[1]) §§ 1 und 2, siehe vorst. sub Nr 4., bei 5. Konsistorien.

§ 5, welcher von dem gemeinschaftlichen Wirkungskreise der Konsistorien handelt; s. vorst. sub 5 bei Konsistorien sub Nr. 4.

§ 7. Bei den Regierungen sollen zur Mitwirkung bei Bearbeitung der das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Angelegenheiten auch fernerhin geistliche Räthe angestellt werden.

Die bei den Regierungen angestellten evangelisch-geistlichen Räthe sind zugleich Mitglieder und Organe des Konsistoriums (§ 46 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817) und werden von diesem von Zeit zu Zeit, mindestens aber alle Jahre zweimal, einberufen, um über solche Gegenstände zu berathen, welche für die Regierung und das Konsistorium von gemeinsamem Interesse sind.

Alin. 3 dieses §. s. vorst. sub 5 bei Konsistorien sub Nr. 4.

Ges.-Samml. 1845 S. 440.

4. Erlaß der Kgl. Ministerien der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern u. d. Finanzen, betr. die Feststellung der Ressort-Verhältnisse der Konsistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchen-Angelegenheiten vom 1. Oktober 1847.

II. Die dem amtlichen Geschäftskreise der Regierungen überwiesenen Obliegenheiten in evangelischen Kirchensachen sind in den § 3—5 der Verordnung vom 27. Juni 1845 enthalten.

Es gehören dahin, so weit nicht schon in dem Vorstehenden unter I. Nr. 1—30 [1]) einzelne Befugnisse der Regierungen ausdrücklich bezeichnet worden sind, folgende Gegenstände:

1. die Regulirung des Interimistikums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Kirchenbausachen,
— § 3 Nr. 1 d. Verordn. v. 27. Juni 1845.

2. die Aufsicht über die Kirchenbücher,
— § 3 Nr. 2 d. Verordn. v. 27. Juni 1845.

3. die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe,
— § 3 Nr. 3 d. Verordn. v. 27. Juni 1845.

vorbehaltlich der den Konsistorien unter I. Nr. 26 zugewiesenen kirchlichen Einsegnung derselben, wo solche üblich.

4. Die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechthaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften.
— § 3 Nr. 4 d. Verordn. v. 27. Juni 1845.

---

[1]) Siehe vorst. sub 5 Konsistorien Nr. 5.

Dahin gehören insbesondere die Erlasse wegen Heilighaltung der Sonn- und Festtage. — Allerh. Cab.-Ordre v. 7. Febr. 1837. G.-S. 1837, Seite 19.

5. Die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, sowie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute.
— § 3 Nr. 5 d. Verordn. v. 27. Juni 1845.

In Beziehung auf diese Vermögensaufsicht gelten folgende nähere Bestimmungen:

a. Zu den hier genannten kirchlichen Stiftungen und Instituten gehören auch die Dotationen der Pfarr- und Küsterstellen, die Synodal-, Wittwen- und Waisenkassen und die in einigen Regierungsbezirken befindlichen Mobiliar-Brandversicherungs-Anstalten für Geistliche.

Mit der Aufsicht über die Synodal-, Wittwen- und Waisenkassen verbleibt den Regierungen zugleich die Fürsorge für die Hinterbliebenen von Geistlichen und Kirchenbeamten.

b. Die Aufsicht der Regierung umfaßt das gesammte Etats-, Rechnungs- und Kassenwesen der gedachten Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, soweit nicht nach der besonderen Verfassung derselben andere Personen, Korporationen oder Behörden bei deren Verwaltung betheiligt sind, in demselben Umfange, wie solches in § 18 Lit. g der Dienstinstruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 vorgeschrieben ist.

c. Der Regierung gebührt ferner die Autorisation zu Prozessen für diese Vermögensverwaltungen,
— Allgem. Landr. Th. II. Tit. 11, §§ 652—661. —
die Genehmigung von Vergleichen,
— Allgem. Landr. Th. II. Tit. 11, §§ 662—663. —
von Vermiethung und Verpachtung von Grundstücken,
— daselbst §§. 668—675. —
bei Vertheilung von Kirchensitzen,
— daselbst §§ 676—685. —
ferner die Genehmigung oder die Einholung der Genehmigung zu Ausleihungen und zur Aufnahme von Darlehen,
— daselbst §§ 629—646. —

zur Erwerbung, Verpfändung und Veräußerung von Grundstücken,

— daselbst §§ 199, 219—227, 647—649. —

zur Annahme von Geschenken und letztwilligen Zuwendungen,

— Ges. v. 13. Mai 1833. G.-S. 1833. S. 49.

die Wahrnehmung der Vorrechte und Immunitäten des kirchlichen Vermögens und der geistlichen Stellen,

— Allgem. Landr. Th. II. Tit. 11. §§ 18, 174, 228 u. f. § 774 u. f.

endlich die executivische Beitreibung beständiger Kirchen- und Pfarrabgaben.

— Allerh. Cab.-Ordre v. 19. Juni 1836. G.-S. S. 198.

Die Genehmigung zur Vermiethung der Wohngebäude eines Pfarrers,

— Allgem. Landr. Th. II. Tit. 11, § 782.

darf jedoch nur dann ertheilt werden, wenn das Konsistorium zuvor erklärt hat, daß im pfarramtlichen Interesse kein Bedenken dagegen obwaltet.

d. Die Aufsicht über die bauliche Unterhaltung und Wiederherstellung der Kirchen-, Pfarr-, Küster- und anderer kirchlichen Gebäude, auch in dem Falle, wenn es der Regulirung eines Interimistikums nicht bedarf, sowie die Fürsorge für deren Versicherung gegen Feuersgefahr.

e. Die Auseinandersetzung zwischen dem neu einziehenden Pfarrer und dem abziehenden Pfarrer oder dessen Erben über die Einkünfte der Stelle.

f. Die Vorbereitung der Anträge auf Bewilligung von Kirchenkollekten und die Vereinnahmung und Aufsammlung der Erträge. Die Bewilligung derselben bleibt dem Minister der geistlichen Angelegenheiten vorbehalten.

Inst. f. d. Ober-Präsid. vom 31. Dezbr. 1825. § 11 Nr. 4. Lit. c. G.-S. 1826, S. 4.

In allen vorstehend unter Nr. 1—5 aufgeführten Angelegenheiten haben jedoch die Regierungen, wenn über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder über Abmessung seines Umfanges Zweifel entstehen, ingleichen, wenn es sich um die Verwendung der bei der Vermögensverwaltung einzelner Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute sich ergebenden Ueberschüsse handelt, sich mit den Konsistorien in näheres Einvernehmen zu setzen.

— § 3 d. Verordn. v. 27. Juni 1845 am Schlusse.

Veränderungen in der stiftungsmäßigen Bestimmung des zu kirchlichen Zwecken gewidmeten Vermögens können nur unter Kgl. Genehmigung erfolgen, und ist deshalb jedesmal an den Minister der geistlichen Angelegenheiten zu berichten.

Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden vom 27. Oktbr. 1810. Abschn. d. Minist. d. Inn. Lit C. zweiter Absatz Nr. 1, G.-S. 1810, S. 14.

6. Die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, sowie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disciplinarbefugnisse.

— § 3 Nr. 6 d. Verordn. v. 27. Juni 1845.

7. Den Regierungen verbleibt in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten (Nr. 1—6), sowie in Bezug auf das Schulwesen, die Befugniß, die Geistlichen ihres Bezirks durch Ermahnungen, Zurechtweisungen und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

— § 4 d. Verordn. v. 27. Juni 1845.

III. In Betreff des gemeinschaftlichen Geschäftskreises der Konsistorien und Regierungen

S. vorst. sub 5 Konsistorien, Nr. 5.

IV. Wegen der Genehmigung und Beaufsichtigung kirchlicher Vereine behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden. Dieselben sind daher, so weit sie nicht nach Inhalt ihrer genehmigten Statuten oder sonst durch besondere Festsetzungen unmittelbar unter die Aufsicht des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten oder des Oberpräsidenten gestellt sind, in demselben Maße, wie alle anderen Vereine, der Aufsicht der Ortsbehörden und der Regierungen unterworfen.

In wie weit einzelne derselben in ein näheres Verhältniß zu den Konsistorien treten, bleibt in jedem einzelnen Falle der besonderen Festsetzung vorbehalten.

Desgleichen bleibt über eine sich bildende Religionsgesellschaft die Regierung die nächste zuständige Aufsichtsbehörde.

— § 17 Nr. 11 d. Reg.-Instr. v. 23. Oktbr. 1817.

VI. Wegen Erleichterung des Geschäftsverkehrs zwischen Konsistorien und Regierungen

s. vorst. sub 5 Konsistorien. Nr. 5.

Minist.-Bl. f. d. inn. Verw. 1847. S. 278.

Abschn. 7. General=Superintendenten. (Bischöfe.)

1. Allerh. Cab.=Ordre vom 7. Febr. 1828 u. v. 29. August 1828, betr. die Anstellung von General=Superintendenten, mitgeth. durch das an sämmtl. Kgl. Regierungen u. Konsistorien ergangene Circ.=Rescr. d. Kgl. Ministerii d. geistl. Angelegenh. vom 2. Januar 1829.

Die Kgl. Regierung wird angewiesen, anliegende Bekanntmachung (Anl. a) in das Regierungs=Amtsblatt aufnehmen zu lassen.

a.

Bekanntmachung wegen der von Sr. Majestät dem Könige allergnädigst angeordneten Anstellung von General=Superintendenten.

In Erwartung segensreichen Erfolgs haben Se. Majestät der König, aus huldvoller Fürsorge für das Wohl der evangelischen Kirche und um ihren innigeren und festeren Zusammenhang zu befördern, unter dem 7. Februar 1828 die Anstellung von General=Superintendenten, wie sie bereits in einigen Provinzen bestehen, für alle Gebietstheile der Monarchie anzubefehlen, und mittelst Allerh. Bestimmung vom 29. August 1828 die für die amtliche Stellung und Wirksamkeit derselben in Antrag gebrachten Grundsätze, vorbehaltlich ihrer Abänderung nach Zeit und Erfahrung, allergnädigst zu genehmigen geruht.

v. Kamptz Ann. Bd, 13, S. 66.

2. Resc. d. Minist. d. geistl. Angelegenh. v. 21. Mai 1829, die Verhältnisse d. General=Superintendenten betr.

Mittelst Allergnädigsten Befehls vom 7. d. haben Se. Majestät anzuordnen geruht, daß sämmtlichen General=Superintendenten die anliegende, eine nähere Bestimmung ihrer Amtspflichten und Amtsbefugnisse enthaltende Instruktion ertheilt werden soll (a). ꝛc.

a.

Instruktion für die General=Superintendenten vom 14. Mai 1829, genehmigt durch Allerh. Cab.=Ordre vom 7. Mai 1829.

1. Die General=Superintendenten sind Geistliche, welche als Vorgesetzte mehrerer Superintendentur=Sprengel, neben den Provinzial=Konsistorien und den Regierungs=Abtheilungen für das Kirchen= und Schulwesen, die Angelegenheiten der evangelischen Kirche ihres Bezirks

persönlich zu beaufsichtigen und auf sie einzuwirken befugt und verpflichtet sind.

2. Ihre Bestimmung im Allgemeinen ist, sich eine genaue, auf eigene Anschauung gegründete, und aus Erfahrungen an Ort und Stelle gesammelte Kenntniß von der Beschaffenheit des evangelischen Kirchenwesens in ihrem Bezirke zu verschaffen, vornämlich auf dem Wege des persönlichen Verkehrs, wenn auch gleich der Schriftwechsel zur Vervollständigung und Erleichterung dieses persönlichen Einwirkens nicht ganz ausgeschlossen werden soll, die wahrgenommenen Gebrechen möglichst schnell zu entfernen, die immer gedeihlichere Entwickelung des Beifalls würdigen zu befördern, nach Befinden jene wie dieses zur Kenntniß der geistlichen Behörden zu bringen und so die denselben übertragene Aufsichtsführung zu erleichtern und wirksamer zu machen.

3. Sie bilden keine Zwischeninstanz, sondern sind den geistlichen Provinzialbehörden beigeordnet, und stehen, wie diese, in ihrer Qualität als General-Superintendenten unmittelbar unter dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten.

4. Sie sind Mitglieder der Konsistorien, heißen Direktoren und nehmen in denselben nach den Ober-Präsidenten die erste Stelle ein. Auch haben sie, so weit es sich mit ihrer eigenthümlichen, von öfteren Reisen abhängigen Wirksamkeit verträgt, den Direktorialgeschäften und der Stellvertretung des Ober-Präsidenten in dem Konsistorio sich zu unterziehen.

5. Sie haben sich mithin als Organe der geistlichen Obern zu betrachten, und sollen als väterliche Pfleger aller Kräfte, welche in den ihnen untergebenen Aufsichtskreisen für die ehrwürdigen Zwecke der evangelischen Kirche in Thätigkeit gesetzt werden können, bald anregend, bald nachhelfend, bald vermittelnd auftreten, und durch ihre Belehrung, ihren Rath, und ihre Fürsprache beitragen, daß die hier und da wahrgenommenen Bedürfnisse auf die kürzeste und den Lokal- und Personal-Verhältnissen angemessenste Art ihre Befriedigung finden.

6. Die Gegenstände, auf welche sie ihr Augenmerk vorzüglich zu richten haben, sind

a) die Lehrart der Geistlichen;
b) die Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Reinheit, Ordnung und Würde des öffentlichen Gottesdienstes, wobei sie insbesondere darüber zu wachen haben, daß in den Kirchen, wo die erneuerte Agende bereits angenommen ist, derselben auch genau Folge geleistet werde, und dahin zu wirken, daß

die Hindernisse und Einwendungen beseitigt werden, die sich noch im Einzelnen der Einführung derselben entgegenstellen;

c) die Beschaffenheit, der Gebrauch und die Verwaltung der für die kirchlichen Zwecke bei den einzelnen Gemeinden vorhandenen äußerlichen Mittel;

d) der bei den Gemeinden herrschende kirchliche oder unkirchliche Geist, die in ihnen etwa vorkommenden besonderen Richtungen, vorzüglich in so weit solche auf das kirchliche Verhältniß fördernd oder störend einwirken, und sich von einer Gefahr drohenden Seite zeigen;

e) der Wandel der Kirchenbeamten, ihr häusliches Leben und das Fortschreiten der Geistlichen in ihrer wissenschaftlichen Bildung; ingleichen die Führung der in ihrem Sprengel sich aufhaltenden Kandidaten und deren Vorbereitung zum Predigtamte;

f) die Beschaffenheit der Elementar- und niederen Bürgerschulen, als der Vorbereitungs-Anstalten für die Kirche;

g) die religiöse und kirchliche Tendenz der gelehrten Schulen und höheren Bürgerschulen.

7. Zunächst liegt ihnen das Geschäft der Kirchenvisitationen an denjenigen Orten ob, wo Geistliche angestellt sind, denen die Verwaltung einer Spezial-Superintendentur übertragen ist.

8. Bis dahin, wo ihnen über den Gang, den die Verhandlungen dabei zu nehmen haben, eine besondere Anweisung zugegangen sein wird, soll ihnen überlassen bleiben, sich nach der in der betreffenden Provinz eingeführten Kirchenvisitations-Ordnung zu richten. Eine Revision der Registratur und des Archivs der Superintendentur ist jedoch jedesmal damit zu verbinden.

9. Dafern die Umstände nicht die Aufnahme besonderer förmlicher Protokolle und schleunige Anzeige nöthig machen, kann es hinreichen, daß sie ihre dabei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen nur in das Reise-Journal eintragen, um den Behörden daraus zu seiner Zeit das Erforderliche mündlich oder vermittelst einzelner Extrakte mitzutheilen.

10. In welcher Reihenfolge diese Visitationen, zu welchen sie keineswegs erst den besonderen Auftrag des vorgesetzten Ministeriums oder des Provinzial-Konsistoriums zu erwarten haben, vornehmen wollen, ist ihnen ebenfalls freigestellt, doch haben sie sich so einzurichten, daß der Cyclus derselben in ihrem Bezirke nach Beschaffenheit des Umfanges

künftig längstens in einem Zeitraume von 4—6 Jahren vollendet sei. Für den Anfang muß aber, weil es nöthig ist, daß sie bald die erforderliche Personal-Kenntniß erlangen, diese Frist so viel als möglich abgekürzt werden.

11. Nächstdem, daß sie über die Qualifikation der Spezial-Superintendenten, über die Art und Weise, wie sie ihren Pflichten nachkommen, und über ihre äußere Lage sich die nöthigen Aufschlüsse verschaffen werden, haben sie auch auf die wichtigen Fragen einzugehen: in welchem Vernehmen dieselben mit den Kirchenpatronen und den Unterbehörden ihres Sprengels stehen; ob sie von diesen in ihrer amtlichen Wirksamkeit die nöthige Unterstützung erhalten und ob bei eingetretenen Störungen die persönliche Vermittelung des General-Superintendenten von Nutzen sein könne.

12. Bei diesem regelmäßig wiederkehrenden Visitationsgeschäft wird sich ihnen von selbst die Gelegenheit darbieten, der Diöcesan-Geistlichkeit näher zu treten, und nicht nur über das, was in dem Aufsichtskreise der Spezial-Superintendenten nach § 6 ein Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit sein soll, zuverlässige Erkundigungen einzuziehen, sondern auch wohlthätig darauf hinzuwirken, und sie haben dieselbe dazu mit Umsicht und Eifer zu benutzen.

13. Sie sind zur Erreichung ihres Zweckes aber auch berechtigt und verpflichtet, einzelnen Kirchen- und Schul-Visitationen, die der Spezial-Superintendent in den Parochien seiner Diöcese zu halten pflegt, beizuwohnen und dergleichen auch selbst vorzunehmen.

14. Ueberdies haben sie neben diesen gewöhnlichen und vorher anzukündigenden Visitationen auch zuweilen außerordentliche und unvermuthete Untersuchungen an Ort und Stelle sowohl auf Anweisung des vorgesetzten Ministeriums und Requisition der geistlichen Provinzial-Behörden, als auch nach eigenem Ermessen zu veranstalten; doch haben sie davon, sowie überhaupt von allen, in ihrem Bezirke vorzunehmenden Dienstreisen, den Ober-Präsidenten vorher in Kenntniß zu setzen.

15. Zu ihren Obliegenheiten und Befugnissen gehört ferner die persönliche Einweisung der neu ernannten Superintendenten in ihre Ephoral-Aemter, wozu sie die jedesmalige Veranlassung von dem Provinzial-Konsistorio erhalten. Wenn sie von den Kgl. Regierungen requirirt werden, diese Superintendenten zugleich als Pfarrer bei ihren Gemeinden einzuführen, so haben sie sich auch diesem Geschäft zu unterziehen.

16. Bei diesen Feierlichkeiten werden sie, neben Beobachtung

dessen, was Herkommen und die Wichtigkeit des Gegenstandes sonst mit sich führt, nicht nur die angehenden Superintendenten zu einer pünktlichen und pflichtgetreuen Führung ihres kirchlichen Aufseheramtes in Gegenwart der versammelten Geistlichen und Schullehrer des Ephoral-Sprengels auffordern, diese aber zu einem folgsamen und ehrerbietigen Verhalten gegen ihre Vorgesetzten anweisen, sondern sich derselben auch als Veranlassung bedienen, die Bande der brüderlichen Gemeinschaft unter der Diöcesan-Geistlichkeit durch Einführung eines neuen Vermittlers fester zu schlingen, und die nützlichen Einrichtungen, die in ihr entweder noch gar keine Stelle gefunden haben, oder mit Lauigkeit behandelt worden sind, ins Leben zu rufen, und eine eifrigere Theilnahme in ihnen anzuregen.

17. Da es in manchen Superintendenturkreisen gewöhnlich ist, jährliche Wittwenkassen-Convente, oder andere Versammlungen, Behufs wissenschaftlicher Zwecke, zu halten, so wird es angemessen sein, wenn sie diesen Zusammenkünften von Zeit zu Zeit beiwohnen, sowohl um mit den vereinigten Mitgliedern in eine genauere Bekanntschaft zu kommen, und auf dem kürzesten Wege ihre Wünsche und Anträge zu vernehmen, als auch dasjenige zur Sprache zu bringen, was den geistigen Verkehr unter ihnen beleben, und als wechselseitiges Förderungsmittel einer würdigen Amtsführung wirken kann, und um überhaupt diese Versammlungen durch ihre Gegenwart bedeutsamer zu machen.

18. Wo solche Versammlungen der Geistlichkeit einzelner Ephoral-Sprengel in der Regel nicht stattfinden, da können sie dieselben, um ihnen beizuwohnen, und zu dem im vorstehenden § angegebenen Zwecke, durch den vorgesetzten Spezial-Superintendenten veranstalten lassen. Die Leitung der Verhandlungen wird jedoch dem letzteren zu überlassen und das Nöthige vorher mit ihm zu verabreden sein.

19. Sie führen bei den Berathungen, zu welchen die ganze Geistlichkeit ihres Bezirks sich versammelt hat, den Vorsitz und regeln den Geschäftsgang. Zur Veranstaltung solcher Zusammenkünfte haben sie aber, wenn nicht durch die Provinzial-Kirchen-Verfassung ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, jedesmal die Genehmigung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten einzuholen.

20. Sie werden als Mitglieder der Konsistorien durch ihre Theilnahme an den Prüfungen der Kandidaten in den Stand gesetzt werden, sich von der Tiefe und von dem Umfange ihrer wissenschaftlichen Bildung und von dem Charakter ihrer theologischen Richtung eine genaue Kenntniß zu verschaffen, und einen wohlthätigen Einfluß

darauf zu äußern. Es bleibt aber auch außerdem für sie eine wichtige Pflicht, sich mit dem Bildungsgrade derer, die sich dem evangelischen Predigtamt gewidmet haben, sorgfältig bekannt zu machen, und auf ihr zweckmäßiges und unablässiges Weiterstreben auf jede andere Weise hinzuwirken.

21. Auch bei den bereits angestellten Geistlichen müssen sie darauf bedacht sein, den Eifer für gründliche Fortbildung anzuregen, zu nähren und zu unterstützen.

22. Zu ihren Amtsbefugnissen gehört ferner das Ordinationsgeschäft.

23. Es ist ihre Pflicht, die jährlichen Konduitenlisten über die Geistlichen und Schullehrer ihres Bezirks, welche die Spezial-Superintendenten durch sie an die Provinzial-Behörden einzureichen haben, genau zu prüfen, und erforderlichen Falls mit berichtigenden und ergänzenden Bemerkungen zu versehen. Die dem Ministerio der geistlichen 2c. Angelegenheiten von den Konsistorien vorzulegenden Konduiten-Anzeigen über die Superintendenten ihrer Sprengel müssen aber von ihnen nicht nur in der Reinschrift vollzogen, sondern auch im Conzept gezeichnet werden, wobei es ihnen freisteht, dasjenige, was sie nach ihrer Personal-Kenntniß für nöthig halten, beizufügen.

24. Sie sind gehalten, sich der Regulirung streitig gewordener Verhältnisse und der Beseitigung entstandener Unordnungen und Mißhelligkeiten, wenn sich von ihrem persönlichen Einflusse ein günstiger und schneller Erfolg erwarten läßt, auf Requisition der Konsistorien und Regierungs-Abtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen zu unterziehen, und haben in Folge gleicher Veranlassung ihr schriftliches Gutachten an diese Behörden in den Fällen abzugeben, in welchen die Feststellung der Wahrheit und die hierauf zu gründende Entscheidung hauptsächlich von einer genauen Lokal- und Personal-Kenntniß abhängig ist. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieses nur ausnahmsweise geschehen darf, und daß in der Regel die nöthigen Ermittelungen durch die Spezial-Superintendenten geschehen müssen.

25. Sie haben das Recht, den Sitzungen der Regierungs-Abtheilungen für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen, wenn sie es für nöthig halten, besonders auch, wenn die von ihnen, in der Eigenschaft als General-Superintendenten zur Sprache gebrachten Gegenstände zum Vortrage kommen, stimmfähig beizuwohnen, und werden sie den Präsidenten von ihrem diesfälligen Wunsche in Kenntniß setzen. Auch hat dieser sie in wichtigen Angelegenheiten, hauptsächlich

wenn allgemeine und organische Maßregeln erwogen und beschlossen werden sollen, zu den Berathungen einzuladen. Jedenfalls sind sie zu denselben zuzuziehen, wenn über die gegen Geistliche zu verhängende Disciplinar-Untersuchung oder über deren Remotion und unfreiwillige Versetzung und Emeritirung entschieden wird.

26. Da es den Behörden, welchen das Recht des Vorschlags oder der Ernennung zu geistlichen Stellen Kgl. Patronats zusteht, wichtig sein muß und auch zur Pflicht gemacht wird, über diejenigen Bewerber, welche sie auf die engere Wahl gebracht haben, das Gutachten des General-Superintendenten zu vernehmen, und dieses auch bei Auszeichnungen und Unterstützungen der Geistlichen möglichst berücksichtigt werden soll; so werden sie, in Erwägung, daß das Gewicht ihrer Ansicht in dem Grade sich verstärken muß, in welchem ihre Personal-Kenntniß an Genauigkeit und Umfang gewinnt, sich dabei der gewissenhaftesten Sorgfalt und Unpartheilichkeit befleißigen und der Menschenfurcht und Menschengefälligkeit nicht den geringsten Einfluß auf ihr Urtheil gestatten.

In allen Fällen, wo sie ihre Stimme als General-Superintendenten in den Konsistorien und Regierungen nach Vorstehendem abgeben, zählt ihre Stimme nicht nur mit, sondern es wird auch, wenn die Stimmenmehrheit gegen ihre Ansicht und ihren Antrag ausfällt, wenn sie darauf bestehen, die Sache der höheren Entscheidung des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vorgelegt. Es wird von ihnen erwartet, daß sie in solchen Fällen ihre Ansicht und Meinung einer besonders strengen eigenen Prüfung unterwerfen und nichts unversucht lassen, sich, soviel als nach Pflicht geschehen kann, zu einem gemeinschaftlichen Beschluß zu vereinigen.

27. Je umsichtiger und pflichtmäßiger sie bei diesem Theile ihrer Berufsthätigkeit verfahren, desto gewisser wird er sich in ein Beförderungsmittel ihres Ansehens und Einflusses verwandeln, daher sich auch die Art ihrer Einwirkung auf persönliche Rücksprache und Verhandlung, mündliche oder schriftliche Belehrung, Ermahnung und Zurechtweisung beschränken kann. Was ihnen auf diesem Wege nicht gelingt, das werden sie zur Einleitung eines förmlichen Verfahrens zur Kenntniß der betreffenden geistlichen Provinzial-Behörden bringen.

28. Sie haben in einem jährlichen ausführlichen Verwaltungsberichte, der spätestens am Schluß des Monats Januar an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten einzureichen, und dem auch eine Abschrift des von ihnen geführten Reise-Journals beizufügen ist,

sowohl ihre wichtigsten Erfahrungen und die vorzüglichsten Resultate ihrer persönlichen Vermittelung, als auch insbesondere dasjenige, was sie der Entscheidung der Behörden haben überlassen müssen, und ob dieselbe erfolgt ist, anzuführen. Dieser Jahresbericht ist zuvörderst den Ober-Präsidenten mitzutheilen und von diesen förderſamst und urschriftlich an das Ministerium abzusenden.

29. Da sie für den Aufwand, den ihnen das Reisen und die Geschäftsführung verursacht, eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds erhalten werden, so haben sie den Kirchen- und Gemeinde-Kassen keine sogenannte Kosten- und Gebühren-Zahlung zuzumuthen.

v. Kampß Ann. Bd. XIII. S. 277.

3. Rescr. d. Kgl. Minist. d. Inn. v. 9. u. Bekanntmachung der Kgl. Regierung zu Potsdam v. 15. Febr. 1816, die Ernennung zweier evangelischen Bischöfe betr.

Des Königs Majestät haben zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste im geistlichen Stande zwei Bischöfe der evangelischen Kirche ernannt, ohne jedoch dadurch irgend etwas in der Verfassung der evangelischen Kirche beider Konfessionen und dem Wirkungskreise der durch diese Würde ausgezeichneten Männer zu ändern; und soll diese Würde eine Anerkennung ausgezeichneter Verdienste im geistlichen Stande sein und zur Emporhebung auch des äußeren Ansehens der evangelischen Kirche beider Konfessionen gereichen. Die Bischöfe sollen den Rang Königlicher Ober-Präsidenten haben, und es soll ihnen in der Anrede und im Schreiben das Prädikat „Hochwürdiger" sowie alle übrigen Vorzüge und Ehrenrechte eines Bischofs beigelegt werden.

Potsdamer Amtsbl. 1816 S. 73.

Abschn. 8. Superintendenten.

1. Allgem. L.-R. Th. II. Tit. 11.

§ 150. Superintendenten, Inspektoren und Erzpriester sind untergeordnete Aufseher einzelner Diöcesen und Kirchen.

§ 151. Sie stehen unter der Direktion der Konsistorien und werden von denselben unter Genehmigung des Staates ausgewählt und bestellt.

§ 152. Ihr Amt besteht eigentlich nur in der Aufsicht über die zu ihrem Kreise geschlagenen Kirchen und Geistlichen.

§ 153. Letztere sind ihnen von ihrer Amtsführung, Lehre und Wandel auf jedesmaliges Verlangen Rechenschaft zu geben schuldig.

§ 154. Besonders müssen diese Aufseher die Kirchenvisitationen ordentlich und sorgfältig vornehmen, dabei auch von der Beschaffenheit und Verwaltung des Kirchenvermögens, sowie von dem Baustande der Kirchen- und Pfarrgebäude genaue Erkundigung einziehen und davon sowohl, als von der Amtsführung der Prediger und übrigen Kirchenbedienten ihren vorgesetzten Oberen treulich berichten.

§ 155. Zu entscheidenden Verfügungen, sowie überhaupt zu anderen Geschäften, sind sie ohne besonderen Auftrag ihrer Oberen nicht befugt.

2. Circular d. Ober-Konsistorii v. 28. Aug. 1806 wegen Beilegung des Titels „Superintendent" an sämmtliche geistliche Inspektoren 2c.

Auf den Antrag Unseres geistlichen Departements ist durch Immediat-Ordre vom 4. d. M. festgesetzt worden, daß sämmtliche lutherische Geistlichen, welche die Aufsicht über einen gewissen Distrikt von Kirchen und Schulen führen und bisher geistliche Inspektoren, Dekane, Erzpriester oder Präpositen genannt worden sind, das gleichförmige Prädikat: „Superintendent", da wo sie selbiges nicht schon gehabt haben, führen sollen.

Rabe, Bd. XIII. S. 725.

3. Allerh. Cab.-Ordre v. 25. Oktbr. 1845, betr. die Rechtgläubigkeit der Superintendenten.

Die neuerdings hervorgetretenen Angriffe auf Lehre und Disciplin unserer evangelischen Landeskirche, an welchen unter Verkennung ihres Amtseides sich sogar Geistliche und Lehrer der Kirche selbst betheiligt haben, machen es dringender, als je zuvor, zu einem Bedürfniß, daß die Aufsichtsbehörden über die Kirche ihre Wachsamkeit dahin richten, daß die geistlichen Superintendenturen nur Männern vertraut werden, welche selbst auf dem Boden des kirchlichen Bekenntnisses stehen und dessen Grundlagen nicht offen verleugnen. Wie Ich die Pflicht, welche die Schirmherrschaft über die Kirche Mir auferlegt, mit Ernst wahrnehmen will, so fordere Ich dies auch von den kirchlichen Aufsichtsbehörden. Sie haben dieselben daher, so wie diejenigen Magistrate 2c. denen das Wahlrecht zu Superintendenten-Stellen zusteht, anzuweisen, daß die Wahl zu diesen Stellen nur auf Geistliche zu richten ist, welche den nöthigen Anforderungen entsprechen, und daß andere Wahlen, als solche, Meine Bestätigung nicht zu gewärtigen haben.

Berl. allgem. Kirchen-Ztg. pro 1845.

4. Instr. f. d. Consistorien über d. theologischen Prüfungen v. 12. Febr. 1799.

III. Colloquium mit den zu berufenden Inspektoren.

§ 1. Jeder Prediger oder Schullehrer, der eine geistliche Inspektion erhalten soll, muß zuvor, ehe ihm die Vokation als Inspektor ertheilt werden kann, im Konsistorio der Provinz, worin die ihm anzuvertrauende Diöces belegen ist, ein Colloquium halten, welches auch in Ansehung der Feldprediger Statt findet, die zu Inspektionen befördert werden, obgleich Feldprediger, welche eine Stelle, womit keine Inspektion verbunden ist, erhalten, hiermit von dem Colloquio dispensirt werden.

Blos, wenn Männer von ausgezeichnetem Verdienste und Rufe zu einer Stelle vocirt werden, mit welcher eine Inspektion verbunden ist, findet hiervon, nach dem Ermessen des Ober-Konsistorii eine Ausnahme Statt.

§ 2. Das Colloquium geschieht jederzeit in Pleno Consistorii und der älteste geistliche Rath führt darüber das Protokoll.

§ 3. Die Gegenstände der Unterhaltung müssen vornämlich Pastoralklugheit und die Verhältnisse und Geschäfte eines Inspektors betreffen.

§ 4. Da aber auch den Inspektoren öfter Tentamina pro licentia concionandi aufgetragen werden, und ihr Amt überhaupt nicht mit genugsamer Würde geführt werden kann, wenn sie von gelehrten Kenntnissen entblößt sind, so ist denen, die zu Inspektionen bestimmt sind, wenn sie nicht vielleicht schon öffentliche Beweise ihrer theologischen Gelehrsamkeit geliefert haben, vor dem Colloquio ein theologisches Thema, zur schriftlichen Ausarbeitung in ihrer Wohnung vom Konsistorio aufzugeben, welche Arbeit sie sogleich bei dem ältesten geistlichen Rathe des Kollegii einzureichen haben, damit dieser dem Kollegio darüber einen Vortrag machen und bei dem Colloquio darauf Rücksicht genommen werden könne.

§ 5. In dem über das Colloquium zu führenden Protokolle ist auch ausdrücklich anzuführen, wohin das Urtheil des Kollegii über die Gelehrsamkeit des Colloquenten ausgefallen sei, damit dies in Zukunft, bei ihm aufzutragenden Geschäften, zu einem Maßstabe dienen könne.

§ 6. In Fällen, wo das Kollegium es nöthig findet, von den

Predigertalenten und Kanzelgaben des Vokandi noch näher unterrichtet zu werden, kann es demselben gleich bei seiner Vorladung zum Colloquio einen Text vorschreiben, über welchen er dann eine Gast-Predigt schriftlich einzureichen und in Gegenwart zweier Deputatorum Consistorii, die davon an das Kollegium einen Bericht abstatten müssen, zu halten hat.

v. K. Ann. Bd. XI. S. 931.

5. Rücksichtlich des Ernennungsrechts der Superintendenten durch die Konsistorien

Cf. Cab.-Ordre v. 31. Decbr. 1825 vorst. sub 5. Konsistorien Nr. 3.

6. Circ.-Resc. d. Ministeriums d. geistl. Angelegenheiten vom 10. Jan. 1826, betr. d. Anstellung d. Superintendenten.

Da es für die Verwaltung der Kirchen-Angelegenheiten von so großer Wichtigkeit ist, den Diöcesen und Synodalkreisen Männer vorzusetzen, die sich durch theologische Kenntnisse, Bekanntschaft mit den Kirchen-Gesetzen, Amtserfahrung, Geschäftskunde und homiletische Durchbildung, wie durch Reinheit des Charakters und Tadellosigkeit des Wandels auszeichnen, gleichwohl aber für die Verwaltung eines Ephoral-Amtes keine besondere Besoldung ausgesetzt werden kann, so ist es dringend nöthig, bei der Wiederbesetzung solcher Pfarrstellen Kgl. Patronats, für welche Männer gewonnen werden können, die zur Uebernahme einer Superintendentur geeignet sind, diese Rücksicht vorwalten zu lassen. Demnach wird die Kgl. Regierung hierdurch angewiesen:

1. wenn Kgl. Patronatsstellen, mit welchen eine Superintendentur verbunden ist, zur Erledigung kommen, vor der anderweitigen Uebertragung derselben sich der Bestimmung des Kgl. Konsistoriums darüber zu versichern, daß die dazu Ausersehenen auch als Superintendenten in Vorschlag gebracht werden können und sollen;
2. in den Diöcesen, in welchen die Superintendenturen mit Pfarrämtern von unbedeutendem Ertrage oder auch mit Privatpatronatstellen, bei deren Wiederbesetzung der Kgl. Regierung keine Einwirkung zusteht, verbunden sind, bei der Verleihung gut dotirter Predigtämter Kgl. Patronats sich schon vorläufig zu vergewissern, daß ihren Inhabern eintretenden Falls, das Ephoral-Amt übertragen werden könne, und von ihnen werde übernommen werden.

v. K. Ann. Bd. X. S. 81.

7. Der Geschäftskreis der Superintendenten ist durch allgemeine Instruktionen und besondere Verordnungen bestimmt. Cf. Kirchenvisitationsordnung vom 16. März 1830 in Abth. II. Absch. 5. und Rheinisch-Westphäl. Kirchen-Gem.-Ordn. v. 5. März 1835 in Abth. II. Abschn. 3a. Derselbe begreift folgendes in sich:

a) Die Aufsicht über sämmtliche evangelische Kirchen und kirchlichen Anstalten, die Geistlichen, Kandidaten und kirchlichen Beamten, die Elementarschulen mit Einschluß der Privat-, Schul- und Erziehungsanstalten, der Lehrer und Lehrerinnen seines Sprengels. Zu diesem Behufe haben sie Visitationen zu veranstalten und über deren Ergebniß dem Konsistorium wie der Synode Bericht zu erstatten.

Erlaß d. Konsist. v. Preußen v. 12. Nov. 1855. (Amtl. Mittheil. S. 80.).

b) der Erlaß provisorischer Entscheidungen, um den bei Gelegenheit der Visitation entdeckten Mängeln sofort abzuhelfen. Hierzu gehört auch die Vermittelung behufs Beilegung und Ausgleichung von Mißhelligkeiten zwischen Gemeinden, Predigern, Presbyterien.

Rhein.-Westph. Kirch.-Ord. § 38. Nr. 2. § 145.

c) die Ertheilung gewisser Dispensationen und Konzessionen wie

α. von den gesetzlichen Erfordernissen der Konfirmation, insbesondere vom Alter in Bezug auf das laufende Jahr;

Min.-Circ. v. 14. Aug. 1848. Erl. d. Konsist. v. Schlesien v. 4. Febr. 1847, 23. Oktbr. 1851.

β. vom dritten Aufgebot;

γ. zu Haustrauungen;

δ. zur Trauung während der geschlossenen Zeit;

Erlaß d. Konsist. zu Magdeburg v. 22. März 1858. (Moser, Allgem. Kirchen-Blatt. 1858. Nr. 23.

ε. zu Haustaufen;

ζ. Urlaubsertheilung für Prediger ꝛc.

d) die Ausübung einer gewissen Disciplin. Der Superintendent führt die Disciplinaruntersuchungen gegen Kirchenbediente, Geistliche, Schullehrer und Presbyterien seines Kreises allein oder, insofern es der Zuziehung richterlicher Personen bedarf, mit denselben gemeinschaftlich;

Rhein.-Westph. Kirch.-Ord. § 38. Nr. 2., § 142. Zusatz.

Er hat das Recht die von der Synode bestimmten

Ordnungsstrafen, in Gemäßheit des von der Provinzial-Synode dafür aufgestellten und bestätigten Reglements festzusetzen und einzuziehen.

Rhein.-Westph. Kirch.-Ord. §§ 121—128. u. Zusatz zu § 128.

Zur sonstigen Verhängung dienstlicher Strafen gegen Geistliche ist er dagegen nicht befugt.

Minist.-Rescr. v. 28. Novbr. 1840. Minist.-Bl. d. Inn. 1840. S. 456.

e) Die Vollziehung gewisser Kultus- und anderer Akte, wie Einweihung von Kirchen und Kirchhöfen (je nach der Observanz)

Erlaß d. Konsist. d. Prov. Preußen v. 19. Nov. 1858. (Amtl. Mittheil. Nr. 212.)

so wie Ordinationen und Introduktionen.

Allg. L.-R. II. 11. § 405.
Rhein.-Westph. Kirch.-Ord. § 38. Nr. 5. §§. 62. 63. 113.

f) die Ordnung der Geschäfte bei einer vakanten Gemeinde, und die Besorgung der Wahlangelegenheiten der Gemeinde;

Allg. L.-R. II. 11. § 527.
Rhein.-Westph. Kirch.-Ord. § 38. Nr. 4. § 53.

g) die Leitung der Predigerwahlen, die Mitwirkung bei der Bestellung von Pfarrgehülfen;

Rhein.-Westph. Kirch.-Ord. §§ 20. 38. Nr. 3. 59. 64a.

h) die Leitung der Kreissynodalkonferenzen, sowie der Kreissynoden, als deren Vorsitzende die Superintendenten auch Mitglieder der Provinzialsynode sind;

Allerh. Erlaß v. 3. Juni 1861. Ges.-Samml. 1861. S. 372.
Rhein.-Westph. Kirch.-Ord. §§ 36., 38. Nr. 6., 45.

i) die Ausführung der Verordnungen der Behörden. Die Verfügungen derselben in kirchlichen Angelegenheiten und über die Amtsführung der Geistlichen gehen durch den Superintendenten an die Prediger und an die Gemeinden, so wie vice versa deren Gesuche wieder durch ihn an die Behörden;

Rhein.-Westph. Kirch.-Ord. § 38. Nr. 7.

k) die Schulinspection. — Steht dieselbe auch einem anderen Geistlichen zu, so gelangen doch alle die Schule betreffenden Angelegenheiten an den Superintendenten, durch ihn an die Behörden und die Bescheide derselben an diesen wieder an den Superintendenten.

Rhein.-Westph. Kirch.-Ord. § 38. Nr. 8.

Der Superintendent ist eine öffentliche Behörde, besitzt als solche ein Amtssiegel.

8. Ihm gebührt nach der Allerh. Cab.-Ordre vom 8. Juni 1846, mitgetheilt durch Cirkular vom 1. Juli 1846, das Prädikat: „Hochwürden". Dem Superintendentur-Verweser steht nach dem Circular-Reskript vom 13. März 1847 nur das Prädikat „Hochehrwürden" zu.

9. Die Superintendenten haben den Rang eines Königlichen Rathes, stehen aber dem Landrathe nach, außer bei geistlichen Feierlichkeiten, wo sie, wenn sie dabei in Funktion sind, den Vortritt haben.

Minist.-Resc. v. 2. Jan. 1817. v. Kamptz's Ann. Bd. I. Heft 1., S. 127.

10. Die Superintendenten sind von der Haltung eines Exemplars des Amtsblattes gegen Bezahlung entbunden.

Allerh. Erlaß v. 31. Jan. 1834. Minist.-Circ.-Rescr. v. 19. Febr. 1834.

Abschn. 9. Synoden.

a. Synoden.

(Classikal-Convente der reformirten Gemeinden in der Provinz Preußen.)

1. Allgem. Landrecht. Theil II., Titel 11.

§ 141. Zu Kirchenversammlungen innerhalb Landes darf die Geistlichkeit, ohne Vorwissen und Mitwirken des Staates nicht berufen, viel weniger können die Schlüsse solcher Versammlungen ohne Genehmigung des Staates in Ausübung gebracht werden.

§ 142. Den Einladungen zu auswärtigen Kirchenversammlungen dürfen inländische Geistliche, ohne besondere Erlaubniß des Staates, nicht Folge leisten.

2. Allerh. Cab.-Ordre vom 27. Mai 1816 und 27. Nov. 1816 mitgetheilt durch das Minist.-Rescript vom 2. Jan. 1817, die Verbesserung des protestantischen (evangelischen) Kirchenwesens betreffend.

(Auszug.)

3. Die protestantische Geistlichkeit jedes Kreises soll unter dem Vorsitze des Superintendenten eine Kreis-Synode bilden. Wenn die Geistlichen beider protestantischen Konfessionen sich in eine Synode vereinigen, so wird dies Sr. Majestät dem Könige zum Wohlgefallen gereichen, jedoch sollen sie keinesweges hierzu gezwungen werden.

Die Bestimmung dieser Synode ist: Beförderung fortschreitender

Ausbildung der Geistlichkeit und eines würdigen Betragens derselben, weshalb ihnen auch die Handhabung der Disciplin über Geistliche und Kandidaten des Predigtamtes durch Ermahnung, Zurechtweisung, und, wo dies nicht genügt, Anzeige an die geistliche Behörde zustehen soll; ferner Berathung der inneren Angelegenheiten der Kirche zur Erhaltung der Einigkeit in der Lehre und in der Liturgie, desgleichen die Aufsicht auf die Ausbildung der Kandidaten und auf die Volksschulen, und insbesondere auf den Religions-Unterricht in allen Schulen.

Aenderungen, welche die Kreis-Synoden in den inneren Angelegenheiten der Kirche nach ihrer Berathung für nöthig erachten, müssen durch die Superintendenten

4. in die Provinzial-Synode zur Prüfung gebracht werden, welche in jeder Provinz aus sämmtlichen Superintendenten unter dem Vorsitze eines General-Superintendenten gebildet werden, und sich, nachdem es nöthig ist, ein- oder zweimal im Jahre versammeln und die inneren Angelegenheiten der Kirche der ganzen Provinz berathen soll. Ihre Beschlüsse müssen dem Konsistorio vorgelegt, von diesem geprüft und mit dessen gutachtlichem Bericht dem Ministerio zur weiteren Verfügung eingesandt werden. Eine vorläufige Synodal-Ordnung soll in Kurzem dem Kgl. Konsistorio zugefertigt werden. In den Provinzen, wo die Verfassung der Presbyterien und Synoden durch die vorigen Regierungen willkürlich verändert worden, wird die Allerhöchste Festsetzung, nach weiterer Prüfung dessen, was der Lage jeder Provinz am angemessensten ist, vorbehalten.

Des Königs Majestät wollen

8. daß nach Verlauf von 5 Jahren über die Vorschläge der Kreis- und Provinzial-Synoden zur Verbesserung des Kirchenwesens eine General-Synode hier in der Residenz zusammenberufen, und deren Beschlüsse Sr. Majestät Allerhöchst selbst vorgelegt werden sollen. Das Kgl. Konsistorium hat hiernach die nöthigen Einrichtungen zu treffen und die behufigen Verfügungen an die evangelische Geistlichkeit ihres Konsistorialbezirks, auch die sonst nöthigen Bekanntmachungen zu erlassen.

Das Ministerium freut sich um so mehr, mit dem Eintritt des dritten Jubeljahrs der Reformation eine solche Aussicht wirksamer Hülfe für die Kirche der evangelischen Geistlichkeit eröffnen zu können, da es zu dieser das feste Vertrauen hegt, sie werde überzeugt sein, daß die beste Hülfe aus ihrer eigenen Mitte hervorgehen müsse, und da es zuversichtlich hofft, mit dem bis zu einer General-Synode bestimmten

Zeitraume werde die Stimmen der Frommsten und Weisesten unter ihr sich geltend machen, und es werde sich offenbaren, daß der Geist, welcher die Reformatoren trieb und beseelte, auch auf der evangelischen Kirche ruht, und bei diesem großen Anlaß neues und höheres Leben bewirken wird.

v. K. Ann. Bd. I. 1, S. 126.

3. Kreissynodal-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen.[1])

Art. I.[2]) In sämmtlichen Diöcesen der Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen sind regelmäßige Kreissynoden einzurichten, deren Aufgabe es sein soll, die kirchlichen Interessen der zu ihnen verbundenen Gemeinden nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. V. zu fördern und zu vertreten und zugleich für die höhere Synodalstufe (Provinzialsynode) die Grundlage zu bilden.

Art. II.[3]) In der Regel wird für jede der gegenwärtig bestehenden Diöcesen eine eigene Kreissynode gebildet. Ausnahmsweise können jedoch auch einige kleinere Diöcesen zu einer Kreissynode vereinigt werden. Diejenigen Kirchen und Gemeinden, welche bisher keiner Diöcese angehört haben, sind mit einer benachbarten Diöcese zu einem Kreissynodal-Verbande (Kirchenkreis) zu vereinigen.

Art. III.[4]) Die Kreissynode besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. aus dem Superintendenten der Diöcese als dem Vorsitzenden (Präses) der Kreissynode. Werden mehrere Diöcesen zu einem Kreissynodal-Verbande vereinigt, so führt den Vorsitz in der Kreissynode derjenige Superintendent, welcher am längsten das Ephorat bekleidet,
2. aus sämmtlichen, ein Pfarramt innerhalb des Kirchenkreises definitiv oder vikarisch verwaltenden Geistlichen. In Zweifelsfällen wird das Konsistorium, beziehentlich der Evangelische

---

[1]) Zusammengestellt aus den Allerh. Erlassen vom 5. Juni 1861, betreffend die Errichtung von Kreissynoden in der Provinz Preußen, v. 5. April 1862 für die Provinz Posen G.-S. S. 124, vom 21. Juni 1862 für die Provinz Pommern G.-S. S. 223 und vom 13. Juni 1864 für die Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen.

[2]) Erlasse von 5. Juni 1861, 5. April 1862, 21. Juni 1862, 13. Juni 1864.

[3]) Erlaß vom 5. Juni 1861.

[4]) Erlasse vom 5. Juni 1861 u. 13. Juni 1864.

Ober-Kirchenrath nach Anhörung der Synode Entscheidung treffen. Militairgeistliche sind nur befugt, der Kreissynode mit berathender Stimme beizuwohnen, ebenso die ordinirten Hülfsgeistlichen. Nicht ordinirte Hülfsgeistliche und Kandidaten haben nur als Gäste Zutritt;

3. aus je einem von dem Gemeinde-Kirchenrath auf drei Jahre gewählten, im Amte stehenden Gemeinde-Aeltesten aus jeder Gesammt-Parochie. Sollte jedoch nach Ausführung der obigen Bestimmungen in einzelnen Fällen, in Folge der obwaltenden besonderen Verhältnisse, die Zahl der mit Stimmrecht berufenen Geistlichen dergestalt überwiegen, daß auch eine Vermehrung der Gemeinde-Aeltesten angemessen erscheine, so wird das Konsistorium nach Anhörung der betreffenden Synode die entsprechende Ergänzung anordnen. Sind mehrere Mütter-, Tochter- oder Gast-Gemeinden, deren jede einen eigenen Gemeinde-Kirchenrath hat, unter einem Pfarrer vereinigt, so findet die Wahl in einer gemeinschaftlichen Versammlung aller Gemeinde-Kirchenräthe der Gesammt-Parochie statt. Wählbar sind alle Gemeinde-Aeltesten der Gesammt-Parochie;

4. es bleibt den Synoden vorbehalten, unter Bestätigung des Konsistoriums, Einen bis drei Patrone aus ihrem Kirchenkreise zu Ehrenmitgliedern mit vollem Stimmrechte für die Dauer ihres Patronatsrechtes zu erwählen.

In der Provinz Schlesien sind die Collatoren der Kirchengemeinden in gleicher Weise wie die Patrone zur Kreissynode wählbar.

Die von patronatsberechtigten Korporationen zur unmittelbaren Wahrnehmung ihrer Rechte bei den Gemeinden bestellten Patronatsvertreter genießen für die Dauer ihrer Funktion als solche die Wahlfähigkeit zur Kreissynode gleich den Privatpatronen.

Art. IV.[1]) Die Kreissynode versammelt sich auf Berufung des Vorsitzenden regelmäßig alle Jahre einmal. Ihre Dauer erstreckt sich nicht über zwei Tage. Eine längere Dauer ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Konsistoriums zulässig. Außerordentliche Versamm-

---

[1]) Erlaß vom 5. Juni 1861.

lungen beruft im Falle des Bedürfnisses, dessen Anregung auch vom Synodal-Vorstande ausgehen kann, das Konsistorium.

Art. V.[1]) Von den Kreissynoden sollen in Gemäßheit des ihnen zugewiesenen allgemeinen Berufs (Art. I.) folgende Befugnisse ausgeübt werden:

1. die Mitaufsicht über die Gemeinden, Geistlichen und andere in kirchlichen Berufsämtern stehende Personen des Kreises. Zu diesem Behuf erhält sie bei ihrem jedesmaligen Zusammentritt durch den Superintendenten oder durch die dazu von ihm bestellten Referenten über die kirchlichen und sittlichen Zustände und Bedürfnisse der Gemeinde Bericht. Es steht ihr zu, in eine nähere Besprechung darüber einzugehen und daran die geeigneten Anträge an das Konsistorium zu knüpfen. Sie ist aber auch außerdem, kraft ihres Aufsichtsrechtes, berufen, von sittlichen Verstößen unter den Geistlichen und Kirchenbeamten Kenntniß zu nehmen, und so weit ihr nicht (unter Nr. 5) eigentliche Disciplinar-Befugnisse übertragen sind, bei dem Konsistorium Abhülfe zu suchen, wenn die von ihr angewendeten Mittel der brüderlichen Ermahnung und Warnung ihren Zweck verfehlt haben;
2. Begutachtung der von dem Konsistorium ihr zugehenden Vorlagen. Insbesondere sollen die Kreissynoden gehört werden: bei künftiger Revision der kirchlichen Gemeindeordnung und der gegenwärtigen Kreissynodal-Ordnung, sowie bei der Einrichtung höherer Synodal-Verbände und der damit in Zusammenhang stehenden weiteren Ausbildung der kirchlichen Verfassung;
3. die Berathung von Anträgen an das Konsistorium und die Provinzialsynode, welche von Mitgliedern der Synode oder von den dem Kirchenkreise angehörigen Gemeinde-Kirchenräthen, den Vorständen kirchlicher Anstalten oder auch von einzelnen Gemeindegliedern ausgehen;
4. die Entscheidung in der Rekursinstanz über die streitige kirchliche Stimmberechtigung von Angehörigen der zu dem Kirchenkreise gehörigen Gemeinden (nach Maßgabe des § 5 der Grundzüge einer kirchlichen Gemeinde-Ordnung vom 29. Juni 1850), sowie die Entscheidung über die bestrittene kirchliche

[1]) Erlasse vom 5. Juni 1861 und 5. April 1862.

Qualifikation (§ 2 des Erlasses vom 27. Februar 1860), der von dem Gemeinde-Kirchenrathe (nach § 7 der angeführten Grundzüge) zu Aeltesten Vorgeschlagenen. In diesen Fällen findet gegen die von der Kreissynode getroffene Entscheidung eine weitere Berufung an das Konsistorium nur wegen Verletzung wesentlicher Erfordernisse des Verfahrens statt;

5. die Disciplin über die Gemeinde-Aeltesten des Kirchenkreises, nach Maßgabe der darüber zu erlassenden besonderen Bestimmungen. Ferner soll die Kreissynode berechtigt sein, in den Fällen, wo von den Gemeinderäthen Akte der Disciplin ausgeübt worden sind, auf die Berufung der Betheiligten in der Rekursinstanz zu entscheiden. Auch hat sie außerdem in andern dazu geeigneten kirchlichen Disciplinarfällen auf Erfordern des Konsistoriums ein Gutachten abzugeben.

6. die Aufsicht über die in den Gemeinden bestehenden Anstalten für christliche Liebeswerke, sowie die Verwaltung und Leitung der sämmtlichen Gemeinden des Kirchenkreises gemeinsamen Institute für Mission, Krankenpflege u. s. w., jedoch unbeschadet etwa schon bestehender statutarischer Einrichtungen;

7. die Errichtung von statutarischen Bestimmungen in dem im Vorstehenden den Kreissynoden angewiesenen Geschäftsgebiete unter Bestätigung des Konsistoriums und Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths;

8. die Wahl der zu den Provinzialsynoden abzuordnenden Geistlichen und Gemeinde-Aeltesten. Alle Beschlüsse der Kreissynode werden nach der Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In außerordentlichen Fällen kann auf Anordnung des Konsistoriums eine schriftliche Abstimmung der Synodalen stattfinden.

Art. VI.[1]) Die Kreissynode erhält einen Kreissynodal-Vorstand, welcher besteht: aus dem Superintendenten als Vorsitzenden und aus zwei von der Kreissynode auf drei Jahre gewählten Beisitzern, von denen der Eine aus der Zahl der stimmberechtigten Geistlichen, der Andere aus den übrigen Mitgliedern gewählt wird. Außerdem wählt die Kreissynode noch je einen Stellvertreter für die Beisitzer. Diese Stellvertreter werden nur im Fall wirklicher Verhinderung der ordent-

[1]) Erlaß vom 5. Juni 1861.

lichen Mitglieder des Vorstandes zugezogen, so weit nicht unten (Nr. 6) eine andere Bestimmung getroffen ist. In größeren Synoden kann auf den Antrag des Vorstandes eine Verstärkung desselben mit Genehmigung des Konsistoriums stattfinden. Im Falle der Vereinigung mehrerer Diöcesen zu einem Kreis-Synodal-Verbande nimmt derjenige Superintendent, welcher nicht Vorsitzender der Kreissynode ist, die Stelle des geistlichen Beisitzers ein. Der geistliche Beisitzer hat den Superintendenten in Verhinderungsfällen in allen Synodalgeschäften zu vertreten. Jedoch bleibt es dem Konsistorium überlassen, in solchen Fällen, in welchen eine Vertretung des Superintendenten in allen Superintendentur-Verrichtungen von Amtswegen angeordnet werden muß, insbesondere also in Vakanzfällen, auch die Synodalgeschäfte dem geordneten Vertreter der Superintendentur zu übertragen. Der weltliche Beisitzer hat den Superintendenten besonders in den sich aus der oben (Art. V. 6) bezeichneten Verwaltung ergebenden Geschäften zu unterstützen. Der Vorstand der Kreissynode hat die Aufgabe:

1. den Superintendenten in den Präsidialdeschäften zu unterstützen.
2. für die Redaktion und die Beglaubigung der Synodalprotokolle zu sorgen;
3. die Einreichung der Synodalprotokolle an das Konsistorium und die Vollziehung der von demselben bestätigten Beschlüsse, so weit diese Vollziehung nicht ausdrücklich den Superintendenten oder einer anderen Stelle übertragen ist, zu bewirken;
4. die Vorlagen für die nächste Kreissynode vorzubereiten;
5. in den Art. V. Nr. 4 und 6 der Kreissynode zur Entscheidung zugewiesenen Fällen, wenn die Synode nicht versammelt ist, vorläufige Festsetzung zu treffen, welche bis zur nächsten Versammlung der Synode in Kraft bleibt;
6. in dem Falle des Art. V. Nr. 5, vorbehaltlich des Rekurses an das Konsistorium anstatt der nicht versammelten Synode, jedoch unter Zuziehung der Stellvertreter zu entscheiden;
7. in schleunigen Zwischenfällen dem Konsistorium auf Erfordern mit seinem Gutachten zu dienen.

Art. VII.[1]) Bei den Versammlungen der Kreissynode findet eine beschränkte Oeffentlichkeit statt. Den Kandidaten und nichtordi-

---

[1]) Erlasse vom 5. Juni 1861 und 5. April 1862.

nirten Geistlichen des Kirchenkreises, den Aeltesten und Ehrenältesten desselben, den evangelischen Kirchenpatronen, den Mitgliedern der Kreis- und Provinzial-Behörden evangelischen Bekenntnisses, so wie denen der kirchlichen Centralbehörden ist der Zutritt als Gästen zu gestatten. In wie weit noch andere Personen ausnahmsweise als Zuhörer zuzulassen, hängt von dem Beschluß des Vorstandes der Kreissynode ab. Der Vorstand der Kreissynode hat das Recht, geeigneten Falles bei den Berathungen der Kreissynode die Oeffentlichkeit auszuschließen. Der General-Superintendent der Provinz oder ein von ihm beauftragtes geistliches Mitglied hat das Recht, jederzeit den Verhandlungen der Kreissynode beizuwohnen, dabei das Wort zu ergreifen und Anträge an die Synode zu stellen.

Art. VIII.[1]) Der evangelische Ober-Kirchenrath ist beauftragt, im Einverständniß mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die zur Ausführung dieser Ordnung nöthige weitere Anordnung zu treffen.

Dove, Sammlung der Kirchenverfassungs-Gesetze. Tübingen, 1865. S. 57.

4. Erlaß des Minist. für Handel ꝛc., vom 20. Septbr. 1866, betreffend die Portofreiheit der Synodal-Korrespondenz.

(Mitgetheilt durch den Circular-Erlaß des evangelischen Ober-Kirchenraths vom 19. Nov. 1866.)

Die Portofreiheit, welche nach § 39. des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar 1862 und nach Nr. 24. des dazu gehörigen Verzeichnisses für den dienstlichen Schriftwechsel in Kirchen- und Kultussachen bewilligt ist, soll fortan auch

auf die amtliche Korrespondenz der Mitglieder der Kreis-synodal-Vorstände unter einander und mit den betreffenden Superintendenten

Anwendung finden.

Die hiernach portofrei zu befördernden Sendungen müssen mit dem Vermerk: „Kreis-Synodalsache" versehen sein und entweder mit einem öffentlichen Siegel verschlossen oder offen oder unter Streif- oder Kreuzband zur Post eingeliefert werden.

In Betreff der Beglaubigung des Portofreiheit-Vermerks sind die

---

[1]) Erlasse v. 5. Juni 1861, 5. April 1862, 22. Juni 1862 und 13. Juni 1864.

Bestimmungen im § 40. des Regulativs vom 3. Februar 1862 maßgebend.

Aktenstücke d. E. O.-K.-R. Bd. VI. Heft 1 S. 52.

b. Synodalkassen.

5. Allerh. Erlaß vom 15. Juni 1864, betreffend die Errichtung von Kreis-Synodalkassen in den sechs östlichen Provinzen.

Auf Ihren im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath erstatteten Bericht vom 13. d. M. bestimme Ich, daß zur Bestreitung der durch die Abhaltung von Kreis-Synoden und demnächst von Provinzial-Synoden entstehenden Kosten die Errichtung von Kreis-Synodalkassen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen angeordnet werde. Diese Kassen werden von dem Vorstande der Kreissynode verwaltet und von dem Konsistorium der Provinz beaufsichtigt. Die Kreis-Synodalkassen werden, sofern nicht in einzelnen Diözesen besondere kirchliche Fonds oder Einnahmen vorhanden sind, welche dahin gewiesen werden können, durch Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden gebildet. Den Umfang des Bedürfnisses hat, unter Genehmigung des Konsistoriums die Synode zu bestimmen. Zu der Aufbringung dieses Gesammtbedarfes tragen die einzelnen Kirchenkassen und Gemeinden nach Vermögen bei. Zu diesem Ende ermächtige Ich sie, den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten, aus den Einkünften der vermögenden Kirchenkassen Meines Patronats entsprechende Beiträge zu den Kreis-Synodalkassen anzuweisen und die Bewilligung von Beiträgen aus den unter Privatpatronat oder Gemeinde-Verwaltung stehenden Kirchenkassen von Aufsichtswegen zu genehmigen. Können auf diese Weise die erforderlichen Mittel nicht beschafft werden, so haben die Gemeinde-Kirchenräthe wegen anderweitiger Aufbringung derselben Fürsorge zn treffen. Nöthigenfalls können regelmäßige oder außerordentliche Sammlungen für die Synodalzwecke veranstaltet und kann dagegen der Wegfall anderer, den kirchlichen Zwecken nicht unmittelbar dienender Kollekten genehmigt werden.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. V. Hft. 5. S. 373. Ges.-Samml. 1864. S. 351.

6. Instruktion des evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 25. Juni 1864, zur Verwaltung der Kreis-Synodalkassen in den Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg und Sachsen.

§ 1. Die für jeden Kreis-Synodalbezirk nach dem Allerh. Erlasse vom 15. d. M. (Gesetz-Samml. S. 351) errichtete Synodalkasse wird von dem Vorstande der Kreissynode, unter Mitwirkung der letzteren und unter Aufsicht des Kgl. Konsistoriums verwaltet.

Die Rendantur führt in der Regel der in dem Synodalvorstande vorsitzende Superintendent; er kann dieselbe jedoch einem anderen Mitgliede des Vorstandes übertragen.

§ 2. Der mit der Rendantur betraute Verwalter vereinnahmt die zur Kasse eingehenden Gelder, leistet daraus, nach Anleitung des Etats (§ 5. seq.) die erforderlichen Zahlungen gegen ordnungsmäßige Quittung und bewahrt die vorhandenen Bestände und Kassenschriften.

§ 3. Derselbe führt über die Einnahme und Ausgabe, für jedes gesondert, ein Journal. Vor der Synodal-Versammlung jedes Jahres und spätestens zum 1. Juli schließt der Rendant die Rechnung ab und legt den Kassenabschluß, welchen die beiden anderen Mitglieder des Vorstandes mit vollziehen, nebst den Belägen und Kassenbüchern der Kreissynode vor.

§ 4. Die Kreissynode bestimmt aus ihrer Mitte einen oder zwei Deputirte, welche die Rechnung nach den Büchern und Belägen, so wie in calculo, prüfen; dieselben erstatten hierüber der Synode Bericht und diese beschließt über die Dechargirung des Verwalters. Das Revisionsgeschäft, die Erstattung des Berichtes und die Beschlußfassung darüber ist in der Regel im Laufe derselben Synodal-Versammlung zu erledigen. Daß und wie dies geschehen, ist in dem Synodal-Protokoll zu verzeichnen.

§ 5. Der Etat der Kasse wird von dem Rendanten vorbereitet und von der Kreis-Synodal-Versammlung aufgestellt, für jetzt jedesmal auf ein Jahr. Die Ausgabesätze des Etats sind für den Kassenführer bindend; Ueberschreitungen derselben erfolgen daher auf seine persönliche Vertretung, von der er nur durch einen von der Mehrzahl zu genehmigenden Beschluß der nächst stattfindenden Synodal-Versammlung entlastet werden kann.

§ 6. Der Etat zerfällt in zwei Theile, für die Einnahme und Ausgabe. Der erstere hat die Rubriken:

1) aus besonderen kirchlichen Fonds;
2) aus den Kirchenkassen;
3) aus der Kirchenkollekte;
4) aus freiwilligen Beiträgen und Insgemein.

Der Ausgabe-Etat zerfällt in die Rubriken:

1) für Reise- und Zehrungskosten der Synodalmitglieder, in der für jedes einzelne Mitglied eine Position anzugeben ist, die die Reise- und Zehrungskosten gesondert nachweist;
2) für sächliche Ausgaben, dessen etwaige Specialisirung dem Ermessen der Synode und der Aufsichts-Instanz überlassen bleibt.

§ 7. Der durch den Synodalbeschluß aufgestellte Etat ist als Beilage in das Synodalprotokoll aufzunehmen und gelangt mit diesem, nachdem auch eine Abschrift des letzten Rechnungsabschlusses (§ 3. seq.) beigefügt worden, an das Kgl. Konsistorium. Letzteres prüft beides und setzt den Etat endgültig fest.

§ 8. Das Kgl. Konsistorium ist befugt, die Verwaltung der Synodalkasse durch einen Kommissarius alljährlich oder öfter revidiren zu lassen. Auch die Mitglieder des Synodalvorstandes haben das Recht, jeder Zeit die Einsicht in die Kassenbücher zu fordern und sich von dem Vorhandensein des Kassenbestandes zu überzeugen; sie sind verpflichtet, beides jährlich einmal zu thun vor Abhaltung der Synode, behufs der ihnen obliegenden Mitvollziehung des Rechnungsabschlusses.

§ 9. In Bezug auf die Provinzial-Synode, die Kosten derselben und ihre Stellung zur Verwaltung der Kasse wird eine Ergänzung dieser Instruktion bis zu der erfolgten Konstituirung jener vorbehalten.

Erlaß des E. O.-K.-R. Bd. V. Hft. 3. S. 380.

c. Klassikal-Konvente.

7. Statut für die Klassikal-Konvente der reformirten Gemeinden in der Provinz Preußen[1]) v. 19. Decbr. 1860.

§ 1. Die reformirten Gemeinden in der Provinz Preußen erkennen die Einheit der Grundlehren der lutherischen und reformirten Kirche an, und sehen, obgleich sie an ihrem Bekenntniß, Kultus und

---

[1]) Nach der von Sr. Maj. dem Könige Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1713 für die reformirten Gemeinden der östlichen Provinzen erlassenen Presbyterial- und Synodal-Ordnung sollen die Geistlichen und einige Presbyter aus sämmtlichen Gemeinden des Synodalbezirks sich zu gewissen Zeiten unter dem Vorsitze des Superin-

ihrer Verfassung festhalten, in den Unterscheidungslehren kein Hinderniß der kirchlichen Gemeinschaft im Gebrauch der Gnadenmittel und der Vereinigung zu einem landeskirchlichen Organismus mit der lutherischen Schwesterkirche.

§ 2. Die bisher unter dem Namen Klassikal-Konvente bestehenden Versammlungen der Prediger und Aeltesten der reformirten Gemeinden in der Provinz Preußen werden von jetzt an regelmäßig alle zwei Jahre gehalten.

§ 3. Für ihre Form, Zusammensetzung und Geschäftsordnung gelten im Allgemeinen die Vorschriften der Klassikalordnung vom Jahre 1713, so weit nicht die folgenden Bestimmungen eine Aenderung zur Folge haben.

§ 4. Der Konvent hat das Recht, aus dem Kreise der mit ihm verbundenen Prediger und Aeltesten zwei Mitglieder, unter denen ein Geistlicher sein muß, zu dem Zwecke zu erwählen, damit diese im Verein mit dem Superintendenten den Konvent, in der Zeit, da er nicht versammelt ist, verteten. Die so gewählten Mitglieder bilden mit dem Superintendenten zusammen unter dem Namen Moderamen ein Kollegium, in dem der Superintendent den Vorsitz führt. Ihr Amt ist auf die Zeit von einem Konvent zum andern beschränkt. Jeder einmal Gewählte kann wieder gewählt werden. Mitglieder des Moderamens haben auch, wenn sie nicht als Vertreter einzelner Ge-

---

tendenten in einer der betheiligten Gemeinden versammeln, der Visitation dieser Gemeinde beiwohnen und in gemeinschaftlicher Berathung die Allen gemeinsamen Angelegenheiten überlegen, auf die Vorlagen der vorgesetzten Kirchenbehörden Bericht erstatten oder umgekehrt ihre Anliegen an dieselben richten und überhaupt über die Aufrechthaltung guter Kirchenordnung, Zucht und Sitte in den Gemeinden und unter einander selbst wachen. Diese seit langer Zeit außer Uebung gekommene Einrichtung wurde im Jahre 1853 für die reformirten Gemeinden in der Provinz Preußen wieder aufgenommen und diese veranlaßt, die durch die Presbyterial- und Synodal-Ordnung vom Jahre 1713 vorgeschriebenen Konvente — Klassikal-Konvente — wieder zu erneuern, in Folge dessen auch selbige in den Jahren 1853, 1854, 1855, 1856, 1857 stattfanden. Es wurde nunmehr ein neues Statut für dieselben entworfen, durch Allerh. Ordre vom 16. Mai 1860 genehmigt und in Folge dessen von dem Oberkirchenrath im Einverständniß mit dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unterm 19. Decbr. 1860 bestätigt. Es bestehen gegenwärtig in der Provinz Preußen 10 reformirte Gemeinden und zwar: 1. zu Königsberg (Burgkirche), 2. zu Pillau, 3. zu Elbing, 4. zu Samrodt — Mohrungen — 5. zu Insterburg, 6. zu Tilsit, 7. zu Memel, 8. zu Neunischken, 9. zu Danzig, 10. die französisch-reformirte Gemeinde zu Königsberg.

meinden zum Konvent gewählt sein sollten, auf demselben Sitz und Stimme.

§ 5. Der Konvent bestimmt nach eigenem Ermessen den Ort, an welchem er sich das erstemal versammelt. Sollten Umstände eintreten, welche den gewählten Ort als ungeeignet erscheinen lassen, so hat das Moderamen, welchem die Festsetzung der Zeit und die Einberufung obliegt, auch das Recht, einen anderen Ort der Zusammenkunft zu bestimmen.

§ 6. Der Geschäftskreis des Konvents umfaßt:

a. die Visitation der Gemeinde, bei welcher er sich versammelt hat;

b. die Entscheidung über Streitigkeiten und Beschwerden, welche in einzelnen Gemeinden vorgekommen sind, und bei welchen die schiedsrichterliche Vermittelung des Konvents in Anspruch genommen wird;

c. die Berathung von kirchlichen Angelegenheiten, welche durch einzelne Mitglieder, entweder in ihrem Namen oder in dem ihrer Gemeinden vor den Konvent gebracht werden;

d. die gutachtliche Aeußerung über Gegenstände des kirchlichen Gemeindelebens, welche von der geistlichen Behörde vorgelegt werden.

§ 7. Die reformirte Gemeinde zu Danzig und die französisch-reformirte Gemeinde in Königsberg schließen sich dem Klassikal-Konvent an, doch bleiben in Betreff der Stellung des Konvents zu diesen Gemeinden alle die Rechte vorbehalten, welche für die Danziger Gemeinde in dem Seniorenstatut vom Jahre 1834 und für die französische Gemeinde in Königsberg in der discipline des églises réformées de France enthalten sind.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. V. Heft 3, S. 117.

Abschn. 10. Patronat.

1. Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 11, Absch. 8.

a. Begriff.

§ 568. Derjenige, welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche, nebst der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt, wird der Kirchenpatron genannt.

b. Erwerbung des Patronatrechts.

§ 569. Wer eine Kirche baut, oder hinlänglich dotirt, erlangt dadurch ein Recht zum Patronat.

§ 570. Eben dergleichen Recht erlangt derjenige, welcher eine verfallene oder verarmte Kirche wieder aufbaut oder von neuem dotirt.

§ 571. Hat eine solche Kirche bereits einen Patron, so erlangt der neue Wohlthäter mit demselben gleiche Rechte; doch nur insofern, als der bisherige Patron die Kosten des Aufbaues und der Dotation nicht hat übernehmen können oder wollen.

§ 572. Auch durch den Auftrag einer Kirchengesellschaft, die bisher unter keinem Patron gestanden hat, kann Jemand ein Recht zum Patronat erhalten.

§ 573. Doch wird in allen vorstehenden Fällen (§§ 569—572) das Kirchenpatronat selbst erst durch Verleihung des Staats erworben.

§ 574. Außerdem kann das Kirchenpatronat auch durch Verjährung erlangt werden.

§ 575. Soll eine dergleichen Erwerbung desselben, gegen den Staat oder die Kirchengesellschaft nachgewiesen werden, so müssen die Erfordernisse der bei Regalien stattfindenden Verjährung vorhanden sein.[1])

§ 576. Wenn aber zwei oder mehrere Privatpersonen über den Besitz des Patronatrechts mit einander streiten, so ist die gemeine Verjährung hinreichend.

§ 577. Alle dergleichen über die Zuständigkeit des Patronatsrechts entstehende Streitigkeiten gehören zum Erkenntniß des ordentlichen weltlichen Richters.

§ 578. Inwiefern das Patronatrecht nur der Person des Erwerbers und seinen Erben oder einer gewissen Familie zukomme, oder mit einem Amte, oder mit dem Besitze eines Guts verbunden sein soll, ist in vorkommenden Fällen nach den darüber sprechenden Erwerbungsurkunden zu bestimmen.

§ 579. In zweifelhaften Fällen wird vermuthet, daß das Kirchenpatronat auf einem Gute oder Grundstücke hafte.

§ 580. Dergleichen Patronat kann von dem Gute, auf welchem es bisher gelastet hat, ohne ausdrückliche Einwilligung der geistlichen Oberen nicht abgesondert werden.

---

[1]) 44jährige Verjährung.

§ 581. Mit dem Gute zugleich aber geht dasselbe auf jeden Besitzer, ohne Unterschied der Religionspartei, wozu er sich bekennt, über.

§ 582. Doch können Personen, welche zu keiner von der im Staate aufgenommenen oder geduldeten christlichen Religionsparteien gehören, das Patronatrecht über eine Kirche nicht ausüben.

§ 583. Es steht ihnen zwar frei, diese Ausübung einem Andern während ihrer Besitzzeit zu übertragen, die Beiträge und Leistungen aber, welche aus dem Patronate fließen, müssen in allen Fällen aus den Einkünften des Guts bestritten werden.

c. Rechte und Pflichten des Patrons.

§ 584. Die dem Patrone obliegende Sorge für die Erhaltung der Kirche begreift die Pflicht, dazu, bei Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens, aus eigenen Mitteln beizutragen, in sich.

§ 585. Dagegen ist aber auch der Patron berechtigt, die Verwalter des Kirchenvermögens zu bestellen und Rechnungslegung von ihnen zu fordern.

§ 586. Dem Patrone als Wohlthäter und Erhalter der Kirche, kommen in Ansehung derselben geistliche Ehrenrechte zu.

§ 587. Er hat das Recht, bei Erledigung der Pfarrstelle den neuen Pfarrer zu präsentiren. (§ 327.[1])

§ 588. Er ist befugt, seinen Kirchstuhl im Chore oder sonst an einem vorzüglichen Orte der Kirche zu haben.

§ 589. Der Patrone und ihrer Familien muß im öffentlichen Kirchengebete gedacht werden.

§ 590. Auch bei der Beerdigung gebührt dem Patrone, seiner Ehefrau, ehelichen Abkömmlingen, und bei ihm wohnenden Seitenverwandten ein Platz in dem Begräbnißgewölbe.

§ 591. Kann in diesem die Beerdigung nach den Gesetzen des Staates nicht stattfinden, so kann der Patron die unentgeltliche Anweisung einer vorzüglichen Stelle auf dem der Kirchengesellschaft zustehenden Begräbnißplatze fordern. (§ 185.[2])

---

[1]) A. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 327. Hat die Pfarrkirche ihren eigenen Patron, so gebührt diesem der Regel nach die Berufung des neuen Pfarrers.

[2]) A. L.-R. Th. II. Tit. 11. § 185. Bei Verlegung der Begräbnißplätze können diejenigen, welche bisher erbliche Familien-Begräbnisse in den Kirchen besessen haben, die unentgeltliche Anweisung eines schicklichen Platzes dazu auf dem neuen Kirchhofe fordern.

§ 592. Auch ist er berechtigt, Ehrendenkmäler für sich und seine Familie in der Kirche zu errichten.

§ 593. Bei seinem oder seiner Ehegattin Absterben findet, durch den nach jedes Orts Gewohnheit bestimmten Zeitraum, das Trauergeläute statt.

§ 594. Wo die Kirchentrauer für den Patron und seine Familie bei deren Absterben hergebracht ist, hat es dabei auch ferner sein Bewenden.

§ 595. Verarmte Patrone genugsam dotirter Kirchen haben aus dem Kirchenschatze nothdürftigen Unterhalt zu fordern.

§ 596. Doch ist die Kirche zu dieser Kompetenz nur insofern verpflichtet, als die Einkünfte des Vermögens, womit sie dotirt worden, nach Abzug aller zur Unterhaltung ihrer Anstalten erforderlichen Ausgaben dazu hinreichen.

§ 597. Auch tritt die Verbindlichkeit der Kirche nur alsdann ein, wenn außer ihr Niemand mehr vorhanden ist, der zur Ernährung des verarmten Patrons nach den Gesetzen verpflichtet wäre.

d. **Wem die Ausübung eines Real-Patronatsrechts zukommt.**

§ 598. Die Ausübung des auf einem Gute haftenden Patronatrechts gebührt demjenigen, welchem das bürgerliche Eigenthum (dominium civile) des Guts zukommt.

§ 599. Wem die Gesetze die Verwaltung des Inbegriffs der Güter und Gerechtsame eines Andern übertragen haben, der ist auch das dazu gehörende Kirchenpatronat in dessen Namen auszuüben berechtigt.

§ 600. Ein bloßes Verwaltungs-, Nutzungs- oder Erbpachtsrecht an dem mit dem Patronat versehenen Gut giebt noch keine Befugniß zur Ausübung des letzteren.

§ 601. Dagegen ist die Leibgedingefrau zu solcher Ausübung während ihres Besitzes berechtigt.

§ 602. Wenn ein Gut Schulden halber in Beschlag genommen worden, so bleibt die Ausübung des Patronatrechts dennoch dem Eigenthümer, und nur diejenigen Befugnisse und Pflichten, welche auf das Kirchenvermögen Bezug haben, müssen von dem gerichtlich bestellten Administrator wahrgenommen werden.

§ 603. Dagegen müssen die Lasten des Patronats, auch in diesem Falle, aus den Einkünften des Gutes getragen werden.

§ 604. Verfällt ein mit dem Patronatrechte versehenes Gut aus andern Ursachen, als Schulden halber, auf den Antrag des Fiskus in gerichtlichen Beschlag, so kommt es während desselben dem Staate zu, für die Ausübung der diesfälligen Rechte und Pflichten zu sorgen.

e. Von mehreren Patronen.

§ 605. Wenn das Patronatrecht über eben dieselbe Kirche auf mehreren Gütern mit gleichem Rechte haftet, so sind die Besitzer dieser Güter, in Ansehung der damit verbundenen Befugnisse und Pflichten, als Inhaber eines gemeinsamen Rechts oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit zu betrachten.

§ 606. Doch kann jeder von ihnen die §§ 586. bis 594. beschriebenen Ehrenrechte für seine Person fordern und ausüben.

§ 607. Hat eine Kirche mehrere Patrone, so kann derjenige, in dessen Gebiet die Kirche liegt, in gemeinsamen Geschäften das Direktorium und den dahin gehörenden Vorzug in der Unterschrift verlangen.

§ 608. Sind mehrere Kirchen unter gemeinschaftlichen Geistlichen und Patronen vereinigt, so kommt das Direktorium in gemeinschaftlichen Angelegenheiten dem Patron des Ortes zu, wo der Pfarrer wohnt.

§ 609. In Angelegenheiten aber, welche nur eine einzelne Kirche betreffen, findet die Vorschrift des § 607 ebenfalls Anwendung.

f. Wie das Patronatrecht aufhört.

§ 610. Niemand kann, ohne ausdrückliche Einwilligung der Gemeinde, und ohne Genehmigung der geistlichen Oberen, des Patronatrechts und der damit verbundenen Obliegenheiten sich begeben.

§ 611. Dagegen verliert aber auch der Patron seine Rechte keineswegs durch den bloßen Nichtgebrauch.

§ 612. Hat er aber geschehen lassen, daß einzelne unter dem Patronatrechte begriffene Befugnisse von der Gemeinde, oder deren Vorstehern, oder auch von einem Dritten, durch eine zur gewöhnlichen Verjährung hinreichende Frist, als ein ihnen zukommendes Recht ausgeübt werden, so hat er seine Befugnisse verloren.

§ 613. Wer um Bestechung oder um anderer unerlaubter Privatvortheile willen Jemanden zu einer Pfarrstelle präsentirt, verliert für seine Person das Wahl- und Präsentationsrecht bei dieser und allen folgenden Vakanzen.

§ 614. In diesem und in allen übrigen Fällen, wo der Patron das Wahl- und Präsentationsrecht für seine Person verliert, kommt die Besetzung der vakanten Pfarrstelle den geistlichen Oberen zu.

§ 615. Auch einem Kollegio, Korporation oder Kommune kann das Kirchenpatronat zukommen.

§ 616. Ein solches Kollegium u. s. f. kann zwar die Ausübung desselben Jemandem aus seiner Mitte übertragen oder selbige mit einem gewissen Amte verknüpfen.

§ 617. Es kann sich aber dadurch der zum Patronate gehörigen Pflichten, zum Nachtheile der Kirche, nicht entledigen.

2. (Zu § 574.) Ersitzung des Patronatrechts.

Zur Ersitzung des Patronatrechtes gehört, daß der Patron in der Verjährungszeit auch hinsichtlich der dem Rechte anklebenden Verpflichtungen sich als Patron gerirt habe.

Umgekehrt, wenn eine Pfarrgemeinde auf Grund einer Verjährung einen Gutsbesitzer wegen Patronatsbeiträgen zu den Kirchenbauten anspricht, ist erforderlich, daß sie auch ihrerseits dem Gegner dasjenige, was einem Patron als solchem gebührt, erwiesen und verstattet habe.

Plenarbeschluß des Kgl. Ob.-Trib. v. 5. Febr. 1849. Präjud. Nr. 2092.
Entscheid. Bd. XVII. S. 15.

3. (Zu § 577.) Resc. d. Kgl. Just.-Ministerii v. 17. Jan. 1834, betr. die Unzulässigkeit einer Klage des Patrons gegen den Prediger auf Anerkennung des Patronatrechts Seitens des letzteren.

Wenn es auch an und für sich zulässig erscheint, die Anerkennung des Patronatrechts durch gerichtliche Entscheidung nachzusuchen, so kann ein darauf abzweckender Rechtsstreit doch nur zwischen dem eigentlichen Patron und denen, die sich das Patronatsrecht anmaßen, es mag dies der Fiskus, die Kirchengemeinde selbst oder ein sonstiger Dritter sein, gedacht werden. Zwischen dem Prediger und dem Patron hingegen ist ein solcher Prozeß durchaus nicht statthaft.

Just. Min. Gen. Akt. I. 902 — K. 13, Vol. 2, fol. 29.

4. (Zu § 569.)

a. Provinzialrecht für die Churmark Brandenburg.

Den Rittergutsbesitzern in der Mark steht in der Regel das Patronatrecht über die in den Rittergütern befindlichen Kirchen zu und streitet im Zweifel dafür die Vermuthung.

b. Provinzialrecht für Pommern.

Die Besitzer der Rittergüter, sowie der vormaligen Mediatstädte haben die Vermuthung für sich, daß ihnen das Patronatrecht auf die darin belegenen Kirchen zusteht.

5. Begründung des Patronatrechts.

Ein Patronatrecht ist nicht blos dann anzunehmen, wenn einer der in den §§ 569—574. Tit. 11. Th. II. Allg. L.-R. angeführten Erwerbungsgründe nachgewiesen ist, sondern auch dann, wenn Jemand — z. B. eine Stadtkommune — als Besitzer des Guts, innerhalb dessen die betreffende Kirche liegt, von Altersher sich als Patron gerirt und insbesondere die mit dem Patronate gesetzlich verbundenen Rechte, wie das Präsentationsrecht des Pfarrers, oder das Recht der Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens ausgeübt hat.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 3. Febr. 1840.
Centralbl. f. preuß. Jurist. 4. Jahrg. 1840. S. 732.

6. Dinglichkeit des Patronats.

Die Eintragung des Patronatrechts auf ein Gut ist nicht Bedingung des Ueberganges dieses Rechts auf den neuen Erwerber. Denn wenn auf den neuen Erwerber des mit einer Reallast behafteten Grundstücks ein Recht mit übergegangen ist zu welchem sich die Reallast als Ausfluß und korrespondirende Gegenverpflichtung verhält, z. B. ein auf dem Gute haftendes Patronatrecht, welches die Patronatverpflichtungen nach sich zieht und deren Dinglichkeit erhält, so wird dadurch der Uebergang solcher Reallast auf den neuen Besitzer ohne Eintragung vermittelt.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 29. Nov. 1849. Entscheid. Bd. XVIII. S. 316.

7. (Zu § 580.)

a. Patronat eines Inbegriffs von Gütern.

Der Besitzer eines Inbegriffs von Gütern ist ohne ausdrückliche Einwilligung der Kirchengemeinde und ohne Genehmigung der geistlichen Obern nicht berechtigt, das zu demselben gehörige Patronatrecht einem einzelnen Gute ausschließlich zuzuwenden und sich in Betreff der übrigen Güter des Patronatrechts mit den damit verbundenen Obliegenheiten zu begeben.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 14. Juli 1856. Striethorst, Archiv Bd. XXII. S. 129.

8. Fortdauer des einem Inbegriff von Gütern zustehenden Patronatrechts nach erfolgter Dismembration dieses Güterkomplexes; Ausübung des Patronatrechts rücksichtlich des Kirchenstuhls.

Auch bei erfolgter Dismembration eines zum Patronat berechtigten Gutes oder Güterkomplexes sind die Besitzer der Trennstücke in Ansehung der Rechte und Pflichten jenes Patronats als Inhaber eines gemeinsamen Rechts oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit anzusehen.

Daher ist die Kirchengemeinde nach geschehener Dismembration nicht befugt, den an dem Patronats=Kirchenstuhle mitberechtigten einzelnen Interessenten in der ferneren Benutzung dieses Kirchenstuhles zu hindern.

Erk. d. Kgl. Ob.=Trib. v. 29. Oktbr. 1858.

Striethorst Archiv Bd. XXXI. S. 89.

9. (Zu § 581.) Kgl. Befehl, die nicht ferner zu gestattende Mitveräußerung der Patronatrechte beim Verkauf der Domainen betr., v. 9. Januar 1812.

Aus den Mir von Ihnen vorgetragenen Gründen, welche sowohl in Betrachtung der kirchlichen Verfassung und einer guten Kirchenzucht als in finanzieller Rücksicht, der bisher stattgefundenen Mitveräußerung der Patronatrechte bei dem Verkaufe Meiner Domainen und der aufgehobenen geistlichen Güter, entgegenstehen, will Ich hiermit den § 16 der Veräußerungs=Instruktion vom 25. Oktober 1810 in diesem Stücke aufheben, und befehle Ich, daß künftig bei Veräußerungen der Domainen und eingezogenen geistlichen Güter, die Patronatrechte nicht mitverkauft, sondern dem Staate vorbehalten, die Patronatlasten der zu veräußernden Güter aber, nach ihrem jährlichen Durchschnitte veranschlagt, als Kanon auf die Güter gelegt und von den Erwerbern derselben, jährlich zum Kirchen= und Schul=Bau= und Unterhaltungs=Fonds, an die Regierungen gezahlt werden sollen.

G.=S. 1812. S. 3.

10. Nach der Schlußbestimmung der Allerh. Kab.=Ordre vom 9. Januar 1812 sollen die Patronatslasten der zu veräußernden Domainen und eingezogenen geistlichen Güter nach ihrem jährlichen Durchschnitte veranschlagt, als Kanon auf die Güter gelegt und von den

Erwerbern derselben, jährlich zum Kirchen- und Schulbau- und Unterhaltungsfonds an die Regierungen gezahlt werden. Nach § 6 des Gesetzes vom 2. März 1850 sind aber alle Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, wenn dieselben nicht Gegenleistungen einer ablösbaren Reallast sind, von der Ablösbarkeit ausgeschlossen. Das Gesetz vom 15. April 1857 enthält aber keine Aufhebung des qu. § 6 des Gesetzes vom 2. März 1850. Nach diesem § ist es aber auch gar nicht wesentlich, daß jener Kanon unmittelbar an geistliche und Schulinstitute entrichtet wird, da lediglich der Zweck der Verwendung zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude für die Ausschließung von der Ablösbarkeit bestimmend ist. Demnach erscheint die Ablösbarkeit der Patronats-Kanons unstatthaft und würde den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entgegen sein.

Erk. d. Rev.-Kolleg. f. Landes-Kult.-Sach. v. 31. Oktbr. 1862.
Min.-Bl. d. Inn. 1863, Nr. 147, S. 195.

11. (Zu § 583.)

Allerh. Verordn. wegen Verwaltung des Patronatrechts über christliche Kirchen auf solchen Gütern u. Grundstücken, die sich im Besitzthum jüdischer Glaubensgenossen befinden. Vom 30. August 1816.

— — Wir verordnen für die Provinzen, wo zufolge des Gesetzes vom 11. März 1812 den Juden bereits die unbeschränkte Befugniß, Grundstücke zu erwerben, ertheilt ist, sowie da, wo ihnen solche künftig ertheilt werden wird, folgendes und deklariren dadurch die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 11, §§ 581 bis 583 dahin, daß

1. das auf Gütern und Grundstücken, die sich im Besitzthum jüdischer Glaubensgenossen befinden, haftende Patronatrecht über christliche Kirchen, für die Besitzzeit jüdischer Erwerber und deren Benutzung, so lange gänzlich ruhe, daß daher
2. der Pfarrer und die Kirchenbedienten, auch die Schullehrer in evangelischen Gemeinden von der Provinzialbehörde ganz in derselben Art bestellt werde, als ob kein Patron vorhanden oder dessen Recht auf sie übergegangen sei.
3. Ebenso soll es auch mit der Aufsicht über das Kirchen-Vermögen und mit der Abnahme der Kirchen-Rechnungen gehalten werden.

4. Die Beiträge und Leistungen aber, zu denen der Patron verbunden ist, müssen in allen Fällen aus den Einkünften des Guts bestritten werden.

5. Wo das Patronat einer Kommune zusteht, können die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung keinen Theil nehmen; sie müssen aber die damit verknüpften Reallasten von ihren Besitzungen gleich anderen Mitgliedern der Kommune tragen, so wie sie auch als ansässige Dorf- oder Stadtgemeinde-Mitglieder, von ihren Grundstücken gleich anderen christlichen Besitzern zur Erhaltung der Kirchensysteme beizutragen verpflichtet sind, da diese sonst, wegen der Ansiedlung der jüdischen Staatsbürger, Gefahr laufen, einzugehen.

G.-S. 1816, S. 207.

12. (Zu § 584.) Verpflichtung des Patrons zur Erhaltung der Kirche.

Die Obliegenheit des Patrons für Erhaltung der Kirche zu sorgen, ist auf Erhaltung der Kirchengebäude zu beschränken.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 16. Aug. 1847. Präjud. Nr. 1896.
Präjud.-Samml. I. S. 206. Entscheid. Bd. XIV. S. 471.
Rechtsfälle Bd. II. S. 107.

13. Patronatslasten, die von einem Gute zu tragen sind, mit welchem das Patronat subjektiv dinglich verbunden ist, sind als Reallasten anzusehen und die Rückstände derselben können gegen jeden Besitzer, der das Gut per subhastationem necessariam acquirirt hat, geltend gemacht werden.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 26. Juni 1843. Präjud. Nr. 1318.
Präjud.-Samml. I. S. 207.

14. (Zu § 598.) Rescr. d. Kgl. Minist. d. Inn. u. d. Justiz v. 15. März 1809.

Insofern die Deklaration vom 11. März 1787 überhaupt totale Dismembrationen untersagt, bestimmte sie zugleich, daß das auf den Gütern haftende Patronatrecht von dem unveräußerlichen Hauptstamme des Gutes nicht getrennt werden sollte. Wenn nun dagegen das Edikt vom 9. Oktober 1807 totale Dismembrationen zuläßt, so ist es unbedenklich, daß der freien Disposition überlassen werden könne, zu welcher Parzelle solche Rechte geschlagen, oder wie diejenigen, die ihrer Natur nach theilbar sind, unter mehrere Parzellen vertheilt

werden sollen. Dagegen ist es schon mit der Natur des Patronatrechts unverträglich, daß solches so oft zertheilt, als Theile des Ackers veräußert werden; vielmehr versteht es sich von selbst, daß im Falle sogenannter Totaldismembrationen, das Patronatrecht zwar den Acquirenten der dismembrirten Dominial-Ländereien, mithin auch einer ganzen Dorfgemeinde selbst, jedoch nicht anders als in Gemeinschaft und zwar nur dergestalt überlassen werden könne, daß das Patronatrecht von der ganzen Gemeinde oder von allen Erwerbern der dismembrirten Dominial-Ländereien beisammen, als von einer moralischen Person, gemeinschaftlich und unzertheilt ausgeübt werde.

Rabe, Bd. X. S. 46.

15. Ausübung des Patronatrechtes.

Der nicht eingetragene Besitzer entbehrt der Ausübung des Patronats und der sonst mit dem Gute verbundenen Ehrenrechte. Diese verbleiben dem eingetragenen (titulirten) Besitzer.

Plenarbeschluß d. Kgl. Ob.-Trib. v. 21. Jan. 1850. Präjud. Nr. 2190.
Entsch. Bd. XIX. S. 25.

16. (Zu § 599.) Rescr. d. Minist. d. geistl. 2c. Angelegenh. v. 25. Jan. 1821, das Besetzungsrecht der Prediger-Stellen betreffend.

Auszug.

Der Kgl. Regierung wird hierdurch Rücksichts der mittelst Berichts vom 17. d. M. u. J. nachgesuchten Deklaration der Städte-Ordnung eröffnet, daß:

> die Ausübung des Patronats und insbesondere des Wahl- und Besetzungsrechts der Prediger-Stellen, mit gesetzmäßiger Konkurrenz der Staats-Behörden, dem Magistrate, und zwar, wo verfassungsmäßig die Kirchen-Gemeinde an der Wahl ihres Pfarrers Theil zu nehmen berechtigt ist, mit deren Zuziehung zusteht.

v. Kamptz Ann. Bd. V. S. 79.

17. (Zu § 607.) Stimmenzählung bei der Konkurrenz mehrerer Kompatrone.

Die Stimmen bei der Konkurrenz mehrerer Kompatrone, sei nun das den letzteren zustehende Patronatrecht ein persönliches oder ein dingliches, sind in beiden Fällen nach dem Maße der Antheile,

welche den einzelnen Mitbesitzern an jedem Gute zustehen, zu berechnen.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 5. Decbr. 1825.

Simon u. Strampff Rechtssprüche, Bd. 4, S. 244.

18. Direktorium.

Die Bestimmung des § 607 II. 11 Allgem. L.-R. — nach welcher derjenige von mehreren Patronen, in dessen Gut die Kirche liegt, in gemeinschaftlichen Geschäften das Direktorium verlangen kann, — bezieht sich auf den Fall, wo von Hause aus die Besitzer verschiedener Güter ein selbstständiges Patronatrecht über die Kirche haben, nicht aber auf den Fall, wenn der Güterkomplex des ursprünglich allein berechtigten Gutes getrennt, und dem Besitzer der abgetrennten Güter ein Mitpatronatrecht übertragen ist.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 31. März 1855.

Striethorst Archiv Bd. XVII. S. 105.

19. (Zu §. 612.) Erlöschung von Patronatrechten.

Das nach dem Allgemeinen Landrecht oder nach älteren Provinzialrechten dem Patron zugestandene Recht auf Ernennung der Mitglieder des Presbyteriums ist durch Verjährung erloschen, wenn die Mitglieder desselben sich während der gewöhnlichen Verjährungsfrist stets durch Wahl selbst ergänzt haben.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 19. Mai 1852.

Striethorst Archiv Bd. VI.. S. 165.

20. (Zu §§ 610—614.) Gesetz über die persönliche Fähigkeit u. Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats v. 8. Mai 1837.

§ 1. Nur Personen von unbescholtenem Rufe sind fähig, für sich oder für Andere die Rechte ꝛc. des Patronats auszuüben, oder in ihrem Namen ausüben zu lassen.

§ 2. In Ansehung der Standschaft verbleibt es in dieser Beziehung bei den darüber vorhandenen besonderen Verordnungen.

§ 3. Wer nach Maßgabe jener Verordnungen wegen Mangels unbescholtenen Rufes von der Ausübung der Standschaft ausgeschlossen worden ist, soll auch der Ausübung des Patronats verlustig gehen.

§ 4. In einem solchen Falle hat die Regierung, in deren Bezirk das berechtigte Gut liegt, wegen fernerer Verwaltung der genannten Rechte sofort das Erforderliche zu veranlassen.

§ 5. Wird ein zur Standschaft gehörender Gutsbesitzer des Patronats durch Kriminal-Erkenntniß für verlustig erklärt, so liegt dem Gerichte ob, sofort nach beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses dem Ober-Präsidenten der Provinz davon Kenntniß zu geben, damit auch die Ausschließung von der Standschaft in dem geordneten Wege veranlaßt werden kann.

§ 6. Wo mit dem Besitze eines Landgutes zwar Patronat, nicht aber auch Standschaft verbunden ist, soll die Unfähigkeit zur Ausübung des zuerst genannten Rechtes jederzeit eintreten, wenn der Besitzer entweder

durch rechtskräftiges Kriminal-Erkenntniß

a. zur Verwaltung öffentlicher Aemter oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides für unfähig, oder
b. des Adels, oder des Bürgerrechts, oder des Rechts zur Tragung der National-Kokarde für verlustig erklärt worden;
c. zur Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit oder
d. wegen Meineides, Diebstahls oder Betruges zu irgend einer Kriminalstrafe verurtheilt worden.

§ 7. Die Regierung hat, sobald einer der vorstehend bezeichneten Fälle zu ihrer Kenntniß gelangt, denselben von Amtswegen zu verfolgen und nach vorgängiger Vernehmung des Besitzers, auch nach näherer Untersuchung, wo eine solche noch erforderlich erscheint, in einer Plenarsitzung auf den schriftlichen Vortrag des Justitiars einen Beschluß über die Anwendung des Gesetzes abzufassen und solchen dem Besitzer in einer Ausfertigung mitzutheilen.

§ 8. Gegen den Beschluß der Regierung findet nur der Rekurs an das Ministerium des Innern und der Polizei statt, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Frist. Das Ministerium hat in Verbindung mit demjenigen Ministerium, zu dessen Ressort die Verwaltung des Patronats gehört, die Beschwerde zu prüfen und darüber zu entscheiden. Der Rekurs hält jedoch die Ausführung des Beschlusses der Regierung nur dann auf, wenn er innerhalb sechs Wochen, vom Tage der erfolgten Zustellung desselben an gerechnet, bei dem Ober-Präsidenten eingebracht worden ist.

§ 9. Wenn die Unfähigkeit des Besitzers ausgesprochen ist, so wird fortan und auf die Dauer seines Besitzes die Verwaltung des Patronats in Unserem Auftrage geführt, und die damit verbundenen Kosten und Lasten werden, ohne daß hierüber ein Prozeß zulässig ist, aus dem Vermögen des Besitzers bestritten. War der Letztere zur Ausübung

des genannten Rechts nur für Andere berufen, so fällt die Verwaltung diesen, oder deren anderweit zu bestellenden Vertretern anheim.

§ 11. Nur eine ausdrücklich von Uns Allerhöchst selbst ausgesprochene Wiedereinsetzung in die verloren gegangenen Rechte macht zu deren Wiederausübung fähig. Der bloße Erlaß, oder die Verwandlung erkannter Strafen, oder die Wiederverleihung der aberkannten National-Kokarde hebt die Wirkungen der Unfähigkeit nicht auf.

§ 12. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die Patronatrechte Anwendung, welche einzelnen Personen oder Familien ohne Verbindung mit dem Besitz eines Gutes zustehen.

Ges.-S. 1837, S. 99.

Abtheilung II.

Kirchen- und Kirchliche Gemeinde-Verfassung.

Union.

Abschn. 1. Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über die kirchlichen Verhältnisse.

a. Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850.

Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 31 und 32) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntniß. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 13. Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Art. 15. Die evangelische und römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und vermittelt ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kul-

tus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Verordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 17. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufzuheben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 19. Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.

Ges.-Samml. 1850.

b. Nicht-Vereidigung der Geistlichen und Vereidigung der Konsistorien auf Grund Art. 108 der Verfassungs-Urkunde. Schreiben des Ministers der geistlichen Angelegenheiten an die Abtheilung des Ministeriums für die inneren evangelischen Kirchen-Sachen, vom 6. März 1850.

Die Abtheilung des Ministeriums für die inneren evangelischen Kirchensachen hat sich veranlaßt gesehen, mir mittelst gefälligen Schreibens vom 18. v. M. eine Denkschrift vorzulegen, in welcher die Zulässigkeit der Vereidigung sowohl der Geistlichen, als der Mitglieder der Abtheilung und der Konsistorien auf die Verfassung einer näheren Erörterung unterworfen ist. Hierauf erwidere ich, was zunächst den letzten Theil der Frage anlangt, ergebenst, daß das Kgl. Staatsministerium schon vor dem Eingange jener Denkschrift die Gründe, welche gegen die Vereidigung der Konsistorialräthe und der Glieder der Abtheilung des Ministeriums für die innern evangelischen Kirchensachen angeführt werden können, mit Sorgfalt erwogen hatte. Da indessen sowohl jene als diese Beamte dem Staate zur Zeit noch deshalb verantwortlich sind, weil sie in dem Gebiete der, von der Staatsverwaltung noch nicht abgelösten Externa der Kirche beschäftigt werden, so schien auch ihre Ver-

eidigung in dieser Beziehung nicht umgangen werden zu können, und es ist deshalb dieselbe in Gemäßheit eines von dem Staatsministerium gefaßten Beschlusses von mir angeordnet worden, noch bevor die gefällige Aeußerung vom 18. v. M. an mich gelangt war. Daß hierdurch den kirchlichen Pflichten der betreffenden Personen kein Eintrag geschieht und daß weder die Konsistorien noch die Abtheilung in Folge dieser Vereidigung ihrer Mitglieder als ausschließliche Staatsbehörden aufgefaßt werden können, versteht sich von selbst, und ich glaube daher um so weniger befürchten zu dürfen, daß durch die getroffene Anordnung eine Alterirung des kirchlichen Bestandes eintreten werde. Vielmehr werde ich meinerseits, wie bisher, so auch für die fernere Dauer des gegenwärtigen Verhältnisses den kirchlichen Charakter der gedachten Behörden stets anerkennen und aufrecht erhalten.

In Betreff der evangelischen Geistlichen hatte das Kgl. Staatsministerium gleicherweise schon vor dem Eingange der Denkschrift dahin Beschluß gefaßt, daß eine Vereidigung derselben als solcher nicht stattfinde, es erscheint mithin auch dieser Gegenstand erledigt. In wie fern dagegen der bisher übliche Diensteid der Geistlichen einer Modifikation unterliegen müsse, wird lediglich die Abtheilung selbst zu erwägen haben.

Aktenst. E. A. S. 18.

Abschn. 2. Von Parochien.

Allgem. L.-R. Th. II. Tit. 11.

a. Begriff.

§ 237. Derjenige Distrikt, in welchem Glaubensverwandte einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionspartei zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind, wird eine Parochie genannt.

b. Errichtung und Grenzen.

§ 238. Neue Parochien können nur vom Staate unter Zuziehung der geistlichen Oberen errichtet[1]) und die Grenzen derselben bestimmt werden.

§ 239. Bei Veränderungen in schon errichteten Parochien muß

---

[1]) a. Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 11.

§ 111. Nur der Staat kann bestimmen, zu welcher den verschiedenen Kirchengemeinden seiner eigenen Religionspartei jeden Einwohner als ein beitragendes Mitglied gerechnet werden soll.

der Staat alle diejenigen, welche ein Interesse dabei haben, rechtlich hören, und die ihnen etwa zukommenden Entschädigungen festsetzen.

§ 240. Alle dergleichen Streitigkeiten sowie diejenigen, welche über die Grenzen zwischen zwei oder mehreren Parochien entstehen, müssen von der weltlichen Obrigkeit durch den ordentlichen Weg Rechtens entschieden werden.

§ 241. Sind die Grenzen eines Kirchspiels in öffentlichen Urkunden bestimmt, so findet dagegen die gewöhnliche Verjährung nicht Statt (Th. I. Tit. 9. §§ 660—663) [1]).

§ 242. Fehlt dergleichen deutliche Bestimmung, so muß die bisherige Gewohnheit, zu welcher Kirche die Bewohner der streitigen Grundstücke sich in den letzten zehn Jahren gleichförmig gehalten haben, den Ausschlag geben.

§ 243. Kann keine solche gleichförmige Observanz ausgemittelt werden, so ist keine der streitenden Parochien zum Pfarrzwange über

---

b. Circ. d. Evang. Ober-Kirchenraths, bezügl. auf Parochialtheilungen vom 17. Oktober 1851.

Das Recht, neue Parochien zu errichten und deren Grenzen zu bestimmen, steht nach § 138 Th. II. Tit. 11 A. L.-R. dem Staate unter Zuziehung der geistlichen Oberen zu, und nach § 111 l. c kann nur der Staat bestimmen, zu welcher Kirchen-Gemeinde jeder Einwohner als beitragendes Mitglied gerechnet werden soll. Ein Widerspruchsrecht verleiht nur der § 249 l. c. der Mutterkirche gegen die Abzweigung der Tochterkirche. Auf Entschädigung haben nur diejenigen Personen Anspruch, welche hierzu einen speziellen Rechtstitel nachweisen, dagegen hören die aus dem bloßen Parochial-Nexus herrührenden Verpflichtungen, wozu namentlich die Leistungen und Beiträge zu den Pfarrbauten gehören, nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (§§ 181—188 Th. II. Tit. 6 A. L.-R.) von selbst auf, sobald der Staat und der geistliche Obere im kirchlichen Interesse die Aufhebung des früheren Parochial-Verbandes für nothwendig erachten.

Minist.-Bl. d. Inn. 1852, S. 2.

[1]) Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 9.

§ 660. Wenn die Grenzen einer Sache oder eines Rechts durch Gesetze, Verträge oder rechtskräftige Erkenntnisse klar bestimmt sind, so kann die Befugniß, diese Grenzen zu überschreiten, nur durch fünfzigjährige Präscription erworben werden.

§ 661. Ein solcher fünfzigjähriger ruhiger Besitz ist, ohne Rücksicht auf den Titel desselben, zur Verjährung hinreichend.

§ 662. Hat der, zu dessen Nachtheile die Ueberschreitung der nach § 660 festgesetzten Grenzen gereicht, derselben widersprochen, hiernächst aber bei den dennoch fortgesetzten Ueberschreitungen dreißig Jahre lang sich beruhigt, so ist die Verjährung wider ihn vollendet.

§ 662. Auch ein fünfzigjähriger Besitz schützt den nicht, welcher der Unredlichkeit überführt werden kann.

dergleichen Einwohner berechtigt, sondern es finden die Vorschriften § 293 seq. Anwendung.

c. Von Mutter- und Tochter-, ingleichen von vereinigten Mutterkirchen.

§ 244. Zum Gebrauche einer Parochie können mehrere Kirchen errichtet, so wie mehrere Parochien zu einer Kirche oder unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer zusammengeschlagen werden.

§ 245. Wenn in einer Parochie außer der Haupt- und ursprünglichen Pfarrkirche mehrere Nebenkirchen in entlegenen Gegenden zur Bequemlichkeit der daselbst wohnhaften Eingepfarrten errichtet werden, so werden dieselben Tochterkirchen genannt.

§ 246. Wenn aber, nach Erforderniß der Umstände, und um die Kosten zur Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienstes zu erleichtern, mehrere Parochien und deren Kirchen zusammengeschlagen werden, so heißen dieselben vereinigte Mutterkirchen.

§ 247. Von dergleichen zusammengeschlagenen Mutterkirchen behält jede ihre ursprünglichen Rechte, und sie können, nach Beschaffenheit der Umstände, unter Genehmigung der geistlichen Oberen wieder getrennt werden.

§ 248. Es ändert darunter nichts, wenngleich derjenigen Kirche, bei welcher der Prediger nicht wohnt, im gemeinen Sprachgebrauche der Name Tochterkirche beigelegt wird.

§ 249. Eigentliche Tochterkirchen aber sind von der Haupt- oder Mutterkirche abhängig, und können sich von ihr, ohne Einwilligung der Hauptgemeinde, nicht trennen.

§ 250. Im zweifelhaften Falle streitet die Vermuthung gegen die Eigenschaft einer Tochterkirche.

§ 251. Wenn erhellet, daß die eine Kirche aus den Mitteln der andern errichtet oder dotirt worden, so ist dies zum Beweise, daß jene eine Tochterkirche von dieser sei, wenn nicht das Gegentheil aus den vorhandenen Urkunden klar erhellet, hinreichend.

§ 252. In wie fern die vereinigten Kirchen zum Unterhalte des gemeinschaftlichen Pfarrers und seiner Gehilfen beitragen müssen, beruht hauptsächlich auf Verträgen, und ist in deren Ermangelung durch die hergebrachte Verfassung einer jeden Kirche bestimmt.

d. Von auswärtigen Parochien.

§ 253. Nach eben dieser Vorschrift ist auch, wenn diesseitige Unterthanen zu einer auswärtigen Kirche sich halten, oder inländische Kirchen durch auswärtige benachbarte Pfarrer mitbesorgt werden, das Verhältniß der inländischen Unterthanen oder ihrer Kirche mit der auswärtigen Kirche oder deren Pfarrer zu beurtheilen.

§ 254. In sofern aber die Zulässigkeit einer Handlung oder deren rechtliche Folgen durch bürgerliche Gesetze bestimmt sind, müssen die diesseitigen Unterthanen lediglich nach hiesigen Gesetzen beurtheilt werden.

§ 255. Weigert sich der auswärtige Pfarrer, eine Handlung nach hiesigen Gesetzen zu vollziehen, so steht den Interessenten frei, bei ihrer Landesregierung den Auftrag zur Vollziehung an einen inländischen Geistlichen nachzusuchen.

§ 256. Auch die Rechte der inländischen mit einer auswärtigen verbundenen Kirche werden, soweit sie nicht durch Verträge oder Herkommen nach § 252 bestimmt sind, nach hiesigen Gesetzen beurtheilt.

§ 257. Bei Amtshandlungen, welche auswärtige Pfarrer in hiesigen Kirchen vornehmen, müssen sie schlechterdings die hiesigen Landesgesetze befolgen, und nach den in hiesigen Landen vorgeschriebenen Bestimmungen wegen der Pfarrgebühren sich richten.

§ 258. Der ausländische Geistliche ist wegen derjenigen Amtshandlungen, die er innerhalb Landes verrichtet, der Aufsicht der hiesigen geistlichen Oberen unterworfen.

§ 259. Den Befehlen derselben muß er, auch soweit sie in die Kirchen- oder allgemeine Landespolizei einschlagen, gebührend Folge leisten.

e. Wer zur Parochie gehört.

§ 260. Wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat, ist zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt.

§ 261. Doch soll Niemand bei einer Parochialkirche von einer andern, als derjenigen Religionspartei, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Kosten oder Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden; wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt oder Grundstücke darin besitzt.

§ 262. Wer noch keinen beständigen Wohnsitz hat, wird als Ein=

gepfarrter derjenigen Parochie, zu welcher seine Eltern gehört haben, betrachtet.

§ 263. Wer den Wohnsitz seiner Eltern aufgegeben, und keinen andern erwählt hat, ist nirgends eingepfarrt.

§ 264. Wer einen doppelten Wohnsitz [1]) hat, ist bei der Parochialkirche eines jeden derselben als Eingepfarrter verpflichtet.

§ 265. In Ansehung seiner Grundstücke trägt er die Lasten der Parochialverbindung nur bei derjenigen Kirche, in deren Pfarrbezirk die Grundstücke liegen. [2])

§ 266. Bei Trauungen, Taufen und anderen kirchlichen Handlungen, die zu gleicher Zeit und an einem Orte vorgenommen werden können, hat er die Wahl, welcher von beiden Kirchenanstalten er sich bedienen wolle.

§ 267. Hat Jemand an einem Orte, wo mehrere Parochien seiner Religionspartei sind, seinen Wohnsitz aufgeschlagen, so bestimmt die Lage des Hauses, in dem er wohnt, die Parochie, zu welcher er gehört.

---

[1]) Einen doppelten Wohnsitz hat derjenige, welcher an zwei verschiedenen Orten völlig eingerichtete Wirthschaften hat und abwechselnd bald an dem einen, bald an dem andern Orte sich aufhält oder Gewerbe treibt (§ 15, Tit. 2, Th. I. A. G.=O.)

Außerdem kann daraus, daß Jemand, selbst eine geraume Zeit hindurch, wegen seiner Geschäfte oder Gesundheit, oder wegen Studirens, oder um einem drohenden Arrest, einer Kriegs= oder anderen Gefahr zu entgehen, an einem Orte sich aufhält, die Aufschlagung eines beständigen Wohnsitzes daselbst noch nicht gefolgert werden. (§ 14 l. c.)

Die Absicht, seinen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann sowohl ausdrücklich als durch Handlungen oder Thatsachen geäußert werden. (§ 10 l. c.)

Für eine solche stillschweigende Aeußerung ist es zu achten, wenn Jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe daselbst zu treiben anfängt, oder sich daselbst alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, anschafft (§ 11 l. c.)

Auch die Uebernahme einer Pacht, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem gepachteten Gute, begründet den Wohnsitz. (§ 12 l. c.)

[2]) Dieses Gesetz setzt einen doppelten Wohnsitz, also den Fall voraus, wo die Grundstücke, wovon die Rede ist, an dem einen der beiden Wohnsitze besessen werden, bezieht sich mithin nicht auf Forensen, d. i. solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Parochie haben, mithin, wenngleich sie Grundstücke in derselben besitzen, keine Eingepfarrten sind.

Erk. d. Kgl. Ob.=Trib. v. 23. Jan. 1837 Nr. 154.

Centr.=Bl. 1837, Sp. 585.

§ 268. Durch den bloßen Aufenthalt in einem Kirchspiele, so lange der Vorsatz, seinen Wohnsitz darin aufzuschlagen, nicht erhellet, wird die Einpfarrung nicht begründet.

§ 269. Die Frau gehört zu der Parochie des Mannes nur insofern, als sie mit ihm einerlei Glaubensbekenntnisse zugethan.

§ 270. Ist sie von einer verschiedenen Religionspartei, so gehört sie, der Regel nach, in diejenige Parochie, welcher die übrigen Mitglieder ihrer eigenen Religionspartei, in dem Bezirke, wo der Mann seinen Wohnsitz hat, unterworfen sind.

§ 271. Sind diese zu keiner Parochie geschlagen, so ist auch eine solche Frau von dem Pfarrzwange frei.

§ 272. Kinder, die noch unter der Eltern Gewalt stehen, gehören zur Parochie desjenigen von den Eltern, in dessen Glaubensbekenntniß sie unterrichtet worden, oder deren Religionspartthei sie gewählt haben.

§ 273. Sind dergleichen Kinder von einem andern Glaubensbekenntnisse, als beide Eltern, so finden die Vorschriften der §§ 270 und 271 Anwendung.

§ 274. Wo es durch besondere Gesetze oder wohlhergebrachte Gewohnheiten zwischen den verschiedenen protestantischen Gemeinden bisher eingeführt gewesen, daß die Parochialeigenschaft der sämmtlichen Mitglieder einer Familie, nach der Religionspartei, zu welcher das Haupt derselben sich bekennt, beurtheilt worden, hat es auch ferner dabei sein Bewenden.

§ 275. Das Gesinde gehört zu der Parochie seiner Religionspartei an dem Orte, wo es im Dienste der Herrschaft sich aufhält.

§ 276. Eben das gilt von Handwerksgesellen und Lehrburschen, in Beziehung auf den Wohnort des Meisters.

f. Exemtionen von der Parochie.

§ 277. Aus der Befreiung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts folgt noch nicht die Ausnahme von der Parochie.[1])

§ 278. Sämmtliche zum Militairstande gehörende Personen sind der ordentlichen Parochie ihres Wohnortes oder Standquartiers nicht unterworfen.

§ 279. Vielmehr gehören dieselben, nach näherer Bestimmung

---

[1]) d. h. jetzt aus der ehemaligen Befreiung, da der eximirte Gerichtsstand durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 aufgehoben worden ist.

der Militair-Consistorialordnung, zu der Parochie des Regiments oder der Garnison, zu welcher sie in Absicht ihres Dienstes gewiesen sind.

§ 280. Besitzen sie aber Grundstücke, so müssen von diesen die Parochiallasten an die Kirche ihrer Religionspartei, in deren Bezirke die Grundstücke liegen, entrichtet werden.

§ 281. Wo an einem Orte ein Feld- und ein Garnisonprediger sich befinden, da hat Ersterer nur auf diejenigen als seine Eingepfarrten Anspruch, welche zu dem Regimente oder Bataillon, bei welchem er angesetzt ist, gehören.

§ 282. Wo aber kein besonderer Garnisonprediger ist, da gehören alle am Orte befindlichen unter Militairgerichtsbarkeit stehende Personen zu der Gemeinde des Feldpredigers und unter mehreren desjenigen, welchem der Gouverneur oder Kommandant die Geschäfte des Garnisonpredigers aufgetragen hat.

§ 283. Sämmtliche zum Civilstande gehörige Königliche, in wirklichen Diensten stehende oder Titularräthe und andere Bediente [1]) sind, der Regel nach von der ordentlichen Parochie ihres Wohnortes ausgenommen.

§ 284. Wo jedoch dergleichen Civilbediente unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts stehen, [2]) da gilt die Vermuthung, daß sie auch zur Parochie desselben gehören.

§ 285. Dagegen wird durch bloße Uebertragung (Delegation) der Gerichtsbarkeit, von dem Obern an die ordentlichen Gerichte des Orts, die Befreiung von der Parochie nicht aufgehoben.

§ 286. Insofern Landesunterthanen, welche einen auswärtigen Charakter erhalten haben, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen worden, sind sie auch von dem bisherigen Pfarrzwange befreit.

---

[1]) a. Den Oberbürgermeistern, Bürgermeistern und städtischen Kommunalbeamten steht dagegen keine Exemtion zu.

Rescr. d. Min. d. geistl. Angel. v. 13. Juli 1828.
(v. K. Ann. Bd. XII. S. 682.)

b. Die Exemtion der Beamten von der Parochie besteht nicht:
α. in Westphalen und in der Rheinprovinz auf Grund der Kirchenordnung vom 5. März 1835,
β. in der Altmark nach Herkommen,
γ. im Kreise Langensalza.

[2]) d. h. bis zum oder vor dem Jahre 1840 gestanden haben, oder nach den bis dahin geltend gewesenen Bestimmungen noch stehen würden, wenn der eximirte Gerichtsstand nicht aufgehoben worden wäre.

§ 287. Sind gewisse innerhalb der Grenzen des Kirchspiels gelegene Häuser von der Parochie ausgenommen, so kommt diese Exemtion allen Bewohnern zustatten.

§ 288. Alle vom Pfarrzwange Ausgenommenen haben in jedem einzelnem Falle die Wahl, welcher Kirchenanstalt sie sich bedienen wollen.

Anh. § 128. Sie können daher die geistlichen Handlungen auch von einem Geistlichen einer anderen Religionspartei verrichten lassen.

§ 289. Doch müssen sie sich, bei jeder solchen Handlung, allen Anordnungen und Abgaben derjenigen Kirchenanstalt, deren sie sich bedienen, gleich den wirklich Eingepfarrten unterwerfen.

§ 290. Bei den Heirathen derselben muß das Aufgebot nothwendig in der Pfarrkirche des Wohnortes geschehen.

§ 291. In allen Fällen, wo bei einer ihrer kirchlichen Handlungen Ausnahmen von gewissen, die Civilpersonen überhaupt bindenden Gesetzen gemacht werden sollen, muß die Dispensation dazu, wenngleich die Handlung selbst von einem zum Militairstande gehörigen Geistlichen verrichtet wird, dennoch bei der gehörigen Civilinstanz nachgesucht werden.

§ 292. An Orten, wo kein ordentlich eingerichteter Garnison-Gottesdienst ist, können auch Eximirte vom Civilstande sich eines Feldpredigers zu wirkichen Parochialhandlungen nicht bedienen.

g. Von vagirenden Distrikten und Einwohnern.

§ 293. Einzelne Einwohner des Staats, welche nach obigen Grundsätzen weder zu einer Parochie gehören, noch vom Pfarrzwange ausdrücklich eximirt sind, müssen eine Kirche ihrer Religionspartei wählen, zu welcher sie sich halten wollen.

§ 294. Auch ganze Gemeinden, welche noch zu keinem Kirchspiele gewiesen sind, müssen sich, unter Vorwissen und Genehmigung der geistlichen Obern, zu einer benachbarten Kirche schlagen.

§ 295. Der Regel nach hängt die Bestimmung, zu welcher Kirche sie sich halten wollen, von der Mehrheit der Stimmen einer solchen Gemeinde ab.[1])

---

[1]) Märkisches Provinzialrecht.

Sind Gemeinden, welche zu keinem Kirchspiele gewiesen sind, vagirende Landgemeinden, die einen Patron haben, so hängt es unter Vorbehalt der Genehmigung der geistlichen Oberen zunächst von dem Patrone ab, einen eigenen Prediger anzu-

§ 296. Doch können, wenn keine Vereinigung stattfindet, die geistlichen Oberen, nach Bewandniß der Umstände, einen Theil der Gemeinde zu dieser und die Uebrigen zu einer andern Kirche weisen.

§ 297. Bei der Zuschlagung solcher Gemeinden zu benachbarten Kirchen müssen die Abgaben und Beiträge derselben, sowie ihre Theilnehmung an einem der Gemeinde bei Besetzung der Pfarrstelle zukommenden Wahlrechte, unter Direktion der geistlichen Oberen durch Verträge bestimmt werden.

§ 298. Sind damals keine Verträge geschlossen worden, so muß die fehlende Bestimmung in vorkommenden streitigen Fällen von den geistlichen Oberen nach der Billigkeit und nach dem, was unter ähnlichen Umständen im Kreise oder in der Provinz üblich ist, ergänzt werden.

§ 299. Dergleichen Zuschlag hat zwar nicht die Wirkung einer beständigen Einpfarrung.

§ 300. Es können aber die zugeschlagenen Gemeinden nur aus erheblichen Ursachen, und nur unter Approbation der geistlichen Oberen, von der einmal gewählten Kirche wieder abgehen.

§ 301. So lange der Pfarrer, welcher für diese zugeschlagene Gemeinde mit berufen worden, noch im Amte steht, kann zu seinem Nachtheile eine Abtrennung dieser Gemeinde nicht gestattet werden.

§ 302. Dagegen hat der Prediger, während dessen Amtsführung die Zuschlagung geschehen ist, gegen eine von den geistlichen Obern genehmigte Wiederabtrennung kein Recht zum Widerspruch.

h. Verlassung der Parochie.

§ 303. Wer von einer Religionspartei zur andern übergeht, verläßt seine bisherige Parochie.

§ 304. Wer seinen Wohnsitz außer den Grenzen seiner bis-

---

nehmen, oder diejenige Kirche auszuwählen, mit welcher er über eine Zuschlagung der Gemeinde sich vereinigen will.

Die Gemeinde hat dabei kein Stimmrecht, vielmehr steht ihr im letzteren Falle nur ein Widerspruchsrecht, und zwar allein aus solchen Gründen zu, welche sie entweder bei der Wahl eines neuen Predigers geltend machen könnte, oder nach denen die Erreichung des Zwecks der Zuschlagung der Gemeinde vereitelt, oder ohne genügende Veranlassung erheblich erschwert werden würde.

Wird die Zuschlagung vom Patrone wegen zu geringer Pfarreinkünfte beschlossen, so kann die Gemeinde die Annahme eines eigenen Predigers verlangen, wenn sie die Einkünfte der Pfarre genügend verbessert.

herigen Parochie verlegt, wird dadurch zugleich von dem Pfarrzwange derselben frei.

§ 305. Ein Gleiches geschieht durch Erlangung eines Standes-Amtes oder Titels, mit welchem die Befreiung von der ordinären Parochie gesetzlich verbunden ist.

i. Aufhebung der Parochie.

§ 306. Die unter Genehmigung des Staats einmal bestehenden Parochien können ohne dergleichen Genehmigung nicht wieder aufgehoben werden.

§ 307. Dadurch, daß aus Mangel an Eingepfarrten an einer Kirche eine Zeitlang keine gottesdienstlichen Handlungen haben vorgenommen werden können, verliert dieselbe noch nicht die Rechte einer Parochialkirche.

§ 308. Wenn aber, aus Mangel an Eingepfarrten, die Stelle eines Pfarrers länger als zehn Jahr hindurch unbesetzt geblieben ist, so kann der Landesherr, wo nicht besondere Landesverfassungen oder Traktaten entgegenstehen, über die vakante Kirche verfügen, und alsdann erlöschen auch die etwaigen Parochialrechte derselben.

k. Vom Simultaneo.

§ 309. Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien zu Einer Kirche berechtigt sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§ 310. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§ 311. Die näheren Maßgaben wegen der Ausübung dieser Rechte müssen, bei entstehendem Streite, nach dem Einverständniß der beiderseitigen Obern, und wenn dies nicht stattfindet, durch unmittelbare landesherrliche Entscheidung festgesetzt werden.

§ 312. Dabei ist jedoch auf das, was bisher üblich gewesen, hauptsächlich Rücksicht zu nehmen.

§ 313. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sei, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§ 314. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu

dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben nur bittweise, d. h. als eine widerrufliche Gefälligkeit erlangt habe.

§ 315. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechts durch Verjährung in der Regel nicht begründen (Th. I. Tit. 9. § 589).

§ 316. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden gemeinschaftlich bestritten worden, so begründet dieses die rechtliche Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauche gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§ 317. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die besondere Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

Zu vorstehenden Bestimmungen des Allgem. Landrechts sind nachfolgende Ergänzungen und Deklarationen durch Allerh. Erlaß, Ministerial-Rescript und Entscheidungen des Kgl. Ober-Tribunals ergangen.

Zu § 238.

1. Rescr. d. Ministers d. geistl. Angelegenheiten vom 5. Febr. 1824, die Errichtung neuer Parochien betreffend.

Neue Parochien können nur mit Genehmigung des Ministerii errichtet werden, weshalb denn auch das Einpfarrungsdekret, welches die künftige Matrikel oder das Statut für die neue Gemeinde bildet und mit Zuziehung der geistlichen Obern entworfen werden muß, dem Ministerio zur Bestätigung einzureichen ist. Daß bei den voraufgehenden Verhandlungen auch die Eingepfarrten gehört werden müssen, ist allerdings schon deshalb nothwendig, weil dadurch Einrichtungen, welche den Lokal-Verhältnissen und dem Bedürfniß nicht völlig entsprechen, am leichtesten zu vermeiden sind. Dagegen haben die Einzupfarrenden kein Recht zu verlangen, daß die Einrichtung lediglich nach ihren Wünschen und Vorschlägen geschähe, ohne daß hieraus eine Verpflichtung des Staats folgt, für die Dotirung des neuen Kirchen-Systems aus Staatskassen zu sorgen, vielmehr bleibt dem Staate die Bestimmung, wie dasselbe auf Beiträge der Eingepfarrten zu fundiren und auf diese Weise seine Fortdauer zu sichern sei.

v. K. Ann. Bd. VIII. S. 152.

2. Gegen Verfügungen der kirchlichen Verwaltungsbehörden, durch

welche eine neue Parochie gebildet oder eine Veränderung in einer schon bestehenden Parochie angeordnet wird, ist der Rechtsweg unzulässig.

Erk. d. Kgl. Kompet.-Ger.-Hofes v. 9. April 1864.

Minist.-Bl. d. Inn. 1864. Nr. 132. S. 186.

ad § 239.

3. Resc. des Kgl. Minist. d. geistl. ꝛc. Angelegenheiten vom 5. Febr. 1824, Veränderung in schon bestehenden Parochien betreffend.

Veränderungen in schon bestehenden Parochien können allerdings, insofern alle Interessenten und auch die geistlichen Oberen damit einverstanden sind, von der Kgl. Regierung ohne Weiteres genehmigt werden; wo dagegen ein solches Einverständniß nicht zu erreichen ist, kann die Veränderung nur mit Genehmigung des Ministerii erfolgen. Das rechtliche Verfahren, welches im § 240 Tit. 11. Th. II. des Allgemeinen Landrechts für solche Fälle nachgelassen worden, betrifft nur die Entschädigungs-Ansprüche und kann also die Veränderung selbst, wenn solche durch die Lage der Sache als nothwendig gerechtfertigt wird, nicht verhindern. Dagegen folgt aus demselben Paragraphen, daß Streitigkeiten über die Grenzen zwischen zwei oder mehreren Parochien nicht blos wegen des Entschädigungs-Anspruches, sondern auch wegen der Grenzen selbst von den ordentlichen Gerichten entschieden werden müssen, sobald nicht der Fall vorhanden ist, daß der Staat, ohne Rücksicht auf diesen Streit, doch die Grenzen der Parochie zu ändern aus überwiegenden Gründen für nothwendig erachtet.

v. K. Ann. Bd. VIII. S. 152.

4. Resc. d. Kgl. Minist. d. geistl. Angelegenh. vom 29. Juni 1829, die bei Trennung der Parochien anzuwendenden Grundsätze betreffend.

Wenn das Kgl. Konsistorium in dem Bericht vom 30. April d. J. zuvörderst die Meinung aufstellt:

> daß nach unserer dermaligen Gesetzgebung die einstimmige Billigung der kirchlichen Theilnehmer zu der Trennung einer Parochie erforderlich sei,

so beruht diese Meinung auf einer unrichtigen Deutung der gesetzlichen Vorschriften. In dem Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 11. §§ 238. 239 und 240 ist von einem Widerspruchsrecht der Interessenten gegen eine Parochial-Veränderung an und für sich, wodurch das verordnete Dis-

positionsrecht des Staates wieder zerfallen würde, und mithin von der Nothwendigkeit einstimmiger Billigung, nicht die Rede, sondern es kommt dabei nur auf Abfindung der begründeten Entschädigungs-Ansprüche an, wonächst dann dem Staate die alleinige, und mit nichts weiter beschränkte Disposition zusteht.

Die zu den diesfälligen Verhandlungen competente Behörde ist aber nicht das Konsistorium, sondern die Regierung, und auch diese zur definitiven Festsetzung der Parochial-Veränderung nicht in allen Fällen berechtigt. Nach den allgemeinen Bestimmungen im § 17 Nr. 7 bis 9 der Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 23. October 1817 gehört nämlich eine solche Anordnung zu denjenigen Gegenständen, über welche die Entscheidung des Ministerii eingeholt werden soll, und die Regierung ist zur eigenen Festsetzung der Parochial-Veränderung nach der ausnahmsweisen Vorschrift des § 18 lit. 1. l. c. nur dann berechtigt:

wenn die Gemeinden und Patrone darin willigen.

Wahrscheinlich ist das diejenige Gesetzstelle, welche das Kgl. Konsistorium, weil es die Verbindung derselben mit den vorhergehenden Verordnungen übersehen haben wird, zu seiner Ansicht geführt hat.

Die Erörterung und resp. Abfindung der Entschädigungs-Ansprüche bei der praktischen Ausführung einer Parochial-Veränderung ist in den meisten Fällen nicht so schwierig, als man sie öfters hält, indem nicht alle bei solchen Veranlassungen vorkommenden Entschädigungsforderungen rechtlich begründet sind. Dies gilt besonders von denjenigen Ansprüchen, welche, wie gerade am häufigsten der Fall, aus derjenigen allgemeinen Ersparung des Aufwandes für die Unterhaltung des Kirchenwesens hergeleitet werden, welche namentlich bei der Trennung einer bisher bestandenen in mehrere neue Parochien als die natürliche nächste Folge einzutreten pflegt. Steht es nämlich an und für sich fest, daß ein ordnungsmäßiger Zustand des Kirchenwesens einer Parochie bei ihrem dermaligen Umfange nicht mehr zu erhalten ist, und daher eine Theilung derselben nothwendig erfolgen muß, als worüber allein das sachkundige Urtheil der kirchlichen Behörde entscheidet: so folgt die Verpflichtung der Interessenten zur Uebernahme der hieraus erwachsenden Kosten ebenso, wie bei jeder andern nothwendigen Einrichtung im Kirchenwesen, und sie erhalten eben in der kirchlichen Verbesserung selbst das Aequivalent für die Erhöhung der Parochialkosten, so daß es nur darauf ankommt, durch billige Vertheilung des bisher gemeinsamen Kirchenvermögens und durch sonstige angemessene Bestimmungen nach

den Umständen die Last und die damit bezweckten Vortheile auf allen Seiten in ihr gehöriges Verhältniß zu stellen. Ebenso können auch die blos zufälligen, auf keinem bestimmt erworbenen Rechte beruhenden und daraus garantirten Vortheile, welche einzelnen Interessenten bei der Auflösung des bisherigen Kirchenverbandes verloren gehen, keinen Entschädigungs-Anspruch begründen, wenn auch oft dieserhalb Widersprüche erhoben werden. Zu wirklichen Entschädigungs-Ansprüchen sind vielmehr nur solche Verluste von Vortheilen, oder solche zu übernehmende Nachtheile qualifizirt, welche auf einzelne Interessenten vor den übrigen, über die in der kirchlichen Verbesserung anzunehmende Schadloshaltung hinaus, und zum Abbruch bestimmter, wohlerworbener Rechte, dergestalt fallen, daß diese Betheiligten ihr bisheriges Recht nicht ihrem eigenen Vortheile, sondern dem kirchlichen Gesammt-Interesse aufopfern müssen. Für solche Fälle verordnet der § 239 Th. II. Tit. 11 des Allgem. Landrechts ganz folgerecht die gehörige Beachtung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes §§ 74 und 75 der Einleitung zum Allgem. Landrecht:

> daß jeder Unterthan des Staats in Kollisions-Fällen, jedoch nur gegen Entschädigung, seine besonderen Rechte und Vortheile dem allgemeinen Interesse aufopfern muß.

Es gehören hierher hauptsächlich die Ansprüche der Geistlichen und übrigen Kirchen-Bedienten für ihre Verluste bei der Parochial-Trennung. Andere wirklich begründete Ansprüche werden nicht so gar häufig vorkommen, oder, wo der Fall eintritt, nicht eben schwer festzustellen sein. Der zur Abfindung solcher Ansprüche verpflichtete Theil sind diejenigen übrigen Interessenten, zu deren kirchlichem Vortheile die zu vergütenden Verluste oder besonderen Lasten übernommen werden, und die Abfindung gehört lediglich mit zu den übrigen Kosten der neuen Parochialeinrichtung.

Behält die Behörde diesen eigentlichen Stand des Rechtsverhältnisses gehörig im Auge, und werden hiernach die Verhandlungen zweckmäßig geführt, so ist eine gütliche Regulirung der Sache in den meisten Fällen zu erreichen. Bleibt sie aber wegen Unbedeutsamkeit der mit unbegründeten oder übertriebenen Entschädigungsforderungen aufgetretenen Interessenten aus, so kann noch der schon oft mit gutem Erfolge eingeschlagene Weg versucht werden,

> daß man die übrigen Betheiligten, nachdem man ihr Einverständniß mit der beabsichtigten Parochial-Verlegung gewonnen hat, sich im Voraus zur Gewährung dessen verpflichten läßt,

> was die Entschädigungs-Prätendenten auf ihre Forderungen rechtlich erstreiten werden,

worauf sodann ebenfalls mit der Verlegung ohne Weiteres vorgegangen werden kann. Ohne jene freiwillig verpflichtende Erklärung kann aber nur dann mit der Ausführung vorgeschritten werden, wenn das Bedürfniß der neuen Parochial-Einrichtung dringend ist, und die möglichen Entschädigungen mit Sicherheit nur auf eine solche Höhe zu rechnen sind, in welcher sie auf alle Fälle den Betheiligten, als eine unter allen Umständen nothwendige Verwendung für ihr Kirchenwesen zur Last fallen, und muß übrigens für solche Fälle, wie oben gezeigt, der Beschluß des Ministerii eingeholt werden.

Ist aber endlich der Weg vorhergehender prozessualischer Feststellung nicht zu vermeiden, so läßt sich doch auch diese meistens noch zeitig genug zum Ziele führen, wenn nur von Anfang an die Verhandlungen aus dem richtigen Standpunkt aufgenommen und zur möglichst baldigen klaren Herausstellung der Ansprüche geführt werden. Nur bleibt dabei immer das Vorhandensein der Mittel zur Bestreitung der sämmtlichen Parochial-Einrichtungskosten eine Hauptbedingung. Fehlt es aber daran, dann erscheint allerdings eine solche beschränktere Aushülfe durch Errichtung von Filial-Kirchen angemessen und ausführbar, dergestalt nämlich:

> daß ohne Veränderung im Parochial-Verhältniß selbst, gemeinschaftlich von mehreren an einander grenzenden Parochien für ihre beiderseitigen von der Parochialkirche zu entfernt liegenden Distrikte an einer schicklichen Stelle eine Filialkirche angelegt, und mit einem gemeinschaftlichen Hülfsprediger versehen werde,

welcher sich allerdings, besonders wenn ihm etwa die Zusicherung des dereinstigen Einrückens in die Hauptpfarrstelle gegeben werden kann, mit einem geringen Diensteinkommen begnügen würde. Die Unterhaltung der Filialkirche wird alsdann nach Vorschrift und Analogie des § 728 Th. II. Tit. 11 des A. L.-R. gemeinschaftliche Sache der Gesammt-Parochien sein, wogegen es wegen Unterhaltung der Hauptkirche nebst deren Zubehör bei der bisherigen Einrichtung, also namentlich auch bei der Mitverpflichtung des an die Filialkirche gewiesenen Parochial-Bezirkes sein Bewenden behalten würde.

v. K. Ann. Bd. XVII. S. 369.

5. **Verfügung der Kgl. Minist. der geistl. Angelegenheiten und des Innern vom 20. Decbr. 1842, betreffend die Regulirung der Parochialverhältnisse im Gefolge von Gemeinheitstheilungen und Auseinandersetzungen.**

Die bei Gelegenheit von Auseinandersetzungen nöthig werdenden oder für angemessen erachteten Veränderungen in den Parochial-Verhältnissen sind nach Anleitung des § 4. ad 2; § 43. ad 4; § 50. der Verordnung vom 20. Juni 1817; §§ 10. und 11. der Verordnung vom 30. Juni 1834 und des Rescripts vom 9. Mai 1825 (a.) von den General-Kommissionen unter Zuziehung der geistlichen Oberen zu reguliren.

a.

Der Kgl. General-Kommission wird auf Ihre Anfragen vom 11. Septbr. 1820 und 7. Januar c., betreffend die Regulirung der Parochial-Verhältnisse beim Abbau einzelner Dorfschaften, in Uebereinstimmung mit dem Kgl. Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten eröffnet: daß es zur Ausführung des § 4. ad 2. der Verordnung vom 20. Juni 1817 durch die General-Kommissionen, keiner näheren gesetzlichen Bestimmung bedarf und insonderheit dergleichen Bestimmungen zu dem Behuf nicht in Antrag gebracht werden können, um neu entstehenden Etablissements auf realpfarrabgabenfreien Grundstücken neue Reallasten, oder der Gutsherrschaft eine Entschädigungslast wegen der dem Geistlichen bei dem Ausscheiden bäuerlicher Wohnungen aus dem Parochial-Verbande entgehenden accidentiellen Hebungen aufzulegen.

Als Regel ist anzunehmen, daß die Umlegung in Gewinn und Verlust der einzelnen Theile sich ausgleicht, und wo dies nicht der Fall ist, da muß die Ausgleichung unter den beiderseitigen betroffenen Parochien selbst vorgenommen werden.

Diese Ausgleichung liegt der Kgl. General-Kommission ob, und hat sie von den hierauf sich beziehenden Bestimmungen die betreffenden Regierungen, welche als geistliche Obern hierbei konkurriren und darauf zu sehen haben, daß das Kirchen-Interesse an sich nicht leide, zu benachrichtigen.

Min.-Bl. d. Innern. 1842. S. 415.

ad § 249.

6. Circ.-Rescr. des Minist. der geistl. ꝛc. Angelegenh. vom 7. Septbr. 1838 die Aufsichtsführung über die in anderen Regierungs-Bezirken oder Provinzen gelegenen Filialkirchen und Nebenschulen betr.

In Bezug auf die Aufsichtsführung über solche Filial-Kirchen und Neben-Schulen, die in anderen Regierungs-Bezirken oder Provinzen gelegen sind, als in denen, zu welchen die betheiligten Mutter- und Pfarrkirchen gehören, ist bisher nicht überall nach demselben Prinzipe verfahren worden, indem in einzelnen Theilen des Staates nach Maßgabe eines Ministerial-Erlasses vom 2. Decbr. 1816 der Grundsatz „filia sequitur matrem“ in weitester Ausdehnung angewendet worden, in anderen dagegen das Ressort-Verhältniß nach den Territorial-Grenzen der Verwaltungs-Bezirke geordnet geblieben ist. Nachdem das unterzeichnete Ministerium die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Bestimmung des Ressorts nach dem Territorial-Verhältnisse als weniger unvollkommen zu betrachten sei, so setzt dasselbe, bei ausdrücklicher Aufhebung der für einzelne Provinzen bisher gültig gewesenen Verfügung vom 2. Decbr. 1816 hierdurch folgendes fest:

1. Alle äußeren Angelegenheiten der Kirchen, Pfarreien und Schulen, namentlich die Wahrnehmung der Gerechtsame derselben, die Dotation der Pfarr- und Schulstellen, die Erhebung der an Kirchen- und Schulbeamte zu entrichtenden Abgaben, das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, die Aufsichtsführung über den Schulbesuch und die Ahndung der Unterlassung desselben ꝛc. gehören, da es hierbei hauptsächlich auf Einwirkung der Landräthe und auf Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Rechtszustände ankommt, zum Ressort der Territorial-Behörden.

2. Dasselbe gilt von der Aufsicht über die Amtsführung der Schulbehörden. Wenn daher — was nur ausnahmsweise stattfinden wird — die Schulbezirke über die Grenze des betheiligten Regierungsbezirks ausgedehnt sind, so steht jene Aufsichtsführung lediglich derjenigen Regierung zu, in deren Verwaltungs-Bezirke die Schule belegen ist, und der Schullehrer seinen Wohnsitz hat.

3. Die Geistlichen solcher Parochien, deren Sprengel sich über die Grenze des Regierungsbezirks erstrecken, in welchem die Mutter- und Pfarrkirchen liegen, sind dagegen für ihre Person lediglich bezie-

hungsweise demjenigen Konsistorium und derjenigen Regierung, als Disciplinar-Behörden, untergeordnet, zu deren Verwaltungs-Bezirken jene Mutter- und Pfarrkirchen gehören, und in welchen jene Geistlichen ihren Wohnsitz haben. Demnach sind diesen Behörden zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung auch diejenigen Vorgänge anzuzeigen, welche sich bei der Amtsführung solcher Geistlichen in denjenigen Filial-Bezirken oder Theilen der Parochien ereignen, die außerhalb des Territoriums liegen, welchem die Mutterkirchen angehören. Doch hat die Disciplinar-Behörde demnächst der Territorial-Behörde vom Erfolge ihrer Einschreitung Nachricht zu geben.

4. Die nächsten Aufseher der Geistlichen und Schullehrer solcher Parochial- und Schulbezirke, die über Ortschaften mehrerer Regierungsbezirke sich erstrecken, sind die Superintendenten und Schulinspektoren derjenigen Bezirke, in welchen die betheiligten Mutter- und Pfarrkirchen liegen. Diese sind jedoch in Bezug auf Parochial- und Schulbezirke solcher Art den Provinzial-Behörden dergestalt untergeordnet, daß sie sich wegen der äußeren Angelegenheiten der Kirchen, Pfarreien und Schulen, und wegen der Aufsicht über die Schullehrer (s. Nr. 1 u. 2) lediglich an die Territorial-Behörden, wegen der Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichen (s. Nr. 3) dagegen nur an dasjenige Konsistorium und beziehungsweise an diejenige Regierung zu wenden, und von derselben die erforderlichen Verfügungen zu empfangen haben, in deren Verwaltungsbezirken die Mutter- und Pfarrkirchen und die Wohnsitze der Geistlichen liegen.

v. K. Ann. Bd. XXII. S. 631.

ad § 260.

7. Die Entscheidung darüber, ob Jemand zur Parochie einer bestimmten kirchlichen Gemeinde gehört, steht der Verwaltungsbehörde zu.

Erk. d. Kgl. Kompet.-Ger.-Hofes v. 30. Januar 1858.

Minist.-Bl. d. Inn. 1858. Nr. 159. S. 178.

ad § 261.

8. Nicht schon der Austritt aus der evangelischen Landeskirche für sich allein, sondern dieser Austritt in Verbindung mit dem Beitritt zur Separatisten-Gemeinde ist Bedingung der Befreiung von den bisherigen Parochiallasten.

Plen.-Beschl. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 4. April 1853.

Striethorst Archiv Bd. X. S. 27.

9. Der erklärte Austritt aus einer Gemeinde der evangelischen

Kirche befreit den Austretenden von den bisher getragenen Parochiallasten noch nicht, sondern nur erst dann, wenn er einer andern vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft sich angeschlossen hat.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 8. Frbr. 1854.
Entscheid. Bd. XXVII. S. 375.
Striethorst Archiv Bd. XII. S. 110.

10. Ueber den Einwand der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Alt-Lutheraner, wie sie nach der General-Konzession vom 23. Juli 1845 (G.-S. S. 516) zu den aus dem Parochial-Verbande fließenden Lasten und Abgaben beizutragen nicht verpflichtet seien, ist im Rechtswege zu entscheiden.

Erk. d. Kgl. Kompet.-Ger.-Hofes v. 12. Novbr. 1859.
Minist.-Bl. d. Inn. 1860. Nr. 230. S. 199.

11. Parochiallasten sind in Pommern, wie auch nach dem Allg. Landrecht in der Regel nicht als dingliche Lasten anzusehen, und es sind daher auch die von der evangelischen Landeskirche sich entfernt haltenden Lutheraner, welche sich unter Genehmigung des Staats zu besondern Kirchengemeinden constituirt haben, in der Regel frei von den Parochiallasten der übrigen Eingepfarrten.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 2. Mai 1851.
Entscheid. Bd. XXIII. S. 363.

12. In Alt-, Vor- und Hinter-Pommern sind in Beziehung auf die Baulast bei Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäuden keine Provinzialgesetze oder ein provinzielles Herkommen vorhanden, welche der Vorschrift des Allgem. Landrechts in dem § 261. Tit. 11. Th. II. derogiren.

Plen.-Beschl. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 4. April 1853.
Entscheid. Bd. XXV. S. 199. Just.-Minist.-Bl. 1853. S. 207.

13. Nach dem Provinzialrechte der Kurmark Brandenburg ist jeder Grundbesitzer des Parochial-Bezirkes, ohne Rücksicht auf die Konfession, zu den dinglichen Parochiallasten verpflichtet.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 17. Decbr. 1852.
Striethorst Archiv Bd. VIII. S. 134.

14. Nach Neumärkischem Provinzialrecht befreit der Unterschied der Religion nicht von den dinglichen, wohl aber von den persönlichen Parochiallasten, z. B. dem Kirchenstellengelde.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 8. Febr. 1854. Entscheid. Bd. XXVII. S. 375.

15. Die protestantischen Unterthanen sollen überall vom katholi-

schen Pfarrzwange und den damit verknüpften Abgaben und Lasten freigelassen werden.

Allerh. Cab.=Ordre v. 3. Juni 1806.
Rabe, Samml. Bd. VIII. S. 604.

16. Jüdische Grundbesitzer in der Provinz Posen sind zur Fortentrichtung der nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung christlicher Kirchen=Systeme und der auf ihren Grundstücken haftenden kirchlichen Abgaben verpflichtet und können dazu durch administrative Execution angehalten werden.

Erl. d. Kgl. Reg. zu Posen v. 31. Jan. 1853.
Minist.=Bl. d. Inn. 1853 S. 74.

17. Stolgebühren, welche von katholischen Glaubensgenossen an evangelische Civilpfarrer entrichtet werden mußten sind gänzlich aufgehoben.

Allh. Cab.=Ordre v. 27. Mai 1809. v. K. Ann. Bd. III. S. 99.

18. Der in der Ober=Lausitz noch bestehende evangelische und katholische Pfarrzwang wird aufgehoben.

Allh. Cab.=Ordre v. 4. Septbr. 1825. Ges.=Samml. 1825. S. 226.

19. Desgleichen in der Niederlausitz.

Allh. Cab.=Ord. v. 15. Septbr. 1826. Ges.=Samml. 1826. S. 106.

20. Allerh. Verordn. v. 30. Jan. 1846, betreffend die an die evangelischen Geistlichen und Kirchendiener in dem großen und kleinen Marienburger Werder zu entrichtenden Abgaben und Leistungen.

§ 1. Diejenigen Abgaben und Leistungen, welche gegenwärtig von evangelischen Grundbesitzern in dem großen und kleinen Marienburger Werder in Rücksicht auf ihren Grundbesitz zum Unterhalt der evangelischen Geistlichen und Kirchendiener entrichtet werden, sollen künftig auf jeden neuen Erwerber des Grundstücks, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, und zwar in der Eigenschaft als gemeine, in der kirchlichen Verfassung dieser beiden Werder gegründete Reallasten (§ 48 Tit. 1 d. Hypoth.=Ordn.) unverändert übergehen.

§ 2. In Ansehung derjenigen Leistungen, welche schon jetzt von nicht evangelischen Grundbesitzern in den genannten beiden Werdern (§ 1) an evangelische Geistliche und Kirchendiener entrichtet werden, sowie in Ansehung der Lasten, welche auf dem mit dem Besitz freiköllmischer Grundstücke verbundenen Patronat über evangelische Kirchen ruhen, wird durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

Ges.=Samml. 1846, S. 87.

21. Gesetz, betr. die Aufhebung des Pfarrzwanges evangelischer Pfarreien gegen Katholiken u. katholischer Pfarreien gegen Evangelische in Ostpreußen vom 9. Mai 1854.

§ 1. Der Pfarrzwang evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und katholischer Pfarreien gegen Evangelische, so weit derselbe auf Grund des § 3, Zusatz 176 und des § 5, Zusatz 213 des Ostpreußischen Provinzialrechts, so wie zufolge Herkommens in den gedachten Landestheilen noch besteht, wird hierdurch aufgehoben.

Demgemäß sind die Angehörigen der genannten beiden Konfessionen zu persönlichen Abgaben und Leistungen an Kirchen und Geistliche, so wie an Kirchenbediente der andern Konfession, namentlich zur Entrichtung von Stolgebühren, Personalzehnten, Geldkalende, Parochial-Baubeiträgen und ähnlichen Leistungen nicht ferner verbunden.

§ 2. Diejenigen Geistlichen und Kirchenbedienten beider Konfessionen, welche gegenwärtig im Amte stehen, sollen während der Dauer ihrer Amtsführung, die im § 1 genannten Hebungen, insoweit sie dazu bisher berechtigt waren, fortbeziehen; es sollen aber diese Hebungen auf ihre Nachfolger nicht übergehen.

§ 3. Die Verpflichtung der Grundbesitzer zur Leistung der auf ihren Grundstücken haftenden dinglichen Lasten und Abgaben an Kirchen und Geistliche, sowie an Kirchenbediente (Hypoth.-Ordnung Titel 1 § 48) wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 4. Alle Bestimmungen, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen, namentlich der § 3, Zusatz 176 und § 5, Zusatz 213 des Ostpreußischen Provinzialrechts werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Gesetz-Samml. 1854, S. 317.

Zu § 272.

22. Rescr. d. Kgl. Minist. d. geistl. Angelegenh. v. 24. Mai 1828, die Taufen u. Beerdigungen von Kindern aus gemischten Ehen betr.

Die Ansicht, daß die Eltern, da sie durch ihren Beschluß über den zu ertheilenden Religionsunterricht der Kinder unbedingt entscheiden können, auch über die Taufe zu bestimmen hätten, ist unrichtig, da Religionsunterricht und Taufe nicht gleichbedeutend sind, vielmehr

nur die letztere ein Parochial=Akt und als solcher dem Parochialzwange unterworfen ist, während der, aus dem § 84 Tit. 2 Th. II. zu entnehmende Einwand sich dadurch erledigt, daß dort von dem genossenen Unterrichte oder der eigenen Wahl des Kindes das Parochial=Verhältniß abhängig gemacht wird, wovon bei einem zu taufenden Kinde nicht die Rede sein kann. Der im § 446 cit. tit. gebrauchte Ausdruck „in der Regel" findet seine ausreichende Erklärung in dem folgenden §, wo von dieser Regel, nämlich, daß die Taufe aller Kinder dem Pfarrer des Vaters gebühre, die Ausnahme, daß bei gemischten Ehen die Taufe der Tochter dem Pfarrer der Mutter zustehe sogleich angegeben worden, welche Bestimmung übrigens durch die Deklaration vom 21. Novbr. 1803 weggefallen ist.

Da der § 272 Tit. 11 Th. II. des Allgem. L.=R. des vollendeten Unterrichts nicht erwähnt und bei der Vorschrift des § 83 Tit. 2 l. c., daß ein Uebergang von der gesetzlichen Konfession zu einer andern, auch mit Bewilligung der Eltern vor zurückgelegtem 14. Jahre nicht Statt finden darf, während der Religions=Unterricht nicht leicht früher für vollendet zu erachten sein wird, die erste Alternative, der vollendete Unterricht, mit dem zweiten Falle der freien Wahl nach zurückgelegtem 14. Jahre zusammenfallen würde; so gebühren, wofür auch der Mangel einer Anordnung, wie diese Vollendung konstatirt werden soll, spricht, die Beerdigungen nach der wörtlichen Festsetzung des § 272 cit. tit. von der Geburt bis zu dem Zeitpunkte, wo ein Kind den Religions=Unterricht bereits wirklich angefangen hat, dem Pfarrer des Vaters und dann dem Pfarrer der Konfession, welcher es unterrichtet, oder zu welcher das Kind sich gewendet hat. Dem Uebelstande, daß bei Beerdigungen keine Zeit zu verlieren ist, kann durch Delegation von Seiten des Konsistoriums an die Superintendenten und des Ober=Präsidiums an die landräthliche Behörde, welche stets im Auftrage die Erlaubniß für den betreffenden Pfarrer auszustellen und nur dem Konsistorium und dem Ober=Präsidenten Anzeige zu machen haben, abgeholfen werden.

v. K. Ann. Bd. XII. S. 368.

ad § 275.

23. Verordn. v. 16. März 1818, wegen d. öffentlichen Aufgebots des Gesindes.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. verordnen, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, daß

die Bestimmung des allgemeinen Landrechtes, Th. II. Tit. 1, § 142, nach welcher

> das Gesinde, welches noch nirgend einen festen Wohnsitz aufgeschlagen hat, sich außer seiner gegenwärtigen Parochie, auch an dem Orte seiner Geburt, ohne Unterschied der Zeit seiner Entfernung von demselben, aufbieten lassen soll,

wie hiermit geschieht, aufgehoben und vielmehr das Gesinde in der demselben durch den § 275 des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 11 zugewiesenen Parochie, und im Fall es in seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte noch nicht ein Jahr sich befunden hat, nach Vorschrift des Allgem. L.=R. Th. II. Tit. 1, § 141 auch an demjenigen Orte, wo es sich das letzte Jahr aufgehalten hat, proklamirt werden soll.

Ges.=Samml. 1818. S. 20.

ad § 283.

24. **Edikt v. 25. Novbr. 1754, wie es hinführo in dem souveränen Erb=Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz mit Abführung der Jurium Stolae, wenn Kgl. Bediente Actus parochiales bedürfen, zu halten sei.**

Wir Friedrich von Gottes Gnaden 2c. Ob Wir zwar in der erneuerten allgemeinen Stolae-Tax-Ordnung vor Unser Erb=Herzogthum Schlesien de dato 8. August 1750 von der doppelten Taxa-Stolae und Offertorio, wenn ein Actus ministerialis extra parochiam geschieht, nur allein diejenigen Unserer Bedienten, welche in denen Schlesischen Landes Dicasteriis votum et sessionem haben, ausdrücklich eximirt: So haben wir jedoch vor nöthig gefunden, auf eingekommene Beschwerden anderer Unserer Bedienten diese Sache näher und gründlicher untersuchen zu lassen, da sich denn gezeiget, daß nicht allein Wir selbst vorhero mehrere, als obgedachte, dieser Beschwerlichkeit durch spezielle Rescripte enthoben, sondern auch die Subalternbedienten Unserer Landes=Dicasterien von dergleichen doppelten Abgabe befreit gewesen; besonders aber haben Wir in Erfahrung gebracht, daß unter voriger Landes=Regierung die Kaiserlichen und Landes=Bediente von aller Art, keinem Parochial=Zwange unterworfen gewesen sein.

Es würde demnach dem Statui quo selbst entgegen laufen, wenn anjitzo Unsere Bediente, da es vorhero nicht üblich gewesen, mit mehreren und ganz unnöthigen Abgaben sollten beschweret werden, und

sind Wir auch nicht gemeinet gewesen, durch die oberwähnte Stolae-Tax-Ordnung, denenjenigen, so vorhero von Uns specialiter eximiret worden, diese Unsere Gnade wiederum zu entziehen.

Wenn wir nun über alles dieses in Erwägung gezogen, daß der geistliche Stand überhaupt betrachtet, wenn die doppelte Abgaben gleich abgeschaffet werden, ihre Jura Stolae nicht verlieren, immaßen doch Unsere Bediente, von welcher Religion sie auch sein mögen, die nöthigen Actus ministeriales irgendwo bezahlen müssen, mithin, wenn einem Parocho auch einmal dergleichen Jura entgehen, sie ihm doch auf andere Weise in anderen Fällen, wenn einer aus einer andern Parochie dergleichen Actus von ihm begehret, wieder zufließen.

Aus allen diesen und noch mehreren Gründen und Beweg-Ursachen setzen Wir demnach aus Landes-Herrlicher Hoheit, Macht und Gewalt fest, daß keiner Unserer Bedienten, von dem höchsten bis zum letzten, nämlich weder die Subalternen Unserer höchsten Landes-Dicasterien, noch Unsere Post-, Salz-, Accis- und Proviant-, auch Kreis-Bediente, wie auch die Membra der subordinirten Landes-Collegiorum, Medici et Sanitatis und Criminalis, welcher Religion dieselben auch sein, irgend einem Parochial-Zwang sollen unterworfen sein; Wir eximiren vielmehr dieselben davon, und wollen, daß solchen freistehen soll, die Actus ministeriales, als Taufen, Trauen und Begraben 2c. von denen Geistlichen ihrer Religion zu begehren, wo sie wollen, denen sie aber allerdings die festgesetzte Jura Stolae davor zu entrichten verbunden sind.

Jedoch nehmen Wir den Fall hiermit ausdrücklich aus, wenn einer Unserer Bedienten eine Person, so unter eine Parochie gehöret, heirathet, daß das Aufgebot von ihrem ordentlichen Parocho verrichtet und bezahlet werden müsse, gleich wie auch die Trauung, wenn solche anderwärts geschehen soll, und Niemand sich unterstehen soll, eine dergleichen Parochianam mit einem Unserer Bedienten zu kopuliren, wenn sie sich nicht mit einer gewöhnlichen Schedula dimissoriali oder Attestato de soluta Taxa ihres Parochi ordinarii legitimiren kann.

Akta d. Geh. Minist.-Archivs Schl. Gef.-Reg. Vol. 6.
Suarez, Samml. Schles. Prov.-Ges. Bd. II. S. 692.

25. Streitigkeiten über die Verbindlichkeit, zu den kirchlichen Bedürfnissen einer Gemeinde beizusteuern, sind dem Rechtswege **nicht** unterworfen. Dagegen ist das Prozeßverfahren **zulässig**, wenn die Partei behauptet, vermöge ihrer Eigenschaft als Staatsbeamter von der

Parochie ihres Wohnortes eximirt und demgemäß von der Beitrags- pflicht zu den Parochiallasten befreit zu sein.

Erk. d. Kompet.-Ger.-Hofes v. 17. Febr. 1855.
Minist.-Bl. d. Inn. 1855. S. 68.

26. Nach § 283. Th. II. Tit. 11. des Allgem. Landr. sind nur königliche in wirklichen Diensten stehende oder Titular-Räthe und andere Bediente von der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts ausgenommen, und kommt diese Exemtion nicht sämmtlichen Civilbeamten zu statten.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 6. April 1856.
Entscheid. Bd. 35. Nr. 58. S. 448.

Zu § 287.

27. Auch den Kirchen und Kapellen, welche für öffentliche Armen- oder andere Versorgungsanstalten besonders errichtet worden sind, gebühren auf die in der Anstalt lebenden Personen wirkliche Parochialrechte.

Auf diejenigen aber, welche außerhalb der Anstalt leben, können sie sich solcher Rechte nicht anmaßen.

Allgem. Landrecht Th. II Tit. 19. §§ 78 u. 79.

28. Bescheid des Kgl. Minist. des Inn., sowie der geistl. ꝛc. Angelegenh. vom 22. Juni 1841 an die evangelischen Geistlichen der Parochie Rawicz und abschriftlich an die Kgl. Regierung und das Kgl. Konsistorium zu Posen, betreffend die Parochial-Befugnisse der an Zuchthäusern, öffentlichen Armen- und andern Versorgungs-Anstalten angestellten Geistlichen.

Ihre an das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gerichtete Vorstellung vom 8. Dezember 1839, worin Sie wegen vermeintlicher Entstehung einer zweiten Parochie dortselbst Beschwerde führen, hat Veranlassung gegeben, die Frage: welche Befugnisse zur Verrichtung von Parochialhandlungen den Geistlichen an Zuchthäusern, öffentlichen Armen- und andern Versorgungs-Anstalten zustehen, einer allgemeinen Erörterung zu unterwerfen. In Folge derselben eröffnen wir Ihnen nunmehr, daß die Bestimmungen der §§ 77—79. Th. II. Tit. 19. des Allgem. Landrechts auch für das Verhältniß der dortigen Strafanstalt als maßgebend zu betrachten sind, dergestalt, daß der Kirche der Anstalt über die in der letzteren lebenden Personen und Beamten wirkliche Parochialrechte gebühren, die Beamten des Instituts

aber, welche außerhalb desselben leben, der Parochie ihres Wohnortes unterworfen sind. Da aber der Geistliche der Strafanstalt durch seine Ordination zur Verrichtung von Parochialhandlungen im Allgemeinen befähigt ist, so muß ihm auch gestattet sein, gegen die gewöhnlichen Dimissorialien, Trauungen und Taufen bei den Beamten der Anstalt zu verrichten, welche außerhalb derselben wohnen. Weil es übrigens von besonderer Wichtigkeit und für die Disciplin nothwendig ist, daß die Beamten der Anstalt an der Abendmahlsfeier mit den Sträflingen Theil nehmen, so ist denselben auch diese Theilnahme gestattet, ohne daß deshalb ein Entschädigungsanspruch von den Ortsgeistlichen erhoben werden darf.

Minist.-Bl. d. Inn. 1841. S. 214.

Zu § 293.

29. Resc. des Minist. der geistl. Angelegenh. vom 5. Febr. 1824, die Errichtung neuer Parochien betreffend.

Wenn in dem § 293 sq. Tit. 11. Th. II. A. L.-R. über die Zuschlagung vagirender Distrikte und Einwohner zu schon bestehenden Kirchen der Konkurrenz des Staates nicht besonders erwähnt ist, so folgt daraus keinesweges, daß solche lediglich den geistlichen Oberen überlassen ist. Es kommt vielmehr auch hierbei die allgemeine Bestimmung des § 111 cit. tit. zur Anwendung:

„Nur der Staat kann bestimmen, zu welcher der verschiedenen Kirchen-Gemeinden seiner eigenen Religionspartei jeder Einwohner als ein beitragendes Mitglied gerechnet werden soll,"

und kann daher jedesmal, wo die Zuschlagung einer Gastgemeinde, auch nur als solcher, die Entrichtung von Beiträgen an die schon bestehende Kirche und Pfarre zur Folge haben soll, welcher Fall wohl überall eintreten wird, solche nur mit Genehmigung des Staats erfolgen, die, je nachdem sämmtliche Interessenten einverstanden sind oder nicht, von der Kgl. Regierung ertheilt oder bei dem Ministerio nachgesucht werden muß.

v. K. Ann. Bd. VIII. S. 152.

Zu § 294.

30. Wenn nach §§ 294. 297 u. 298. Th. II. Tit. 11. A. L.-R. Gemeinden, welche noch zu keinem Kirchspiel gewiesen sind, einer benachbarten Kirche zugeschlagen und die von ihnen zu leistenden Abgaben und Beiträge, in Ermangelung eines Vertrages, von den geistlichen

Oberen nach Billigkeit und nach dem, was unter ähnlichen Umständen im Kreise oder in der Provinz üblich ist, festgesetzt worden, so ist gegen dergleichen Anordnungen der geistlichen Behörden der Rechtsweg unzulässig.

Erk. d. Kompet.-Ger.-Hofes v. 14. März 1863.
Minist.-Bl. d. Inn. 1863. Nr. 87. S. 110.

Zu § 308.

31. Gesetz vom 13. Mai 1833, über erloschene Parochien u. über die Behandlung des Vermögens derselben.

Da es zweifelhaft geworden ist, in welchen Fällen eine Parochie als erloschen zu betrachten und wie das Vermögen einer erloschenen Parochie zu behandeln sei, so verordnen Wir mittelst Deklaration der §§ 177, 179, 189, 192 ff. Th. II. Tit. 6 und § 308 Th. II. Tit. 11 des Allgem. L.-R. für diejenigen Landestheile, worin das Allgem. L.-R. Gesetzeskraft hat, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§ 1. Eine Parochie ist als erloschen anzusehen, wenn binnen zehn Jahren:

a. entweder gar keine Mitglieder ihrer Religionspartei in dem Pfarrbezirke einen ordentlichen Wohnsitz gehabt haben;
b. oder gar kein Pfarrgottesdienst daselbst stattgefunden hat;
c. oder endlich die Zahl der Eingepfarrten fortwährend so gering gewesen, daß zu einem ordentlichen Pfarrgottesdienst kein Bedürfniß vorhanden war.

§ 2. Entstehen Zweifel über das Dasein der im § 1 aufgestellten Bedingungen, so sollen dieselben zu Unserer Allerhöchsten landesherrlichen Entscheidung vorgelegt werden.

§ 3. Das einer Parochie zustehende Vermögen, welches bei ihrem Erlöschen (§§ 1 und 2) als herrenlos Unserer landesherrlichen Verfügung anheimfällt, soll zum Vortheil derjenigen Religionspartei derselben Provinz verwendet werden, welcher die erloschene Parochie angehört hat.

§ 4. Von der Vorschrift des § 3 tritt in Ansehung des vakant gewordenen Kirchengebäudes eine Ausnahme ein, indem dasselbe der an diesem Orte vorhandenen Parochie einer andern christlichen Religionspartei zugewiesen werden soll, sofern dazu ein Bedürfniß vorhanden ist.

§ 5. War ein Theil des übrigen Vermögens der Parochie ausschließend und unzweifelhaft zur Erhaltung des Kirchengebäudes bestimmt, so soll derselbe auch ferner mit dem nach § 4 zu verwendenden Kirchengebäude verbunden bleiben.

§ 6. Die gegenwärtige Verordnung soll in allen oben bezeichneten Landestheilen ohne Ausnahme irgend einer Provinz, zur Anwendung kommen. Gesetz-Samml. 1833, S. 51.

Zu §§ 309—317.

31. Die Polizeibehörden sind berechtigt, hinsichtlich der Benutzung von Kirchen, welche zum gemeinschaftlichen Gebrauche mehrerer Konfessionen bestimmt sind, im Interesse der Ruhe und Ordnung die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Sofern dadurch ein Interimistikum unter den streitenden Parteien festgestellt wird, ist zwar der Rechtsweg dagegen zulässig; es muß aber bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Gerichte der polizeilichen Anordnung Folge geleistet werden, und die Polizei-Behörde ist befugt, die betheiligten Personen nöthigenfalls durch Androhung und Einziehung von Geldstrafen dazu anzuhalten.

Erk. d. Kgl. Kompet.-Ger.-Hofes v. 10. Oktbr. 1863.
Min.-Bl. d. Inn. 1864, S. 31.

Abschn. 3. Einführung einer Kirchen-Gemeindeordnung in den evangelischen Gemeinden des Preußischen Staates.

a. Rheinisch-Westphälische Kirchenordnung.

Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden d. Provinz Westphalen u. d. Rheinprovinz v. 5. März 1835 nebst den durch d. Allerh. Kab.-Ordres v. 22. August 1847 u. v. 30. Juni 1853 (Rescr. v. 25. August 1853) genehmigten Abänderungen und Zusätzen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, da sich das Bedürfniß herausgestellt hat, die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz durch eine gemeinschaftliche Kirchenordnung unter einander zu verbinden, Wir, mit Berücksichtigung der verschiedenen dort bisher geltenden Kirchen-Ordnungen und der eingeholten Gutachten und Anträge der dortigen Synoden, die nachfolgende

Kirchen-Ordnung für alle Gemeinden beider evangelischen Konfessionen in den dortigen Provinzen haben abfassen lassen. Wir ertheilen derselben mit Aufhebung aller entgegengesetzten frühern Bestimmungen hierdurch Gesetzeskraft, und befehlen, daß dieselbe durch die Amtsblätter der Regierungen in den beiden Provinzen bekannnt gemacht werde.

Des zur Urkund haben Wir diese Kirchenordnung höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschrieben und gegeben zu Berlin, den 5. März 1835.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Von den Ortsgemeinden, Presbyterien und größeren Gemeinde-Repräsentationen . . § 1 bis 33.
Zweiter Abschnitt. Von den Kreis-Gemeinden u. Kreis-Synoden. , ... § 34 bis 43.
Dritter Abschnitt. Von der Provinzial-Gemeinde und der Provinzial-Synode. . . . . § 44 bis 52.
Vierter Abschnitt. Von der Erledigung, Wiederbesetzung und Vertretung des Pfarramts . . . . . . § 53 bis 65.
Fünfter Abschnitt. Von den Pflichten des Pfarrers . § 66 bis 74.
Sechster Abschnitt. Von dem öffentlichen Gottesdienst und anderen heiligen Handlungen.
1. Von der Feier des öffentlichen Gottesdienstes . . § 75 bis 85.
2. Von der Feier der Sakramente . . . . . . § 86 bis 102.
3. Von dem Religions-Unterricht der Jugend und der Konfirmation . . . . § 103 bis 111.
4. Von der Ordination . . . . § 112 bis 113.
5. Von der Einsegnung der Ehe. . . . . . . § 114.
6. Von den Beerdigungs-Feierlichkeiten . . . . § 115.
7. Von der Sonn- und Festtags-Feier . . . . § 116.
Siebenter Abschnitt. Von der Schulaufsicht . . . § 117.
Achter Abschnitt. Von der Kirchendisziplin . . . . § 118 bis 129.
Neunter Abschnitt. Von den Gehältern und Remunerationen der verschiedenen Kirchenbeamten . . § 130 bis 137.
Zehnter Abschnitt. Von den unteren Kirchenbeamten . § 138 bis 143.
Eilfter Abschnitt. Von der Kirchenvisitation . . . § 144 bis 146.
Zwölfter Abschnitt. Von dem Kirchenvermögen und dessen Verwaltung . . . . § 147.
Dreizehnter Abschnitt. Von der Staats-Aufsicht über das Kirchen-Wesen . . . . § 148.

Erster Abschnitt.

Von den Ortsgemeinden, Presbyterien und den grösseren Gemeinde-Repräsentationen.

§ 1. Jede evangelische Gemeinde bildet nach ihrer örtlichen Begrenzung, welche durch Herkommen, oder urkundlich bestimmt ist, eine Parochie.

§ 2. Der Wohnsitz in der Parochie begründet die Einpfarrung und die daraus entstehenden Rechte und Verpflichtungen für jeden evangelischen Glaubensgenossen. Mitglieder der Gemeinde sind jedoch nur diejenigen, welche durch die Konfirmation oder auf ein eingereichtes Kirchen-Zeugniß in dieselbe aufgenommen. Wer eine Gemeinde verläßt, ist gehalten, zuvor beim Pfarrer das erforderliche Kirchen-Zeugniß zu begehren, und dem Pfarrer der Gemeinde seines neuen Wohnorts dasselbe einzureichen.

Das Namens-Verzeichniß derer, welche bei ihrem Abzuge ein solches Zeugniß begehren, wird von der Kanzel verlesen. Die Zeugnisse der neuen Mitglieder der Gemeinde werden dem Presbyterio vorgelegt.

1. Der in eine Gemeinde neu Einziehende hat sich durch Einreichung eines Kirchenzeugnisses, oder, wo dies nicht füglich beigebracht werden kann, durch eine glaubhafte Erklärung vor dem Pfarrer darüber auszuweisen, dass er zur evangelischen Kirche gehört. Diese Zeugnisse und Erklärungen sind vom Pfarrer dem Presbyterium mitzutheilen. Erst nachdem der neu Eingezogene durch Einreichung des Kirchenzeugnisses oder abgegebene Erklärung sich dem Präses Presbyterii bekannt gemacht hat, wird er zur Theilnahme an Wahlen und kirchlichen Aemtern berechtigt.

2. Keinem Eingepfarrten ist es gestattet, ohne dass er den Parochialbezirk verlässt, willkürlich eine andere Parochie zu wählen.

3. Jedes an einen Ort mit Parochien verschiedenen evangelischen Bekenntnisses zuziehende Gemeindeglied ist verpflichtet, innerhalb eines Vierteljahrs nach seinem Anzuge zu erklären, welcher Parochie er angehören will, es sei denn, dass seine Angehörigkeit zu einer bestimmten Parochie schon vorher durch eine darin empfangene Handlung festgestellt ist.

§ 3. Die Pflichten eines Gemeinde-Gliedes sind:

1. die Gnadenmittel der Kirche in der Gemeinde fleißig zu gebrauchen,
2. ein erbauliches Leben zu führen,
3. sich der bestehenden Kirchen-Ordnung zu unterwerfen,
4. die für die kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Beiträge zu leisten.

Dagegen hat jedes Mitglied der Gemeinde Antheil an allen kirchlichen Gnadenmitteln, Anstalten und Gerechtsamen derselben, und Anspruch auf die Dienste der Kirchen-Beamten. Jedes selbstständige und sonst qualifizirte Gemeindeglied kann zum Gliede des Presbyterii gewählt werden, und hat ein mittel- oder unmittelbares Stimmrecht bei der Wahl der Pfarrer und anderer Kirchen-Beamten.

Die in diesem Paragraphen bezeichneten Pflichten liegen auch denjenigen Eingepfarrten ob, welche noch nicht die activen Rechte eines Gemeindegliedes nachgesucht und erworben haben.

§ 4. Bei Kirchen, welche keinen Patron haben, hat die Gemeinde das Recht, ihre Geistlichen zu wählen.

§ 5. Jede Ortsgemeinde wird in ihren Gemeinde-Angelegenheiten durch ein Presbyterium vertreten, bestehend aus dem Pfarrer, oder den Pfarrern, aus Aeltesten, Kirchmeistern und Diakonen.

§ 6. Den Vorsitz im Presbyterium führt der Prediger. Wo mehrere sind, alternirt das Präsidium unter ihnen nach dem Herkommen. Der Präses eröffnet und schließt die Verhandlungen mit Gebet.

1. Wo sich ein bestimmtes Herkommen über das Alterniren des Präsidiums im Presbyterium nicht gebildet hat, wechselt dasselbe unter mehreren mit gleichen Rechten angestellten Pfarrern einer Gemeinde jährlich.

2. In dringenden Verhinderungsfällen des Präses kann da, wo kein anderer Pfarrer vorhanden ist, der Vorsitz einem Aeltesten übertragen werden.

3. Ordinirte Hülfsgeistliche haben das Recht den Sitzungen des Presbyteriums mit berathender Stimme beizuwohnen.

§ 7. Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums richtet sich nach der Größe der Gemeinde; doch sollen deren, außer dem Pfarrer, zum wenigsten vier sein, nämlich zwei Aelteste, ein Kirchmeister und ein Diakonus oder Armenpfleger.

§ 8. Die Mitglieder des Presbyterii werden, mit Ausnahme der Prediger, auf vier Jahre, in kleinen Gemeinden, deren Seelenzahl nicht

über 200 ist, von allen bei der Predigerwahl stimmfähigen Mitgliedern, und in größeren Gemeinden von dem Presbyterium und der größeren Repräsentation der Gemeinde (siehe § 18) unter Vorsitz des Pfarrers auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr geht bei Gemeinden über 200 Seelen die Hälfte der Mitglieder ab, doch können die Abgehenden, wenn sie sich dazu qualifiziren, wieder gewählt werden. Es kann aber der Wiedererwählte die Stelle ablehnen.

1. Die Wahl der Kirchenältesten und Diakonen erfolgt in Zukunft der Regel nach jedesmal auf die Dauer von vier Jahren, und scheidet alsdann nur alle zwei Jahre die Hälfte derselben aus. Jedoch kann, wo es nach den Verhältnissen zweckmässig erscheint, mit Zustimmung der Kreis-Synode die bisherige zweijährige Amtsdauer beibehalten werden, in welchem Falle alle Jahre die Hälfte ausscheidet.

2. Scheidet ein Glied des Presbyteriums vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so wird an dessen Stelle durch das Presbyterium ein Substitut gewählt, welcher so lange das Amt bekleidet, als der Ausgeschiedene dasselbe bekleidet haben würde.

§ 9. Ohne erhebliche Gründe, zu welchen ein Alter über 60 Jahre, notorische Kränklichkeit, oder ein Geschäft, welches mit öfterer, oder langer Abwesenheit von der Gemeinde nothwendig verbunden ist, so wie zwei mit Vermögens-Administration verbundene Vormundschaften zu zählen sind, dürfen die in das Presbyterium Gewählten sich dem Amte, wozu sie erwählt wurden, nicht entziehen. Wer ohne erhebliche Gründe das Amt eines Presbyter ablehnt, verliert dadurch das Recht, in Zukunft als Glied des Presbyterii und der größeren Gemeinde-Repräsentation gewählt zu werden. Ueber die Gültigkeit der Entschuldigungsgründe hat, auf Antrag des Presbyterii, die Kreis-Synode zu entscheiden.

1. Bei einer unmittelbaren Wiederwahl in das Presbyterium kann der Wiedergewählte auch ohne das Vorhandensein der im § 9 aufgeführten Entschuldigungsgründe die Stelle ablehnen.

2. Ueber die Gültigkeit der Entschuldigungsgründe entscheidet zunächst das Presbyterium und auf dem Wege des Recurses, welcher jedoch innerhalb 14 Tagen präclusivischer Frist, vom Tage der Mittheilung der Entscheidung des Presbyteriums an gerechnet, eingelegt werden muss, das Moderamen der Kreis-Synode in letzter Instanz.

§ 10. Es dürfen nur solche selbstständige Mitglieder der Gemeinde

zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt werden, welche einen ehrbaren Lebenswandel führen und an dem öffentlichen Gottesdienste und heiligen Abendmahle fleißig Theil nehmen. Die Aeltesten und Kirchmeister müssen das 30. Lebensjahr, die Diakonen die Großjährigkeit[1]) erreicht haben. Auch dürfen nicht Vater und Sohn, nicht Großvater und Enkel, auch nicht Brüder zu gleicher Zeit Glieder des Presbyteriums sein.

1. Es dürfen nur solche in § 21 bezeichnete selbstständige Gemeindeglieder zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt werden, deren Wandel unsträflich ist, die ein gutes Gerücht in der Gemeinde haben, überhaupt ihre Liebe zur evangelischen Kirche, namentlich durch Erziehung ihrer Söhne im evangelischen Bekenntnisse bethätigen, und durch Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste und heiligen Abendmahle ihre kirchliche Gesinnung beweisen. Ausnahmen in Bezug auf evangelische Kindererziehung können, unter ganz besonderen Verhältnissen, durch das Consistorium gestattet werden.

2. Die Schlussbestimmung des § 10 bezieht sich auch für die Rheinprovinz nur auf Verwandte der wechselnden Glieder des Presbyteriums, nicht des Pfarrers. Für die Provinz Westphalen behält es bei den dessfallsigen übereinstimmenden Beschlüssen der 3. Westphälischen Provinzial-Synode 57 und 58 sein Bewenden.

§ 11. Die erwählten Mitglieder sollen öffentlich von der Kanzel der Gemeinde an zwei auf einander folgenden Sonntagen angezeigt und darauf vor der Gemeinde durch den Pfarrer, nach dem in der Agende befindlichen Formular, eingeführt werden.

Gegen die Wahl eines Aeltesten oder Diakons können nur bis zur vollzogenen zweiten Verkündigung Einsprüche eingelegt werden. Ueber diese Einsprüche entscheidet zunächst das Moderamen der Kreis-Synode, auf erforderten gutachtlichen Bericht des Presbyteriums und auf Recurs, welcher jedoch innerhalb 14 Tagen präclusivischer Frist, von der Bekanntmachung des Beschlusses des Moderamens an gerechnet, eingelegt werden muss, das Consistorium.

---

[1]) Unter dem nach § 10 für das Diakonenamt erforderlichen Alter soll auch in den Theilen der Rheinprovinz, wo das Allgemeine Landrecht nicht gilt, das vollendete 24. Lebensjahr verstanden werden.

Nr. 6 der Kab.-Ordre vom 22. August 1847.

§ 12. Das Presbyterium versammelt sich, auf schriftliche Anordnung des Präses, welche den Mitgliedern wenigstens 3 Tage vor der Sitzung bekannt gemacht werden muß, in der Regel jeden Monat ein Mal, in der Sakristei oder einem andern bestimmten, angemessenen Lokale in einem der kirchlichen Gemeinde-Gebäude. Der Präses hat darauf zu halten, daß Ordnung, Anstand und Würde in der Versammlung nicht verletzt, und nur über kirchliche Gegenstände gesprochen werde.

Der Präses kann auch, wo es erforderlich ist, außergewöhnlich das Presbyterium zusammenberufen. Zur Fassung eines Beschlusses müssen zwei Drittel der Glieder versammelt sein. Bei Gleichheit der Stimmen gebührt dem Präses die Schiedsstimme.

1. Die Einladung des Präses muss den Mitgliedern des Presbyteriums spätestens am Tage vor Abhaltung der Versammlung zukommen.

2. Statt der schriftlichen Form kann auch die sonst herkömmliche Form der Einladung benutzt werden.

3. Ist die Einladung schriftlich und unter Angabe der Berathungsgenstände erfolgt, so ist schon die Hälfte der Mitglieder des Presbyteriums beschlussfähig.

4. Der Präses eröffnet und schliesst die Verhandlungen mit Gebet.

§ 13. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt und dasselbe in das Protokoll-Buch eingetragen. Die Protokolle werden von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet und das Protokollbuch wird dem Superintendenten bei der Kirchen-Visitation vorgelegt.

§ 14. Zu dem Geschäftskreis des Orts-Presbyterii gehört:

a. Die Handhabung der Kirchen-Disziplin in der Gemeinde, innerhalb der gesetzlichen Grenzen;

b. die Einleitung zur Wahl des Predigers nach den Bestimmungen des Wahl-Reglements;

c. es gebührt ihm die Wahl der unteren Kirchenbedienten, die verfassungsmäßige Theilnahme an der Wahl der Elementarschullehrer und der im § 8 bezeichnete Antheil an der Wahl der Presbyter;

d. die Aufnahme der vor ihm und der Gemeinde durch den Prediger geprüften Konfirmanden;

e. nach der Bestimmung des § 2 die Ertheilung der Zeugnisse der Kirche für die aus der Gemeinde zu entlassenden Glieder;

f. Sitz und Stimme in der Kreis-Synode durch den Prediger und einen von dem Presbyterio deputirten Aeltesten;
g. die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armen-Vermögens.

Zu den Obliegenheiten des Presbyterii gehört ferner:
h. Die Aufsicht über die ganze Gemeinde und die Aufrechthaltung guter Ordnung bei dem öffentlichen Gottesdienste;
i. die Pflicht, zur Zeit einer Vakanz der Pfarrstelle, nach Anweisung des Superintendenten dafür zu sorgen, dass der Gottesdienst und der Katechetische Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde;
k. die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten für Armen- und Krankenpflege;
l. Es bildet innerhalb der verfassungsmässigen Grenzen den Schulvorstand der Pfarrschulen, führt die Aufsicht über sämmtliche Schulen in der Gemeinde, in Beziehung auf christliche Unterweisung und Erziehung der Jugend und wahrt im Bereiche der Parochie die der Kirche über die Schulen zustehenden Rechte.

§ 15. Die Pflichten der Aeltesten sind:
dem Prediger zur Erreichung des Zwecks in seinen Amtsverrichtungen hülfreiche Hand zu leisten.
Insbesondere haben sie:
1. beim öffentlichen Gottesdienste über gute Ordnung zu wachen;
2. sollen sie diejenigen, welche durch Nichtbesuchung des Gottesdienstes oder sonst, durch Uebertretung der im vorigen Kapitel bemerkten Pflichten der Gemeinde-Glieder Anstoß geben, dem Prediger anzeigen;
3. sind sie verbunden, abwechselnd den Prediger bei den jährlichen Hausbesuchen, wo dieselben üblich sind, zu begleiten;
4. müssen sie, zur Zeit der Vakanz der Predigerstelle, nach Anweisung des Superintendenten dafür sorgen, daß der Gottesdienst und der katechetische Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde;
5. überhaupt durch Ermahnen und Bitten christliche Ordnung, gewissenhafte Kinderzucht und einen frommen Lebenswandel der Gemeinde-Glieder zu fördern, und endlich

6. der Synodal-Versammlung, wenn sie dazu erwählt werden, beizuwohnen.

§ 16. Die Kirchmeister haben folgende besondere Obliegenheiten:

1. sie empfangen alle Einnahmen der Kirche und bestreiten von denselben die Ausgaben auf Assignationen, welche von dem Präses des Kirchen-Vorstandes unterschrieben sind;
2. legen sie jährlich dem Presbyterio Rechnung von ihrer Verwaltung ab, und haben sich jeder besonderen, von dem Presbyterio angeordneten Kassen-Revision zu unterwerfen;
3. führen sie die besondere Aufsicht über die der Gemeinde gehörenden Gebäude, Kirchengeräthe und andere Inventarienstücke der Kirche, und machen in der Versammlung des Kirchenvorstandes die Anträge zu nöthigen Bau-Unternehmungen.

§ 17. Pflichten der Armenpfleger oder Diakonen sind folgende:

1. die Sorge für die Armen der Gemeinde; sie untersuchen deren Familienverhältnisse, ihren häuslichen und ihren sittlichen Zustand, erforschen deren Bedürfnisse, machen die nöthigen Anträge zur Befriedigung derselben in der Versammlung des Kirchen-Vorstandes und vollziehen in dieser Hinsicht die gefaßten Beschlüsse;
2. sie verwalten den Armen-Fonds der Gemeinde, besorgen, nach den ihnen zu ertheilenden Anordnungen des Präses, die Einnahmen und Ausgaben, und legen jährlich dem Presbyterio, welches für die richtige Kassenführung verantwortlich ist, Rechnung von ihrer Verwaltung ab.

   Auch haben sie sich jeder von dem Presbyterio angeordneten besondern Kassen-Revision zu unterwerfen.
3. besorgen sie die Sammlungen der Beiträge für die Kirche und Armen der Gemeinde und die vom Staate angeordneten kirchlichen Collecten.

Auf den Antrag des Presbyteriums kann es der Superintendent gestatten, dass die Rendantur der Armenkasse gegen Remuneration einem besondern Rendanten, der dadurch nicht Mitglied des Presbyteriums wird, übergeben werde. Auch kann ein anderes Mitglied des Presbyteriums diese Rendantur übernehmen.

§ 18. Von der größern Repräsentation der Ortsgemeinde [1]).

[1]) Eine Versammlung der Gemeinde-Vertreter, welche wiederholt und hartnäckig ihre Pflichten vernachlässigt und in Unordnung oder Parteiung zerfällt, ist

Jede evangelische Gemeinde, welche über 200 Seelen zählt, erhält außer dem Presbyterium eine größere Vertretung, welche gemeinschaftlich mit dem Presbyterium:

a. die Prediger wählt,

b. über die Veränderung in der Substanz des Grundeigenthums der Gemeinde, Erwerbung oder Veräußerung desselben, wozu auch Erbverpachtungen und Concessionen gegen Erbzins gehören, berathet und beschließt,

c) Gehälter und Gehalts-Zulagen für Kirchenbeamte oder Kirchendiener bestimmt;

d) bei Unzulänglichkeit des kirchlichen Vermögens der Gemeinde, die Herbeischaffung der nöthigen Bedürfnisse beräth, nöthigenfalls die Umlage auf die Mitglieder der kirchlichen Gemeinde, nach Verhältniß der von denselben zu zahlenden direkten Staats- und Communalsteuern bewirkt und dieselbe der Regierung zur Vollziehung vorlegt.

1. Die auf die Gemeinde nöthig werdenden Umlagen werden nach Verhältniss der von den Mitgliedern derselben zu zahlenden direkten Staats- oder Communal-Steuern umgelegt.

2. Es steht dem Presbyterium frei, auch in innern Angelegenheiten, wo es ihm angemessen erscheint, die Unterstützung der Gemeinde-Vertreter in Anspruch zu nehmen.

§ 19. Die Anzahl dieser Vertreter wird, nach der Größe der Seelenzahl der Gemeinde, nach folgender Progression festgestellt.

In Gemeinden von 200 Seelen und darunter werden alle stimmfähigen Gemeindeglieder berufen;

a. auf Gemeinden von 200 bis incl. 500 Seelen 16 Repräsentanten,

b. für Gemeinden von 500 bis 1000 Seelen 20 Repräsentanten,

c. von 1000 bis 2000 Seelen 24 Repräsentanten,

d. von 2000 bis 5000 Seelen 40 Repräsentanten,

e. bei Gemeinden über 5000 Seelen 60 Repräsentanten.

§ 20. Die sämmtlichen Repräsentanten werden zum ersten Male gewählt unter dem Vorsitz des Kreis-Superintendenten, mit Zuziehung des Pfarrers oder der Pfarrer der Gemeinde, und im Beisein des Orts-Bürgermeisters, wenn dieser evangelischer Confession ist, im ent-

---

von dem Provinzial-Konsistorium aufzulösen und ebenso den erwiesenen Schuldigen die Wählbarkeit auf eine Zeit, oder auf immer zu entziehen.

Nr. 5 d. Kab.-Ordre v. 22. Aug. 1847.

gegengesetzten Falle eines evangelischen Beigeordneten oder eines evangelischen Mitgliedes des Stadtraths, wenn ein solcher vorhanden sein sollte.

§ 21. Wähler der Repräsentanten sind alle Gemeinde-Glieder, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, zu den Bedürfnissen der Gemeinde, wo es erforderlich ist, concurriren und

a. entweder ein öffentliches Amt bekleiden

b. oder einem eignen Geschäft vorstehen,

c. oder eine eigene Haushaltung führen.

1. Das Presbyterium ist befugt, einem Gemeindegliede, wegen gegebenen öffentlichen Aergernisses, durch einen förmlichen Beschluss das Wahlrecht zu entziehen.

2. Sofern die Gemeindevertretung einzelne Klassen der Gemeinde von der Beitragspflicht durch Beschluss freilässt, erlischt das Wahlrecht derselben nicht.

3. Der Sohn einer Wittwe, welcher deren Geschäft führt und das 24. Lebensjahr vollendet hat, besitzt das active und passive Wahlrecht.

§ 22. Wählbar zu Repräsentanten sind diejenigen selbstständigen Gemeindeglieder, welche das 24. Jahr zurückgelegt, einen unbescholtenen Ruf haben, ehrbaren Lebenswandel führen, und an dem Gottesdienste und heiligen Abendmahle fleißig Theil nehmen.

§ 23. Die Wahl erfolgt auf die Weise, daß jeder Wählende so viele Namen von Wählbaren, als Stellvertreter der Gemeinde zu ernennen sind, in einem, dem die Wahl leitenden Kirchen-Beamten zu übergebenden verschlossenen Zettel benennt, damit die Stimmen ganz frei von allem fremdartigen Einflusse bleiben.

1. Statt der Abstimmung durch verschlossene Stimmzettel kann das Presbyterium durch Beschluss auch die Wahl durch öffentliche Stimmgebung zu Protokoll anordnen.

2. Wo die örtlichen Verhältnisse dies nöthig machen, kann die Wahl auch mit Berücksichtigung der einzelnen Abtheilungen der Gemeinde erfolgen.

3. Die nach den Ortsverhältnissen erforderlichen näheren Bestimmungen der Wahlform bleiben besonderen Wahlordnungen vorbehalten, die nach Anhörung des Presbyteriums auf Antrag des Superintendenten durch das Consistorium festgestellt werden.

§ 24.[1]) Durch die relative Mehrheit dieser Stimmen werden die neuen Repräsentanten ernannt.

§ 25. Wenn eine Gleichheit der Stimmen eintritt, so bestimmt das Loos den künftigen Repräsentanten.

§ 26. Von diesen Repräsentanten tritt alle Jahre der vierte Theil ab. [2])

§ 27. Die zuerst Austretenden werden durch das Loos bestimmt.

§ 28. Die an der Ausscheidenden Stelle tretenden neuen Repräsentanten werden von den stimmberechtigten Gemeinde-Gliedern unter dem Vorsitze des Pfarrers erwählt, wo mehrere Pfarrer sind, unter dem Vorsitze des Presbyteriums; die Abgehenden sind wieder wählbar.

§ 29. Wenn in der Zwischenzeit der regelmäßigen Wahlen ein Repräsentant mit Tode abgeht, die Gemeinde verläßt, oder in das Presbyterium gewählt wird, so wird dessen Stelle, in der ersten Sitzung der Gemeindevertretung, von derselben durch eine Neuwahl wieder in der Art besetzt, daß der neu Gewählte die Stelle seines Vorgängers bis zu der nächsten Repräsentanten-Wahl behält. [3])

§ 30. Die Gemeinde-Vertretung beschließt, unter dem Vorsitz des Präses des Presbyterii durch Stimmenmehrheit gemeinschaftlich mit dem Presbyterium über die von demselben zur Berathung vorgelegten Gegenstände, bei Gleichheit der Stimmen giebt der Präses des Presbyterii den Ausschlag. Das Presbyterium führt die gefaßten Beschlüsse aus, wobei demselben auf sein Ansuchen die nöthige Unterstützung von Mitgliedern der größeren Gemeinde-Repräsentation gewährt wird.

---

[1]) Die Namen der nach § 24 gewählten Gemeinde-Vertreter sind an den zwei zunächst folgenden Sonntagen von der Kanzel zu verkündigen und nur bis zur vollzogenen zweiten Bekanntmachung können Einsprüche gegen eine Wahl angenommen werden.

Nr. 4 d. Kab.-Ordre v. 22. August 1847.

[2]) Der nach § 26 jährlich stattfindende Austritt des vierten Theils der Gemeinde-Vertreter erfolgt künftig nur alle zwei Jahre.

Nr. 1 d. Kab.-Ordre v. 22. August 1847.

[3]) Die nach § 29 von dem größeren Kirchen-Kollegium zu bewirkende Ergänzung einer durch außerordentlichen Abgang in der Gemeinde-Vertretung entstandenen Lücke erfolgt in der Art, daß das neu gewählte Mitglied die Stelle seines Vorgängers bis zu dem Zeitpunkte behält, wo letzterer durch den regelmäßigen Wechsel ausgeschieden sein würde.

Nr. 3 d. Kab.-Ordre v. 22. Aug. 1847.

§ 31. Der Präses des Presbyterii ist der Präses der größeren Gemeindevertretung.

Die Gemeinde-Vertreter versammeln sich auf Einladung des Präses Presbyterii, welche in der Regel wenigstens am Tage vorher und unter Angabe der Hauptgegenstände der Verhandlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden muss.

§ 32. Um einen Beschluß fassen zu können, müssen zwei Drittheile [1]) des aus der Gemeinde-Vertretung und dem Presbyterio bestehenden Kollegiums gegenwärtig sein.

§ 33. Die Beschlüsse des Kollegii werden von allen bei der Abstimmung Anwesenden jedesmal unterschrieben.

Bestehen in einer Gemeinde herkömmlich besondere, die Kirchenordnung ergänzende, näher bestimmende oder modifizirende Einrichtungen, deren Anerkennung sie wünscht, oder fühlt sie sonst das Bedürfniss, neue eigenthümliche Einrichtungen zu treffen, so können solche zu einer statutarischen Bestimmung, oder sofern sie Gemeinde-Angelegenheiten im Ganzen betreffen, zu einem förmlichen Gemeinde-Statut zusammengefasst werden. Es ist deshalb nach Vorberathung und auf Antrag des Presbyteriums ein Beschluss der Gemeinde oder ihrer Vertreter zu fassen und für denselben, nach vorgängiger Begutachtung durch die Kreis-Synode, die Anerkennung der Provinzial-Synode, dass die statutarische Bestimmung zweckmässig und wesentlichen Bestimmungen der Kirchenordnung nicht zuwider sei, sowie die schliessliche Bestätigung des Konsistoriums nachzusuchen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kreis-Gemeinde und der Kreis-Synode.

§ 34. Die Gesammtheit mehrerer Orts-Gemeinden, welche ein gemeinschaftliches Presbyterium haben, heißt Kreis-Gemeinde.

---

[1]) Statt der nach § 32 erforderlichen Anwesenheit von zwei Dritttheilen des aus dem Presbyterium und der Gemeinde-Vertretung bestehenden Kollegiums soll es zur Gültigkeit einer Beschlußnahme genügen, wenn die absolute Majorität desselben an der Versammlung Theil genommen hat.

Nr. 2 d. Kab.-Ordre v. 22. Aug. 1847.

Der Umfang der Kreisgemeinden wird durch das Herkommen oder durch einen von dem Konsistorium mit Genehmigung der höheren Kirchenbehörde und nach Anhörung der betheiligten Presbyterien und Kreis-Synoden, sowie der Provinzial-Synode gefassten Beschluss bestimmt.

§ 35. Dieses Presbyterium wird die Kreis-Synode genannt und besteht aus den Pfarrern des Kreises und eben so vielen deputirten Aeltesten, als Gemeinden zum Kreise gehören.

1. Die Presbyterien können anstatt eines Aeltesten auch einen der Diakonen zur Kreis-Synode deputiren.

2. Die innerhalb der Kreis-Gemeinden fungirenden Anstalts-Geistlichen und Militairprediger, sowie die ordinirten Hülfsgeistlichen, Adjuncten und Vikare, sind zur Theilnahme an den Kreis-Synoden mit berathender Stimme berechtigt. Pfarrverweser, welche die Stelle des ordentlichen Pfarrers in der Gemeinde vollständig vertreten, haben auch auf der Kreis-Synode eine volle Stimme.

§ 36. Jeder Kreis-Synode ist ein, von derselben aus Geistlichen gewähltes, Direktorium vorgesetzt, welches aus dem Superintendenten, dem Assessor und dem Scriba besteht. Der Assessor ist der Substitut des Superintendenten und der Scriba führt bei Synodal-Zusammenkünften das Protokoll. Das Direktorium wird von der Synode auf 6 Jahre gewählt und kann nach Verlauf dieses Zeitraums wieder gewählt werden. Die getroffene Wahl des Superintendenten und Assessors wird durch das Kgl. Konsistorium dem Ministerio der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt. Stirbt der Superintendent oder hört er auf, Pfarrer in dem Synodal-Kreise zu sein, so verwaltet der Assessor das Amt des Superintendenten bis zur nächsten Synodal-Zusammenkunft.

1. Für den Assessor und Scriba werden Stellvertreter gewählt.

2. Nach dem Beschlusse der Kreis-Synode können in wichtigen Angelegenheiten, nach Massgabe der Geschäftsordnung, zwei von der Kreis-Synode auf ein Jahr gewählte Aelteste zu den Verhandlungen des Moderamens mit Stimmrecht zugezogen werden. Die Wahl derselben bedarf der Bestätigung des Konsistoriums.

§ 37. Zu dem Geschäftskreis der Kreis-Synode gehört:

a. Berathung der Anträge an die Provinzial-Synode über alle

kirchlichen Gegenstände, worüber die Beschlußnahme nach § 49 der Provinzial-Synode zusteht;

b. die Aufsicht über die Pfarrer, Orts-Presbyterien, Kandidaten, Pfarr-Schullehrer und Kirchendiener des Kreises;

c. die Handhabung der Kirchen-Disziplin, innerhalb der gesetzlichen Grenzen;

d. die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armen-Vermögens aller Gemeinden des Kreises;

e. die Verwaltung der Prediger-Wittwen-Kasse des Kreises und der Synodal-Kasse;

f. die Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfarrer des Kreises, so wie die Ordination derselben und Introduktion;

g. die Wahl des Direktorii der Synode und der Deputirten zur Provinzial-Synode.

§ 38. Der Superintendent hat:

1. in allen kirchlichen Angelegenheiten über Erhaltung und Ausführung der Kirchen-Ordnung und Synodal-Beschlüsse zu wachen und die Rechte der Kirche wahrzunehmen;

2. er führt die Aufsicht über die Presbyterien, über das Fortstudiren und die Führung der Kandidaten des Kreises, wie auch über die Amtsverwaltung und den Lebenswandel der Geistlichen, Kirchenbedienten und Schullehrer, nach den Grundsätzen der Kirchenordnung. Er sucht Mißhelligkeiten, welche zwischen Gemeinden, Predigern, Presbyterien, diesen und der Gemeinde entstehen, zu vermitteln und auszugleichen und führt die Disziplinar-Untersuchungen gegen Geistliche, Kirchenbediente und Schullehrer und Presbyterien seines Kreises, allein, oder, insofern es der Zuziehung richterlicher Personen bedarf, mit denselben gemeinschaftlich;

3. er hält in der Regel in jeder Gemeinde alle zwei Jahre die Kirchen-Visitation nach der vorgeschriebenen Instruktion, und stattet darüber Bericht an die geistliche Behörde und an die Synode bei ihrer Versammlung ab. Im Nothfall kann er sich in diesem Geschäfte von seinem Assessor vertreten lassen, sowie letzterer in der Gemeinde des Superintendenten jedesmal die Kirchen-Visitation übernimmt;

4. er ordnet die Geschäfte, welche bei einer vakanten Gemeinde zu besorgen sind, bestimmt daher den Turnus, nach welchem die geistlichen Amtsverrichtungen während der Vakanz einer

Pfarrstelle von den Predigern der Kreis-Synode und Kandidaten verrichtet werden, führt das Präsidium des Presbyteriums der vakanten Gemeinde und besorgt

5. die Wahlangelegenheiten in der Gemeinde nach der vorgeschriebenen Ordnung, leitet die Prediger-Wahl und verrichtet die Ordination und Introduktion der Geistlichen, in Verbindung mit dem Assessor und Scriba.
6. Er leitet die Synode bei ihrer Versammlung, ordnet den Gang der Verhandlungen an, hat den Vorsitz und das Recht der Entscheidung bei Gleichheit der Stimmen, und steht an der Spitze in den von der Synode ernannten Kommissionen.
7. Er hat die Verordnungen der Behörden in Ausführung zu bringen. Die Verfügungen derselben, soweit sie die kirchlichen Angelegenheiten und die Amtsführung der Geistlichen betreffen, gelangen allein durch ihn an die Prediger und Gemeinden des Kreises, und durch ihn gehen die Gesuche der Prediger und Gemeinden wieder zu den Behörden.
8. Er ist in der Regel Schul-Inspektor oder es kommen doch alle die Schule betreffenden Angelegenheiten, wenn ein anderer Geistlicher mit der Schulpflege beauftragt ist, an ihn und durch ihn an die Staatsbehörde, und von dieser durch ihn an die Schul-Inspektoren. Er ist hiernach das Organ, sowohl der dem Kirchen- und Schulwesen vorgesetzten Kgl. Behörden, als der Synode.

§ 39. Die Kreis-Synode versammelt sich in der Regel jährlich einmal an dem Orte, der von derselben bestimmt wird. Die Berufung geschieht durch den Superintendenten wenigstens vier Wochen vor der Zusammenkunft. In dringenden Fällen kann er sie auch außerordentlich berufen, oder die schriftlichen Stimmen der Mitglieder einholen.

§ 40. Nach vorhergegangenem Gottesdienste, wobei derjenige Geistliche, welcher in der vorigen Sitzung dazu gewählt worden, die Predigt hält, eröffnet der Superintendent die Verhandlungen mit einem Gebete, stattet Bericht über den innern und äußern Zustand der Gemeinde des Synodal-Kreises ab, und legt die Gegenstände der Berathung vor. Es können nur kirchliche Gegenstände, welche nach § 37 zum Geschäftskreise der Synode gehören, berathen werden. Der Superintendent schließt die Verhandlungen mit Gebet.

§ 41. Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der Stimmen ge-

faßt. Zur Fassung eines Beschlusses wird die Anwesenheit von zwei Drittel der Glieder der Kreis-Synode erfordert.

§ 42. Die Verhandlungen werden protokollirt und die Protokolle müssen von dem Superintendenten, Assessor, Protokollführer und allen anwesenden Gliedern der Kreis-Synode unterschrieben werden.

§ 43. Die Protokolle werden spätestens 14 Tage nach gehaltener Synode von dem Superintendenten durch den General-Superintendenten an das Konsistorium gesandt; außerdem cirkuliren dieselben bei den Pfarrern der Kreis-Synode zur Abschriftsnahme und Aufbewahrung im Kirchen-Archiv, nachdem dieselben zuvor dem Presbyterio mitgetheilt worden.

Die Protokolle der Kreis-Synoden werden auch dem Präses der Provinzial-Synode und in der Regel sämmtlichen Kreis-Synoden der Provinz mitgetheilt und zu diesem Ende der Regel nach durch den Druck vervielfältigt.

Wie für die einzelnen Gemeinden, so können auch für die Kreis-Synoden besondere, der Kirchenordnung nicht widersprechende Einrichtungen getroffen werden. Solche statuarische Bestimmungen sind von der versammelten Kreis-Synode zu beschliessen und bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Anerkennung der Provinzial-Synode und der Bestätigung des Consistoriums, unter Genehmigung der obern Kirchenbehörde.

Dritter Abschnitt.

Von der Provinzial-Gemeinde und der Provinzial-Synode.

§ 44. Die in derselben Provinz zu einem kirchlichen Verbande vereinigten Kreis-Gemeinden bilden die Provinzial-Gemeinde.

§ 45. Die Provinzial-Gemeinde hat ein Presbyterium, genannt Provinzial-Synode, zur Besorgung der Angelegenheiten der Provinzial-Gemeinde.

Die Provinzial-Gemeinde besteht aus dem Präses, Assessor und Scriba dieser Synode, aus den Superintendenten der Provinz und aus geistlichen und weltlichen Deputirten der Kreis-Synoden. Jede Kreis-Synode wählt dazu einen Pfarrer und einen Aeltesten aus dem Kreise.

1. Statt eines Aeltesten können die Kreis-Synoden auch einen der Diakonen zur Provinzial-Synode deputiren.

2. Für die Deputirten, Pfarrer und Aeltesten oder Diakonen werden Stellvertreter gewählt.

3. Verzieht ein Abgeordneter aus dem Kreissynodalbereiche, so tritt eine Neuwahl ein.

4. Ausserdem hat die evangelisch-theologische Facultät das Recht, sowohl zur Westphälischen als der Rheinischen Provinzial-Synode einen aus ihrer Mitte gewählten Deputirten mit vollem Stimmrecht abzusenden, unter Voraussetzung der Fortdauer ihrer statuarischen kirchlichen Stellung und einer angemessenen Einwirkung der Kirche auf die Besetzung der Facultät.

§ 46. Das Präsidium der Provinzial-Synode besteht aus einem Geistlichen, welcher den Titel: „Präses der Provinzial-Synode" führt und einem geistlichen Substituten, welcher Assessor der Provinzial-Synode heißt.

Beide werden von der Provinzial-Synode aus Geistlichen des Provinzial-Synodal-Bereichs durch relative Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt, und treten in ihre Funktionen, wenn sie die Bestätigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten erhalten haben.

Für die Dauer der Versammlung wird ein Geistlicher aus ihrer Mitte zum Scriba (Protokollführer) gewählt.

Der Präses und der Assessor können nach Ablauf der sechsjährigen Frist wieder gewählt werden.

1. Die Wahl des Präses und Assessors erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.

2. Für den Assessor wählt die Synode einen Stellvertreter auf 6 Jahre.

§ 47. Die Provinzial-Synode versammelt sich in der Regel alle 3 Jahre in einer Stadt des Synodal-Bereichs nach Wahl der Synode.

§ 48. Im Verhinderungsfall wird der Präses durch den Assessor vertreten. Beim Absterben oder Abzug desselben schreitet die Provinzial-Synode bei der nächsten Versammlung zu einer neuen Wahl, bis wohin der Assessor die Stelle des Präses vertritt.

§ 49. Die Provinzial-Synode wacht über die Erhaltung der Reinheit der evangelischen Lehre in Kirchen und Schulen und der in der Provinz geltenden Kirchen-Ordnung.

Sie bringt ihre Beschwerden über Verletzung der kirchlichen Ordnung, über eingeschlichene Mißbräuche in Kirch- und Schulwesen, so

wie über die Führung von Geistlichen und Kirchen-Beamten, und ihre desfallsigen Anträge an die betreffenden Staats-Behörden.

Sie berätħ die Anträge und Gutachten der Kreis-Synoden ihres Bereiches und faßt über die innern kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse.

Die Beschlüsse der Provinzial-Synode treten aber erst dann in Kraft und Ausführung, wenn sie die Bestätigung der kompetenten Staatsbehörden erhalten haben.

Sie nimmt an den Prüfungen der Candidaten pro licentia et ministerio, durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, deren Zahl der der Räthe des Konsistoriums gleich ist, mit vollem Stimmrecht Antheil.

Sie begutachtet die kirchlichen Gegenstände, welche ihr von der geistlichen Staatsbehörde zur Begutachtung vorgelegt werden.

Sie führt die Aufsicht über die Kreis-Synodal-Wittwen- und die Synodal-Kassen ihres Bereichs.

Sie wählt ihren Präses, Assessor und Scriba.

§ 50. Der Präses der Provinzial-Synode, im Behinderungsfall der Assessor, beruft die Provinzial-Synode, leitet die Verhandlungen derselben, sorgt für die Beobachtung der äußeren Ordnung, sammelt die Stimmen, giebt bei Gleichheit der Stimmen durch seine Stimme den Ausschlag, und faßt die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen ab.

Er ist der erste Abgeordnete der Provinzial-Synode zu den Prüfungen der Candidaten.

Er hat das Recht, den Kreis-Synodal-Versammlungen mit vollem Stimmrecht beizuwohnen.

Er führt die Correspondenz mit den Staatsbehörden über alle Angelegenheiten der Provinzial-Synode.

Er repräsentirt bei der Einweihung neuer Kirchen die Provinzial-Synode.

Zur Fassung eines Beschlusses der Provinzial-Synode wird die Anwesenheit von zwei Dritteln der Glieder derselben erfordert.

§ 51. Die Provinzial-Synode wird mit Gebet und Rede des Präses eröffnet und geschlossen. Nachdem die Arbeiten des ersten Tages beendigt sind, wird in der Kirche eine kurze Vorbereitungs-Andacht zur Abendmahlsfeier gehalten.

Am zweiten Tage ist feierlicher Gottesdienst und die Synode feiert die Communion.

Die Predigt wird von demjenigen gehalten, welcher von der Provinzial-Synode beauftragt worden.

Der Präses theilt das heilige Abendmahl aus, wobei ihm der Geistliche, welcher die Synodal-Predigt gehalten hat, assistirt.

§ 52. Die Acten der Provinzial-Synode circuliren bei allen Predigern der Provinz, welche eine Abschrift davon im Archiv aufbewahren.

Imgleichen werden von dem Präses die Akten an die landesherrliche Behörde eingesandt.

Für den Zweck einer einheitlichen Fortbildung und weiteren Entwickelung der die Provinzen Westphalen und Rheinland verbindenden Kirchenverfassung werden die beiden Provinzial-Synoden ihre Sitzungen möglichst gleichzeitig halten und sonst in angemessener Weise mit einander in Vernehmen treten.

Die Mitglieder des Consistoriums sind berechtigt, den Versammlungen der Provinzial-Synoden sowie auch der Kreis-Synode mit berathender Stimme beizuwohnen.

Vierter Abschnitt.

Von der Erledigung, Wiederbesetzung und Vertretung des Pfarramts.

§ 53. Das Prediger-Amt wird erledigt durch freiwillige Niederlegung, Entsetzung, Versetzung und Absterben des Pfarrers.

Einem Pfarrer steht es frei, der Berufung zu einer andern Gemeinde zu folgen. Wenn jedoch ein dienstfähiger Prediger vor Verlauf von zwei Jahren nach seinem Amtsantritt seine Stelle verläßt, so ist die Gemeinde, welche ihn berufen hat, gehalten, die Kosten seiner Erwählung, Berufung und Einsetzung der Gemeinde, die er verläßt, zu erstatten, welche Kosten von dem Presbyterium der letzteren spezifizirt und summirt und von dem Superintendenten festgestellt werden, jedoch die Summe von 80 Rthlr. nicht übersteigen dürfen.

§ 54. Bei Erledigung des Predigt-Amts ist Folgendes zu beobachten.

1. Das Presbyterium muß die Erledigung der Stelle sofort dem Superintendenten berichten.

2. Der sein Amt niederlegende Prediger setzt seine Amtsführung noch sechs Wochen nach seiner Niederlegungs-Erklärung fort und be-

schließt dieselbe durch eine Abschieds-Predigt, mit welcher seine Funktionen und die Beziehung des Gehalts aufhören.

3. Bei Niederlegung seines Amtes übergiebt der abziehende Prediger alle bei ihm beruhenden Kirchenacten und Kirchenbücher dem Presbyterio. Dieses geschieht in Gegenwart des Superintendenten oder seines Substituten, welcher ein Inventarium aller Kirchenpapiere anfertigen läßt, wovon er das Duplicat behält.

4. Der Superintendent giebt ihm, wenn er die Kreis-Synode verläßt, nach vorhergehendem Bericht des Presbyterii und eingeholtem Gutachten der Kreis-Synode, ein Zeugniß über seine Amtsführung.

5. Wenn ein Pfarrer mit Tode abgeht, so nimmt das Presbyterium binnen 8 Tagen nach seiner Beerdigung die Kirchen-Sachen und Schriften, welche der Verstorbene in Händen hatte, in Gegenwart des Superintendenten in Empfang.

§ 55. Die Bedienung einer erledigten Stelle, wenn kein Wittwenjahr stattfindet, geschieht also:

a. während der Vacanz predigen die Candidaten der Synode und diejenigen Candidaten aus anderen Synoden, welche der Superintendent aus eigener Bewegung oder auf den Wunsch der Gemeinde zu Gastpredigten auffordern wird.

Sie haben auch Nachmittags öffentliche Catechisation zu halten.

b) Zu den übrigen Amtshandlungen sind, wenn kein zweiter Prediger bei der Gemeinde ist, dem Herkommen gemäß, die benachbarten Prediger gegen die jura stolae verpflichtet.

§ 56. Die Bedienung einer erledigten Pfarrstelle, wenn die Wittwe oder Waisen die Wohlthat des Nachjahres haben, geschieht also:

a) bei Gemeinden, bei denen kein zweiter Prediger ist, predigen die Prediger und Kandidaten der Kreis-Synode und katechisiren Sonntags nach einem vom Superintendenten zu bestimmenden Turnus. Sie haben weder Remuneration noch Reisekosten zu fordern, werden aber von der Wittwe oder den Waisen bewirthet;

b) Ist der Turnus einmal beendigt, so predigen die Kandidaten, welche zu Probe-Predigten aufgefordert worden sind;

c) Hierauf beginnt der Turnus von Neuem bis das Jahr beendigt ist;

d) Die vorfallenden Kindtaufen und Kopulationen werden, so

viel wie möglich, auf den Sonntag verlegt, damit dieselben von den Circular-Predigern verrichtet werden.

Diejenigen Amtshandlungen aber, welche sich nicht auf den Sonntag verlegen lassen, werden von den benachbarten Predigern verrichtet. Diese alterniren wöchentlich, jedoch steht es ihnen frei ein Abkommen unter sich zu treffen, nach welchem jedem der Theil der Gemeinde, welcher ihm am nächsten liegt, angewiesen wird.

Für alle sonst vorkommenden Fälle, besonders die Führung der Kirchenbücher, ernennt der Superintendent einen Stellvertreter des Pfarrers. Die Geistlichen, welche die kirchlichen Amtshandlungen verrichtet haben, sind verpflichtet, sofort dem Stellvertreter die zur Eintragung ins Kirchenbuch erforderlichen Notizen schriftlich mitzutheilen.

§ 57. Wenn noch ein zweiter Prediger bei der Gemeinde ist, übernimmt derselbe alle während der Vakanz vorfallenden geistlichen Amtshandlungen, die Führung der Kirchenbücher, das Präsidium im Presbyterium uud die ganze specielle Seelsorge.

In Betreff der Predigten an den Sonn- und Festtagen findet aber die § 56. angeordnete Einrichtung auch in diesem Falle Statt.

§ 58. Bei Erledigung einer Stelle ohne Nachjahr wird binnen drei Monaten von dem Tage ab, an welchem die Erledigung der Stelle der Gemeinde bekannt gemacht worden ist, und wo das Nachjahr Statt findet, 9 Monate nach dem Tode des Predigers zur Wahl geschritten. Die Dauer des Nachjahres wird auf 1 Jahr und 6 Wochen, vom Todestage an gerechnet, bestimmt.

§ 59. Die Wiederbesetzung einer erledigten Pfarrstelle durch freie Wahl der Gemeinde oder deren Repräsentanten erfolgt auf folgende Weise:

1) Der Superintendent ladet die Kandidaten, welche die Repräsentation oder, wo keine ist, die Gemeinde zu hören wünscht, und die er außer diesen der Gemeinde empfohlen hat, zur Haltung einer Probe-Predigt und Catechesation ein. Unter den Eingeladenen müssen sich sämmtliche Kandidaten der Kreis-Synode befinden.

2) Die Kandidaten haben keine Ansprüche auf Reise- und Zehrungskosten zu machen. In der Gemeinde aber werden sie unentgeltlich anständig bewirthet.

3) Wünscht die Gemeinde einen schon im Amte stehenden Prediger, so darf er sich weder zu einer Probe-Predigt anbieten, noch von der Gemeinde dazu aufgefordert werden. Die Wahlmitglieder werden in diesem Falle aus ihrer Mitte eine Deputation ernennen, welche den

Prediger an seinem Wohnorte hört, sich nach seinen Eigenschaften erkundigt und den Wahlberechtigten darüber Bericht erstattet.

Ein schon im Amte stehender Pfarrer darf sich zwar zu einer Probe-Predigt nicht melden, wünscht aber die Gemeinde einen solchen, so kann sie ihn entweder zu einer Gastpredigt auffordern oder aus ihrer Mitte eine Deputation ernennen, die ihn an seinem Wohnorte hört.

4) Der Tag der Wahl wird der Gemeinde wenigstens 14 Tage vor derselben durch eine Proklamation von der Kanzel bekannt gemacht.

5) Der Superintendent, oder im Falle seiner Abwesenheit der Assessor, begiebt sich in Begleitung des Scriba am Wahltage zur bestimmten Zeit in die Kirche der vakanten Gemeinde.

6) Die Handlung wird mit Gottesdienst eröffnet.

7) Unmittelbar nach dem Gottesdienste wird zur Wahl geschritten. Der Superintendent leitet die Wahl. Nur Stimmberechtigte nehmen daran Antheil.

8) Die Stimmberechtigten werden aufgerufen: einzeln, nach der Ordnung, wie sie in dem Verzeichniß aufgeführt sind, an den Chortisch zu treten, und ihre Stimme abzugeben.

9) Niemand kann seine Stimme durch einen anderen abgeben lassen, ausgenommen, wenn nachgewiesen worden, daß er krank oder verreist ist.

10) Wer auf die Aufforderung oder vor dem Schluß der Wahl nicht erscheint, wird als abwesend notirt und seine Stimme nicht mehr angenommen.

11) Der Scriba und ein vom Presbyterio deputirtes Mitglied desselben schreiben zu dem Namen des Stimmenden, den Namen dessen, welchem die Stimme gegeben worden ist.

12) Nachdem alle anwesende Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben, wird zum Zählen der Stimmen geschritten.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Wer unter den Concurrirenden die meisten Stimmen hat, ist der erwählte Prediger. Der Superintendent verkündet das Resultat der Wahl.

13) Es wird ein Wahlprotokoll aufgenommen und vom Superintendenten und seinem Assistenten, so wie von dem Presbyterio unterschrieben. An den nächsten 3 Sonntagen wird das Resultat der Wahl

der Gemeinde vor Schluß des öffentlichen Gottesdienstes von der Kanzel bekannt gemacht.

14) Geschehen Einsprüche gegen den Gewählten, welche jedoch innerhalb der, auf die erste Bekanntmachung von der Kanzel folgenden, 14 Tage bei dem Superintendenten, eingelegt werden müssen, so werden dieselben auf der Stelle von demselben mit Zuziehung des Presbyterii untersucht und der betreffenden Regierung mit gutachtlichem Bericht des Superintendenten zur Entscheidung vorgelegt.

15) Der Erwählte erhält eine vom Presbyterio, Namens der Gemeinde, unterschriebene, vom Superintendenten als richtig bescheinigte und von der Kgl. Regierung bestätigte Vokation.

16) Der Erwählte kann sich eine Bedenkzeit von 4 Wochen nehmen, jedoch muß er, im Falle der Annahme des Berufs, spätestens innerhalb sechs Wochen nach gegebener Zusage sein Amt antreten.

1) Die Frist zum Antritt des Amts wird auf neun Wochen verlängert.

2) Stand der Berufene schon in einem Amte, so tritt er in dem Augenblicke, in welchem er von dessen Verwaltung enthoben wird, in die Rechte und Einkünfte des neuen Pfarramts ein.

17) Nimmt der Erwählte die Berufung nicht an, so muß innerhalb 4 Wochen nach der ablehnenden Antwort des Berufenen zu einer neuen Wahl geschritten werden.

18) Die Kosten der Wahl werden aus den Einkünften der Kirche, und wo diese mangeln, von der Gemeinde bestritten.

§ 60. Damit die Berufungs-Urkunde der Gemeinde an den erwählten Pfarrer nichts enthalte, was der Kirchen-Ordnung zuwider, und alles enthalte, was die Gemeinde von dem Berufenen zu fordern berechtigt ist, und was der Prediger an festem Einkommen und Stolgebühren und Gerechtsamen in Anspruch zu nehmen hat, so wird jede Vocation nach einem, von der Provinzial-Synode entworfenen und von dem Kgl. Ministerio der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten genehmigten Formular angefertigt und vollzogen werden.

§ 61. Die Abholung des Erwählten an den Ort seiner Bestimmung geschieht auf Kosten der Gemeinde, welche auch verpflichtet ist, seine Familie und Effecten unentgeltlich abzuholen, imgleichen die mit der Ordination und Introduction verbundenen Kosten zu tragen.

§ 62. Ist der Berufene ein nicht ordinirter Candidat, so wird er am Tage seiner Introduction vor der versammelten Gemeinde, bei

welcher er sein Amt antritt, ordinirt und zwar an einem Wochentage. Die Ordination geschieht durch den Superintendenten, im Beistande des Assessors und Scriba, und derjenigen Pfarrer der Kreis-Synode, welche auf die Einladung des Superintendenten, welcher alle Pfarrer der Kreis-Synode zur Beiwohnung dieser Feierlichkeit einladen muß, erscheinen werden.

Nach einer kurzen Rede des Superintendenten wird der Einzuführende nach Vorschrift der Kirchen-Agende, unter Ablegung seines Gelübdes, verpflichtet, und erhält demnächst unter Auflegung der Hände der anwesenden Geistlichen die Weihe zu seinem Amte, unter Segenswunsch und Gebet; alles nach Vorschrift der Landes-Agende. Unmittelbar nach der Ordination hält der Ordinirte seine Eintrittspredigt.

§ 63. Ist der Berufene schon ordinirt, so findet blos durch den Superintendenten die Introduction statt, worauf der berufene Geistliche seine Einführungspredigt hält.

§ 64. Ueber die geschehene Ordination und Introduction hat der Superintendent Bericht durch den General-Superintendenten an das Konsistorium zu erstatten.

1. Die für Wiederbesetzung erledigter Pfarrstellen gegebenen gesetzlichen Bestimmungen kommen auch bei Pfarrverwesern, die mit dem Rechte der Nachfolge angestellt werden, sowie bei allen lebenslänglich angestellten ordinirten Hülfsgeistlichen in Anwendung.

2. Bei der Anstellung ordinirter oder nicht ordinirter Candidaten für unbestimmte Zeit, welche die Gemeinde besoldet, genügt es, dass der Superintendent mit der Gemeinde-Vertretung ein Wahlprotokoll abfassst und zu ordentlicher Bestätigung vorlegt. Bei Anstellung von Gehülfen, die der Pfarrer selbst besoldet, findet keine Wahl durch die Gemeinde-Vertretung statt; die Anstellung selbst aber unterliegt der Zustimmung des Presbyteriums und des Superintendenten.

§ 65. Ueber das Nachjahr der Prediger-Wittwen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Wittwe oder die noch unversorgten unmündigen Kinder [1])

---

[1]) Laut Kab.-Ordre vom 29. Juli 1840 (Minist.-Bl. S. 352) soll das Nachjahr (§ 65 Nr. 1 d. Kirchen-Ordn.) „allen noch unversorgten Kindern eines Pfarrers, welche sich bei dessen Ableben noch in der väterlichen Gewalt befunden haben, „gleichviel ob sie majorenne oder minorenne sind, zu Theil werden."

Die vorstehende Bestimmung ist durch Kab.-Ordre v. 19. April 1847 (Minist.-

des Predigers bleiben, von seinem Todestage an gerechnet, noch ein Jahr und 6 Wochen in dem vollen Genuß des Pfarrhauses und aller Pfarr-Einkünfte.

2. Nur die Gattin, welche mit dem Pfarrer verheirathet war, während er noch im Amte stand, nicht aber die, welche er als Emeritus geheirathet hat, so auch nur die eheleiblichen Kinder des verstorbenen Pfarrers, welche zur Zeit seines Todes oder seiner Emeritirung bereits vorhanden waren, können auf den Genuß des Ruhe-Gehalts während des Gnadenjahres Anspruch machen.

3. Wünscht die Gemeinde vor Ablauf des Nachjahres einen neuen Prediger, so muß sie sich mit der Wittwe oder den Waisen abfinden.

Die Abfindung des früher eintretenden Nachfolgers mit der Wittwe und den Waisen des Vorgängers kann unbeschadet der Ansprüche der letzteren auf das gesetzliche Nachjahr, dahin erfolgen, dass dieselben es sich müssen gefallen lassen, 6 Monate und 6 Wochen im Besitze der Einkünfte zu bleiben und dann ein Jahr lang die Einkünfte, einschliesslich der Wohnung oder Miethe während desselben, mit dem neuen Pfarrer zu theilen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Pflichten des Pfarrers.

§ 66. Dem Pfarrer liegt ob, nach Anleitung der eingeführten Kirchen-Agende den Gottesdienst abzuhalten, die Sacramente zu verwalten und alle geistlichen Amtshandlungen zu verrichten; den Unterricht der Jugend im Christenthum vorzunehmen, die ihm überwiesene Aufsicht über die Schulen zu führen und sich allen zur Seelsorge gehörenden Geschäften zu unterziehen.

§ 67. Er muß mit einem unbescholtenen, exemplarisch-christlichen Lebenswandel der Gemeinde, welche ihm anvertraut ist, vorleuchten, und überall den Ernst und die Würde eines Geistlichen behaupten.

§ 68. Er hat die Kirchenbücher nach den darüber bestehenden Gesetzen zu führen, und für die Aufbewahrung aller Bücher, Docu-

---

Blatt S. 253) dahin deklarirt worden, „daß in denjenigen Theilen der Rheinpro-„vinz, wo das Allg. L.-R. keine Gesetzeskraft hat, das Gnadenjahr, außer den am „Todestage des Pfarrers noch in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindern dessel-„ben, auch denjenigen Kindern zu Statten kommen soll, welche, obgleich bereits groß-„jährig, bis zum Ableben des Pfarrers von demselben unterhalten worden und noch „unversorgt sind."

mente und Nachrichten, welche den Zustand und das Vermögen der Gemeinde betreffen, Sorge zu tragen.

§ 69. Als Vertreter der Gemeinde in den Kreis- und Provinzial-Synoden soll er sowohl das Beste der ganzen Kirche, als auch besonders seiner Gemeinde vor Augen haben und zu befördern suchen.

§ 70. Für die genaue Besorgung derjenigen Verrichtungen, welche der Staat den Predigern, insbesondere bei Eheverhältnissen, Aufgeboten, Trauungen, Taufen, Begräbnissen, Führung der Kirchenbücher und der aus denselben auszustellenden Zeugnisse aufträgt, ist er der Obrigkeit verantwortlich.

Die Zeit der Amtshandlungen des Pfarrers ist, mit Einwilligung desselben, nach billiger Anordnung des Presbyteriums zu bestimmen.

§ 71. Der Prediger darf zwar die Grundstücke, deren Benutzung ihm zu seiner Salarirung angewiesen ist, selbst bewirthschaften, mit schriftstellerischen Arbeiten und der Erziehung fremder Kinder, auch gegen Pension sich beschäftigen, aber kein bürgerliches Gewerbe treiben.

§ 72. Wenn ein Prediger eine Reise zu machen beabsichtigt, welche nicht über 14 Tage währt, so hat er davon dem Presbyterio Anzeige zu machen. Zu längerer Abwesenheit hat er den Urlaub von seinem Superintendenten nachzusuchen, welcher ihm denselben auf vier Wochen geben kann. Ein noch längerer Urlaub kann nur vom General-Superintendenten gegeben werden, welcher indeß die Zeit von acht Wochen nicht überschreiten darf. Ein Urlaub für mehr als acht Wochen ist durch den General-Superintendenten bei dem Präsidenten des Konsistorii nachzusuchen.

§ 73. Der Pfarrer hat im Falle eines Reise-Urlaubs für seine Vertretung zu sorgen.

§ 74. Der Prediger, den eine langwierige Krankheit verhindert, seine Stelle selbst zu versehen, kann auf einen Substituten antragen, welcher auf den Vorschlag des Pfarrers vom Superintendenten für die Zeit der Krankheit des Pfarrers angeordnet wird. Für die Entschädigung des Substituten muß der Pfarrer sorgen. Wird ein Pfarrer durch Altersschwäche oder unheilbare Krankheit verhindert, sein Amt fortzusetzen, so wird derselbe emeritirt. Der emeritirte Pfarrer behält wenigstens die Hälfte seines bisherigen Diensteinkommens [1]).

---

[1]) Nicht auch der von dem Diensteinkommen verschiedenen (§ 131) Dienstwohnung. Rescr. 7. Novbr. 1836. (Hermes Handbuch III. 699.)

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß der Nachfolger bis zum Tode des emeritirten Pfarrers anständig besoldet werde.

Sechster Abschnitt.

Von dem öffentlichen Gottesdienst und andern heiligen Handlungen.

1. Von der Feier des öffentlichen Gottesdienstes.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§ 75. Die Kirchen sind lediglich zur Abhaltung des Gottesdienstes und Verrichtung anderer kirchlichen Handlungen bestimmt und dürfen zu anderen Zwecken, ohne Genehmigung des Presbyteriums, des Superintendenten und des Konsistoriums der Provinz, nicht benutzt werden.

§ 76. Für eine ihrem Zwecke entsprechende Einrichtung der Kirchen ist möglichst Sorge zu tragen.

§ 77. Die Gesänge beim öffentlichen Gottesdienst dürfen nur aus der von der Provinzial=Synode zu diesem Zweck vorgeschriebenen und landesherrlich bestätigten Liedersammlung gewählt werden.

§ 78. Die Predigt, als ein Hauptstück des Gottesdienstes, sei einfach und deutlich, würdevoll und kräftig, der heiligen Schrift und dem evangelischen Glaubensbekenntnisse gemäß und erbaulich.

§ 79. Die Wahl der Texte wird in der Regel den Predigern überlassen. Sie müssen jedoch aus den kanonischen Büchern der Bibel genommen werden.

§ 80. Es dürfen in der Kirche Publicationen bürgerlicher Verfügungen oder Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit nicht Statt finden.

b. Besondere Bestimmungen.

Von dem Gottesdienst an Sonn= und Feiertagen.

§ 81. Der öffentliche Gottesdienst und alle anderen gottesdienstlichen Handlungen sind nach den, in der Agende für die Preußischen Lande, mit besonderen Bestimmungen für die Rheinprovinz und Westphalen, enthaltenen, Anordnungen vorzunehmen.

§ 82. Alle Sonn= und Festtage soll in jeder Gemeinde so oft Gottesdienst gehalten werden, als es herkömmlich ist. Der Wochengottesdienst richtet sich ebenfalls nach dem Herkommen.

§ 83. Dieses Herkommen kann nur auf Antrag der Gemeinde

und den Bericht des Superintendenten von dem Konsistorio abgeändert werden.

§ 84. Der Vormittags-Gottesdienst fängt im Sommerhalbjahr um 9 Uhr an, im Winterhalbjahr, vom 1. October bis zum 1. April, kann derselbe bei zerstreuten Gemeinden um 10 Uhr seinen Anfang nehmen.

§ 85. Das Zusammenberufen der Gemeinde zum Gottesdienste, sowie auch das Ankündigen der sonn- und festtäglichen Feier am Vorabende, geschieht nach der Observanz jedes Ortes. Der Gottesdienst darf erst 5 Minuten nach dem letzten Geläute anfangen, damit die Gemeinde Zeit habe, ihre Plätze einzunehmen.

2. Von der Feier der Sacramente.

§ 86. Die evangelische Kirche feiert unter dem Namen der Sacramente nur zwei von dem Erlöser selbst angeordnete Handlungen: die heilige Taufe und das heilige Abendmahl.

§ 87. Die Verwaltung der beiden Sakramente darf nur von einem, kirchenordnungsmäßig berufenen und ordinirten Prediger der evangelischen Kirche geschehen; er darf sie auch nur in der ihm angewiesenen Gemeinde und außerhalb derselben nicht anders, als mit Genehmigung des Pfarrers der Gemeinde verrichten.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur im Falle einer Nothtaufe statt.

§ 88. Beide Sakramente werden in der Regel bei dem öffentlichen Gottesdienste, in Gegenwart der versammelten Gemeinde verwaltet.

a. Von der heiligen Taufe.

§ 89. Alle Kinder evangelischer Christen sollen innerhalb sechs Wochen nach ihrer Geburt durch die heilige Taufe in die christliche Kirchengemeinschaft aufgenommen werden.

§ 90. Von den Erwachsenen, welche in die evangelische Kirchengemeinschaft eintreten wollen, werden nur diejenigen getauft, welche aus einem nicht christlichen Glaubensbekenntniß zur evangelischen Kirche übergehen.

Dasselbe findet statt, wenn von ihnen nicht erweislich ist, dass sie das Sakrament der Taufe nach der Vorschrift des Herrn empfangen haben.

§ 91. Bei der Taufe eines Kindes müssen der Vater desselben, wenn nicht dringende Umstände es unmöglich machen, und wenigstens zwei Taufzeugen gegenwärtig sein.

§ 92. Die Taufzeugen sollen aus den Gliedern der evangelischen Kirche, oder doch aus einer Kirche christlichen Glaubensbekenntnisses gewählt werden. Sie müssen bereits zum heiligen Abendmahle zugelassen sein.

§ 93. Bei der Taufe eines Kindes ist nur die Beilegung solcher Namen zulässig, welche unter die bei den Christen üblichen Taufnamen gehören.

§ 94. Privattaufen in den Wohnungen der Gemeinde-Glieder können als Ausnahmen bewilligt werden: bei erwiesener Schwächlichkeit des Täuflings und bei anhaltend übeler Witterung. Es müssen dabei womöglich ein Presbyter der Gemeinde und jedenfalls 2 Zeugen gegenwärtig sein.

Auch ausserhalb der im § 94 aufgeführten beiden Ausnahmefälle, können Privattaufen bewilligt werden. Die Anwesenheit von zwei Zeugen dabei ist unerlässlich.

§ 95. Es sollen dem Prediger die Namen des Kindes, der Tag und die Stunde der Geburt, die Namen und der Stand der Eltern, vor der Taufe schriftlich eingereicht werden.

b. Vom heiligen Abendmahle.

§ 96. Das heilige Abendmahl wird nach der Einsetzung unseres Herrn Jesu Christi, wonach das Brod gebrochen, und bei Austheilung des Brods die Einsetzungsworte des Herrn gesprochen werden, an den dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Orten, auf eine, dem Zwecke desselben entsprechende Weise gefeiert.

§ 97. Das heilige Abendmahl wird nach der Größe der Gemeinde, vier, acht oder zwölf Mal im Jahre, in den vormittägigen gottesdienstlichen Versammlungen ausgetheilt, wenn nicht das Bedürfniß der Gemeinde eine öftere Austheilung nöthig oder wünschenswerth macht.

§ 98. Wer das heilige Abendmahl in einer evangelischen Gemeinde, deren Mitglied er nicht ist, genießen will, muß ein Dimissorial von dem Pfarrer der Gemeinde, zu welcher er gehört, beibringen. Wird dieses Dimissorial verweigert, so entscheidet der Superintendent, und kann das Dimissorial, wenn er es nöthig findet, ausstellen.

§ 99. Alle Konfirmirte und von den Sakramenten nicht ausgeschlossene Glieder der Gemeinde dürfen an der Feier des heiligen Abendmahls Theil nehmen, jedoch mit Ausnahme derer, welche wegen ihres temporären Zustandes, z. B. Schwachsinnigkeit, den Zweck und die Bedeutung dieser heiligen Handlung nicht verstehen und sich selbst nicht prüfen können.

§ 100. Einen oder mehrere Tage vor der Abendmahlsfeier oder am Morgen derselben, soll eine Vorbereitung gehalten werden, in welcher sowohl der Zweck und die Bedeutung dieser Handlung auseinandergesetzt, als auch jeder auf seinen Gemüthszustand aufmerksam gemacht, und zu einer würdigen Begehung der Feier aufgemuntert wird. Die an manchen Orten herrschende Sitte, daß das ganze Presbyterium bei der Vorbereitung gegenwärtig ist, soll beibehalten und auch bei den übrigen Gemeinden eingeführt werden, damit dem Prediger die Personen, welche einer besonderen Vorbereitung bedürfen, bekannt werden.

§ 101. Ein Taubstummer kann, wenn er übrigens die Erfordernisse eines würdigen Kommunikanten an sich trägt, zum Genuß des heiligen Abendmahls zugelassen werden.

§ 102. Wenn Kranke ein Verlangen nach dem Genuß des heiligen Abendmahls äußern, so soll ihnen derselbe gewährt werden, jedoch muß der Pfarrer die unchristlichen Irrthümer, welche dem Verlangen zum Grunde liegen möchten, zu entfernen bemüht sein.

3. Vom Religionsunterricht der Jugend und der Konfirmation.

§ 103. Den ersten Religions-Unterricht empfangen die Kinder in den Schulen. Der umfassendere Unterricht, den der Pfarrer ertheilt, darf nicht später, als mit dem Eintritt in das 13. Lebensjahr beginnen. Zur Aufnahme eines Kindes in den Religions-Unterricht des Pfarrers wird erfordert, daß es lesen könne. Durch die Aufnahme selbst wird es indeß der Schulpflichtigkeit nicht entbunden, und bleibt dem Pfarrer überlassen, zu beurtheilen, ob ihm ein fernerer Schul-Unterricht noch nöthig sei.

§ 104. Der Religions-Unterricht muß wenigstens zweimal in der Woche ertheilt werden.

§ 105. Wo mehr als 50 Kinder im Christenthume von demselben Prediger zu unterrichten sind, müssen dieselben in zwei oder mehrere Cötus getheilt werden, deren keiner über die Zahl 50 hinausreicht.

In Nothfällen kann auch die Ueberschreitung der Zahl von 50 Kindern für einen Cötus gestattet werden.

§ 106. Die Bibel ist das Hauptbuch beim Religions-Unterricht. Es darf weder ein Lehrbuch, noch ein Katechismus, als Leitfaden des Unterrichts, ohne Genehmigung der Provinzial-Synode und des Konsistorii der Provinz gebraucht werden.

§ 107. Vor zurückgelegtem 14. Jahre soll kein Kind zur Konfirmation zugelassen werden. Wenn ein Kind in diesem Alter konfirmirt wird, so muß es den Unterricht wenigstens 2 Jahre ununterbrochen genossen haben.

Wo herkömmlich ein höheres Alter zur Konfirmation erfordert wird, da soll dies aufrecht erhalten werden.

§ 108. Der besondere Konfirmanden-Unterricht wird in den letzten 4 Monaten vor der Konfirmation, wöchentlich wenigstens in vier Stunden ertheilt.

§ 109. Jedes Kind wird in derjenigen Gemeinde im Christenthum unterrichtet und konfirmirt, welcher die Eltern angehören. Ausnahmen hiervon können nur Statt haben auf Dispensation des Pfarrers, dem die Konfirmation zusteht, welcher aber die Dispensation nicht verweigern kann, wenn das Kind in einer andern Gemeinde erzogen wird. Sind die Eltern nicht mehr am Leben, so wird es da unterrichtet und konfirmirt, wo es untergebracht ist.

§ 110. Vor der Konfirmation selbst muß durch den Pfarrer eine Prüfung der Konfirmanden in Gegenwart des Kirchenvorstandes gehalten werden. Nach geendigter Prüfung bestimmt der Kirchenvorstand nach absoluter Mehrheit der Stimmen, ob der Geprüfte würdig sei, aufgenommen zu werden.

Von dem Beschlusse der Abweisung kann von demjenigen, der denselben für unbegründet hält, an den Superintendenten appellirt werden, welcher nach vorhergegangener Prüfung des Abgewiesenen den Beschluß bestätigt oder verwirft.

Wo es gewünscht oder erbaulich gefunden wird, kann die Prüfung auch vor der Gemeinde geschehen.

§ 111. Die Konfirmation geschieht in der Kirche vor der versammelten Gemeinde. Zu einer Konfirmation in einem Privathause bedarf es der Erlaubniß des Superintendenten, welcher dieselbe nur in dringenden Fällen ertheilen wird, und ist bei solcher Konfirmation auch die Gegenwart des Presbyterii nothwendig.

4. Von der Ordination.

§ 112. Es dürfen nur solche durch die Ordination zum Predigeramte eingeweiht werden, welche auf die, in dieser Kirchenordnung näher bestimmte Weise zu demselben erwählt und berufen sind.

Ausnahmen können nur dann stattfinden, wenn, in dringenden Fällen, auf den Antrag des General-Superintendenten, die landesherrliche geistliche Behörde die Erlaubniß ertheilt.

§ 113. Die Ordination zum Predigt-Amte geschieht in einer öffentlichen gottesdienstlichen Versammlung, unter Mitwirkung der Moderatoren der Kreis-Synode, von dem Superintendenten, an einem von diesem bestimmten Tage, vor der Gemeinde des Ordinanden.

5. Von der Einsegnung der Ehe.

§ 114. Die Ehe, als eine christliche, von Gott geheiligte Verbindung, wird von der Kirche eingesegnet nach den von derselben festgesetzten Bestimmungen.

1. Die kirchliche Einsegnung der Ehe findet nur statt bei Ehen, welche nach den Landesgesetzen erlaubt sind.

   Die kirchliche Einsegnung muss vor mindestens zwei Zeugen geschehen.
2. Der Einsegnung geht die dreimalige Proklamation nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorher.
3. Welchem Pfarrer die Trauung gebühre, ist nach den darüber bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen.
4. Die Verlobten, welche die kirchliche Einsegnung von einem anderen Pfarrer, als dem berechtigten zu empfangen wünschen, werden durch ein Dimissorial ihres Pfarrers dazu autorisirt.

6. Von den Beerdigungs-Feierlichkeiten.

§ 115. Die nächsten Angehörigen des Verstorbenen sind verbunden, längstens innerhalb 24 Stunden nach dem Absterben desselben, den Todesfall, auch wie sie die Beerdigung zu veranstalten gesonnen sind, dem Prediger anzuzeigen.

7. Von der Sonn- und Festtags-Feier.

§ 116. Das Presbyterium sorgt dafür, daß alles entfernt werde, was die Ruhe der heiligen Tage stören, die Theilnahme am öffent-

lichen Gottesdienste und einer gesegneten Feier in den Weg treten könnte. Es wacht insbesondere über die Befolgung der, die Sonn- und Festtags-Feier betreffenden, obrigkeitlichen Verordnungen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Schulaufsicht.

§ 117. Die Erziehung der Jugend zur christlichen Erkenntniß und Frömmigkeit in den Schulen steht unter der Aufsicht der Kirche, welche dieselbe über die Schulen der einzelnen Gemeinden durch den Orts-Pfarrer und über die Gesammtheit der Schulen des Kreises durch den Superintendenten führt.

Achter Abschnitt.

Von der Kirchen-Disciplin.

§ 118. Der Pfarrer hat das Recht und die Verpflichtung, nicht allein in seinen öffentlichen Vorträgen seine Gemeinde zu einem christlichen Leben zu ermahnen, und vor herrschenden Lastern und unchristlichen Grundsätzen zu warnen, sondern auch die spezielle Seelsorge zu üben, und jedes einzelne Gemeindeglied zu bitten, zu ermahnen, zu warnen und zu trösten.

§ 119. Auch die Aeltesten haben das Recht und die Verpflichtung, durch Bitte und Ermahnung christliche Ordnung und einen frommen Wandel der Gemeinde-Glieder zu fördern.

§ 120. Ueber die Ausübung der Kirchenzucht in der Gemeinde wird nach näherer Berathung dieses Gegenstandes in der Provinzial-Synode, auf deren Antrag das Nähere festgesetzt werden [1]).

§ 121. Ueber die Prediger und Kirchen-Vorstände führt der Superintendent die Aufsicht und ist verpflichtet, Jeden, wo er es nöthig findet, mündlich oder schriftlich zu ermahnen und zu warnen.

§ 122. Bei solchen Vergehungen, die noch keinen Antrag auf Suspension oder Amtsentsetzung begründen, wird ein Verweis ertheilt, was nur in Folge eines Urtheils der Moderatoren der Kreis-Synode geschehen kann.

§ 123. Der Verweis wird von dem Superintendenten vor dem versammelten Moderamen, oder vor dem versammelten Kirchenvorstand, nach näherer Bestimmung des Urtheils, ertheilt.

---

[1]) cf. Beschluß der 3. Rhein. Prov.-Synode, bestätigt durch Kab.-Ordre vom 21. Juni 1844. Hermens IV. 957.

§ 124. Dieser Verweis wird, wenn er unwirksam war, nach einiger Zeit wiederholt, und zwar in Folge eines Urtheils, welches das Moderamen der Kreis-Synode spricht.

§ 125. Ist auch dieser Verweis ohne Erfolg, so muß der Superintendent dem Konsistorio den Fall zur Verfügung anzeigen.

§ 126. Bei Vergehungen, die einen Antrag auf Amtsentsetzung begründen, macht das Direktorium der Kreis-Synode den Antrag an das Königl. Konsistorium. Das Konsistorium ist berechtigt und verpflichtet, ex officio einzuschreiten, ohne erst den Antrag des Direktoriums der Kreis-Synode abzuwarten.

Dasselbe gilt von solchen Vergehungen, welche auch nur eine Suspension oder Dienstentlassung mit Ruhegehalt zur Folge haben.

§ 127. Wegen Nachlässigkeit im Amte oder kirchenordnungswidriger Verrichtung der Amtsgeschäfte, sowie auch wegen des Nichterscheinens im Presbyterio, dem Kollegio der Gemeinde-Repräsentanten, sowie in Kreis- und Provinzial-Synodal-Versammlungen, werden die Pfarrer und die Mitglieder der Presbyterien und der größeren Gemeinde-Repräsentation mit angemessener Ordnungsstrafe belegt.

§ 128. Diese Ordnungsstrafen werden auf den Antrag des Superintendenten von der Kreis-Synode bestimmt.

Der Superintendent hat das Recht, die von der Synode bestimmten Ordnungsstrafen, in Gemässheit des von der Provinzial-Synode dafür aufgestellten und bestätigten Reglements, festzusetzen und einzuziehen.

§ 129. Ueber die Klagen gegen die Mitglieder der Direktorien der Kreis- und Provinzial-Synoden entscheiden die betreffenden Staatsbehörden.

Das Consistorium übt die Disciplin über alle Gemeindebeamten, insoweit das Moderamen der Kreis-Synode über dieselben die erste Instanz bildet, in zweiter; über die Beamten des Kreises aber (als Superintendenten, Moderamen der Kreis-Synode und die Kreis-Synodal-Versammlung selbst) in erster Instanz. Gegen die Gemeinde-Beamten kann es in erster Instanz nur auf Antrag des Moderamens der Kreis-Synode, oder wenn dieses seine Disciplinarbefugniss versäumt, ex officio einschreiten. Das Consistorium kann auf Verweis, Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Thalern, Suspension mit Entziehung des halben Gehaltes, Dienstentlassung mit Pension und auf Amtsentsetzung

erkennen. Der Rekurs von den Straferkenntnissen des Consistoriums, wenn solches in erster Instanz gesprochen, geht an die obere Kirchenbehörde.

Neunter Abschnitt.

Von den Gehältern und Remunerationen der verschiedenen Kirchenbeamten.

§ 130. Die Kirchen-Vorstände verrichten die ihnen obliegenden Geschäfte unentgeltlich; doch sollen ihnen die Auslagen, welche dieselben erfordern, von ihren Gemeinden erstattet werden.

§ 131. Jede Gemeinde ist verpflichtet für eine freie Dienstwohnung und ein angemessenes Diensteinkommen ihres Pfarrers zu sorgen, und bei Unzulänglichkeit der fundirten Pfarr-Einkünfte und der Stolgebühren aus Kirchenmitteln das Fehlende zu ergänzen. In Ermangelung disponibeler Kirchenmittel ist da, wo die Gesetze die Kommunen zur Aushülfe verpflichten, der Kommunalfonds in Anspruch zu nehmen. Wenn aber auf diese Weise das Erforderliche nicht herbeigeschafft werden kann, so ist von der Pfarrgemeinde durch Beiträge der Pfarrgenossen nach dem Communal-Steuerfuße die Aufbringung des Ergänzungs-Gehalts zu bewirken.

1. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Beschaffung einer freien Dienstwohnung begreift auch die Verpflichtung zur Beschaffung der nöthigen Wirthschaftsgebäude in sich.

2. Die Beiträge der Pfarrgemeinde zur Aufbringung des Ergänzungsgehaltes sind nach dem Fusse der directen Staats- oder Communal-Steuern umzulegen.

§ 132. Wenn der Prediger es verlangt, so sollen die Kirchenvorstände die Erhebung seiner Gehalts-Einkünfte besorgen, und dieselben an den Verfalltagen dem Prediger abliefern.

§ 133. Die Moderatoren der Kreis- und Provinzial-Synoden erhalten für die Auslagen und Reisekosten, welche durch Wahlen, Ordinationen, Introductionen, Kirchen-Visitationen verursacht werden, von den betreffenden Gemeinden eine Entschädigung, welche von der Provinzial-Synode festzustellen ist.

§ 134. Jede Gemeinde muß ihre Deputirten zur Kreis-Synode, jede Kreis-Synode ihre Deputirten zur Provinzial-Synode, und die Provinzial-Synode den Präses und Assessor für die Auslagen, welche

diese Deputationen erfordern, entschädigen. Diese Entschädigungen werden für jeden in einer feststehenden Summe Ein für allemal von der Provinzial-Synode normirt.

Die Reisekosten der Deputirten zur Kreis-Synode werden aus der Synodal-Kasse, die der Deputirten zur Provinzial-Synode aus der Provinzial-Synodal-Kasse, die Tagegelder dagegen im ersten Falle von den Gemeinden, im andern von den Kreis-Synoden gezahlt.

§ 135. Die Provinzial-Synodal-Kosten werden von der Provinzial-Synode auf die zu ihr gehörigen Kreis-Synoden, nach den durch die Matrikel bestimmten Sätzen, repartirt, worauf die Kreis-Synode den auf sie gefallenen Antheil auf die Gemeinden vertheilt. Fehlt in der Matrikel eine solche Bestimmung, so ist dieselbe durch Beschluß der Provinzial-Synode zu ergänzen.

§ 136. Die Candidaten erlegen bei ihrer jedesmaligen Prüfung die Summe von 10 Rthlr. in die Provinzial-Synodal-Kasse, aus welcher die Mitglieder der Prüfungs-Commission für Reise- und Zehrungskosten an dem Orte der Prüfung schadlos gehalten werden.

§ 137. Es wird jährlich eine Kirchen- und Haus-Collecte zur Unterstützung dürftiger Gemeinden der Provinz gehalten werden. Eine Commission der Provinzial-Synode vertheilt den Betrag der Collecten und legt davon Rechnung ab, so oft sich die Provinzial-Synode versammelt.

Zehnter Abschnitt

Von den untern Kirchen-Beamten.

§ 138. Zu den untern Kirchenbeamten werden gerechnet: Küster und ihre Gehülfen, Vorsänger und Organisten.

Zu den untern Kirchenbeamten werden, wo es herkömmlich, auch die Todtengräber gezählt.

§ 139. Den Küstern und ihren Gehülfen, wo deren vorhanden sind, liegt es ob, die Kirche auf- und zuzuschließen, für die Reinlichkeit in derselben und das Geläute zu sorgen, den Prediger zu denjenigen Amtshandlungen, zu denen ihr Dienst erforderlich ist, zu begleiten und das dabei Nöthige zur Stelle zu schaffen, den Kirchenvorstand auf Verordnung des Predigers zu berufen und Amtsbriefe zu beför-

dern, auch bei Versammlung der Presbyterien die Aufwartung zu besorgen.

Die Dienstpflicht der Küster und ihrer Gehülfen erstreckt sich auch auf die Berufung der Gemeinde-Vertretungen und auf die bei deren Versammlungen nöthigen Dienstleistungen.

§ 140. Die Wahl der untern Kirchenbeamten geschieht, wo dieselbe nicht durch Patronatrechte beschränkt ist, vom Presbyterio aus drei Subjecten, welche der Prediger in Vorschlag bringt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Superintendenten.

§ 141. Die untern Kirchenbedienten werden von der Gemeinde, bei welcher sie angestellt sind, besoldet.

§ 142. Sie behalten ihren Dienst lebenslänglich und können im Wege der kirchlichen Disciplin nur durch ein Urtheil der Moderatoren der Kreis-Synode, welches zufolge einer Klage des Kirchenvorstandes, und einer vom Superintendenten angestellten Untersuchung gesprochen wird, nach erfolgter Genehmigung der Königlichen Regierung abgesetzt werden.

1. Die obere Dienst-Disciplin über die untern Kirchenbeamten wird von dem Consistorium geübt.

2. Das Consistorium ist auch von Amtswegen berechtigt, dem Superintendenten die Einleitung einer Untersuchung gegen einen untern Kirchenbeamten aufzugeben.

§ 143. Die untern Kirchenbeamten sollen nach einer besondern, von der Provinzial-Synode abgefaßten und von der Regierung bestätigten Dienst-Instruktion verpflichtet werden.

Eilfter Abschnitt.

Von der Kirchen-Visitation.

§ 144. Die Kirchen-Visitation wird von dem Superintendenten gehalten, und dies in den betreffenden Gemeinden, den Sonntag vorher, von der Kanzel bekannt gemacht. Zu dieser Handlung versammelt sich das Presbyterium mit dem Prediger oder den Predigern, und der Superintendent eröffnet sie mit Gebet und einer kurzen angemessenen Anrede.

Nach Beschluss der Kreis-Synode kann die Visitation auch vor versammelter Gemeinde und mit einem Gottesdienste eröffnet werden.

§ 145. Die Gegenstände, auf welche der Superintendent seine Aufmerksamkeit zu richten hat, sind folgende:

1. Lehre und Betragen des Pfarrers und Zustand des Presbyteriums. Der Prediger tritt ab und der Superintendent befragt das Presbyterium, ob es etwas gegen denselben vorzubringen habe. Dasselbe geschieht darauf in Ansehung des Presbyteriums. Nun werden die Glieder der Gemeinde, welche sich mit Anliegen und Beschwerden eingefunden, und nach vorheriger Anzeige an das Presbyterium keine Remedur gefunden haben, vorgelassen und gehört.

Der Superintendent versucht bei Mißhelligkeiten Ausgleichung, ertheilt freundliche Erinnerungen, und behält für solche Fälle, welche sich nicht von ihm schlichten lassen, die höhere Entscheidung vor.

2. Zustand der innern Angelegenheiten der Gemeinde, würdige Feier der Sonn- und Festtage, Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, Theilnahme an den Sakramenten, Confirmanden-Unterricht, Uebung der Kirchen-Disziplin, herrschende Sünden und Laster, eingerissene Mißbräuche u. s. w. Berathung, wie ihnen abzuhelfen und Einhalt zu thun.

Zu den Gegenständen, auf welche der Superintendent sein Augenmerk zu richten hat, gehört auch die Theilnahme der Gemeinde an der äussern und innern Mission.

3. Aeußerer Bestand der Gemeinde, Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens, je nachdem er verfassungsmäßig einzuwirken hat. Vorlegung der Inventarien und Lagerbücher, Kirchenrechnungen, Besichtigung, wenn es erforderlich ist, der Schulen in Ansehung des Bestandes und der Utensilien, Inspektion der Schule nach den darüber bestehenden Vorschriften, Nachfrage über Verwaltung der etwaigen Orts-Wittwenkassen und besonderen Stiftungen, worüber die Rechnungen vorzulegen sind, Einsicht der kirchlichen Register, der Tauf-, Copulations- und Begräbniß-, wie auch der Confirmanden- und Communicanten-Register, welche allgemein einzuführen sind, der Protokollbücher des Kirchenraths, der Abschriften von den Verhandlungen der Kreis- und Provinzial-Synode und der Verordnungen der Behörde.

§ 146. Nach gehaltener Visitation trägt der Superintendent über den Zustand der Gemeinde und ihre kirchlichen Verhältnisse den Befund in's Presbyterial-Protokoll ein, welches von den anwesenden Predigern und Presbyterial-Gliedern unterzeichnet wird.

Den allgemeinen Visitations-Bericht hat der Superintendent so-

wohl der Kreis-Synode vorzulegen, als durch den General-Superintendenten dem Konsistorio einzusenden.

Zwölfter Abschnitt.

Von dem Kirchen-Vermögen und dessen Verwaltung.

§ 147. Das Vermögen der Kirchen-Gemeinde, es mag zu kirchlichen, Schul- oder Armen-Zwecken bestimmt sein, wird von dem Presbyterio unter Aufsicht der Synode in der bisherigen Weise verwaltet, bis, zur Beseitigung der vorhandenen Verschiedenheit der darin bestehenden Vorschriften und Observanzen, die Provinzial-Synode eine Verwaltungs-Ordnung entworfen, und dieselbe die Genehmigung der, die Oberaufsicht auf die äußeren Kirchen-Angelegenheiten führenden, höchsten Staats-Behörde erhalten hat.

Dreizehnter Abschnitt.

Von der Staats-Aufsicht über das Kirchen-Wesen.

§ 148. Die Aufsichtsbehörden über das Kirchenwesen sind: das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, das Provinzial-Konsistorium und die Regierungen. Neben dem Konsistorio und den Regierungen beaufsichtigt in jeder Provinz ein vom Landesherrn ernannter Geistlicher, welcher dirigirendes Mitglied des Provinzial-Konsistoriums ist, unter dem Titel General-Superintendent nach den ihm von dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten ertheilten Instruktionen, die Superintendentur-Sprengel der Provinz. Der General-Superintendent wohnt den jedesmaligen Verhandlungen der Provinzial-Synode bei, um die Rechte des Staats wahrzunehmen, und kann an die Synode Anträge machen.

Ueber die Ressortverhältnisse der mit der Ausübung des landesherrlichen Kirchen-Regiments beauftragten evangelischen Kirchenbehörden und der Staatsbehörden in evangelischen Kirchensachen entscheiden die darüber ergangenen und künftig ergehenden landesherrlichen Verordnungen.

An Stelle des General-Superintendenten kann auch ein anderer Königlicher Kommissarius evangelischen Bekenntnisses als Vertreter des landesherrlichen Kirchen-Regiments zu der Provinzial-Synode abgeordnet werden, welcher den Verhandlungen

beizuwohnen, das Wort in denselben jederzeit zu ergreifen und Anträge an die Synode zu machen befugt ist.

Berlin, den 5. März 1835. v. K. Ann Bd. XIX. S. 105.
" " 22. Aug. 1847. Min.-Bl. 1847. S. 284.
" " 30. Juni 1853.
" " 25. Aug. Min.-Bl. 1853. S. 229.

2. Rescript des Minist. die geistl. Angelegenh. an die Kgl. Regierungen der Provinzen Rheinland und Westphalen, betreff. die Beschlußfähigkeit der nach § 19. d. Kirch.-Ord. v. 5. März 1835 in kleineren Gemeinden berufenen stimmberechtigten Gemeindeglieder, vom 11. Decbr. 1861.

In der Circular-Verf. v. 22. März d. J. hatte ich in Folge einer von der 9. westphälischen und der 10. rheinischen Provinzial-Synode gegebenen Anregung über die Frage,

ob die Beschlußfähigkeit der nach § 19. der Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 (Annal. S. 109.) in Gemeinden bis zu 200 Seelen berufenen stimmberechtigten Gemeindeglieder nach den hinsichtlich der Versammlungen der größeren Repräsentation und des Presbyteriums bestehenden Grundsätzen zu beurtheilen sei,

die gutachtlichen Aeußerungen der Kgl. Regierungen beider Provinzen erfordert. Die hierauf eingegangenen Berichte schließen sich in der Mehrzahl der von den Synoden angenommenen verneinenden Ansicht an, während die entgegengesetzte Meinung nur von einer geringen Minorität vertreten wird. Für die letztere spricht allerdings der Umstand, daß der § 19. der Kirchen-Ordnung, welcher die Progression für die Feststellung der Zahl der Repräsentanten bestimmt, ausdrücklich die Bemerkung vorausschickt, daß in Gemeinden von 200 Seelen und darunter alle stimmfähigen Gemeindeglieder berufen würden. Andererseits erledigt sich jedoch dieses formelle Argument dadurch, daß der § 18. des Gesetzes die Nothwendigkeit, durch Stellvertreter zu handeln, nur für die größeren Gemeinden ausspricht, woraus sich von selbst ergiebt, daß es hinsichtlich der kleineren Gemeinden, auf welche das Motiv dieser beschränkenden Anordnung keine Anwendung leidet, bei der allgemeinen Regel hat verbleiben sollen, wonach die Mitglieder der Korporationen, falls sie sich im Besitze der gesetzlichen Qualifikation befinden, ihr Recht selbst auszuüben befugt sind. Die Einschiebung der

oben erwähnten Bemerkung in den § 19. ist daher augenscheinlich nur zu dem praktischen Zwecke der Veranschaulichung des Gegensatzes erfolgt und gewährt mithin für die in Rede stehende Auffassung, welche in den kleineren Gemeinden die sämmtlichen stimmfähigen Mitglieder als ihre eigenen Mandatare erscheinen läßt, keinen Anhalt. Hieraus folgt, daß die Bestimmung, nach welcher zur Gültigkeit der Beschlüsse des aus der Gemeinde-Vertretung und den Presbyterien bestehenden Kollegiums die Anwesenheit der absoluten Majorität derselben erforderlich ist, (Allh. Ordre v. 22. Aug. 1847) sich auf die Versammlungen der zur Ausübung ihres eigenen Rechts berufenen Mitglieder der kleineren Gemeinden nicht bezieht und daß vielmehr in diesen Gemeinden die Versammlung der Anwesenden ohne Rücksicht auf deren Anzahl für beschlußfähig erachtet werden muß, wenn die Einladung ordnungsmäßig, also in dem Gebiete des Allg. Landrechts nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Januar 1846 (Ges.-Samml. S. 23.), in den übrigen Distrikten aber in Gemäßheit des aus der Natur der Sache sich ergebenden allgemeinen Grundsatzes schriftlich, unter Bezeichnung des zu verhandelnden Gegenstandes, erfolgt ist.

Aktenstücke d. E. O.-K.-R. Bd. V. S. 218.

Min.-Bl. d. Inn. 1862. Nr. 5. S. 4.

3. Allerh. Erl. v. 8. Decbr. 1866, betreffend die Bestätigung von Zusätzen zu den §§ 11. u. 24. der rheinisch-westphälischen Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 in Bezug auf das Verfahren bei Einsprüchen gegen Presbyter- und Repräsentanten-Wahlen.

Auf den im Einverständniß mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten erstatteten Bericht des evangelischen Ober-Kirchenraths vom 19. v. Mts. ertheile Ich hierdurch folgenden Zusätzen zu der Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Reinprovinz vom 5. März 1835 die Bestätigung.

1. Zu § 11. und Zusatz 7.

Der Rekurs an das Konsistorium, welches in letzter Instanz entscheidet, ist nur demjenigen, gegen welchen der Einspruch gerichtet worden ist, nicht auch dem Opponenten gestattet. Bis zur endgültigen Entscheidung über die erhobenen Einsprüche verbleibt der Amtsvorgänger des Beanstandeten in seinen Funktionen, und falls nicht zu ermitteln ist, an wessen Stelle der Beanstandete treten sollte, entscheidet das Loos dar-

über, welcher von den ausscheidenden Presbytern bis zu jenem Zeitpunkte in seinen Funktionen zu verbleiben hat.

Einsprüche gegen die Persönlichkeit des Gewählten und die Legalität der Wahlhandlung werden hierbei überall gleichmäßig behandelt.

2. Zu § 24.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen in § 11 der Kirchen-Ordnung und den dazu erlassenen Ergänzungen, betreffend das Verfahren bei Einsprüchen gegen Presbyter-Wahlen, auch hier Anwendung.

Minist.-Bl. d. Inn. 1867. Nr. 27, S. 32.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. 1867, Bd. VI., Heft 1, S. 22.

b. Grundzüge einer evangelischen Kirchen-Gemeindeordnung für die östlichen Provinzen vom 29. Juni 1850.

§ 1. Jede evangelische Gemeinde hat die Aufgabe, unter der Leitung und Anregung des in ihr bestehenden geistlichen Amtes sich zu einer Pflanzstätte christlicher Gesinnung und christlichen Lebens zu gestalten. Als Glied der evangelischen Kirche bekennt sie sich zu der Lehre, die in Gottes lauterm und klarem Wort, den prophetischen und apostolischen Schriften Alten und Neuen Testaments begründet und in den drei Hauptsymbolen und den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, und unterwirft sich den allgemeinen kirchlichen Gesetzen.

§ 2. Die Gemeinde verpflichtet ihre Glieder, sich christlichen Wandels zu befleißigen, durch Leistung der erforderlichen Beiträge zur Erhaltung der kirchlichen Gemeindeanstalten Handreichung zu thun und durch Theilnahme am Wort und Sakrament sich als Glieder der Kirche zu bekennen.

§ 3. Die Gemeindeglieder haben daher geordneten Antheil an den kirchlichen Gnadenmitteln, Anstalten und Einrichtungen in der Gemeinde.

§ 4. Die Gemeindeangehörigkeit wird, so weit es sich nicht um s. g. Personalgemeinden handelt, nach der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung durch den festen Wohnsitz in dem Pfarrbezirke bedingt. Personen, welche von außen her in die Gemeinde einziehen, haben sich darüber, daß sie der evangelischen Kirche angehören, vor der im § 6 genannten Gemeinde-Behörde durch mündliche oder schriftliche Zeugnisse glaubhaft auszuweisen, bevor sie an den Rechten der Gemeindeglieder Antheil nehmen.

§ 5. Stimmberechtigt in der Gemeinde sind die selbstständigen Familienhäupter und Hausväter, insofern sie das 24. Lebensjahr vollendet haben und im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Wenn sich unter den Gemeindeangehörigen solche befinden, welche durch lasterhaften Lebenswandel oder durch thatsächlich bekundete Verachtung der Religion oder der Kirche öffentlichen Anstoß gegeben haben, und denen die Theilnahme an dem kirchlichen Stimmrecht aus der Gemeinde um dieses Grundes willen bestritten wird, so hat darüber die kirchliche Gemeinde-Behörde (§ 6) zu befinden, den gedachten Personen aber soll ebenso wie den Urhebern der Einwendung, der Rekurs an die höhere Instanz (Kreissynode) vorbehalten sein. Für die erste Wahl der Mitglieder der Gemeinde-Behörde wird die Beurtheilung erhobener Einwendungen durch die im § 8 genannten Personen erfolgen. In der höheren Instanz entscheidet bis zur Organisation der kirchlichen Kreise das Konsistorium.

§ 6. In der Gemeinde wird als Organ für die im § 12 näher bezeichneten kirchlichen Gemeindeangelegenheiten ein Gemeindekirchenrath gebildet. Derselbe besteht aus dem Pfarrer und mindestens vier weltlichen Mitgliedern, welche nach den im Folgenden angegebenen Grundsätzen durch die Wahl der Gemeinde zu diesem Amte berufen sind. Sind mehrere Geistliche bei der Gemeinde in einem ständigen Amte angestellt, so hat jeder derselben in dem Gemeindekirchenrathe Sitz und Stimme. Die Hülfsprediger nehmen an den Geschäften des Gemeindekirchenraths mit berathender Stimme Antheil.

Vereinigte Mutter- und Filial-Gemeinden stellen zu dem Kirchenrath der Muttergemeinde die der Zahl ihrer stimmfähigen Familien- und Hausväter (§ 5) entsprechende Anzahl von Mitgliedern. Die besonderen Rechtsverhältnisse dieser Gemeinden, namentlich in Betreff des Kirchenvermögens, werden hierdurch nicht geändert.

Die von dem Patronat ernannten Kirchenvorsteher gehen in den Gemeindekirchenrath über.

§ 7. Die Wahl zu dem Gemeindekirchenrath erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder (§ 5) auf den Vorschlag des Gemeindekirchenraths, welcher mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden namhaft machen muß. Für das erste Mal wird dieser Vorschlag durch den Pfarrer, den Patron und die Kirchenvorsteher gemeinschaftlich unter der Oberleitung des Superintendenten geschehen. Bei den landesherrlichen Patronaten werden die Konsistorien zur Theilnahme an dieser Designation an geeignete Personen Auftrag ertheilen.

§ 8. Die Mitglieder des Gemeindekirchenrathes sollen Familien- oder Hausväter, dreißig Jahre alt und im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Ferner aber haben die Vorschlagenden nur auf solche Personen ihr Absehen zu richten, welche an den kirchlichen Gnadenmitteln Theil nehmen, und sich durch ihr bisheriges sittliches Verhalten des kirchlichen Ehrenamtes in der Gemeinde würdig erwiesen haben. Für die Erfüllung dieser Pflicht sind dieselben der Gemeinde und der Kirche verantwortlich, und es ist deshalb gegen etwaige Verletzungen eine Beschwerde bei der höheren Instanz zulässig.

§ 9. Die Wahl zu dem Gemeindekirchenrath ist in Gemäßheit der für die Konvokation der Kirchengemeinden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen an drei auf einander folgenden Sonntagen von der Kanzel abzukündigen. Acht Tage vor dem Wahltermine ist die Liste der vorgeschlagenen Personen durch Anschlag an der Kirchenthür zu veröffentlichen. Wo es die örtlichen Verhältnisse als räthlich erscheinen lassen, kann die Wahl abtheilungsweise an verschiedenen Tagen erfolgen.

§ 10. Die Wahlhandlung wird durch den Pfarrer, beziehentlich den ersten oder bei gleicher Berechtigung den ältesten Geistlichen geleitet und in der Kirche vollzogen. Sie wird durch eine Ansprache vom Altar aus eröffnet, in welcher die Gemeindeglieder aufgefordert werden, ihrer Pflicht eingedenk zu sein und zur Fürbitte sich zu vereinigen. Dem Schlußgebet folgt die Wahl durch mündliche Stimmengebung zu Protokoll.

§ 11. Die Wahl wird durch absolute Stimmenmehrheit entschieden. Das Ergebniß derselben wird sofort oder wenigstens am nächsten Sonntage von der Kanzel verkündet, und es werden hierauf die gewählten Mitglieder vor der Gemeinde am nächstfolgenden Gottesdienste zu treuer Erfüllung ihrer Obliegenheiten feierlich durch Handschlag verpflichtet.

§ 12. Dem Gemeinde-Kirchenrath liegen folgende Pflichten ob:

1. die Förderung christlicher Gesinnung und Sitte in der Gemeinde durch Ermahnung, Warnung und Anzeige;
2. die Sorge für Erhaltung der äußeren gottesdienstlichen Ordnung und Heilighaltung des Sonntages, die Mitwirkung bei örtlichen liturgischen Einrichtungen;
3. die Beaufsichtigung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens und die Vertretung der Gemeinde in den darauf bezüg-

lichen Angelegenheiten (§ 14). Derselbe hat aber, wenn ihm nicht durch die Gemeinde besondere erweiterte Vollmachten ertheilt sind, in allen den Fällen den Beschluß der Gemeinde einzuholen, in denen die Gesetze dies erfordern (A. L.-R. II. 11. § 219, 227, 643, 647, 707, 756). Auch in den Verhandlungen über das Patronat, welche nach Maßgabe des durch die Verfassungsurkunde angekündigten Gesetzes erfolgen werden, wird die Gemeinde bis zu dem von ihr selbst zu fassenden Endbeschlusse durch den Kirchenrath vertreten;
4. die Führung einer Liste der Gemeindeglieder (§ 2);
5. die Anzeige eingetretener Pfarrvakanzen und Ausführung der diesfalls ergangenen provisorischen Ausführungen;
6. die Mitwirkung bei der Besetzung des geistlichen Amtes nach Maßgabe der desfalls bestehenden Berechtigung, sowie der Vorschlag zur Ergänzung des Kirchenraths (Art. 7);
7. die Ernennung der niederen Kirchendiener, soweit nicht diesfalls wohl erworbene Rechte bestehen;
8. die Vertretung der Kirchengemeinde in ihren Beziehungen zur Schule;
9. die Leitung der kirchlichen Einrichtung für Armen- und Krankenpflege;
10. die Vertretung der Gemeinde auf der Kreissynode.

Die Gemeinde dagegen wird in ihrer Gesammtheit auch ferner wirksam
1. bei der Besetzung des geistlichen Amtes nach Maßgabe der bestehenden Berechtigung;
2. bei der Wahl der Mitglieder des Kirchenraths (§ 7, 19) in den oben unter Nr. 3 genannten Fällen.

§ 13. Den Vorsitz in dem Gemeindekirchenrath führt der Pfarrer, unter mehreren Geistlichen der erste, bei gleicher Berechtigung der älteste.

§ 14. Es bleibt dem Gemeinderath überlassen, unter seine Glieder die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten angemessen zu vertheilen. So lange das Patronat besteht, verbleibt aber die Vermögensverwaltung den vom Patronat ernannten Kirchenvorstehern (§ 6). In vereinigten Mutter- und Filialgemeinden, welche dem Patronat nicht unterworfen sind, wird die Vermögensverwaltung durch die § 6 genannten Mitglieder geführt.

§ 15. Die nach vorstehenden Grundsätzen angenommene Ord-

nung und die in Gemäßheit derselben bestellte kirchliche Gemeinde-Behörde bleiben in Wirksamkeit, bis die Kirche durch ihre Vertretung eine allgemeine Gemeindeordnung begründet haben wird.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Heft 1, S. 6.

Diese Gemeindeordnung für die evangelische Kirchengemeinde der östlichen Provinzen ist bestätigt durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1850 an den Kultus-Minister.

Auf den in Gemäßheit Meines Erlasses vom 26. Januar vorigen Jahres von Ihnen und der Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die neuen evangelischen Kirchensachen erstatteten Bericht ertheile Ich hierdurch dem vorgelegten Entwurfe einer Gemeindeordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen und der Behufs der Einführung derselben vorgeschlagenen Maßregeln Meine Genehmigung.

Es ist Mein Wille, daß die Einführung der Gemeindeordnung in den evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen nach den von Mir genehmigten Grundsätzen unverzüglich angebahnt werde, und Ich beauftrage demgemäß den evangelischen Oberkirchenrath, in Vereinigung mit Ihnen das desfalls Erforderliche ungesäumt zu bewirken, demnächst aber über die Begründung der weiteren Entwickelungsstufen einer selbstständigen evangelischen Kirchenverfassung mit Ihnen ferneren gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten.

Gesetz-Samml. 1850.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Heft 1, S. 1.

c. Kirchen-Kollegien, Presbyterien, Kirchenvorsteher, Gemeinde-Kirchenräthe.

α. Kirchen-Kollegien.

1. Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 11.

§ 156. Die Kollegia einzelner Kirchen bestehen aus den Geistlichen und den ihnen zugeordneten Vorstehern.

§ 157. Diesen kommt die Verwaltung der äußeren Rechte der Kirchengesellschaft zu.

§ 158. Sie sind der Aufsicht der Erzpriester oder Inspektoren untergeordnet.

§ 159. In außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten müssen von der Gemeinde Bevollmächtigte oder Repräsentanten gewählt und mit der erforderlichen Instruktion versehen sein.

2. Allerh. Kab.-Ordre vom 27. Mai u. 27. Novbr. 1816, mitgetheilt durch Min.-Rescr. vom 2. Jan. 1817, ad Nr. 2.

Auszug.

Da, wo solches noch nicht stattfindet, soll in jedem Kirchspiel ein Presbyterium oder Kirchen-Kollegium aus dem Geistlichen und dem Patron bei Patronats-Kirchen und einigen Gemeindegliedern bestellt werden, welche das Wohl und die Gerechtsame der Kirche wahrzunehmen haben.

v. K. Ann. Bd. I. S. 127.

3. Gesetz v. 23. Jan. 1846, betr. die Form der Zusammenberufung von Kirchengemeinden für die Theile der Monarchie, in welchen das Allgem. Landrecht Gesetzeskraft hat.

§ 1. Die Einladung der Mitglieder einer Kirchengemeinde zu einer Versammlung, in der ein Gemeinde-Beschluß gefaßt werden soll, kann nicht blos, wie bisher, durch die im § 57, Tit. 6, Th. II. des Allgem. Landrechts vorgeschriebene Insinuation an jedes Gemeindemitglied, sondern mit gleicher rechtlicher Wirkung auch dadurch geschehen, daß solche der zum Hauptgottesdienst in der Kirche versammelten Gemeinde, auf die im § 2 näher bestimmte Weise bekannt gemacht wird.

§ 2. Die Einladung muß den Gegenstand, über welche beschlossen werden soll, sowie die Zeit und den Ort zu der Versammlung angeben.

Sie muß in der Pfarrkirche der Gemeinde an drei auf einander folgenden Sonntagen, an welchen ein Hauptgottesdienst gehalten wird, bei demselben vorgelesen werden.

Besitzt dieselbe Gemeinde noch andere Kirchen, in welchen an Sonntagen Hauptgottesdienst gehalten wird, so muß auch in diesen Kirchen die Vorlesung der Einladung wenigstens an einem Sonntage beim Hauptgottesdienste geschehen.

Sind jedoch mehrere Gemeinden, deren jede eine Kirche besitzt, unter einem Pfarrer vereinigt, so muß die Vorlesung in der Kirche jeder dieser Gemeinden, insofern die Einladung auch an sie gerichtet ist, bei drei aufeinander folgenden sonntäglichen Hauptgottesdiensten erfolgen.

§ 3. Ueber die geschehene Vorlesung hat der ordentliche Pfarrer ein Attest zu ertheilen, welches den Inhalt der Einladung, sowie die

Sonntage, an welchen, und die Kirche, in welcher das Vorlesen erfolgt ist, angegeben und mit dem Kirchensiegel versehen sein muß. Ein diesen Vorschriften gemäß ausgestelltes Attest hat volle Beweiskraft.

§ 4. Wo es nach dem Ermessen der einladenden Behörde den örtlichen Verhältnissen entsprechend erscheint, kann die Einladung, außer deren Verkündigung in der Kirche, auch noch durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

§ 5. Die Ordre vom 9. Mai 1820 (Gesetz-S. 1820, S. 40) wegen Zusammenberufung der Kirchengemeinden in großen Städten, wird hierdurch aufgehoben.

Ges.-Samml. 1846, S. 23.

4. Bescheid des Minist. der geistl. ꝛc. Angelegenheiten, das Verfahren bei Zusammenberufung der Kirchen- und Schulgemeinden betr., vom 31. Dezember 1866.

Die §§ 40 u. 41. Tit. 6. Th. II. des A. L.-R. besagen ausdrücklich, daß die darauf folgenden allgemeinen Vorschriften nur als subsidiarisch gelten sollen nach den wegen der verschiedenen Arten der Korporationen ergangenen besondern Gesetzen, und daß auch vor diesen noch die spezielle Verfassung jeder einzelnen Korporation für die Beurtheilung ihrer Verhältnisse principaliter maßgebend ist. Die Verfassung einer Korporation ergiebt sich aber aus den §§ 26. 27. l. c. angegebenen nächsten Quellen, unter denen auch dem Herkommen und der Observanz in vollem Umfange die Anerkennung als ungeschriebenes Recht für die innern Verhältnisse der Korporationen gebührt. Hierfür sind die Worte des § 27 cit.:

„so wie die wegen des Betriebes der gemeinschaftlichen Angelegenheiten getroffenen Einrichtungen",

ein ebenso im Allgemeinen ausreichender Belag, wie die ausdrückliche Berufung auf die „bisherige Gewohnheit" oder das „besondere Herkommen" in zahlreichen einzelnen Anwendungen, z. B. § 33. § 120 l. c.

Wo also die im § 26 l. c. erwähnten statutarischen Bestimmungen nicht schon nähere und genügende Vorschriften enthielten, da stand nichts entgegen, daß sich nicht, wie über andere Verhältnisse der Korporation, so auch hinsichtlich der Konvokation der Mitglieder eine Observanz hätte bilden können, und wo sich eine solche hierüber gebildet hat, da ist sie auch als ein Bestandtheil der Verfassung anzuerkennen und vor den subsidiarischen Vorschriften des Allgem. Landrechts anzu-

wenden. Außerdem können durch besondere, von der Aufsichtsbehörde bestätigte Beschlüsse der Korporation selbst über die Zusammenberufung der Mitglieder ergänzende Bestimmungen schon getroffen sein, oder jeder Zeit noch getroffen werden, welche dann gleichergestalt die Anwendung der landrechtlichen Bestimmungen hierüber ausschließen. Wie diese Grundsätze von Korporationen überhaupt gelten, so gelten sie von Kirchen- und Schulgemeinden. Namentlich läßt sich aus dem Wortlaut des § 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1846 nicht auf eine andere Ansicht des Gesetzgebers schließen, weil durch dieses Gesetz eben nur die Ergänzung der subsidiarischen Vorschriften über die Konvokation der Kirchen-Gemeinde beabsichtigt worden ist, und weil diese, abgesehen von der Kabinets-Ordre vom 9. Mai 1820, bis dahin in der That nur die im § 57 l. c. bemerkte Insinuation an jedes Gemeindemitglied als genügend erscheinen ließen. In der eben erwähnten Kabinets-Ordre, an deren Stelle das Gesetz vom 23. Januar 1846 laut § 5 desselben getreten, ist vielmehr die mit der obigen übereinstimmende Ansicht klar ausgesprochen, indem dem dort bestimmten Modus der Konvokation städtischer Kirchengemeinden mit den Worten: „auch wo dies bisher durch deren Verfassung nicht vorgeschrieben war" — die Wirkung der Insinuation an die einzelnen Gemeindemitglieder beigelegt worden ist.

Welche Form danach überall zu beobachten, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen; es würde namentlich nicht zutreffend sein, wenn man dieselbe allgemein als die „ortsübliche" bezeichnen wollte. Mit diesem Wort kann wohl dasjenige, was der besondern Verfassung einer politischen oder Ortsgemeinde entspricht, bezeichnet, und sofern auch für die Konvokation dieser Art Gemeinden mit Recht die ortsübliche Form verlangt werden. Wo aber Kirchen und Schulgemeinden als selbstständige Korporationen existiren und als solche konvozirt werden sollen, da ist für dieselben die Verfassung der politischen oder Ortsgemeinden, mit denen sie in mehr oder weniger näheren Beziehungen stehen, ganz irrelevant, und also nicht die ortsübliche Form als solche, sondern die in ihrer eigenen Verfassung begründete Form der Konvokation, die äußerlich ganz dieselbe sein kann, wie die ortsübliche, zu beobachten.

Minist.-Bl. d. Inn. 1867. Nr. 55. S. 64.

5. Schreiben des Kgl. Justiz-Ministers v. 6. Decbr. 1833, betr. die von Kirchengemeinden und von dem Kirchenvorstande auszustellenden Vollmachten.

Ew. Excellenz bemerken in dem sehr geschätzten Schreiben vom 22. v. M., betr. die gerichtliche Aufnahme der Vollmachten für die in den Fällen des § 159. Tit. 11. Th. II. A. L.-R. von einer Kirchengemeinde zu wählenden Repräsentanten, daß darüber:

ob eine Vollmacht von einer Gemeinde oder von deren Vorstehern ausgestellt sei,

keine gesetzliche Vorschrift bestehe.

Nach meiner Ansicht ist jedoch eine solche Lücke im Gesetze nicht vorhanden.

Der § 658. Tit. 11. bestimmt zu B., daß die Prozeßvollmachten der Kirchengemeinden, außer den Vorstehern, von dem Patrone, dem Kirchen-Kollegio oder in deren Ermangelung von dem Pfarrer mit unterschrieben werden müssen.

Die Vermiethung und Verpachtung der Grundstücke kann nach § 668 von den Vorstehern unter Genehmigung des Patrons oder Kirchenkollegii erfolgen.

Auf gleiche Weise können

die Miethen oder Pachtgelder eingezogen werden.

Auch zur Aufkündigung und Empfangnahme der aufgekündigten Kirchenkapitalien sind unter den §§ 629—633 angegebenen Modifikationen die Kirchenvorsteher mit Genehmigung des Patrons oder Kirchenkollegiums oder des Inspektors oder Erzpriesters befugt.

Es versteht sich daher, daß sie unter Beobachtung der nämlichen Formen auch zum Zwecke der Vermiethung, Verpachtung, Empfangnahme der Pacht- und Miethsgelder, zur Aufkündigung der Kirchenkapitalien und deren Empfangnahme Bevollmächtigte bestellen können, ohne daß es der Konkurrenz der ganzen Kirchengemeinde bedarf.

Dagegen sind die Kirchenvorsteher zur Aufnahme von Kirchenkapitalien nur unter Genehmigung des Patrons oder des Kirchenkollegii, oder in beider Ermangelung der Gemeinde oder deren Repräsentanten autorisirt. § 645 a. a. O.

Zur Veräußerung der Grundstücke erfordert der § 647 in allen Fällen die Einwilligung der Gemeinde, oder der durch sie bestellten Repräsentanten.

In gleicher Art sind noch andere spezielle Vorschriften für andere

Fälle ertheilt. Weil aber nicht für alle spezielle Fälle Verfügung im Gesetz getroffen werden kann, so ist im § 159. Tit. 11. allgemein angeordnet:

daß in außerordentlichen Fällen und Begebenheiten von der Gemeinde Bevollmächtigte oder Repräsentanten gewählt und mit Instruktion versehen werden sollen.

Eine Lücke im Gesetz ist mithin in dieser Beziehung nicht vorhanden. In welchen Fällen es einer Spezialvollmacht bedarf, darüber sind ebenfalls die erforderlichen Bestimmungen in den Gesetzen ertheilt. S. § 99—109 und 110—115. Tit. 13. Th. I. A. L.-R.[1])

---

[1]) Allgem. L.-R. Th. I. Tit. 13.

§ 99. Eine Spezial-Vollmacht ist erforderlich: 1) wenn Eide erlassen, oder für geschworen angenommen werden sollen.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Eid der Partei oder einem Zeugen erlassen werden soll.

(§ 44 Anh z. Allgem. L.-R.)

§ 100. Ferner 2) wenn der Bevollmächtigte einen Eid in die Seele des Machtgebers ableisten soll;

§ 101. 3) Wenn die Entscheidung eines Rechtsstreites einem schiedsrichterlichen Ausspruche unterworfen werden soll;

§ 102. 4) Wenn über streitige Rechte des Machtgebers ein Vergleich wirklich abgeschlossen werden soll;

§ 103. 5) Wenn ein Recht des Machtgebers einem Dritten abgetreten, oder Verzicht darauf geleistet werden soll;

§ 104. Insofern jedoch Verzichtleistungen unter allgemeinen Vollmachten gewisser Art, vermöge besonderer Gesetze, mitbegriffen sind, oder in dem Laufe des dem Bevollmächtigten aufgetragenen Geschäfts mit vorzukommen pflegen, ist dazu eine Spezialvollmacht nicht erforderlich.

§ 105. 6) Wenn der Bevollmächtigte Sachen oder Gelder (Prozeßkosten allein ausgenommen) für den Machtgeber in Empfang nehmen und darüber quittiren soll.

§ 106. 7) Wenn im Namen des Machtgebers Grundstücke veräußert oder angekauft werden sollen;

§ 107. 8) Wenn im Namen des Gutsbesitzers die Eintragung auf ein Grundstück oder im Namen des Gläubigers die Löschung eingetragener Gerechtsame im Hypothekenbuche bewilligt werden soll.

§ 108. Doch ist derjenige, welcher die Zahlung einer eingetragenen Post in Empfang zu nehmen gehörig bevollmächtigt war, eben dadurch auch befugt, in die Löschung dieser Post nach erhaltener Zahlung zu willigen.

§ 109. 9) Auch zu Schenkungen aller Art, im Namen des Machtgebers, ist eine Spezialvollmacht nothwendig.

§ 110. Spezialvollmachten müssen von dem Machtgeber eigenhändig geschrieben und unterschrieben, oder doch erst, nachdem der Vollmachtsauftrag von einem Andern aufgesetzt worden, von dem Machtgeber eigenhändig unterzeichnet sein.

Hiervon abzugehen, ist zur Zeit nicht das geringste Bedürfniß nachzuweisen.

In allen Fällen nun, da auf Grund einer Spezialvollmacht etwas gerichtlich verhandelt werden muß, muß der Richter eine gerichtliche oder von einem Notar ausgestellte oder anerkannte Vollmacht erfordern.

Der § 45 des Anhanges enthält blos für den Fall eine Ausnahme, wenn Kollegia und Institute, deren Beamte öffentlichen Glauben haben, dieselbe in dieser Eigenschaft ausstellen und mit dem Amtssiegel versehen.

Daß nun in den Fällen, da eine Kirchengemeinde selbst die Spezialvollmacht ausgestellt hat, dieselbe nicht als ein Kollegium und Institut erachtet werden kann, deren Beamte öffentlichen Glauben haben, ist unzweifelhaft.

Der Umstand, daß die Wahl der Repräsentanten unter Direktion der Kirchenvorsteher geschieht — Allgem. Landr. Th. II. Tit. 6. § 142 — kann ebenfalls keinen Unterschied machen. Die Kirchenvorsteher sind keine Beamte, welche öffentlichen Glauben verdienen, und wären sie es auch, so wäre doch eine Kirchengemeinde immer kein solches Kollegium oder Institut, von welchem § 45 des Anhanges allein spricht.

---

§ 111. Ist der Machtgeber unfähig zu schreiben, so muß die Spezialvollmacht nach den allgemeinen im Titel von Verträgen enthaltenen Vorschriften ausgestellt werden (Tit. 5, § 172, seq.)

§ 112. Bloße Blanquets, auf welchen nur der Name des Machtgebers, ohne Bestimmung des Geschäfts, wozu der Auftrag gegeben worden, sich befindet, sind zu Handlungen, die eine Spezialvollmacht erfordern, niemals hinreichend.

§ 113. Wer aber ein Blanquet, ohne Bemerkung des Geschäfts, zu welchem dasselbe bestimmt ist, aus den Händen giebt, kann gegen eine über die Namensunterschrift gesetzte Vollmacht, wenn sie gleich erst nach der Unterzeichnung darüber geschrieben worden, sich nicht entschuldigen.

§ 114. In außergerichtlichen Handlungen ist es Sache des Dritten, welcher mit dem Bevollmächtigten sich einlassen will, wie er von der Richtigkeit der vorgezeigten Spezialvollmacht sich zu überzeugen gedenke.

§ 115. Wenn aber auf den Grund einer solchen Vollmacht etwas gerichtlich verhandelt werden soll, so muß der Richter eine gerichtlich oder von einem Justiz-Kommissario und Notario ausgestellte oder anerkannte Vollmacht fordern.

Einer attestirten Spezialvollmacht bedarf es nicht, wenn Kollegien und Institute, deren Beamte öffentlichen Glauben haben, dasselbe in dieser Eigenschaft ausgestellt und mit dem Amtssiegel bedruckt haben.

(§ 45 des Anh. z. Allgem. L.-R.)

In Fällen aber, da die Kirchengemeinde Bevollmächtigte oder Repräsentanten bestellen soll, werden diese von der Gemeinde selbst gewählt, nicht von den Vorstehern, welche blos die Gemeinde zu berufen und bei der Berathung den Vorsitz zu führen haben.

In den Fällen, da die Spezialvollmacht der Kirchenvorsteher ohne Konkurrenz der Kirchengemeinde, sei es unter Zuziehung des Patrons oder des Kirchenkollegii, genügt, sind diese auch immer nur als Privatpersonen zu betrachten, auf welche der § 45 des Anhanges zum Allgem. Landr. nicht anwendbar ist.

Just.=Minist. Acta Gen. V. Nr. 17. Vol. 1. Fol. 175.

6. Schreiben des Justiz=Ministers vom 21. November 1834, betr. die von Kirchengemeinden und vom Kirchenvorstande auszustellenden Vollmachten.

Es frägt sich zunächst:

wer für die im Allgem. Landr. II. 11. § 159. gedachten Fälle von der Gemeinde zu wählenden Bevollmächtigten die Vollmachten auszustellen habe, die ganze Gemeinde oder nur deren Vorsteher?

Offenbar die Gemeinde; denn die Vollmacht zu einem Geschäft kann überhaupt nur von dem Machtgeber ertheilt werden (§ 5. Tit. 13. Th. I. Allgem. Landr.). Dies ist hier die Gemeinde; sie soll vertreten, in ihrem Namen sollen von dem Mandatar Rechte erworben, Verbindlichkeiten eingegangen werden. Die Gemeinde wählt in Gemäßheit des § 159 a. a. O., wie Ew. Excellenz selbst anerkennen, ihre Stellvertreter, folglich ist auch nur sie befugt, die nöthige Vollmacht auszustellen.

Die Vorsteher können zur Ausstellung der zu außerordentlichen Angelegenheiten erforderlichen Vollmachten um so weniger berechtigt sein, als sie ja nicht einmal gewöhnliche Prozeßvollmachten allein ausstellen dürfen, sondern den Patron, das Kirchenkollegium und in deren Ermangelung den Pfarrer dabei zuziehen müssen.

Just.=Minist. Act. Gen. V. Nr. 17. Vol. 1. Fol. 194.

7. Die Kirchenvorsteher sind zur Vertretung der Kirchengesellschaft in Prozessen, welche das Vermögen der einzelnen Mitglieder der Kirchengesellschaft berühren, nicht legitimirt.

Erk. d. Kgl. Ob.=Trib. v. 17. Novbr. 1852.

Striethorst Archiv Bd. VIII. S. 49.

8. Das Kirchenkollegium ist nicht befugt, die Kirchengemeinde in

Prozessen über die Beitragspflicht eines Eingepfarrten zu den Kosten eines Schul- und Küsterei-Hauses zu vertreten.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 11. April 1853.

Striethorst Archiv Bd. IX. S. 92.

9. Das Kirchenkollegium, resp. der Gemeinde-Kirchenrath, ist befugt, die Eingepfarrten, insofern sie, als die Kirchengemeinde bildend, nicht aber, insofern sie als einzelne Mitglieder der Kirchengemeinde in Betracht kommen, zu vertreten.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 22. Juni 1853.

Striethorst Archiv Bd. IX. S. 297.

10. In Prozessen, in welchen die Kirchengemeinde wegen der von den Eingepfarrten zu bestimmenden Beiträge zu den Kirchen-Baukosten belangt wird, ist der Kirchenvorstand als solcher, zur Vertretung der Verklagten nicht legitimirt.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 19. Juli 1854 und 9. Oktbr. 1854.

Entscheid. Bd. XXVIII. S. 350.

β. Kirchen-Vorsteher.

11. Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 11.

§ 552. Kirchenvorsteher werden der Regel nach von dem Patrone bestellt; wo aber dergleichen nicht vorhanden ist, von der Gemeinde, unter Genehmigung der ordentlichen Gerichtsobrigkeit, gewählt.

§ 553. Wo nach bisheriger Observanz die Bestellung der Vorsteher von anderen Personen oder Behörden abgehangen, hat es deshalb, sowie in Ansehung der Dauer des Amtes, bei dieser hergebrachten Gewohnheit sein Bewenden.

§ 554. Nur Mitglieder der Gemeinde können zu Kirchenvorstehern bestellt werden.

§ 555. Von der Verbindlichkeit des ausgewählten Mitgliedes, dergleichen Amt zu übernehmen, und von den ihm dagegen zu statten kommenden Entschuldigungsursachen gilt alles das, was wegen der Beamten der Korporationen überhaupt, und der Bürgergemeinde insbesondere oben verordnet ist. Th. II. Tit. 6. § 161. 162.[1])

---

[1]) Allgem. L.-R. Th. II. Tit. 6.

§ 161. Ein Mitglied der Korporation ist die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen verbunden, wenn ihm nicht eben die Gründe der Entschuldigung, aus welchen eine aufgetragene Vormundschaft abgelehnt werden kann, zu statten kommen.

§ 162. Die Beurtheilung der angeführten Entschuldigungsgründe gebührt der Obrigkeit.

12. Ostpreußisches Provinzialrecht Zusatz 188.

Jeder Kirchenvorsteher muß dieses Amt drei Jahre hindurch verwalten. Bei den reformirten Königlichen Patronat-Kirchen wählt das Presbyterium den neuen Mitvorsteher und trägt bei dem Kirchen-Direktorio auf dessen Bestätigung an.

13. Provinzialrecht für Westpreußen.

§ 28. Das Amt der Kirchenvorsteher dauert in der Regel drei Jahre.

Ges.-Samml. 1844. S. 107.

14. Provinzialrecht der Churmark Brandenburg.

Wo nicht an einem Orte etwas Anderes hergebracht ist, kann Niemand gezwungen werden, das Amt eines Kirchenvorstehers länger als fünf Jahre zu verwalten.

Ob die Kirchenvorsteher durch den Superintendenten oder durch den Richter zu vereidigen, wird durch Observanz oder das Ermessen der geistlichen Oberen bestimmt.

15. Circular-Verfügung des Geistlichen und Schuldepartements vom 12. Febr. 1810.

Die Kirchenvorsteher sollen bei Antritt ihres Amtes durch den Pfarrer der Gemeinde vorgestellt und durch ihn vorläufig vermittelst Handschlags verpflichtet, demnächst aber bei der Kirchen-Visitation des Superintendenten feierlich von diesem vereidigt werden.

Der abzunehmende Eid[1]) lautet: Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß, da ich als Vorsteher der Kirche zu N. ausgewählet, ich nicht nur überhaupt die mir bekannt zu machenden und mit diesem Amte verknüpften Obliegenheiten auf's genaueste erfüllen, sondern auch vorzüglich das Beste der Kirche, bei den vorfallenden Bauten und Reparaturen selbst und denen zu selbiger gehörenden Gebäuden wahrnehmen, ingleichen dafür sorgen will, daß bei der Einnahme nichts im Rückstande bleibt, und bei der Ausgabe alle nur mögliche Ersparniß beobachtet werden soll. Ferner

---

[1]) Nach dem Circular der Kgl. Regierung zu Königsberg vom 16. Nov. 1846 ist auf Grund der Allerh. Kab.-Ordre v. 5. Nov. 1833 (G.-S. S. 290) und vom 8. Aug. 1835 (G.-S. S. 182) wegen der Diensteide, die Formel des Eides:

„Ich gelobe Treue und Gehorsam gegen den König, gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten, insbesondere Wahrnehmung der Rechte der Kirche und Verwaltung des Kirchenvermögens den gesetzlichen Vorschriften gemäß."

verpflichte ich mich, auch an den Sonn- und Festtagen mit dem Klingsäckel den Umgang zu halten, und die durch diesen Umgang einkommenden Gelder getreulich der Kasse abzuliefern und in allen Fällen mich so zu benehmen, wie es einem rechtschaffenen, ehrliebenden und gewissenhaften Manne ziemt und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum. Amen.

Merkel, Kommentar z. A. L.-R. zu § 552 u. 553.

16. Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam an den Hrrrn Vice-Superintendenten Stiebitz zu Biesenthal vom 12. Juni 1836.

Da die Kirchenvorsteher nur weltliche Beamte sind und ihre Geschäfte sich auf die Wahrnehmung der äußeren Rechte der Kirche und die Verwaltung des Vermögens derselben beziehen, so genügt es, wenn die Ableistung des Diensteides der Kirchenvorsteher vor dem Superintendenten in dem Pfarramtslokale in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Kirchengemeinde erfolgt. Die Vereidigung in der Kirche zu einem weltlichen Amte ist um so weniger angemessen, als selbst nicht einmal der Pfarrer und Prediger daselbst den Amtseid leisten.

17. Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 11.

§ 619. Die Verwaltung des Kirchenvermögens gebührt in der Regel den Kirchenvorstehern.

§ 620. Auf die Amtsführung derselben findet alles das Anwendung, was von den Vorstehern der Kirchengesellschaften überhaupt § 156 sq., ingleichen § 552 sq. verordnet ist.

§ 621. Doch sind sie bei Patronat-Kirchen, in Rücksicht auf die Verwaltung, auch der besonderen und unmittelbaren Aufsicht des Pfarrers unterworfen.

§ 622. Ein Gleiches gilt bei städtischen und anderen größeren Kirchen, welche keine besondern Patrone haben, in Ansehung eines, noch außer den administrirenden Vorstehern, angeordneten Kirchenkollegii.

§ 623. Sie müssen bei ihrer Verwaltung eben die Aufmerksamkeit verwenden, und eben den Grad der Schuld vertreten, wozu Vormünder nach den Gesetzen verpflichtet sind.

§ 624. Bei einer jeden Pfarrkirche müssen wenigstens zwei Vorsteher bestellt werden.

γ. Presbyterium. Gemeinde-Kirchenrath.

18. a. cf. Kirchen-Ordnung für Rheinland und Westphalen. cf. vorst. Abschn. 3a. S. 134 ff.

b. Allerhöchster Erlaß vom 27. Febr. 1860, betr. die Fortbildung der evangelischen Kirchenverfassung in den 6 östlichen Provinzen.

Auf den von Ihnen und dem Evangelischen Ober-Kirchenrath erstatteten Bericht vom 31. Decbr. 1859 u. 10. Januar 1860 bestimme Ich, um die bereits durch die Ordre vom 29. Juni 1850 eingeleitete, jedoch nur zum Theil in das Werk gesetzte Einführung einer kirchlichen Gemeinde-Ordnung in den östlichen Provinzen der Monarchie, mit Hülfe der inzwischen gewonnenen Erfahrungen zum Abschluß zu bringen und dadurch einen weiteren Ausbau der Verfassung der evangelischen Kirche anzubahnen, hierdurch Folgendes:

1. In allen evangelischen Gemeinden, in welchen ein für die inneren und äußeren Angelegenheiten derselben bestellter kirchlicher Gemeinde-Vorstand (Presbyterium, Gemeinde-Kirchenrath) noch nicht besteht, ist ein solcher einzurichten.

2. Zu diesem Zwecke werden in jeder Gemeinde mindestens zwei, höchstens zwölf Familien- oder Hausväter, mindestens 30 Jahre alt, von unbescholtenem Rufe und christlichem Leben und Wandel erwählt und mit den bereits vorhandenen Kirchen-Vorstehern unter dem Vorsitz des Pfarrers zu einem Kollegium vereinigt. Wo besondere Bedenken dieser Vereinigung entgegenstehen, bleibt es der Kirchenbehörde vorbehalten, darüber eine anderweite Festsetzung zu treffen. Sind mehrere Geistliche bei der Kirche angestellt, so führt der erste, bei gleicher Berechtigung der älteste den Vorsitz, auch werden die übrigen dem Collegio als Mitglieder — Hülfsprediger auf nicht fundirten Stellen mit blos berathender Stimme — angehören.

3. Der Vorschlag und die Wahl der neuen Mitglieder geschieht in der durch die Grundzüge einer kirchlichen Gemeinde-Ordnung vom 29. Juni 1850 § 7. vorgeschriebenen Weise. Als Ausnahme kann unter besonderen Umständen an die Stelle der Wahl bei der ersten Begründung, auf den Vorschlag des Patrons und des Pfarrers, die Denomination durch den Superintendenten treten, vorbehaltlich des Rechts der Gemeinde, wegen Mangels der in Nr. 2. aufgestellten Erfordernisse der Wählbarkeit Einspruch zu erheben. Diese Ausnahme

kann jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung des evangelischen Ober-Kirchenraths, unter Beistimmung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten stattfinden. An den bestehenden Berechtigungen in Betreff der Ernennung der bisherigen Kirchen-Vorsteher wird hierdurch nichts geändert, jedoch sollen die Vorsteher bei den Kirchen landesherrlichen Patronats, vorbehaltlich weiterer Anordnung aus der Zahl der qualifizirten Mitglieder der Gemeinde-Kirchenräthe ernannt werden.

4. Der neugebildete kirchliche Gemeinde-Vorstand hat den Beruf, die christliche Gemeindethätigkeit zu fördern und zu pflegen und die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten.

5. Die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens wird durch die bisherigen, in den Gemeinde-Kirchenrath aufgenommenen Kirchen-Vorsteher, Allg. Land-Recht, II. Tit. 11. § 619 — 621 fortgeführt. Wo es nach Vorschrift der Gesetze der Wahl besonderer Repräsentanten der Gemeinde bedarf, wie bei der Auflegung neuer kirchlicher Abgaben, behält es dabei sein Bewenden.

6. Die verfassungsmäßigen Attributionen der kirchenregimentlichen Behörden des geistlichen Amtes und die Gerechtsame des Patronats werden durch diese neue Einrichtung nicht berührt und bleiben dieselben in ihrer bisherigen Geltung bestehen. Dasselbe gilt in Bezug auf die den einzelnen Gemeindegliedern oder der Gemeinde im Ganzen bei Pfarrbesetzungen zustehenden Berechtigungen. Auch wird in dem Bekenntnißstande der Gemeinde und in ihrer Stellung zur Union nichts geändert.

7. Den evangelischen Patronen soll künftig allgemein das Recht zustehen, zu jeder Zeit persönlich oder durch Einsicht in die über die Sitzungen aufzunehmenden Protokolle, von den Verhandlungen der Gemeinde-Kirchenräthe Kenntniß zu nehmen und da, wo sie ihre gesetzlichen Rechte durch einen gefaßten Beschluß beeinträchtigt glauben, an das Konsistorium Rekurs einzulegen.

8. Wo die Einführung der Gemeinde-Kirchenräthe so weit vollendet ist, daß die Bildung von Kreissynoden ausführbar erscheint, soll mit der Einrichtung und Berufung derselben unverweilt vorgegangen werden. Den Kreissynoden wird die Unterstützung der Superintendenten in den ihnen zustehenden Aufsichtsbefugnissen, die Wahrnehmung der den betheiligten Gemeinden gemeinsamen kirchlichen Interessen und das Recht der Entscheidung in bestimmten näher zu bezeichnenden Fällen, namentlich in Fragen der kirchlichen Zucht, so wie

eine Mitwirkung bei der weiteren Ausbildung der kirchlichen Verfassung zuzuweisen sein.

Der evangelische Ober-Kirchenrath ist beauftragt, wegen Ausführung dieser Meiner Ordre im Einvernehmen mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, das Weitere anzuordnen, und erwarte Ich von demselben um so mehr eine kräftige Förderung dieser Angelegenheit, als Ich, wie Ich bereits in Meiner Ordre vom 2. August 1858 dem evangelischen Ober-Kirchenrath eröffnet habe, in der Durchführung der kirchlichen Gemeinde-Angelegenheiten die wesentliche Vorbedingung für die in der Landeskirche zu wünschende und von ihr zu erstrebende größere Selbstständigkeit erkenne.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. V. S. 1. Ges.-Samml. 1860.

19. Circ.-Verf. des evangelischen Ober-Kirchenraths an d. Konsistorien zu Berlin, Breslau, Stettin, Magdeburg und Posen vom 7. März 1860.

Dem Kgl. Konsistorium übersenden wir anliegend den Entwurf einer Instruktion für die Superintendenten wegen Einrichtung von Gemeinde-Kirchenräthen in den evangelischen Gemeinden ihrer Diözes nebst den dazu gehörigen Anlagen.

a) Formular einer Bekanntmachung an die Gemeinden,
b) Formular eines Wahlprotokolls,
c) Formular für die kirchliche Einführung der Mitglieder.

Das Kgl. Konsistorium wolle nunmehr nach Maßgabe dieser Aktenstücke ungesäumt das Weitere verordnen und zu diesem Behufe zunächst den Superintendenten der Provinz den Auftrag ertheilen, innerhalb ihrer Diözesen nach Inhalt dieser Instruktion das Nöthige zu veranlassen.

Den Superintendenten ist ferner zu eröffnen, daß sie für die aus der Vollziehung dieses Geschäfts ihnen erwachsenden Auslagen an Reisekosten, Druck- und Schreibgebühren, besondere Vergütigung aus öffentlichen Fonds zu gewärtigen haben, und sind demgemäß die von ihnen aufzustellenden Liquidationen seiner Zeit zur Feststellung und Anweisung einzureichen.

Für die Hauptstadt Berlin bleiben die weiteren Einleitungen zur Einführung der Gemeinde-Kirchenräthe einstweilen noch ausgesetzt. Wir behalten uns deshalb eine besondere Anweisung vor. Gleichermaßen wird seiner Zeit die am Schluße der Instruktion vorbehaltene

Anweisung über die den Gemeinde=Kirchenräthen zuzuweisenden Berathungs=Gegenstände und über die besonderen Pflichten der Geistlichen als Vorsitzende der Gemeinde=Kirchenräthe für die Pflege und Förderung dieser Institution nachfolgen.

Instruktion

für die Königl. Superintendenten der Provinz .... betreffend die Einrichtung von Gemeinde-Kirchenräthen.

1. Die Einführung von Gemeinde=Kirchenräthen soll nach Vorschrift der Nr. 1. der Allerh. Ordre vom 27. Februar 1860 stattfinden in allen evangelischen Gemeinden, in welchen ein für die inneren und äußeren Angelegenheiten derselben bestellter Gemeinde=Vorstand (Presbyterium, Gemeinde=Kirchenrath) nicht besteht.

Hiernach verbleibt es

a) in denjenigen deutsch=reformirten Gemeinden, in welchen die Presbyterial=Ordnung vom Jahre 1713 in anerkannter Geltung und Uebung besteht,

b) in denjenigen französisch=reformirten Gemeinden, in welchen ein nach Vorschrift der Discipline des églises reformées de France gebildetes Consistoire oder Presbyterium eingerichtet ist,

c) in denjenigen Gemeinden, in welchen die Grundzüge einer kirchlichen Gemeinde=Ordnung vom 29. Juni 1850 eingeführt sind.

d) sowie endlich in denjenigen Gemeinden, in welchen sonst durch kirchliche Lokalverfassung ein für die Interna und Externa der kirchlichen Gemeinden bestelltes Kirchen=Kollegium, Presbyterium, Repräsentanten=Kollegium, oder welchen Namen das Kollegium sonst führen mag, unter dem Vorsitze des Pfarrers besteht,

bis auf Weiteres lediglich bei der bestehenden Verfassung. Dasselbe gilt von den Militair= und Anstaltsgemeinden, von welchen die ersteren in der Militair=Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 ihre Verfassung haben, letztere ihrer Beschaffenheit nach zu einer Organisation nach Vorschrift der Allerh. Ordre vom 27. Februar 1860 nicht befähigt sind. Der Superintendent hat anzuzeigen, welche Gemeinden der vorstehenden Kategorien in seiner Diözes bestehen.

2. In Ansehung aller übrigen evangelischen Kirchengemeinden der Diözes hat der Superintendent zunächst sowohl dem Pfarrer als auch den Patronen einen Abdruck der Allerh. Ordre vom 27. Februar 1860 und der §§ 4, 5, 7, 9, 10 u. 11 der Grundzüge vom 29. Juni 1850, sowie der General-Verfügung des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 7. März 1860 zu übersenden, und den Pfarrer zu beauftragen, den gegenwärtig bestehenden Kirchenvorstand davon in Kenntniß zu setzen.

Mit dieser Mittheilung ist die Aufforderung an den Pfarrer und das Ersuchen an den Patron zu verbinden, die wegen Ausführung der Allerh. Anordnung erforderlichen Schritte nunmehr ungesäumt vorzubereiten. Bei den Kirchen landesherrlichen Patronats bedarf es einer besonderen Mittheilung an die Kgl. Regierung nicht.

Es steht jedoch dem Konsistorium im Einvernehmen mit der Kgl. Regierung zu, in geeigneten Fällen am Orte selbst oder in leicht erreichbarer Nähe einen besonderen Kgl. Patronats-Kommissarius zur Wahrnehmung der dem Patrone reservirten Gerechtsame zu bestellen, welcher alsdann in gleicher Weise, wie die Privatpatrone, bei allen weiteren Schritten mitzuwirken hat.

3. Behufs Ausführung der Allerhöchsten Ordre in den einzelnen Gemeinden ist erforderlich:

a) die Aufstellung einer Liste der wahlberechtigten Hausväter der Gemeinde, nach Vorschrift der §§ 4 und 5 der Grundzüge einer kirchlichen Gemeinde-Ordnung vom 29. Juni 1850 und
b) die Aufstellung einer Vorschlagsliste für die zu wählenden Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths.

4. Die Aufstellung der Hausvater-Liste liegt dem Pfarrer in Gemeinschaft mit dem Kirchen-Vorstande ob. Sind mehrere Geistliche bei der Kirche angestellt, so sind diese bei der Aufstellung der Liste mit zuzuziehen. Eximirte Personen sind als aktiv und passiv wahlberechtigt anzusehen, wenn sie sich durch ausdrückliche Erklärung, unter Verzichtleistung auf die Vorrechte der Exemtion, mit allen Pflichten und Rechten eines ordentlichen Mitgliedes der Gemeinde anschließen.

5. In den Städten, in welchen mehrere evangelische Gemeinden bestehen, hat der Superintendent zunächst die sämmtlichen Geistlichen und Kirchenvorstände zu einer Conferenz zusammen zu berufen, um mit ihnen die angemessenste Art und Weise der Aufstellung der Gemeinde-Listen zu besprechen. Der Magistrat der Stadt ist einzuladen,

dieser Conferenz durch Abgeordnete beizuwohnen und die Geistlichen und Kirchen-Vorstände bei Aufstellung der Listen zu unterstützen.

6. Die Gemeinde-Liste muß innerhalb 4 Wochen nach Empfang der ersten Verfügung des Superintendenten oder nach Abhaltung der im § 5 dieser Instruktion vorgeschriebenen Conferenz aufgestellt werden.

7. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeindekirchenraths ist in der Regel der Zahl der vorhandenen Kirchen-Vorsteher gleich zu setzen, niemals aber geringer als diese und in keinem Falle unter zwei.

Wo die besonderen Verhältnisse der Gemeinde eine größere Zahl von gewählten Mitgliedern wünschenswerth erscheinen lassen, sind die dafür sprechenden Gründe dem Superintendenten vorzutragen und ist dessen Genehmigung erforderlich.

8. In der Regel wird für jede Gesammtparochie nur ein Gemeinde-Kirchenrath gebildet. Jedoch soll, wenn die Gemeinde aus mehreren Ortschaften oder aus mehreren vereinigten Mutter- oder Tochtergemeinden besteht, bei Aufstellung der Vorschlagsliste darauf gerücksichtigt werden, daß die verschiedenen Theile der Gesammtparochie in dem Gemeinde-Kirchenrathe ihre Vertretung finden.

Besteht die Gesammtparochie aus mehr als drei vereinigten Mutter- oder Tochtergemeinden, oder walten sonst besondere Umstände ob, welche die Bildung eines gemeinsamen Gemeinde-Kirchenraths für die Gesammtparochie nicht zuträglich erscheinen lassen, so ist darüber zuvörderst an das Konsistorium zu berichten und sind Vorschläge wegen Bildung mehrerer Gemeinde-Kirchenräthe in der Gesammtparochie zu machen. Jedoch bleibt auch für diesen Fall ein zeitweises Zusammentreten der Gemeinde-Kirchenräthe der Gesammtparochie zu gemeinsamen Berathungen vorbehalten.

9. Die Qualifikation zur Aufnahme in die Vorschlagsliste ist nach Nr. 2 der Allerh. Ordre vom 27. Februar 1860 zu beurtheilen. Die Vorschlagsliste enthält mindestens doppelt so viel Namen, als die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths beträgt.

10. Der Pfarrer hat, in Gemeinschaft mit den übrigen Geistlichen der Kirche, wenn deren mehrere angestellt sind, und mit dem Kirchen-Vorstande, eine solche Vorschlagsliste vorzubereiten. Derselbe hat sich jedoch dabei gleichzeitig an den Patron zu wenden, und denselben zu ersuchen, gleich bei dieser ersten Vorbereitung der Vorschlagsliste mit dem Pfarrer und dem Kirchen-Vorstande in ein gemeinsames

Vernehmen zu treten. Lehnt der Patron dies ab, so bleibt es ihm nur noch vorbehalten, in der Schluß-Conferenz vor dem Superintendenten seine etwaigen Einwendungen gegen die Vorschläge des Pfarrers und des Kirchen-Vorstandes, sowie seine besonderen Vorschläge zur Sprache zu bringen.

Nach welchen Rücksichten übrigens die Vorschläge in den einzelnen Gemeinden zu bewirken seien, giebt der Zweck der Gemeindeverfassung von selbst an die Hand. Die Superintendenten werden jedoch, wo sich dazu Gelegenheit darbietet, nicht unterlassen, die Vorschlagenden daran zu erinnern, daß begangene Mißgriffe leicht zum Schaden der Gemeinden auf lange Zeit fortwirken oder auch die Entwickelung der Gemeinde-Verfassung gefährden können, und daß daher eine von Einseitigkeit freie Uebung des ihnen übertragenen Vorschlagsrechts um so dringender von ihnen erwartet werden müsse.

Auch die von dem Pfarrer und dem Kirchen-Vorstande vorzubereitende Vorschlagsliste muß innerhalb 4 Wochen nach Empfang der ersten Superintendentur-Verfügung aufgestellt sein.

11. Sobald die Gemeinde-Liste und die Vorschlags-Liste aufgestellt ist, hat der Pfarrer dem Superintendenten davon Anzeige zu machen. Der Superintendent setzt alsdann einen naheliegenden Lokal-Termin zur Feststellung der beiden Listen innerhalb der Parochie an, zu welchem er außer den Geistlichen, den Kirchenvorstehern, auch den Patron einladet.

12. Sind mehrere Kompatrone vorhanden, so ist jeder derselben berechtigt, in diesem Termine zu erscheinen. Es steht denselben aber auch frei, sich durch einen Gesammt-Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Steht das Patronat einer Corporation, Anstalt oder Stiftung zu, oder ist der Patron abwesend, so ist ebenfalls eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten zulässig. Erscheint von Seiten des Patronats Niemand, so ist der Termin mit den Geistlichen und den Kirchen-Vorstehern allein abzuhalten.

13. In diesem Schluß-Termine werden unter dem Vorsitze des Superintendenten die aufgestellten Listen in Gegenwart sämmtlicher erschienenen Interessenten durchgegangen, die dagegen etwa zu erhebenden Einwendungen oder zu machenden Ergänzungsvorschläge geprüft, und darüber, sowie über die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths, von dem Superintendenten die nöthigen Entscheidungen getroffen.

14. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Namen der Erschienenen, die etwa erhobenen Einreden und die Entscheidungen des Superintendenten aufzuzeichnen sind. Abschrift dieses Protokolls ist dem Kgl. Konsistorium einzureichen.

15. Gegen die Festsetzungen des Superintendenten ist der Rekurs an das Konsistorium zulässig. Dieser Rekurs hat jedoch keinen Suspensiv-Effekt, vielmehr nehmen die weiteren Einleitungen wegen Einführung der Gemeinde-Kirchenordnung ungehindert ihren Fortgang, vorbehaltlich der von dem Konsistorium nachträglich etwa erfolgenden Berichtigungen, sofern nicht etwa das Konsistorium wegen offenbarer Nichtigkeit das ganze bisherige Verfahren zu kassiren und eine erneuerte Aufnahme desselben zu verfügen für nöthig befindet.

16. Die Abhaltung des im § 11 vorgeschriebenen Lokaltermins ist nur in dem Falle entbehrlich, wenn der Pfarrer mit dem Kirchen-Vorstande über die aufgestellten Listen völlig einverstanden ist, und auch von Seiten des Patrons dessen Zustimmung schriftlich erklärt wird.

17. Ist innerhalb 4 Wochen nach Erlaß der ersten Verfügung die Anzeige des Pfarrers von der Aufstellung der erforderlichen Listen nicht eingegangen, so hat der Superintendent von Amtswegen einen Lokaltermin nach Vorschrift des § 11 anzuberaumen und in demselben durch geeignete Weisungen der Sache weiteren Fortgang zu verschaffen.

Auch über diese Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Kgl. Konsistorium Abschrift einzureichen.

18. Sollten in einem besonderen Falle Gründe obwalten, welche es als ein Bedürfniß erscheinen lassen, an die Stelle der Gemeinde-Wahl nach Nr. 3 der Allerh. Ordre vom 27. Februar 1860 ausnahmsweise die Denomination durch den Superintendenten treten zu lassen, so sind diese Gründe in dem Schluß-Protokoll (§ 14) darzulegen und ist bei Einreichung desselben an das Konsistorium die vorbehaltene höhere Entscheidung über diese Frage nachzusuchen.

19. Nach Feststellung der Gemeinde-Liste und der Vorschlags-Liste ist sofort der Termin zur Abhaltung der Wahl zu bestimmen.

Erfolgt diese Feststellung in einem durch den Superintendenten abgehaltenen Lokal-Termin (§ 11), so ist in diesem Termin selbst der Tag der Wahl festzusetzen und in dem Protokolle zu verzeichnen.

Erfolgt diese Feststellung durch schriftlichen Bescheid (§ 16), so ist in diesem Bescheide der Tag der Wahl sogleich zu benennen.

20. Der Tag der Wahl darf nicht unter 4 Wochen, damit die dreimalige Verkündigung desselben von der Kanzel möglich bleibe, aber auch nicht über 6 Wochen hinaus angesetzt werden.

21. Der Wahltermin wird nach Vorschrift der Verordnung vom 23. Januar 1846 (Ges.-S. S. 23) an drei auf einander folgenden Sonntagen von der Kanzel der Gemeinde bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung muß enthalten:

a) den Zweck der Wahl unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Allerh. Ordre vom 27. Februar 1860,
b) Tag, Stunde und Ort der Wahl,
c) die Bekanntmachung, daß die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder und die Vorschlags-Liste bei dem Pfarrer oder sonst an einem jedem Gemeindegliede zugänglichen Orte offen ausliegt, und
d) die Eröffnung, daß Einreden gegen die Qualifikation der Wähler oder der Vorgeschlagenen, sowie Anträge auf nachträgliche Aufnahme in die Wähler-Liste, bis spätestens 8 Tage vor der Abhaltung der Wahl bei dem Pfarrer persönlich oder schriftlich angebracht werden müssen.

Ein Entwurf dieser Bekanntmachung liegt hier bei.

22. Die Auslegung der beiden Listen ist auf die im § 21 angegebene Weise zu bewerkstelligen.

Der Pfarrer hat die bei ihm etwa eingehenden Reklamationen zu sammeln und diese Sammlung 8 Tage vor dem Wahl-Termin zu schließen. Alsdann geht er dieselben mit den bei derselben Kirche angestellten übrigen Geistlichen und dem Kirchen-Vorstande durch, und wird das Votum der Geistlichen und des Kirchen-Vorstandes schriftlich dazu vermerkt. Demnächst legt er diese Vota dem Patron oder dessen Bevollmächtigten, falls derselbe am Orte oder in nahe erreichbarer Entfernung zugänglich ist, mit dem Anheimgeben vor, sich auch seinerseits darüber zu äußern, und sendet er schließlich die Verhandlungen dem Superintendenten zu.

Der Superintendent entscheidet auf Grund dieser Vorlagen und verordnet nach Bewandtniß der Umstände die Berichtigung der Listen.

23. Der Pfarrer ist dafür verantwortlich, daß der Superintendent die Reklamationen spätestens 3 Tage vor dem Wahl-Termine erhält; der Superintendent dafür, daß dieselben mit seiner Entscheidung spätestens am Tage vor der Wahl in die Hand des Pfarrers zurückgelangen.

Der Wahl=Termin selbst darf in keinem Falle aufgehoben oder verlegt werden.

24. Die Wahl der Mitglieder des Gemeinde=Kirchenraths findet in der Regel in der Haupt=Pfarrkirche der Parochie, unter der Leitung des Superintendenten und unter Assistenz des Pfarrers, der Kirchen=Vorsteher und der Orts=Obrigkeit, sowie im Beisein des Patrons oder dessen Bevollmächtigten, welche dazu besonders eingeladen werden, statt.

Der Superintendent ist jedoch befugt, nach Bewandniß der Umstände, die Leitung der Wahlhandlung auch dem Pfarrer zu übertragen, oder die Orts=Obrigkeit, den Patron oder dessen Vertreter zu ersuchen, dieselbe zu übernehmen.

Dem an Stelle des Superintendenten eintretenden Dirigenten der Wahl ist eine Abschrift der §§ 24—30 dieser Instruktion zur Beachtung zu ertheilen.

25. Der Wahl=Act wird durch Gesang, Ansprache und Gebet eröffnet. Der Dirigent der Wahl ernennt einen Schriftführer und verpflichtet denselben durch Handschlag.

Die §§ 24—30 dieser Instruktion werden als geltende Wahl=Ordnung verlesen.

Demnächst wird die Vorschlags=Liste verlesen und die erschienenen Gemeindeglieder werden aufgefordert, die Namen derjenigen, denen sie ihre Stimmen geben, zu nennen.

Die Gemeindeglieder treten einzeln vor und geben ihre Stimmen ab. Die Namen der Gewählten werden in die Wahl=Liste bei dem Namen des Wählers durch den Schriftführer eingezeichnet.

26. Nur die in die Wähler=Liste eingetragenen Personen sind zur Stimmabgabe berechtigt.

Schriftliche Vota werden nicht angenommen. Dagegen sind stimmberechtigte Frauenspersonen befugt, durch schriftliche Vollmacht ein anderes stimmberechtigtes männliches Mitglied der Gemeinde zu beauftragen, ihre Stelle bei der Abstimmung zu vertreten.

27. Haben sämmtliche erschienene Gemeindeglieder ihre Stimme abgegeben, so wird die Wahl für geschlossen erklärt. Nachträgliche Stimmen werden alsdann nicht mehr angenommen.

Das Ergebniß der Abstimmung wird zusammengestellt, und diejenigen Vorgeschlagenen, welche die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten haben, werden sofort als gewählte Mitglieder des Gemeinde=Kirchenraths proklamirt.

Stimmen, welche auf andere, als die in der Vorschlags-Liste genannten Personen gefallen sind, werden nicht mitgezählt.

Die Verhandlung wird mit Gebet geschlossen.

28. Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Dirigenten der Wahl und dessen Beiständen unterzeichnet. Das Protokoll darf nur den wesentlichen Hergang der Sache nach Inhalt des anliegenden Formulars enthalten. Separaterklärungen einzelner Betheiligten werden nicht angenommen.

29. Das Wahl-Protokoll wird dem Superintendenten und durch diesen dem Konsistorium eingereicht. Das Konsistorium prüft die Legalität der Wahl. Einsprüche gegen dieselbe sind innerhalb dreier Tage nach Vollzug der Wahl bei dem Konsistorium anzubringen. Eine Vernichtung der Wahl und Anordnung einer neuen Wahl ist nur wegen offenbarer, wesentlicher Formfehler zulässig.

30. In sehr zahlreichen oder sehr ausgedehnten Gemeinden kann die Wahl auch in mehreren Abtheilungen nach einander vollzogen werden. Dieses ist alsdann gleich bei der ersten Verkündigung des Wahltermins bekannt zu machen, auch darf die Wahl der ersten und die der letzten Abtheilung nicht länger als spätestens acht Tage aus einander liegen.

Das Resultat der Wahl ergiebt sich in diesem Falle erst aus der Zusammenrechnung der Stimmen aus allen Abtheilungswahlen.

31. Nach vollendeter Wahlprüfung ordnet das Konsistorium die namentliche Bekanntmachung der Gewählten von der Kanzel an. Am nachfolgenden Sonntage nach dieser Bekanntmachung an die Gemeinde erfolgt die kirchliche Einführung und Verpflichtung der Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths durch den Pfarrer nach Maßgabe des vorliegenden Formulars.

32. Ueber die den Gemeinde-Kirchenräthen zuzuweisenden Berathungsgegenstände und über die besonderen Pflichten der Geistlichen, als Vorsitzenden der Gemeinde-Kirchenräthe für die Pflege und Förderung dieser Institution, bleibt eine besondere Anweisung vorbehalten.

..... den ten ....   Königliches Konsistorium.

Formular a.

für die Einladung der Gemeinde N. N. zur Wahl des Gemeinde-Kirchenraths.

Der christlichen Gemeinde habe ich im Auftrage der evangelischen Kirchenbehörde Folgendes bekannt zu machen:

Schon unter dem 29. Juni 1850 hatten des Königs Majestät Allergnädigst genehmigt, daß eine kirchliche Gemeinde-Ordnung in allen evangelischen Gemeinden der östlichen Provinzen eingeführt werde, deren Zweck war, jede Gemeinde unter der Leitung und Anregung des in ihr bestehenden geistlichen Amtes zu einer Pflanzstätte christlicher Gesinnung und christlichen Lebens zu gestalten. Dieser Zweck sollte durch eine Einrichtung gefördert werden, durch welche dem Pfarrer und Seelsorger aus der Gemeinde tüchtige helfende Kräfte zur Seite gestellt würden. Ueberdies aber sollten diese Kräfte aus der Gemeinde dazu dienen, die Gaben und Gnaden, welche in dem allgemeinen Priesterthume der Christen verborgen liegen, vor der Gemeinde an den Tag zu bringen, zu entwickeln und zu verstärken, und Handreichung zum weitern Ausbau des Leibes Christi, welcher ist die Gemeinde, zu thun.

In vielen Gemeinden unseres Landes wurde diese Ordnung sofort in's Leben geführt. In der Provinz Preußen erfreuen sich ihrer bereits vier Fünftheile aller dortigen evangelischen Gemeinden, in den Provinzen Sachsen, Schlesien und Posen wenigstens eine nicht unbeträchtliche Anzahl. Auch sind an vielen Orten die heilsamen Früchte bereits hervorgewachsen.

In anderen Gemeinden aber haben eintretende Hindernisse die Einführung dieser Einrichtung bisher aufgehalten. Diese Hindernisse sind aber jetzt überwunden, und nachdem des Königs Majestät bereits unter dem 2. August 1858 Seine Allergnädigste Entschließung kund gethan hatten, diese gute Ordnung in allen Gemeinden unserer östlichen Provinzen einzuführen, haben des Prinzen Regenten Königliche Hoheit im Namen Sr. Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. Februar c. zu befehlen geruht, daß in allen evangelischen Gemeinden, in welchen ein für die inneren und äußeren Gemeinde-Angelegenheiten derselben bestellter kirchlicher Gemeinde-Vorstand noch nicht besteht, unverzüglich mit der Einsetzung eines solchen vorgegangen werden soll. Diesem Allerhöchsten Befehle entsprechend, hat der Evangelische Ober-Kirchenrath und das Königl. Konsistorium auch in unserer Gemeinde die Einführung des Gemeinde-Kirchenraths angeordnet, dessen Mitglieder nach den Allerh. Orts genehmigten Grundsätzen aus der Zahl der Hausväter der Kirchen-Gemeinde, mindestens 30 Jahre alt, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und von christlichem Leben und Wandel sein sollen. Diese Mitglieder sind berufen, der Gemeinde Vorbilder evangelischer Gesinnung und christlichen Wandels zu sein, Unordnung, Verwirrungen und Aergernissen zu wehren und sie abzustellen, eine richtige Feier

des Sonntags in und außerhalb der Kirche herbeizuführen und zu erhalten, durch Ermahnung und Warnung für rechte christliche Zucht und Ordnung wirksam zu sein, ganz besonders aber die Pflege der Mühseligen und Beladenen in's Auge und Herz zu fassen und die Werke der Barmherzigkeit mit Nachdruck, Liebe und christlicher Weisheit fördern zu helfen, alles in Verbindung mit den bisherigen Kirchen-Vorstehern und in Gemeinschaft und unter Leitung des geistlichen Amtes. Außerdem sollen die Gemeinde-Kirchenräthe aber auch berufen sein, die kirchlichen Interessen der Gemeinde nach Innen und Außen zu vertreten und durch Abgeordnete an den zu bildenden größeren kirchlichen Versammlungen Theil zu nehmen.

Zu Einführung der solchergestalt festgestellten Anordnung ist nun zunächst erforderlich, daß diejenigen Männer gewählt werden, welche mit den bereits vorhandenen Kirchen-Vorstehern künftig den Kirchenrath dieser Gemeinde bilden sollen. Demgemäß wird der hiesigen Gemeinde bekannt gemacht, daß die Wahl des Gemeinde-Kirchenraths am .... (Tag und Stunde zu nennen) hier in der Kirche (in der Schule hiesigen Orts) stattfinden wird. An der Wahl haben alle selbstständigen Hausväter und Familienhäupter Theil zu nehmen, welche 24 Jahre alt und in vollem Besitz der bürgerlichen und kirchlichen Ehrenrechte sind. Auch Wittwen und unverheiratheten Frauenzimmern, welche nicht unter einem mitwählenden Familienhaupte, Dienst- und Brodherrn stehen, ist die Theilnahme an der Wahl gestattet, jedoch dürfen sie dieselbe nur durch ein anderes wahlberechtigtes Gemeindeglied ausüben, welchem sie eine schriftliche, beglaubigte Vollmacht zu ertheilen haben. Die Liste der Wahlberechtigten wird bis zum achten Tage vor dem Wahltermine, also bis zum ..ten ...... im Pfarrhause (Schulhause) offen ausgelegt werden, damit jedes Gemeindeglied sie einsehen und Einwendungen gegen die Berechtigung von Gemeindewählern oder Anträge auf nachträgliche Aufnahme in die Wählerliste bei dem Pfarrer persönlich oder schriftlich anbringen könne. Dergleichen Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste müssen jedoch bis spätestens acht Tage vor dem Wahltermine dem Pfarrer angemeldet sein. Andernfalls und insonderheit wenn sie erst im Wahltermine angebracht würden, kann ihnen keine Folge mehr gegeben werden.

Nach dem von des Königs Majestät Allerhöchst genehmigten Grundsatze sind für die hiesige Gemeinde (die Zahl) Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths zu wählen. Dieselben können aber nur aus der Liste der von dem geistlichen Amte und dem Kirchen-Vorstande im Einver-

nehmen mit dem Patrone hiesiger Kirchen dazu Vorgeschlagenen gewählt werden. Diese Vorgeschlagenen sind die Folgenden:

(Die Namen deutlich vorzulesen.)

Diese verlesene Vorschlagsliste wird in derselben Weise wie die Liste der Wahlberechtigten bis zum achten Tage vor dem Wahltermine, also bis zum . . ten . . . . . . im Pfarrhause (Schulhause) einzusehen sein und können bis zu diesem Zeitpunkte Einwendungen gegen die Person der Vorgeschlagenen bei dem Pfarrer mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Bei der am . . ten zu vollziehenden Wahl haben sämmtliche in der Wählerliste Eingezeichnete pünktlich zu erscheinen. Andere Gemeindeglieder können bei der Wahl nicht anwesend sein, daher die Kirche während der Wahlhandlung geschlossen bleiben wird. Die Ausbleibenden werden als der Mehrheit der Wählenden Zustimmende betrachtet. Nach vollzogener Wahl wird von dem vorgeordneten Königl. Konsistorium die Verkündigung der Gewählten von der Kanzel und demnächst deren Einführung in ihr Amt vor der versammelten Gemeinde angeordnet werden.

Es wird zum Schlusse noch darauf hingewiesen, daß durch die neue Einrichtung des Gemeinde-Kirchenraths in dem Bekenntnißstande der Gemeinde und in ihrer Stellung zur Union unserer evangelischen Landeskirche nichts geändert wird, und daß auch sonst in allen Rechten und wohlbegründeten Ordnungen in der Gemeinde hiermit keine Veränderung ergeht. Die Gemeinde wird hiermit in allen ihren Gliedern aufgefordert, mit Gebet und Flehen zu dem Erzhirten der Gemeinde unserem Herrn Jesu Christo mitzusorgen, daß die rechten Männer zu dem heiligen Dienste erwählt werden, durch welchen der Leib Christi unter der Handreichung aller Glieder wachsen soll zum vollkommenen Maße des Alters Christi. Den Wahlberechtigten aber schenke Gott des Friedens Geist und Weisheit, recht zu wählen; die endlich, welche gewählt werden, rüste Er aus mit Seinen Gaben, Sein Name werde auch durch diese neue Ordnung unter uns verherrlicht, Seine Gnade gepriesen und Seine herrliche Macht offenbare sich an uns Allen zu unserer Seligkeit. Amen!

Formular b.

Das Wahlprotokoll.

Verhandelt N. N. den . . ten . . . . . 18 . .

Nachdem die Einladung der hiesigen Kirchengemeinde zur Wahl eines Gemeinde-Kirchenraths in vorschriftsmäßiger Weise an den drei

auf einander folgenden Sonntagen .... von der Kanzel geschehen und in dieser Einladung sowohl der Zweck und Termin der Wahl als auch der Ort, wo die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder und die Vorschlagsliste einzusehen, endlich die Art, wie etwaige Einwendungen gegen die Qualifikation der Wähler oder der Vorgeschlagenen, sowie Anträge auf nachträgliche Aufnahme in die Wählerliste anzubringen seien, der Gemeinde bekannt gemacht war, worüber das beiliegende Attest vom .... Zeugniß giebt, wurde heute auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 29. Juni 1850 und der Allerhöchsten Ordre vom 27. Februar 1860, insbesondere des § 10 der Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der östlichen Provinzen die Wahlhandlung unter der Leitung des Superintendenten N. und unter Assistenz des Pfarrers N., der Kirchen-Vorsteher N. N. und des N. als der Ortsobrigkeit, sowie im Beisein des N. N. als Patrons hiesiger Kirchen (des N. N., welcher laut der anliegend überreichten schriftlichen Vollmacht als Bevollmächtigter des Patrons hiesiger Kirchen erschienen war) abgehalten.

Nachdem um . . . Uhr in der Kirche N. N. (oder in der hiesigen Kirche — Schule) mit Absingen des Liedes . . . . begonnen worden und nach erfolgter Schließung der Kirchthüren die Vorbereitung durch Gebet und Ansprache stattgefunden hatte, ernannte der Dirigent der Wahl zu seiner Unterstützung einen Schriftführer in der Person des Herrn N. und verpflichtete denselben durch Handschlag zu gewissenhafter Handhabung der geltenden Wahlordnung, wie solche in den §§ 24 bis 30 der Instruktion des Kgl. Konsistoriums der Provinz d. d. .... enthalten ist. Die erwähnten §§ dieser Instruktion wurden hierauf verlesen. Demgemäß wurde die Liste der zu Mitgliedern des Gemeinde-Kirchenraths Vorgeschlagenen nochmals deutlich und laut vorgelesen, die Zahl der zu Wählenden wiederum genannt, und alsdann die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde nach der sorgfältig aufgenommenen und wie zuvor angekündigt, bis acht Tage vor dem Wahltermin, nämlich bis zum . . . . öffentlich ausgelegt gewesenen Liste der Wähler aufgerufen, und die Anwesenden unter der Erklärung, daß die absolute Stimmenmehrheit (also mehr als die Hälfte aller Stimmen), zur Wahl erforderlich sei, aufgefordert, einzeln vorzutreten und die Namen derjenigen, denen sie ihre Stimme geben, zu nennen. Die abgegebenen Stimmen sind in der anliegenden Liste durch den Schriftführer genau verzeichnet, nach welcher sich die Stimmen der im

Wahltermine erschienenen . . . stimmberechtigten Gemeindeglieder auf die . . . Vorgeschlagenen in folgender Weise vertheilt haben:

1.
2.
3.

Die absolute Stimmenmehrheit haben erhalten und sind also unzweifelhaft gewählt:

1.
2.
3.

(Wenn nicht die ganze Zahl der zu Wählenden die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, so folgt noch:

Da nur . . . . Vorgeschlagene die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben, also noch . . . . Mitglieder am künftigen Gemeinde-Kirchenrath fehlen, so wurde von denjenigen, welche die relative Stimmenmehrheit, also die meisten Stimmen überhaupt nach den bereits Gewählten erhalten haben, die doppelte Zahl der noch erforderlichen Mitglieder in die Wahl gebracht. Es waren dies:

1. N. . . . mit . . . Stimmen.
2. N. . . . mit . . . Stimmen.

Unter diesen zuletzt Genannten hat die absolute Stimmenmehrheit entschieden für:

1. N. . . . .
2. N. . . . .)

Sonach sind durch die heutige Wahl in erster (und zweiter) Abstimmung folgende Gemeindeglieder in den Gemeinde-Kirchenrath berufen:

1.
2.
3.

welche nach vorangegangener Prüfung der Legalität der Wahl durch das Kgl. Konsistorium der Gemeinde von der Kanzel angezeigt und sodann in ihr Amt eingeführt werden sollen.

Hierauf wurde die Verhandlung mit einem kurzen Gebet geschlossen, die Versammlung entlassen, und von dem Vorsitzenden, sowie dem Pfarrer, den Mitgliedern des bisherigen Kirchenvorstandes, der Orts-Obrigkeit, dem Herrn Patrone hiesiger Kirchen (dem N. . . als Bevollmächtigten des Patrons hiesiger Kirchen) und dem Schriftführer dieses Protokoll unterzeichnet, nachdem es durch den Schrift-

führer deutlich vorgelesen und von den Unterzeichneten genehmigt worden war.

Geschehen w. o. (Folgen die Unterschriften.)

Formular e.

für die kirchliche Einführung der Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths.

Nachdem die Bekanntmachung der neugewählten Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths von der Kanzel erfolgt ist, geschieht deren kirchliche Einführung am nächsten Sonntage Vormittags nach geendigtem Hauptgottesdienst durch den Pfarrer. Die Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths stehen vor dem Altar und zwar die Mitglieder des bisherigen Kirchen-Vorstandes, welche in den Gemeinde-Kirchenrath übergehen, zur Rechten der neu gewählten Mitglieder des Letzteren.

Der Pfarrer spricht:

Gnade und Friede von Gott unserm Vater durch unseren Herrn Jesum Christum im heiligen Geiste. Amen! Geliebte in dem Herrn. Es stehen hier die neuerwählten Glieder des Gemeinde-Kirchenraths, um heut in ihr Amt eingeführt zu werden, und mit ihnen vereinigt sehet ihr die bisherigen Kirchen-Vorsteher dieser Gemeinde, welche berufen sind, unbeschadet ihrer bereits übernommenen Verpflichtungen in die Zahl der Aeltesten einzutreten.

Vernehmet nun zuvor aus Gottes Wort eine kurze Erklärung des Amtes.

Es waren in der apostolischen Kirche zweierlei Aeltesten. Die Einen arbeiteten am Wort und in der Lehre; ihr Amt war, das Evangelium zu predigen und die Sakramente auszuspenden; sie wurden genannt Hirten und Lehrer. Die Andern dienten nicht am Wort noch an dem Sakrament, sondern hatten Aufsicht auf die Gemeinde und waren denen, die am Worte arbeiteten, behülflich (1. Tim. 5, 17, Römer 12, 8, 1. Cor. 12, 28). In der letzteren wichtigen Absicht sind auch jetzt wiederum Aelteste bestellt worden. Es besteht aber ihr Amt in folgenden Stücken:

Der Gemeinde-Kirchenrath soll unter der Leitung des geistlichen Amtes zunächst die Pflege echt evangelischer Gesinnung, die Pflanzung und das Wachsthum christlichen Lebens zu seiner Aufgabe haben.

Zu dem Ende sollen seine Mitglieder offene Augen haben, um

jegliche Unordnung, Verwirrung und jegliches Aergerniß auf diesem Gebiete wahrzunehmen und dahin zu wirken, daß denselben gesteuert und gewehrt werde. Der Schwachen und Fehlenden soll er sich annehmen mit heiligem Ernste, aber auch mit der Fülle der Liebe, die da nicht zuläßt, daß das zerstoßene Rohr zerbrochen, oder der glimmende Docht ausgelöscht werde. Eine richtige Feier des Sonntags in und außerhalb der Kirche herbeizuführen und zu erhalten, ist eines seiner Hauptgeschäfte.

Wo sich an kirchliche Segenshandlungen Unsitten angeschlossen haben, hat er auf deren Abschaffung zu dringen und gute christliche Sitte an ihre Stelle zu pflanzen und zu pflegen; den Besuch der Wochengottesdienste, der Bibel- und Missionsstunden zu fördern, die Verbreitung der heiligen Schrift und guter Erbauungsbücher, sowie die Pflege heilsamer Privatvereine gehören zu seiner hülfreichen Thätigkeit. Die Beförderung eines christlich gesunden, wohlgeordneten Ehe- und Hausstandes, richtiger, dem Worte Gottes entsprechender Kinderzucht, den pünktlichen Besuch der Schule und des Konfirmanden-Unterrichts, die Bewahrung der eingesegneten Jugend, die Zucht des Gesindes hat er durch Berathung, Ermahnung, ernste Einwirkung auf die Einzelnen im Auge zu behalten. Auf gewissenhafte und gesegnete Führung der Vormundschaften wird er seine Aufmerksamkeit richten. Spaltungen in der Gemeinde, oder gar Abfall von ihr und dem theuren evangelischen Glauben zu verhüten, ist eine seiner Aufgaben. Das ganze Gebiet der christlichen Liebe und Barmherzigkeit an Armen, Kranken, Verlassenen, Wittwen und Waisen, entlassenen Strafgefangenen der Gemeinde und an Fremdlingen und Reisenden ist ihm geöffnet und hat er mit Zuziehung der in der Gemeinde vorhandenen, zur freiwilligen Mithülfe sich darbietenden Kräfte auf diesem wichtigen Felde seine Thätigkeit erhalten. Die Noth der evangelischen Glaubensgenossen sowohl im Vaterlande wie in anderen Landen, auch die Heiden- und die Juden-Mission werden ihm eine Fülle von Gelegenheit darbieten, die Kräfte des christlichen Lebens in der Gemeinde darzuthun.

Zugleich ist der Gemeinde-Kirchenrath aber auch berufen, die kirchlichen Interessen der Gemeinde nach Innen und Außen zu vertreten. Wenn auch die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens nach Recht und Pflicht den bisherigen Kirchenvorstehern unter der gesetzlich geordneten Aufsicht des Kirchenpatrons ungeschmälert verbleiben soll, so wird es doch den gewählten Mitgliedern des Gemeinde-Kirchenraths unbenommen sein, durch Rath und Hülfe auch zu dem äußeren Ge-

deihen der Gemeinde mitzuwirken. Ein reichlicherer Ertrag der Kirchen-Kollekten wird durch den warmen Eifer des Kirchen-Gemeinderaths erzielt werden können. Auf die würdige Erhaltung und Ausstattung der Kirche und Kirchengebäude, auf Altar, Taufstein, Kanzel, Orgel und kirchliche Geräthschaften, auf Einfriedigung und Verschönerung der Kirchhöfe und Begräbnißplätze soll sich seine liebevolle Theilnahme richten. Aber auch über den Kreis der einzelnen Gemeinde hinaus ist er berufen, an der Erbauung der gesammten Kirche Theil zu nehmen, indem nach dem Willen unseres Allergnädigsten Regenten und Herrn Abgeordnete der Gemeinde-Kirchenräthe auf den zu bildenden größeren kirchlichen Versammlungen erscheinen sollen.

Dies, geliebte Brüder, sind die Pflichten, welche euch durch euer neues Amt aufgelegt werden. Damit nun Jedermann sehe, daß ihr dies Amt richtig zu verwalten geneigt seid, so leget nun zunächst ihr, die ihr durch die Wahl dieser Gemeinde zum Dienste der Kirche neu berufen seid, das Gelübde eines Aeltesten ab. Ihr gelobet vor Gott, des euch befohlenen Dienstes sorgfältig und treu, dem Worte Gottes und den Ordnungen der Kirche gemäß zu warten, und gewissenhaft darauf zu achten, daß alles ehrlich und ordentlich zugehe in der Gemeinde zu deren Besserung.

Ist das euer aufrichtiges Gelübde, so bekräftiget solches mit einem lauten Ja und durch Handschlag.

(Der Geistliche nimmt den neugewählten Mitgliedern den Handschlag ab und wendet sich darauf zu den bisherigen Kirchen-Vorstehern.)

Und nun leget auch ihr, die ihr als Mitglieder des bisherigen Kirchen-Vorstandes bereits im Dienste der Kirche stehet und derselben durch dies euer Amt verpflichtet seid, dies neue Gelübde ab. Ihr gelobet vor Gott, auch die Pflichten, welche euch der Eintritt in den Gemeinde-Kirchenrath auflegt, sorgfältig und treu, dem Worte Gottes und den Ordnungen der Kirche gemäß, zu erfüllen und gewissenhaft darauf zu achten, daß alles ehrlich und ordentlich zugehe in der Gemeinde zu deren Besserung.

Ist das euer aufrichtiges Gelübde, so bekräftigt solches mit einem lauten Ja, und erneuet die Handtreue, durch welche ihr dem Dienste der Kirche verbunden seid.

(Der Geistliche nimmt jedem den Handschlag ab.)

Der allmächtige Gott und Vater unseres Herrn Jesu Christi erleuchte euch durch seinen heiligen Geist, stärke euch mit seiner Kraft und verleihe euch seine Gnade, daß ihr dieses Amt treu und fruchtbarlich

zu Gottes Ehre, zur Erbauung der Gemeinde Christi und zu eurer eigenen Seligkeit verwalten möget. Amen.

Seid allesammt treu in eurem heiligen Berufe. Behaltet das Geheimniß des Glaubens in einem reinen Gewissen und seid Vorbilder der ganzen Gemeinde in einem gottseligen Wandel, so werdet ihr euch selbst erwerben eine gute Stufe und große Freudigkeit im Glauben in Christo Jesu, und einst eingehen zu eures Herrn Freude.

Du aber, geliebte Gemeinde, nimm diese Männer und den ganzen Gemeinde-Kirchenrath auf als Knechte Gottes und achte sie um ihres wichtigen Amtes willen aller Ehre werth. Unterwerfet euch insgesammt willig der Aeltesten Aufsicht. Seid wohlthätig, ihr Reichen und Wohlhabenden, gebet gerne von den Gütern, womit euch Gott gesegnet hat, um der Heiligen Nothdurft zu stillen. Und ihr Armen, haltet euch gegen eure Pfleger und Wohlthäter ehrerbietig und dankbar. Lasset uns Alle suchen, Christo anzugehören in wahrem Glauben und ihm nachzufolgen in dienstfertiger Liebe untereinander, so wird er uns dermaleinst auch aushelfen zu seinem himmlischen Reiche.

Weil wir aber zu alledem aus uns selbst nicht tüchtig sind, so lasset uns Gott von Herzen also anrufen:

Herr Gott, himmlischer Vater! wir danken Dir, daß es Dir gefallen hat, zu mehrerer Beförderung der Erbauung Deiner Kirche neben den Dienern am Wort zu verordnen Helfer und Pfleger, dadurch Deine Gemeinde in gutem Frieden und Wohlstand erhalten und die Armen versorgt werden mögen, und daß Du auch an diesem Orte dazu gegeben hast Männer von gutem Zeugniß, welche bereit sind, Dir in der Gemeinde zu dienen.

Wir bitten Dich, verleihe ihnen die Gabe Deines heiligen Geistes, Weisheit und Kraft von oben zu ihrem Amte. Verleihe auch Deine göttliche Gnade dieser Gemeinde, darüber sie gesetzt sind, daß sie sich den guten Weisungen ihrer Vorsteher unterwerfe. Wecke den Glauben, stärke die Geduld und den Eifer der Liebe, damit, wenn Jeder sein Amt wohl ausrichtet, Dein Name dadurch verherrlicht und das Reich Deines lieben Sohnes ausgebreitet werden möge, in dessen Namen wir unser Gebet beschließen und also sprechen: Unser Vater 2c.

(Segen.)

(Schlußgesang.)

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. V., Heft 1, S. 8 ff.

20. Instruktion des Evangelischen Ober-Kirchen-Rathes vom 11. Juni 1860, betreffend die den Gemeinde-Kirchenräthen obliegenden Pflichten, die geschäftliche Behandlung der ihnen überwiesenen Angelegenheiten, sowie die besonderen Pflichten der Geistlichen als Vorsitzender der Gemeinde-Kirchenräthe.

§ 1. Den Vorsitz im Gemeinde-Kirchenrathe führt der Pfarrer. Sind mehrere Geistliche bei der Kirche angestellt, so gebührt der Vorsitz dem ersten, bei gleicher Berechtigung dem ältesten unter ihnen.

§ 2. In Verhinderungsfällen ist Stellvertreter des Vorsitzenden, wo mehrere Geistlichen sind, der nächstfolgende ordentliche Geistliche, sonst derjenige, welcher auch in den übrigen eigentlichen Pfarramtsverrichtungen den Pfarrer vertritt. Hülfsprediger auf nicht fundirten Stellen nehmen an den Verhandlungen nur mit berathender Stimme Theil.

§ 3. Der Gemeinde-Kirchenrath versammelt sich, von dem Vorsitzenden einberufen, an einem würdigen Orte monatlich wenigstens einmal, wo möglich an bestimmten Tagen, z. B. an dem dritten Montage eines jeden Monats.

§ 4. Der Vorsitzende kann auch außerordentliche Sitzungen veranstalten und ist dazu verpflichtet, sobald, wo mehrere Geistliche sind, einer derselben, oder sobald die Hälfte der Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths es verlangen.

§ 5. Zu jeder Berathung des Gemeinde-Kirchenraths sind sämmtliche Mitglieder desselben zu berufen, es wäre denn, daß das eine oder das andere Mitglied bei dem Gegenstande derselben persönlich betheiligt wäre. Auch dem evangelischen in der Gemeinde anwesenden Patrone ist jedesmal die Sitzung so zeitig anzuzeigen, daß derselbe zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Rechte in derselben erscheinen kann. Sind jedoch die Sitzungen ein für allemal auf bestimmte Tage anberaumt, so genügt es, wenn dem Patrone die festgesetzte Regel bekannt gemacht ist.

§ 6. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß, wenn nicht die Sitzung an einem ein für allemal bestimmten Tage Statt findet, sämmtliche Aelteste gehörig eingeladen sind, und daß mehr als die Hälfte der Erschienenen dafür stimmt. Jedoch steht es dem Vorsitzenden zu, wichtigere Angelegenheiten bis zur nächsten Sitzung zu-

rückzustellen, wenn die Aeltesten sich in so geringer Zahl eingefunden haben, daß eine förderliche Besprechung nicht in Aussicht steht. Dem Pfarrer bleibt vorbehalten, den schriftlichen Verkehr mit den Behörden, so weit es sich nur um die Vorbereitung eines Gegenstandes oder um Vollziehung eines Beschlusses handelt, im Namen des Gemeinde-Kirchenraths zu besorgen.

§ 7. Jede Sitzung wird von dem Vorsitzenden mit Gebet eröffnet und geschlossen.

§ 8. Ueber die gepflogenen Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches die Beschlüsse enthalten und die Beobachtung der hinsichtlich der Beschlußfassung gegebenen Vorschriften (§ 5 und 6) ersichtlich machen muß. Dies Protokoll führt der Pfarrer oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied des Gemeinde-Kirchenraths. Sind mehrere Geistliche da, so ist der jüngste unter ihnen vor Andern verpflichtet, sich dieser Mühwaltung zu unterziehen.

§ 9. Der anwesende evangelische Patron hat das Recht, da wo er seine gesetzlichen Rechte durch einen Beschluß beeinträchtigt glaubt, eine diesfällige Erklärung zu Protokoll zu geben. Diese Erklärung hat jedoch nur dann aufschiebende Kraft, wenn der Rekurs von dem Patrone binnen 14 Tagen bei dem vorgesetzten Konsistorium wirklich eingebracht ist.

§ 10. Wenn der evangelische Patron in der Sitzung nicht erschienen, so ist ihm nach derselben das Sitzungs-Protokoll durch den Vorsitzenden zur Kenntnißnahme mitzutheilen. Der Patron ist berechtigt, binnen acht Tagen nach dieser Mittheilung gegen einen Beschluß schriftlich Einspruch zu thun, wenn er dadurch seine gesetzlichen Rechte beeinträchtigt glaubt. Auch dieser Einspruch verliert seine Wirksamkeit, wenn nicht binnen der im § 9 gesetzten Frist der Rekurs bei dem Kgl. Konsistorium eingelegt ist.

§ 11. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird bei dem Beginn der folgenden verlesen und angenommen.

§ 12. Bei dem ersten Zusammentreten des Gemeinde-Kirchenraths giebt der Vorsitzende den Aeltesten eine Uebersicht über den gesammten Stand der Gemeinde, welche sich insbesondere auch auf die statistischen Verhältnisse derselben und den Zustand der kirchlichen Gebäude und Anstalten zu erstrecken hat. Diese Uebersicht ist von Jahr zu Jahr zu erneuern.

§ 13. Erlasse der kirchlichen und Schulbehörden, welche mit den dem Gemeinderathe überwiesenen Angelegenheiten in Beziehung stehen,

oder deren Kenntniß für dessen Mitglieder sonst wünschenswerth erscheint, sind von dem Vorsitzenden in den Sitzungen mitzutheilen.

§ 14. In gleicher Weise veranlaßt er die Mittheilung und Besprechung wichtiger Zwischenfälle im Gemeindeleben.

§ 15. Dem Gemeinde-Kirchenrath liegt ferner ob, seine einzelnen Mitglieder für die christlichen Gemeindethätigkeiten in Anspruch zu nehmen. Die Art, wie dies geschehen soll, bildet einen Gegenstand seiner Verhandlungen.

§ 16. Jedem Mitgliede des Gemeinde-Kirchenraths steht es zu, Anträge, welche auf die äußeren oder inneren Angelegenheiten der Gemeinde Bezug haben, zu stellen. Dieselben sind von dem Vorsitzenden spätestens in der nächstfolgenden Sitzung zur Verhandlung zu bringen.

§ 17. Die Kirchen- und Stiftungsrechnungen sind von den Kirchenvorstehern dem Gemeinde-Kirchenrathe je nach den für die Rechnungslegung bestehenden Zeiträumen zur Kenntnißnahme vorzulegen. (Vgl. A. L.-R. Th. II. Tit. 11, § 691.)

§ 18. Dem Gemeinderathe liegt es ob, die Gemeindeliste, in welcher die wahlberechtigten Hausväter der Gemeinde (§ 4 und 5 der Grundzüge einer kirchlichen Gemeinde-Ordnung vom 29. Juni 1850) verzeichnet werden, zu führen und alle vorkommenden Veränderungen einzutragen.

§ 19. Die vorstehende Instruktion ist dem Gemeinde-Kirchenrathe bei seinem ersten Zusammentreten durch den Pfarrer vorzulesen und demnächst dem Protokollbuch des Gemeinde-Kirchenraths vorzuheften. Außerdem ist jedem Mitgliede ein Exemplar derselben auszuhändigen und die Ueberſendung des Bedarfs von dem Kgl. Konsistorium zu erbitten.

Aktenstücke d. E. O.-K.-R. Bd. V. Heft 2, S. 77.

21. Andeutungen d. Evangel. Ober-Kirchenraths über die Aufgaben des Gemeinde-Kirchenraths vom 11. Juni 1860.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat in seinem Cirkular-Erlaß vom 12. Juni 1860 als die Aufgaben der Gemeinde-Kirchenräthe folgende bezeichnet:

1. Förderung und Pflege der christlichen Gemeindethätigkeiten;

Vorangehen mit gutem Beispiel in fleißigem Besuch des Gottesdienstes und des heiligen Abendmahls.

Hinwirken auf eine erbauliche Gestaltung und gute resp. bessere Ordnung für den Gottesdienst.

2. Hebung der Sonntagsfeier auch außerhalb der Kirche, Förderung der Hausandachten;
3. Unterstützung der Thätigkeit der Bibelgesellschaften, Verbreitung der Bibel und guter evangelischer Erbauungsschriften, Bildung christlicher Volksbibliotheken und Gründung von Volkslesevereinen;
4. Aufmerksamkeit auf die Pflanzung und Pflege christlichen Lebens und christlicher Sitte im Haus- und Familienleben;
5. Förderung eines kräftigen, wohlgeordneten, christlichen Ehestandes;
6. Sorge für eine dem Worte Gottes entsprechende Kinderzucht und Schulzucht, pünktlichen Besuch des Konfirmanden-Unterrichts;
7. Bildung und Förderung evangelischer Jünglings-, Gesellen- und Lehrlings-Vereine;
8. Fürsorge für fleißigen Gottesdienst und gute Zucht Seitens der Dienstboten;
9. Erweckung und Förderung patriotischer Gesinnungen;
10. christliche Fürsorge für die Armen, Herbeischaffung von Geldmitteln zu ihrer Unterstützung und Fürsorge für die kirchliche und sittliche Armenzucht neben der leiblichen Armenpflege; Förderung von Kleinkinder-Bewahranstalten, Kleidung und Speisung armer Schulkinder, Unterbringung von Blinden und Geisteskranken in den entsprechenden Provinzial-Anstalten, Fürsorge für Wittwen und Waisen, für gedeihliche Führung der Vormundschaften, und für Gefangene und für entlassene Sträflinge;
11. Abwehr öffentlicher Aergernisse und Abstellung ärgerlicher Sitten, Gründung von Enthaltsamkeits-Vereinen;
12. Vertretung der Kirchengemeinden in ihren äußeren Angelegenheiten; Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens; Fürsorge für das äußere Gedeihen der kirchlichen Anstalten und Baulichkeiten;
13. Beförderung des kirchlichen Kollektenwesens;
14. Vertretung der Gemeinde durch Theilnahme Abgeordneter an den Kreissynoden;
15. Beseitigung der dringendsten Nothstände der evangelischen

Landeskirche; Förderung der Gustav Adolph-Stiftung sowie der Vereine für Heiden- und Juden-Mission, Aufmerksamkeit gegen die Umtriebe der Sektirer und römischer Missionen.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. V. Heft 2, S. 84—99.

22. Nach dem Erlasse des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 1. Juni 1860 dürfen Elementarlehrer nicht von der Vorschlagsliste zur Wahl als Gemeinde-Kirchenräthe aus dem etwaigen Grunde, sie seien wegen ihrer Abhängigheit von dem Pfarrer nicht dazu geeignet, ausgeschlossen werden.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. V. Heft 2, S. 102.

23. Nach dem Erlasse des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 29. Juni 1860 kann die Dankesformel aus dem Schlußgebet des Formulars c. zu dem Erlaß vom 7. März 1860 (s. vorst. S. 210) nach der jedesmaligen Intention des betreffenden Geistlichen auch hinweggelassen werden.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. V. Heft 2, S. 108.

24. Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths v. 30. April 1856, betreffend das Disziplinar-Verfahren gegen Kirchen-Vorsteher und Mitglieder der Gemeinde-Kirchenräthe.

Dem Königl. Konsistorium eröffnen wir auf den Bericht vom 15. Febr. d. J.,

betreffend das Disziplinar-Verfahren gegen Kirchen-Vorsteher und Mitglieder der Gemeinde-Kirchenräthe,

im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hierdurch Folgendes:

Die Frage, welcher Behörde die Disziplin über die Kirchen-Vorsteher zustehe und in welchen Formen dieselbe zu üben, ist bereits früher zur Erwägung gekommen, und durch eine Verfügung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 17. Februar 1844, von welcher wir eine Abschrift hier beifügen, in einem Spezialfalle dahin entschieden worden, daß diese Disziplin von den kirchlichen Behörden, mithin nach der damaligen Verfassung in erster Instanz von den Regierungen, in höherer Instanz von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und in Ermangelung spezieller Vorschriften des Verfahrens nach denselben Formen zu üben sei, wie gegen Geistliche und andere Kirchenbediente, zwischen denen die Kirchenvorsteher gewissermaßen in der Mitte stehen.

Diese Grundsätze müssen auch gegenwärtig als Ausgangspunkt der weitern Betrachtung angesehen werden.

I. Was zunächst die Kompetenzverhältnisse anlangt, so haben dieselben durch die Verordnung vom 27. Juni 1845 § 1. Nr. 3 u. 4 und § 3. Nr. 6. in Verbindung mit der Ressortverfügung vom 1. Oktober 1847 I. 12 und II. 6 und durch die Allerh. Ordre vom 26. Januar 1849 in Verbindung mit der Ressortverfügung vom 7. Februar 1849 § 2. Nr. 9. und das Ressort-Reglement vom 29. Juni 1850 § 1. Nr. 9. § 3. Nr. 5. sich dahin herausgestellt:

1. Kirchenvorsteher, welche für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bestellt sind, so daß ihr Amt, wo nicht ausschließlich, so doch im Ganzen und an erster Stelle den äußerlich finanziellen Zwecken dient, stehen unter der Disziplin der Regierungen und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten. In diese Kategorie gehören, gleichwie alle Kirchen-Kassenrendanten, Kassen-Kuratoren, Büreau-Aufseher, Rechnungs-Revisoren u. s. w. u. s. w., so auch namentlich die Kirchenvorstände im Sinne des § 156. II. 11. des A. L.-R.[1]), sofern sie nicht nach § 6 der Gemeinde-Ordnung vom 29. Juni 1850 in den Gemeinde-Kirchenrath übergegangen sind.

2. Kirchenvorsteher dagegen, welche für die innern kirchlichen Angelegenheiten, als z. B. Pfarrerwahl, kirchliche Armen- und Krankenpflege, Kirchenzucht u. s. w. bestellt sind, so daß ihr Amt im Ganzen und an erster Stelle dem inneren Dienst der Kirche angehört, ohne Unterscheidung, ob sie neben diesen inneren Angelegenheiten, für welche sie angestellt sind, auch noch mit Funktionen der Vermögensverwaltung betraut sind oder nicht, stehen unter der Disziplin der Konsistorien und des Evangelischen Ober-Kirchenraths. In diese Kategorie gehören alle Presbyter, Gemeinde-Vertreter, alle Mitglieder der nach dem Erlaß vom 29. Juni 1850 gebildeten Gemeinde-Kirchenräthe, auch wenn sie nach § 14 die Vermögens-Verwaltung bei der Vertheilung der Gemeinde-Angelegenheiten übernommen, oder solche von selbst, als früher vom Patron ernannte Kirchenvorsteher behalten haben. Jedoch stehen sie im letzteren Falle gleichzeitig auch unter der Disziplin der Regierungen

---

[1]) Allgem. L.-R. II. 11, § 156. Die Kollegien einzelner Kirchen bestehen aus den Geistlichen und den ihnen zugeordneten Vorstehern.

und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten hinsichtlich der Vermögens-Verwaltung, sowie hinsichtlich ihres außeramtlichen Verhaltens, soweit dieses auf die Vermögens-Verwaltung von Einfluß ist.

Daß in Ansehung der unter 1. genannten Kirchenvorsteher die Regierungen, resp. der Minister der geistlichen Angelegenheiten die Cognition der Konsistorien und des Ober-Kirchenraths anrufen, sowie umgekehrt in Ansehung der unter 2. genannten Kirchenvorsteher die Konsistorien und der Ober-Kirchenrath jene anrufen und beiderlei Behörden sich wechselseitig mit Beirath und Hülfsleistung unterstützen können, ist bereits in dem allgemeinen Verhältniß derselben begründet und bedarf keiner besondern Festsetzung.

II. Was die Form des Verfahrens anlangt, so bestimmt die Ministerialverfügung vom 17. Februar 1844 zwar, daß dasselbe nach Analogie des Verfahrens gegen Geistliche und niedere Kirchenbediente stattfinden solle. Indessen ist bald nach Erlaß dieser Verfügung das Gesetz vom 29. März 1844, betreffend das gerichtliche und Disziplinar-Verfahren gegen Beamte (G.-S. 1844 S. 77) erschienen, welches nach § 2 daselbst und nach §§ 171 u. 172. Th. II. Tit. 6. und nach § 69. II. 10. des A. L.-R. auch auf die Vorsteher und Beamten der Kirchengemeinden, als privilegirte Korporationen, für anwendbar zu erachten ist. In der Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf Vorsteher und Beamte von Kirchengemeinden ist durch die späteren Disziplinar-Verordnungen vom 11. Juli 1849 und 21. Juli 1852 nichts geändert. Im Falle eines disziplinarischen Einschreitens gegen Vorsteher und Beamte von Kirchengemeinden, es sei von Seiten der Konsistorien oder der Regierungen, ist daher nach den Vorschriften des Gesetzes vom 29. März 1844 zu verfahren.

Ein Bedürfniß zur Abänderung oder Ergänzung dieser bestehenden Vorschriften ist zur Zeit nicht ersichtlich.

Anlage.

Die Kgl. Regierung hat in einem früheren Berichte vom 21. Aug. pr. im Allgemeinen die Anfrage gethan, in welcher Weise die Entfernung eines Kirchenvorstehers von seinem Amte, wenn solche nothwendig werde, erfolgen müsse. Diese Frage hat dieselbe in Ihrem Berichte vom 18. v. M. (II. 544. I. 44.) mit Bezug auf die wider die Kirchenvorsteher S. und F. zu R. erhobenen speziellen Beschwerden wiederholt.

Auf jene allgemeine Anfrage war der nähere Bescheid noch vorbehalten worden, um inzwischen Erkundigungen einzuziehen, in welcher Weise anderwärts seither in solchen Fällen verfahren worden sei. Die gegenwärtige spezielle Sache aber leidet keinen Anstand, es muß daher auf Grundlage der bestehenden Gesetzgebung der Ausweg gefunden werden, um jenen Zweifel zu lösen.

Die Konsistorial-Ordnung von 1573 spricht nur von der Annahme der Kirchenvorsteher durch Visitatores; über deren Entlassung enthält sie keine Bestimmung.

Ebensowenig enthält das Allgemeine Landrecht hierüber eine ausdrückliche Festsetzung. Dasselbe begreift die Kirchenvorsteher in Th. II. Tit. 11. Abschn. VII. mit unter der allgemeinen Bezeichnung, „weltliche Kirchenbedienten“, unterscheidet sie aber wohl von den „Küstern und andern dergleichen niedern Kirchenbedienten“. Für diese letztere Kategorie enthält das A. L.-R. in § 567 l. c. bestimmte Vorschriften über deren Amtsentsetzung; für die Kirchenvorsteher finden sich dergleichen Vorschriften im A. L.-R. nicht. Der Grund dafür ist hauptsächlich wohl darin zu suchen, daß das Amt eines Kirchenvorstehers zur Zeit der Publikation des Allgem. Landrechts häufiger als eine Last, denn als ein Vorrecht angesehen zu werden pflegte, und daß man sich zwar genöthigt sah, im § 555 die Gründe, aus denen die Annahme dieses Amtes abgelehnt werden könnte, zu beschränken, einer Vorschrift aber, in welchen Formen ein unbrauchbarer Kirchenvorsteher zu entfernen wäre, es nicht zu bedürfen schien.

Es folgt hieraus, daß in der That überhaupt keine besonders vorgeschriebenen Formen existiren, auf deren Beobachtung sich ein seines Amtes zu enthebender Kirchenvorsteher mit gleichem Rechte wie ein Geistlicher oder ein niederer Kirchenbedienter in Ansehung des für diese vorgeschriebenen Disziplinarverfahrens berufen könnte. Es folgt aber hieraus nicht, daß den Kirchenvorstehern niemals wider ihren Willen das ihnen übertragene kirchliche Ehrenamt wieder entzogen werden könne.

Die Befugniß, dieses kirchliche Ehrenamt wieder zurückzunehmen, kann nur den geistlichen Obern beigelegt werden. Dem Patron kann dieses Recht nicht zustehen, denn wenngleich die Berufung der Kirchenvorsteher meistentheils in die Hände der Patrone übergegangen ist, so ist doch der vom Patron berufene Kirchenvorsteher ein kirchlicher Beamter geworden, und somit einerseits unter die Disziplin, andererseits aber auch unter den Schutz der vorgesetzten kirchlichen Behörde

getreten. Es muß daher die Regierung, in ihrer Eigenschaft als nächst vorgesetzte kirchliche Behörde, als die kompetente Disziplinarbehörde dieser weltlichen Kirchenbedienten angesehen und das Recht der Amtsentlassung derselben ihr beigelegt werden.

Bestimmte Formen, in welchen die Kgl. Regierung diese Disziplinargewalt gegen Kirchenvorsteher auszuüben angewiesen wäre, sind, wie bemerkt, durch positives Gesetz nicht vorgeschrieben. Da aber die Kgl. Regierung diese Befugniß, wie sich von selbst versteht, nicht auf willkührliche Weise üben kann, sondern jedenfalls eine Form und ein Verfahren von ihr gewählt werden muß, welches dem zu Entfernenden volle Gelegenheit bietet, sich zu vertheidigen, der Kgl. Regierung selbst aber die Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit ihrer definitiven Entschließung gewährt, so wird es durchaus angemessen sein, bei Entfernung eines Kirchenvorstehers — falls dieser nicht dazu zu bewegen ist, sein Amt freiwillig niederzulegen — analogisch dieselben Formen zu beobachten, welche bei einer Disziplinar-Untersuchung wider niedere Kirchenbediente vorgeschrieben sind. Hiernach hat die Kgl. Regierung auch in dem vorliegenden Falle zu verfahren.

Hat die Kgl. Regierung aus der vorläufigen Untersuchung Seitens des Superintendenten die Meinung gewonnen, daß in der That gegen die Kirchenvorsteher S. und F. erhebliche Anschuldigungen vorliegen, und wollen dieselben auf ernste Mahnung sich nicht zu einem freiwilligen Rücktritt bequemen, so hat die Kgl. Regierung dieselben in eben der Weise vollständig zu hören und die Beweise wider sie zu sammeln, wie dies in jeder andern förmlichen Disziplinar-Untersuchung geschehen müßte, und nach deren Ergebniß nöthigenfalls die unfreiwillige Entlassung der Kirchenvorsteher durch ein Resolut auszusprechen.

Hiergegen wird den Kirchenvorstehern, wie gegen jede andere Verfügung der Kgl. Regierung, der Rekurs an mich zustehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An die Kgl. Regierung zu Frankfurt a. O.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. II. Heft 2. (Heft VIII.) Nr. 21. S. 83.

Abschn. 4. Union der beiden evangelischen Konfessionen und Einführung der neuen Agende.

1. Cabinets-Ordre vom 27. September 1817, betreffend die Vereinigung der lutherischen u. reformirten Kirche.

Schon Meine, in Gott ruhende, erlauchte Vorfahren, der Kur-

fürst Johann Sigismund, der Kurfürst Georg Wilhelm, der große Kurfürst, König Friedrich I. und König Friedrich Wilhelm I haben, wie die Geschichte ihrer Regierung und ihres Lebens beweiset, mit frommem Ernst es sich angelegen sein lassen, die beiden getrennten protestantischen Kirchen, die reformirte und lutherische, zu einer evangelisch-christlichen in Ihrem Lande zu vereinigen. Ihr Andenken und Ihre heilsame Absicht ehrend, schließe Ich mich gern an Sie an, und wünsche ein gottgefälliges Werk, welches in dem damaligen unglücklichen Sektengeiste unüberwindliche Schwierigkeiten fand, unter dem Einfluß eines bessern Geistes, welcher das Außerwesentliche beseitigt, und die Hauptsache im Christenthum, worin beide Konfessionen eins sind, festhält, zur Ehre Gottes und zum Heil der christlichen Kirche, in Meinen Staaten zu Stande gebracht und bei der bevorstehenden Säkularfeier der Reformation damit den Anfang gemacht zu sehen! Eine solche wahrhaft religiöse Vereinigung der beiden, nur noch durch äußere Unterschiede getrennten, protestantischen Kirchen ist den großen Zwecken des Christenthums gemäß; sie entspricht den ersten Absichten der Reformatoren; sie liegt im Geiste des Protestantismus; sie befördert den kirchlichen Sinn; sie ist heilsam der häuslichen Frömmigkeit; sie wird die Quelle vieler nützlichen, oft nur durch den Unterschied der Konfession bisher gehemmten Verbesserungen in Kirchen und Schulen.

Dieser heilsamen, schon so lange und jetzt wieder so laut gewünschten und so oft vergeblich versuchten Vereinigung, in welcher die reformirte nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener übergehet, sondern beide eine neu belebte evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden, steht kein in der Natur der Sache liegendes Hinderniß mehr entgegen, sobald beide Theile nur ernstlich und redlich in wahrhaft christlichem Sinne sie wollen, und von diesem erzeugt, würde sie würdig den Dank aussprechen, welchen wir der göttlichen Vorsehung für den unschätzbaren Segen der Reformation schuldig sind, und das Andenken ihrer großen Stifter, in der Fortsetzung ihres unsterblichen Werkes, durch die That ehren.

Aber so sehr Ich wünschen muß, daß die reformirte und lutherische Kirche in Meinen Staaten diese Meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit Mir theilen möge, so weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheit achtend, davon entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit Etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese Union nur dann einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung noch Indifferentismus an ihr Theil haben, wenn sie aus der Freiheit eigener Ueber-

zeugung rein hervorgeht, und sie nicht nur eine Vereinigung mit der äußern Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen, nach ächt biblischen Grundsätzen, ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat. So wie Ich selbst in diesem Geiste das bevorstehende Säkularfest der Reformation, in der Vereinigung der bisherigen reformirten und lutherischen Hof- und Garnison-Gemeinde zu Potsdam, zu einer evangelisch-christlichen Gemeinde feiern, und mit derselben das heilige Abendmahl genießen werde: so hoffe Ich, daß dieses Mein eigenes Beispiel wohlthuend auf alle protestantischen Gemeinden in Meinem Lande wirken, und eine allgemeine Nachfolge im Geiste und in der Wahrheit finden möge. Der weisen Leitung der Konsistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden überlasse Ich die äußere übereinstimmende Form der Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinden in ächt christlichem Sinne dem gern folgen werden, und daß überall, wo der Blick nur ernst und aufrichtig, ohne alle unlautere Nebenabsichten, auf das Wesentliche und die große Sache selbst gerichtet ist, auch leicht die Form sich finden, und so das Aeußere aus dem Innern einfach, würdevoll und wahr von selbst hervorgehen wird. Möchte der verheißene Zeitpunkt nicht mehr fern sein, wo unter einem gemeinschaftlichen Hirten Alles in einem Glauben, in einer Liebe und in einer Hoffnung sich zu einer Heerde bilden wird!

v. K. Ann. Bd. I. S. 64.

2. Allerh. Cabinets-Ordre vom 3. April 1821 wegen Veränderung der Benennung „Protestanten“ rc. in „Evangelische“.

Die Benennung: Protestanten, protestantische Religion rc. für die Bekenner und das Bekenntniß der evangelischen Lehre ist Mir stets anstößig gewesen; sie gehört der Zeit an, in welcher sie aufkam.

Das evangelische Glaubensbekenntniß gründet sich lediglich auf die heilige Schrift, der Name muß also davon ausgehen. Im gemeinen Leben läßt sich eine alt gewordene Benennung schwer vertilgen, im Geschäftsstil aber die Benennung

evangelisch statt protestantisch — Evangelische statt Protestanten

gebrauchen, weil eben dadurch der alte unpassende Namen nach und nach verschwinden muß.

v. K. Ann. Bd. V. S. 541.

3. Cab.-Ordre vom 28. Mai 1825, mitgetheilt durch Rescript vom 16. Juni ej., betreffend die Annahme und Einführung der erneuerten Agende und Liturgie.

Bei dem fortdauernd und lebhaft Mich beschäftigenden Wunsche, der evangelischen Kirche in Meinen Staaten den ursprünglichen Lehrbegriff, welchem sie Dasein und Leben verdankt, in einer gemeinschaftlichen ächt biblischen, den ältesten Kirchen-Ordnungen gemäßen Agende wiederzugeben; dadurch Meine getreuen evangelischen Unterthanen gegen die Gefahren und Mißbräuche einer regellosen, Zweifelsucht und Indifferentismus erzeugenden Willkür, soviel an Mir ist, zu schützen, und die verlorene Geistesgemeinschaft in der Gesammtheit der Gemeinden wieder herzustellen, habe Ich mit großem Wohlgefallen aus Ihren nach dem Abschluß des vorigen Jahres erstatteten Berichten ersehen, daß diese wichtige Angelegenheit sich in einer lebhaft fortschreitenden Bewegung befindet, indem mehrere Provinzen, namentlich Pommern und Sachsen fast durchgängig, andere in großer Mehrheit, überhaupt aber von 7782 evangelischen Kirchen, die in Meinen Staaten sich befinden, 5343 die erneuerte, von Mir empfohlene Agende angenommen haben.

Diejenigen Konsistorien, Superintendenten und Pfarrer, welche die Wichtigkeit der Sache, das Bedürfniß der Zeit und Meinen reinen Zweck begriffen, sich die Beförderung dieses gottseligen Werkes mit glücklichem Erfolge angelegen sein lassen, und Mir dadurch einen erfreulichen Beweis ihres Vertrauens zu Meinen Ansichten gegeben haben, werden in der evangelischen Kirche des Landes als Männer, die das, was Noth thut, richtig auffassen, jetzt und später anerkannt werden, und als solche in Meinem Gedächtniß bleiben. Bei einer Angelegenheit, die in ihrem heilbringenden Zwecke, in ihren einfachen Mitteln, wie in ihrem durch die Erfahrung bewährten Segen, nach den Grundsätzen der heiligen Schrift und der Reformation klar vor Augen liegt, bezweifle Ich auch die Nachfolge der übrigen Pfarrer und Gemeinden nicht, welche die erneuerte Agende, gewiß nur aus Unkunde und Mißdeutung, noch nicht angenommen haben, und Ich beauftrage Sie daher, diesen Erlaß durch die Amtsblätter aller Regierungen bekannt zu machen.

v. K. Ann. Bd. IX. S. 379.

4. Circ.=Rescr. v. 29. Octbr. 1825, betreffend die Beibehaltung der in der schon eingeführten Agenda vorgeschriebenen Form des Gottesdienstes von Seiten der neu angestellten Pfarrgeistlichen.

Da des Königs Majestät mittelst Allerh. Kab.=Ordre v. 9. Juli c. zu befehlen geruht, daß keinem neu angestellten Pfarrgeistlichen eine Abänderung der in der Agende vorgeschriebenen Form des Gottesdienstes und der Amtsverrichtungen da, wo die Agende bereits angenommen ist, unter dem etwanigen Vorwande, daß er diese Vorschriften nicht angenommen habe, gestattet werden soll; so wird dies der Kgl. Regierung hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht, sowohl in die Vokationen der zu Königl. Patronatstellen berufenen Candidaten und Prediger, wie in die für die von Privatpatronen oder wahlberechtigten Gemeinden vocirten Geistlichen zu ertheilenden Confirmationen, die vorgedachte Bestimmung ausdrücklich mit aufzunehmen, auch dafür zu sorgen, daß hiervon die Neuanzustellenden zeitig und vor der Einführung in das Amt unterrichtet werden.

(Das Kgl. Konsistorium hat diese Verpflichtung jedes zu einer Parochie, in welcher die Agende angenommen ist, berufenen Geistlichen, den Gebrauch derselben beizubehalten, den Kandidaten schon in ihrer Prüfung pro ministerio und bei Ertheilung des Wahlfähigkeitszeugnisses bekannt zu machen.)

v. K. Ann. Bd. IX. S. 1015.

5. Circ.=Rescript v. 14. April 1826, betr. die Annahme und Einführung der neuen Agende von Seiten der Prediger.

Um der Willkür zu steuern, welche viele derjenigen evangelischen Prediger, von denen die Annahme der erneuerten Agende beharrlich verweigert wird, bisher in der Form des von ihnen geleiteten öffentlichen Gottesdienstes, sowie in der Wahl und in dem Gebrauche der liturgischen Formulare sich erlaubt haben, und deren ordnungswidrige Fortsetzung sie hauptsächlich bei jener Weigerung zu bezwecken scheinen, hat des Königs Majestät durch die Kab.=Ordre vom 9. Juli v. und 27. Februar d. J. die nachfolgenden Bestimmungen über das Verfahren bei den, den Kgl. Regierungen und Konsistorien zustehenden Berufungen und Bestätigungen neu anzustellender Geistlichen festzusetzen geruht, welche der Kgl. Regierung hierdurch mit der Anweisung be=

kannt gemacht werden, sich danach genau und ohne Ausnahme in jedem betreffenden Falle zu achten:

a. Es verbleibt bei der der Kgl. Regierung durch Rescript vom 29. Oktober pr. zugegangenen Verordnung, daß keinem neu angestellten Pfarrgeistlichen eine Abänderung der in der Agende vorgeschriebenen Form des Gottesdienstes und der Amtsverrichtungen da, wo die Agende bereits angenommen ist, unter dem etwanigen Vorwande, daß er diese Vorschriften nicht angenommen habe, gestattet werden soll. Die zum Predigtamte an solchen Kirchen, wo die Annahme der erneuerten Agende schon erfolgt ist, erwählten Kandidaten oder Prediger sind also bei Stellen Kgl. Patronats vor Ertheilung der Vokation, und wenn sie von Privatpatronen oder wahlberechtigten Gemeinden vocirt sind, vor Ertheilung der Bestätigung zu der Erklärung zu veranlassen, daß sie die in der ihnen anzuvertrauenden Gemeinde eingeführte gottesdienstliche Ordnung nach der erneuerten Agende, und den Gebrauch der letzteren unverändert beibehalten und fortsetzen, auch wenn der Vorgänger im Amte die Agende angenommen hat, die Einführung derselben aber noch nicht geschehen ist, diese zu bewirken, sich ernstlich wollen angelegen sein lassen. Nur wenn der zu einer solchen Pfarrstelle vocirte oder designirte Candidat sich dazu verpflichtet, kann er die Pfarre erhalten. Auch ein Pfarrgeistlicher, der von einer Kirche, in welcher die Agende noch nicht angenommen ist, zu einer andern versetzt werden soll, in welcher sie angenommen worden, muß die gedachte Verpflichtung eingehen, oder auf seiner Stelle bleiben. Ist Ersteres geschehen, so muß solches in der Vocation oder Bestätigungsurkunde ausdrücklich bemerkt werden.

b. Wird ein Candidat oder ein schon im Amte stehender Prediger zu einer Kirche berufen, für welche die erneuerte Agende noch nicht angenommen, bei der aber auch keine ältere landesherrlich autorisirte Agende eingeführt und bisher unverändert gebraucht worden ist; so ist dem zu Berufenden ebenfalls die Annahme und der Gebrauch der erneuerten Agende zur Pflicht zu machen, und finden in diesem Falle alle ad a. erwähnten Bestimmungen, bei Stellen Kgl. Patronats sowohl, als bei denen, zu welchen Privatpatrone oder wahlberechtigte Gemeinden vociren, statt. Für landesherrlich autorisirte Agenden

sind nur diejenigen zu halten, bei denen die vom Landesherrn ertheilte Genehmigung notorisch ist, oder unzweifelhaft nachgewiesen werden kann (welches z. B. bei den in den meisten lutherischen Kirchen der Provinz Brandenburg in Gebrauch seienden Golzischen Agende nicht der Fall ist).

c. Bei der Besetzung der Predigerstellen an solchen Kirchen, wo eine ältere landesherrlich autorisirte Agende eingeführt und bisher unverändert gebraucht worden ist, soll den zu berufenden Geistlichen zwar die Annahme und Einführung der erneuerten Agende nicht zur Bedingung ihrer Anstellung gemacht, sie sollen aber, wenn sie nicht schon bei Erlangung des Wahlfähigkeitszeugnisses oder in ihrem bisherigen Amte sich für die neue Agende erklärt haben, zu deren Annahme von einem geistlichen Rathe des Konsistorii oder der Regierung ermahnt, und über die Zweifel und Bedenklichkeiten, welche sie dagegen haben, gründlich belehrt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die in den Fällen ad a. und b. den anzustellenden Geistlichen aufzulegende Verpflichtung zur Annahme der Agende die Verbindlichkeit in sich schließt, so viel an ihnen liegt, eifrig und getreulich dafür zu sorgen und dahin zu wirken, daß die Einführung oder der fortgesetzte Gebrauch derselben auch bei den Gemeinden eine willige Aufnahme finde, und ihnen zur wahren segensreichen Erbauung gereiche, welches den betreffenden Kandidaten oder Predigern zu ernstlicher Erwägung bemerklich zu machen ist.

v. K. Ann. Bd. X. S. 348.

6. Rescript v. 2. Mai 1826, betr. den Beitritt zur Union der evangelischen Glaubensgenossen.

Das unterzeichnete Ministerium hat in Erfahrung gebracht, daß man hin und wieder von der irrigen Ansicht ausgeht: der Beitritt zur Union sei als ein Confessionswechsel zu betrachten, aus welchem nach Festsetzung des § 303, Tit. 11, Th. II. des Allg. L.-R. der Austritt aus der bisherigen Parochial-Verbindung folge.

Um den Mißverständnissen und Streitigkeiten vorzubeugen, die sich aus dieser Meinung entwickeln, findet sich das Ministerium veranlaßt, hierdurch den Grundsatz in Erinnerung zu bringen, daß die Annahme der Union keineswegs als eine Confessionsveränderung anzusehen sei, und mithin der Beitritt zu ihr auch kein Ausscheiden aus

dem bisherigen Parochialverbande begründe. Wo in Folge der eingeführten Union eine neue Parochial-Eintheilung beabsichtigt wird, da muß dies durch ein förmliches Uebereinkommen der betreffenden Parochianen und unter Leitung und Zustimmung der Behörden bewirkt werden.

v. K. Ann. Bd. X. S. 351.

7. Allerh. Kab.-Ordre v. 30. April 1830, betr. den Einfluß der Union auf die an die reformirte oder lutherische Konfession geknüpften Schenkungen, Stiftungen oder auf andere Weise erworbene Rechte.

Aus Ihrem Berichte vom 16. d. M. habe Ich ersehen, daß einzelne evangelische Gemeinden, ungeachtet die Union keinen Confessionswechsel enthält, derselben beizutreten Bedenken tragen, weil sie befürchten, in dem bisherigen Genusse an die reformirte oder lutherische Confession geknüpfter Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weise erworbener Vortheile nach Annahme der Union beeinträchtigt zu werden. Ich verordne deshalb, daß Niemand befugt sein soll, einer reformirten oder lutherischen Gemeinde, ingleichen einer geistlichen oder weltlichen Kirchen- oder Schulstelle dergleichen Rechte aus einem von dem Beitritte der Union hergenommenen Grunde vorzuenthalten oder zu entziehen.

Ges.-Samml. 1830, S. 64.

8. Allerh. Kab.-Ordre v. 30. April 1830, die Beförderung der Unionsangelegenheiten betr.

Mit besonderem Wohlgefallen habe Ich aus den in Ihrem Berichte vom 16. d. M. enthaltenen Anträgen ersehen, daß Sie bereits mit Erwägung der Grundsätze und Maßregeln beschäftigt gewesen sind, nach welchen mit der dritten Säkularfeier der Uebergabe der Augsburgischen Confession eine neue Anregung für das heilsame Werk der Union zu verbinden ist, so daß diese für die evangelische Kirche so wichtige Angelegenheit in Gemäßheit Meiner durch den Erlaß vom 4. d. M. Ihnen eröffneten Absichten nun im Ganzen und Großen weiter geführt werden kann. Ich bin mit Ihrer Ansicht völlig einverstanden, daß die allgemeine Einführung der Agende auch zu den Fortschritten der Union wesentlich beitragen werde, und setze nur bei den Vorschlägen, welche Sie zu diesem Behufe Meiner Genehmigung

untergelegt haben, voraus, daß der Beitritt einer Gemeinde zur Union nicht so anzusehen sei, als ob er ihre äußerliche Verschmelzung mit einer andern Gemeinde desselben Ortes zur nothwendigen Folge haben müsse, sondern daß eine solche Verbindung zweier unirten Gemeinden zu einer Parochie, wo sie wünschenswerth und ausführbar erscheint, durch freie Einwilligung und auf dem Wege besonderer Verhandlungen herbeigeführt werden solle. Ich will Sie daher hierdurch ermächtigen, die General-Superintendenten und beziehungsweise die geistlichen Behörden in den Provinzen, wo noch keine General-Superintendenten angestellt sind, mit Anweisung zu versehen, auf angemessene Weise dahin zu wirken, daß in den Gemeinden ihres Aufsichtskreises bei der Feier des heiligen Abendmahls das Brechen des Brotes, welches als der symbolische Ausdruck des Beitritts zur Union zu betrachten ist, ehemöglichst in Anwendung komme. Daß die General-Superintendenten ihr Augenmerk und ihren Einfluß auch dahin richten, daß das Aufgeben der den beiden evangelischen Konfessionen eigenthümlichen Unterscheidungsnamen von den Geistlichen und Gemeinden erfolge, dies haben Sie ihnen, ohne jedoch eine bestimmte Formalität dafür vorzuschreiben, ebenfalls zu empfehlen, überhaupt aber für alles, was Ihnen hierbei zur Aufgabe gestellt ist, auch die Mitwirkung der Provinzialbehörden in Anspruch zu nehmen. Was Sie außerdem an leitenden Grundsätzen und Maßregeln für das Verfahren der Verwaltungsbehörden in dieser ganzen Angelegenheit, namentlich hinsichtlich der Anstellung der Geistlichen bei nicht unirten Gemeinden, und zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche der Reiz äußerlicher Interessen hier und da der Union entgegenstellen könnte, in Ihrem Berichte vorgeschlagen haben, finde Ich angemessen und autorisire Sie, die gedachten Behörden demgemäß zu instruiren.

v. K. Ann. Bd. XIV. S. 326.

9. Circ.-Rescr. d. Min. d. geistl. ꝛc. Angelegenh. v. 5. Mai 1830, denselben Gegenstand betr., an die Königl. General-Superintendenten, Konsistorien u. Regierungen.

Se. Majestät der König geruhten mittelst Allerh. Cab.-Ordre v. 4. v. M. dem unterzeichneten Ministerium zu eröffnen, daß es Allerhöchstdenselben angemessen erscheine, an die bevorstehende Jubelfeier der Augsburgischen Konfession die weiteren Schritte zu knüpfen, durch welche das heilsame Werk der Union, für das sich seit langer Zeit die

Stimmen so vieler Wohlgesinnten erhoben hätten, im Geiste des Erlasses vom 27. September 1817 der Vollendung näher geführt werden könne. Das Ministerium, die Wichtigkeit der Sache erkennend und gleichfalls überzeugt, daß die, für beide evangelische Konfessionen so bedeutungsvolle dritte Säcularfeier der Uebergabe der Augsburgischen Konfession eine eben so erwünschte als passende Gelegenheit darbiete, die Unionsangelegenheit der Allerh. Absicht Sr. Majestät gemäß durch einen neuen und allgemeinen Impuls im Ganzen und Großen weiter zu führen, ist demgemäß auch schon früher mit Erwägung der Grundsätze und Maßregeln beschäftigt gewesen, nach welchen eine neue Anregung für das heilsame Werk der Union mit jener Feier zweckmäßig sich vereinigen lassen würde. Dasselbe hat solche sodann Sr. Majestät dem König zur Allerhöchsten Genehmigung vorgetragen und was Se. Majestät hierauf zu beschließen geruht haben, werden Ew. (wird das Kgl. Konsistorium) aus der zur Kenntnißnahme abschriftlich angeschlossenen Allerh. Cab.-Ordre vom 30. v. Mts. näher ersehen. Se. Majestät haben als Nachschrift noch Allerhöchst eigenhändig hinzuzufügen geruht, daß es etwas besonders Erfreuliches sein würde, wenn der Unionsritus in der Communion da, wo er seither noch nicht eingeführt gewesen, bei der bevorstehenden Feier Statt fände, und daß Allerhöchstdieselben darüber, wo dies Anwendung gefunden, hiernächst Bericht erwarteten.

Dem Befehle Sr. Majestät gemäß, veranlaßt das unterzeichnete Ministerium nun Ew. (das Kgl. Konsistorium) hierdurch, nicht nur auf angemessene Weise dahin zu wirken, daß in den Gemeinden Ihres (Seines) Aufsichtskreises bei der Feier des heiligen Abendmahls das Brechen des Brotes, welches als der symbolische Ausdruck des Beitritts zur Union zu betrachten ist, bald möglichst in Anwendung komme, sondern Ihr (Sein) Augenmerk und Ihren (Seinen) Einfluß auch dahin zu richten, daß das Aufgeben der, den beiden evangelischen Konfessionen eigenthümlichen Unterscheidungs-Namen „reformirt" und „lutherisch" und deren Vertauschung gegen die Benennung „evangelisch" von den Geistlichen und Gemeinden erfolge. Da aber eine besondere Formalität für diesen Akt nicht vorgeschrieben werden soll, so bleibt die Art und Weise, wie es geschehen möge, nach den vorkommenden Umständen zu wählen, Ew. ꝛc. (dem Kgl. Konsistorium) überlassen.

Die in jeder Gemeinde bisher übliche Materie des Brotes bei der Austheilung des heiligen Abendmahls soll, nach einer anderweiten Entschließung Sr. Majestät zwar beibehalten, jedoch eine angemessene

Form gewählt werden, bei welcher das Brechen auf eine schickliche Weise sich bewirken läßt. Das Ministerium behält sich daher vor, Ihnen (dem Kgl. Konsistorium) noch die Form der Oblate mitzutheilen, welche dazu sich eignen wird.

Damit nicht etwa in denjenigen Fällen, wo mehrere Gemeinden ursprünglich verschiedener Konfession an einem Orte neben einander bestehen, bei Verschiedenheit der Lasten und Gebühren-Sätze, auf der einen Seite Kirche, Pfarrer u. s. w. beeinträchtigt werden, und auf der andern das pekuniäre Interesse einen Reiz darbiete, den Beitritt zur Union zu versagen, oder der Verschmelzung mit einer andern Gemeinde zu widerstreben, ist folgendes zu berücksichtigen:

a. Der Fall, wenn alle Gemeinden eines Ortes, die ursprünglich verschiedener Konfession waren, der Union im oben gedachten Sinne durch Annahme des Unions-Ritus beigetreten sind. Der frühere Parochial-Verband hat alsdann dadurch keine Veränderung erlitten, und alle ehemaligen Mitglieder jeder Gemeinde bleiben solchem, da der Beitritt zur Union kein Konfessionswechsel ist, auch ferner pflichtig. Wenn daher auch dem Mitgliede der einen Gemeinde gestattet werden kann, sich hinsichtlich der Ausübung kirchlicher Handlungen an eine andere anzuschließen, so müssen doch seine Verpflichtungen gegen die erstere dieselben bleiben. Nehmen auswärtige lutherische oder reformirte Personen an einem solchen Orte ihren Wohnsitz, so kann es ihrer Wahl freigestellt werden, zu welcher Gemeinde sie sich halten wollen. Damit aber das pekuniäre Interesse auf diese Wahl keinen Einfluß äußern könne, müssen sie ihre Gebühren und kirchlichen Beiträge nach den Sätzen der nächsten, minder günstig gestellten Gemeinde bei der von ihnen gewählten entrichten, und es muß alsdann dasjenige, was sie im Verhältniß zu den, bei der letzten gewöhnlichen Stolgebühren mehr bezahlen, nicht dem Geistlichen, sondern der Kirchenkasse zu Gute kommen. Diese Einrichtung ist ihnen von dem Geistlichen der Gemeinde, welche sie sich wählen, in der Form eines Vorbehalts bekannt zu machen, weshalb es auch späterhin einer Instruktion an die Geistlichen solcher Orte bedürfen wird.

b. In dem Falle, daß nicht alle Gemeinden eines Ortes der Union beitreten, müssen folgende Verwaltungsregeln festgehalten werden. Ist die Gemeinde der Konfession A. der Union

beigetreten, die Gemeinde der Konfession B. hingegen nicht, so kann einzelnen Mitgliedern der Gemeinde B., welche es wünschen, gestattet werden, sich an die Gemeinde A. anzuschließen, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie der Gemeinde B. in Betreff der Beiträge und Gebühren so lange pflichtig bleiben, als sie in dieser die Minderzahl ausmachen. Sobald sie aber zur Mehrzahl herangewachsen sind, ist die Gemeinde B. gleichfalls als unirt anzusehen, und alsdann durch freie Einwilligung und auf dem Wege besonderer Verhandlungen darüber zu entscheiden, ob sie als eine solche für sich bestehen, oder sich mit der Gemeinde A. verschmelzen will. In dem einen, wie in dem andern Falle ist dafür zu sorgen, daß die, der Union abgeneigten Individuen das Abendmahl nach ihrem bisherigen Ritus empfangen. — Sollte ein Mitglied der Gemeinde, welche der Union beitritt, lieber zu der nicht unirten Gemeinde der andern Konfession übertreten, als bei jener verbleiben, so kann es zwar daran nicht verhindert werden, um aber das pekuniäre Interesse dabei zu entkräften, muß darauf gehalten werden, daß ein solches, zu der nicht unirten Gemeinde der anderen Konfession übergetretene Mitglied seine Beiträge und Gebühren nach den Sätzen der minder günstig gestellten Gemeinde zahle, die aber auch nicht dem Pfarrer, sondern der Kirchenkasse der neugewählten Gemeinde zufließen müssen. Solche tadelnswerthe und in der Regel wohl nur aus unlauteren Quellen des Eigensinns und Eigennutzes entspringende Versuche müssen aber, damit sie der Union nicht hemmend entgegenwirken, auch noch auf andere Weise vorbeugend möglichst erschwert werden. Dies läßt sich zum Theil schon dadurch auf eine zweckdienliche Weise bewirken, wenn gehörig darauf gehalten wird, daß die Theilnahme an dem Abendmahlsgottesdienste bei einer evangelischen Gemeinde der andern Konfession nicht mehr als Zeichen des Uebertritts zu dieser Konfession angesehen werde. Die desfallsige Bestimmung des § 42, Th. II. Tit. 11 des Allgem. L.-R. kann hier keine Anwendung mehr finden, da nach den Grundsätzen der Union die Abendmahls-Handlung nicht mehr als eine zwischen beiden evangelischen Konfessionen differente zu betrachten ist, und es außerdem keine anderen kirchlichen Handlungen von diesem Charakter der Differenz zwischen beiden giebt.

Wenn ferner die Verbindung zweier Gemeinden verschiedener Konfessionen, welche der Union beigetreten sind, durch Hindernisse erschwert wird, die in der Verschiedenheit der Lasten und Gebühren, wozu die betreffenden Gemeinden verpflichtet sind, beruhen, so muß die Lösung der dadurch herbeigeführten Aufgabe stets nach der Sachlage der einzelnen Fälle und zwar immer auf dem Wege der Unterhandlung bewirkt werden. Will nämlich die günstiger gestellte Gemeinde die höheren Lasten und Gebührensätze der mehr Beschwerten weder für sich, noch für ihre erste, zweite und dritte Descendenz sich gefallen lassen, so bleibt kein anderer Ausweg, als die Herbeiführung einer Gleichstellung und Deckung des Defizits auf andere Weise, namentlich entweder durch Gehaltstheile der durch die Kombination entbehrlich gewordenen und einzuziehenden Predigerstellen, oder durch Zuschuß aus den betreffenden Kommunal- und Kirchenkassen, oder endlich durch Uebernahme auf Staatsfonds. Für den letzteren Fall haben des Königs Majestät dem Ministerio eine gewisse Summe zur Disposition zu stellen geruht, aus welcher auf gehörig motivirte Anträge der betreffenden Verwaltungs-Behörde das Erforderniß nach Befinden der Umstände gewährt werden wird.

Damit endlich die Ausführung der Union nicht durch etwanige Besorgnisse einzelner Gemeinden, dadurch in dem bisherigen Genusse an die reformirte oder lutherische Konfession geknüpfter Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weise erworbener Vortheile beeinträchtigt zu werden, Hinderniß finde, haben des Königs Majestät mittelst gesetzlicher Verordnung vom 30. v. M., welche durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß kommen wird, zu bestimmen geruht, daß Niemand befugt sein soll, einer reformirten oder lutherischen Gemeinde, ingleichen einer geistlichen oder weltlichen Kirchen- oder Schulstelle dergleichen Rechte aus einem, von dem Beitritt zur Union hergeleiteten Grunde vorzuenthalten oder zu entziehen.

Auf Befehl Sr. Majestät ist übrigens noch den Regierungen anempfohlen worden, bei Besetzungen evangelischer Pfarrstellen landesherrlichen Patronats, soweit es ohne Unzufriedenheit bei der Gemeinde zu erregen geschehen kann, die reformirte oder lutherische Konfession nicht weiter zu berücksichtigen; es versteht sich dabei von selbst, daß

der Anzustellende sich bei solchen Gemeinden, welche der Union noch nicht beigetreten sind, nach den bei derselben üblichen Gebräuchen zu richten hat.

v. K. Ann. Bd. XIV. S. 324.

10. Allerh. Cab.-Ordre vom 28. Februar 1834, das Wesen und den Zweck der Union und Agende betreffend.

Es hat Mein gerechtes Mißfallen erregen müssen, daß von einigen Gegnern des kirchlichen Friedens der Versuch gemacht worden ist, durch die Mißdeutungen und unrichtigen Ansichten, in welchen sie hinsichtlich des Wesens und des Zwecks der Union und Agende befangen sind, auch andere irre zu leiten. Zwar läßt sich von der Kraft der Wahrheit und dem gesunden Urtheil so vieler Wohlunterrichteter hoffen, daß dieses unlautere Beginnen im Ganzen erfolglos sein, und daß es durch die pünktliche Ausführung der Befehle, welche ich in Meiner Ordre vom heutigen Tage, behufs der Beseitigung separatistischer Unordnungen Ihnen ertheilt habe, gelingen werde, auch die Wenigen, die sich durch falsche Vorspiegelungen haben täuschen lassen, von ihrem Abwege zurückzubringen. Damit jedoch eine richtige Beurtheilung der in Rede stehenden Angelegenheit auch denen erleichtert werde, deren Bedenklichkeiten aus Gewissensängstlichkeit entstehen, wird es zweckdienlich sein, daß die Hauptgrundsätze, nach welchen die Einführung der Agende und die Beförderung der Union zu leiten Ich Sie bei wiederholten Veranlassungen angewiesen habe, im Zusammenhange bekannt gemacht werden.

Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses, auch ist die Autorität, welche die Bekenntnißschriften der beiden evangelischen Konfessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der andern Konfession nicht mehr als Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchiche Gemeinschaft zu versagen. Der Beitritt zur Union ist Sache des freien Entschlusses, und es ist daher eine irrige Meinung, daß an die Einführung der erneuerten Agende nothwendig auch der Beitritt zur Union geknüpft sei, oder indirekt durch sie bewirkt werde. Jene beruht auf den von Mir erlassenen Anordnungen; dieser geht nach Obigem aus der freien Entschließung eines Jeden hervor. Die Agende steht mit der Union nur insofern im Zusammenhange, daß die darin vorgeschriebene Ordnung des Gottesdienstes

und die für kirchliche Amtshandlungen aufgenommenen Formulare, weil sie schriftmäßig sind, ohne Anstoß und Beschwerde auch in solchen Gemeinden, die aus beiderlei Konfessions-Verwandten bestehen, zu gemeinsamer Förderung christlicher Gottesfurcht und Gottseligkeit, in Anwendung kommen können. Sie ist auch keineswegs bestimmt, in den evangelischen Kirchen an die Stelle der Bekenntnißschriften zu treten, oder diesen in gleicher Eigenschaft beigesellt zu werden, sondern hat lediglich den Zweck, für den öffentlichen Gottesdienst und die amtlichen Verrichtungen der Geistlichen eine dem Geiste der Bekenntnißschriften entsprechende Ordnung, die sich auf die Autorität der evangelischen Agenden aus den ersten Zeiten der Reformation gründet, festzustellen, und alle schädliche Willkür und Verwirrung davon fern zu halten; mithin ist das Begehren derer, welche aus Abneigung gegen die Union auch der Agende widerstreben, als unstatthaft, ernstlich und kräftig abzuweisen. Auch in nicht unirten Kirchen muß der Gebrauch der Landes-Agende unter den für jede Provinz besonders zugelassenen Modifikationen stattfinden, am wenigsten aber — weil es am unchristlichsten sein würde — darf gestattet werden, daß die Feinde der Union, im Gegensatz zu den Freunden derselben, als eine besondere Religionsgesellschaft sich konstituiren.

v. K. Ann. Bd. XVIII. S. 44 u. sämmtl. Amtsblätter.

11. Rescript vom 3. Oktober 1840, betr. die Bestätigung kirchlicher Unions-Urkunden.

Aus dem Berichte des Kgl. Konsistoriums vom 31. August d. J. ergiebt sich, daß zwischen demselben und der Kgl. Regierung in Betreff der Bestätigung der Unions-Urkunden im Wesentlichen keine Differenz besteht. Das Ministerium setzt jedoch, zur Beseitigung aller Mißverständnisse hierdurch fest, daß die Bestätigung solcher Unions-Urkunden, die nichts als den Beitritt einer Gemeinde zur Union, d. h. nichts als die Erklärung enthalten, daß eine Gemeinde den bisherigen Konfessionsnamen ablege, und den Abendmahls-Ritus der unirten Kirche annehme, dem Kgl. Konsistorio allein überlassen werde, daß hingegen diejenigen Unions-Urkunden, welche noch andere Punkte, als diese, enthalten, der betreffenden Kgl. Regierung jedesmal zur Mitbestätigung vorgelegt werden müssen. Uebrigens hält es das Ministerium für nöthig, daß das Kgl. Konsistorium der betreffenden Kgl. Regierung auch in den Fällen, wo eine Unions-Urkunde durch dasselbe allein bestätigt worden ist, davon Kenntniß gebe.

Min.-Bl. f. d. inn. Verw. v. 1840 S. 455.

12. Circular-Rescript des Min. der geistl. Angelegenh. vom 12. Juli 1848, betreffend die Ordination der Geistlichen und deren Entbindung von der Verpflichtung zum vorschriftsmäßigen Gebrauch der erneuerten Kirchen-Agende.

Mit Bezugnahme auf den Bericht des Kgl. Konsistoriums (vom — — — 2c.) betreffend diejenigen Formen, unter welchen die Kandidaten nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung oder bei ihrer Vokation und Konfirmation in einer geistlichen Amtsstelle resp. die schon beamteten Geistlichen bei einem Wechsel ihrer amtlichen Stellung, zum vorschriftsmäßigen Gebrauch der erneuerten Kirchen-Agende bisher verpflichtet worden sind, wird dasselbe hierdurch ermächtigt und angewiesen, von dergleichen besonderer Verpflichtung zum Gebrauch gedachter Agende von jetzt ab durchgängig zu abstrahiren, vielmehr nur bei jeder Ordination den Ordinandus im Allgemeinen erklären zu lassen, daß er verpflichtet sei, das ihm überwiesene Amt in allen Beziehungen nach bestehender Ordnung und Vorschrift zu verwalten.

Durch diese Verfügung ist

a. das Reskript vom 8. März 1821 (v. K. Annal. Bd. V. S. 344) daß, wenn die Gemeinden nichts dagegen haben, evangelisch-reformirte und evangelisch-lutherische Geistliche, welche der Union beigetreten sind, oder kein Bedenken tragen, solches zu thun, bei einer evangelischen Gemeinde, ohne Rücksicht, ob solche bis jetzt zu dem evangelisch-lutherischen oder evangelisch-reformirten Glaubensbekenntniße sich bekannt haben, angestellt werden können;

b. das Reskript vom 17. Oktober 1822 (v. K. Annalen Bd. VI. S. 887), daß bei denjenigen Gemeinden, in welchen der Unionsritus, wenn auch nur in Abwechselung mit dem alten eingeführt ist, nur solche zu Pfarrern, Diaconen u. s. w. zu ernennen und bestätigen sind, welche ihren Beitritt zur Union dem Konsistorio der Provinz schriftlich erklärt haben,

für aufgehoben zu erachten.

Min.-Bl. d. Inn. 1848. S. 221.

13. Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths v. 30. Juni 1851 an das Stadt-Konsistorium zu Breslau, betreffend die Festsetzungen über den Bekenntnißstand einer Gemeinde.

Was die Anwendung der in der Allerh. Ordre vom 28. Februar 1834 anerkannten Grundsätze auf die einzelnen Gemeinden anlangt, so ist dieselbe nicht schwierig. Es ist ein unbestrittener Satz, daß Festsetzungen über den Bekenntnißstand einer Gemeinde nicht stillschweigend vermuthet werden können, sondern durch ausdrückliche und von denjenigen Organen, welche, nach der jeweiligen Verfassung der Kirche, die Gesammtheit derselben zu vertreten haben, anerkannte Akte beurkundet sein müssen. Hieraus folgt, daß wenn in einer Gemeinde bei der Annahme der Union nicht zugleich durch besondere, ausdrückliche und genehmigte Statute über den Bekenntnißstand der Gemeinde eine nähere Bestimmung getroffen ist, alsdann lediglich auf die bisherigen Urkunden und Zeugnisse von dem Bekenntnißstande der Gemeinde zurückgegangen werden muß. Die Thatsache, daß in der Gemeinde die Union angenommen und eingeführt worden, hat in diesem Falle die Bedeutung, daß dadurch beglaubigt ist, es walte in der Gemeinde ein Geist christlicher Mäßigung und Milde, welcher, ohne von dem eigenen Bekenntniß sich loszusagen, doch auch mit den Gliedern der andern evangelischen Konfession jetzt und fernerhin kirchliche Gemeinschaft halten und ihnen insbesondere die Theilnahme an den gottesdienstlichen und kirchlichen Einrichtungen nicht versagt wissen will.

Dies ist der aus den Worten der Allerh. Ordre vom 28. Februar 1834 klar sich ergebende Sinn.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Heft 2. S. 32.

14. Kabinets-Ordre vom 6. März 1852, betr. die amtliche Verpflichtung der Kirchenbehörden in Beziehung auf Union und Konfession. (Siehe S. 15.)

15. Instruktion des evangelischen Ober-Kirchenraths zu dieser Kabinets-Ordre an sämmtliche Konsistorien, vom 12. Mai 1852.

Dem Königl. Konsistorium haben wir unter dem 10. d. M. die Allerh. Ordre vom 6. März d. J. mitgetheilt, in welcher des Königs Majestät geruht haben, den von uns in Beziehung auf Union und

Bekenntniß befolgten Grundsätzen der kirchenregimentlichen Amtsführung einen bestimmten und für die Kirchenbehörden maßgebenden Ausdruck zu verleihen und dadurch die Bürgschaft zu geben, daß in dem Regiment der evangelischen Landeskirche ebenso sehr die mit Gottes Gnade in der Union geknüpfte Gemeinschaft der beiden evangelischen Konfessionen aufrecht erhalten, als auch die Selbstständigkeit jedes der beiden Bekenntnisse geschützt werden soll.

Um die Einheit des Verständnisses dieser Allerh. Bestimmungen und des danach eintretenden Verfahrens bei den Provinzial-Konsistorien zu sichern, bedarf es noch einiger Erläuterungen und näherer Bestimmungen, welche wir nach voraufgegangener Kommunikation mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten, mit Allerh. Genehmigung Sr. Majestät des Königs hier folgen lassen.

Unsere Auffassung des bestehenden Rechtszustandes hat die Anerkennung Sr. Majestät des Königs; sie bedurfte aber, um zur vollen Geltung zu gelangen, der Bildung eines entsprechenden Organismus in den Kirchenbehörden, und dieser ist durch die Allerh. Ordre vom 6. März d. J. gegeben.

Die Sätze 1 und 2 bedürfen hiernach einer weiteren Erläuterung nicht, sondern es genügt, daß wir das Kgl. Konsistorium auf die Verpflichtung, welche der erstere auch Ihm auferlegt, hinweisen, sowie wir unsererseits derselben zu entsprechen stets mit Ernst und Treue bemüht sein werden. Dagegen haben wir uns über den Inhalt des dritten Satzes näher zu äußern.

Derselbe bestätigt zunächst die kollegialische Einrichtung, welche der obersten Kirchenbehörde gleich den Konsistorien in den Provinzen gegeben ist. Wie in der obersten Instanz haben also auch die Vorsitzenden der Konsistorien alle eingehenden Sachen, soweit sie nicht Präsidialsachen sind, auch ferner als Kollegialsachen zu behandeln und als solche zur kollegialischen Berathung vorbereiten zu lassen.

Hiernach aber wird bestimmt, daß in allen Angelegenheiten, in denen die Entscheidung nur aus einem der beiden Bekenntnisse geschöpft werden kann, die konfessionelle Vorfrage nicht nach der Stimmenmehrheit sämmtlicher Mitglieder, sondern allein nach den Stimmen der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses entschieden werden und diese Entscheidung dem Gesammtbeschlusse des Kollegiums als Grundlage dienen soll.

In den konfessionellen Vorfragen soll demnach nach Abtheilungen gestimmt werden, wenn auch dieselben keine formelle Organisation er=

halten und die Abstimmung nach Konfessionen vielmehr in Gestalt einer itio in partes aus der Gesammtheit des Kollegiums erfolgt. Diese Abstimmung nach konfessionellen Abtheilungen tritt nach den durch die Allerh. Kab.-Ordre vom 6. März d. J. sanktionirten Grundsätzen in allen solchen Fällen ein, wo es auf die besonderen Rechte der beiden Konfessionen ankommt.

Durch diese Abgrenzung der Abstimmung nach Konfessionen wird zu erkennen gegeben:

a. Daß sie nicht auf die Angelegenheiten der Gemeinden sich erstreckt, für welche kirchenordnungsmäßig der übereinstimmende Inhalt beider Bekenntnisse die Grundlage ihrer Vereinigung und die Norm für die Thätigkeit des in ihnen bestehenden geistlichen Amtes geworden ist. Solchen Gemeinden bleibt der Schutz ihres Rechts und Bekenntnißstandes, welchen sie in der gemeinsamen Leitung der aus Mitgliedern beider Konfessionen zusammengesetzten Kirchenbehörden bisher gehabt haben, unverändert erhalten, wie denn überhaupt die Allerhöchste Entschließung nicht den Zweck hat, bestehende Rechte aufzuheben oder zu kränken.

b. Auf der anderen Seite aber giebt diese Bestimmung jeder der beiden Konfessionen die Bürgschaft, daß da, wo ihr Bekenntniß allein die Richtschnur geben kann, die Würdigung und Feststellung desjenigen, was das Bekenntniß fordert, von den im höheren Kirchenamte stehenden Gliedern dieses Bekenntnisses allein und selbstständig vollzogen werde; und entzieht also den Klagen über Verdunkelung des Bekenntnißstandes, welche seither mehrfach sich kund gegeben haben, ihren Anlaß. Diese den Rechten der Konfessionen gegebene Bürgschaft wird auch dadurch nicht geschwächt, daß es zur Ausführung des Beschlusses über die konfessionelle Vorfrage, den Bestimmungen der Allerh. Kab.-Ordre vom 6. März d. J. gemäß, jedesmal noch eines Gesammtbeschlusses des Kollegiums bedarf. Diese Bestimmung war nothwendig, um die Einheit des Kirchenregiments zu erhalten. Dadurch aber, daß der Beschluß über die konfessionelle Vorfrage dem darauf folgenden Kollegialbeschlusse zur Grundlage dienen soll, ist das Recht der einzelnen Bekenntnisse vollständig gewahrt.

Aktenstücke d. E. O.-K.-R. Heft V., S. 3.

Abschn. 5. Kirchen- (und Schul-) Visitations-Ordnungen.

1. Kirchen-Visitations-Ordnung für die evangelischen Kirchen in der Provinz Posen vom 9. Mai 1838. (Genehmigt durch Rescript d. Minist. d. geistl. ꝛc. Angelegenh. vom 31. Oktbr. 1838.)

Die Kirchen-Visitatation ist ein, nach seinen Zwecken und in seinen Erfolgen so wichtiges Geschäft, daß wir angelegentlich wünschen, daß demselben von Seiten der Herren Superintendenten die gewissenhafteste Sorgfalt und eine umsichtige und geistvolle Behandlung gewidmet werde. Daß jene Zwecke erreicht und diese Erfolge herbeigeführt werden, hängt zum größten Theil von der persönlichen Einwirkung des Visitators ab. Es kommt daher dabei nicht darauf an, daß viel geschrieben werde, sondern vielmehr darauf, daß der Superintendent seine Gegenwart in der Gemeinde dazu benutze, durch Berathungen mit dem Pfarrer, dem Kirchen-Kollegio, der Gemeinde oder einzelnen Gliedern derselben wahrgenommene Uebelstände und Mängel aus dem kirchlichen und religiösen Leben der Gemeinde zu entfernen und die Hindernisse, welche die Wirksamkeit des Geistlichen hemmen, zu beseitigen.

Zu dem Ende wollen wir die Herren Superintendenten für die Folge bei Abfassung der Kirchen-Visitations-Verhandlungen nicht mehr an eine stehende Form binden, sondern ihnen unter Beistimmung der Kgl. Regierungen hier und zu Bromberg und mit Genehmigung des Kgl. vorgeordneten Ministerii, mit Beseitigung der früher vorgeschriebenen Indaganden, sowie des in unserer Verordnung vom 12. Juli 1831 vorgeschriebenen gedruckten Formulars zur Kirchen-Visitations-Verhandlung, die freieste Bewegung gestatten, indem wir es lediglich ihrer eigenen Beurtheilung anheimstellen, über welche von den unten angegebenen Gegenständen sie am Kirchort schriftlich verhandeln, oder ob sie sich darüber in dem über die Kirchen-Visitation zu erstattenden Bericht, welchem jedoch die am Kirchort über die gemachten Wahrnehmungen niedergeschriebenen Notizen zum Grunde zu legen sind, äußern wollen.

Was zuvörderst die äußere Einrichtung der Kirchen-Visitationen betrifft, so finden wie uns bewogen, unter Vorausschickung, daß rücksichtlich der Behörden die von der betreffenden Regierung gegebenen

Anweisungen zu befolgen sind, den Superintendenten nächst der Hinweisung auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und auf die erlassenen und etwa noch zu erlassenden besonderen Verordnungen, nachstehende Vorschriften zu pünktlicher Befolgung zu ertheilen:

§ 1. Die Kirchen-Visstationen müssen einstweilen und bis auf weitere Bestimmung alljährlich stattfinden. Jeder Superintendent ist daher verpflichtet, die sämmtlichen Kirchen seiner Diöces alljährlich zu visitiren.

§ 2. Wegen der Prüfung der Konfirmanden oder Konfirmaten in Absicht der von ihnen erlangten Religionskenntnisse ist es wünschenswerth, daß die jährlichen Kirchen-Visitationen, soweit es irgend die pfarramtlichen Obliegenheiten des Superintendenten gestatten, kurz vor oder gleich nach dem Osterfeste gehalten werden. Wo jedoch auch zu Michaelis konfirmirt wird, da kann, um die Konfirmanden und Konfirmaten beider Geistlichen der Kirche zu prüfen, die Visitation auch um Michaelis oder abwechselnd ein Jahr gegen Ostern, das andere gegen Michaelis gehalten werden. Uebrigens bleibt es dem Superintendenten unbenommen, wenn Nachrichten, die über das Verhalten eines Predigers oder Schullehrers eingegangen sind, oder sonst eingetretene wichtige Umstände es nöthig machen sollten, auch zu jeder Zeit eine außerordentliche Visitation einer Kirche seines Aufsichtskreises vorzunehmen, ohne sie vorher bekannt zu machen.

Vierzehn Tage vorher bestimmt der Superintendent den Text, über welchen der Prediger am Visitationstage predigen soll.

Wenn an einer Kirche mehrere Prediger angestellt sind, so muß, wenn irgend thunlich, jeder in Gegenwart des Superintendenten über einen vorgeschriebenen Text predigen.

Vor der Visitation wird von dem Pfarrer eine Konferenz des Kirchen-Kollegii veranlaßt, in welcher die Anträge und Vorschläge, die bei der Kirchen-Visitation zur Sprache gebracht werden sollen, berathen und zu Protokoll genommen werden.

§ 3. Gehören zu einem Kirchensystem Töchterkirchen, so hat der Superintendent die Visitation auch bei diesen vorzunehmen, und sich zu ihnen hinzubegeben. Geschieht die Visitation an einem Wochentage, so ist es hinreichend, wenn nur in einer der zur Parochie gehörigen Kirchen gepredigt wird. Findet sie aber an einem Sonn- oder Festtage statt, so muß der Prediger, so weit es die Zeit erlaubt, an allen den Orten predigen, an welchen er, der Regel nach, sonst hätte predigen müssen, wenn die Visitation nicht angesagt worden wäre.

Ueberhaupt muß bei den Visitationen der Gottesdienst auch in der gewohnten Weise abgehalten werden.

§ 4. Wo die Visitation in einem Jahre an einem Wochentage geschehen ist, da muß sie in dem darauf folgenden Jahre unfehlbar an einem Sonn- oder Festtage gehalten werden.

§ 5. Bei der kirchlich feierlichen Visitations-Handlung ist folgendes zu beobachten:

Es wird nach der Bestimmung des § 3 Gottesdienst gehalten, bei welchem der Superintendent nach der Predigt den Ortspfarrer über ein ihm aufgegebenes Stück aus dem Katechismus eine katechetische Unterredung mit der Schuljugend und den Konfirmanden anstellen läßt, sodann die letzten und die vorjährigen Konfirmanden selbst prüft, und endlich von dem Altar herab eine kurze Anrede an die Gemeinde hält, in welcher er die ihm nöthig scheinenden Ermahnungen giebt und nach dieser die Versammlung mit dem Segen entläßt.

Der Visitator hat hinsichtlich des öffentlichen Gottesdienstes darauf zu sehen, ob derselbe den allgemeinen Grundsätzen der evangelischen Kirche und den deshalb besonders ertheilten Bestimmungen gemäß gehalten und mit Theilnahme aufgenommen werde. Er muß bei der Predigt ihren Gehalt, ihre Erbaulichkeit und den äußeren Vortrag des Geistlichen zu einem Gegenstande seiner Aufmerksamkeit machen, und bei dem liturgischen Theile des Gottesdienstes auf die Ordnungsmäßigkeit, auf die würdevolle und eindringliche Behandlung desselben, auch auf den Kirchengesang und das Orgelspiel achten.

Sollte der Visitatations-Gottesdienst durch die damit zu verbindende Prüfung der Konfirmanden und Konfirmaten zu sehr in die Länge gezogen werden, so kann diese Prüfung auch zu einer andern Zeit, etwa Sonntag Nachmittags, oder Sonnabend Nachmittags, letzteres besonders da, wo an diesem Nachmittage Beichte gehalten wird, stattfinden. Die Prüfung muß aber immer öffentlich und nach vorhergegangener Einladung der Gemeinde von der Kanzel, und durch das Geläut geschehen, und mit einem zum Anfange und zum Schlusse zu singenden Liede oder einigen Liederversen und einem Anfangs- und Schlußgebet verbunden werden.

§ 6. Wenn einer Parochie benachbarte noch nicht eingepfarrte Ortschaften zugewiesen werden können, oder wenn durch allmäligen Zuwachs ein Kirchensystem für die Kräfte eines Pfarrers zu groß und ausgedehnt, und entweder die Anstellung eines zweiten Predigers, oder

die Einrichtung einer neuen Parochie nothwendig und möglich geworden ist, so muß darüber ausführlich besonders berichtet werden.

§ 7. Von den Verhandlungen, welche der Superintendent am Kirchenort selbst aufnimmt, und von welchen das Haupt-Exemplar bei den Kirchen-Akten zurückbleibt, sind zwei leserliche und gleichlautende Abschriften fracta pagina anzufertigen, von welchen der Superintendent ein Exemplar zu seinen Akten zurückbehält, das zweite Exemplar der betreffenden Kgl. Regierung übersendet.

Dem Bericht, mit welchem die über die abgehaltene Kirchen-Visitation etwa aufgenommenen Verhandlungen, und zwar innerhalb 14 Tagen der Kgl. Regierung zu überreichen sind, ist wie bisher, der bescheinigte Extrakt aus der vorjährigen Kirchenrechnung und der Abschluß der Rechnung von dem laufenden Jahre beizufügen. Die Reinschrift des Konzepts der gehaltenen Visitationspredigt aber, welcher der Superintendent sein Urtheil über die gehaltene Predigt beizufügen hat, sowie eine nach dem sub Lit. A. beiliegenden Schema anzufertigende Liste der letzten Konfirmaten ist zur Beförderung an das Kgl. Konsistorium dem Herrn General-Superintendenten zu überreichen.

§ 8. Da die Kirchen-Visitation einstweilen alljährlich stattfindet, so ist es besonders in solchen Kirchspielen, wo sich viele, also mehr als etwa 6 Schulen befinden, nicht nöthig, daß jedesmal sämmtliche, außerhalb des Kirchorts befindliche Schulen des Kirchspiels revidirt werden. Es genügt vielmehr, daß bei jeder Kirchen-Visitation die Hälfte der Schulen des Kirchspiels revidirt werden.

Es ist dies um so nöthiger, als der Superintendent dadurch in den Stand gesetzt wird, noch in derselben Woche die Visitation einer benachbarten Kirche vorzunehmen, wodurch Zeit und Geld erspart wird.

Nur muß gefordert werden, daß der Superintendent nach abgehaltenen Schulrevisionen sämmtliche Lehrer des Kirchspiels um sich versammelt, und sich dabei theils gegen sie über die in den Schulen gemachten Wahrnehmungen ausspricht, theils auch mit dem Pfarrer und den ihm untergeordneten Lehrern das bespricht, was ihm zur Verbesserung des Schul- und Unterrichtswesens in der Gemeinde sowohl im Allgemeinen als im Besondern geeignet erscheint.

§ 9. Halten sich Kandidaten des Predigtamtes in einem Kirchspiel auf, so sind sie zufolge unserer Anordnung vom 11. Dezbr. 1830 zu der Kirchen-Visitation zuzuziehen, so wie es auch wünschenswerth ist, daß sie den Schulrevisionen und der mit den Lehrern des Kirch-

spiels zu veranstaltenden Konferenz beiwohnen, indem beides auf ihre praktische Ausbildung von Einfluß sein wird.

§ 10. Sollten endlich bei der Kirchenvisitation von Seiten der Gemeinde oder einzelner Glieder derselben Anträge und Beschwerden in Kirchen= und Schul=Angelegenheiten zur Sprache gebracht werden, so muß der Revisor darauf eingehen, über die gemachten Anträge mit dem Pfarrer und dem Kirchenkollegio berathen, die geführten Beschwerden, sofern sie sich als gegründet zeigen, abzustellen, Mißhelligkeiten auszugleichen suchen, solche Fälle aber, wo ihm die versuchte Beilegung nicht gelingt, und Anträge und Beschwerden von Wichtigkeit zur höheren Entscheidung vorlegen. Findet es der Revisor nöthig, über dergleichen Anträge und Beschwerden schriftlich zu verhandeln, so muß die Verhandlung auf einem besondern Bogen aufgenommen und eine Abschrift derselben dem Visitationsberichte beigelegt werden.

Wird eine Beschwerde über die sittliche und amtliche Führung des Pfarrers oder eines andern Kirchenbeamten geführt, so müssen, und zwar nach Entfernung des Beklagten, die einzelnen Klagepunkte bündig niedergeschrieben, sodann dem Beklagten zur Verantwortung vorgehalten, und endlich mit dem Urtheil des Superintendenten dem Visitationsbericht beigelegt werden.

In der Beilage B. sind die Gegenstände angegeben, über die nicht bei jeder, sondern immer erst bei der fünften Kirchenvisitation verhandelt werden darf.

Wenn wir nun diejenigen Gegenstände folgen lassen, welche bei jeder Kirchenvisitation zur Sprache gebracht werden müssen, so ist dabei unsere Absicht nicht, daß über alle diese Gegenstände schriftlich verhandelt, oder daß sie in den Visitationsbericht aufgenommen werden sollen. Wir gestehen vielmehr darin den Visitatoren die unbeschränkteste Freiheit zu, wiewohl es einleuchtet, daß die sub A. folgenden Gegenstände sich mehr zu einer protokollarischen Verhandlung am Kirchort, die sub C. folgenden aber mehr zu einem Berichte eignen.

Die Kirchenvisitationen werden unter allen Umständen großen Segen stiften, wenn dabei die Hauptsache, die darin besteht, daß durch die persönliche Einwirkung des Superintendenten das kirchliche und religiöse Leben in der Gemeinde gefördert werde, fest im Auge behalten wird.

A. Eigenthum der Pfarrgemeinde und Verwaltung desselben.

1. Kirchengebäude, baulicher Zustand derselben, Beschaffenheit der Orgel;

2. Pfarrgebäude, baulicher Zustand derselben;
3. Kantor- und Küsterwohnung;
4. Armen-, Waisenhäuser und ähnliche Anstalten;
5. Stiftungen zum Besten der Wittwen und Waisen, der Pfarrer und übrigen Kirchenbeamten; worin sie bestehen, wie sie verwaltet werden;
6. Gottesäcker in der Gemeinde, ihre Lage, Beschaffenheit, z. B. ob sie gehörig eingefriedigt, mit Bäumen bepflanzt und ausreichend sind;
7. Kurrente Beiträge der Gemeinde zur Unterhaltung des Kirchenwesens, ob sie regelmäßig eingehen, wie sie gesichert sind, wie sie asservirt werden;
8. Kapitalien — ihr Betrag, wie sie angelegt sind, ob die Schuld-Obligationen gehörig aufbewahrt werden und die Zinsen eingehen;
9. Schulden, die auf der Pfarrgemeinde lasten — Betrag derselben, ob ein Tilgungsplan festgestellt ist und ausgeführt wird;
10. Inventarium des beweglichen Eigenthums der Pfarrgemeinde — ob es vorhanden und fortgeführt wird, ob sämmtliche in demselben verzeichnete Stücke vorhanden sind;
11. Etat der Kassenverwaltung — ob und für welchen Zeitraum er vorhanden und bestätigt ist;
12. Kirchenrechnungen, ob sie seit den letzten zehn Jahren vorhanden sind; von wem und wie sie geführt und von wem sie revidirt und dechargirt werden.
13. Kirchen-Archiv, Pfarr-Registrande, Amtsblatt, ob sie vorhanden und in welcher Beschaffenheit sie sich befinden.

Findet sich bei der Kirche eine Bibliothek, so muß der Katalog derselben mit den vorhandenen Schriften verglichen werden.

B. Kirchliche Personen.

1. Kirchen-Vorsteher — ob sie in verfassungsmäßiger Anzahl vorhanden, bestätigt und eingeführt sind;
2. Kantor, Organist, Küster u. s. w. — Lebenswandel, Amtsführung;
3. Pfarrer — Namen, Lebens- und Dienstalter; Jahr und Tag, an welchem er in sein gegenwärtiges Amt eingeführt ist.

Wir bemerken hierbei, daß dem Superintendenten die Visitationspredigt, welche er mit dem Pfarrer durchgehen könnte, Gelegenheit darbieten wird, darauf hinzuwirken, daß der Pfarrer durch ein immer tieferes Eindringen in das Verständniß der heiligen Schrift seinen Kanzel-Vorträgen biblische Salbung gebe und im Umgange mit seiner Gemeinde stets das Wohlwollen an den Tag lege, welches ihm am gewissesten das Vertrauen derselben zuwendet und erhält. Auch die übrigen Theile des Seelsorgeramts, als z. B. der Besuch der Kranken, die Behandlung der Verächter des Gottesdienstes, die Beaufsichtigung der Schulen, die Einwirkung auf die häusliche Kinderzucht, der Konfirmanden-Unterricht u. dgl. m., bieten Stoff zu für beide Theile eben so belehrenden als aufmunternden Unterhaltungen dar, wobei wir noch bemerken, daß der Pfarrer verpflichtet ist, seine Predigt-Concepte dem Visitator auf Erfordern vorzulegen. Daß der Superintendent sich in den oben angedeuteten Unterredungen nicht als Vorgesetzter, sondern als Bruder zeigen werde, zu welchem jener ein herzliches Vertrauen faßt, indem er sich davon überzeugt, daß es seinem Vorgesetzten nicht um eitle Ehre, sondern einzig darum zu thun ist, daß die große Angelegenheit ihres gemeinschaftlichen Amtes durch vereintes Streben gefördert werde, und er darum aus dem reicheren Schatze seiner Erfahrungen gern auch den jüngeren Bruder für diese Angelegenheit immer mehr und mehr erwärmen will, dürfen wir von den Herren Superintendenten mit voller Zuversicht erwarten.

C. Kirchliches Leben der Gemeinde.

1. Oeffentlicher Gottesdienst, sonn- und festtäglicher; Anfang und Ende desselben. Ob dabei von der erneuerten Agende abgewichen wird. Choral- und liturgischer Gesang. Orgelbegleitung. Besuch desselben. Nachmittäglicher Sonntags-Gottesdienst. Besuch desselben. Wochen-Gottesdienst, an welchem Tage, in welchen Stunden und mit welcher Theilnahme er gehalten wird. Ab- oder Zunahme des Kirchenbesuches, — muthmaßliche Ursachen davon. Ob ein Sänger-Chor vorhanden, aus wie viel Mitgliedern es besteht.
2. Ob in der Gemeinde auf häuslichen Gottesdienst gehalten wird.
3. Feier des heiligen Abendmahls. Wie oft und in welchen Stunden sie stattfindet, ob sie nach den Vorschriften der erneuerten Agende gehalten, wie sie besucht wird. Muthmaß-

liche Ursachen, wenn die Zahl der Kommunikanten sich gemindert hat. Ob ein Kommunikanten-Register geführt wird. Zahl der Kommunikanten in jedem der letzten drei Jahre.

4. Die Taufe. Ob Taufen gesetzwidrig aufgeschoben worden; Zahl der Getauften im letzten Jahre. Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen. Wie es mit der Taufe und der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen gehalten wird.

5. Jugendunterricht und Schulzucht:

a. in den Schulen, besonders der Religions-Unterricht, in Absicht seines Einflusses auf die Religiosität und Sittlichkeit der Gemeinde.

Ob der Religions-Unterricht in der Ortsschule von dem Pfarrer ertheilt wird; an welchen Tagen und zu welchen Stunden? Ob in den Schulen der Choralgesang fleißig geübt wird, die Konfirmanden sich mit den Choral-Melodien hinlänglich bekannt gezeigt.

b. in der Kinderlehre. Wann sie gehalten und wie sie besucht wird. In welchem Alter gewöhnlich die Kinder zu den sonntäglichen Katechisationen kommen; ob auch die bereits Konfirmirten daran Theil nehmen, oder die Sonntagsschule besuchen.

c. Konfirmanden-Unterricht.

6. Kinderzucht in der Gemeinde — soweit sich darüber aus den Mittheilungen des Pfarrers und aus eigenen Beobachtungen urtheilen läßt.

7. Trauung. Zahl der Kopulirten im letzten Jahre. — Ob sogenannte wilde Ehen vorhanden sind, und was von Seiten des Pfarrers geschehen ist, sie in rechtmäßige zu verwandeln.

8. Beerdigungen. — Wie viel Todesfälle im letzten Jahre im Kirchspiel stattgefunden. Ob die stillen Beerdigungen ab- oder zunehmen. Welche Unordnungen bei Beerdigungen eingerissen und was geschehen, um sie zu entfernen.

Der Revisor wird hierbei eine sorgfältige Revision sämmtlicher Kirchenbücher vornehmen, und vornehmlich sein Augenmerk darauf richten, ob, soweit sich dies ermitteln läßt, sämmtliche Aktus eingetragen sind, ob sie reinlich gehalten werden, die Schrift leserlich ist, die Hauptzahlen auch mit Buchstaben ausgeschrieben sind, das vorgeschriebene Schema befolgt wird, und Register von den einzelnen Jahrgängen angelegt sind.

9. Religiöses und sittliches Leben in der Gemeinde. Ob herrschende Laster, als Neigung zum Trunke, zum Müssiggang, Unfriedfertigkeit, Hang zur Absonderung von der kirchlichen Gemeinschaft u. dgl. mehr gefunden wird, und was von Seiten des Pfarrers geschieht, diesen Uebeln zu steuern.

10. Welches Gesangbuch bei dem öffentlichen Gottesdienst, welche Erbauungsbücher bei der häuslichen Andacht, und welche Katechismen und Lehrbücher bei dem Religions-Unterricht in den Schulen und beim Konfirmanden-Unterricht gebraucht werden.

Wenn wir hier der Erbauungsbücher und der Katechismen erwähnen, so kann dabei unsere Absicht nicht sein, die Superintendenten oder Pfarrer zu veranlassen, andere — wenn gleich bessere — Erbauungsbücher in den Familien und andere Lehrbücher in den Schulen einzuführen, indem das Erstere ein Eingriff in die persönliche Freiheit sein würde, und eher schaden als nutzen könnte; das Letztere aber weder dem Pfarrer noch dem Superintendenten ohne höhere Genehmigung zusteht.

Wir haben diese Gegenstände nur in der Absicht berührt, die Herren Superintendenten zu veranlassen, auch auf sie ihre Aufmerksamkeit zu richten und mit dem Pfarrer zu berathen, wie ein anerkannt schlechtes Erbauungs- oder Religionsbuch nach und nach mit weiser Umsicht durch ein besseres verdrängt werden könne.

Posen, den 9. Mai 1838.

Königliches Konsistorium.

Beilage A.

Liste

der in der evangelischen Kirche zu am Sonntage N. N. den ten 18 eingesegneten Konfirmaten.

1. Nr.
2. Namen des Konfirmaten.
3. Sein Wohnort.
4. Namen und Stand des Vaters.
5. Jahr und Tag der Geburt des Konfirmaten.
6. Ergebniß der Prüfung in Absicht der erlangten Religionskenntnisse.
7. Schulbesuch; erlangte Schulkenntnisse.

8. Dispensation vom gesetzlichen Alter.
9. Bemerkungen.

Beilage B.

Gegenstände

über welche nicht bei jeder, sondern immer erst bei der fünften Kirchen-Visitation verhandelt werden darf.

1. Ob die Kirche einen Patron hat, event. welche Rechte ihm als solchem zustehen, welche Pflichten gegen die Kirche und ihre Beamten ihm obliegen.
2. Wie es mit der Wahl des Pfarrers und der übrigen Kirchenbeamten, sowie der Kirchenvorsteher gehalten wird. Wem das Präsentationsrecht und das jus vocandi zusteht, und worauf sich die diesfällige Observanz gründet.
3. Das Einkommen des Pfarrers, Kantors und der übrigen Kirchenbeamten ist auf einem besonderen Bogen speciell zu berechnen.
4. Umfang des Kirchspiels, mit Benennung der Gemeinden, die definitiv, die gastweise, die gar nicht eingepfarrt sind.

v. K. Ann. Bd. XX. S. 931.

2. Auszug aus einer Circular-Verfügung der Kgl. Regierung zu Cöslin vom 1. Mai 1842, die Archive für Superintendenturen u. Pfarreien betr.

5. Die Herren Superintendenten haben sich bei den Kirchenvisitationen von der richtigen Führung des Journals und dem Zustande des Archivs zu überzeugen und über den Befund zu berichten, zugleich auch dahin zu wirken, daß überall, wo es noch daran fehle, die erforderlichen Archivschränke angeschafft werden, wozu die Herren Patrone, so weit es möglich ist, auf Ersuchen aus den Kirchenkassen gewiß gern die erforderlichen Mittel bewilligen werden. Unter der Rubrik „Bemerkungen" haben die Herren Superintendenten sich übrigens alljährlich in der Konduitenliste zu äußern, wer von den Geistlichen der Synode sich die Instandsetzung und ordnungsmäßige Führung des Archivs besonders hat angelegen sein lassen.

Min.-Bl. d. Inn. 1842, S. 116.

3. Instruktion des Evangelischen Ober-Kirchenraths für die Abhaltung der General-Kirchen- und Schul-Visitationen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen u. Sachsen v. 15. Febr. 1854.

§ 1. Es wird in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen eine allgemeine, außerordentliche Kirchen- und Schul-Visitation abgehalten.

§ 2. Der Zweck dieser Visitation ist:

1. Die Kräftigung und Befestigung des evangelischen Glaubens und Bekenntnisses und die möglichste Stärkung oder Herstellung alt-evangelischer Sitte in den Gemeinden,
2. die Ermittelung und Abstellung von Mißständen, insbesondere solchen, welche auf dem Gebiete des inneren kirchlichen Lebens hervortreten und
3. die genaue Erkundigung des gesammten geistlichen Zustandes der Gemeinden und derer, die an ihnen arbeiten.

§ 3. Die Visitationskommission besteht

1. aus dem General-Superintendenten als Präses der Kommission. Sollte derselbe während der Dauer der Visitation unerwartet behindert werden, das Geschäft fortzusetzen, so ist er ermächtigt, sich selbst einen Substituten zu ernennen.

   Tritt dagegen das Hinderniß schon vor dem Beginne der Visitation ein, so erfolgt die Ernennung eines Stellvertreters für denselben auf den Bericht des evangelischen Ober-Kirchenraths durch Se. Majestät den König.
2. aus dem Superintendenten des Kirchenkreises;
3. aus mehreren beigeordneten Geistlichen, welche der evangelische Ober-Kirchenrath, nach Anhörung des Konsistoriums, für jede einzelne Diözese besonders ernennt.

Dem Präses der Visitationskommission bleibt es überlassen, zu einzelnen vorkommenden Visitationsgeschäften auch einzelne dazu geeignete Geistliche aus dem Kirchenkreise selbst zu beauftragen.

Außerdem ladet das Konsistorium bei jeder Visitation eine oder einige angesehene Personen weltlichen Standes aus dem Kirchenkreise selbst zur Theilnahme an der Visitation ein, bei deren Auswahl vornehmlich auf die Landräthe und andere mit obrigkeitlicher Autorität bekleidete Personen Rücksicht zu nehmen ist.

§ 4. Die Visitation findet nach Kirchenkreisen statt. Sie beginnt in dem Hauptorte des Kirchkreises oder an dem Wohnorte des Superintendenten und verbreitet sich von dort aus über alle Kirchen des Kreises.

§ 5. Vor dem Beginn der Visitation ist ein genauer Visitationsplan zu entwerfen, in welchem Tag und Stunde der einzelnen Visitationsverhandlungen und die Namen der fungirenden Visitatoren anzugeben sind.

Dieser Visitationsplan wird gedruckt und an die Visitatoren, wie an die Geistlichen, Lehrer, Kirchenvorstände und Patrone der Diözese vertheilt.

§ 6. Die Visitation wird wenigstens vierzehn Tage vor dem Eintreffen der Visitatoren dem Superintendenten des Kirchenkreises angesagt und in allen Kirchen von den Kanzeln herab angekündigt. Desgleichen erfolgt eine Bekanntmachung durch das Amtsblatt.

§ 7. Zur Kräftigung und Befestigung des evangelischen Glaubens und Bekenntnisses in den Gemeinden soll vornehmlich das Mitzeugniß der Visitatoren in der Verkündigung des Evangeliums dienen.

§ 8. Die Visitation beginnt mit einem feierlichen Eröffnungsgottesdienst in der Hauptkirche des Hauptortes des Kirchenkreises und schließt mit einem feierlichen Schlußgottesdienst in derselben. Für diese beiden Gottesdienste übernimmt der Präses der Kommission die Hauptpredigt entweder selbst oder bestimmt dazu einen der ihm beigegebenen Geistlichen. Der Ortsgeistliche hält die Liturgie. Der Präses der Kommission, wenn er die Predigt nicht selbst gehalten hat, oder ein von ihm bestimmtes Mitglied der Kommission beschließt diese Gottesdienste mit einer freien Ansprache und Gebet vor dem Altar.

Es steht dem Präses zu, anzuordnen, daß mit dem Schlußgottesdienst zugleich eine Feier des heiligen Abendmahls verbunden werde, an welcher die Mitglieder der Kommission, die dazu eingeladenen Geistlichen, Kandidaten, Lehrer und kirchlichen Beamten des Kirchenkreises und die sonst sich meldenden Patrone, Ortsvorstände und Gemeindeglieder aus dem ganzen Kirchenkreise Theil nehmen können.

§ 9. Während der Visitation predigt in der Regel in der Mutterkirche der Parochie der Ortspfarrer, auf dessen Predigt dann eine freie Ansprache eines Kommissionsmitgliedes vor dem Altar zu folgen hat. Am Abend predigt, wo immer möglich, im Mutterorte oder in einem besser gelegenen Filial ein Mitglied der Kommission nach Anweisung des Präses. In allen Filial- und Nebenkirchen der Parochie ist eine

Predigt von einem Mitgliede der Kommission oder einem beigezogenen Geistlichen des Kirchenkreises zu halten, was theils zugleich mit dem Gottesdienste im Hauptorte, theils aber auch Nachmittags und an mehreren Filialorten zugleich geschehen kann. Doch soll die Kommission sich nie so theilen, daß nicht zwei Kommissionsmitglieder zusammenbleiben.

§ 10. Es ist nicht nothwendig, daß die in § 8. bezeichneten Predigten durchweg in der Weise eigentlicher Kanzelpredigten gehalten werden, vielmehr können die Visitatoren, nach Bewandniß der Umstände, sich auch der Form freier Ansprachen, belehrender Vorträge und, wenn mehrere derselben zugleich an einem Orte sich befinden, in Form kurzer auf einander folgender Glaubenszeugnisse bedienen.

§ 11. Die Visitatoren haben in ihren Predigten, Ansprachen und Zeugnissen vornehmlich die Hauptstücke des evangelischen Bekenntnisses zu treiben, zum fleißigen Gebrauch des Wortes Gottes in den Häusern und des in der evangelischen Kirche den Gläubigen unverkürzt dargebotenen Sakraments und zu einem frommen gottseligen Wandel zu ermahnen.

§ 12. Nächst der Predigt für die erwachsenen Glieder der Gemeinde haben die Visitatoren auch auf die Jugend ihr Augenmerk zu richten.

Sie haben zu diesem Ende überall, unter Zuziehung des Schulinspektors und des Schulvorstandes, die Schulen zu besuchen oder auch die evangelische Schuljugend des Orts oder mehrerer benachbarter Orte in Gegenwart der Schullehrer in der Kirche zu versammeln, die Kinder zu katechisiren und an diese, sowie an die Lehrer eine erweckliche Ansprache zu richten.

§ 13. Nach Abhaltung des Eröffnungsgottesdienstes versammelt der Präses der Visitationskommission im Beisein der ganzen Kommission sämmtliche Geistliche des Kirchenkreises, eröffnet ihnen den Zweck der Visitation und den dabei einzuhaltenden Gang und fordert dieselben auf, die in dem Kirchenkreise obwaltenden kirchlichen Mißstände und Hemmungen des kirchlichen Lebens entweder sogleich oder im Laufe der Visitation zur Sprache zu bringen und die Mittel zur Abhülfe anzugeben.

Erfolgen auf diese Aufforderung schon in der Versammlung bestimmte Anzeigen, so sind dieselben, soweit als möglich, auf der Stelle näher zu erörtern. Der Präses der Kommission ertheilt nach Bewandniß der Umstände, entweder sogleich Bescheid und Anweisung

darauf oder behält weitere Prüfung und Bescheidung durch das Konsistorium vor.

Ueber das in dieser Versammlung Verhandelte wird eine kurze Registratur aufgenommen.

§ 14. Auf diese Generalversammlung der Geistlichen des Kirchenkreises folgt die Spezialvisitation der einzelnen Kirchen.

§ 15. Der Gang der Spezial-Visitation in den einzelnen Parochien ist in der Regel folgender.

Die Visitation beginnt des Morgens mit einem feierlichen Gottesdienste in der Hauptkirche der Parochie am Wohnorte des Pfarrers.

Der Ortspfarrer hält die Liturgie und in der Regel auch die Predigt. Nach dem Schlusse der Hauptpredigt redet einer der Visitatoren zu der Gemeinde, die gehörte Predigt bekräftigend, ergänzend oder weiterführend, und hält, wenn nicht die zweite Hälfte der Liturgie alsdann eintritt, ein freies Schlußgebet.

Nach Beendigung des Gottesdienstes wird die Schuljugend mit ihren Lehrern in der Kirche versammelt. Der dazu bestimmte Visitator eröffnet die Prüfung derselben mit einer kurzen Ansprache und Gebet.

Alsdann beginnt der Lehrer über einen an Ort und Stelle ihm aufgegebenen Gegenstand die Katechisation der Schüler und Schülerinnen. Sind mehrere Lehrer an der Schule angestellt, so sind dieselben möglichst alle nach einander zur Katechisation aufzurufen. Zum Schluß nimmt der Visitator selbst die Katechisation auf, und beschließt die Handlung mit Ansprache und Gebet.

Die Prüfung der Schulkinder hat zum Zwecke, die Kenntniß des Katechismus, der biblischen Geschichte, der Hauptsprüche, der evangelischen Kernlieder und ihrer Melodien, der Ordnung des Kirchenjahres und etlicher passender Gebete unter ihnen zu prüfen, und den Lehrern, Schülern und der Gemeinde die lebendige Erkenntniß des Wortes Gottes als den Kern und Mittelpunkt alles Jugendunterrichts eindringlich darzustellen.

Alsdann werden die Kirchen- und Schulvorsteher, nebst den Hausvätern und Hausmüttern der Gemeinde eingeladen, in der Kirche zu verbleiben, und wird mit denselben über das gesammte kirchliche und sittliche Leben der Gemeinde, Kirchen- und Schulbesuch, Sakramentsfeier, Hausgottesdienst, Kinderzucht, Gesindezucht, über christliche Armen- und Krankenpflege und über die in der Gemeinde etwa im Schwange gehenden Laster und Sünden im Beisein des Pfarrers, des

Patrons und der Ortsobrigkeit verhandelt, und werden daran die nöthigen Ermahnungen und Belehrungen geknüpft.

Schließlich werden diejenigen Gemeindeglieder, welche etwas Besonderes auf dem Herzen haben, aufgefordert, sich dem Präses der Visitationskommission oder einem der Visitatoren vertrauensvoll zu eröffnen.

Am Nachmittage findet noch eine besondere Besprechung mit den Kirchen- und Schulvorstehern, sowie mit den sonst etwa sich meldenden Gemeindegliedern statt, bei welcher der Pfarrer nicht zugegen ist, um dasjenige zu vernehmen, was dieselben etwa gegen den Pfarrer oder Lehrer vorzubringen haben.

In den Abendstunden wird ein Abendgottesdienst von den Visitatoren in der Kirche gehalten, in welchem insbesondere die während des Visitationsgeschäfts gemachten Wahrnehmungen über die besonderen geistlichen Bedürfnisse der Gemeinde zu benutzen sind, auch den Umständen nach die Theilnahme an der Heidenmission und an den Arbeiten der inneren Mission der Gemeinde an das Herz gelegt werden kann.

§ 16. Befinden sich innerhalb der zu visitirenden Parochie außer der Hauptkirche andere vereinigte Mutter- und Tochterkirchen, zu welchen besondere Gemeindetheile mit besonderen Kirchenvorständen gewiesen sind, so ist in diesen durch einen oder zwei dahin abgesendete Visitatoren ein besonderer Visitationsgottesdienst nebst Schulprüfung abzuhalten. In anderen Nebenkirchen der Parochie ist wenigstens eine Abendandacht durch einen der Visitatoren zu halten.

Ingleichen werden die Filial- und Nebenschulen der Parochie durch einen oder zwei dazu verordnete Visitatoren besucht, die Schulprüfung im Schulgebäude vorgenommen und eine Bibelstunde oder Abendandacht daselbst gehalten.

§ 17. Auf die Visitation einer jeden Parochie wird in der Regel ein voller Tag verwendet. In ausgedehnten Parochien, namentlich in den Städten, können nach Bedürfniß zwei oder mehrere Tage dazu verwendet werden.

§ 18. Die Visitatoren haben es sich angelegen sein zu lassen, auch die an einzelnen Orten etwa befindlichen Hospitäler, Armenhäuser und ähnliche Stiftungen, sowie die Gefängnisse zu besuchen, von dem geistlichen Bedürfnisse der in ihnen befindlichen Armen, Kranken und Gefangenen Kenntniß zu nehmen, und ihnen den Trost des Evangeliums zu bringen.

Was insbesondere die größeren Strafanstalten und Zuchthäuser anlangt, so sind die Direktionen angewiesen, dieselben dem Besuche der Visitatoren zu eröffnen, und die Abhaltung eines außerordentlichen Gottesdienstes in ihnen zu gestatten. Im vorkommenden Falle sind daher die betreffenden Strafanstalts-Direktionen von dem beabsichtigten Besuche bei Zeiten in Kenntniß zu setzen.

Eine Visitation der Gymnasien, Schullehrer-Seminarien und höheren Lehranstalten liegt nicht in dem Bereiche der Aufgaben der Visitationskommissionen. Dagegen bleibt es dem General-Superintendenten vorbehalten, bei Gelegenheit der Visitationen von dem § 6 lit. g. der Instruktion vom 14. Mai 1829 Gebrauch zu machen, und durch Besuch der gelehrten Schulen oder höheren Bürgerschulen von der religiösen und kirchlichen Tendenz derselben sich näher zu unterrichten.

§ 19. Die im Laufe der Visitation vorkommenden Visitationsgeschäfte werden in der Regel im Beisein der ganzen Visitationskommission von dem Präses derselben oder von dem durch ihn dazu verordneten Visitator vorgenommen.

Eine Ausnahme davon tritt nur ein bei der Abordnung einzelner Visitatoren zur Visitation der Nebenkirchen und Schulen oder besonderer Anstalten, oder wenn eine Unterredung unter vier Augen ausdrücklich gewünscht oder von dem Präses der Kommission veranlaßt wird.

§ 20. Die Visitatoren haben ihr Absehen vornehmlich dahin zu richten, daß die Heilung der von ihnen wahrgenommenen kirchlichen Mißstände, es mögen dieselben Personen oder Einrichtungen betreffen, möglichst an Ort und Stelle durch Rath, Ermahnung und Strafe mit dem Worte bewirkt werde und nur in unerläßlichen Ausnahmefällen durch schriftliche Aufzeichnungen die Sache in die weitere Behandlung durch die stehenden Behörden zu leiten. Zu diesem Ende haben die Visitatoren die ihnen etwa verbleibenden freien Stunden auch dazu zu benutzen, daß durch amtsbrüderliche Besprechung mit den Geistlichen oder durch freie Unterredung mit den Lehrern und einzelnen Gemeindegliedern Heilung, Stärkung oder Trost von ihnen gespendet werde.

§ 21. Ein besonderes Augenmerk haben die Visitatoren auf die in den Kirchen und Schulen gangbaren Gesangbücher, Lehrbücher und Katechismen zu richten.

Finden sich darunter solche, welche nach dem Urtheil der Kom-

mission der Erweckung und Stärkung des evangelischen Glaubens und Lebens hinderlich sind, so ist darüber an das Konsistorium zu berichten. In dringenden Fällen ist der Präses der Kommission befugt, die in dem Religions-Unterricht der Geistlichen benutzten Lehrbücher und Katechismen bis auf weitere Anweisung der vorgesetzten Behörde vorläufig sogleich außer Gebrauch zu setzen.

§ 22. Sollte gegen einen Geistlichen oder Kirchenbeamten sich der Beweis eines durch ihn gegebenen groben Aergernisses in der Gemeinde herausstellen, so ist der Vorsitzende der Kommission befugt, nach Anhörung der übrigen Visitatoren dem betheiligten Geistlichen oder Kirchenbeamten die Fortführung seiner amtlichen Funktionen auf der Stelle zu untersagen und ist darüber an die vorgesetzte Behörde weiter zu berichten.

§ 23. Die Visitatoren haben über ihre Visitationsreisen ein Tagebuch zu führen und die von ihnen gemachten Wahrnehmungen darin kurz einzuzeichnen. Der Aufnahme besonderer Verhandlungen bedarf es nur dann, wenn Vorgänge oder Erklärungen von bleibender rechtlicher Bedeutung aufzuzeichnen sind.

§ 24. So oft die ausgesendeten Visitatoren mit dem Vorsitzenden der Kommission wieder zusammen treffen, haben sie demselben, unter Vorlegung ihres Tagebuchs und der etwa aufgenommenen Verhandlungen, Bericht zu erstatten. Der Vorsitzende prüft die letzteren und ordnet nöthigenfalls die erforderlichen Ergänzungen an.

§ 25. Auf die kirchliche Vermögensverwaltung, Prüfung der Rechnungen, der Kirchenbücher, auf Baustreitigkeiten und andere kirchliche Verwaltungsgegenstände sind die Visitatoren nicht schuldig von Amtswegen einzugehen.

Vielmehr haben dieselben sowohl für sich selbst als Kanon für den Zweck ihrer Visitation, als auch den Klagen der Geistlichen und Gemeindeglieder gegenüber die Mahnung des Herrn zu beherzigen: Trachtet am Ersten nach dem Reiche Gottes. Sollten aber über dergleichen Gegenstände besondere Anträge, Beschwerden oder Anklagen bei den Visitatoren eingehen, von denen dieselben die Ueberzeugung gewinnen, daß darin Grund zu einer Hemmung des kirchlichen Lebens liegt, so sind sie befugt, sich darüber soweit näher zu informiren, als erforderlich ist um deshalb an die kompetente Behörde zu berichten.

§ 26. Bei dem Schluß der Visitation wird mit den zur Feier des Schlußgottesdienstes erschienenen Geistlichen und Lehrern, und zwar mit jedem dieser Kreise besonders, eine nochmalige Konferenz gehalten,

in welcher der Präses der Kommission denselben mündlich die Ergebnisse der Visitation eröffnet und die ihm dienlich scheinenden Schlußworte daran knüpft.

§ 27. Sobald die Visitations-Kommission die Visitation eines Kirchenkreises beendet hat, erstattet sie darüber einen schriftlichen Visitationsbericht an das Konsistorium. Dieser Visitationsbericht wird im Konsistorio vorgetragen und auf die einzelnen Punkte desselben Beschluß gefaßt.

Der Superintendent des Kirchenkreises erhält von dem Konsistorium einen über den Befund der Visitation sich verbreitenden und zur Mittheilung an die Geistlichen geeigneten General-Visitationsbescheid und außerdem die für ihn allein oder für einzelne Personen bestimmten besonderen Weisungen.

Dieser Visitationsbescheid ist durch das Konsistorium zu erlassen. Es kann aber auch an die Gemeinden zur Vertheilung in denselben ein Hirtenbrief in Folge der Visitation ergehen, der dann vom General-Superintendenten als Präses der Kommission abzufassen und von ihm und etwa noch einem Mitgliede der Kommission zu zeichnen ist. Doch soll dies letztere nicht unerläßlich sein, sondern auf dem Gutachten der Kommission beruhen.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. II. Heft 1. S. 21.

4. Cirkular-Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths an sämmtliche Königl. Konsistorien, betr. die Abhaltung von General-Kirchen- und Schul-Visitationen vom 26. März 1856.

In unserem General-Erlaß vom 5. Januar d. J. haben wir die Kgl. Konsistorien, unter Beifügung einer Denkschrift, auf verschiedene Punkte in Betreff der General-Kirchen- und Schulvisitationen aufmerksam gemacht und ihr Gutachten darüber gefordert. Nach Eingang der Berichte eröffnen wir dem Kgl. Konsistorium nunmehr Folgendes:

Die Kgl. Konsistorien sind darin einig, daß es bei Abhaltung der General-Kirchen- und Schulvisitationen wesentlich darauf ankomme, eine nachhaltige Wirkung in den visitirten Diözesen hervorzubringen, und daß die zu diesem Ende bisher angewendeten nachwirkenden Mittel, als: der Erlaß von Generalbescheiden und Hirtenbriefen, die Einforderung von Berichten der Kreis-Superintendenten nach Ablauf einer längeren Frist, und die nachdrückliche Verfolgung der bei den Visitationen bemerkten Spezialien im Allgemeinen ausreichen.

Mit Recht legt insbesondere eines der Konsistorien auf die Thätigkeit des Kreis-Superintendenten ein besonderes Gewicht, dergestalt, daß dasselbe sich meist schon bei der Einleitung der Visitationen von der Rücksicht hat leiten lassen, ob in der zu visitirenden Diözese ein Superintendent sei, von dem erwartet werden darf, daß er die durch die Visitation gegebene Anregung mit Einsicht und Treue ferner zu pflegen im Stande sein werde. Obwohl nun diese Rücksicht nicht die einzig leitende bei der Auswahl der zu visitirenden Diözesen wird sein können, vielmehr auch andere Motive dabei in Betracht zu ziehen sind, so bleibt doch der allgemeine Grundsatz in unangefochtener Geltung, daß es zu einer gesegneten Nachwirkung der General-Visitation vor Allem der treuen Sorgfalt des betreffenden Spezial-Superintendenten bedürfen wird, und es kann daher die fortgesetzte Einwirkung auf diesen den Kgl. Konsistorien auch hier nur von Neuem angelegentlichst empfohlen werden.

In Ansehung der zu erlassenden Hirtenbriefe ist von einem Konsistorium besonders hervorgehoben worden, daß es angemessen sei, dieselben von dem General-Superintendenten nicht in seiner Eigenschaft als Präses der Visitations-Kommission und auch nicht unter Mitzeichnung eines oder einiger Mitglieder der Kommission, sondern von diesem allein, in seiner Eigenschaft als General-Superintendent, ausgehen und unterzeichnen zu lassen, indem dadurch die Rückkehr aus dem außerordentlichen Verhältnisse der General-Visitation in die regelmäßigen Aufsichtsverhältnisse am besten eingeleitet werde, und der General-Superintendent, individuell und persönlich zu den Geistlichen redend, sich freier und vertraulicher zu bewegen vermöge, als wenn eine Mitzeichnung durch andere Personen erfolge. Wir theilen diese Auffassung und bemerken, daß dieselbe auch schon der veränderten Fassung des § 27 der neuesten Instruktion vom 15. Februar 1854 zum Grunde gelegen hat. Die General-Superintendenten genießen daher völlige Freiheit, sich in der hier angedeuteten Richtung zu bewegen, und bleibt es lediglich ihrem Ermessen überlassen, ob ihnen nach den besonderen Verhältnissen der Provinz oder aus anderen Rücksichten im einzelnen Falle die Mitzeichnung eines oder mehrerer Mitglieder der Kommission wünschenswerth erscheint.

Noch bemerken wir, daß von einem Konsistorium auf den Erlaß solcher Hirtenbriefe kein besonderes Gewicht gelegt wird, wogegen die übrigen gerade hierin ein vorzügliches Mittel erblicken, auf die Geistlichen des Kirchenkreises und andere Personen eine heilsame Nachwir-

kung zu üben. Wir glauben daher bei der Beibehaltung dieser Einrichtung stehen bleiben zu müssen, und empfehlen ihre sorgsame Benutzung.

Was den neu angeregten Gedanken anlangt, daß in den visitirten Kirchenkreisen nach Ablauf einiger Zeit, etwa eines Jahres, ein abermaliger kürzerer Besuch des General-Superintendenten stattfinden möge, so sind die Kgl. Konsistorien darin einig, daß dies, wo es geschehen könne, eine nützliche und heilsame Maßnahme sein werde. Sie wünschen aber, in Betracht der ohnedies schon den General-Superintendenten obliegenden großen Arbeitslast, vornehmlich in den größeren Provinzen, daß daraus nicht eine bindende Vorschrift gemacht werde.

Hiermit sind wir einverstanden und es bleibt daher lediglich dem Ermessen der General-Superintendenten überlassen, in welchen Fällen und in welchem Umfange sie von diesem Mittel Gebrauch zu machen im Stande sein werden.

2. In Ansehung der Zahl der in einem Jahre neu vorzunehmenden Visitationen wird dieselbe, in Uebereinstimmung mit den Gutachten der Kgl. Konsistorien, auf die Zahl von 1 bis 2 für jeden General-Superintendenten als Regel für die Folge festgesetzt.

3. Desgleichen sind die Kgl. Konsistorien darin einig, daß der Visitationsplan für jedes Jahr regelmäßig im ersten Quartal eines jeden Jahres festgestellt werde, und wird darnach auch in Zukunft verfahren werden.

4. Ueber die Konferenzen mit den Hausvätern und Hausmüttern in den Gemeinden stimmen die Berichte darin überein, daß die Anordnung dieser Konferenzen in der erneuerten Instruktion vom 15. Februar 1854 eine wesentliche Verbesserung sei, und daß dieselben sich fast durchgängig als sehr segensreich bewährt haben. Sie bitten daher um deren Beibehaltung als Regel, und können wir es nur bei der desfallsigen Vorschrift des § 15 der Instruktion bewenden lassen.

Wo jedoch in einem einzelnen Falle der General-Superintendent nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen von dieser Regel abweichen zu müssen, und statt einer größeren allgemeinen Konferenz mit der Gesammtheit der Hausväter und Hausmütter in der Kirche mehrere kleinere in den Schulen oder sonst schicklichen Versammlungsorten für angemessen erachtet, soll ihm hierin die Freiheit nicht beschränkt sein, sich nach den Umständen zu bewegen. Insbesondere wollen wir genehmigen, daß in der Provinz Preußen die dort seither üblich gewesene Versammlung der Konfirmanden und der Konfirmaten der letzten

Jahre vor dem Altar, in Gegenwart ihrer Eltern, Pfleger und Herrschaften, und die Besprechungen mit den dort meistentheils eingesetzten Gemeinde-Kirchenräthen über die kirchlichen und sittlichen Verhältnisse der Gemeinde als Surrogat jener Einrichtung auch ferner benutzt werden.

5. In Beziehung auf die Visitation der Filial- und Nebenkirchen und Schulen können wir nach erneuerter reiflicher Erwägung von der Vorschrift der §§ 9 und 16, daß jede Filial- und Nebenkirche und jede Schule besucht werde, aus den schon in unserer Denkschrift entwickelten Gründen nicht abgehen, und ist daher dieselbe auch bei den diesjährigen und künftigen Visitationen zu beobachten.

6. Endlich machen wir dem Kgl. Konsistorium noch bemerklich, daß es ein von mehreren Visitatoren kund gegebener Wunsch ist, daß namentlich bei umfangreicheren Visitationen ab und zu ein Ruhetag zwischen eingeschoben werde, an welchem die Visitatoren sich sammeln, ihre Notizen vergleichen und ihre Wahrnehmungen austauschen mögen. Insbesondere werde dazu der Sonnabend sich eignen, indem dadurch zugleich die Unruhe des Hin- und Herreisens am Sonntage vermindert werde.

Wir halten diesen Wunsch für sehr beherzigenswerth, und empfehlen den Herrn General-Superintendenten bei Entwerfung der Visitationspläne darauf geeignete Rücksicht zu nehmen.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. II. Heft 2. S. 79.

5. Kirchen- und Schul-Visitations-Ordnung für die Provinz Schlesien und für das Markgrafenthum Ober-Lausitz vom 6. April 1859.

Nachdem sich das Bedürfniß ergeben hat, die im Jahre 1826 von dem Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten genehmigte Kirchen- und Schul-Visitations-Ordnung in einem erneuerten Abdrucke, welcher zugleich die seitdem durch die Erfahrung und durch spätere Verordnung bedingten Modifikationen der Ordnung von 1826 enthalte, zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen, so wird nunmehr im Einverständniß mit den Königlichen Regierungen der Provinz nach erfolgter Genehmigung des Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenraths in Beziehung auf die Spezial-Kirchen- und Schul-Visitationen Nachstehendes verordnet.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Kirchen- und Schul-Visitationen haben zum Zweck, den gesammten inneren und äußeren Zustand der evangelischen Kirchen-Anstalten und der mit einer jeden verbundenen Elementar- und Mittel-Schulen nicht allein in ihrer gegenwärtigen Verfassung zu untersuchen, sondern auch zu ermitteln, wie beide erhalten, gesichert und, wo es nöthig ist, verbessert werden können.

§ 2. Diese Visitationen liegen den Königlichen Superintendenten als Bevollmächtigten der kirchlichen Landes-Behörden innerhalb des Kirchensprengels, welchem jeder von ihnen vorsteht, ob; bei solchen Kirchen aber, bei welchen der Superintendent zugleich der Pfarrer ist, werden sie von dem General-Superintendenten der Provinz, oder in Fällen der Verhinderung desselben in dessen Auftrage von einem geistlichen Mitgliede des Kgl. Konsistoriums und in dessen besonderem Auftrage vollzogen.

§ 3. In der Regel beginnt dies Geschäft an einem Wochentage, ist womöglich mit einem des Abends abzuhaltenden Gottesdienste zu eröffnen, wird alsdann nach dem Umfange der Parochie und der Zahl ihrer Schulen in den folgenden Tagen fortgesetzt und mit dem feierlichen Morgengottesdienst an einem Tage, wo in der Gemeinde ein Wochengottesdienst stattfindet, oder, wenn es sein kann, am Sonntage beschlossen.

Unter den einzelnen Kirchen ist aber damit eine solche Reihenfolge zu beobachten, daß es in kleineren Superintendentur-Sprengeln binnen zwei, und in größeren binnen drei Jahren, wenn möglich, vollendet wird.

§ 4. Außerdem ist das Geschäft in der Regel mit der Installation eines sein Pfarramt antretenden Geistlichen zu verbinden, der dabei zugleich mit dem ganzen Zustande der Kirchenanstalt und der dazu gehörenden Schulen bekannt zu machen und mit den etwa nöthigen Instruktionen für sein Verhalten zu versehen ist. Die in einem solchen Fall etwa erforderlichen Modifikationen bleiben dem Superintendenten überlassen.

§ 5. Auch zu außerordentlichen Visitationen ist jeder Superintendent so berechtigt als verpflichtet, wenn ihm dazu ein Anlaß entsteht, oder er es für rathsam erachtet; ja, es wird sogar erwartet, daß ab und zu, je nach dem Bedürfniß auch solch eine Revision in einer Kirche oder Schule ohne vorherige Anmeldung vorgenommen wird,

über deren Veranlassung und Ergebnisse sodann der vorgesetzten Behörde Bericht zu erstatten ist.

§ 6. In der Regel ist der Termin zu den nach dem vorgeschriebenen Turnus vorzunehmenden Visitationen, nebst der vorläufigen Anordnung des ganzen Geschäfts, dem Kirchenpatron, dem Kirchen-Kollegio resp. dem Gemeinde-Kirchenrath, und den Pfarr-Geistlichen wenigstens vierzehn Tage vorher anzuzeigen und acht Tage zuvor der Gemeinde von der Kanzel bekannt zu machen, welcher Anmeldung der Superintendent auch die Texte zu den Visitations-Predigten und die Aufgaben zu den öffentlichen Katechisationen beizufügen hat. In letzterer Beziehung kann nur vormaligen Superintendenten oder hochbejahrten Geistlichen die eigene Wahl des Textes zu den Visitations-Predigten gestattet werden.

Erster Abschnitt.

Untersuchung des kirchlichen Zustandes einer Parochie.

§ 7. Da der öffentliche Gottesdienst, als die Vereinigung einer Kirchengemeinde zur gemeinsamen Uebung und Stärkung ihrer Frömmigkeit, auch als ihre Haupt-Angelegenheit anerkannt wird, so hat der Superintendent demselben seine ganze Aufmerksamkeit zu widmen, um sich zu überzeugen, daß dieser nach den allgemeinen Grundsätzen der evangelischen Kirche in jedem seiner Theile mit Würde gehalten und mit Theilnahme aufgenommen wird.

Demnach hat er bei der Predigt auf ihren Gehalt, ihre Erbaulichkeit und auf den äußeren Vortrag des Geistlichen, und bei dem liturgischen Theil auf die Ordnungsmäßigkeit, auf die Würde in der Behandlung, sowie auf den Kirchengesang und das Orgelspiel zu achten.

§ 8. Sind bei einer Kirchenanstalt mehr Geistliche als einer angestellt, und wird demnach auch Morgens oder Nachmittags Gottesdienst gehalten, so hat der Kommissarius hierbei dasselbe zu beobachten. Es wird aber auch in einem solchen Falle dem Superintendenten zu bestimmen überlassen, wer von den Geistlichen die Predigt, wer die Katechisation halten, und wer den Altardienst verrichten soll.

§ 9. Mit dem Vormittags-Gottesdienst ist zu verbinden eine Vorstellung der in den letzten Jahren konfirmirten Jugend, in sofern solche sich noch innerhalb der Parochie aufhält; diese versammelt sich

nach der Predigt vor dem Altar und der Superintendent hält mit ihr eine Unterredung über Gegenstände des christlichen Glaubens und Lebens, um sich zu überzeugen, daß sie zum Eintritt in die Gemeinde hinlänglich vorbereitet ist. Die Rede des Kommissarius an die Gemeinde, nebst Gebet und Segen beschließen den Gottesdienst.

Damit die Gemeinde sich vor Beendigung der Feierlichkeit nicht entferne und das Abschiedswort des Visitators noch vernehme, so ist sowohl alle unnöthige Verlängerung des Morgengottesdienstes zu vermeiden, als auch die ihr folgende Ansprache rc. auf das gehörige Zeitmaß zu beschränken.

Die Katechisationen mit der größeren, entweder schon oder noch nicht aus der Schule entlassenen Jugend, wobei die Katechumenen des laufenden Jahres besonders zu beachten sind, hält der Ortsgeistliche aber in jedem Falle Nachmittags.

§ 10. Den gottesdienstlichen und eigentlich kirchlichen Geschäften folgt eine doppelte Konferenz des Kommissarius: Die eine mit dem Pfarrer, oder wo deren mehrere angestellt sind, auch mit diesen, die andere mit dem Kirchen-Kollegio, resp. dem Gemeinde-Kirchenrath, unter Zuziehung des Kirchenpatrons oder dessen Stellvertreters.

§ 11. In der ersten Konferenz sind Gegenstände der Berathung Alles, was die eigentliche Amtsführung des Geistlichen und seine darauf sich beziehende Thätigkeit betrifft; demnach, was der Kommissarius bei der Verwaltung des öffentlichen Gottesdienstes Vorzügliches oder Mißbräuchliches wahrgenommen; die Thätigkeit des Geistlichen, seine wissenschaftliche Beschäftigung, fortgesetzte Bekanntschaft mit der heiligen Schrift und theologischen Literatur; seine Betheiligung an dem Werke der Mission unter Heiden und Juden, sowie an den Bestrebungen christlicher Vereine; seine seelsorgerliche Wirksamkeit durch Hausbesuche in der Gemeinde, namentlich seine Behandlung der Kranken, der Verächter des Gottesdienstes und der heiligen Handlungen, der Rohen und Lasterhaften, sowie die Handhabung der hierauf bezüglichen Rechte von Kirchenzucht und Fürsorge für entlassene Sträflinge; sein Religionsunterricht der Katechumenen, nach welchem Lehrbuch er ertheilt und ob dabei die gesetzliche Vorschrift der Dauer befolgt wird; welche Lehrtexte den sonntäglichen Vorträgen, welche Bücher der heiligen Schrift den Wochen-Predigten und den Fasten-Betrachtungen zum Grunde gelegt werden; endlich, ob der Geistliche besondere Amtserfahrungen gemacht habe, über welche er einer Berathung des Superintendenten bedarf.

§ 12. Auch ist diese Konferenz bestimmt zur Durchsicht der kirchlichen Register und deren Duplikate, welche beide der Superintendent mit seinem vidi zu unterzeichnen und sich von dem Vorhandensein der gerichtlichen Bescheinigungen über Ablieferung der letzteren an die kompetente Behörde Ueberzeugung zu verschaffen hat. Dasselbe gilt von dem Kurendenbuche und der Pfarr-Registratur, bezüglich deren auch darauf zu achten ist, ob die Amtsblätter vollständig vorhanden und eingebunden sind.

Ferner ist der Geistliche verpflichtet, seine Predigt-Konzepte oder die Entwürfe seiner öffentlichen Vorträge vorzulegen, und der Kommissarius befugt, solche zu prüfen und seine Bemerkungen darüber mitzutheilen; endlich haben Beide zu verabreden, welche Gegenstände zur Entscheidung an die kirchlichen Provinzial-Behörden oder zur Berathung mit dem Kirchen-Kollegio resp. dem Gemeinde-Kirchenrath gebracht werden sollen.

§ 13. Ueber den äußeren Zustand der Kirchen-Anstalten ist mit dem deshalb zu versammelnden Kirchen-Kollegio resp. dem Gemeinde-Kirchenrath, dem Ortsschulzen und den Gerichtspersonen, sofern diese der evangelischen Kirchgemeinde zugehören, zu verhandeln. Hierbei sind folgende Hauptpunkte zu beachten:

a. in Ansehung der Rechte der Parochie, ob solche feststehen oder etwas darin streitig geworden und besser zu begründen ist, z. B. durch Einpfarrung von Gast- oder vagirenden Gemeinden oder einzelner Gehöfte;

b. in Ansehung der Kirchen-Beamten, ob ihr Einkommen noch mit den Vokationen und Matrikeln übereinstimmt; und sind auf den Fall vorgekommener Unordnungen oder angebrachter Beschwerden von dem Superintendenten sogleich an Ort und Stelle die erforderlichen Erörterungen vorzunehmen;

c. in Ansehung der Revision der Kirchenkasse, ob die Rechnungen vorschriftsmäßig am Schluß jeden Jahres gelegt und abgenommen sind; ob der Kassenbestand baar vorhanden, der Kirchenkasten mit den gehörigen Schlössern versehen und die Schlüssel an drei Mitglieder des Kirchen-Kollegiums gehörig vertheilt sind; ob die Zinsen von den Kapitalien, Kirchstellen und liegenden Gründen richtig eingehen; ob das Kirchen-Inventarium, das vorzuweisen ist, noch mit dem Verzeichniß übereinstimmt, oder ob dieses berichtigt werden muß;

d. in Ansehung der Kirchen-Gebäude, ob diese vorschriftsmäßig

im Stande erhalten werden oder einer Reparatur bedürfen, weshalb der Kommissarius solche zu besichtigen hat, und ob und wie hoch solche in der Feuersocietät versichert sind.

§ 14. Ueber das, was bei allen diesen Gegenständen vermißt wird und einer Remedur bedarf, hat der Superintendent seiner Behörde, soweit deren Mitwirkung gesetzlich erforderlich (Allgem. L.=R. Th. II. Tit. 9, § 636 ff.), motivirten Bericht zu erstatten und zweckmäßig erscheinende Vorschläge zu machen.

§ 15. Ist mit einer Parochie eine Filial= oder zugeschlagene Mutterkirche so verbunden, daß jede ihr besonderes kirchliches Eigenthum besitzt, so ist auch der Kirchenvorstand der letzteren bei den Verhandlungen zuzuziehen, und es treten dann rücksichtlich solcher Nebenkirchen dieselben Vorschriften in Anwendung; doch hat der Superintendent nur in dem Fall eine Lokal=Besichtigung anzustellen, wenn dies besonders nöthig erachtet und verlangt wird.

§ 16. Jedem Mitgliede des Kirchenkollegiums, resp. des Gemeinde=Kirchenraths, steht das Recht zu, in solchen Visitations=Konferenzen Alles, was das Wohlsein und Gedeihen der Kirchen=Anstalt und der Kirchengemeinde als solcher betrifft, zur Sprache zu bringen, wahrgenommene Mängel und Bedürfnisse anzuzeigen, Anträge zur Berathung zu bringen und Wünsche auszusprechen. Hieraus hat der Kommissarius Anlaß zu nehmen, sich über den religiösen und sittlichen Zustand der Gemeinde zu unterrichten, besonders von der Zahl der jährlichen Kommunikanten, der unehelichen Geburten, vorgekommenen Ehescheidungen und Selbstmorden, ob Privat=Versammlungen zum Zwecke der Erbauung in der Gemeinde stattfinden, und wie dieselben beschaffen seien, von sektirerischen Bewegungen, von dem Charakter der Volkslustbarkeiten, von den Sitten bei Hochzeits= und Kindtaufs=Gelagen, von den Gebräuchen bei Leichenbestattungen, von herrschenden Fehlern oder besonderen Vorzügen, von der Armenpflege, von den mit der Kirche verbundenen milden Stiftungen und Wohlthätigkeits=Anstalten, von den Verhältnissen der evangelischen Gemeinde zu den römisch=katholischen Glaubensgenossen, insbesondere den gemischten Ehen und der Erziehung der betreffenden Kinder; wobei er nicht unterlassen darf, sowohl dem Geistlichen als dem Kirchenvorstande zweckdienliche Rathschläge und Vorschriften nach vorgängiger Berathung zu ertheilen, damit das Gute möglichst gefördert und dem Bösen gewehrt werde.

§ 17. Etwanige Beschwerden gegen den Geistlichen oder einen anderen Kirchenbeamten sind vom Kirchenkollegio, oder einem beson=

ders dazu beauftragten Mitgliede desselben, jedenfalls vor dieser Konferenz dem Kommissarius mitzutheilen, und bleibt es dessen Einsicht und Beurtheilung überlassen, die Sache mit dem Geistlichen abzumachen, oder sie in der Berathung mit dem Kirchenkollegio, resp. dem Gemeinde-Kirchenrath weiter zu verfolgen, wobei dann der Beklagte, nach Bewandniß der Verhältnisse, nicht zugegen sein darf, oder sie der betreffenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 18. Dasselbe Verfahren ist analogisch zu beobachten bei möglichen Beschwerden aus der Gemeinde gegen das Kirchenkollegium; überall aber hat es der Kommissarius sich zur Pflicht zu machen, Differenzen möglichst auszugleichen und in der Kirchenanstalt auch den äußeren Frieden zu erhalten.

§ 19. Von den Verhandlungen beider Konferenzen sind besondere Protokolle aufzunehmen, von welchen Abschriften des einen für das Protokollbuch der Pfarr-Registratur, des andern für das Protokollbuch des Kirchenkollegiums oder Gemeinde-Kirchenraths zurückbleiben, die Originale aber von dem Kommissarius mitgenommen werden, welcher in dem von ihm zu erstattenden Berichte auch der wichtigeren Beschlüsse des Kirchenkollegiums oder Gemeinde-Kirchenraths Erwähnung zu thun hat.

Zweiter Abschnitt.

Visitation der mit einer Parochie verbundenen Schulen.

§ 20. Bei jeder Kirchen-Visitation sind zugleich die innerhalb der betreffenden Parochie vorhandenen und ihrem Pfarrer untergebenen Elementar- und Mittel-Schulen von dem Superintendenten nach ihrem inneren und äußeren Zustande zu untersuchen.

Befinden sich unter diesen Schulen auch solche, die von den Kindern katholischer Eltern besucht werden, oder eigentliche Simultan-Schulen sind, so wird der betreffende katholische Kreis-Schulen-Inspektor zur Theilnahme an dem Visitations-Geschäft einzuladen sein.

§ 21. Diese Schul-Visitation geschieht in der Regel an jedem Schulort selbst, an welchem sich dazu der Kommissarius, der Geistliche als Schul-Revisor mit dem Orts-Schulvorstande zu versammeln hat. Dem Ersteren steht zu, den Gang des Geschäftes anzuordnen.

§ 22. Gesang und Gebet eröffnen und enden dies Geschäft; die Prüfung der Jugend verbreitet sich aber über alle Gegenstände des

Unterrichts, welche dieser Schule bestimmt sind, nach den verschiedenen Klassen der Kinder und ist unter genauer Berücksichtigung der drei preußischen Schul-Regulative vom 1., 2. und 3. Oktober 1854 so einzurichten, daß sie zugleich als eine Prüfung des Lehrgeschickes und der Thätigkeit der Lehrer gelten kann. Dasselbe Verfahren wird auch befolgt bei der Visitation der Mittelschulen in den Städten, wozu demnach die städtische Schul-Deputation zu versammeln ist. Auch kann den Eltern der Kinder und theilnehmenden Schulfreunden der Zutritt dabei nicht versagt werden.

§ 23. Neben der Prüfung der Jugend durch ihre Lehrer hat der Kommissarius zu untersuchen, ob der Schulbesuch geregelt ist und alle Kinder des Orts, die das schulpflichtige Alter erreicht haben, bereits zur Schule gebracht sind; ob alle der Schule auf ihrer Bildungsstufe vorgeschriebenen Lehrgegenstände auch in derselben behandelt, wie viel Stunden jedem gewidmet werden, und ob alle dessen fähige Kinder z. B. am Schreib- und Rechnen-Unterricht Theil nehmen; welcher Lehr- und Lesebücher sich der Lehrer bedient, welche Methode er bei seinem Unterricht anwendet; ob er die Kinder nach ihren Fortschritten in Klassen geordnet hat; ob die ältere Jugend zur Theilnahme an der Leitung des Kirchen-Gesanges vorbereitet und dabei zugegen ist; ob auch eine Sonntagsschule für das jüngere Dienstgesinde besteht, oder eine besondere Schule für solche Kinder eingerichtet ist, die ihren Eltern zur Wirthschaft nöthig sind, oder die zu anderen Arbeiten herangezogen werden; und endlich, ob der Schul-Vorstand die ihm hierbei obliegenden Pflichten erfüllt. Auch hat der Kommissarius seine Anfmerksamkeit auf Privatschulen zu richten, welche in der Parochie bestehen.

Daß derselbe auch selbst Kinder, besonders über ihre Erkenntniß des Christenthums und ihre Bekanntschaft mit der heiligen Schrift zu prüfen befugt ist, versteht sich von selbst.

§ 24. Dieser Schulprüfung folgt eine Conferenz mit dem Geistlichen, dem Schullehrer und dem Schul-Vorstande, in welcher der Kommissarius und die übrigen Theilnehmer an der Visitation ihre Ansichten und Bemerkungen über den Befund der Schule im Allgemeinen und über die Resultate der Prüfung zur Berathung zu bringen haben.

Besondere Gegenstände dieser Verhandlung sind demnächst: die Durchsicht der Lektions- und Stoffpläne, der Schulakten und Absentenlisten; das Interesse, welches die Gemeinde an der Erhaltung und Be-

förderung ihres Schulwesens nimmt, und was dafür geschehen kann; die Zucht und das Betragen der Schuljugend in und außer den Lehrstunden, das Geschick, die Disziplin, der Fleiß, der Lebenswandel und die Nebenbeschäftigung der Lehrer; die Schulrevision des Geistlichen; wie oft solche im Laufe des Jahres geschehen und was dadurch bewirkt ist; die Beschaffenheit des Schulgebäudes, der Schulgeräthe und Lehrmittel, der Zustand des Schulvermögens und der etwa vorhandenen Legate, und wie beide verwaltet werden und sichergestellt sind; endlich etwaige Beschwerden, Anträge, Gesuche und Verbesserungs-Vorschläge.

§ 25. Es liegt in der Pflicht und Befugniß des Kommissarius, in Ansehung aller dieser Angelegenheiten ebenso zu verfahren, wie es in § 14 in Ansehung des Kirchenwesens bestimmt ist.

§ 26. Nach Beendigung des ganzen Geschäfts hat der Kommissarius die Lehrer sämmtlicher Schulen mit den Geistlichen im Pfarrhause zu versammeln, um ihnen dasjenige, was das Gedeihen der Schulen befördern kann, zu eröffnen, an's Herz und in ihre Pflichten zu legen, sie zugleich darüber mit näheren Anweisungen zu versehen und sie desto mehr in den Stand zu setzen, nicht bloß einzeln, sondern auch im vereinigten Streben zum Besten des Schulunterrichts und der religiösen und sittlichen Bildung der Jugend zu wirken.

Hierbei wird auch das Protokollbuch über die monatlichen Konferenzen, die jeder Pfarrer mit den Lehrern seiner Parochie zu halten verpflichtet ist, vorzulegen und durchzugehen sein. Ueber die Konferenz ist eine Verhandlung aufzunehmen und darin alles dasjenige anzuführen, was Gegenstand der Besprechung gewesen ist.

Dritter Abschnitt.

Von den über die Visitationen zu erstattenden Berichten.

§ 27. Von jeder nach dieser Vorschrift gehaltenen Kirchen- und Schulen-Visitation hat der Superintendent spätestens 6 Wochen nach dem Geschäft unter Beifügung der aufgenommenen Verhandlungen gesondert über die kirchlichen und Schul-Angelegenheiten an uns zu berichten. Der Bericht über die kirchlichen Angelegenheiten muß ein zweifacher sein. Der eine hat die zu den Ressorts der Kgl. Regierung gehörigen äußern kirchlichen Angelegenheiten in's Auge zu fassen, und ist in diesem auch das bei der Konferenz zwischen dem Pfarrer und Ephorus bezüglich der Kirchenregister und Pfarrregistratur Verhandelte

mit aufzunehmen. Der andere hat sich über die inneren kirchlichen Verhältnisse, die zu den Ressorts des Kgl. Konsistoriums gehören, auszulassen. Endlich ist über den Befund jeder visitirten Schule ein besonderer Bericht zu erstatten.

§ 28. In jedem dieser Berichte, bei welchen in Ansehung des Allgemeinen und Bekannten eine Bezugnahme auf frühere gestattet wird, ist dasjenige, was der Kommissarius an Ort und Stelle bereits verfügt hat und was demnach als erledigt anzusehen ist, von dem, was einer Entscheidung und Verfügung von Seiten der Behörde bedarf, zu trennen, und den Berichten mit Vermeidung alles Entbehrlichen ein solcher Grad von formeller und materieller Vollendung zu geben, daß der Zustand der betreffenden Parochie und ihrer Schulen von der Behörde vollständig übersehen werden kann.

§ 29. Hat der Superintendent den Cyklus der Visitation in seinem Sprengel vollendet, so wird er in einer demnächst zu haltenden Kreis-Synode der versammelten Geistlichkeit eine summarische Uebersicht von dem Zustande, worin sich das Kirchen- und Schulwesen der Diözes befindet, vorlegen und daraus zur Berathung bringen, was ferner für beides zu thun ist.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. II. Heft 4. S. 303.

6. Cirkular-Erlaß des Kgl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg vom 18. August 1864, betr. die Kirchen- und Schul-Visitations-Ordnung für die Provinz Brandenburg.

Ew. Hochwürden überweisen wir, nach erfolgter höherer Genehmigung, die nachstehend abgedruckten, im Einverständniß mit den Kgl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O., soweit deren Ressort betheiligt ist, aufgestellten neuen Kirchen- und Schulvisitations-Ordnungen, namentlich:

A. für die bisher schon visitirten Diözesan-Parochieen,
B. für die bisher nicht visitirten Ephoral-Parochieen,
C. für die bisher nicht visitirten Parochieen in den größeren Städten der diesseitigen Provinz und
D. Gesichtspunkte für die Spezial-Visitation,

mit der Veranlassung, fortan bei den von Ihnen abzuhaltenden Kirchen- und Schulvisitationen nach Maaßgabe der darin enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

Von dem Schema für die mit jedem Visitationsbericht einzurei-

chende statistische Tabelle fügen wir zum Verbrauch doppelt so viele Exemplare hierbei, als Parochieen in Ihrer Diözese vorhanden sind. Nach Bedürfniß werden wir in Zukunft von diesem Schema mehr Exemplare verabfolgen können.

A. Spezial-Kirchen- und Schul-Visitations-Ordnung für die Provinz Brandenburg.

I. Die Abhaltung der Visitationen.

1. Die Kirchen-Visitationen.

§ 1. Jeder Superintendent ist verpflichtet, sämmtliche Kirchen seiner Diözese in drei Jahren einmal, und daher womöglich in jedem Jahre den dritten Theil derselben zu visitiren. Zum 1. März des folgenden Jahres ist von ihm, nach dem bisher üblichen Schema, dem Kgl. Konsistorium eine Uebersicht der in den abgelaufenen drei Jahren gehaltenen Kirchen-Visitationen einzureichen. Es bleibt aber dem freien Ermessen des Superintendenten anheimgestellt und wird ihm bei dazu veranlassenden Umständen zur Pflicht gemacht, auch außerordentliche Visitationen ohne vorherige Bekanntmachung eintreten zu lassen.

Die Visitation derjenigen Kirchen, an welchen der Superintendent selbst Pfarrer ist, liegt dem General-Superintendenten ob, welcher sich aber unter Zustimmung des Vorsitzenden des Konsistoriums durch ein geistliches Mitglied desselben vertreten lassen, oder ein solches zu der von ihm zu haltenden Visitation zuziehen kann.

§ 2. Vier Wochen vor der beabsichtigten Visitation hat der Superintendent dem Pfarrer das ihm von dem Königl. Konsistorium zu diesem Zwecke zugefertigte Schema für statistische Notizen zur Ausfüllung vorzulegen, und muß dasselbe wenigstens acht Tage vor der Visitation wieder in seinen Händen sein.

Der Tag der Visitation ist wenigstens vierzehn Tage vorher von dem Superintendenten dem Pfarrer und Gemeinde-Kirchenrath anzuzeigen. Gleichzeitig hat der Superintendent dem Pfarrer den Text seiner Visitationspredigt und den Gegenstand seiner Katechisation aufzugeben, sowie auch den Patron oder dessen Vertreter zur Visitation einzuladen. Der Gemeinde ist, am nächsten Sonntage vor der Visitation, dieselbe von der Kanzel mit der Aufforderung anzukündigen, daß sie sich dabei zahlreich betheilige; auch ist eine Ermahnung an die konfirmirte Jugend hinzuzufügen, daß sich dieselbe zur katechetischen Unterredung mit dem Visitator möglichst ohne Ausnahme einstellen möge.

Sind an einer Kirche mehrere Geistliche angestellt, so hat jeder derselben einen Text zur Predigt und ein Thema zur Katechisation in gleicher Weise zu empfangen.

§ 3. Die Visitation wird in der Regel und soweit die eigenen Pastoralgeschäfte des Superintendenten es möglich machen, mit ihrem gottesdienstlichen Theile auf den Sonntag fallen. Die übrigen Theile können Tages zuvor oder Tages nachher vollzogen werden. Nur im Nothfalle darf der Visitations-Gottesdienst in einer filia auf einen Wochentag gelegt werden, oder die gesammte Visitation einer Parochie an nicht auf einander folgenden Tagen stattfinden.

Der Superintendent wird trachten, einen ihm dazu geeignet erscheinenden Geistlichen der Diözese als seinen Gehülfen zu der Visitation beizuziehen. Die Frage wegen der dadurch verursachten Kosten bleibt einer Verständigung des Visitators mit dem Gehülfen für jeden einzelnen Fall und je nach den Umständen anheimgegeben. Die Wahl des Gehülfen ist dem Kgl. Konsistorium und der Kgl. Regierung vor Beginn der Visitation anzuzeigen.

Eine Abendpredigt wird, wenn es angeht, von diesem Gehülfen oder dem Ephorus selbst gehalten, die Visitation eröffnen oder ihr am Visitationstage folgen. An sie können Theile der Visitation, wie sie im Folgenden genannt werden, angeschlossen werden.

§ 4. In Hinsicht der Kirchenrechnungen hat sich der Superintendent zu überzeugen, wann dieselben das letzte Mal abgenommen wurden, auch ob der Bestand baar vorhanden ist. Befinden sich die Rechnungen nicht am Orte, so sind sie vorher einzufordern, und es dürfen sich die Kirchenvorsteher, Patrone oder Magisträte auf keine Weise weigern, die Rechnungen dem Superintendenten als landesherrlichem Kommissarius vorzulegen und ihm darüber alle erforderliche Auskunft zu geben. Insbesondere sind die Dokumente der Kirchenkasse einzusehen.

Weiterhin wird sich der Superintendent die Protokolle des Gemeinde-Kirchenraths vorlegen lassen und dieselben durchsehen, um sich von der regelmäßigen und zweckmäßigen Thätigkeit dieses kirchlichen Organs zu überzeugen, eventuell daran seinen Rath anzuknüpfen.

§ 5. In jeder Kirchengemeinde (mater oder filia) ist womöglich bei der Visitation ein vollständiger Hauptgottesdienst zu halten. Sollte in großen Parochieen der Gottesdienst in einer filia auf eine Nachmittagsstunde gelegt werden müssen, so bleibt die Liturgie weg. In denjenigen Filialkirchen, in welchen abwechselnd der Küster eine Predigt abliest, ist auch bei der Visitation diese Vorlesung an die Stelle

der Predigt zu setzen, um dem Visitator Gelegenheit zum Urtheil über die Predigtsammlung, welche dazu gebraucht wird, und die richtige und würdige Art des Ablesens, sowie zur Anordnung nöthiger Abhülfe bei unbefriedigendem Lesen zu verschaffen.

§ 6. An diesen Gottesdienst schließt sich eine Ansprache des Superintendenten, vom Altare aus, an die Gemeinde in der Weise an, daß das allgemeine Kirchengebet (sofern es nicht auf der Kanzel vom Prediger ist abgehalten worden, in welchem Falle blos der Segen aufbehalten wird), mit dem Gebete des Herrn und dem Segen, dieser Ansprache erst nachfolgt. Nach dem eigentlichen Gottesdienste treten folgende, in Gegenwart der Gemeinde zu vollziehende Handlungen ein, von welchen aber der die Jugend betreffende Theil, um zu lange Versammlungen zu vermeiden, auch an den Abendgottesdienst (§ 3.) angeschlossen und auch von dem Gehülfen des Visitators an dessen Statt vollzogen werden kann.

a. Eine Katechisation des Pfarrers über das gegebene Thema mit der Schuljugend, wobei besonders die Konfirmanden und Katechumenen ins Auge zu fassen sind. Der Superintendent oder sein Gehülfe nimmt die Katechisation auf, oder schließt sie mit einer Ansprache an die Kinder.

b. Eine Unterredung mit der konfirmirten Jugend beider Geschlechter und ohne Beschränkung des Alters, mit besonderer Rücksicht auf die vorliegenden Zustände und überwiegendem Augenmerk auf die in den letzten Jahren Konfirmirten.

c. Eine Besprechung mit den Vätern und Müttern der Gemeinde allein, nach Entfernung der übrigen Anwesenden über die sittlichen und geistlichen Zustände der Familie und das häusliche Christenthum. Diese Unterredung hat der Superintendent entweder selbst vorzunehmen oder sich doch daran zu betheiligen.

Es folgt sodann die Aufforderung an diejenigen, welche Wünsche, Anträge oder Beschwerden in Betreff des Kirchen- und Schulwesens vorzutragen haben, sich nach dem Gottesdienste an einem zu bezeichnenden Orte außerhalb der Kirche einzufinden. Ueber die betreffenden Aeußerungen ist an dem bezeichneten Orte Protokoll aufzunehmen.

Die Handlung schließt mit Gesang, Gebet und Segen.

§ 7. Nach geschehener Visitation in der ganzen Parochie hat der Visitator mit dem Pfarrer allein:

a. eine auf die Zustände der Gemeinde, die Heilighaltung der Sonn- und Festtage im Allgemeinen, die stattgehabte gottesdienstliche Feier insbesondere, sowie auf sein eigenes Verfahren als Liturg, Prediger, Katechet und Seelsorger bezügliche Unterredung zu halten. Bei dieser ist er verpflichtet, auch auf dessen persönliches, religiöses und sittliches, wissenschaftliches, geselliges und Familienleben einzugehen, nnd ihm in offener brüderlicher Weise darüber sowohl Anerkennung als Tadel auszudrücken. Er ist verpflichtet, dabei nach den Texten seiner Predigten, nach seinem Verfahren im Unterricht der Konfirmanden und in der Seelsorge an Gesunden und Kranken, sowie auch nach seiner Stellung zum evangelischen Vereinswesen zu fragen, und berechtigt, sich die Konzepte und Entwürfe zu seinen Predigten vorlegen zu lassen. Bei dieser Unterredung hat der Visitator mit dem Pfarrer zu verabreden, was in Folge der Visitation dem Gemeinde-Kirchenrathe oder der Kreissynode zur Berathung, und was dem Konsistorium oder der Regierung zur Entscheidung vorzulegen ist.

Mit dieser Besprechung verbindet sich die Durchsicht der Kirchenbücher und des Pfarrarchives nach den im § 13, Nr. 6 und 7 angegebenen Gesichtspunkten, und hat Visitator die Kirchenbücher im Original und im Duplikat mit seinem vidi zu versehen. Auch hat derselbe zu untersuchen, ob die Lagerbücher, wo dergleichen eingeführt sind, gehörig in Ordnung gehalten werden.

Bei dieser Unterredung wird der Ephorus, als Seelsorger und brüderlicher Freund des Pfarrers, von den Hindernissen Kenntniß nehmen, die sich etwa von außen oder innen der gesegneten Amtsführung desselben entgegenstellen, und sich mit ihm, für Ueberwindung derselben, im Gebet vor dem Herrn vereinigen. Es liegt ihm ob, dem Pfarrer zur besonderen Seelsorge den Muth zu stärken und den Weg zu zeigen; da, wo er vergeblich gearbeitet hat, selbst den Versuch des Eindringens in die Herzen (z. B. bei Verächtern des heiligen Abendmahls) zu machen: die Mittel zur Wiedergewinnung ganzer Klassen, welche der Kirche fremd geworden, mit ihm zu suchen.

b) In einer Schlußkonferenz mit dem Gemeinde-Kirchenrathe und Patrone sind die Ergebnisse der Visitation, sofern sie die ganze Gemeinde oder Einzelne betreffen, zur Besprechung zu bringen. Der Inhalt und Gang dieser Besprechung wird in

das Protokoll des Gemeinde-Kirchenraths aufgenommen und aus demselben abschriftlich dem Superintendenten mitgetheilt. Es wird erwartet, daß in dieser Konferenz die Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths sich über die Gemeinde oder ihre Zustände aussprechen werden.

c. Auch dem Visitator vorgetragene Beschwerden gegen den Geistlichen oder die Kirchenbeamten sind nach seinem Ermessen hier zu verhandeln. Betreffen dieselben den Pfarrer, so hat dieser zuvor abzutreten.

Beschwerden aus der Gemeinde gegen den Gemeinde-Kirchenrath können, nach Befinden des Visitators, ebenfalls hier erledigt, oder für die Entscheidung der Kirchenbehörde vorbereitet werden.

2. Die Schul-Visitation.

§ 8. Die Prüfung sämmtlicher Elementar- und Mittelschulen der Parochie ist in der Regel im Zusammenhange mit der Kirchen-Visitation nach den bestehenden Vorschriften vorzunehmen.

Es gilt dabei die Erforschung der Kenntnisse und der Methoden der Lehrer und ihrer Fort- und Rückschritte in beiden, vor Allem aber ihrer ganzen geistlichen und sittlichen Stellung sowohl zu den Schulen als zu der ganzen Gemeinde. Der Visitator hat ferner den Schul-Vorstand über die Fürsorge des Pfarrers für Lehrer und Schulen anzuhören, sich nach den in Gebrauch stehenden Lehrbüchern, nach Schulbibliothek und Schulkasse genau zu erkundigen. Wo besondere Schul-Inspektoren angestellt sind, hat der Superintendent das Prüfungs-Geschäft diesen zu überlassen und sich in mündlicher Rüge und Anweisung auf dasjenige zu beschränken, was er rücksichtlich der Ergebnisse des Schulunterrichts in der Kirche durch Katechisation, Gesang u. s. w. wahrgenommen hat, sonstige Bemerkungen aber vor die höhere Behörde gelangen zu lassen. Ist er selbst Schul-Inspektor, so hat er in herzlicher Weise die gefundenen Mängel dem Lehrer anzuzeigen und demselben Anweisung zu deren Beseitigung zu geben.

§ 9. Die Schul-Visitation geschieht an jedem Orte, wo eine Schule sich befindet, in Gegenwart des Pfarrers und Schulvorstandes und soweit es der Raum gestattet, unter Zulassung der Eltern und anderer Gemeindeglieder. Sie beginnt mit Gesang und Gebet, verbreitet sich über sämmtliche Gegenstände des Schulunterrichts nach den verschiedenen Klassen der Schulen, und ist nach Anleitung des Preußischen Schul-Regulativs vom 3. Oktober 1854 so einzurichten,

daß der Lehrer Gelegenheit hat, seine Tüchtigkeit an den Tag zu legen.

Wo der Superintendent Präparanden-Anstalten vorfindet, hat er bei Einsicht derselben das Regulativ vom 2. Oktober 1854 zur Richtschnur zu nehmen.

§ 10. Der Visitator wird sich aus den ihm vorzulegenden Listen, sofern dergleichen vorhanden sind, überzeugen, ob die ins gesetzliche Schulalter getretenen Kinder sämmtlich in die Schule aufgenommen sind, wie es mit der Verhinderung und Abstellung der Schulversäumnisse gehalten wird, ob die Kinder nach ihren Kenntnissen richtig in Klassen vertheilt und diesen Klassen die gehörigen Lernziele (Pensa) gestellt sind. Der Visitator hat sich im Religions-Unterrichte selbst an der Prüfung der Kinder zu betheiligen, und auch darauf zu sehen, ob dieselben mit der Anordnung und dem wesentlichen Inhalt der Sonntags-Liturgie vertraut gemacht, im kirchlichen Gesange sowohl der Choräle als der Responsorien geübt, und überhaupt für den Gottesdienst und für das Auffassen und Behalten der Predigt (auch durch Repetition derselben) vorbereitet werden. Die Fortbildung der Jugend durch den Lehrer nach der Entlassung aus der Schule muß er ebenfalls in den Kreis seiner Besprechungen ziehen.

Auch die in der Parochie etwa vorhandenen Privatschulen unterliegen seiner Revision.

§ 11. Nach der Schul-Visitation findet eine Besprechung Statt mit dem Pfarrer als Lokal-Schul-Inspektor, dem Lehrer und dem Schulvorstande, über den Erfund der Visitation mit Rücksicht auf das nach allen Seiten der Schule zu Erstrebende, so wie in Betreff der etwa zu höherer Entscheidung vorzulegenden Anträge. Dabei werden die Vorschläge der Anwesenden in Empfang genommen und geprüft. Weiterhin sind die Lektionspläne, die Schullisten, das Gebäude, das Vermögen, die Geräthe und Lehrmittel, aber auch die Zucht der Schuljugend und die Unterstützung der Schule durch die Eltern und durch die Obrigkeit in den Gesichtskreis dieser Besprechung zu ziehen.

II. Die Visitations-Berichte.

§ 12. Spätestens 6 Wochen nach gehaltener Visitation ist über dieselbe an die vorgesetzten Behörden, je nach dem Ressort, zu berichten und sind dem Berichte die aufgenommenen Protokolle und die Visitations-Predigt nebst einem motivirten Urtheile über dieselbe beizulegen.

§ 13. In diesem Berichte ist in folgender Ordnung zu verfahren:

1. Das ausgefüllte Schema über die statistischen Verhältnisse wird jedesmal beigelegt. Ueber die Geistlichen und kirchlichen Beamten spricht der Ephorus sein Urtheil hinsichtlich ihrer Qualifikation und Leistungen in der bisher üblichen Weise aus.

2. Hinsichtlich der gottesdienstlichen Einrichtungen und ihrer Behandlung ist jede seit der letzten Visitation eingetretene Veränderung genau anzugeben.

3. Der sittliche und kirchliche Charakter der einzelnen Gemeinden wird in der Kürze geschildert.

4. Hinsichtlich der einzelnen Verhältnisse, wie sie in den Gesichtspunkten für die Visitation aufgezählt sind, kann der Visitator nach seinem Ermessen bald dieses, bald jenes ausführlicher im Berichte behandeln, ohne sie jedesmal alle zu berühren, doch so, daß im Laufe der sich in derselben Parochie wiederholenden Visitationen allmählich alle dahin gehörigen Zustände beleuchtet werden. Was § 7. c. gefordert wird, muß, sofern es stattgehabt hat, im Berichte vorgetragen werden.

5. Der Verlauf der Visitation ist genau zu schildern und, was den Gottesdienst betrifft, auf Folgendes das Urtheil zu richten:

a. ob derselbe nach den allgemeinen Ordnungen der evangelischen Kirche und den deshalb besonders erlassenen Bestimmungen gemäß gehalten und mit Theilnahme aufgenommen wird;
b. ob die Liturgie in der Reihenfolge ihrer Theile richtig, der Agende gemäß, mit Würde und Weihe vorgetragen und der von der Gemeinde zu singende Theil derselben befriedigend von ihr ausgeführt wird;
c. ob die Predigt nicht zu lang, textgemäß, anfassend und eindringlich, und ob sie deutlich, mit würdiger Haltung und Gestikulation vorgetragen worden ist;
d. ob der Prediger als Katechet klar und verständlich, ansprechend und praktisch mit den Kindern sich zu unterreden versteht;
e. über die oben bezeichneten Akte der Visitationen mit den einzelnen Altersstufen der Gemeinde ist ein kurzes Urtheil abzugeben.

d. Hinsichtlich der Kirchenbücher ist zu bemerken:
a. wie weit sie zurückgehen;
b. ob sie sauber gebunden und gehalten, gemäß den Vorschriften

des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 11. § 481. ff., 501. ff. nach den vorgeschriebenen Formularen ordentlich und mit deutlicher Schrift geführt werden;

c. ob willkürliche Correcturen darin vorkommen;

d. ob die erforderlichen Beläge dazu, namentlich wegen der Sponsalia, vorhanden sind.

e. ob ein Register dazu vorhanden ist;

f. ob die gesetzliche Ablieferung der Duplikate an das Gericht vorschriftsmäßig bescheinigt ist.

7. Hinsichtlich der Pfarr- und Kirchen-Registratur hat sich der Bericht zu äußern:

a. über das Vorhandensein und die sichere Aufbewahrung der Akten;

b. über die richtige Ordnung (Generalien, Spezialien), die Heftung in Fascikel und die Rubricirung derselben;

c. über die Sammlung von Extrakten der Verordnungen und Erlasse (Currendenbuch);

d. über das Vorhandensein eines vollständigen Repertoriums;

e. über etwaige Führung einer Chronik der Parochie;

f. über die Sammlungen und das Gebundensein der Amtsblätter;

g. über den Zustand und die ordentliche Führung der Lagerbücher;

h. über die etwa vorhandene Pfarrbibliothek, ihre Katalogisirung ihre Benutzung und die Mittel zu ihrer Vermehrung.

8. Die äußeren Angelegenheiten der Parochie betreffend, hat der Visitator an die Königliche Regierung zu berichten:

a. über die von ihm durchgesehenen Kirchen- und Schul-Rechnungen. Dabei ist der Betrag des Vermögens und die Summen der jährlichen Einkünfte beider Institute anzugeben, und zu vermerken, welche Ueberschüsse von der Kirche an den Aemter-Kirchenfonds abgeliefert werden. Der letztere Punkt ist auch in den Bericht an das Königliche Konsistorium aufzunehmen;

b. über die richtige Annahme der Rechnungen oder Einsendung derselben zur Revision an die Kgl. Regierung. Stehen Kirche und Schule unter einem Privat-Patronate, so muß besonders bemerkt werden, wie die Grundstücke verwaltet, und ob die

Gelder unter vorschriftsmäßiger Genehmigung der betreffenden Behörde ausgeliehen worden sind;

c. über die Uebereinstimmung des Kirchen-Inventariums mit dem vorhandenen Bestande

9. Hinsichtlich der Kirchen-, Pfarr- und Küster-Gebäude hat sich der Visitator nach eigener Wahrnehmung auszusprechen:

a. über ihren baulichen und wohnlichen Zustand;

b. über ihre Benutzung durch den Nießbraucher allein zu den bestimmungsmäßigen Zwecken;

c. über ihre Instandsetzung, soweit sie dem Nießbraucher obliegt;

d. über ihre gesammte Behandlung und Haltung durch denselben;

e. über ihre Versicherung gegen Feuersgefahr;

Schädliches und Bestimmungswidriges oder Unanständiges hat der Visitator sofort abzustellen und über das Geschehene zu berichten.

Was über die Kirche und ihre Räumlichkeiten zu bemerken ist, muß auch in dem Berichte an das Königliche Konsistorium eine Stelle finden.

10. Weiter hat der Visitator die Begräbnißplätze in Augenschein zu nehmen und nach Befund zu berichten:

a. ob sie für die Gemeinde ausreichen;

b. ob sie sicher und anständig verwahrt sind;

c. ob sie würdig und gut gehalten, und ob die Gräber in vorschriftsmäßiger Reihenfolge angelegt werden.

11. Was endlich die äußeren Rechte der Parochie betrifft, so fragt es sich:

a. ob etwas in denselben streitig geworden ist und der festeren Begründung bedarf;

b. ob das Einkommen der Geistlichen und Kirchenbeamten mit der Matrikel übereinstimmt und unverkürzt an dieselben bezahlt wird, im verneinenden Falle, was der Visitator an Ort und Stelle erkundet und etwa angeordnet, oder welche Vorschläge er deshalb zu machen hat.

B. Kirchen-Visitations-Ordnung für die Parochieen der Superintendenten in der Provinz Brandenburg.

§ 1. In denjenigen Parochieen, deren Pfarrer der Superintendent der Diözese ist, hat der General-Superintendent oder dessen Stell-

vertreter (Vize-General-Superintendent) oder ein von ihm in Uebereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Provinzial-Konsistoriums delegirtes geistliches Mitglied desselben, die Spezial-Visitation zu vollziehen.

§ 2. Dieselbe umfaßt nicht bloß die innern, sondern auch die äußern Kirchen-Angelegenheiten (Externa) mit Einschluß der Schulen. Zu dem Ende wird an dieser Visitation in der Regel ein Mitglied der Kgl. Regierung zu Potsdam oder Frankfurt a. O. theilnehmen. Behufs Delegation eines solchen hat der Visitator der betreffenden Kgl. Regierung rechtzeitig Anzeige zu machen.

Auch kann der General-Superintendent, unter Zustimmung des Vorsitzenden des Konsistoriums, ein geistliches Mitglied desselben oder einen anderen Superintendenten der Provinz, jedoch ohne Kosten für die betreffende Gemeinde, bei der Visitation zu Hülfe nehmen.

§ 3. Auch diese Visitation wird mit einer Abendpredigt des Visitators oder seines Gehülfen der Gemeinde näher treten.

§ 4. Es gilt als Norm und Anweisung, sowohl für die Vollziehung dieser Visitation, als auch für die Berichterstattung über dieselbe, die allgemeine Visitations-Ordnung für die Spezial-Visitationen.

§ 5. Außer dem durch diese Ordnung beschriebenen Kreise der Visitations- und Berichts-Aufgaben treten aber noch als weitere, zum Augenmerk dieser Visitation gehörige Gegenstände solche hinzu, welche sich

a. auf die besonderen Verhältnisse einer größeren Stadt,

b. auf das Amt des Visitandus als Ephorus der Diözese beziehen.

§ 6. Der Visitator hat sich zu überzeugen, ob solche religiöse, wissenschaftliche oder auch freigesellige Vereine und Gemeinschaften vorhanden sind, oder sich stiften lassen, welche, sei es auf dem Wege der geistlichen Anregung und des Austausches, sei es in Thätigkeit für die innere Mission, der Kirche in die Hände arbeiten.

§ 7. Ein besonderes Augenmerk hat er darauf zu richten, ob sich eine städtische oder kirchliche Bibliothek vorfindet, welche durch zweckmäßige Vereinbarung im kirchlichen Interesse für die Gemeinde nutzbar gemacht werden könnte. Er wird sich dabei um die Zweckmäßigkeit ihrer Verwaltung bekümmern, und Uebelstände hinsichtlich derselben zu beseitigen suchen.

§ 8. Besondere Aufmerksamkeit hat er dem Konfirmanden-Unterrichte und der Beseitigung des Uebelstandes zu widmen, daß ein Geistlicher durch die große Zahl der Konfirmanden in seinen übrigen Be-

rufsaufgaben wesentlich gehindert wird, während ein anderer nur wenige Kinder vorzubereiten hat, sowie daß in einzelnen Abtheilungen mehr als 50 Kinder unterrichtet werden.

§ 9. Vorzüglich wichtig ist es, daß die konfirmirten Jünglinge und Jungfrauen in's Auge gefaßt werden, und daß womöglich für ihre christliche und kirchliche Fortbildung mit Zuziehung von freiwilligen Kräften, im Wege der freien, aber an die Gemeinde sich anschließenden Vereinigung, etwas geschehe.

§ 10. Der Visitator hat sich genau danach zu erkundigen, was für die Kandidaten des Predigtamts in der Diözese von dem Superintendenten gethan wird, um sie in die kirchliche Thätigkeit hereinzuziehen, und um ihre Kräfte für die Arbeiten in der christlichen Vereinsthätigkeit zu verwenden.

§ 11. Der Visitator hat wohl nachzusehen, ob eine Ephoral-Bibliothek oder eine solche städtische, resp. Kirchenbibliothek vorhanden ist, welche durch ein geeignetes Abkommen, in ihrem theologischen und kirchlichen Theile, für die ganze Synode nutzbar gemacht werden könnte.

§ 12. Er hat nach dem Bestand und Charakter von Lese-Cirkeln unter den Geistlichen der Synode zu fragen und dafür Rath zu ertheilen.

§ 13. Er hat das Ephoral-Archiv ganz in derselben Weise wie das Pfarr-Archiv einer Untersuchung zu unterwerfen.

§ 14. Er hat sich nach dem Synodalleben in der Diözese, wie es sich insbesondere in regelmäßigen Synodal-Konferenzen bethätigt, zu erkundigen, und von der theologischen, kirchlichen und verwaltenden Thätigkeit desselben (Wittwen-Kasse) Notiz zu nehmen.

§ 15. Ebenso hat er mit dem Superintendenten, als dem Vorsitzenden der Kreis-Synode, über diese und ihre Arbeiten und Vorlagen in Unterredung zu treten.

§ 16. Alle diese besonderen Gegenstände sind in dem Visitations-Berichte zu berühren.

C. Visitations-Ordnung für die bisher von der Spezial-Visitation ausgenommenen Kirchengemeinden der großen Städte.

§ 1. Der Superintendent einer städtischen Diözese hat, sofern bisher nicht schon die regelmäßige Visitation in derselben üblich war, vom Jahre 1865 an dieselbe in den seinem Aufsichtskreise angehörigen Pfarrgemeinden so zu halten, daß er alljährlich wenigstens eine dieser

Gemeinden visitire, und darüber an das Kgl. Konsistorium Bericht erstatte.

§ 2. Er wird die zu haltende Visitation vier Wochen vorher dem Pfarrer und Gemeinde-Kirchenrathe anzeigen, und dem ersteren das für statistische Angaben bestimmte Schema zur Ausfüllung übergeben, welches wenigstens 8 Tage vor der Visitation wieder in seinen Händen sein muß, auch demselben den Text zur Visitations-Predigt zuertheilen. Ebenso wird er zu der Visitation den Patron und Kirchen-Vorstand (Kirchen-Kollegium) einladen.

Der Tag der Visitation ist zwei Sonntage vorher der Gemeinde von der Kanzel anzuzeigen, und dieselbe zur zahlreichen Betheiligung daran aufzufordern. Sind an einer Kirche mehrere Geistliche angestellt, so hat jeder derselben einen Text zu einer Predigt zu empfangen.

§ 3. Hinsichtlich der Schulen hat der Visitator sich auf den Religions-Unterricht zu beschränken, und der städtischen Schulbehörde von dem Tage der Visitation in jeder Schule Anzeige zu machen, auch sie dazu einzuladen. Es sind jedoch womöglich immer eine oder einige Klassen der Schule zur Prüfung in Gegenwart der Gemeinde in die Kirche zu führen.

§ 4. Die Visitation ist mit ihrem eigentlich kirchlichen Theile auf einen Sonntag zu legen, während die übrigen Theile auf Wochentage fallen können. Nur wo die Zahl der Geistlichen an einer Kirche zwei übersteigt, muß auch an Wochentagen Visitations-Gottesdienst gehalten werden.

§ 5. Der Superintendent wird zur Theilnahme an der Visitation den kirchlichen Oberen, der außer ihm etwa in der Diözese wirkt (Probst), gebührend einladen, und denselben als einen mitvisitirenden, nicht als einen zu visitirenden Geistlichen betrachten. Außerdem aber hat er sich womöglich zwei Geistliche aus der Synode als Mit-Visitatoren zuzugesellen, um die Arbeiten der Visitation mit ihnen zu theilen. Auch der in der Stadt wohnende General-Superintendent der Provinz oder ein geistliches Mitglied des Konsistoriums kann auf seinen Wunsch und mit Zustimmung des Konsistoriums bei der Visitation mitwirken.

Während der Dauer der Visitation wird an jedem Abend in der Kirche der Gemeinde eine Abendpredigt gehalten, für welche der Ephorus den Prediger bestimmt.

§ 6. Die Visitation wird mit einer am Altare zu haltenden Eröffnungsrede des Superintendenten eingeleitet, welche die Gemeinde mit

dem Zweck und zu erzielenden Segen der Visitation bekannt zu machen und ihre Gesichtspunkte darzulegen hat.

§ 7. Auf diese Rede folgt ein vollständiger Gottesdienst mit Liturgie und Predigt, von einem der Geistlichen der zu visitirenden Gemeinde gehalten.

§ 8. An die Vormittags-Predigt schließt sich die Prüfung der in die Kirche geführten Schul-Klassen in den Gegenständen des Religions-Unterrichts. An eine andere Predigt eines Gemeinde-Geistlichen kann eine Unterredung mit der konfirmirten Jugend, welche dazu von der Kanzel eingeladen worden ist, und zwar so sich anschließen, daß nur entweder Söhne oder Töchter der Gemeinde, welchen Plätze in der Nähe des Altars dazu vorbehalten werden, dabei erscheinen. Es werden daher womöglich zwei solche Besprechungen zu verschiedenen Stunden eintreten müssen, um beide Geschlechter zu betheiligen.

§ 9. Ebenso wird auf eine geeignete Stunde, sei es nach einer kurzen Ansprache, sei es im Anschluß an einen Gottesdienst, eine Unterredung eines der Visitatoren mit den Vätern und Müttern der Gemeinde veranstaltet werden.

§ 10. Der Ephorus hält mit den Geistlichen der Gemeinde je einzeln eine vertrauliche Unterredung über dessen Predigt und sonstige Wirksamkeit, wie über die Interessen des geistlichen Lebens in der Gemeinde.

§ 11. Er nimmt Einsicht von den Protokollen des Gemeinde-Kirchenraths, und hält mit diesem, unter Zuziehung des Patrons und der Geistlichen, eine Konferenz über die in der Gemeinde vorliegenden besonderen Zustände und Bedürfnisse. An derselben nehmen auch die Mit-Visitatoren Theil.

§ 12. In den Schul-Klassen, deren Besuch die Kommission unter sich theilt, wobei aber immer einer der Gemeinde-Geistlichen zugegen ist, werden die übrigen Prüfungen der Kinder gehalten, wobei auf die Konfirmanden besonders zu achten ist.

Der Visitator hat besonders darauf zu achten, daß der Konfirmanden-Unterricht nicht zum Hauptgeschäft einzelner Geistlichen werde, und zur Beschädigung ihrer übrigen Obliegenheiten gereiche, sowie, daß die Zahl der Abtheilungen und die Zahl der Kinder in jeder Abtheilung (50 bis 60 höchstens) nicht zu groß werde.

§ 13. Den Schluß der Visitation bildet wieder am nächstfolgenden Sonntage eine Ansprache des Ephorus an die Gemeinde, worin er in geeigneter Weise auf die Ergebnisse der Visition Bezug nimmt.

§ 14. Hinsichtlich der für die Visitation geltenden Gesichtspunkte wird auf die der Spezial-Visitation überhaupt zu Grunde liegende Aufstellung derselben, und hinsichtlich des zu erstattenden Berichts auf die in der Spezial-Visitations-Ordnung gegebenen Normen verwiesen.

§ 15. Nur muß hier aus der besonderen Visitations-Ordnung für die Ephoral-Parochien noch hervorgezogen werden:

a. Die Nachfrage nach Bibliotheken, die insbesondere für die Geistlichen, oder auch allgemeiner für Gemeindeglieder nutzbar zu machen wären;
b. die Erkundigung nach der christlichen Assoziation, besonders unter der Jugend (Jünglings- und Jungfrauen-Vereine);
c. die Hinweisung auf die für Zwecke des Gemeindedienstes zu verwendenden Kandidaten der Theologie und des Predigtamts;
d. die Hinweisung auf die Betheiligung der Gemeinde und ihrer Vereine für innere und äußere Mission.

D. Gesichtspunkte für die Spezial-Kirchen-Visitation.

Die Gesichtspunkte, auf welche der Ephorus bei seinen Spezial-Visitationen das Auge zu richten, nach welchen er die Zustände der zu visitirenden Gemeinde zu erforschen, welche er je nach den Umständen in der Besprechung mit dem Pfarrer, in der Konferenz mit ihm und dem Patron und Gemeinde-Kirchenrath zum Maßstabe zu nehmen, und nach welchen er auch seinen Bericht an das Kgl. Konsistorium zu erstatten hat, sind sowohl solche, die sich auf die inneren, als solche, die sich auf die äußeren Zustände der Gemeinde beziehen.

1. Die inneren Angelegenheiten der Gemeinde.

Hier handelt es sich vor Allem von den Hindernissen, welche sich dem wahrhaftigen geistlichen Leben der Gemeinde und seinem Wachsthum durch die Pflege des Geistlichen entgegensetzen, von den Mitteln und Wegen, sie zu überwinden, von der Stärkung des Hirten der Gemeinde in kräftiger, glaubensvoller, geduldiger Arbeit und anhaltendem Gebete; im Einzelnen aber von der Stellung des Patrons, der Gemeinde-Kirchenräthe, der Küster und Lehrer zum kirchlichen Leben, von der Art, wie der Pfarrer seine Predigten vorbereitet und hält (Memoriren, Ablesen, Textwahl, Länge der Predigt), von seinen Bei-

stungen und Wirkungen in der Seelsorge, von dem Dasein und Gebrauch einer Gemeinde- oder Pfarr-Bibliothek, dem theologischen oder sonstigen Studium, der Geschäftsvertheilung bei mehreren Geistlichen, der Art des Einkommens und ob der Pfarrer Landwirthschaft treibt; dann von den Arbeiten und Erfolgen des Gemeinde-Kirchenraths, der Amtstüchtigkeit des Küsters, Predigt-Vorlesers, Kantors, Organisten, Lehrers, dem Läuten der Betglocken; ferner vom Verhalten der Gemeinde beim Gottesdienst, ob der Choral gut gesungen wird, ob sie an den Responsorien sich betheiligt. Auch das liturgische Verfahren und Verhalten des Pfarrers, ob er die Liturgie ganz oder im Auszuge, intonirend oder sprechend, vor und nach der Predigt getheilt oder ungetheilt vorträgt, welche Fürbitten und an welcher Stelle üblich sind, gehört hierher. Ferner ist zu beachten, welche Postille zu den Lesegottesdiensten gebraucht wird, und wie dieselben besucht sind, wie es mit dem Kirchenbesuch der Schulkinder und seiner Ueberwachung steht, welche Erbauungsstunden in der Gemeinde stattfinden, — ob an kirchlichen Katechisationen auch Erwachsene sich betheiligen, was sonst für die ledige Jugend geschieht.

In Betreff der Taufe ist die Anmeldung der Taufpathen und die Abweisung ungeeigneter Personen, der Kirchgang der Wöchnerinnen, die seelsorgerliche Behandlung unehelicher Mütter ein Gegenstand der Beachtung. Nicht minder ist der Religions-Unterricht der Schule, das Verfahren bei Einsegnung der Konfirmanden (Stellung der Prüfung, Segensformel), die persönliche Anmeldung zum heiligen Abendmahl, die Stellung und Behandlung der Beichte, die Führung eines namentlichen Kommunikanten-Registers, die Zahl der Privat-Kommunionen, das Verfahren mit Abendmahlsverächtern ins Auge zu fassen.

Weiter wird sich die Wahrnehmung auf die Ehen, die Trauung gemischter Ehen, die Erziehung der Kinder aus solchen, das Verhalten zu etwa vorhandenen Civil-Ehen, die Zucht gegen deflorirte Bräute, die Sühne-Versuche und Ehescheidungen erstrecken.

Die Beerdigung (stille oder kirchliche?), die Versagung kirchlichen Begräbnisses, die Beseitigung übler Gebräuche bei Beerdigungen (Leichenschmäuse) wird ebenfalls in Betracht kommen.

Die Entheiligung des Sonntags durch Arbeit oder Lustbarkeit, das häusliche Gebet (Tisch, Morgen- und Abendgebet), die Versorgung der Familien, der Konfirmanden, der Nupturienten mit Bibeln, mit Erbauungsbüchern, mit Missionsschriften wird zu erforschen sein.

Das Dasein von Konventikeln, Separatisten, ihre Stellung zur

Gemeinde, die Stellung zur römisch-katholischen Kirche, die Theilnahme an der innern, der Juden- und Heiden-Mission, die kirchliche Armen- und Krankenpflege (in Vereinen oder ohne sie), das Dasein und die Besorgung von Armen- und Krankenhäusern, die thätige Liebe bei kirchlichen Kollekten gehören in den Gesichtskreis der Visitation.

Die Kindererziehung, die Sorge für verwahrloste, blinde, taubstumme Kinder, Cretinen, die Konferenzen mit Vormündern und ihr Erfolg, die geistliche Arbeit an Gefangenen und entlassenen Sträflingen, das Leben und die Behandlung des Gesindes liegen mit im Bereiche der Erforschung des Visitators.

Besondere sittliche Schäden der Gemeinden, wie Trunksucht (Enthaltsamkeits-Vereine), Konkubinate, Prostitution, die Spinnstuben, Tanzgelegenheiten, Diebstähle und größere Verbrechen gehören mit zur Charakteristik derselben.

II. Die äußeren Angelegenheiten der Gemeinde.

Hier ist nach den in der Visitations-Ordnung unter 5, 6 angegebenen Punkten an die Kgl. Regierung zu berichten, und nur dann, wenn etwas Ungewöhnliches zu melden ist, was zur Charakteristik dient oder ein besonderes Hinderniß des kirchlichen Lebens bildet, auch dem Kgl. Konsistorium Anzeige zu machen.

Die Angabe der Ueberschüsse, welche das Kirchen-Vermögen jährlich an den Aemter-Kirchenfonds abgiebt, ist auch dem Kgl. Konsistorium jedesmal mitzutheilen.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Bd. V. Heft 5. S. 449.

Abschn. 6. Sonn- und kirchliche Festtage und deren Feier.

1. Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 11.

§ 34. Die Anordnung öffentlicher Bet-, Dank- und anderer außerordentlicher Festtage hängt allein vom Staate ab.

§ 35. In wiefern die bereits angeordneten Kirchenfeste mit Einstellung aller Handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe begangen werden sollen, oder nicht, kann nur der Staat bestimmen.

2. Edikt wegen Einschränkung der Feiertage in den evangelisch-reformirten u. lutherischen Kirchen v. 28. Jan. 1773.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden rc. thun kund und fügen hierdurch männiglich zu wissen:

Wir wollen und befehlen:

§ 1. I. Daß der dritte Feiertag von denen sogen. hohen Festen, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, gänzlich abgeschafft[1]) und als ein Arbeitstag betrachtet, folglich nur der erste und zweite Tag gefeiert werden soll, jedoch mit der Bestimmung, daß wenn der erste Weihnachtstag auf einen Freitag oder Montag einfällt, dennoch zwei Feiertage außer dem folgenden oder vorhergehenden Sonntag auf die gewöhnliche Art und mit Enthaltung von der Berufs-Arbeit, gefeiert werden.

II. Daß die Feier des grünen Donnerstag gänzlich wegfalle, jedoch die vielleicht des Donnerstags an einem oder dem andern Orte gewöhnliche Wochenpredigt und Beicht-Sitzung beibehalten, sonsten aber dieser Tag, als ein gewöhnlicher Werkel- oder Arbeitstag betrachtet werde.

III. Daß das Fest der Himmelfahrt Christi auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt und alsdann zugleich mitgefeiert werde.[2])

IV. Daß in derjenigen Woche, in welcher Weihnachten, Ostern oder Pfingsten einfällt, keine Wochenpredigt gehalten werde.

V. Daß die zeitherigen vierteljährigen Bußtage gänzlich wegfallen, und nur der Mittwoch nach Jubilate, ein Tag der allgemeinen Demüthigung vor Gott, an welchem die Menschen an die großen

---

[1]) Nach der Allerh. Cab.-Ordre v. 28. Juni 1826 soll in den evangelischen Kirchen sämmtlicher vormals sächsischer Landestheile unter Anwendung der für die älteren Provinzen ergangenen gesetzlichen Bestimmungen die kirchliche Feier des dritten Feiertages an den drei hohen Festen fernerhin nicht mehr stattfinden.

Was dagegen das Johannis- und Michaelis-Fest, sowie die Marien- und Apostel-tage betrifft, so soll an jedem Orte, woselbst sie bisher kirchlich gefeiert wurden, der öffentliche Gottesdienst nur Einmal, es sei Vor- oder Nachmittag, je nachdem es die Lokalverhältnisse gestatten, verrichtet und die Enthaltung von der Berufsarbeit an solchem Tage jedem Mitgliede überlassen werden.

v. K. Ann. Bd. X. S. 742.

[2]) Cirkulare an alle geistlichen Inspektoren der Churmark, betr. die Wiedereinführung der Feier des Himmelfahrtstages vom 19. März 1789.

Mittelst Allerh. Kab.-Ordre v. 4. März 1789 wird verordnet, daß von demselben Jahre an das Himmelfahrtsfest in den gesammten Staaten an dem Tage, wo solches der Zeit nach einfällt, hinwiederum wie ehemals gleich anderen hohen Festtagen gefeiert und nach vorhergegangener Abkündigung Vor- und Nachmittag gewöhnlicher Gottesdienst gehalten werde.

Rabe Samml. Bd. XIII. S. 178.

christlichen Wohlthaten Gottes und an die daher entspringenden Pflichten der besonderen Dankbarkeit erinnert werden, gefeiert, und an dem nächsten auf Michaelis folgenden Sonntage, allemal ein Dankfest für glücklich vollbrachte Erndte gehalten, an denjenigen Orten aber, wo ein besonderes Erndtefest schon eingeführt ist, solches auf diesen Sonntag verlegt werde.

§ 2. Es sind also fernerhin außer den Sonntagen noch folgende Feiertage mit Enthaltung von aller Arbeit zu feiern:

a. der Neu-Jahrestag,
b. der erste und zweite Tag der drei hohen Feste,
c. der Charfreitag und
d. der auf den Mittwoch nach Jubilate fallende allgemeine Bettag.

§ 4. Wenn es an einem oder dem andern Orte zeither üblich gewesen sein sollte, die zum Abendmahl zubereitete Jugend am grünen Donnerstage vor der Gemeinde zu prüfen oder einzusegnen, so soll dieses von nun an auf den Charfreitag verlegt werden.

§ 6. Wo nach der bisherigen Verfassung von Unsern Provinzial-Konsistoriis die Texte zu den Bußtagen jedesmal vorgeschrieben worden sind, daselbst kann solches auch noch fernerhin in Ansehung des an deren Stelle tretenden Bettages und des Erndtefestes geschehen, es werden aber gedachte Konsistorien nicht ermangeln zu dem Ende der Absicht gemäße Texte auszuwählen und solche den Predigern vorzuschreiben.

Rabe Bd. I. Abth. 5. S. 2.

3. Allerh. Kab.-Ordre v. 17. Novbr. 1816, betr. die Anordnung eines jährlichen allgemeinen Kirchenfestes zur Erinnerung an die Verstorbenen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerh. Kabinets-Ordre vom 17. Novbr. 1816 befohlen, daß ein jährliches allgemeines Kirchenfest zur Erinnerung an die Verstorbenen am letzten Sonntage des Kirchenjahres in allen evangelischen Kirchen der Kgl. Staaten beider Konfessionen gefeiert werden soll. Dasselbe soll jedesmal 8 Tage zuvor von den Kanzeln abgekündigt, auch am Vorabende eingeläutet, der Gottesdienst durch eine eigene angemessene Liturgie ausgezeichnet, der Altar schwarz behangen und mit zwei brennenden Kerzen besetzt werden, sonst aber dabei aller, dem evangelischen Gottesdienste fremde Prunk untersagt sein. Die Wahl des Textes bleibt den Predigern überlassen, da-

mit der Vortrag überall nach den Umständen und Bedürfnissen jeder Gemeinde eingerichtet werden kann, die namentliche Anführung der Verstorbenen unterbleibt, wie sich von selbst versteht, gänzlich. Auch soll dieses Kirchenfest nicht gerade nur auf die im Laufe des letztverflossenen Jahres Verstorbenen Bezug haben, sondern überhaupt das Andenken an die Hingeschiedenen erneuern, die jeder nach seinen individuellen Verhältnissen ehrt und deren Gedächtniß in religiöser Andacht zu feiern er sich veranlaßt sieht. Eine Aufforderung der Gemeinde, an diesem Tage beim Gottesdienste in Trauerkleidern zu erscheinen, soll nicht geschehen, da Jeder, der Trauerkleider hat, sie von selbst anlegen wird.

Zugleich haben des Königs Majestät verordnet, daß auch am Charfreitag, als dem Gedächtnißtage des Todes Christi, der Altar schwarz behangen und mit zwei brennenden Kerzen versehen sein soll.

Mitgeth. in sämmtl. Amtsbl. d. J. 1817.

4. **Allerh. Kab.-Ordre vom 24. Febr. u. 6. März 1817 und Minist.-Cirkular-Verfügung vom 22. März 1817, betr. den Kirchenschmuck am Todtenfeste und am Charfreitage.**

Bei dem Todtenfeste sowohl als am Charfreitage soll nur der Altar, nicht aber die Kanzel schwarz behangen werden. Jedoch darf da, wo es hergebracht ist, daß am Charfreitage das Pult mit einer schwarzen Decke belegt wird, hierunter auch nichts geändert werden, nur muß diese Bedeckung des Pultes und der Kanzelbrüstung nicht in ein Behängen der Kanzel, wie ehedem zur Zeit einer Landestrauer, weder am Charfreitage noch am Gedächtnißtage der Verstorbenen, ausarten; auch soll die schwarze Bekleidung des Pultes und der Kanzelbrüstung am Charfreitage und am letztgenannten Feiertage in denjenigen Kirchen unterbleiben, wo sie bisher am Charfreitage nicht üblich gewesen ist. Der schwarze Behang des Altars an gedachten beiden Tagen soll bestehen in einer Bedeckung von wollenem Serge, unten mit breiten Säumen, ohne Besatz oder Verzierung. Ob man in der Mitte der vorderen Seite dieses Altarbehanges ein aufgenähtes Kreuz von weißem wollenen Serge für angemessen hält, wird anheimgestellt.

Vorck Handb. über Kirchen- u. Schulgesetzgeb. 2. Aufl. v. Lorkowski. Bd. I. S. 17.

5. **Das Rescript d. Kultus-Ministeriums an das Kgl. Ober-Präsidium von Schlesien vom 10. März 1818, mitgetheilt durch das Publikandum der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 31. Mai 1818 verordnet:**

1. Die Abhaltung der Jahrmärkte an Sonn- und Festtagen ist nicht zu gestatten, sondern sie sind auf den nächsten Montag zu verlegen.

2. Die Abhaltung der Wochenmärkte an Sonn- und Festtagen ist nur in jenen Gegenden zu dulden, wo der Abschaffung des Gebrauchs wichtige polizeiliche Gründe entgegenstehen. In keinem Falle ist aber zu gestatten, daß während des feierlichen Gottesdienstes (des Hochamtes und der Predigt) Markt gehalten werde.

3. Treibjagden dürfen an Sonn- und Festtagen ohne ausdrückliche Erlaubniß gar nicht, und andere Jagden nicht während des öffentlichen Gottesdienstes gehalten werden.

v. K. Ann. Bd. II. S. 349.

6. Allerh. Kab.-Ordre v. 14. März 1818.

Bälle und ähnliche Lustbarkeiten dürfen an den Vorabenden der heiligen Tage — die drei großen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten, der Charfreitag, der evangelisch-allgemeine Bettag und der dem Andenken der Verstorbenen gewidmete Jahrestag — welche sämmtlich an den Vorabenden überall, wo solches nicht schon stattfindet, eingeläutet werden sollen, — nicht stattfinden.

Mitgetheilt durch das Publikandum der Königl. Regierung zu Münster vom 16. April 1818.

v. K. Ann. Bd. II. S. 348.

7. Allerh. Kab.-Ordre v. 26. März und Cirk.-Rescript des Minist. der geistl. Angelegenh. v. 19. Mai 1825.

An Sonn- und Festtagen sollen keine öffentlichen Arbeiten verrichtet und keine Störungen des Gottesdienstes geduldet werden, und ist auf Befolgung dieses Verbots streng zu halten.

v. K. Ann. Bd. IX. S. 377.

8. Allerh. Kab.-Ordre vom 26. Febr. 1826. Mitgeth. durch Cirk.-Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 4. März 1826.

Die Allerh. Verordnungen v. 13. Dezbr. 1817 u. 14. März 1818, welche Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nur an den Vorabenden der großen Kirchenfeste ausschließen, finden auch auf die Abende des Charfreitags und des allgemeinen Buß- und Bettages selbst Ausdehnung,

so daß auch an den Abenden dieser beiden Feiertage keine Bälle und ähnliche Lustbarkeiten stattfinden dürfen.

v. K. Ann. Bd. X. S. 86.

9. Allerh. Kab.-Ordre v. 20. März u. Cirk.-Rescr. d. Minist. des Innern v. 7. April 1826.

1. An den Orten, wo es bisher üblich und hergebracht gewesen, an den ersten Tagen des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes Schauspiel-Vorstellungen, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nicht stattfinden zu lassen, hat es ferner dabei sein Bewenden.

2. Die in der Ordre vom 26. Febr. 1826 für den Charfreitag und den allgemeinen Buß- und Bettag enthaltene Verbotsbestimmung wird dahin ausgedehnt, daß auch an dem Tage des Festes zum Andenken an die Verstorbenen keine der erwähnten oder ähnliche Lustbarkeiten stattfinden dürfen.

v. K. Ann. Bd. X. S. 87.

10. Rescr. des Minist. d. Innern v. 1. Oktbr. 1835. Verbot der öffentlichen Lustbarkeiten an dem Tage des Festes zum Andenken der Verstorbenen.

Die Bestimmung in der Cirk.-Verf. v. 7. April 1826 bezieht sich allerdings auf den Tag der Feier zum Gedächtniß der Verstorbenen, je am letzten Sonntage des Kirchenjahres, nicht aber auf den alljährlich am 2. Novbr. zu feiernden katholischen Tag des Allerseelen-Festes.

Daß an dem Tage des erstgedachten Festes hier in Berlin nicht Schauspielvorstellungen überhaupt, wohl aber concerts spirituels und theatralische Vorstellungen ernsten Inhalts gegeben werden dürfen, beruht auf spezieller Allerh. Genehmigung, welche jedoch das Ministerium auf andere Orte auszudehnen nicht befugt ist, weshalb es überall außerhalb Berlins bei der Festsetzung der Cirk.-Verf. v. 7. April 1826, wonach Schauspielvorstellungen und überhaupt Bälle und Lustbarkeiten auch an dem Tage des Festes zum Andenken an die Verstorbenen nicht stattfinden sollen, sein Bewenden behält.

v. K. Ann. Bd. XIX. S. 1063.

11. Allerh. Kab.-Ordre v. 7. Febr. 1837 über die Befugniß der Polizei, durch polizeiliche Verfügungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren[1]).

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach dem Bericht des Staats-

[1]) In Folge dieser Allerh. Ordre sind von allen 25 Regierungen je für ihre

Ministeriums vom 15. v. Mts. über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn= und Festtage zu bewahren, in einigen Landestheilen bisher obgewaltet haben, setze ich für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch fest:

daß die Regierungen die nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden ihres Bezirks zu diesen Zwecken erforderlichen Anordnungen zu erlassen und deren Befolgung durch Strafverbote, welche jedoch die im § 11 ihrer Dienst=Instruktion vom 23. Oktbr. 1817 vorgeschriebene Grenze nicht überschreiten dürfen, zu sichern befugt sein sollen.

Ges.=Samml. 1837. Nr. 3. S. 19.

12. Allerh. Kab.=Ordre v. 26. Febr. 1837, betr. die Untersagung von Bällen u. ähnlichen Lustbarkeiten an mehreren ernster Feier gewidmeten Tagen.

Das durch die Allerh. Ordres v. 13. Dezbr. 1817, 14. März 1818, 26. Febr. u. 20. März 1826 erlassene Verbot, daß an den Vorabenden der drei großen Feste: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, des Charfreitages, des allgemeinen Buß= und Bettages und des dem Andenken an die Verstorbenen gewidmeten Festes, sowie an den Abenden dieser drei letzten Tage selbst keine Bälle oder ähnliche Lustbarkeiten stattfinden dürfen, findet auch Ausdehnung auf die ganze Charwoche und ebensowenig sollen an der Aschermittwoch noch Bälle gegeben werden.

Vorstehende Allerh. Kab.=Ordre wird durch das Cirk.=Rescript der Minist. d. Innern u. der geistl. Angelegenh. v. 16. März 1837 mit dem Bemerken mitgetheilt: daß der Ausdruck „ähnliche Lustbarkeiten" auf Schauspielvorstellungen nicht zu beziehen ist, diese vielmehr nur am Charfreitage und am Buß= und Bettage ganz unterbleiben müssen, am Gedächtnißtage der Verstorbenen aber, insofern sie ernsten Inhalts sind, stattfinden dürfen.

v. K. Ann. Bd. XXI. S. 83.

13. Rescr. derselben Ministerien v. 19. Juli 1837, denselben Gegenstand betreffend.

Der Ausdruck „Schauspiel" in der Cirk.=Verf. vom 16. März d. J. bezieht sich nur auf das Theater im eigentlichen Sinne, nicht

---

Bezirke weitläufige Verordnungen erlassen und in den betreffenden einzelnen Amtsblättern publizirt, auch jeweilig bis auf die neueste Zeit reproduzirt worden.

aber auf ähnliche Lustbarkeiten, als Kunstreiter und Seiltänzer-Vorstellungen.

v. K. Ann. Bd. XXI. S. 85.

14. Allerh. Kab.-Ordre v. 19. Aug. 1837. Deklaration der Allerh. Kab.-Ordre v. 26. Febr. 1837.

Meine Ordre v. 26. Febr. c., durch welche das Verbot der Bälle und ähnlicher Lustbarkeiten auf die ganze Charwoche erweitert ist, soll auf Lokal-Observanzen, wie sie in Breslau durch die stille Begehung der letzten acht Tage in der Adventzeit und während der letzten Hälfte der Fastenzeit hergebracht sind, keine Beziehung haben, indem es nicht Meine Absicht ist, an solchen Lokal-Observanzen etwas abzuändern.

Mitgetheilt durch Rescript der Ministerien der geistl. Angelegenheiten und des Innern v. 6. Novbr. 1837.

v. K. Ann. Bd. XXI. S. 972.

15. Rescr. d. Minist. des Innern u. der geistl. Angelegenh. vom 7. Dezbr. 1837, die Feier der hohen Festtage und deren Vorabende betreffend.

Die Allerh. Ordre v. 20. März 1826, welche noch fort in Gültigkeit besteht und durch die Allerh. Ordre vom 26. Febr. 1837 weder aufgehoben noch modifizirt ist, bestimmt:

> daß an den Orten, wo bisher an den ersten Festtagen des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes theatralische Vorstellungen, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nicht stattgefunden haben, es ferner bei dieser Ordnung und Gewohnheit verbleiben soll.

Hierbei ist es demnach zu belassen und sind dergleichen rauschende Vergnügungen an den gedachten Festtagen in den Orten, wo sie vor der Allerh. Ordre vom 20. März 1826 nicht üblich gewesen, auch nach dem Erscheinen des Allerh. Befehls vom 26. Februar d. J. nicht zu gestatten.

v. K. Ann. Bd. XXI. S. 971.

16. Rescr. des Minist. d. Inn. vom 4. April 1838 das Verbot von öffentlichen Lustbarkeiten während der Charwoche betreffend.

Die Allerh. Cab.-Ord. vom 26. Feb. 1837 hat zwar das Verbot von Bällen und ähnlichen Lustbarkeiten auf die Charwoche aus-

gedehnt; unter dem Ausdrucke „ähnliche Lustbarkeiten" sind jedoch nur solche zu verstehen, bei welchen die Theilnehmer selbst thätig sind und mitwirken. Dies ist aber bei Vorstellungen einer Kunstreiter-Gesellschaft nicht der Fall, und dieselben sind daher nicht mit unter dem Verbote begriffen, vielmehr wie Schauspiel-Vorstellungen zu behandeln, und demnach nur an den Tagen nicht zuzulassen, an welchen keine oder nur gewisse Arten von Schauspiel-Vorstellungen stattfinden dürfen.

v. K. Ann. Bd. XXII. S. 401.

17. Allerh. Kab.-Ordre vom 22. Juli 1839, betreffend die Anwendung der in der Rhein-Provinz über die Zulässigkeit von Amtshandlungen an Festtagen bestehenden Bestimmungen auf den Charfreitag.

In denjenigen Theilen der Rheinprovinz, in welchen der Charfreitag nicht bereits als gesetzlicher Festtag besteht, sollen doch jedenfalls hinsichtlich der Amtshandlungen der Behörden und der einzelnen Beamten die in den Gesetzen für die Festtage gegebenen Bestimmgen auch auf den Charfreitag Anwendung finden.

Ges.-Samml. 1839. Nr. 21. S. 249.

18. Verf. d. Min. der geistl. Angelegenh. u. d. Inn. vom 30. April 1840, die Einstellung öffentlicher, mit Störung verbundener Arbeiten an Sonn- und Feiertagen betreffend.

Alle mit einer gewissen Oeffentlichkeit verbundenen Arbeiten, namentlich aber solche gewerbliche Verrichtungen, welche durch die dabei stattfindenden Feierlichkeiten die Theilnahme des Publikums erregen, wie z. B. das Richten eines neuen Gebäudes, sind mehr oder weniger der äußerlichen Heilighaltung der Sonn- uud Festtage nachtheilig, auch wenn sie außer den Stunden des Gottesdienstes vorgenommen werden, und erscheinen daher als unzulässig.

Min.-Bl. d. Inn. 1840. S. 184.

19. Verf. des Minist. d. Inn. an die Kgl. Reg. zu Magdeburg, die Ausübung des Müllergewerbes an Sonn- und Festtagen betreffend vom 29. August 1841.

Da die Ausübung des Müllergewerbes während der Stunden des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen in dem dortigen Regierungs-

Bezirke überall untersagt ist, wo derselbe bei der Nähe der Mühlen die gottesdienstliche Feier stören kann, desgleichen auch in den Mühlen während der Stunden des Gottesdienstes kein eigentlicher Gewerbeverkehr, namentlich keine Abfertigung von Mahlgästen stattfinden darf, so scheint keine Veranlassung vorhanden zu sein, in der Beschränkung des Müllergewerbes Behufs der Heilighaltung der Sonn- und Festtage noch weiter zu gehen. Der strengen Durchführung eines unbedingten Verbots des Mühlenbetriebes während der Stunden des Gottesdienstes steht ohnehin das Bedenken entgegen, daß in Gegenden, wo kein Ueberfluß an Mahlkraft vorhanden ist, die Müller oft, um nur das Bedürfniß der Bevölkerung befriedigen zu können, genöthigt sind, jeden Augenblick wahrzunehmen, wo der Wind oder der Wasserzufluß das Mahlen gestattet, hiernach also viele Ausnahmen werden zugelassen werden müssen. Es scheint aber überhaupt nicht rathsam, eine Vorschrift zu geben, auf deren Befolgung nicht mit Strenge gehalten werden kann, weil erfahrungsmäßig das Publikum dadurch nur zu leicht von der gehörigen Beobachtung der polizeilichen Verordnungen im Allgemeinen entwöhnt wird. Auch die Beförderung des kirchlichen Sinns im Volke durch dergleichen Verordnungen läßt sich nur dann erwarten, wenn sie ausführbar sind und mit der Sitte und Gewohnheit des betreffenden Landes in Einklang stehen.

Min.-Bl. d. Inn. 1841, S. 240.

20. Verfüg. d. Minist. d. geistl. Angelegenh. u. d. Innern an die Kgl. Reg. zu Posen vom 30. Januar 1843, denselben Gegenstand betr.

Das unbedingte Verbot der Ausübung des Mühlengewerbes während des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen kann auf diejenigen Müller beschränkt werden, von deren Nähe bei den Kirchen eine Störung der gottesdienstlichen Feier zu befürchten ist; doch muß es hinsichtlich der übrigen Mühlen dabei verbleiben, daß dem Müller die Annahme und Abfertigung der Mahlgäste zur Zeit des Gottesdienstes nicht gestattet ist.

Minist.-Bl. d. Inn. 1843, S. 42.

21. Allgem. Verf. d. Minist. d. geistl. Angelegenh. und der Justiz, betr. die Einstellung der Verbrecher- und Vagabonden-Transporte an Sonn- u. Festtagen v. 25. Juni 1846.

Nach § 23 der unterm 16. September 1816 von dem damaligen

Kgl. Polizeiministerium erlassenen General-Instruktion für den Transport der Verbrecher und Vagabonden des Civilstandes

„soll der Transport ununterbrochen und ohne Rücksicht auf Sonn- und Festtage fortgesetzt werden.“

Zur Vermeidung von Störungen im Kirchenbesuch und anderen Inkonvenienzen wird den Gerichts- und Polizeibehörden empfohlen, die Transporte so einzurichten, daß der Transportat während eines Sonn- oder Festtages nicht unterwegs zu sein braucht, ohne den Transport zu unterbrechen. Die Absendung wird demgemäß dergestalt zu reguliren sein, daß der Transportat vor dem Sonn- oder Festtage am Orte seiner Bestimmung eintreffen muß.

Min.-Bl. d. Inn. 1846. S. 108. Justiz-Minist.-Bl. 1846, S. 127.

22. Durch Cirk.-Verf. d. Minist. d. geistl. 2c. Angelegenh. u. d. Innern v. 26. April 1851 ist den sämmtlichen Behörden aufgegeben, die in ihren Bezirken gesetzlich bestehenden Vorschriften über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage nicht nur mit Ernst und Nachdruck aufrecht zu erhalten, sondern auch darauf bedacht zu sein, daß alle nicht durch eine unabweisbare Nothwendigkeit gebotenen öffentlichen Amtsverrichtungen an diesen Tagen vermieden werden.

Min.-Bl. d. Inn. 1851, S. 126.

23. Cirk.-Verf. d. Minist. für Handel, denselben Gegenstand betr., v. 17. Mai 1851.

Durch die Allerh. Kab.-Ordre vom 7. Februar 1837 ist bereits den Kgl. Regierungen die Befugniß beigelegt, zur Aufrechthaltung der äußeren Feier der Sonn- und Festtage nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden ihres Bezirks die entsprechenden Anordnungen zu treffen, deren fortdauernde Geltung auch in dem Strafgesetzbuch vom 14. April d. J. § 340 Nr. 8 [1]), ausdrücklich anerkannt ist. Die auf Grund jener Allerh. Kab.-Ordre erlassenen polizeilichen Verordnungen in Betreff des öffentlichen Verkehrs und der öffentlichen Arbeiten an Sonn- und Festtagen schützen im Allgemeinen in genügender Weise die Ruhe und Feier derselben gegen äußere Störungen

[1]) Strafgesetzbuch v. 14. April 1851, § 340, Nr. 8. Mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft, wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

und Beeinträchtigungen. Es wird daher nur darauf ankommen, dafür Sorge zu tragen, daß die bestehenden Vorschriften dem Publikum gegenwärtig gehalten und von den Behörden gehörig gehandhabt werden; es empfiehlt sich daher, diese Vorschriften von Zeit zu Zeit durch erneute Bekanntmachungen, mit den durch die Erfahrung etwa an die Hand gegebenen Modifikationen und Ergänzungen in Erinnerung zu bringen und die Orts-Polizeibehörden zu deren Beachtung nöthigen Falls durch Verfolgung der vorkommenden Uebertretungen zu veranlassen. Insbesondere werden die Kgl. Regierungen aber darauf zu halten haben, daß bei den unter ihrer Leitung stehenden Bau-Ausführungen die in der Verordnung vom 21. Dezember 1846 §§ 23 u. 26 (G.-S. pro 1847, S. 21) enthaltene Vorschrift, wonach mit Ausnahme besonderer Fälle, in denen Gefahr im Verzuge obwaltet, an Sonn- und Festtagen die Arbeiten ruhen sollen, gewissenhaft zur Ausführung gelangt und jene Ausnahme nur insoweit, als es wirklich Noth thut, gestattet werde.

Zum andern ist es unverkennbar ein Mißstand, dessen bedauerliche Folgen je länger je mehr hervortreten, wenn die gewerblichen Verhältnisse sich im Laufe der Zeit so gestaltet haben, daß den in den Fabriken und Gewerben beschäftigten arbeitenden Klassen oftmals ein Tag der Sammlung, Ruhe und Erholung nicht übrig bleibt, und durch das Arbeiten an Sonn- und Festtagen selbst die Gelegenheit entzogen wird, an der Feier desselben Theil zu nehmen. Zwar hat das Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken vom 9. März 1839, § 5 (G.-S. S. 156) für diese Arbeiterklasse durch Untersagung ihrer Beschäftigung an Sonn- und Festtagen Fürsorge getroffen, auf deren strenge Durchführung mit Ernst zu halten ist. Auch ist in der Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen 2c. vom 9. Februar 1849, § 49 allgemein bestimmt, daß zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen, vorbehaltlich der anderweiten Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet sei. Allein, wenn auch hiernach eine Zwangs-Verbindlichkeit zum Arbeiten an diesen Tagen nicht obwaltet, so bringt doch die Natur der Dinge es mit sich, daß der Einzelne, durch die Konkurrenz, durch die Abhängigkeit von dem Arbeitsherrn, den sonst ihm entgehenden Arbeits-Verdienst 2c. bestimmt, gleichwohl es vorzieht, seine und der Seinigen Ruhe und Erholung an Sonn- und Festtagen zu opfern, so lange nicht das Arbeiten an diesen Tagen in dem Maße eingestellt wird, daß nur die wirklich unaufschiebbaren oder keine Unterbrechung

zulassenden Verrichtungen vorgenommen werden. Daß es sich nicht füglich darum handeln könne, zu diesem Behufe mit Zwangsmaßregeln einzuschreiten, welche tief in die Privatverhältnisse und in die gewerblichen Interessen eingreifen, wird einer weiteren Ausführung nicht bedürfen. Es wird vielmehr darauf ankommen, daß in dem Gewerbestande selbst das Bedürfniß eines der Sammlung, Ruhe und Erholung gewidmeten freien Tages, und der wohlthätige Einfluß, welcher davon für das leibliche und sittliche Wohl der arbeitenden Klassen erwartet werden darf, erkannt und gewürdigt werde, und daß von dieser inneren Ueberzeugung aus durch das Zusammenwirken der Gewerbetreibenden selbst und durch das gute Beispiel sich eine Sitte und Gewohnheit herausbilde und verbreite, welche jenem Bedürfnisse und jenem Einflusse diejenige Beachtung zuwendet, die sich durch äußeren Zwang nicht erreichen läßt. In der Förderung dieser Erkenntniß und Ueberzeugung und eines hierauf gegründeten Zusammenwirkens werden insbesondere die Innungen, die Gewerberäthe und die Kommunal-Behörden eine würdige Aufgabe finden, auf deren Lösung sie im Verein mit wohlgesinnten Männern, denen das Wohl der arbeitenden Klassen wahrhaft am Herzen liegt, ihr Augenmerk richten mögen.

Minist.-Bl. d. Inn. 1851, S. 126.

24. Cirk.-Verf. d. Minist. für Handel 2c. an die Kgl. Bergämter u. die Kgl. Berg- u. Hüttenwerke v. 28. Mai 1851 in derselben Angelegenheit.

Aus den von den Kgl. Ober-Berg-Aemtern erstatteten Berichten habe ich gern entnommen, daß die Feier der Sonn- nnd Festtage im Allgemeinen nicht nur bei den Kgl. Hütten-, Salinen- und Bergwerken, sondern auch bei den Privatwerken bereits gebührende Beachtung gefunden hat, und bereits darauf Bedacht genommen worden ist, die Arbeiten an Sonn- und Festtagen auf diejenigen zu beschränken, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung und gänzliche Einstellung nicht gestatten, hinsichtlich der Letzteren aber einen Wechsel des bei den Sonn- und Festtags-Arbeiten beschäftigten Personals eintreten zu lassen. Ich darf vertrauen, daß das Kgl. Ober-Berg-Amt sich werde angelegen sein lassen, dieser Angelegenheit auch ferner seine Aufmerksamkeit und Fürsorge zuzuwenden.

Minist.-Bl. d. Inn. 1851, S. 128.

25. Verf. des Finanz-Ministers, betr. die Einstellung der amtlichen Abfertigung in Rübenzuckerfabriken an Sonn- und Festtagen, vom 9. Mai 1852.

Ew. ꝛc. haben nach Inhalt Ihres Berichts vom 11. Febr. d. J. angeordnet, daß den Steuerbeamten nicht zugemuthet werden soll, an Sonn- und Feiertagen, während der Stunden des Gottesdienstes amtliche Abfertigungen bei der Rüben-Verwiegung in den Rübenzuckerfabriken zu ertheilen. Diese Anordnung erscheint nicht nur vollständig gerechtfertigt, sondern sie bedarf noch der Erweiterung dahin, daß die amtlichen Abfertigungen zum Zwecke der Rüben-Verwiegung in den Zuckerfabriken an Sonn- und Festtagen überhaupt abgelehnt werden müssen.

Minist.-Bl. d. Inn. 1852. S. 153.

26. Cirk.-Verf. des Finanz-Ministers, betr. die Ablehnung von Betriebsnachweisungen, nach welchen Brau-Einmaischungen an Sonn- und Festtagen stattfinden, vom 7. Juli 1852.

Wenn Brauer Einmaischungen zur Bierbereitung auf Sonn- oder Festtage anmelden, so wird dadurch nach der Bestimmung des § 33 der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819 für die mit der Beaufsichtigung solcher Gewerbsanstalten beauftragten Steuerbeamten die Verpflichtung bedingt, an solchen Tagen die Einmaischung in der Brauerei zu überwachen.

Mit Rücksicht hierauf erscheinen die Steuerbehörden berechtigt, die Annahme von Betriebs-Anmeldungen abzulehnen, nach welchen Brau-Einmaischungen an Sonn- und Festtagen stattfinden sollen.

Minist.-Bl. d. Inn. 1852. S. 246.

27. Cirk.-Verf. d. Minist. des Innern und f. d. landwirthschaftl. Angelegenh. wegen Unzulässigkeit der Ausübung der Jagd an Sonn- u. Festtagen v. 1. Juli 1852.

Nachdem durch die Cirk.-Verf. der Minist. der geistl. Angelegenh. und des Innern vom 26. April 1851 die Kgl. Regierung bereits im Allgemeinen auf die Wichtigkeit der Feier der Sonn- und Festtage hingewiesen und veranlaßt worden, die in ihren Bezirken gesetzlich bestehenden Vorschriften über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage

mit Ernst und Nachdruck aufrecht zu erhalten, so ergeht durch diese Verfügung an dieselben die besondere Weisung, durch unnachsichtliche Handhabung der bestehenden Gesetze und des Verbots von Treibjagden und andern Jagden während der Stunden des Gottesdienstes durch Jagdbesitzer oder Jagdpächter ꝛc., wie solches in dem Rescript vom 10. März 1818 (v. K. Ann. Bd. II. S. 249) allgemein ausgesprochen ist, die Achtung vor dem Sonn= und Feiertage zu erneuern und zu befestigen.

Minist.=Bl. d. Inn. 1852. S. 174.

28. Cirk.=Verf. d. Minist. d. Innern, die Beschränkung der Gesangsfeste in Bezug auf kirchliche Fest= und Sonntagsfeier betr., v. 6. August 1852.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die hin und wieder stattfindenden Gesangsfeste in der Weise, wie sie gegenwärtig abgehalten zu werden pflegen, wenn sie auf kirchliche Fest= und Sonntage fallen, nicht dazu dienen, die Feier dieser Tage zu erhöhen, sondern daß dieselben in diese Feier vielmehr ein fremdartiges und störendes Element hineintragen.

Die Kgl. Regierung veranlasse ich daher dafür Sorge zu tragen, daß die Abhaltung von dergleichen Gesangsfesten nur unter solchen Beschränkungen gestattet werde, daß die kirchliche Fest= und Sonntagsfeier dadurch keine Beeinträchtigung erleidet.

Minist.=Bl. d. Inn. 1852. S. 221.

29. Allerh. Erlaß v. 25. Novbr. 1852, die Truppenmärsche an Sonn= und Festtagen betreffend.

1. Sowohl auf Märschen, als während der Truppen=Uebungen sind — soweit es sich ohne erhebliche Inkonvenienzen thun läßt — die Ruhetage überall an Sonntagen abzuhalten, wobei es nicht darauf ankommt, schon nach zwei, event. nach vier Marschtagen Ruhetag zu halten, zur Vermeidung von Mehrkosten bei der Marschverpflegung aber womöglich eine Ausgleichung einzutreten hat.

2. In denjenigen Fällen, wo Märsche an Sonntagen nicht vermieden werden können, ist das Aufbrechen aus dem Marsch=, resp. Kantonnements=Quartier so zeitig anzuordnen, daß der Gottesdienst am Orte keine Störung erleidet, und

3. muß, bei der Unvermeidlichkeit von Märschen an Sonntagen, auch der Durchmarsch durch Ortschaften, sowie das Einrücken in den

neuen Bestimmungsort während des Gottesdienstes, ohne Störung zu verursachen — also ohne das Spiel zu rühren — erfolgen.

Minist.-Bl. d. Inn. 1853. S. 46.

30. Bekanntmachung des Evang. Ober-Kirchenraths, betr. die Verlegung der Landwehr-Kontrolversammlungen auf die Wochentage, v. 18. Septbr. 1854.

Des Königs Majestät haben auf den Vortrag der Herrn Minister des Innern und des Krieges mittelst Allerh. Ordre v. 8. Juni d. J. zu genehmigen geruht, daß die Landwehr-Kontrolversammlungen allgemein für die ganze Monarchie von den Sonntagen auf Wochentage verlegt werden.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Heft VII. S. 28.

31. Verordnung des Ministers f. Handel ꝛc. über die näheren Bestimmungen der Ausübung des Postdienstes an Sonn- und Festtagen v. 25. Januar 1851.

Es sollen hinsichtlich des Postdienstes an Sonn- und Festtagen von jetzt an folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

An den gedachten Tagen wird sowohl des Vormittags als des Nachmittags während einiger Stunden, in welche in der Regel der öffentliche Gottesdienst fällt, der Annahme- und Ausgabedienst bei den Postanstalten geschlossen. Dieser Schluß soll am Vormittage nirgend vor 9 Uhr und am Nachmittage nirgend nach 5 Uhr erfolgen, derselbe wird in der Regel in die Zeit zwischen 9 und 12 Uhr und zwischen 1 und 5 Uhr zu legen, und sowohl Vormittags als Nachmittags auf jedesmal 2 Stunden zu beschränken sein. Jedenfalls muß zwischen den beiden Ruhezeiten ein Zeitraum von 2 Stunden liegen, während dessen die Annahme und Ausgabe ununterbrochen stattfindet.

Die Brief-, resp. Geld- und Paketbestellung wird an Sonn- und Festtagen bei allen Postanstalten in der Regel bis längstens 1 Uhr Mittags erfolgen. Nur solche Briefe, deren sofortige Bestellung gegen besondere Vergütigung auf der Adresse verlangt ist, werden in der Zeit von 1 Uhr Nachmittag ab an den gedachten Tagen noch ausgetragen.

Da die an jedem Orte sich anders gestaltenden Cours-Verhältnisse die Aufstellung einer allgemeinen Norm obiger Bestimmungen nicht zuläſſig machen, so werden die Ober-Postdirektionen hierdurch ange-

wiesen, nach den darin festgesetzten Grundsätzen für jede Postanstalt ihres Bezirks die durch die Lokalverhältnisse bedingten besonderen Anordnungen zu treffen. Dabei ist in Betreff der zeitweisen Einstellung des Annahme- und Ausgabedienstes einestheils die Zeit, in welcher der öffentliche Gottesdienst an dem betreffenden Orte fällt, zu beachten, anderntheils auf die Zeit, zu welcher Posten oder Eisenbahnzüge eintreffen oder abgehen, dergestalt gehörige Rücksicht zu nehmen, daß sowohl die Annahme und Ausgabe der Korrespondenz, Zeitungen und übrigen Sachen, als die Annahme der Personen und ihres Gepäcks zu passender Zeit erfolgen kann. Ebenso ist hinsichtlich der Briefbestellung die Ankunft wichtiger Posten und Eisenbahnzüge am Nachmittage gebührend zu berücksichtigen. Bei außergewöhnlichen Verhältnissen, wie in der Weihnachtszeit oder während der Messen an größeren Handelsplätzen, desgleichen wenn mehrere Festtage sich an einen Sonntag anreihen, bleibt es den Ober-Postdirektionen überlassen, den Dienst an solchen Tagen in seinem ganzen Umfange fortbestehen zu lassen.

Minist.-Bl. d. Inn. 1851. S. 24.

32. Bekanntmachung des Ministers für Handel ꝛc. wegen erweiterter Beschränkung des Postdienstes an Sonn- und Festtagen vom 20. Septbr. 1853.

Die Festsetzungen, welche in der Verordnung vom 25. Jan. 1851 wegen Beschränkung des Postdienstes an Sonn- und Festtagen getroffen und ohne nachtheilige Rückwirkung auf die allgemeinen Verkehrs-Interessen durchzuführen gewesen sind, haben erfahrungsmäßig die Erreichung des beabsichtigten Zweckes nicht in genügendem Maße ermöglicht. Ich treffe daher folgende Bestimmungen:

Der Annahme- und Ausgabedienst für Briefpost- und Fahrpost-Gegenstände soll bei den Postanstalten des Sonntags von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags geschlossen sein. Sofern während dieser Zeit Posten abzufertigen sind, müssen die an den Post-Lokalien befindlichen Briefkästen geleert und die darin vorgefundenen Briefe abgesendet werden, ebenso sind Reisende zu den während jenen Stunden abgehenden Posten und das Passagier-Gepäck zur Zeit des Abganges der Post noch anzunehmen.

Die Brief- und Packet- ꝛc. Bestellung soll während der Zeit, in welcher der Ausgabedienst der Post geschlossen ist, ebenfalls ruhen, nur die mit dem Verlangen der Expreßbestellung versehenen Briefe müssen zur sofortigen Abtragung gelangen.

Bei außergewöhnlichen Verhältnissen sind die Ober=Postdirektionen ermächtigt, je nach den besonderen Bedürfnissen die Ausübung des Postdienstes in größerem Umfange stattfinden zu lassen.

Rücksichtlich derjenigen Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, bleiben vorläufig die in der Verordnung vom 25. Jan. 1851 enthaltenen Grundsätze, wegen Beschränkung des Postdienstes, in Kraft und Anwendung.

Minist.=Bl. d. Inn. 1853. S. 245.

33. Cirk.=Verf. des Ministers für Handel ꝛc. in Bezug auf die Ausübung des Postdienstes an den Sonntagen, vom 2. Dezember 1853.

Die Kgl. Ober=Postdirektionen mache ich darauf aufmerksam, daß als „außergewöhnliche Verhältnisse", bei welchen dieselben nach der Verfügung vom 20. Septbr. d. J. ermächtigt sein sollen, je nach den besondern Verhältnissen die Ausübung des Postdienstes an Sonntagen in größerem Umfange stattfinden zu lassen, nur vorübergehend außerordentliche Fälle eines ausnahmsweisen Verkehrs=Bedürfnisses anzusehen sind, wogegen die Befugniß zu regelmäßig fortdauernden Abweichungen an einzelnen Orten den Kgl. Ober=Postdirektionen dadurch nicht hat ertheilt werden sollen.

Minist.=Bl. d. Inn. 1853. S. 287.

34. Allgem. Gerichts=Ordn. Th. I. Tit. 8. § 5.

Wenn in einer Vorladung aus Versehen ein Termin auf einen Sonn= oder Festtag angesetzt worden, so ist darunter jederzeit der Montag oder der auf das Fest zunächst folgende Tag zu verstehen; außer wenn der Vorgeladene sich vor versammeltem Gericht stellen soll, welchen Falls dieses an dem auf den genannten Sonn= und Festtag zunächst folgenden Gerichtstage geschehen muß. Sind durch ein solches Verfahren einer Partei vergebliche Reise= und Zehrungskosten verursacht worden, so müssen dieselben von demjenigen, welcher den unrichtigen Termin bestimmt hat, erstattet werden.

35. Anh. zur Allgem. Ger.=Ordn. § 62.

Von dieser Vorschrift (Nr. 34) findet auch in Wechsel=, Alimenten= und Arrestsachen keine Ausnahme Statt. Nur wenn von einem schleunigen und dringenden Arreste die Rede ist, dessen Anlegung und Recht=

fertigung ohne die höchste Gefahr nicht ausgesetzt werden kann, ist es erlaubt, das Geschäft auch an einem Sonn- und Festtage vorzunehmen. Jedoch muß alsdann aller öffentlicher Anstoß und jede Störung des Gottesdienstes mit möglichster Vorsicht vermieden werden.

36. Allgem. Ger.-Ordn. Th. II. Tit. 2. § 11.

Auch die Zeit, wo eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen worden ist, hat auf die Gültigkeit derselben keinen Einfluß. Doch sollen die Gerichte dergleichen Aktus an Sonn- und Festtagen, besonders während des Gottesdienstes, nicht ohne Noth vornehmen, und wenn es die Umstände gleichwohl erfordern, allen öffentlichen Anstoß oder Störungen mit möglichster Vorsicht vermeiden.

37. Anh. zur Allgem. Ger.-Ordn. § 420.

In keinem Falle soll an einem Sonn- oder Festtage eine gerichtliche Auktion gestattet werden.

38. Allerh. Verordn. v. 4. März 1834.

§ 4. An Sonn- und Festtagen darf keine Exekution in Civilsachen vollstreckt werden.

Ges.-Samml. 1834, S. 31.

39. Den Dienstboten muß von den Dienstherrschaften nicht nur die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes gestattet, sondern erstere müssen auch von ihrer Herrschaft dazu angehalten werden.

Gesinde-Ordn. v. 8. Novbr. 1810, § 84. G.-S. 1810, S. 111.

40. Gesetz v. 30. Juni 1834.

§ 3. Wenn Sonn- oder Feiertage in die Umzugszeit bei Wohnungsveränderungen fallen, so soll an solchen Tagen die außerdem vorhandene Verbindlichkeit des Miethers zur Räumung der Wohnung ruhen.

41. Fischerei-Ordn. f. d. frische Haff v. 7. März 1845. § 16.
" f. d. kurische " v. 7. " 1845. § 14.

In der Nacht vor einem Sonn- oder Festtage darf kein Fischer zum Fischfange in das frische (kurische) Haff auslaufen. An Sonn-

und Festtagen ist das Auslaufen zum Fischfange und das Fischen selbst erst nach beendigtem Gottesdienst gestattet. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit Einem Thaler Strafe geahndet. Dieselbe Strafe trifft jeden Fischer, welcher vor dem Beginn eines Sonn- oder Festtages von dem Fischfange nicht zurück kommt, er sei denn durch Sturm oder widrigen Wind daran verhindert worden.

Ges.-Samml. 1845, S. 121 u. 139.

42. Fischerei-Ordn. f. die Prov. Pommern v. 2. Juli 1859. § 30 u. f. d. Reg.-Bez. Stralsund v. 30. Aug. 1865. § 38.

An Sonn- und Festtagen und an deren Vorabenden darf keine Fischerei betrieben werden, jedoch bleibt denjenigen, welche mit Satznetzen, Reusen und Angeln fischen, gestattet, die Gezeuge nachzusehen, auszunehmen und wieder auszusetzen.

G.-S. 1859, S. 463. G.-S. 1865, S. 951.

43. Verordn. v. 21. Dezember 1846, betr. die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter.

§ 23. Um den Arbeitern Zeit und Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben, darf die Bauverwaltung an Sonn- und Festtagen nicht arbeiten lassen. Nur in ganz schwierigen Fällen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, z. B. bei schwierigen Grundbauten im Wasser, ist eine Ausnahme zu gestatten, zu der aber jedesmal die Genehmigung der Polizei-Behörde erforderlich ist.

Auch die Ablohnung der Arbeiter darf an Sonntagen nur ausnahmsweise und muß alsdann so erfolgen, daß solche mindestens eine Stunde vor dem Gottesdienst beendigt ist, oder eine Stunde nach demselben beginnt.

§ 26. Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf andere öffentliche Bau-Ausführungen (Kanal- und Chausseebauten ꝛc.) Anwendung finden, welche von den Regierungen dazu geeignet befunden werden.

G.-S. 1846, S. 26, 27.

44. Verordn. v. 9. Febr. 1849. § 49.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen sind Gesellen, Gehülfen,

Lehrlinge und Fabrikarbeiter, vorbehaltlich der anderweiten Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, nicht verpflichtet.

G.-S. 1849, S. 93.

45. Verordn. v. 30. Juli 1853. § 6.

An denjenigen Tagen, an welchen nach gesetzlicher Vorschrift Amtshandlungen der Behörden und einzelner Beamten nicht verrichtet werden sollen, darf kein Exekutionsakt wegen Beitreibung direkter und indirekter Steuern u. s. w. vorgenommen werden.

G.-S. 1853, S. 909.

Abtheilung III.

Kirchenwesen, äußeres und dessen Verwaltung.

Abschn. 1. Verwaltung des Kirchen-Vermögens, Kirchen-Rechnungen, deren Legung, Revision, Decharge 2c.

A. Vom Kirchen-Vermögen im Allgemeinen.

a. Was Kirchen-Vermögen sei.

Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 11.

§ 160. Zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften gehören die Gebäude, liegenden Gründe, Kapitalien und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äußeren Gottesdienstes für jede Kirchengemeinde nach deren Verfassung bestimmt sind.[1])

b. Verhältniß desselben gegen den Staat.

§ 161. Das Kirchenvermögen steht unter der Oberaufsicht und Direktion des Staates.[2])

§ 162. Der Staat ist berechtigt darauf zu sehen, daß die Einkünfte der Kirchen zweckmäßig verwendet werden.

---

[1]) a. Der Beitritt zur Union übt auf das den reformirten und lutherischen Kirchen gehörige Vermögen keinen Einfluß aus.

Allerh. Kab.-Ordre v. 30. April 1830. G.-S. 1830, S. 64.

b. Nach märkischem Provinzialrecht können die von dem Landesherrn errichteten oder mit dessen Bewilligung erbauten Patronatkirchen und deren Vermögen nicht als Eigenthum der Kirchengesellschaften angesehen werden. Sie bilden vielmehr selbstständige, mit juristischer Persönlichkeit versehene Stiftungen.

[2]) Wenn die Kirchenvorsteher und der Patron die Führung von Prozessen wegen des Kirchenvermögens verweigern, so haben die Kgl. Provinzial-Regierungen, vermöge des Oberaufsichtsrechts des Staats über das Kirchen- und Pfarrvermögen, blos

§ 163. Ihm kommt es zu, dafür zu sorgen, daß nützliche Anstalten aus Mangel des Vermögens nicht zu Grunde gehen.

§ 164. Für den Unterhalt der bei einer Kirchengesellschaft angesetzten Beamten muß die Gesellschaft selbst sorgen. [1])

§ 165. Kirchen, welche gleich anderen Gesellschaften im Staate, den Schutz desselben bei ihrem Vermögen genießen, sind auch von diesem Vermögen, so weit ihnen nicht aus besonderen Gesetzen und Verfassungen gewisse Freiheiten zu statten kommen, zu den Lasten des Staates beizutragen verbunden. [2])

§ 166. Sind Kirchengesellschaften, vermöge besonderer Privilegien oder Verordnungen von gewissen Lasten in Ansehung ihrer liegenden Gründe frei, so kann doch diese Befreiung, wofern das Privilegium oder die Verordnung es nicht ausdrücklich festsetzt, auf nachher erst erworbene Grundstücke nicht ausgedehnt werden. [3])

c. Gegen die geistlichen Obern.

§ 167. Das Kirchen-Vermögen steht unter der Aufsicht der geistlichen Obern.

§ 168. Diese sind schuldig, für die Unterhaltung und zweckmäßige Verwendung desselben nach der Verfassung einer jeden Kirchengesellschaft zu sorgen.

d. Uebriges Vermögen.

§ 193. Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften sind, auch bei Erwerbung, Verwaltung und Veräußerung

---

die Befugniß, die geistlichen Oberen zur Wahrnehmung der Rechte der betheiligten Kirchengemeinde im Verwaltungswege zu veranlassen, nicht aber den Prozeß selbst zu führen.

Entscheid. Bd. IV. S. 141.

[1]) Zu der Kirchengesellschaft, welche für den Unterhalt der bei ihr angesetzten Beamten zu sorgen hat, gehört der Patron als solcher nicht.

Präjud. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 16. Aug. 1847, Nr. 1897.

Entscheid. Bd. XIV. S. 471.

[2]) a. So entrichten dieselben jetzt von den Kirchengrundstücken die gesetzliche Grundsteuer.

b. Kirchen-Grundstücke sind nach der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1833, § 4, von den Beiträgen zu städtischen Kommunal-Abgaben nicht befreit.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 12. März 1863.

Entscheid. Bd. XLIX. Nr. 31, S. 249.

[3]) Die Grundsteuer-Befreiungen der Kirchengrundstücke sind jetzt aufgehoben.

ihres Vermögens anderen privilegirten Korporationen gleich zu achten. (Tit. 6, §§ 70, 71, 72, 81 seq.)[1])

§ 194. Keine Kirchengesellschaft kann ohne ausdrückliche Bewilligung des Staats liegende Gründe an sich bringen.

Hierzu:

2. Rescript d. Kgl. Minist. d. Inn., d. Finanzen, d. geistl. Angelegenh. u. d. Justiz v. 20. Juni 1829, betr. die Besitztitelberichtigung bei Kirchen-, Schul- u. Stiftungs-Grundstücken.[2])

1. In jedem einzelnen Falle muß geprüft werden, wer als Eigenthümer eines im Besitz einer Kirchengesellschaft, einer Schulsozietät oder einer Armen-Anstalt befindlichen Grundstücks in das Hypothekenbuch einzutragen sei.

2. Hat es kein Bedenken, daß rücksichtlich der Kirchen und Schulen der Besitztitel für dieselben als moralische Personen, ohne Er-

---

[1]) Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 6.

§ 70. Auch die Verwaltung und Nutzung des der Korporation zustehenden gemeinschaftlichen Vermögens wird durch Schlüsse der Korporation angeordnet.

§ 71. Die Verwendung muß zur Beförderung des gemeinschaftlichen Besten der Gesellschaft, und zur Erreichung ihres Endzwecks geschehen.

§ 72. Derjenige Theil des Gesellschaftsvermögens, wovon die Nutzungen für die einzelnen Mitglieder bestimmt sind, muß nach den Rechten des gemeinsamen Eigenthums behandelt werden. (Th. I. Tit. XVII. Abschn. 1.)

§ 81. Korporationen und Gemeinden stellen in den Geschäften des bürgerlichen Lebens Eine moralische Person vor.

§ 82. Sie werden in Rücksicht auf ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen Andere, außer ihnen, nach eben den Gesetzen, wie andere einzelne Mitglieder des Staats, beurtheilt.

§ 83. Doch können sie, ohne besondere Einwilligung der ihnen vorgesetzten Behörde, unbewegliche Sachen weder an sich bringen, noch veräußern oder verpfänden.

§ 84. Dergleichen von einem Dritten ohne diese Einwilligung mit ihnen vollzogene Handlungen sind nichtig.

[2]) Durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 ist die Verwaltung des Hypothekenwesens den Gerichten erster Instanz (Stadt- und Kreisgerichten resp. den Gerichts-Kommissionen) übertragen worden. Jedes Grundstück einer Kirche gehört da, her vor das ordentliche Gericht desjenigen Sprengels, in welchem es gelegen ist (§ 9-22 l. c.) Die Gesuche um Berichtigung des Besitztitels sind an die II. Abtheilung des Gerichts resp. an die Gerichts-Kommission zu richten. Die Appellationsgerichte bilden nur noch die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz für die Kreis- und Stadtgerichte ihres Sprengels (§ 25 l. c.)

wähnung der sie bildenden physischen Personen, berichtigt werde, wobei gegen die Bezeichnung „Schulsozietät zu N. N." und „die zu der Kirche zu N. N. gemeinsame Kirchengesellschaft" nichts zu erinnern, insofern nur in Fällen, wo mehrere Kirchengesellschaften zu einem Kirchengebäude gewiesen sind, (§ 244, Tit. 11, Th. II. A. L.-R.) das alsdann obwaltende besondere Rechtsverhältniß beachtet und demgemäß der Vermerk modifizirt wird.

3. Die Eintragung des Patronats, als eines nur die inneren Verhältnisse der Kirchengesellschaften betreffenden Rechts, welches in Bezug auf die Kirchen-Grundstücke keineswegs dinglicher Natur ist, findet nicht Statt.

Min. Acta Gen. H. Nr. 22, Vol. I. Fol. 99.

3. Reskr. des Justiz- u. geistl. Departements v. 1. Septbr. 1806, betr. die Fähigkeit der piorum corporum zur Erwerbung von Vermächtnissen u. namentlich von unbeweglichen Sachen.

Ob eine fromme Anstalt zur Annahme eines Vermächtnisses, Schenkung u. s. w. die Bestätigung oder den Konsens der vorgesetzten geistlichen Behörde einholen müsse, oder ob sie ein Immobile, es sei per legatum oder quovis alio modo acquiriren könne, sind zwei ganz verschiedene Fragen, wovon die letztere nach den gesetzlichen Vorschriften wegen der Vermächtnisse ad pias causas gar nicht entschieden werden kann. Dabei müssen vielmehr die Gesetze wegen Alienation der Grundstücke ad manus mortuas zum Grunde gelegt werden. Nach Publikation des A. L.-R. kommt es zwar auf die vorherigen Verbots-Gesetze nicht an, aber es ist darunter im L.-R. nichts abgeändert, sondern die Verbots-Gesetze, daß ohne Konsens kein Grundstück ad manus mortuas alienirt werden könne, bestehen noch.

Es sollen nämlich nach §§ 83 und 84, Th. II. Tit. 6 des Allg. Land-Rechts:

> Korporationen und Gemeinden bei Strafe der Nullität ohne besondere Einwilligung der ihnen vorgesetzten Behörde unbewegliche Sachen weder an sich bringen noch veräußern oder verpfänden,

und nach § 193. Tit. 11, Theil II. sind die vom Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften bei Erwerbung und Veräußerung ihres Vermögens anderen privilegirten Korporationen gleich zu achten.

Nach allen diesem hat es daher kein Bedenken, daß die allegirten

Stellen des Land-Rechts dahin zu deklariren, daß wenn die Vermächtnisse, Schenkungen rc. Grundstücke betreffen, die Vorschrift des L.-R. Th. II., Tit. 6., §§ 81—84. beobachtet werden muß.

Rabe, Samml. Bd. 8. S. 685.

4. Circ.-Rescr. des Min. der geistl. Angelegenh., betr. die Genehmigungs-Ertheilung zur Erwerbung und Veräußerung von Realitäten der kirchlichen und Schul-Anstalten, vom 15. März 1832.

Um den Zweifeln zu begegnen, welche sowohl von Verwaltungs- als Gerichts-Behörden aus den Bestimmungen der §§ 194., 219—220., 648., Tit. 11., Th. II. d. Allg. L.-R. über die Staatsbehörde entstanden sind, welche die hier vorbehaltene Genehmigung der Erwerbung und Veräußerung von Realitäten der kirchlichen und Schul-Anstalten zu ertheilen hat, wird hierdurch festgesetzt, daß diese Genehmigung

1) bei jedem Erwerb von Grundstücken

2) bei Veräußerung von ganzen Landgütern und Häusern

bei dem unterzeichneten Ministerio nachgesucht werden soll und

3) in allen übrigen Fällen von der Kgl. Reg. zu ertheilen ist.

v. K. Ann. Bd. XVI. S. 100.

5. Verf. d. Kult.-Minist. v. 28. Juli 1840, betr. die Ertheilung des Konsenses zu Erwerbungen und Veräußerungen von Realitäten kirchlicher und Schul-Anstalten.

Auf den Bericht vom 16. v. M. glaubt das Ministerium die Kgl. Regierung nur darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß das allegirte Circ.-Rescr. v. 15. März 1832 nur auf die §§ 194., 220 und 648., Tit. 11., Th. II. Allg. L.-R., also nur auf Kirchen-Gesellschaften sich bezieht, der in Bezug genommene § 83., Tit. 6., Th. II. Allg. L.-R. dagegegen nur von sonstigen Korporationen und Gesellschaften redet.

Min.-Bl. d. Inn. 1840. S. 290.

6. Circ.-Verf. d. Minist. d. geistl. Angelegenh. und d. Inn. vom 15. Mai 1844, betr. die Ertheilung der Staats-Genehmigung zur Erwerbung von Grundstücken für Kirchen und Schulen.

a. In allen Fällen, wo es sich um Erwerbung von Grundstücken für kirchliche Institute handelt, ist ohne Rücksicht darauf,

welchen Werth das zu erwerbende Grundstück hat, und ob die Erwerbung auf einem lukrativen oder onerosen Titel beruht, die Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten einzuholen, indem durch das Gesetz vom 13. Mai 1833 die auf einem anderen Grunde beruhende Genehmigung des Staates zum Uebergange von Liegenschaften in die todte Hand nicht hat betroffen werden sollen.

b. Wo es sich um Erwerbung von Grundstücken für Schulzwecke seitens der Kommunen in den Landestheilen handelt, in welchen die französische oder bergische Kommunalverfassung besteht, und das Allg. L.-R. Th. II., Tit. 12. nicht publizirt worden ist, genügt die Autorisation der Kgl. Regierung, insofern nicht das allegirte Gesetz vom 13. März 1833 die Allerhöchste Genehmigung des Erwerbes fordert.

Min.-Bl. d. Inn. 1844. S. 144.

7. Verf. d. Kgl. Min. d. geistl. Angelegenh. v. 3. Nov. 1845 betreff. die Vertauschung von Kirchen- und Pfarr-Ländereien.

Die beabsichtigte Vertauschung eines Theils der Pfarrländereien gegen ein von dem Patrone offerirtes anderweitiges Ackerstück begreift einestheils eine Veräußerung von Grundstücken, anderntheils eine Erwerbung neuer Immobilien für die Pfarre in sich. Den Konsens zu der darin liegenden Veräußerung wäre nach § 220., Th. II., Tit. 11. Allg. L.-R. die Kgl. Regierung allein zu ertheilen befugt gewesen; der Konsens zu der gleichzeitig darin liegenden Erwerbung aber kann nach § 194., 113., Th. II., Tit. 11. Allg. L.-R. nur von dem unterzeichneten Ministerium gültig ertheilt werden.

Nach diesem Grundsatze ist seither überall gleichmäßig verfahren und ist zu Vertauschungen von Kirchen- und Pfarrländereien allezeit die Genehmigung des Ministeriums nachgesucht worden.

Min.-Bl. d. Inn. 1843. S. 314.

8. Die landrechtliche Bestimmung, daß Korporationen, und insbesondere Kirchen-Gesellschaften, zur Erwerbung von Grundstücken der ausdrücklichen Bewilligung des Staates bedürfen, ist durch neuere Gesetze nicht aufgehoben; sie kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Erwerbung des Grundstückes durch Schenkung oder letztwillige Zuwendung erfolgen soll. Ob der Werth desselben 1000 Thlr. übersteigt oder nicht, macht dabei keinen Unterschied.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 30. Dec. 1843. Entscheid. Bd. IX. S. 305.

10. Verf. d. Kgl. Minist. d. geistl. Angelegenh. v. 9. Juli 1849. Die Einholung der Staatsgenehmigung zur Erwerbung von Liegenschaften durch die todte Hand ist durch die Verfassung nicht aufgehoben.

Min.-Bl. d. Inn. 1849. S. 165.

e. Geschenke und Vermächtnisse.

11. Gesetz über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften vom 13. Mai 1833.[1])

§ 1. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische öffentliche Anstalten oder Korporationen, sollen von deren Vorstehern der vorgesetzten Behörde angezeigt werden.[2])

§ 2. Beträgt die Zuwendung mehr als Eintausend Thaler, so ist zur Gültigkeit derselben ihrem vollen Betrage nach Unsere landesherrliche Genehmigung erforderlich.

§ 3. Zuwendungen, welche in fortgesetzt wiederkehrenden Prästationen bestehen, werden mit 4 vom Hundert zu Kapital berechnet.

§ 4. Erst mit dem Tage, an welchem die landesherrliche Genehmigung dem Geschenkgeber oder Erben bekannt gemacht worden, nimmt die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geschenks oder Vermächtnisses, so wie zur Uebergabe der Erbschaft, ihren Anfang. Mit der zugewendeten Sache müssen zugleich die davon in dem Zeitraum vom Tage

---

[1]) Durch das Gesetz v. 13. Mai 1833 sind die §§ 198—216, Th. II. Tit. 11 des A. L.-R. aufgehoben.

[2]) Durch die Reskripte v. 1. Aug. 1796 (Rabe Bd. III. S. 458) und vom 17. Juli 1806 (Rabe Bd. VIII. S. 631) war verordnet, daß jede Schenkung oder letztwillige Zuwendung an eine Kirche oder sonstige geistliche Stelle bei der betreffenden Kgl. Regierung behufs der Genehmigung der Schenkung angezeigt werden soll. Diese Bestimmung ist durch das Gesetz vom 13. Mai 1833 nicht aufgehoben, wie das folgende Rescript besagt.

Rescript d. Kgl. Min. d. geistl. Angel. vom 9. März 1834. Mitgetheilt durch Cirk.-Verf. d. Kgl. Reg. zu Münster v. 5. April 1834.

Auf eine bei dem Kgl. geistl. Ministerio eingegangene Anfrage:

ob das Gesetz vom 13. Mai v. J. die Anzeige jeder Schenkung oder letztwilligen Zuwendung an eine Kirche oder sonstige geistliche Stelle, oder dergleichen Institute bei der betreffenden Kgl. Regierung aufgehoben habe?

ist am 9. v. M. entschieden, daß dieses Gesetz über das Ressortverhältniß in Betreff der externa in Kirchensachen nichts geändert habe, und daher die fraglichen Anzeigen, nach wie vor, der Regierung zu erstatten seien.

v. K. Ann. Bd. XVIII. S. 997.

der Schenkung, oder vom Todestage des Erblassers an wirklich erhobenen Nutzungen verabfolgt werden.

§ 5. Unsere landesherrliche Genehmigung ist ohne Unterschied des Betrages der Zuwendung erforderlich, wenn dadurch eine neue Anstalt gestiftet, oder einer vorhandenen Anstalt etwas zu einem anderen, als zu dem bereits genehmigten Zwecke gewidmet werden soll.

§ 6. Zuwendungen, die zwar einer öffentlichen Anstalt, oder einer Korporation beschieden, aber zur Vertheilung an Einzelne bestimmt sind, es mag diese Vertheilung von dem Geber selbst festgesetzt, oder der bedachten moralischen Person übertragen werden, sind in den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht begriffen.

§ 7. Die landesherrliche Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte jedes Dritten und ändert daher an sich in den gesetzlichen Vorschriften nichts ab, aus denen Schenkungen und letztwillige Dispositionen angefochten werden können.

§ 8. Würden durch irgend ein Vermächtniß an eine Anstalt oder Korporation Personen, welchen der Erblasser während seines Lebens Alimente zu geben nach den Gesetzen verpflichtet war, wegen Unzulänglichkeit des Nachlasses daran Abbruch erleiden, so sollen die Einkünfte des Vermächtnisses, soweit dieselben dazu erforderlich sind, zur Ergänzung des solchen Personen zukommenden Unterhalts verwendet werden.

§ 9. Was vorstehend (§ 8.) von Vermächtnissen vorgeschrieben ist, gilt auch von Schenkungen unter Lebendigen oder von Todes wegen, insofern überhaupt wegen verkürzten Pflichttheils oder geschmälerter Alimente, Schenkungen widerrufen werden können.

§ 10. Vorsteher und Verwalter der § 1. gedachten Anstalten und Korporationen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider, Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse annehmen, ohne sofort bei der ihnen vorgesetzten Behörde auf die Einholung der erforderlichen landesherrlichen Genehmigung anzutragen (§ 2.) haben fiskalische Strafe verwirkt, welche jedoch die Hälfte des angenommenen Betrages nicht übersteigen darf.

G.-S. 1833. S. 49.

12. Allerh. Cab.-Ordre v. 10. April 1836, betr. die landesherrliche Genehmigung der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften.

In Beziehung auf die Zweifel, welche gegen die im § 2. des Ge-

setzes vom 13. Mai 1833 über Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften enthaltenen Bestimmungen angeregt sind, trete ich den hierüber geäußerten Ansichten des Staats-Ministeriums dahin bei, daß, wenn in einer Schenkungs-Urkunde oder in letztwilligen Verordnungen Zuwendungen an verschiedene inländische Anstalten oder Korporationen gemacht werden, die unmittelbare landesherrliche Genehmigung nur in Betreff derjenigen Zuwendungen erforderlich ist, welche einzeln genommen den Betrag von 1000 Thalern übersteigen, daß ferner, wenn Jemand zu verschiedenen Zeiten, in verschiedenen Urkunden, oder durch verschiedene Handlungen einer und derselben Anstalt oder Korporation Zuwendungen macht, der landesherrlichen Genehmigung es nur insofern bedarf, als eine einzelne Schenkung mehr als die Summe von tausend Thalern beträgt, wogegen, wenn in letztwilligen Verordnungen aus verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Urkunden auf den Todesfall Zuwendungen an Ein und dieselbe Anstalt oder Korporation gemacht sind, diese Zuwendungen als ein Ganzes und als aus Einer Urkunde hervorgegangen anzusehen sind, mithin die Summen, die Einer und derselben Anstalt oder Korporation hinterlassen werden, zusammen zu rechnen sind, um hiernach zu beurtheilen, ob die landesherrliche Genehmigung hinzutreten müsse. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn mehrere Personen in Einer und derselben Urkunde, z. B. Miterben, Einer und derselben Anstalt oder Korporation etwas zuwenden, und die Zuwendungen dieser mehreren Personen 1000 Thaler übersteigen, nur der Betrag der Zuwendungen und nicht die Person entscheidet, von welcher solche herkommt.

Mitgeth. per Circ.-Resc. d. Kgl. Just.-Min. v. 28. Mai 1836.
v. K. Jahrb. Bd. XXVII. S. 504.

13. Allerh. Verordn. v. 21. Juli 1843. Zusätzliche Bestimmung zu §§ 1., 2. und 6. des Gesetzes v. 13. Mai 1833 über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften.

1. Soll eine Zuwendung, deren Vertheilung an Einzelne der Geber weder ausdrücklich bestimmt, noch ausgeschlossen hat, nach dem Beschlusse der gedachten Anstalt oder Gesellschaft an Einzelne vertheilt werden, so bedarf es, sofern die Zuwendung nicht mehr als 1000 Thlr. beträgt, der im § 1. des Gesetzes vom 13. Mai vorgeschriebenen Anzeige an die vorgesetzte Behörde nicht.

2. Uebersteigt die Zuwendung 1000 Thlr., so ist auch in diesem

Falle zu deren Gültigkeit Unsere landesherrliche Genehmigung erforderlich.

G.=S. 1843, S. 322.

f. Verwaltung des Kirchen=Vermögens.

14. Allgem. L.=R. Th. II. Tit. 11.

§ 217. Die Verwaltung des Kirchenvermögens liegt den Kirchen=Kollegien, unter Aufsicht der geistlichen Obern ob.[1])

§ 218. Von diesen gilt, der Regel nach, Alles, was wegen der Beamten privilegirter Korporationen verordnet ist (Tit. 6, § 147 seq.)[2])

g. Veräußerung.

§ 219. Grundstücke und Gerechtigkeiten, die einer Kirche gehö=

---

[1]) Vergl. § 618 A. L.=R. Th. II. Tit. 11 folg. sub lit. B. a.

[2]) Allgem. L.=R. Th. II. Tit. 6.

§ 147. Auch die Verwaltung der gemeinschaftlichen Güter einer Korporation kann gewissen Beamten übertragen werden.

§ 148. Zur Betreibung ihrer Rechtsangelegenheiten kann die Korporation einen Syndikum bestellen.

§ 149. Zur Bestellung eines Syndici kann keine Korporation gezwungen, wohl aber, wenn sie aus mehr als drei Personen besteht, von dem Richter angehalten werden, die Verhandlung ihrer Rechtsangelegenheiten durch zwei oder drei aus ihrer Mitte zu wählende Deputirten abzuwarten.

§ 150. Zur Uebernehmung eines Auftrages als Deputirte in einzelnen Fällen, können Mitglieder gegen hinlängliche Entschädigung auch wider ihren Willen angehalten werden.

§ 151. Die Rechte und Pflichten eines Gesellschafts=Beamten und Syndici sind nach ihren Bestallungen und Amts=Instruktionen, übrigens aber nach der Lehre von Vollmachts=Aufträgen zu beurtheilen.

§ 152. Auch ein wirklicher Syndikus ist nicht berechtigt, ohne Rückfrage mit der Korporation, Klagen in ihrem Namen anzustellen, oder auf solche, die wider sie angestellt werden, sich einzulassen.

§ 153. Die Verwalter der Gesellschaftsgüter sind nicht befugt, Grundstücke, Gerechtigkeiten und Kapitalien der Gesellschaft zu veräußern, oder auf irgend eine Art zu belasten.

§ 154. Aus den von ihnen allein geschlossenen Verträgen wird die Gesellschaf nicht verhaftet.

§ 155. Doch muß sie, wenn daraus etwas in ihren gemeinsamen Nutzen verwendet worden, dem andern Kontrahenten nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, dafür gerecht werden.

§ 156. Auch muß sie die Handlungen und Verträge der Beamten so weit vertreten, als diese nach der Natur ihres Auftrages, denselben, ohne dergleichen Handlungen vorzunehmen, nicht würde ausführen können.

ren, können ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates nicht veräußert werden.[1])

§ 220. Bei ganzen Landgütern oder Häusern ist die Genehmigung des geistlichen Departements[2]) nothwendig, bei einzelnen Grundstücken oder bloßen Gerechtigkeiten hingegen ist der Konsens der unmittelbaren geistlichen Oberen hinreichend.

§ 221. Die Genehmigung kann nur alsdann nachgesucht werden, wenn die Veräußerung zum Besten der Kirche nothwendig oder von erheblichem Nutzen ist.

§ 222. Die öffentliche Subhastation ist zur Gültigkeit einer solchen Veräußerung nicht wesentlich nothwendig.

Anhang § 126. Bei Veräußerung unbeweglicher Grundstücke und anderer geistlichen Stiftungen, so wie bei Erb- und Zeitverpachtungen (letztere über sechs Jahre) soll zwar in der Regel eine freiwillige Subhastation veranlaßt werden; es soll jedoch von dem Ermessen der geistlichen Obern abhängen, ob nach aufgenommener gerichtlicher Taxe, nach dem Gutachten der Untergerichte, Inspektoren und Prediger die Subhastation noch erforderlich sei, und deren Unterlaß soll keine Ungültigkeit nach sich ziehen.

§ 223. Die ohne den erforderlichen Konsens geschehene Veräußerung eines solchen Eigenthums der Kirche ist nichtig.

§ 224. Dagegen kann dieselbe, wenn die Einwilligung der Behörde hinzugekommen ist, unter dem Vorwande, daß sie unnöthig und nicht nützlich gewesen sei, nicht angefochten werden.

§ 225. Vielmehr finden dagegen nur eben die Einwendungen und Rechtsmittel, wie gegen jede andere Veräußerung Statt.

§ 226. Doch bleibt derjenige, welcher durch unrichtige Vorspiegelungen oder sonst, vorsätzlich oder aus grobem Versehen, die Einwilligung zu einer nicht nothwendigen oder schädlichen Veräußerung bewirkt hat, der Kirche zur vollständigen Schadloshaltung verhaftet.

b. Verpfändung.

§ 227. Zu Verpfändungen des unbeweglichen Kirchenvermögens ist bei evangelischen Kirchen die Einwilligung des Konsistorii nothwendig.

---

[1]) Die Veräußerung erfolgt durch freiwillige Subhastation (cf. §§ 1 u. 6 der Instruktion v. 20. Mai 1839. Just.-Min.-Bl. 1839, S. 290.)

[2]) Jetzt der Minister d. geistl. Angelegenh.

I. Besondere Vorrechte des Kirchenvermögens.

§ 228. Die Kirchengesellschaften genießen in Ansehung der mit ihnen selbst oder mit ihren Repräsentanten und Vorstehern, über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und geschlossenen Verträge, die Rechte der Minderjährigen [1]).

§ 229. Wegen solcher zum Kirchenvermögen gehörenden, beständig fortlaufenden Abgaben und Prästationen, welche, nach Gesetzen und Verfassungen, auf allen Grundstücken gewisser Art in einem Orte oder Distrikte haften, gebührt den Kirchen bei entstandenem Konkurse der Besitzer ein vorzügliches Recht in der zweiten Klasse [2]).

§ 230. Ebendergleichen Vorzugsrecht kommt ihnen auch in Ansehung solcher beständig fortlaufenden persönlichen Abgaben zu, welche in einem Orte oder Distrikte von allen Einwohnern einer gewissen Klasse zu entrichten sind.

§ 231. Doch ist beiderlei Vorzugsrecht nach näherer Vorschrift

---

[1]) a. Im Tit. 9, Th. I. Allgem. L.-R. werden folgende Rechte der Minderjährigen namhaft gemacht:

§ 535. Die Verjährung durch bloßen Nichtgebrauch kann gegen Unmündige und Minderjährige, während der Minderjährigkeit nicht anfangen.

§ 536. Wenn aber ein Recht, nach bereits angefangener Verjährung, auf einen Unmündigen oder Minderjährigen, der mit einem Vormunde versehen ist, übergeht, so wird dadurch der Fortlauf der Verjährung nicht gehemmt.

§ 537. Wird hingegen die Verjährung während der Minderjährigkeit vollendet, so kommt dem Minderjährigen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen Vier Jahren, nach aufgehobener Vormundschaft, zu statten.

§ 538. War die Verjährung durch Nichtgebrauch gegen einen Minderjährigen abgelaufen, so können die Erben desselben, auch wenn sie selbst unmündig oder minderjährig. jedoch mit einem Vormunde versehen sind, nicht aus ihrer eigenen, sondern nur aus der Person ihres Erblassers, auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Anspruch machen.

§ 539. Es kommt ihnen also nur diejenige Frist zu statten, welche der Erblasser, wenn er gelebt hätte, vom Tage seiner erlangten Großjährigkeit an, noch gehabt haben würde.

b. Außerdem sind auch die Kirchen rücksichtlich des Verlustes des Besitzes einer Sache resp. eines Rechtes privilegirt. Die bezügliche Gesetzes-Bestimmung siehe in Anlage 1.

[2]) Die §§ 229 bis incl. 234 sind durch die Bestimmung der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 theils abgeändert (§§ 229, 230), theils aufgehoben (§§ 232, 233). Das frühere Vorzugsrecht hat aufgehört und ist ein Klassensystem von IX Klassen eingeführt, in welche sämmtliche an die gemeine Konkursmasse erhobenen und anerkannten Ansprüche locirt werden.

der Konkursordnung nur auf den Rückstand zweier Jahre eingeschränkt.

§ 232 und 233 aufgehoben.

§ 234. Hingegen gebührt ihnen das in der Konkursordnung näher bestimmte Vorrecht der vierten Klasse in dem Vermögen ihrer Vorsteher und Administratoren, welchen die Verwaltung und Aufbewahrung ihrer Gelder oder anderer Vermögensstücke anvertraut worden.

15. Konkursordnung vom 8. Mai 1855 und Einführungs-Gesetz de eod. dato.

§ 49. C. O. Bei der Vertheilung der Kaufgelder eines Grundstücks unter die Realgläubiger kommen nach Berichtigung der Masseschulden die Forderungen in der Reihenfolge und in dem Umfange zur Hebung, welche nachstehend festgesetzt sind.

III. Rückstände aus den beiden letzten Jahren, von den auf dem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten [1]). Hierher gehören namentlich alle nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstücke haftenden Abgaben und Leistungen, welche aus dem

---

[1]) Unter den im § 49 der Konkurs-Ordn. genannten gemeinen Lasten sind nur die im § 48 Tit. 1 der Hypotheken-Ordn. vom 20. Dezember 1783 näher bezeichneten zu verstehen. Art. X. des Einführ.-Gesetzes zur Konkurs-Ordn. v. 8. Mai 1855.

Unter den einzutragenden beständigen Lasten oder Abgaben sind jedoch keinesweges zu verstehen gemeine Lasten und Pflichten, welche nach der Verfassung des Orts, des Kreises oder der Provinz, von allen Grundstücken derselben Art, an den Landesherren, die Obrigkeit, die Kirche oder Geistlichkeit zu entrichten sind; als Kontribution, Lehns-Kanon, Steuern, Dienste, Servis, Feuer-Sozietäts-Gelder, Hufen- und Giebelschoß, Dezem, Kirchen-, Pfarr- und Küster-Gebühren und andere nachbarliche Präftationen; da dergleichen Abgaben von dem im Hypothekenbuche eingetragenen Werth des Guts schon abgezogen sind; ein Käufer aber, oder wem sonst daran gelegen ist, sich darnach besonders zu erkundigen hat. (Hypoth.-Ordnung Tit. I. § 48.)

Dagegen gehören in das Hypothekenbuch solche beständige Lasten, die auf ein Grundstück durch einzelne Verträge, Stiftungen, Vermächtnisse oder sonst, vermöge eines speziellen Titels, gelegt sind; als: Erbzins- und Erbpacht-Gelder; unablösliche Geld- oder Kornzinsen; Renten und andere Hebungen, welche gewissen einzelnen, oder auch moralischen Personen, Kirchen, Klöstern oder anderen milden Stiftungen von einem solchen Grundstück gebühren, und die ein Kauflustiger, bei Abgebung seines Gebots auf dergleichen Grundstücke, von dem Ertrage desselben gewöhnlich abzuziehen pflegt. (Hyp.-Ordn. Th. I. § 49.)

Kommunal=, Kreis= und Provinzialverbande, oder aus dem Kirchen=, Pfarr= und Schulverbande entspringen, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen= und Schulbediente zu entrichten sind.

§ 72. Die Ansprüche der Konkurs=Gläubiger kommen in nachstehender Reihenfolge:

§ 74. II. Rückstände von Abgaben und Leistungen, welche aus dem Gemeinde=, Kreis= oder Provinzialverbande, ingleichen aus dem Kirchen=, Pfarr= oder Schulverbande entspringen, oder welche an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen= und Schulbediente zu entrichten sind, aus den beiden letzten Jahren vor der Konkurseröffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners.

§ 83. Mit den Kapitalsforderungen, sie mögen bevorzugt sein oder nicht, kommen an gleicher Stelle zum Ansatz:

1. die Kosten, welche dem Gläubiger bereits vor der Konkurseröffnung erwachsen und dem Gemeinschuldner zur Last gelegt sind,
2. ingleichen die sämmtlichen rückständigen, noch nicht verjährten Zinsen bis zum Tage der Konkurseröffnung (§ 12).

§ 79. In die VII. Klasse kommen:

Die Ansprüche der Kommunal=, Kreis= und Provinzialverbände, der landwirthschaftlichen Kreditvereine, der Domkapitel, Kollegiatstifte, Klöster, Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, wegen der dem Gemeinschuldner zur Last fallenden Defekte und einer von demselben geführten Verwaltung ihrer Kassen oder ihres sonstigen Vermögens.

Außerdem bleibt in Kraft der gesetzliche Pfandtitel der Domkapitel, Kollegiatstifter, Klöster, Kirchen, Schulen und milden Stiftungen in dem Vermögen ihrer verwaltenden Beamten wegen der Ansprüche aus der Verwaltung, ingleichen in dem Vermögen ihrer Mit=Kontrahenten wegen der Ansprüche aus den mit ihnen geschlossenen Kontrakten.

Art. XI. des Einführ.=Ges. v. 8. Mai 1855.

§ 87. Wenn über das Vermögen mehrerer Personen, welche für eine Forderung solidarisch haften, der Konkurs eröffnet worden ist, so kann der Gläubiger in jedem einzelnen Konkurse den ganzen Betrag seiner Forderung geltend machen.

Dasjenige, was bei der Bezahlung der einzelnen Massen auf diesen Betrag fällt, wird an den Gläubiger bezahlt, bis derselbe wegen der Forderung vollständig befriedigt ist.

Die Konkursmassen haben in einem solchen Falle wegen der an den Gläubiger geleisteten Zahlungen keinen Rückgriff gegen einander, wenn der Gesammtbetrag der Summen, welche aus den sämmtlichen Massen auf die Forderung des Gläubigers vertheilt werden, den Betrag nicht übersteigt, welcher dem Gläubiger gebührt.

Ergiebt sich dagegen bei den Vertheilungen, nach der Befriedigung des Gläubigers, ein Ueberschuß, so findet auf Höhe desselben der Rückgriff nach dem Verhältnisse statt, in welchem die einzelnen Gemeinschuldner unter sich zur Berichtigung der Forderung verpflichtet sind.

§ 368. In dem Prioritätsverfahren bei Exekutionsvollstreckungen in das bewegliche Vermögen eines Schuldners bestimmen sich die Theilnahmerechte der Gläubiger nach den Vorschriften über die Rangordnung der Konkursgläubiger.

Wo nach diesen Vorschriften bei Bestimmung der Vorrechte der Zeitpunkt der Konkurseröffnung in Betracht kommt, ist an dessen Stelle der Tag maßgebend, an welchem für die betreffende Forderung die Beschlagnahme erfolgt, oder die Ermächtigung zur Einklagung ertheilt, oder die Beitrittserklärung für zuläßig erklärt ist.

Der Lauf der Zinsen hört der Masse gegenüber mit dem Tage der Eröffnung des Prioritätsverfahrens auf.

k. Verhältnisse der Mitglieder.

16. Allgem. Landr. Th. II. Tit. 11.

§ 235. Die Verhältnisse zwischen den Kirchengesellschaften und deren Mitgliedern, in Ansehung der Güter und des Vermögens der ersteren, sind nach den allgemeinen Grundsätzen von Korporationen überhaupt und demnächst nach der unter Genehmigung des Staats hergebrachten Verfassung einer jeden einzelnen Kirchengesellschaft bestimmt [1]).

§ 236. Bei eigentlichen Parochialkirchen sind nähere Bestimmungen gesetzlich vorgeschrieben.

B. Von der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen.

a. Allgemeiner Grundsatz.

17. Allgem. Landr. Th. II. Tit. 11.

§ 618. Von den Gütern und dem Vermögen der Parochialkirchen

---

[1]) Die Allerh. Kab.-Ordre v. 30. April 1830 verordnet, daß, da die Union keinen Konfessions-Wechsel enthalte, jede evangelische Gemeinde, nach Annahme der

gilt Alles, was vom Vermögen der Kirchen überhaupt im vierten Abschnitte verordnet ist.

b. Art der Verwaltung.

§ 619. Die Verwaltung des Kirchenvermögens gebührt in der Regel den Kirchenvorstehern.

Provinzialrecht der Churmark Brandenburg.

Bei Kirchen, die einen Patron haben, liegt die Verwaltung des Vermögens der Kirche den Vorstehern, in Gemeinschaft mit dem Patrone und dem Pfarrer, unter Ober-Aufsicht des Superintendenten und der geistlichen Oberen, ob.

Einer Zuziehung der Kirchengemeinde bedarf es dabei, namentlich selbst dann nicht, wenn die Veräußerung eines Kirchenguts veranlaßt werden soll.

§ 620. Auf die Amtsführung derselben findet alles das Anwendung, was von den Vorstehern der Kirchengesellschaften überhaupt § 156 sq.[1]), ingleichen § 552 sq.[2]) verordnet ist.

§ 621. Doch sind sie bei Patronatkirchen, in Rücksicht auf diese Verwaltung, noch der besondern unmittelbaren Aufsicht des Patrons unterworfen.

§ 622. Ein Gleiches gilt bei städtischen und anderen großen Kirchen, welche keinen besondern Patron haben, in Ansehung eines, noch außer den administrirenden Vorstehern angeordneten Kirchenkollegii.

Hierzu ad § 622.

18. Reskr. d. Kgl. Minist. d. Inn. und d. geistl. Angelegenh. v. 15. Dezbr. 1823, die Konkurrenz der Stadtverordneten bei Verwaltung des städtischen Kirchenvermögens betr.

Nachdem in der durch die Gesetzsammlung publizirten Allerh. Dekl. v. 7. Novbr. 1811 ausdrücklich erklärt worden ist, daß die Vorschrift § 179 Lit. a der Städteordnung allein von denjenigen Kirchen gilt,

---

Union, unbeeinträchtigt in dem bisherigen Genusse an die reformirte oder lutherische Konfession geknüpfter Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weise erworbener Vortheile verbleiben solle.

[1]) cf. Abth. II. Abschn. 3 ad c.

[2]) cf. Abth. II. Abschn. 3 ad c.

deren Patron der Magistrat oder die Stadt ist, kann es nicht mehr zweifelhaft sein, daß die in der allegirten Stelle der Städteordnung näher bezeichnete städtische Deputation für das Kirchenwesen nur zur Ausübung des städtischen Patronatsrechts und zwar insoweit bestimmt ist, als der den städtischen Deputationen durch § 175 der Städteordnung überhaupt angewiesene Geschäftskreis durch die, in dem Kirchenpatronat liegende Befugniß berührt wird, mithin zur Besorgung aller derjenigen Patronatsgeschäfte, womit Administration verbunden ist, oder es anhaltender Aufsicht und Controlle, oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedarf.

Wenngleich die Mitglieder dieser Deputation in dem § 179 Lit. a der Städteordnung „Obervorsteher" und „Kirchenvorsteher" genannt werden, so ist es doch ein Irrthum, wenn man diese städtische Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten für gleich bedeutend und identisch mit jenen Repräsentanten der Kirchengemeinde hält, welchen unter dem Namen „Kirchenvorstand", „Kirchenvorsteher", „Presbyterium", oder welchen Namen sie sonst nach jedes Orts Verfassung führen, die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens unter Aufsicht des Patrons zusteht. Es wird vielmehr dieser, nach den Vorschriften des Allgem. Landrechts zur unmittelbaren Verwaltung des Kirchenvermögens bestimmte Vorstand nach wie vor den Vorschriften der §§ 552 und 553. Tit. 11. Th. II. des Allgem. Landrechts gemäß ernannt, welche durch die Städteordnung keineswegs abgeändert sind, noch abgeändert werden konnten, da das Gesetz selbst schon des Falles erwähnt, wo die Ernennung der Kirchenvorsteher weder dem Kirchenpatron noch der Kirchengemeinde, sondern andern Personen und Behörden zusteht. Ueberhaupt aber ist in der Verfassung der Kirchen durch die Städteordnung nichts geändert worden; denn auch an solchen Orten, wo dieselben Individuen, aus denen die Kirchengemeinde besteht, auch die bürgerliche Gemeinde bilden, bleiben doch die Kommune und die Kirche so völlig verschiedene moralische Personen, daß sogar der Fall eines zwischen beiden zur Feststellung ihrer gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten nach § 659 u. 661. Tit. 11. Th. II. des Allgem. Landrechts zu führenden Prozesses sehr wohl möglich bleibt.

Was nun aber die zur Besorgung der aus dem Patronatsrecht entspringenden Verwaltungs-Geschäfte mit Lit. a des § 179 der Städteordnung zu ernennende städtische Deputation betrifft, so müssen die beiden aus der Gemeinde, worunter hier die Kirchengemeinde verstanden wird, zu ernennenden Mitglieder allerdings dem § 175 der

Städteordnung gemäß von der Stadtverordneten-Versammlung erwählt werden, wie denn überhaupt auch diese Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten zu dem Magistrat und den Stadtverordneten in denselben Beziehungen steht, in welchen nach der Städteordnung alle städtischen Deputationen und Kommissionen stehen.

Daraus aber, daß der städtischen Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten nur die Besorgung der in dem städtischen Patronat liegenden Administrations-Angelegenheiten obliegt, folgt ferner, daß sie mit einer unmittelbaren Verwaltung des Kirchenvermögens nichts zu thun hat. Indem nämlich die gedachte Deputation nur die in den §§ 621, 626, 629, 630, 632, 637, 645, 647, 651, 652, 654, 658, 668, 670, 671, 680, 687, 689, 700 u. s. w. Th. II. Tit. 11. des Allg. Landrechts näher bezeichnete Einwirkung des Patrons auf die Verwaltung des Kirchenvermögens ausübt, wird die Kirchenrechnung keineswegs von ihr abgelegt, sondern von ihr, als Repräsentanten des Patrons, dem Kirchenvorstande abgenommen. Es existiren daher gar keine Rechnungen der städtischen Deputation für die Kirchen-Angelegenheiten, über deren Durchlegung und Revision zwischen den Stadtverordneten und dem Magistrate eine Differenz entstehen könnte. Wohl aber liegt es völlig in den Bestimmungen des Litt. f. des § 183 und § 185 der Städteordnung, daß sowohl die Stadtverordneten als der Magistrat die Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten zu kontroliren berechtigt sind, und daß beiden die Einsicht der Verhandlungen der Deputation, sowie der Kirchen-Etats und Kirchenrechnungen selbst, soweit solche für die gedachte Kontrole erforderlich ist, nicht verweigert werden kann. Die etwaigen Beschwerden der Stadtverordneten über die Geschäftsführung der Deputation entscheidet der Magistrat, mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung.

v. K. Ann. Bd. XVII. S. 374.

19. Rescr. derselben Kgl. Ministerien v. 9. Mai 1842, die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten in den Städten betreffend.

In dem gemeinschaftlichen Rescript der Ministerien des Innern und der geistl. Angelegenh. v. 15. Dezbr. 1823, so wie in dem desgl. v. 19. Juli 1827 [1]) ist ausgeführt, daß die allgemeine Städteordnung in der Verfassung der Kirchen selbst nichts geändert, und die bei den-

[1]) Siehe bei § 648 sub lit. f.

selben bestehenden Kirchenvorstände nicht aufgehoben, daß vielmehr die im § 179a angeordnete Kirchen-Deputation nur den Zweck habe, ein Organ für die der ganzen Stadtgemeinde zustehenden Patronatrechte zu bilden, zu welcher ein Vorsteher von dem Magistrat und zwei Mitglieder von der Stadtverordneten-Versammlung bezeichnet werden und daß die Stadtverordneten-Versammlung ebenfalls befugt sei, die Verhandlungen dieser Deputation einzusehen, von den Kirchen-Etats und Rechnungen Kenntniß zu nehmen und etwanige Beschwerden zunächst an den Magistrat, in höherer Instanz an die Regierung zu bringen. Diese Auffassung der allgemeinen Städteordnung ist auch gegenwärtig noch die richtige.

Minist.-Bl. d. Inn. 1842. S. 189.

20. Instruktion d. Kgl. Minist. d. Inn. v. 20. Juni 1853 zur Ausführung der Städteordnung vom 30. Mai 1853.

Auszug.

XIII. Für die Kirchen- und Schuldeputationen, welche sich ihrem Ressortverhältnisse gemäß nicht blos auf dem Gebiete der eigentlichen Gemeinde-Verwaltung bewegen, bilden die neben den älteren Städteordnungen ergangenen besonderen Bestimmungen fernerhin die leitenden Normen, die auch bei den im § 59 (der allgem. Städte-Ordnung) am Schlusse der statutarischen Anordnungen vorbehaltenen besonderen Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen zu beachten sind. Es versteht sich jedoch, daß überhaupt die Zuziehung von Geistlichen und Schulmännern in ihrer Eigenschaft als stimmfähige Bürger (§ 5) bei der Bildung von Deputationen zulässig ist, wenngleich sie nach §§ 17 und 30 nicht Mitglieder der Stadtverordneten und des Magistrats sein können.

Minist.-Bl. d. Inn. 1853. S. 138.

c. Rechte und Pflichten der Kirchenverwalter.

21. Allgem. Landrecht Tit. 11. Th. II.

§ 623. Sie müssen bei ihrer Verwaltung eben die Aufmerksamkeit anwenden, und eben den Grad der Schuld vertreten, wozu Vormünder nach den Gesetzen verpflichtet sind [1]).

---

[1]) Siehe Allerh. Verordn. vom 24. Januar 1844 über die Festsetzung und den Ersatz der Kassendefekte. Anl. Nr. 2.

§ 624. Bei einer jeden Pfarrkirche müssen wenigstens zwei Vorsteher bestellt werden.

§ 625. Sie müssen die der Kirche zustehenden Gelder, Schuldinstrumente und andere Urkunden dergestalt unter gemeinschaftlichem Verschlusse halten, daß keiner von ihnen einseitig und ohne die übrigen darüber verfügen könne.

Provinzialrecht der Churmark Brandenburg.

Das Kapital-Vermögen der Kirche muß in der Regel unter dem gemeinschaftlichen Verschlusse der Vorsteher, des Patrons und des Pfarrers, die besondere Schlüssel zu dem Kasten erhalten, oder im gerichtlichen Depositorio verwahrt, und darf ohne ausdrückliche Genehmigung der geistlichen Oberen nicht dem Patrone allein überlassen werden.

Auch der Betrieb der sämmtlichen Vermögens-Angelegenheiten der Kirche muß in der Regel von den Verwaltern gemeinschaftlich, unter Aufsicht und Einwirkung der geistlichen Vorgesetzten, geschehen.

22. Allerh. Kab.-Ordre vom 4. August 1834. Verfahren bei Aufbewahrung der Kirchenkapitalien in Ostpreußen. (Auszug.)

Was Ihre eigene Beschwerde über die Aufbewahrung der Kirchenkapitalien anlangt, so beruht die Verfügung der Regierung nicht auf dem § 641, sondern auf den §§ 625. 626. Tit. 11. Th. II. A. L.-R., nach welchen die Gelder und Urkunden der Kirche an einem zwischen dem Patrone, den Vorstehern und dem Pfarrer zu verabredenden, allenfalls durch den Superintendenten zu bestimmenden Orte, unter gemeinschaftlichem Verschlusse der Vorsteher, zu halten sind. Diese gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle ist nicht aus einem persönlichen Mißtrauen auch bei den Kirchen Ihres Patronats in Anwendung gebracht, da die Behörden vielmehr anerkennen, daß das Aerarium der Kirchen ohne irgend eine Besorgniß der Gefährdung des kirchlichen Interesses unter Ihrem Verschlusse aufbewahrt worden, wohl aber zur allgemeinen Befolgung des Gesetzes um so mehr verpflichtet sind, als einzeln gestattete Ausnahmen eine Verletzung aller Andern mit sich führen, wenn auch von der amtlichen Verantwortlichkeit, deren sich die Behörden gegen

die Kirchen schuldig machen würden, der mehrfach vorgefallenen Mißbräuche einzelner Patrone ungeachtet, ganz abgesehen wird.

v. K. Jahrb. Bd. XXIV. S. 155.

23. Allgem. Landr. II. 11.

§ 626. Wo der Kasten, in welchem die Kirchengelder und Urkunden unter solchem gemeinsamen Verschlusse aufzubewahren sind, am sichersten untergebracht werden könne, müssen die Vorsteher mit dem Patrone und Pfarrer in Ueberlegung nehmen, allenfalls aber muß dieses von dem Inspektor nach den Umständen bestimmt werden.

§ 627. Wo es, besonders auf dem Lande, an tauglichen und im Rechnungswesen hinlänglich geübten Subjekten zu Kirchenvorstehern ermangelt, da kann der Pfarrer sich nicht entbrechen, dieses Geschäft mit zu übernehmen, und die Schreibereien nebst dem Rechnungswesen zu besorgen.

§ 628. Was also hier von Kirchenvorstehern überhaupt verordnet wird, gilt in diesem Falle auch von dem Pfarrer und den ihm an die Seite gesetzten Nebenvorstehern.

24. Cirk.-Rescr. des Kultus-Minist. v. 16. Febr. 1832, die Führung des Kirchen-Kassen- und Rechnungswesens betreffend.

Das kirchliche Rendantur- und Rechnungsgeschäft gehört der Regel nach, gemäß den Bestimmungen des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 11. §§ 619 sq. 623 sq., zu dem Amte der aus der Gemeinde zu bestellenden Kirchenvorsteher, und nur, wo es in der Gemeinde, besonders auf dem Lande, an geschäftserfahrenen Subjekten zur Wahl für das Kirchen-Vorsteheramt fehlt, soll nach § 627 l. c. der Pfarrer verbunden sein, nicht die unmittelbare Administration des Kirchenvermögens für die Kirchenvorsteher überhaupt zu übernehmen, sondern nur ihnen durch Besorgung der Schreibereien und der Rechnungsführung Beistand zu leisten. Auf diese Grenzen seiner gesetzlichen Verpflichtung muß auch im Interesse der geistlichen Amtsverwaltung der Regel nach um so strenger gehalten werden, als nur eben in den vom Gesetze bezeichneten, gewöhnlich nur kleinen und mit geringem Kirchenvermögen versehenen Gemeinden, dem Pfarrer die Theilnahme an der unmittelbaren Administration des Vermögens ohne seine besorgliche Abziehung von den eigentlichen geistlichen Berufspflichten auferlegt werden kann, und auch

für seine unmittelbare eigene Befassung mit Erhebung der kirchlichen Einnahmen, Zahlungsleistungen und anderen dergleichen Geschäften des eigentlichen Geld- und Administrations-Verkehrs, als eine zu leichte Veranlassung seiner Verwickelung in allerhand, seinem geistlichen Ansehen und gutem Vernehmen mit seinen Pfarrkindern nachtheilige Geschäftshändel, sorgfältig vermieden werden muß. Das Ministerium empfiehlt demnach der Kgl. Regierung, diesen Gegenstand unter genaue Aufmerksamkeit zu nehmen, in solchen ihr bemerkbar werdenden Fällen, wo die Pfarrer ohne wirkliche Nothwendigkeit nach der gesetzlichen Supposition, sich mit Führung der vorbemerkten Geschäfte noch belastet finden, hiergegen die gehörige Remedur zu treffen, in den Fällen einer wirklich noch für die Kirchenvorsteher nothwendigen Beistandsleistung von Seiten des Pfarrers aber auf die vorbemerkte gesetzmäßige Beschränkung derselben genau zu halten. Außerdem versteht sich von selbst, daß bei solchen Geistlichen, denen eine etwa auf Stiftungs-Verordnungen oder sonstiger spezieller Verpflichtung beruhende eigene Verwaltung kirchlicher Fonds auf Grund der obigen gemeinrechtlichen Bestimmungen nicht abgenommen werden kann, durch gründliche Geschäftsinstruktionen, aufmerksame Kontrolle, bei welcher besonders das Mittel einer vorschriftsmäßig fleißigen Abhaltung von Kassenrevisionen nicht verabsäumt werden darf, und durch prompte Remedur bei jeder ihnen begegnenden Abweichung von der Geschäfts-Ordnung gegen die Nachtheile ihrer etwa nicht ganz zureichenden Erfahrung in dergleichen Geschäftsangelegenheiten eine fortgesetzte aufmerksame Sorge genommen werden muß.

v. K. Ann. Bd. XVI. S. 48.

25. Cirk.-Rescr. des Kultus-Minist. v. 2. Juni 1837, denselben Gegenstand betr.,

bringt die Bestimmungen des vorstehenden Cirk.-Rescripts in Erinnerung mit dem Hinzufügen, daß insbesondere auch in solchen Fällen, wo den Geistlichen eine ausnahmsweise Verwaltung kirchlicher Fonds, nach Maßgabe diesfälliger Stiftungs-Verordnungen oder sonstiger spezieller Verpflichtungen nicht abgenommen werden könne, doch nach äußerster Möglichkeit darauf zu halten sei, daß sie jedenfalls des Geschäfts der unmittelbaren Rendantur und eigenen Asservation der betreffenden Fonds überhoben bleiben und ihnen hierzu vielmehr ein besonderer Rendant aus den Mitgliedern der Gemeinde beigegeben werde.

v. K. Ann. Bd. XXI. S. 401.

d. Von Kirchen-Kapitalien.

26. Allgem. Landrecht II. 11.

§ 629. Ausstehende Kirchenkapitalien können die Vorsteher ohne Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchenkollegii, wo dergleichen vorhanden ist, nicht aufkündigen.

§ 630. Geschieht die Aufkündigung von dem Schuldner, so müssen sie dem Patrone oder Kirchenkollegio davon sofort Anzeige machen.

§ 631. Wo weder ein Patron, noch ein Kirchen-Kollegium vorhanden ist, da müssen Aufkündigungen nicht anders, als mit Zuziehung des Inspektors gethan oder angenommen werden.

27. Provinzialrecht.

a. Provinzialrecht für Westpreußen.

§ 31. Zur Ausleihung und Einziehung von Kapitalien der Kirchen Kgl. Patronats, sowie solcher Kirchen, die keinen eigenen Patron haben, oder bei denen das Patronat einer geistlichen oder milden Stiftung zusteht, muß ohne Unterschied der Summe die Genehmigung der Regierung eingeholt werden.

§ 32. Bei anderen Kirchen Privatpatronats ist zur Ausleihung und Einziehung von Kapitalien nur die Einwilligung des Patrons erforderlich. Einer Zuziehung des Superintendenten bedarf es nicht, doch ist demselben von einem solchen Geschäft Anzeige zu machen.

§ 33. Bei Ausleihung und Einziehung von Kapitalien geistlicher und milder Stiftungen ist in der Regel, und insofern nicht durch die Stiftungsurkunde oder das Herkommen etwas Anderes bestimmt ist, die Einwilligung der Regierung erforderlich.

§ 34. Die der Kirche gehörenden Gelder, Schuldschriften und andere Urkunden werden in je einem mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Kasten aufbewahrt. Zu dem einen Schlosse erhält der Pfarrer, zu dem andern Schlosse einer der Kirchenvorsteher den Schlüssel.

b. Ostpreußisches Provinzialrecht. Zusatz 191.

§ 1. Zur Ausleihung und Einziehung der Kirchen-Kapitalien muß ohne Rücksicht auf den Betrag jederzeit bei lutherischen Kgl. Patronatskirchen von dem Ostpreußischen Etats-Ministerio und bei deutsch-reformirten Kgl. Patronalskirchen außerhalb Königsberg von dem Kirchen-Direktorio, die Einwilligung eingeholt werden.

§ 2. Bei protestantischen adeligen und städtischen Patronatskirchen bedarf es keiner Anzeige an den Inspektor über die vorhabende Ausleihung, noch einer Einwilligung der geistlichen Oberen.

28. Verf. d. Kgl. Just.-Min. v. 23. Juli 1840, betr. die Beglaubigung der Erklärungen, welche Vorsteher von Kirchen, Schulen und Armenanstalten auf Grund der dazu von ihren oberen Behörden erhaltenen Autorisation, rücksichtlich der diesen Instituten zustehenden Realansprüche und Forderungen beim Hypothekenbuche abgeben.

Zur Beantwortung der Frage, ob derartige Erklärungen ohne gerichtliche oder notarielle Beglaubigung für genügend angenommen werden können, giebt für die meisten Fälle die aus den Reskripten vom 28. September 1795 und 9. August 1802 entnommene Vorschrift des § 413 des Anh. zur Allgem. Ger.-Ordn. Th. II. Tit. 1 § 3 ein genügendes Auskunftsmittel. Es lautet dieselbe:

„Sind Urkunden von Behörden, deren Beamten zwar keine gerichtliche, aber doch öffentliche Glaubwürdigkeit gebührt, ausgestellt und besiegelt worden, so bedarf es der gerichtlichen Beglaubigung einer solchen öffentlichen Behörde zum Behuf der Eintragung ihrer Erklärungen in das Hypothekenbuch nicht."

Die Vorsteher von Kirchen, Schulen und Armenanstalten müssen danach nur ihre Erklärungen der vorgesetzten Behörde, deren Urkunden öffentliche Glaubwürdigkeit gebührt, zur ausdrücklichen Genehmigung derselben und der darin enthaltenen Anträge auf Eintragung oder Löschung vorlegen und die diesfälligen Ausfertigungen, versehen mit der Unterschrift und dem Amtssiegel jener Behörde, an das das Hypothekenbuch führende Gericht gelangen lassen.

Justiz-Min.-Bl. 1840, S. 241.

29. Allgem. L.-R. II. 11.

§ 632. Der Patron, das Kirchen-Kollegium oder der Inspektor müssen den Zahler anweisen, ob die Zahlung an die Vorsteher allein geleistet, oder wer noch außer ihnen dabei zugezogen werden solle.

§ 633. Nach dieser Anweisung muß sich der Zahler richten, und nur eine derselben gemäß ausgestellte Quittung kann gegen die Kirche die Zahlung beweisen.

30. Reskr. d. Kgl. Just.-Min. vom 27. Sept. 1833, betr. die Form der Quittungen über zurückgezahlte Kirchen-Kapitalien.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens gebührt in der Regel den Kirchenvorstehern. (Allgem. L.-R. II. 11 § 619.)

Von der Aufkündigung und Einzahlung der ausstehenden Kapitalien insbesondere handeln die §§ 629—633 a. a. O.

I. Die Aufkündigung erfolgt, falls ein Patron vorhanden ist:

durch die Vorsteher mit Genehmigung des Patrons.

Der Zuziehung des Inspektors, welcher allerdings theils als unmittelbarer Oberer, theils als Organ der Regierung konkurrirt, bedarf es nach ausdrücklicher Vorschrift des § 631 a. a. O. lediglich in solchen Fällen, wo weder ein Patron noch ein Kirchen-Kollegium vorhanden ist. Ist der eine oder das andere vorhanden, so fällt die Nothwendigkeit der Konkurrenz des Inspektors weg.

II. Ueber die Einzahlung der ausstehenden Kirchen-Kapitalien enthalten die §§ 632, 633 a. a. O. nur die Vorschrift:

daß der Patron, das Kirchen-Kollegium oder der Inspektor den Zahler anweisen müsse, ob die Zahlung an die Vorsteher allein geleistet oder wer noch außer ihnen dabei zugezogen werden solle;

ferner:

daß nach dieser Anweisung sich der Zahler richten müsse und nur eine derselben gemäß ausgestellte Quittung gegen die Kirche die Zahlung beweisen könne.

Diese §§ stehen mit den vorhergehenden im unmittelbaren Zusammenhange und es ist unzweifelhaft, daß es der Konkurrenz des Inspektors bei der Zahlungsanweisung nur da bedarf, wo derselbe bei der Aufkündigung nothwendig gewesen wäre, also niemals, wenn ein Patron da ist, und dieser die Anweisung zur Zahlung ertheilt, oder die letztere genehmigt hat.

Hiernach reicht es im vorliegenden Falle vollkommen hin, wenn der Vorsteher nebst dem Rendanten die Quittung und den Löschungs-Konsens ausgestellt und der Magistrat als Patron das vidi mit dem Beifügen unter der Quittung bemerkt hat, daß er in die Löschung willige.

Die Vorschriften des Allgem. L.-R. sind durch die Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (G.-S. S. 248) § 18 g. nicht abgeändert worden.

Schon der Eingang dieses § ergiebt, daß hier nicht die Rechte der Gemeinden und Patrone haben beschränkt, sondern nur für die Fälle, da nach den bisherigen Gesetzen die Staats-Behörden konkurriren, der Geschäftskreis der Kirchen- und Schul-Kommissionen

im Verhältniß zu den übrigen Abtheilungen der Regierungen und zu den Provinzial-Konsistorien hat bestimmt werden sollen.

Die im § 18 g. enthaltene Bestimmung lautet aber auch wörtlich dahin:

die gesammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Vermögens, im Falle selbige nicht verfassungsmäßig anderen Behörden oder Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt, und im letzteren Falle die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögens-Verwaltung. Ihr steht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hierher gehörigen Etats, sowie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Instituten-Rechnungen zu.

Es ist daher unzweifelhaft:

daß die unmittelbare Verwaltung des Kirchen-Vermögens der Kirchen- und Schul-Kommission in solchen Fällen nicht zusteht, wo sie nach den bisherigen Gesetzen, den Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt,

daß mithin in diesen Fällen, nach wie vor, die Quittung und der Löschungs-Konsens der Vorsteher und des Patrons genügen, ohne daß es noch der Genehmigung des Inspektors oder der Regierung bedarf.

Akt. d. Just.-Min. Gen. K. Nr. 13, Vol. II., fol. 23.

Mannkopf Ergänz. Bd. 5, S. 472.

31. Allgem. L.-R. II. 11.

§ 634. Sobald aus den Einkünften der Kirche ein Bestand von fünfzig Thalern oder mehr erübrigt werden kann, müssen die Vorsteher für dessen sichere und zinsbare Unterbringung zum Besten der Kirche sorgen.

§ 635. So lange sich zu einer solchen Unterbringung gegen sichere Zinsen, unter gesetzmäßiger Sicherheit, keine Gelegenheit findet, müssen dergleichen aufgesammelte Kapitalien bei der Kgl. Bank belegt werden.

32. Cirk.-Rescr. des Kgl. Kultus-Minist. v. 17. Nov. 1837, den Bankverkehr für geistl. Institute betr.

Da die Kgl. Bank in sehr vielen Fällen nicht zu übersehen vermag, ob die Quittungen, welche ihr über Kirchen, geistlichen und unter kirchlicher Verwaltung stehenden milden Stiftungen, Prediger-Wittwen- und Legatenkassen gehörige Gelder eingereicht werden, von den hierzu

gesetzlich, verfassungs- oder stiftungsmäßig befugten Personen ausgestellt sind, aber nur an diese Zahlung leisten kann, so ist zur Vermeidung des hierdurch herbeigeführten Schriftwechsels zwischen den den gedachten geistlichen Instituten vorgesetzten Behörden und den Bank-Komptoirs und zur Sicherung des prompten Geschäftsverkehrs mit den letzteren vom 1. Januar k. J. ab folgendes Verfahren zu beobachten:

1. Wenn sich das betreffende geistliche Institut mit der Bankkasse, welche zahlen soll, nicht an einem Orte befindet, so muß der an die Kgl. Bank gerichtete Zahlungs-Antrag zunächst an den dem Institute vorgesetzten Superintendenten gelangen, der eine Marginal-Bescheinigung mit seinem Amtssiegel beizufügen hat: daß diejenigen Personen, welche den Antrag unterzeichnet haben, zur Empfangnahme und Quittirung der beantragten Zahlung legitimirt sind. Auf den mit solcher Bescheinigung und der betreffenden Bank-Obligation begleiteten Antrag wird die Bank die Gelder sofort mit der Post übersenden, wogegen ihr die Quittung darüber unfehlbar binnen 14 Tagen eingesandt werden muß. Die Quittung ist von denselben Personen, wie der Zahlungsantrag, zu unterzeichnen, und bedarf alsdann weiter keiner Beglaubigung.

   Die Einsendung der Quittungen vor der Zahlung ist zu vermeiden.

2. Ist die Bankkasse an demselben Orte, so bedarf es keines schriftlichen Antrages auf Zahlung, diese wird vielmehr Zug um Zug demjenigen geleistet, der die Quittung sammt der Bank-Obligation einreicht (§ 130, Th. I. Tit. 11 A. L.-R.) Die Quittung muß aber zur Legitimation der Aussteller vom Superintendenten mit einem ähnlichen Atteste wie zu 1 versehen sein.

3. Desselben Attestes bedarf es zu Cessionen, welche die Eingangs bemerkten geistlichen Institute, Stiftungen und Kassen über Bank-Obligationen ausstellen.

v. K. Ann. Bd. XXI. S. 967.

33. Bankordnung vom 5. Okt. 1846. (Auszug.) Depositenverkehr.

§ 21. In den Landestheilen, wo das Allgem. L.-R. Gesetzeskraft hat, verbleibt es sowohl hinsichtlich der Verpflichtung der Gerichts- und

Vormundschaftsbehörden und der Verwalter von Kirchen, Schulen, Hospitälern und andern milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, die müßig liegenden Gelder bei der Bank zu belegen, als auch hinsichtlich der Verpflichtung der Bank, solche bei ihr belegte Gelder zu verzinsen, bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Ebenso verbleibt es hinsichtlich dieser Belegungen bei der von Unseren Vorfahren in der Regierung unterm 18. Juli 1768 und unterm 31. März 1769 übernommenen, in der Verordnung vom 3. April 1815 wiederholt bestätigten Spezialgarantie.

§ 22. Die Kapitalien der Kirchen, Schulen und anderen frommen und milden Stiftungen sind von der Bank mit Zwei und ein halb Prozent, die von andern öffentlichen Stiftungen und Anstalten angelegten Kapitalien (§ 21) dagegen mit zwei Prozent auch fernerhin zu verzinsen.

§ 24. Die den Geldern der Kirchen, Schulen, frommen und milden Stiftungen ꝛc. bisher zugestandene Portofreiheit wird denselben in ihrem bisherigen Umfange belassen [1]).

§ 25. Nur in Ansehung der § 21. gedachten Behörden und Personen hat die Bank eine Verpflichtung, zinsbare Belegungen anzunehmen, jedoch nur in solchen Summen, welche durch Zehn theilbar sind.

§ 26. Der in den §§ 22. und 23. festgesetzte Zinsfuß kann ohne Zustimmung der Bank-Antheils-Eigner nicht erhöht werden.

Ges.-Samml. 1846. S. 435.

34. a. Allerh. Kab.-Ordre v. 3. Mai 1821 verordnet die Annahme von Staatsschuldscheinen als Pupillar- und depositalmäßige Sicherheit — auch für Kirchen-Kapitalien.

G.-S. 1821. S. 46.

b. Allerh. Kab.-Ordre v. 27. Mai 1838 desgl. auch von convertirten Pfandbriefen, Obligationen der Preuß.-Englischen Anleihe vom Jahre 1830; von Kur- und Neumärk. Ständischen Obligationen.

G.-S. 1838. S. 280.

c. Desgl. von Rentenbriefen, Ges. v. 2. März 1850 § 37. Ebenso Eisenbahn-Aktien, deren Zinsen vom Staate garantirt sind oder werden. Allh. Kab.-Ordre v. 22. Decbr. 1843.

G.-S. 1844. S. 45.

d. Circ.-Verf. d. Kult.-Min. v. 20. Mai 1851 bestimmt,

---

[1]) cf. Regul. über die Portofreiheiten v. 3. Febr. 1862. Anl. 3.

daß alle Pfandbriefe und andere Geldwerthe Papiere au porteur außer Kours gesetzt werden müssen.

Min.-Bl. d. Inn. 1851. S. 128.

e. Nach der Verordnung der Kgl. Regierung zu Königsberg vom 12. Mai 1822 soll diese Außerkourssetzung auf folgende Art bewirkt werden:

„Obiger Staatsschuldschein ꝛc. Nr. . . . vom . . . ten, im Betrage von . . . ist Eigenthum der Kirche zu (Schule ꝛc.) und wird hierdurch außer Kours gesetzt.

Urkund der Unterschrift des Vorstandes der Kirche zu (der Schule zu) und des beigedruckten Siegels.

(L. S.) Das Kirchen-Kollegium (der Schulvorstand.)

Sollen solche Papiere ꝛc. wieder in Kours gesetzt werden, so geschieht das ebenfalls durch das Kirchen-Kollegium resp. den Vorstand durch folgende unter vorigen Vermerk zu setzende Bescheinigung:

„die vorstehende Beschränkung dieses Staatsschuldscheins wird hierdurch wieder aufgehoben und solcher zugleich wieder in Kours gesetzt.

den . . . (L. S.) Das Kirchen-Kollegium.

35. Gesetz v. 4. Mai 1843, betr. die Wiederinkourssetzung der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere.

§ 1. Hat eine öffentliche Behörde ein unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigtes Papier für sich außer Kours gesetzt, so kann dasselbe sowohl von ihr selbst, als auch von der ihr vorgesetzten Behörde wieder in Kours gesetzt werden.

§ 2. Ist eine öffentliche Behörde an die Stelle einer andern getreten, so kann sie die von dieser außer Kours gesetzten Papiere wieder in Kours setzen.

§ 3. Außer den Fällen der §§ 1 u. 2 findet das Wiederinkourssetzen nur durch einen gerichtlichen Vermerk statt, nach vorgängiger Prüfung der Legitimation dessen, welcher die Aufhebung der Außerkourssetzung verlangt.

In Beziehung auf die Befugniß der Institute zum Wiederinkourssetzen der von ihnen ausgefertigten Papiere verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 4. Der Wiedereinsetzungs-Vermerk muß, wenn eine Behörde ꝛc. den eigenen Vermerk aufhebt, die Worte:

„Wieder in Kours gesetzt"

enthalten.

Hebt eine Behörde den Außerkourssetzungs-Vermerk einer anderen Behörde, an deren Stelle sie getreten ist, wieder auf (§ 2), so hat sie bei ihrer Unterschrift zu bemerken, daß sie an deren Stelle getreten ist.

Soll der Vermerk einer Privatperson aufgehoben werden, so ist dies durch die Worte

„Wieder in Kours gesetzt durch N. N."

auszudrücken.

Geschieht dies für einen andern, als denjenigen, welcher das Papier außer Kours gesetzt hat, so ist dessen Legitimation in dem Vermerke — jedoch ohne umständliche Ausführungen oder Bezugnahmen — anzudeuten, z. B.

„Wieder in Kours gesetzt von den Erben des N. N."

Außerdem ist in allen Fällen das vollständige Datum, die Unterschrift und das in schwarzer Farbe auszudruckende Siegel der Behörde (§ 1 und 2), des Gerichts oder Instituts (§ 3) dem Vermerke beizufügen.

Ges.-Samml. 1843. S. 179.

36. Gesetz vom 4. Mai 1843, betr. die Umschreibung außer Kours gesetzter oder zum Umlauf unbrauchbar gewordener, unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigter Papiere.

§ 1. Jeder Besitzer eines unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiers, welches entweder

a. durch Vermerke einer Behörde oder einer Privatperson außer Kours gesetzt, oder
b. durch Vermerke anderer Art, oder durch Befleckung oder Beschädigung zum fernern Umlauf unbrauchbar geworden ist,

kann auf die Umschreibung dieses Papiers in ein koursfähiges bei demjenigen Institute antragen, welchem die Zahlung der Zinsen oder die planmäßige Tilgung solcher Papiere obliegt.

Durch diese Bestimmung wird jedoch in den Vorschriften der §§ 50 und 51. Th. I. Tit. 15. des A. L.-R. und des § 133. Tit. 51. Th. 1. der Allgem. Ger.-Ordn. nichts geändert.

§ 2. Hat der Antragsteller sich nach dem Ermessen des Instituts als der rechtmäßige Besitzer des umzuschreibenden Papiers ausgewiesen, so wird dasselbe kassirt und ihm an dessen Stelle gegen Entrichtung der Ausfertigungskosten, wozu bei Pfandbriefen auch die Kosten der Eintragung in das Hypothekenbuch gehören, ein neues koursfähiges Papier ausgehändigt.

§ 3. Hält das Institut den rechtmäßigen Besitz nicht für nachgewiesen, so hat dasselbe eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen. Diese muß enthalten:

a. den Antrag auf Umschreibung und den Namen und Wohnsitz des Antragstellers,
b. die Bezeichnung des umzuschreibenden Papiers nach seinem Betrage, seiner Nummer und den sonstigen Unterscheidungszeichen, welche dasselbe bei der Ausfertigung erhalten hat,
c. die Angabe der etwa darauf befindlichen Außerkourssetzungs-Vermerke oder die sonstigen Vermerke, Flecken oder Beschädigungen, wodurch das Papier zum Umlauf unbrauchbar geworden ist,
d. die Aufforderung:

„daß Jeder, der an diesem Papier irgend ein Anrecht zu haben vermeint, dasselbe bei dem Institute innerhalb der nächsten sechs Monate und spätestens an einem genau zu bezeichnenden Tage schriftlich anzuzeigen habe, widrigenfalls die Kassation des Papiers erfolgen und der Antragsteller statt desselben ein neues koursfähiges erhalten werde."

Die Bekanntmachung ist dreimal, in Zwischenräumen von zwei Monaten, in das Intelligenz- oder das Amtsblatt des Bezirks, in welchem das Institut seinen Sitz hat, einzurücken.

Die von der Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgehenden Bekanntmachungen solcher Art erfolgen durch das Berliner Intelligenzblatt, und wenn der Nominalwerth des umzuschreibenden Papiers mehr als 100 Thlr. beträgt, zugleich durch die Allgem. Preußische Staatszeitung.

Auch können die Institute, wenn sie es für angemessen erachten, die Bekanntmachung in die Amts- oder Intelligenzblätter oder Zeitungen des Orts, wo der Antragsteller wohnt, einrücken lassen.

§ 4. Wird auf Umschreibung eines von einer Behörde außer Kours gesetzten und von derselben überhaupt nicht oder doch nicht gehörig wieder in Kours gesetzten Papiers angetragen, so ist das Institut

verpflichtet, beim Erlaß der Bekanntmachung (§ 3) dieser Behörde, sofern dieselbe aus dem Außerkourssetzungs-Vermerke noch erkennbar ist, davon Nachricht zu geben.

§ 5. Meldet sich bis zu dem in der öffentlichen Bekanntmachung bezeichneten Tage Niemand mit einem Anspruche, so hat das Institut das Papier zu kassiren und dem Antragsteller statt desselben ein kours-fähiges Papier gegen Entrichtung der Ausfertigungskosten (§ 2), sowie der durch die Bekanntmachung entstandenen Schreib- und Insertions-gebühren auszuhändigen.

§ 6. Ist dagegen bei dem Institut entweder vor dem Erlasse der Bekanntmachung oder bis zum Ablaufe des darin bezeichneten Tages von Seiten einer Behörde oder einer Privatperson die Anzeige gemacht, daß das Papier ihr verloren gegangen sei, oder ihr ein Anrecht darauf zustehe, so hat das Institut die Umschreibung zu verweigern und die Betheiligten zum Rechtswege zu verweisen.

Das eingereichte Papier ist anzuhalten und kann zum gerichtlichen Depositum abgegeben werden.

Ges.-Samml. 1843. S. 177.

37. Allgem. Landr. II. 11.

§ 636. Kirchenkapitalien sollen in der Regel nicht anders, als gegen gerichtliche Sicherheit und Eintragung auf unbewegliche Güter ausgeliehen werden.

§ 637. Die Ausleihung muß mit Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchenkollegii, in deren Ermangelung aber mit Zuziehung des Pfarrers geschehen.

§ 638. In allen Fällen muß die beabsichtigte Ausleihung und die dagegen der Kirche zu erschaffende Sicherheit dem Inspektor angezeigt werden.

§ 639. Beträgt das auszuleihende Kapital mehr als 50 Thaler, so muß er bei den vorgesetzten geistlichen Behörden darüber anfragen.

§ 640. Ein Gleiches muß geschehen, wenn der Inspektor auch bei einer minderen Summe die Sicherheit bedenklich findet.

§ 641. Dem Patrone selbst dürfen das Kirchenkollegium, der Pfarrer und die Vorsteher bei eigener Vertretung, ohne besondere Genehmigung der geistlichen Oberen, keine Kirchengelder zum Darlehen geben oder sonst überlassen.

§ 642. Ein Gleiches gilt von Darlehen, die einem Vorsteher

oder einem Mitgliede des Kirchenkollegii oder auch dem Pfarrer gemacht werden sollen.

§ 643. Die geistlichen Oberen machen sich der Kirche verantwortlich, wenn sie ohne eine solche Sicherheit, als die Gesetze bei Verleihung der Mündelgelder aus dem gerichtlichen Deposito erfordern, in dergleichen Darlehen (§§ 641. 642.) willigen.

§ 644. An Personen, welche zu den geistlichen Oberen gehören, dürfen weder die Vorsteher, noch der Patron oder die Kirchenkollegia, bei eigener Vertretung, Darlehen aus dem Kirchenvermögen machen.

Hierzu:

38. ad § 636. Cirk.-Verf. des Kultus-Minist. vom 26. Mai 1844, betr. die vortheilhafte Unterbringung der den Kirchen, Schulen, Stiftungen und andern milden Körperschaften angehörigen Kapitalien.

Ich halte es für nothwendig, die Aufmerksamkeit der Kgl. Regierung darauf zu lenken, jede Gelegenheit zu benutzen, wo dergleichen Kapitalien, wo möglich nicht niedriger als 4 P. C., gegen sichere Hypothek ausgeliehen werden können.

Hierbei wird zugleich darauf zu sehen sein, daß Seitens des Schuldners die Kündigungs-Befugniß möglichst beschränkt werde. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß, wenn in dieser Weise von der Kgl. Regierung, sowie von den derselben untergeordneten Kirchen-, Schul-, und Stiftungs-Vorständen bei der Verwaltung des Vermögens milder Körperschaften verfahren wird, es gelingen werde, die Gefahr ähnlicher Verluste, wie solche die Institute in den letzten Jahren betroffen haben, großentheils abzuwenden, und das Interesse derselben besser zu sichern, als wenn Prioritäts-Aktien vom Staate garantirter Eisenbahnen, welche nur $3\frac{1}{2}$ P. C. Zinsen tragen, erworben werden. Hierzu wird nur dann zu schreiten sein, wenn gute Hypotheken nicht zu haben sind, und der Kours der Prioritäts-Aktien erheblich niedriger als der, gleichen Zinsfuß habenden Pfandbriefe ist.

Min.-Bl. d. Inn. 1844, S. 195.

39. ad § 638. Verf. des Kultus-Minist. vom 4. Febr. 1843, die Ausleihung von Kirchenkapitalien betr.

Auf den Bericht der Kgl. Regierung v. 28. Oktbr. v. J., die Ausleihung von Kirchenkapitalien betr., bin ich mit der Ausführung derselben darin einverstanden:

daß die Verwalter des Kirchenvermögens, Patron und Kirchen-Vorstand, bei Ausleihung eines mehr als 50 Thlr. betragenden Kirchenkapitals nicht blos dem Inspektor die nach § 638. Tit. 11. Th. II. d. A. L.-R. erforderliche Anzeige zu erstatten, sondern auch nach § 639 ibid. die Genehmigung der geistlichen Oberen vorerst abzuwarten haben.

Der § 638 l. c. verpflichtet den Patron und die Kirchenvorsteher zwar nur, in allen Fällen von der vorhabenden Ausleihung dem Inspektor Anzeige zu erstatten, und der § 639 legt nur dem Inspektor die Pflicht auf, bei Kapitalien über 50 Thlr. bei den geistlichen Obern anzufragen, so daß es nach einer strengen Wortauslegung dieser Paragraphen scheinen könnte, als ob Patron und Kirchenvorstand nach gemachter Anzeige gültig zum Abschluß des Darlehns schreiten und es dem Inspektor überlassen könnten, weitere Anfrage bei den geistlichen Oberen zu thun. Eine solche, streng an die Worte sich haltende Auslegung würde aber die Anfrage und die darauf ergehende Bescheidung der geistlichen Oberen, welche das Gesetz doch fordert, wirkungslos machen, oder doch derselben keine andere, als die meist unzureichende Wirkung beilegen, daß das Kapital sofort wieder gekündigt und bei Ausfällen der Regreß an die Darleiher verfolgt werden müßte. Muß aber angenommen werden, daß das Gesetz bei der im § 639 vorgeschriebenen Anfrage an die geistlichen Oberen nicht blos eine nutzlose Formalität beabsichtigt hätte, so ist zugleich auch anzunehmen, daß es durch diese Vorschrift die Genehmigung der geistlichen Obern für nothwendig habe erklären wollen, und ist diese letztere, dem Sinn des Gesetzes entsprechende Auslegung, in der Anwendung seither auch befolgt worden.

Für die Richtigkeit dieser Auslegung spricht auch noch, daß die Redaktoren des A. L.-R. bei Abfassung der §§ 638 und 639 cit., wie bei vielen andern Paragraphen des Kirchenrechts, unzweifelhaft die in der Mark bestehenden kirchenrechtlichen Vorschriften als Anhalt benutzt haben, und daß die diesen §§ zur Grundlage dienenden Verordnungen vom 10. Febr. 1693 und 17. Mai 1771 ausdrücklich bei Ausleihungen unter 50 Thlr. die Anzeige bei dem Inspektor, bei Ausleihungen zu 50 Thlr. und mehr den Konsens des Konsistoriums erfordern. (cf. Riedel, Magazin des Provinzial- und statutarischen Rechts der Mark Brandenburg, Bd. I. Abth. II. S.409 ff.) — Das Rescript des Kgl. Justiz-Minist. vom 27. August 1829 (Mannkopf ad II. 11. § 638. S. 474. — Ergänz. des A. L.-R. von Gräff, Koch rc. Th. I. Abth. III.

S. 640.), wodurch die Hypotheken-Behörden angewiesen werden, eine auch ohne Konsens der geistlichen Oberen ihnen vorgelegte Schuldurkunde über ein Kirchenkapital einzutragen, widerspricht dieser Auslegung nicht, indem auch hier die Einholung der Genehmigung der geistlichen Oberen als eine gesetzliche Vorschrift anerkannt und nur ausgeführt wird, daß durch die antizipirte Eintragung — abgesehen von der Zahlung des Kapitals — der Kirche nie Schaden, sondern nur der Vortheil größerer Sicherheit erwachsen könne. Es muß daher in diesem Stücke bei dem bisher bestehenden, den Gesetzen entsprechenden Verfahren bewenden,

daß zur Ausleihung eines Kirchen-Kapitals von mehr als 50 Thlrn., die Genehmigung der geistlichen Obern erforderlich ist.

Dagegen kann diese Genehmigung nicht auch in dem Falle gefordert werden, wenn es sich nur um die Herabsetzung des bisher gezahlten Zinsfußes handelt.

Der Zinsfuß eines Darlehns bildet kein Essentiale des Geschäfts, sondern nur ein Accessorium. Die Substanz des Vermögens und dessen Sicherheit wird durch die Herabsetzung des Zinsfußes nicht berührt; es entsteht nur in den laufenden Jahres-Einnahmen eine Veränderung, für deren möglichste Erhaltung die Verwalter des Kirchen-Vermögens zunächst zu sorgen bemüht sein müssen.

Die §§ 636., 638., 643. und 644. Tit. 11., Th. II. Allg. L.-R. so wie die denselben zu Grunde liegenden Kurmärkischen Verordnungen ergeben deutlich, daß der Konsens der geistlichen Oberen zur Ausleihung von mehr als 50 Thlrn. wesentlich zu dem Zwecke erfordert wird, um die Sicherheit derselben einer höheren Prüfung zu unterwerfen und Darlehne zu verhüten, welche das Substanzvermögen der Kirche der Gefahr eines Verlustes aussetzen würden.

Der Konsens der geistlichen Oberen kann aber nicht als Mittel angewendet werden einen möglichst hohen Zinssatz zu erzielen. Die Aufsuchung geeigneter Darlehne liegt den unmittelbaren Vertretern der Kirche, dem Kirchenpatron und den Kirchen-Vorstehern ob, und es muß von der pflichtmäßigen Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erwartet werden, daß sie sich bemühen werden, einen möglichst günstigen Zinssatz für die Kapitalien der Kirche zu erlangen. Die Grenze bis zu welcher sie dabei herabgehen dürfen, wird einestheils in § 635. l. c. anderntheils durch den Zinssatz der öffentlichen Schuld-Dokumente gegeben. Wollten Patron und Kirchen-Vorsteher ein Darlehnsgeschäft

zu einem geringeren Zinsfuße kontrahiren, als der, welcher für Deposita bei der Bank oder an die Inhaber öffentlicher Schuldverschreibungen gezahlt wird, so werden die geistlichen Obern mit Recht ihren Konsens dazu verweigern und verlangen können, daß die Kapitalien der Kirche mit gleicher gesetzlicher Sicherheit zum Ankaufe von höher verzinslichen Schuldverschreibungen (Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen) verwendet würden.

Wird ihnen aber ein Darlehnsgeschäft zur Bestätigung vorgelegt, das bei vollkommen genügender Sicherheit einen gleich hohen oder höheren Zins abwirft, als der Ankauf öffentlicher Papiere, so könnten sich die geistlichen Obern selbst einer Regreßpflicht aussetzen, wenn sie diesem Geschäft ihre Bestätigung versagten, um später zu einer vortheilhafteren Ausleihung Gelegenheit zu finden, und dadurch Ursache würden, daß das disponible Kapital eine Zeit lang ungenützt oder nur zu geringen Zinsen nutzbar liegen bliebe.

Die Disposition über die Höhe des Zinsfußes bleibt daher den unmittelbaren Vertretern der Kirche allein überlassen, als eben der Patron und die von den Kirchen-Vorstehern vertretene Gemeinde es sind, welche bei verringerten Einkünften der Kirche für den Ausfall aufzukommen die Verpflichtung haben.

Minist.-Bl. d. Inn. 1843. S. 29.

40. Allh. Kab.-Ordre v. 11. Juli 1845, betr. die Vermögens-Verwaltung der Kirchen, Pfarren und kirchlichen Stiftungen nach märkischem Provinzialrechte[1]).

1. Bei der Ausleihung von Kirchen-Kapitalien, ohne Unterschied der Summe, soll es einer Anzeige der beabsichtigten Ausleihung an den Superintendenten oder Inspektor und der Genehmigung der geistlichen Obern nicht bedürfen, wenn das Kapital in Staatsschuldscheinen, in Papieren der Englisch-Preußischen Anleihe, in Pfandbriefen oder in Kur- oder Neumärkischen Kriegsschulden-Obligationen angelegt, oder gegen Hypothek auf ein städtisches oder ländliches Grundstück, innerhalb der ersten Hälfte des durch eine gerichtliche Taxe ermittelten Werthes desselben an Personen, welche bei der Vermögensverwaltung der Kirche nicht betheiligt sind, ausgeliehen wird.

G.-S. 1845, S. 485.

---

[1]) Die Instruktion des Kultus-Ministeriums vom 6. August 1845 zur Ausführung dieser Allerh. Kab.-Ordre. S. Anlage 4.

41. Die Vertretungsverbindlichkeit der Verwalter von Kirchenvermögen, die ohne Konsens der geistlichen Obern Kapitalien ausleihen, erstreckt sich nur auf denjenigen Theil des ausgeliehenen Kapitals, der durch vorschriftsmäßige Sicherheit nicht gedeckt ist.

Erk. d. Ob.-Landes-Ger. zu Hamm, Münster u. Halberstadt v. 1. Nov. 1823, 24. Febr. 1825 u. 30. Dezbr. 1825. Simon Rechtssprüche Bd. IV. S. 442.

42. ad § 643.

a. § 46. Tit. I. der Depositalordnung v. 1783 bestimmt, daß Deposital-Anlehen auf unbewegliche Pfänder nicht über die Hälfte ihres Werthes vorgestreckt werden sollen.

b. Just.-Min-Rescr. v. 24. Nov. 1834 schreibt vor, daß General-Deposital-Gelder nur innerhalb der ersten Hälfte des Werths eines Grundstückes ausgeliehen werden dürfen.

v. K. Jahrb. Bd. XLIV. S. 415.

c. Rescr. v. 26. Nov. 1799 wegen Ausleihungen Seitens der evangelisch-reformirten Kirche zu Berlin.

Wir haben Euren sehr gründlich abgefaßten Bericht vom 10. d. M., worin Ihr nachsucht:

> daß den geistlichen Behörden nachgelassen werde, die ihnen zuständigen Kapitalien auf Landgüter innerhalb der zwei Dritttheile des Werths derselben belegen zu dürfen,

erhalten, und lassen Euch hierdurch zu Resolution ertheilen, daß, außer dem Falle, da dem Patrone oder einem Vorsteher, oder einem Mitgliede eines Kirchen-Kollegii, oder dem Pfarrer, Anleihen von Kirchen oder andern Stiftungen gegeben worden (als in welchem Falle die in der Dep.-Ordnung bei Darlehen aus dem Generaldepositorio vorgeschriebenen Grundsätze zur Richtschnur dienen) Kapitalien der piorum corporum auf eingetragene Hypothek bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte, und bei Landgütern innerhalb der ersten zwei Dritttheile des Werths ausgeliehen werden können.

Stengels Beiträge Bd. X. S. 211. Rabe Samml. Bd. V. S. 642.

d. Justiz-Minist.-Rescr. v. 14. April 1840.[1]) Aus Spezialmassen und durch Vormünder sollen Mündelgelder auf städtische Grundstücke nicht ausgeliehen werden, wenn sie nicht innerhalb der ersten Hälfte des Werths versichert werden können.

Just.-Min.-Bl. 1840, S. 151.

e. Allerh. Kab.-Ordre v. 28. Juli 1842.[2]) In Ansehung der Sicherheit, auf welche bei Belegung von Mündelvermögen gegen

---

[1]) [2]) cf. A. Ld.-R. Th. II. Tit. 11, § 623 vorst. S. 322.

Hypothek zu achten ist, behält es bei den Vorschriften der Depositalordnung Tit. 1, §§ 45—47 und beziehungsweise A. L.-R. II. Tit. 18, §§ 471 u. 472 und Anh. § 160 sein Bewenden. § 160 Anh. besagt aber, daß hierbei die strenge depositalmäßige Sicherheit der aus dem General-Deposito zu leihenden Kapitalien nicht erfordert werde.

Just.-Min.-Bl. 1842, S. 316.

e. Von Schulden der Kirche.

43. Allgem. L.-R. Th. II. Tit. 11.

§ 645. Sollen Kapitalien für die Kirche aufgenommen werden, so ist dazu der Beitritt des Patrons oder Kirchen-Kollegii, oder in beider Ermangelung, der Gemeinde oder deren Repräsentanten, nebst der Genehmigung der geistlichen Obern erforderlich.

§ 646. Wer ohne diese Erfordernisse in ein solches Darlehnsgeschäft sich einläßt, der erlangt daraus ein Recht an die Kirche und deren Vermögen nur in so weit, als er die geschehene Verwendung in ihrem Nutzen nachweisen kann.

f. Grundstücke.

§ 647. In die Veräußerung eines Kirchenguts muß, außer dem Patron, wo dergleichen vorhanden ist, auch die Gemeinde durch ihre zu bestellenden Repräsentanten einwilligen.

§ 648. Keine Veräußerung kann ohne vorhergegangene Untersuchung und Approbation der geistlichen Obern, und ohne Erlaubniß des geistlichen Departements im Staatsministerium [1]), gültig geschehen.

44. a. Rescr. d. Kgl. Kultus-Min. v. 20. Dez. 1826, die Konkurrenz der Stadtverordneten-Versammlung bei d. Veräußerung von den Kirchen gehörigen Grundstücken betr.

Bei Veräußerung eines Kirchengutes konkurriren zwar die Stadtverordneten, als Vertreter der Stadtgemeinde, nicht, sondern der Patron, die Kirchengemeinde, durch ihre nach § 159, Th. II. Tit. 2 A. L.-R. zu bestellenden Repräsentanten und die geistlichen Obern;

---

[1]) Jetzt Ministerium der geistlichen Angelegenheiten.

wenn aber die Stadtverordneten auf die Errichtung der §§ 175, 179 a der Allgem. Städteordnung vorgeschriebenen Deputation für die Kirchen-Angelegenheiten, welcher die Wahrnehmung des städtischen Patronatsrechts quoad externa, also auch bei solchen Veräußerungen obliegt, dringen, so haben sie das Gesetz für sich, und dann steht ihnen die Wahl der beiden aus der Kirche-Gemeinde zu bestellenden Mitglieder dieser Deputation nach § 175 l. c. zu.

v. K. Ann. Bd. X. S. 1074.

b. Reskr. d. Kgl. Kultus-Min. v. 19. Juli 1827, denselben Gegenstand betr.

Die nach §§ 175—179 der Allgem. Städte-Ordnung zu wählende städtische Kirchen-Deputation jeder Kirche steht unter der Kontrole des Magistrats, nicht minder aber auch unter derjenigen der Stadtverordneten-Versammlung in Gemäßheit § 183 f. l. c. dergestalt, daß letztere bei vorkommender Veranlassung von der Geschäftsführung der Deputation Kenntniß zu fordern, und wegen Abstellung etwaniger Ordnungswidrigkeiten bei dem Magistrate, event. bei der Regierung ihre Anträge zu machen berechtigt ist. In dieser Art und Weise steht ihr auch frei, die Beschlüsse und Berichte der Kirchen-Deputation über die Veräußerung von Kirchen-Grundstücken zu kontroliren.

v. K. Ann. Bd. XI. S. 679.

g. Prozesse.

45. Allgem. L.-R. II. 11.

§ 650. Wenn die Kirche wegen ihrer Güter und Vermögens in Prozesse verwickelt wird, so liegt der Betrieb derselben den Vorstehern ob.

§ 651. Der Patron muß die Vorsteher in Ausführung und Vertheidigung der Kirchengerechtsame unterstützen.

§ 652. Soll die Kirche Klägers Stelle vertreten, so müssen der Patron und die Vorsteher, noch vor dem Anfange des Prozesses, die Approbation der geistlichen Obern darüber einholen.

§ 653. Unterlassen sie dieses, so wird der Prozeß auf ihre Gefahr und Kosten geführt, und der Kirche kann daraus kein Nachtheil erwachsen.

§ 654. Auch wenn die Kirche von andern rechtlich belangt wird, müssen der Patron und die Vorsteher den geistlichen Obern davon sofort Anzeige machen.

§ 655. Das Approbations-Dekret der geistlichen Obern ist zwar zur Einlassung auf die Klage nicht nothwendig.

§ 656. Wenn aber die Vorsteher dergleichen Dekret nicht nachbringen, so geht der Prozeß auf ihre Gefahr und Kosten.

§ 657. Die Kosten können jedoch sowohl in diesem, als in dem Falle des § 653 aus dem Kirchenvermögen zurückgefordert werden, wenn durch einen günstigen Ausgang des Prozesses ein die Kosten übersteigender Nutzen für die Kirche verschafft worden.

§ 658. Die Vollmacht zum Betriebe eines Prozesses muß, außer den Vorstehern, von dem Patrone, dem Kirchenkollegio, oder in deren Ermangelung, von dem Pfarrer mit unterschrieben werden.

§ 659. In Fällen, wo die Vorsteher, der Patron, oder die Kirchenkollegia wirkliche Rechte der Kirche in Gerichten auszuführen oder zu vertheidigen beharrlich verweigern, müssen die geistlichen Obern der Kirche einen Bevollmächtigten dazu von Amtswegen bestellen.

§ 660. Die durch die ungegründete Weigerung entstandenen mehreren Kosten muß der Weigernde aus eigenen Mitteln ersetzen.

§ 661. Auch wenn gegen den Patron oder das Kirchenkollegium selbst ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist, muß der Kirche von den geistlichen Obern ein Bevollmächtigter dazu von Amtswegen bestellt werden.

46. Hierzu sind folgende Entscheidungen des Kgl. Ob.-Trib. &c. zu berücksichtigen:

a. Nur die Kirche und deren Vertreter sind in der Regel als Partei in den das Kirchen- oder Pfarrvermögen betreffenden Prozessen zuzulassen und nicht der Fiscus consistorii.

Just.-Min.-Reskr. v. 23. August 1822.

v. Kamptz Jahrbücher Bd. XX. Nr. 3, S. 35.

b. Die Bestimmungen der §§ 652 u. 653 II. 11 A. L.-R. betreffend die Einholung der Approbation der geistlichen Obern zu Klagen der Kirchen, findet nicht blos bei Patronatskirchen, sondern auch bei Kirchen, die keinen Patron haben, Anwendung.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. I. Sen. v. 19. Mai 1852.

Striethorst Archiv Bd. VI. S. 165.

c. Die Kirchenvorsteher sind zur Vertretung der Kirchengesellschaft in Prozessen, welche das Vermögen der einzelnen Mitglieder der Kirchengesellschaft bereichern, nicht legitimirt.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. I. Sen. v. 17. Novbr. 1852.

Striethorst Archiv Bd. VIII. S. 49.

d. Das Kirchenkollegium ist nicht befugt, die Kirchengemeinde in Prozessen über die Beitragspflicht eines Eingepfarrten zu den Baukosten eines Schul- und Küster-Hauses zu vertreten.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. I. Sen. v. 11. April 1853.
Striethorst Arch. Bd. IX. S. 92.

e. Das Kirchenkollegium, beziehungsweise der Gemeinde-Kirchenrath, ist zur Vertretung der Eingepfarrten zwar dann legitimirt, insofern sie, als die Kirchengemeinde bildend, klagend die Anerkennung ihrer Freiheit von einer ihnen obtrudirten Last dem Fiskus gegenüber verlangen, nicht aber dann, wenn sie die Erstattung der von den einzelnen Mitgliedern der Kirchengemeinde geleisteten Geldbeiträge beanspruchen.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. I. Sen. v. 22. Juni 1853.
Striethorst Arch. Bd. IX. S. 297.

f. Die Kirchenvorsteher sind zur Vertretung der auf Erstattung der von einem Dritten vorgeschossenen Kosten von Kirchen- und Pfarrbauten in Anspruch genommenen Eingepfarrten nicht berechtigt.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. I. Sen. v. 19. Juli 1854.
Striethorst Arch. Bd. XIV. S. 187.

g. In Prozessen, in welchen die Kirchengemeinde wegen der von den Eingepfarrten zu leistenden Beiträge zu den Kirchen-Baukosten belangt wird, ist der Kirchenvorstand als solcher zur Vertretung der Verklagten nicht legitimirt.

Präjud. d. Kgl. Ob.-Trib. I. Sen. v. 9. Okt. 1854, Nr. 2556.
Präjud.-Samml. II. S. 66. Entscheid. Bd. XXVIII. S. 350.

h. Der Vorstand einer Kirchengemeinde ist in Betreff der gegen die letztere Seitens der aus der evangelischen Landeskirche ausgeschiedenen und zu den Alt-Lutheranern übergetretenen bisherigen Mitglieder auf Befreiung von Leistungen zu den Pfarrbauten, erhobenen Klage zur Vertretung der beklagten Kirchengemeinde legimirt.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 28. Januar 1856.
Striethorst Archiv Bd. XX. S. 92.

i. Handelt es sich in einem Prozesse darum, ob Jemand, abgesehen von den sonstigen ihm als Eingepfarrten obliegenden Lasten, zu den Pfarr- und Kirchenbauten der Gemeinde die erforderlichen Materialien an Holz, Steinen und Kalk vorweg unentgeltlich zu gewähren habe, so erscheint die Kirchengemeinde als Korporation betheiligt und

ist daher durch den Kirchenvorstand, unterstützt von dem Patrone zu vertreten.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. I. Sen. v. 25. März 1859.
Striethorst Archiv Bd. XXXIII. S. 103.

k. Kirchen-Patrone sind nicht ermächtigt, Prozesse wegen des Kirchen- und Pfarrvermögens für sich allein zu führen, wenn die Kirchenvorsteher unter Zustimmung der geistlichen Obern ihren Beitritt zu demselben verweigern.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 30. April 1838. Entscheid. Bd. IV. S. 141.

47. Allerh. Kab.-Ordre vom 8. Septbr. 1840 (mitgetheilt durch Just.-Min.-Reskr. vom 30. Novbr. 1840), betr. die Bestimmungen bei Prozessen, welche Ansprüche an den Fiskus zum Gegenstande haben.

Des Königs Majestät haben aus Veranlassung des Prozesses einer Kirche gegen den Fiskus in einer Allerh. Kab.-Ordre vom 8. Septbr. d. J. folgende Sätze auszusprechen geruht:

1. daß Kirchen und andere deren Rechte genießende moralische Personen in den Fällen, wo deren Ansprüchen an den Fiskus durch Interzession des vorgesetzten Departements-Chefs bei dem, mit der Wahrnehmung des fiskalischen Interesses beauftragten Minister kein Eingang zu verschaffen und der Rechtsweg an sich nicht ausgeschlossen ist, durch den betreffenden Departements-Chef unmittelbar oder durch die von demselben ressortirenden Behörden nicht nur auf die Anstellung eines Prozesses gegen den Fiskus hingewiesen, sondern auch unter Benutzung der aktenmäßigen Verhandlungen mit der nöthigen Information über die faktischen Verhältnisse und einer Anleitung zu zweckmäßigen Rechtsausführungen versehen werden können; daß aber eine abschriftliche Mittheilung der zwischen den Ministerien und übehaupt zwischen den Behörden geführten Korrespondenz in solchen Fällen an den Gegner des Fiskus nicht stattfinden darf, vielmehr lediglich deren Benutzung bei der Informations-Ertheilung zulässig ist; und

2. daß in den Fällen, wo in Betreff der von Pupillen, Kirchen und andern deren Rechte genießenden moralischen Personen gegen den Fiskus erhobenen Ansprüche zwischen dem vorgesetzten Departements-Chef und dem die Rechte des Fiskus

wahrnehmenden Minister eine Verständigung nicht erreicht werden kann, es sich oft um allgemeine Grundsätze handeln werde, deren Feststellung auf dem Verwaltungswege wünschenswerth oder nothwendig ist, und es dem Interesse der Pupillen oder Kirchen ganz entsprechen könne und oft die Anstellung eines Prozesses unnöthig machen werde, wenn der streitige Grundsatz zuvörderst im Staats-Ministerium erörtert oder zur Entscheidung Sr. Majestät des Königs gebracht wird; wobei jedoch den betheiligten Pupillen oder Kirchen rc., wenn sie sich nicht so lange gedulden wollen und der Rechtsweg an sich zulässig ist, jederzeit unbenommen bleibt, ohne Rücksicht auf die beabsichtigte oder schon eingeleitete Erörterung im Staats-Ministerium zur gerichtlichen Klage zu schreiten.

Just.-Minist.-Bl. 1840. S. 386.

48. Allgem. Verf. des Just.-Minist. v. 27. Febr. 1855, betr. das Verfahren in Prozessen, bei welchen Kirchen rc. als Parteien betheiligt sind.

Durch das an die Kgl. Obergerichte unterm 17. Septbr. 1835 (Jahrb. Bd. 46. S. 110) ergangene Cirk.-Rescr. sind die Gerichtsbehörden angewiesen worden:

in allen Prozessen, in welchen Kirchen oder andere hinsichtlich ihrer Vermögens-Beaufsichtigung den Kirchen gleichstehende Stiftungen und Institute als Kläger und Verklagte auftreten, der betreffenden Kgl. Regierung

1. den Klagebeantwortungs-Termin unter Mittheilung der Abschrift der Klage bekannt zu machen,
2. bei der Mittheilung des Erkenntnisses an die Parteien zugleich eine vollständige Abschrift des Erkenntnisses zur Nachricht zu übersenden.

Jene Vorschriften werden den Gerichtsbehörden hierdurch in Erinnerung gebracht.

Just.-Minist.-Bl. 1855. S. 152.

49. Rescr. des Kultus-Minist. vom 28. Juni 1838, die Aufbringung der Kosten in Prozessen der Kirche betr.

Das Minist. eröffnet der Kgl. Regierung, daß das Prinzip, nach welchem bei etwaigem Unterliegen einer verklagten Kirche in einem

Rechtsstreite immer dieser Kirche als der litigirenden Partei und nicht den dieselbe vertretenden Vorstehern die Prozeßkosten zur Last gelegt werden, auch wenn letztere das Approbationsdekret zur Einlassung auf die Klage nicht nachgesucht oder beigebracht haben, bei den Berathungen im Kgl. Staatsministerio, welche dem Just.-Minist.-Rescr. vom 17. Septbr. 1835 (Ann. S. 690 ff.) vorangegangen sind, Billigung gefunden hat, indem dabei besonders in Betracht gekommen, daß nach der ganz ausdrücklichen Vorschrift des § 12. Th. I. Tit. 24 der Allgem. Ger.-Ordn. ein Urtheil, auch wenn es gegen die Kirchenvorsteher und nicht gegen die Kirche gerichtet wäre, dennoch nur gegen die letztere im Wege der Exekution vollstreckt werden könnte. Es bleibt der Kirche daher immer noch der Regreß gegen ihre Vertreter übrig und gerade deshalb ist es vorgeschrieben, daß durch zeitige Nachricht von dem Prozesse den geistlichen Oberen Gelegenheit gegeben wird, etwanige Nachtheile durch zweckmäßige Maßregeln abzuwenden.

v. K. Ann. Bd. XXII. S. 637.

50. Allerh. Kab.-Ordre v. 22. Dezbr. 1843, betr. die Nichtanwendung des § 40. Tit. 23. Th. I. der Allgem. Ger.-Ordn. auf unvermögende Kirchen u. Pfarreien.

Ich bin damit einverstanden, daß in den Fällen, in denen Kirchen und Pfarreien mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 713. Tit. 11. Th. II. des A. L.-R. als unvermögend zu betrachten und deshalb in Prozessen zum Armenrecht zugelassen worden sind, die Vorschrift des § 40. Tit. 23. Th. I. der Allgem. Ger.-Ordn. keine Anwendung finden kann.

Ges.-Samml. 1844. S. 48.

51. Gesetz vom 10. Mai 1851 über Zahlung der Gerichtskosten.

§ 4. Nr. 4. Von der Zahlung der Gerichtskosten sind befreit:

Alle öffentliche gelehrte Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplanien, Vikarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen, und dieses durch ein Attest der denselben vorgesetzten Behörden oder Obern bescheinigt wird. Insoweit aber in Prozessen oder anderen Rechtsangelegenheiten derselben solche Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen, welchen die Nutzung des betreffenden Vermögens

für ihre Person zusteht, zugleich mit verhandelt werden, haben letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrecht qualifiziren, die auf ihren Theil verhältnißmäßig fallenden Kosten zu tragen.

Ges.=Samml. 1851. S. 622.

51. Allgem. Ger.=Ordn. Th. I. Tit. 10.

§ 267. Wenn Kirchen, Schulen, Hospitäler oder andere milde Stiftungen in den Prozeß verwickelt sind, so muß der Eidesantrag an die Vorsteher derselben gerichtet werden. Kann von mehreren Vorstehern nur einer den Eid aus eigener Wissenschaft ableisten, so ist es genug, wenn nur dieser schwört. Können hingegen mehrere, oder alle, aus eigener Wissenschaft (de veritate) schwören, oder können alle nur ihr Nichtwissen von der streitigen Thatsache (de ignorantia) eidlich erhärten, so muß der Gegentheil denjenigen auswählen, der seiner Meinung nach von der Sache am besten unterrichtet ist, und dieser kann die Ableistung des Eides unter dem Vorwande, daß ein Anderer bessere Kenntniß habe, nicht von sich ablehnen.

§ 292. Wenn dem Vorsteher einer Kirche, Schule oder milden Stiftung ein Eid de ignorantia angetragen worden ist, so muß derselbe, wenn er ihn zurückschiebt, die ausdrückliche Genehmigung der vorgesetzten Behörde nachweisen.

b. Vergleiche.

52. Allgem. Landr. II. 11.

§ 662. Ohne Genehmigung der geistlichen Oberen kann über Kirchengüter und Rechte kein Vergleich geschlossen werden.

§ 663. Enthält der Vergleich eine Art von Veräußerung solcher Güter und Rechte, so müssen noch außerdem die § 648 vorgeschriebenen Erfordernisse einer gültigen Veräußerung von Kirchengütern überhaupt hinzukommen.

53. a. Unter Zustimmung der geistlichen Oberen können im Wege der freien Vereinbarung Abgaben an die Kirchen, Pfarren und Schulen durch Kapitalzahlungen definitiv abgelöst werden.

b. Durch die Genehmigung eines Vergleichs zwischen dem Nutznießer einer Pfarre und einem Abgabenverpflichteten über Ablösungs-Gegenstände Seitens der geistlichen Oberen wird der Vergleich selbst, auch ohne Zustimmung oder beim Widerspruche des Patrons rechtsverbindlich abgeschlossen.

Erk. d. Kgl. Revis.=Kolleg. f. Landes=Kultur=Sachen.
Zeitschr. f. d. Revis.=Kolleg. Bd. V. S. 296.

I. Einkünfte.

54. Allgem. Landr. II. 11.

§ 664. Die Kirchenvorsteher müssen insonderheit die ordentliche und prompte Einziehung der Kircheneinkünfte besorgen.

§ 665. Der Ertrag des Klingebeutels oder ausgestellten Beckens gehört der Regel nach zu den Kircheneinkünften und muß, nach vollendeter Einsammlung, von den Vorstehern, mit Zuziehung des Pfarrers, übernommen werden.

§ 666. Ein Gleiches gilt von den persönlichen Abgaben, welche von Eingepfarrten oder Andern, die sich dieser Anstalt bedienen wollen, für gewisse kirchliche Handlungen, nach einer von dem Staate genehmigten Taxe an die Kirche selbst zu entrichten sind.

§ 667. Desgleichen von den Stellgeldern, die nach Gewohnheit des Orts für die Begräbnißplätze auf den Kirchhöfen entrichtet werden müssen.

55. Allerh. Kab.-Ordre v. 19. Juni 1836, betr. die Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben.

1. Alle beständige, dingliche oder persönliche Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen und öffentliche Schulen oder deren Beamte, vermöge einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind, desgleichen die Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungs-Anstalten an Schul- und Pensionsgeld, unterliegen bei Säumigkeit der Debenten sowohl hinsichtlich der laufenden als der aus den letzten zwei Jahren rückständig verbleibenden Beträge der exekutivischen Beitreibung durch die betreffende Verwaltungs-Behörde.

2. Die exekutivische Beitreibung wird gehemmt, wenn der in Anspruch Genommene eine Exemtion behauptet und wenigstens seit zwei Jahren, vom letzten Verfalltermine zurückgerechnet, im Besitze der Freiheit sich befindet.

3. Das rechtliche Gehör bleibt nach Vorschrift des § 79 u. folg. Tit. 14. Th. II. des A. L.-R, der Verordnung vom 26. Dezbr. 1808. §§ 41 und 42 einem Jeden verstattet, der aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe oder Leistung geltend machen will, oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet.

4. In Betreff der aus besonderen Kontrakten oder testamentari-

schen Dispositionen auf Grundstücken haftenden jährlichen Abgaben an Kirchen und Schulen (§ 430. Tit. 50. Proz.-Ordn.) findet die Exekution nicht sofort statt, es muß vielmehr, wenn sie eingetragen sind, der Mandatsprozeß, und wenn sie nicht eingetragen sind, der Bagatell- oder summarische Prozeß, nach näherer Anleitung der desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen, vorangehen.

5. Wegen aller anderen Forderungen der Kirchen- und Schulbedienten findet, wenn sie mit einem Festsetzungsdekrete versehen sind, der Mandatsprozeß, sonst der Bagatell- oder summarische Prozeß nach Vorschrift der Verordnung vom 1. Juni 1833 statt.

Ges.-Samml. 1836, S. 198.

56. Rescr. des Kgl. Kultus-Minist. v. 27. Juli 1841, denselben Gegenstand betr.

Wenn der angeblich Verpflichtete sich länger als zwei Jahre, vom letzten Verfallstermine zurückgerechnet, im Besitze der Freiheit befunden, auch diese Präklusivfrist nicht durch eine innerhalb des zweijährigen Zeitraums stattgehabte Anmahnung unter Androhung exekutiver Maßregeln unterbrochen worden, so können die laufenden sowenig wie die rückständigen Beiträge durch administrative Exekution, sondern nur im Wege der gerichtlichen Klage eingefordert werden.

Min.-Bl. d. Inn. 1841, S. 214.

57. Verf. d. Kgl. Minist. d. Inn. vom 24. Febr. 1842, betr. die exekutivischen Maßregeln gegen die mit Naturalabgaben und Leistungen an geistliche Institute rückständigen Interessenten während des Auseinandersetzungs-Verfahrens.

Wenn es darauf ankommt, in Gemäßheit der Allerh. Kab.-Ordre v. 19. Juni 1836. Nr. 1, solche Abgaben und Leistungen für geistliche Institute beizutreiben, zu welchen die Verbindlichkeit in einer allgemeinen gesetzlichen oder in notorischer Orts- oder Bezirks-Verfassung beruht, so kann, obgleich diese Abgaben und Leistungen bereits Gegenstand eines Ablösungsverfahrens sind, die Exekution doch in der Regel keinen Einfluß auf das Ablösungsgeschäft ausüben, weil nach § 3 a. a. O. den Exequenden hinterher immer noch rechtliches Gehör wegen behaupteter Befreiung gewährt werden muß.

Ebensowenig kann allgemein angenommen werden, daß das Auseinandersetzungs-Verfahren, so lange es noch nicht beendigt ist, bereits

einen abändernden Einfluß auf die bis dahin bestandenen Rechtsverhältnisse und namentlich den habe, daß die Exekution nicht ferner stattfinden dürfe.

Es verbleibt demnach den Regierungen das Exekutionsrecht aus der Allerh. Kab.=Ordre v. 19. Juni 1836 auch während der Pendenz des Ablösungsverfahrens und überträgt sich nicht vermöge § 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 — welcher als einer lex specialis keine ausdehnende Anwendung gegeben werden darf — auf die General-Kommissionen.

Minist.=Bl. d. Inn. 1842. S. 85.

58. Erlaß der Kgl. Reg. zu Posen v. 7. April 1853, die Beitreibung der in Stelle kirchlicher Naturalabgaben getretenen Geldrenten.

In Ausführung des Gesetzes vom 2. März 1850 sind mehrfach Naturalabgaben in Geldrenten umgewandelt worden, und hat sich demnächst in Ansehung dieser, den Kirchen und Schulen zustehenden Renten das Bedenken erhoben, ob in einer solchen Umwandlung eine Novation enthalten und deshalb die administrative Exekution zur Beitreibung dieser Geldrenten auf Grund der Allerh. Ordre vom 19. Juni 1836 unzulässig sei. Nach einer höheren Orts ergangenen Entscheidung liegt in jener Umwandlung keine Novation, und ist deshalb wegen der Geldrente ebenso die Administrativ=Exekution zulässig, wie sie wegen der ursprünglichen Naturalabgaben in Anwendung zu bringen war.

Minist.=Bl. d. Inn. 1853, S. 94.

59. Bei Streitigkeiten über kirchliche Abgaben wird außer dem Falle der behaupteten Befreiung von einer solchen Abgabe aus besonderen Gründen oder der behaupteten ungebührlichen Belastung über seinen Antheil die Kompetenz der ordentlichen Gerichte dadurch ausgeschlossen, daß die zuständige Verwaltungsbehörde auf den Grund einer von ihr angenommenen auf notorischer Orts= oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit die Beitreibung der Abgabe durch Exekution verfügt.

Erk. d. Kgl. Ob.=Trib. v. 11. Novbr. 1859.
Entscheid. Bd. XLIII. Nr. 46. S. 351.

60. Bescheid des Kgl. Kultus=Minist. v. 30. Januar 1865, die Einziehung der rückständigen Kirchenabgaben 2c. durch die Landräthe betr.

Nach der Verordnung vom 30. April 1815 §§ 33 u. 40 (G.=S. 1815 S. 91) sind die Landräthe die Organe, deren sich die Kgl. Re-

gierungen zur Vollziehung ihrer Verfügungen zu bedienen haben. Die Befugniß der letzteren zur Delegation ist weder hier noch in der Ordre vom 19. Juni 1836, welche das Ressort der Verwaltungs= und der richterlichen Behörden abgrenzt, einer Beschränkung unterworfen.

Nach § 2 der Verordnung vom 24. Novbr. 1843 wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle in der Rheinprovinz (G.=S. 1843. S. 352) soll das Zwangsverfahren von den mit Erhebung der Steuern oder Gefälle beauftragten Behörden oder Beamten angeordnet und unter ihrer Leitung durch die ihnen beigegebenen Exekutoren oder diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen haben, ausgeführt werden. Einer gerichtlichen Visirung oder Vollstreckbarerklärung der von den Verwaltungsbeamten ausgehenden Exekutionsbefehle bedarf es überall nicht. Im § 2 der späteren für die östlichen Provinzen erlassenen Verordnung vom 30. Juli 1853 [1]) (G.=S. S. 910) ist jene Bestimmung für die Fälle, in welchen den mit Einziehung der Steuern oder Gefälle beauftragten Behörden keine bestimmten zur Ausführung der Exekution dienende Beamten zugeordnet sind, oder in welchen die Aufsichtsbehörde selbst die Exekution verfügt, dahin ergänzt worden, daß diese auch die Behörden oder die Beamten zu bestimmen haben, von welchen das Zwangsverfahren vollstreckt werden soll. Von einem jus personalissimum der Regierungen bei Anordnung und Vollstreckung der Exekution kann hiernach ebensowenig die Rede sein — als ihr Recht gegründetem Zweifel unterliegt, die Exekutions=Verfügung und Vollstreckung generell den Landräthen aufzutragen. Die Kompetenz der letzteren folgt aus einer derartigen Ermächtigung auch für solche Fälle, in denen sie nach den oben angeführten Verordnungen etwa nicht aus eigenem Recht einzuschreiten befugt sein möchten.

Min.=Bl. d. Inn. 1865. S. 156.

k. Ausgaben aus dem Kirchenvermögen.

61. Allg. L.=R. II. 11.

§ 686. Die bei der Kirche vorkommenden ordentlichen und bestimmten Ausgaben sind die Vorsteher, ohne weitere Rückfrage, aus den Kirchenmitteln zu entrichten befugt.

§ 687. In Ansehung der außerordentlichen Ausgaben hingegen, sollen bei jeder Kirche gewisse Summen, nach Bewandniß der Um=

---

[1]) Verordn. v. 30. Juli 1853, s. Anl. Nr. 5.

stände, von den geistlichen Oberen bestimmt werden, welche die Vorsteher ohne Genehmigung des Patrons oder Kirchen-Kollegii, und diese nicht ohne Appellation der geistlichen Oberen überschreiten dürfen.

62. Ostpreuß. Prov.-Recht, Zusatz 194.

In Ostpreußen und Litthauen ist bei protestantischen adeligen Patronatskirchen die zu außerordentlichen Ausgaben vorgeschriebene Genehmigung der geistlichen Oberen nicht erforderlich.

63. Resc. d. Kultus-Minist. v. 14. April 1838.

Zu Schenkungen aus Ueberschüssen des Kapital-Vermögens von Kirchen bedarf es der Genehmigung des Ministerii.

v. K. Ann. Bd. XXII. S. 633.

64. Allh. Kab.-Ordre vom 11. Juli 1845, betr. die Vermögens-Verwaltung der Kirchen, Pfarren und kirchlichen Stiftungen nach märkischem Prov.-Recht.

Ad 4. Besitzt eine Kirche so viel Vermögen, daß ohne Beeinträchtigung der Zwecke für welche dasselbe bestimmt ist, und namentlich ohne Gefährdung der baulichen Unterhaltung der Kirche eine Verwendung auch zu anderen kirchlichen Zwecken, insbesondere zur Verbesserung des Einkommens der Geistlichen und Kirchendiener, zur Unterstützung von Prediger- und Küsterwittwen, zum Bau der Pfarr-, Küster- und Schulgebäude u. s. w. stattfinden kann, so sollen die geistlichen Oberen befugt sein, eine solche Verwendung auf den übereinstimmenden Antrag des Patrons, des Geistlichen und der Kirchenvorsteher zu genehmigen.

G.-S. 1845, S. 485.

l. Rechnungslegung.

65. Allg. L.-R. II. 11.

§ 688. Bei jeder Parochial-Kirche sind gewisse Termine zu bestimmen, in welcher die Vorsteher von ihrer Administration Rechnung legen müssen.

§ 689. Bei Patronatkirchen gebührt die Abnahme der Rechnung dem Patron und muß auf dessen Verlangen in seiner Behausung geschehen.

§ 690. Ist der Patron nicht selbst am Ort wohnhaft, so hängt die Bestimmung, wo die Rechnung am Orte abgenommen werden soll, von ihm ab.

§ 691. Die Kirchengemeinde ist der Rechnungsabnahme durch ihre Repräsentanten und Bevollmächtigten beizuwohnen berechtigt.

§ 692. Hat die Kirche keinen Patron, so müssen die Vorsteher dem Kirchen-Kollegio die Rechnung ablegen und findet auch dabei die Vorschrift § 691. Anwendung.

§ 693. Ist auch kein Kirchen-Kollegium vorhanden, so muß die Rechnung den von der Kirchengemeinde dazu ernannten Deputirten abgelegt werden.

§ 694. In allen Fällen ist der Pfarrer, auch wenn er nicht Vorsteher wäre, bei der Rechnungsabnahme zuzuziehen.

§ 695. Die geistlichen Oberen müssen von Amtswegen darauf halten, daß die Rechnungslegung zur bestimmten Zeit gehörig erfolgt.

§ 696. Bei Gelegenheit einer jeden Kirchenvisitation muß der Inspektor die, seit der letztvorhergehenden, gelegten Rechnungen nachsehen und einen Extrakt, in Ansehung der verschiedenen Rubriken von Einnahme und Ausgabe, den geistlichen Oberen einsenden.

§ 697. Findet er bei den abgelegten Rechnungen noch Zweifel und Bedenken, so muß er die Vorsteher darüber vernehmen und die Sache den geistlichen Oberen zur weiteren Beurtheilung und Verfügung anzeigen.

§ 698. Die Rechnungen von Kgl. Patronats-Kirchen, ingleichen denjenigen, worüber Magisträte oder Kommunen in den Städten das Patronatsrecht zusteht, müssen an das Konsistorium zur Revision und wenn die jährliche Einnahme über 500 Thlr. beträgt von dem Konsistorium an die Ober-Rechnungskammer eingesendet werden [1]).

66. Prov.-Recht für Westpreußen.

§ 35. Bei jeder Kirche muß jährlich über die Verwaltung ihres Vermögens dem Patron Rechnung gelegt werden.

§ 36. Hat die Kirche keinen Patron, und ist bei geistlichen und milden Stiftungen durch Stiftungs-Urkunden oder Herkommen nicht ein Anderes bestimmt, so wird der Regierung Rechnung gelegt.

§ 37. Von allen Rechnungen, welche die Regierung nicht selbst

---

[1]) Nach der Allerh. Kab.-Ordre vom 27. Juni 1845, § 3, Nr. 5 treten bezüglich der Kirchen-Rechnungs-Revision in Stelle der Konsistorien die Kgl. Regierungen, während im weitern die Rechnungen mit einer Einnahme unter 500 Thalern von den Landrathsämtern revidirt werden. Eine Anleitung zur Rechnungs-Revision s. Anlage Nr. 6.

abnimmt, muß ein Duplikat mit dem Abnahme-Attest versehen, zur Einsicht eingereicht werden.

67. Nach der Allerh. Verordn. v. 30. Aug. 1816 ruht die Ausübung des Patronatsrechts über christliche Kirchen auf solchen Gütern, die sich im Besitzthum jüdischer Glaubensgenossen befinden, während der Zeit dieses Besitzstandes. Dies hat auch Bezug auf die Legung und Abnahme der Rechnungen.

Ges.-Samml. 1816. S. 207.

68. Bescheid d. Kgl. Min. d. Inn. v. 7. Febr. 1842, die unentgeltliche Abnahme der Kirchen- 2c. Rechnungen betreffend.

Bei Abnahme der Rechnungen von Kirchen und milden Stiftungen Seitens eines Magistrats dürfen aus der Kämmerei- resp. den Kirchenkassen keine sogenannten Ober-Rechnungsführer-Gelder bezahlt werden.

Minist.-Bl. d. Inn. 1842. S. 59.

69. Circ.-Verf. d. Kultus-Min. v. 23. Decbr. 1845, betr. die Ausübung der landesherrlichen Oberaufsicht über das Etats- und Rechnungswesen der städtischen Kirchen.

1. Der § 18. lit. g. und der § 19. der Reg.-Instrukt. vom 23. Oktbr. 1817 haben nicht zum Zweck, die Befugnisse der Regierungen in Ansehung der Bestätigung des Etats und der Superrevision und Decharge der Rechnungen von Kirchen 2c. über dasjenige Maaß hinaus zu erweitern, welches der Aufsichts-Behörde, abgesehen von den Vorschriften der Regierungs-Instruktion, auf Grund besonderer Verfassungen, Provinzial- und Landesgesetze ohnedies zusteht.

Insofern es sich darum handelt, ob die Regierung befugt ist, die Etats von Kirchen 2c. zu ihrer ordentlichen Bestätigung, so wie die Rechnungen derselben zu ihrer regelmäßigen Revision und Decharge einzufordern, ist diese Frage lediglich nach der besonderen Verfassung der betreffenden Anstalt, nach den am Orte geltenden Lokal- und Provinzialrechten, endlich nach den allgemeinen Landesgesetzen zu beurtheilen.

Begründen diese Entscheidungsquellen eine solche Befugniß der staatlichen Aufsichtsbehörde nicht, überweisen dieselben vielmehr die Bestätigung der Etats und der Decharge der Rechnungen einer berechtig-

ten Kommune, Korporation oder einem Privatberechtigten, so behält es dabei sein Bewenden und das Ober-Aufsichtsrecht der Regierung beschränkt sich alsdann in Ansehung des Etats- und Rechnungswesens darauf, von der Führung desselben durch ihre lokalen Organe oder durch Einsicht von Nachweisungen und Extrakten Kenntniß zu nehmen, in einzelnen Fällen durch speziellere Nachfragen, oder durch außerordentliche Einforderung der Etats und Rechnungen selbst sich von dem Stande derselben zu informiren und wahrgenommene Mängel oder Mißbräuche zur Abhülfe zu bringen.

2. In Verfolg dieses allgemeinen Prinzips kommen nun in Ansehung des Etats- und Rechnungswesens der Kirchen 2c. in allen Städten, in welchen entweder die Städte-Ordnung vom 19. Novbr. 1808 oder die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 eingeführt ist, folgende Grundsätze weiter zur Anwendung.

Der § 698. Th. II., Tit. 11. d. Allg. L.-R. verordnet, daß die Rechnungen der Kirchen über welche Magisträten oder Kommunen in den Städten das Patronatrecht zusteht, an das Konsistorium zur Revision, und wenn die jährliche Einnahme über 500 Thlr. beträgt, weiter an die Ober-Rechnungskammer eingesendet werden sollen. In ähnlicher Weise wurde im Jahre 1798 die Einsendung der Etats solcher Kirchen zur Bestätigung der aufsehenden Behörde gefordert (Nov. Corp. Const. March. de 1798. No. 47. pag. 1669.). Erstere Bestimmung schreibt sich aus dem Jahre 1768 her (N. C. C. Tom. IV. p. 3098.) und hängt mit der damaligen Städte-Verfassung genau zusammen, indem den damaligen städtischen Behörden die Vertretung der Rechte der Kommune nur in einem beschränkten Umfange und unter genauer Kontrole der landesherrlichen Behörden gestattet war.

Durch die Einführung der Städte-Ordnung hat jene aus der ehemaligen städtischen Verfassung hergeleitete Beschränkung des städtischen Patronats wieder aufgehört, und die städtischen Kommunen sind in Ansehung der Vermögens-Verwaltung der unter ihrem Patronat stehenden Kirchen wieder in das Verhältniß zurückgetreten, in welchem alle übrigen Privatpatronate der kirchlichen Aufsichtsbehörde gegenüber stehen.

Dieses Verhältniß bezeichnen die §§ 688. bis 697. Th. II. Tit. 11. Allg. L.-R.

Die Abnahme der Rechnungen erfolgt hiernach ordentlicher Weise durch den Patron. Die kirchliche Aufsichtsbehörde nimmt von der gehörigen Abnahme der Rechnungen durch das Organ des Super-

intendenten bei Gelegenheit der Kirchenvisitation Kenntniß, von welchem ihr ein Rechnungs-Extrakt eingesendet wird.

Eine Veränderung dieser Verfahrungsweise ist seit der Publikation des Allg. L.-R. meistentheils nur insofern üblich geworden, als von den Kirchen Privat-Patronats alljährlich ein Rechnungs-Extrakt eingesandt wurde; desgleichen eine Abschrift der erst nach Einführung des Allg. L.-R. üblich gewordenen Etats zur Einsicht.

Bei diesem Verfahren muß es auch in Ansehung der städtischen Pfarrkirchen — soweit nicht besondere Rechtstitel ein Anderes begründen — der Regel nach verbleiben. Die Bestätigung der Etats und die Decharge der Rechnungen gebührt ordentlicherweise den Magisträten, die regelmäßige Aufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörde über das Etats- und Rechnungswesen beschränkt sich auf die fortlaufende Einsicht jährlicher Rechnungs-Extrakte und von Abschriften der üblichen Etats welche sich, je nach dem Bedürfniß, auch über mehrjährige Perioden erstrecken können. Vorbehalten bleibt aber derselben in besonderen Fällen die Rechnungen selbst einzufordern, oder sonst auf geeignete Weise von dem Zustande des Kassen- und Rechnungswesens genauere Kenntniß einzuziehen.

Minist.-Bl. d. Inn. 1846. S. 7.

70. Das Kollaturrecht berechtigt nicht, Kirchenrechnungen abzunehmen, dasselbe ist lediglich das Recht, den Prediger und die anderen Kirchenbeamten den geistlichen Obern zur Bestätigung vorzuschlagen, also ein einzelnes in der Regel mit dem Patronate verbundenes Recht, keineswegs aber das Patronatsrecht selbst oder der Inbegriff sämmtlicher mit dem Patronate verbundenen Rechte. Den Grundherrschaften als solchen ist das Recht, die Kirchenrechnungen abzunehmen nach § 692. ff. h. t. nicht beigelegt und in Schlesien existirt hierüber keine entgegengesetzte Observanz.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 30. Juli 1838. Schles. Arch. Bd. III. S. 522.

71. Resc. d. Kgl. Minist. d. geistl. Angel. v. 12. März 1833 die Abnahme der Kirchenrechnungen betreffend.

Das Ministerium hat dagegen kein Bedenken daß, wie die Kgl. Regierung in dem Berichte v. 13. Juni v. J. bevorwortet, die Rechnungen solcher Kirchen, deren Einnahme nicht über 100 Thlr. jährlich beträgt, und die nach Abzug der laufenden Ausgaben entweder gar keinen, oder doch nur einen geringfügigen nicht über 5 Thlr. sich belaufenden Ueberschuß behalten, nur alle drei Jahre abgenommen wer-

den, insofern solches von dem betreffenden Patrone oder Gemeinde gewünscht werden sollte.

Dasselbe ertheilt daher hierzu die von der Kgl. Regierung nachgesuchte Zustimmung.

v. K. Ann. Bd. XVII. S. 377.

Abschn. 2. Von Kirchen, Grundstücken und Aeckern; deren Vermiethung oder Verpachtung.

1. Allgem. L.=R. Th. II. Tit. 11, §§ 668—675.

§ 668. Grundstücke der Kirchen können die Vorsteher unter Genehmigung des Patrons oder Kirchenkollegii, vermiethen oder verpachten, und die Miethen und Pachtgelder davon einziehen.

§ 669. Die Ausbietung eines solchen Grundstückes zur Miethe oder Pacht muß allemal öffentlich geschehen.

§ 670. Hat die bisherige Miethe oder Pacht, oder der bisherige Ertrag, fünfzig Thaler nicht überstiegen und soll die Austhuung nicht auf längere Zeit als Sechs Jahre geschehen, so ist es hinreichend, wenn die Bekanntmachung und Aufforderung der Mieth= oder Pachtlustigen, sich an einem bestimmten Tage in der Wohnung des Patrons oder der Kirchenvorsteher zu melden, drei Sonntage hintereinander von der Kanzel geschieht.

§ 671. Alsdann kann der Kontrakt mit dem Meistbietenden, unter Genehmigung des Patrons oder Kirchenkollegii, von den Vorstehern, ohne Dazwischenkunft der Gerichte, oder der geistlichen Obern, gültig abgeschlossen werden.

§ 672. Soll das Grundstück auf länger als Sechs Jahre ausgethan werden, oder übersteigt der Ertrag desselben fünfzig Thaler, so müß, außer der Bekanntmachung von den Kanzeln, eine öffentliche gerichtliche Aufforderung der Mieth= oder Pachtlustigen vorhergehen.

§ 673. Dabei müssen die gesetzlichen Vorschriften von freiwilligen Subhastationen beobachtet und es muß vor dem Zuschlage die Genehmigung der geistlichen Obern eingeholt werden.

§ 674. Sollen Grundstücke dem Kirchenpatrone selbst vermiethet oder verpachtet werden, so ist allemal die Genehmigung der geistlichen Obern dazu nothwendig.

§ 675. Kann ein Kirchengut zum Besten der Kirche nicht verpachtet werden, so sind die eingepfarrten Gemeinden, wo nicht ein An=

deres hergebracht ist, nur schuldig, die innerhalb der Kirchspielgrenzen belegenen Grundstücke, gegen Vergütung der in der Gegend üblichen Bestellungs- und Erndtekosten, zu bearbeiten, und die Früchte davon einzusammeln.

ad § 670.

1. Publikandum der Kgl. Regierung zu Marienwerder v. 2. Oktober 1839, die Bekanntmachung der Verpachtungen u. s. w. kirchlicher Grundstücke von der Kanzel betr.

Es sind neuerdings darüber Zweifel entstanden, ob die Vorschriften der §§ 670 und 672, Tit. 11, Th. II. A. L.-R.,

daß die Vermiethungen und Verpachtungen kirchlicher Grundstücke drei Sonntage hinter einander von den Kanzeln bekannt gemacht werden müssen,

durch die Allerh. Kab.-Ordre vom 9. September 1811 und das mit Bezugnahme auf dieselbe erlassene Cirk.-Reskr. vom 1. Oktober 1811 für aufgehoben zu erachten sind.

Auf eine deshalb ergangene Anfrage hat das Kgl. Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten dahin entschieden, daß die singuläre Vorschrift des Allgem. L.-R. in Beziehung auf Vermiethung und Verpachtung von Kirchen-Grundstücken durch das in neuerer Zeit angenommene generelle Prinzip des Cirk.-Reskripts vom 1. Oktober 1811 nicht aufgehoben ist, mithin in den Fällen der §§ 670 und 672, Tit. 11, Th. II. des A. L.-R. die Bekanntmachung von den Kanzeln noch jetzt zuläßig sei.

v. K. Ann. Bd. XXIII. S. 835.

ad § 671.

2. Bezüglich der Ausfertigung des Pacht-Kontrakts und der dabei zu beobachtenden Vorschriften des Stempelgesetzes v. 7. März 1822, s. Anl. 7.

ad § 673.

3. cf. Anh. § 126 zu § 222, Tit. 11, Th. II. A. L.-R. vorsteh. bei Abschn. 1. S. 314.

4. Allerh. Kab.-Ordre v. 11. Juli 1845, betr. die Vermögens-Verwaltung der Kirchen, Pfarren und kirchlichen Stiftungen nach dem märkischen Provinzial-

rechte, für diejenigen Landestheile, in denen die Konsistorial- und Visitations-Ordnung vom Jahre 1573 Anwendung findet.

2. Zur Vermiethung oder Verpachtung von Kirchengrundstücken soll es der Genehmigung der geistlichen Obern nicht bedürfen, wenn die Vermiethung oder Verpachtung, durch öffentliche Ausbietung, unter Beobachtung der in den §§ 670, 672 und 673, Tit. 11, Th. II. A. L.-R. vorgeschriebenen Formen und nicht an Personen geschieht, welche bei der Verwaltung des Kirchenvermögens betheiligt sind.

G.-S. 1845, S. 485.

5. Gesetz v. 11. Febr. 1850, Erläuterung d. Westpreußischen Provinzialrechts.

Die Schlußbestimmung im § 44 des Westpreußischen Provinzialrechts [1]) findet keine Anwendung, wenn die Befreiung eines auf Zeit verpachteten Kirchen- oder Pfarr-Grundstückes von der Deichlast auf einem speziellen Rechtstitel beruht. In diesem Falle wird lediglich nach dem Inhalte und der Beschaffenheit jenes Titels beurtheilt, ob die Befreiung und der dadurch begründete Anspruch auf Entschädigung (§ 17 des Ges. über d. Deichwesen v. 28. Jan. 1848) nicht bloß den Fall der Selbstbewirthschaftung, sondern auch der Nutzung durch Zeitpacht in sich habe.

G.-S. 1850, S. 43.

Abschn. 3. Von Glocken, Orgeln, Uhren und Kirchengeräthen.

a. Von den Glocken und dem Kirchengeläute.

1. Allgem. L.-R. Th. II. Tit. 11. Geläute.

§ 191. Das bei einer Kirche befindliche Geläute ist in der Regel als Eigenthum der Kirche anzusehen.

§ 192. Wo nach Verträgen oder hergebrachter Observanz auch eine andere Gemeinde oder Religions-Partei auf den Gebrauch dessel-

---

[1]) Westpreußisches Provinzialrecht vom 19. April 1844.

§ 44. Werden Kirchen- und Pfarrgrundstücke, welchen eine Befreiung von der Deichlast ausnahmsweise zusteht, in Erbpacht oder Erbzins ausgethan, so hört diese Befreiung für den Besitzer auf. Auch Zeitpächter von Kirchen- und Pfarrgrundstücken haben auf diese Befreiung keinen Anspruch.

ben Anspruch machen kann, da kann dennoch dieser Mitgebrauch während des Gottesdienstes der Kirchengesellschaft, welcher die Glocken gehören, nicht verlangt werden.

2. Allgem. L.-R. Ebend. Unterhaltung d. Geläutes.

§ 766. Inwiefern eine Kirchengesellschaft, welche sich des Geläutes einer andern Kirche bedient, zur Unterhaltung desselben, ingleichen des Glockenstuhls und Thurmes beitragen müsse, hängt hauptsächlich von Verträgen und der bisherigen ununterbrochenen Gewohnheit eines jeden Ortes ab.

§ 767. Fehlen dergleichen Bestimmungen, so kommt es darauf an, ob die fremde Kirchengesellschaft derjenigen, welcher die Glocken gehören, für den Mitgebrauch derselben etwas entrichte, oder ob sie sich dieses Mitbrauchrechts unentgeltlich zu erfreuen habe.

§ 768. Entrichtet die fremde Kirchengesellschaft etwas für den Mitgebrauch, so kann diejenige, welcher das Geläute gehört, zur Unterhaltung desselben keinen Beitrag fordern.

§ 769. Eben das findet statt, wenn auch nur die Mitglieder der fremden Kirchengesellschaft für den Gebrauch der Glocken in einzelnen Fällen mehr, als die Mitglieder derjenigen, welcher das Geläute gehört, zur Kirchenkasse entrichten müssen.

§ 770. Ist der Mitgebrauch ganz unentgeltlich, oder zahlen die Mitglieder der fremden Gesellschaft dafür in einzelnen Fällen nur eben so viel, als die eigentlichen Eingepfarrten, so müssen erstere zur Unterhaltung des Geläutes nach eben den Vorschriften wie letztere beitragen.

§ 771. Werden in diesem Falle die Kosten aus der Kirchenkasse genommen, also daß die eigentlichen Eingepfarrten nichts beitragen dürfen, so muß dennoch die fremde Kirchengesellschaft einen von den geistlichen Obern billig zu bestimmenden Beitrag leisten.

3. Wenn eine evangelische Gemeinde sich bisher und seit unvordenklichen Zeiten des Geläutes der katholischen Kirche bedient und deshalb auch zu dessen Unterhaltungskosten beigetragen, später aber aus eigenen Mitteln ein eigenes Geläut sich beschafft und jenen Mitgebrauch demnächst stillschweigend aufgegeben hat, so hat sich durch jenen früheren Usus mittelst Verjährung keine Servitut für die evangelische Gemeinde bilden können, um später, nach Beschaffung des eigenen Ge-

läutes noch zu den Reparaturkosten des katholischen mit beitragen zu müssen.

Rev. Erk. d. Kgl. Ob.=Ld.=Ger. zu Halberstadt v. 17. Okt. 1834.
Sommers Neues Arnsberger Archiv Bd. V. S. 530.

4. Wenngleich eine Kirchengesellschaft sich des Geläutes einer andern bedient, ohne für den Mitgebrauch etwas zu entrichten, und ohne daß ihre Mitglieder in den einzelnen Fällen des Gebrauchs mehr als die Mitglieder derjenigen Gemeinde, welcher das Geläut gehört, bezahlen, so tragen dennoch, in Ermangelung von Observanzen, die Mitglieder der fremden Kirchengesellschaft zur Unterhaltung des Glockenstuhles und Thurmes nicht bei.

Vergleicht man § 766 mit 770 A. L.=R., so findet man, daß im Falle der Observanz die Kosten 1) zum Geläut, 2) zum Glockenstuhl und 3) zum Thurm nach dieser regulirt werden müssen. Im Fall aber keine Observanz vorhanden ist, wird im § 770 nur von den Kosten zur Unterhaltung des Geläutes gesprochen, und man muß daraus entnehmen, daß unter Geläut auch im § 770 nur die Glocken verstanden werden, da das Wort „Geläut" im § 766 ausdrücklich von „Glockenstuhl" und „Thurm" gesondert wird, und auch in den §§ 768 und 769 nur die Glocken mit dem Worte „Geläut" bezeichnet werden.

Demnach kann nur bei vorhandener, dies bestimmender Observanz ein Beitrag zum Glockenstuhl und Thurm gefordert werden. Fehlt es an einer solchen, so werden Glockenstuhl und Thurm nach den allgemeinen Grundsätzen aus dem Aerar, resp. von den Mitgliedern der Kirchengemeinde erhalten, da sie selbst Theile des Kirchengebäudes sind.

Erk. d. Kgl. Ob.=Ld.=Ger. zu Glogau v. 26. August 1845.
Juristische Wochenschrift 1846, Nr. 475, S. 193.

5. Cirk.=Verf. d. Kgl. Reg. zu Königsberg v. 8. Nov. 1827, betr. das Verfahren bei Umgießung von Kirchenglocken Behufs Vermeidung von Uebervortheilungen und sonstigen Nachtheilen.

Bei Umgießung von Kirchenglocken ist zur Vermeidung von Uebervortheilungen und sonstigen Nachtheilen folgendes Verfahren zu beobachten:

1. Zu jeder Glockenumgießung muß vom Glockengießer erst ein Anschlag gefertigt und in diesem die Größe der alten Glocke, vorzüglich nach deren größtem Durchmesser und Höhe, und

wenn zwei Nebenglocken vorhanden sind, der harmonische Dreiklang oder Akkord derselben angegeben werden, um danach die Schwere der neuen Glocke und den Ton, den dieselbe erhalten soll, beurtheilen zu können.

2. Dieser Anschlag ist zunächst vom Kreis=Baubeamten zu revidiren und sodann der Prüfung der Kgl. Regierungs=Behörde zu unterwerfen und erst nach erfolgter Festsetzung desselbigen darf mit dem Glockengießer in nähere Unterhandlung getreten und Kontrakt geschlossen werden, der aber auch vor seiner Ausführung erst die Genehmigung und Bestätigung gedachter Behörde erhalten muß.

3. Die Kirchenvorsteher müssen beim Zerschlagen der Glocken und beim Wiegen sowohl des alten als des neuen Metalls durchaus zugegen sein, welches eigentlich auch beim Schmelzen selbst geschehen sollte, um Ueberzeugung zu gewinnen, daß auch wirklich das alte Metall und der zuvor anzugebende Zusatz an reinem Kupfer und Zinn in den Ofen kommt.

4. Es haben daher auch die Vorsteher die Identität des gewogenen alten und neuen Metalls zu bezeugen und solches in das bei Nachsuchung der Zahlungsanweisung einzureichende Waage=Attest (Nr. 3) zu übernehmen.

5 Da die Metalldicke und Höhe der Glocken auf die Höhe oder Tiefe des Tons keinen Einfluß hat, sondern einzig und allein ihr Umfang, aber von der Metallstärke ihr schöner Klang mit abhängt, der bei zu großer Stärke dumpf wird: so muß man sich durch eine Beprüfung der im Anschlage angenommenen Dimensionen zur neuen Glocke und durch das hiernach im Voraus angegebene Gewicht derselben sichern, daß der Glockengießer nicht aus Eigennutz zu viel Metall anwendet.

6. Als Feuerabgang dürfen nicht mehr als höchstens drei Pfund pro Stein zur Vergütung stipulirt werden, indem damit vollkommen auszureichen ist, und je schwerer eine Glocke wiegt, desto weniger wird für einen Centner Gießerlohn bezahlt.

7. Demnach muß dem Glockengießer, da derselbe bei kleinen Glocken die künftige Schwere bis auf 25 Pfund und bei großen Glocken füglich bis auf 40—60 Pfund im Voraus bestimmen kann, im Kontrakt die Bedingung gestellt werden, daß er für ein über diese Pfundzahl hinausgehendes Uebergewicht, also z. B. bei einer großen Glocke für das, was die

neue Glocke über die im Anschlage bestimmte Schwere etwa mehr als 50 Pfund wiegt, nur den Metallwerth, aber kein Gießerlohn fordern darf.

8. Bei der Einigung über den Preis für das neue Zusatzmetall muß der jedesmalige Werth des Kupfers, des Zinnes und der Kohlen gehörig berücksichtigt werden.

9. Da gleich nach dem Aufhängen einer neuen Glocke ein Probeläuten von einigen Stunden in Gegenwart des Glockengießers vorgenommen werden muß, so ist es räthlich, demselben auch die Bestellung des Klöpfels nebst Befestigungsriemen zu übertragen, zumal er das Verhältniß desselben in Rücksicht seiner Schwere und Stärke seines Ballons am besten zu bestimmen im Stande ist. Die Bezahlung geschieht nach dem im Anschlage für das Pfund Eisen angegebenen Preise gemäß beizubringenden Wageattestes.

10. Die Kontrakt-Schließung geschieht auf Grund des revidirten Anschlags, übrigens in der für Baue dieser Art vorgeschriebenen Art, und erleiden auch die Bestimmungen wegen der Adhibirung von Stempelpapier nur darin eine Aenderung, daß solches für die Lieferung des neuen Metalls, dessen Werth erst aus den später eingehenden Waageattesten ersichtlich wird, nicht unmittelbar den Kontrakt-Exemplaren beizugeben, sondern auf Festsetzung der fraglichen Oberbehörde nachzubringen bleibt.

Boche, der legale Pfarrer. 3. Aufl. S. 373.

6. Verf. d. Kgl. Kultus-Minist. v. 30. Juni 1842, die Benutzung des Kirchengeläutes für andere als kirchliche Zwecke betr.

Der Ansicht der Kgl. Reg. in Ihrem Berichte vom 21. März c., daß die Bestimmung darüber:

in welchen Fällen die Benutzung des Kirchengeläutes für andere als kirchliche Zwecke zu gestatten sei,

nicht den kirchlichen Behörden überlassen bleiben könne, vermögen wir nicht beizustimmen.

Die Kirchenglocken sind, wie die Kirche, im Allgemeinen Eigenthum der kirchlichen Gemeinde, und wenn es zwar in geeigneten Fällen keinem Bedenken unterliegt, vielmehr zum Theil in der Nothwendigkeit beruht, ihren Mitgebrauch für außerkirchliche Zwecke zu gestatten,

so kann doch die Ertheilung der diesfälligen Erlaubniß von keiner andern, als von der kirchlichen Behörde ausgehen.

Die nächste Instanz hierbei, soweit es namentlich auf eine Beurtheilung der Schicklichkeit des beabsichtigten Gebrauchs der Glocken ankommt, sind die Pfarrer an den betreffenden Kirchen, denen man es in der Regel füglich überlassen kann, nach ihrer Kenntniß und Erwägung der örtlichen Verhältnisse und der sonstigen maßgebenden Umstände, über die Gestattung des begehrten Geläutes das Nöthige zu bestimmen. Sollten sich bei ihnen Mißgriffe hierin, durch Zulassung des außerkirchlichen Läutens bei nicht geeigneten Veranlassungen oder durch Versagung billiger diesfälliger Anträge, bemerken lassen, so kann die Abhülfe durch berichtigende Anweisungen der vorgesetzten kirchlichen Behörde getroffen werden. Allgemeine bestimmte Vorschriften lassen sich hierüber nicht füglich ertheilen, da es bei Abmessung des richtigen Verfahrens zu einem großen Theile auf den, an dem betreffenden Orte oder in der Gegend etwa bereits herkömmlichen Gebrauch und die sonstigen Umstände des jedesmaligen Falles ankommt.

Minist.-Bl. d. Inn. 1842. S. 263.

7. Verf. d. Kultus-Minist. v. 12. Aug. 1844, den Gebrauch des Glockengeläutes zu den Bibelstunden der evangelischen Gemeinden betr.

Der in dem Berichte der Kgl. Reg. vom 23. v. M. entwickelten Ansicht, daß es unstatthaft sei, den Beginn der in der evangelischen Gemeinde zu N. eingeführten Bibelstunden durch Glockengeläute anzukündigen, können wir nicht beitreten.

Die Andachten der bezeichneten Art sind durch die Geistlichen und das Presbyterium in das Leben gerufen. Der ganzen Kirchengemeinde ist der Zutritt gestattet und die Geistlichen fungiren dabei in der Amtstracht.

Das Abhalten der Bibelstunden hat daher den Charakter eines öffentlichen Gottesdienstes, welcher dadurch nicht aufgehoben wird, daß die Gemeinde in Rücksicht auf die zu erwartende größere Theilnahme, die bessere Erleuchtung und die ausführbare Heizung, in dem Saale des Gymnasialgebäudes sich versammelt.

Durch das Glockengeläut wird aber nicht nur der pünktliche und ordnungsmäßige Beginn der Andacht gesichert, sondern dasselbe ist auch dazu geeignet, die Feier zu erhöhen, und eine fromme Gemüthsstimmung zu erwecken. Daß dadurch Mißverständnisse herbeigeführt wer-

den könnten, ist um so weniger zu befürchten, als es der Kgl. Regierung überlassen bleibt, das Publikum von der Bedeutung des Geläutes auf geeignete Weise in Kenntniß zu setzen.

Minist.-Bl. d. Inn. 1844. S. 238.

8. Verf. d. Kgl. Kultus-Minist. v. 24. Juni 1848, betr. den Gebrauch des kirchlichen Geläutes und die öffentliche Abhaltung kirchlicher Begräbnißfeierlichkeiten Seitens der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner.

Dem Kgl. Konsist. erwiedert das Minist. auf den Bericht vom 16. d. M., daß nach den Verheißungen Sr. Majestät und den darauf beruhenden Grundsätzen Allerhöchstdero Regierung den von dem landeskirchlichen Regiment sich getrennt haltenden Lutheranern die öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes, mithin namentlich der Gebrauch des kirchlichen Geläutes und die öffentliche Abhaltung kirchlicher Begräbnißfeierlichkeiten nicht versagt werden kann. In diesem Sinne ist bereits in mehreren Fällen entschieden. Auch steht wohl zuversichtlich zu erwarten, daß Gemeinden, welche den Altlutheranern die Mitbenutzung ihrer Kirchen und Kirchhöfe gestattet haben, resp. noch gestatten wollen, dies nicht von Bedingungen abhängig machen werden, welche dem begründeten Vorwurf der Unduldsamkeit und Engherzigkeit nicht entgehen würden.

Minist.-Bl. d. Inn. 1848. S. 197.

9. Provinzialrecht des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld altpreußischen Antheils.

§ 292. Zur Unterhaltung des Geläutes werden bei Unzulänglichkeit der Kircheneinkünfte die Kosten nach den §§ 285—289 dieses Provinzial-Gesetzbuches aufgestellten Grundsätzen sowohl zwischen der Mutter- und Filial-Kirche, als auch zwischen den Patronen und Eingepfarrten vertheilt, so daß jene sämmtliches Material, diese aber das Arbeitslohn beitragen.

Revid. Kirchenordnung vom 9. Mai 1739. Kap. 26 und 32. und Rescript vom 31. August 1725.

v. Klewitz, Provinzialrecht des Herzogthums Magdeburg. Th. I. S. 212—226. Th. II. S. 52—55.

b. Von den Kirchthurmuhren.

Rescr. v. 3. April 1772, Verbot die Kosten zur Anschaffung und Unterhaltung der Kirchthurmuhren aus dem Kirchenärario zu entnehmen.

Da die Kirchthurmuhren einzig und allein zum Besten der Gemeinde gereichen, so sollen keine Kosten dazu aus dem Kirchenvermögen bewilligt, sondern soll der Gemeinde aufgegeben werden, die Uhren, im Fall sie solche haben wollen, auf eigene Kosten anzuschaffen und zu unterhalten.

Hoffmann, Repertorium Fortf. 1. S. 108.

c. Von Anschaffung und Unterhaltung der Orgeln.

1. Rescr. d. Kultus-Minist. v. 19. Dezbr. 1823, die Anschaffung neuer Orgeln in den Kirchen betr.

In den Bestimmungen des Allgem. Landrechts ist etwas Näheres über die bei Anschaffung neuer Orgeln in den Kirchen in Erwägung kommenden Verpflichtungen des Patrons und der Kirchengemeinde nicht enthalten. Vielmehr sind die Verbindlichkeiten des Patrons in Beziehung auf die Unterhaltung der Kirchen und Pfarrgebäude überall genau festgestellt, und es ist hieraus also zu folgern, daß dem Patron eine Beitragsverpflichtung zur Anschaffung neuer Orgeln und zu deren künftigen Unterhaltung in der Regel nicht obliegt, daß es vielmehr Sache der Gemeinde ist, den erforderlichen Kostenbetrag nach den für Korporationen überhaupt vorgeschriebenen allgemeinen Grundsätzen aufzubringen. So angemessen es nun auch ist, Seitens des Staats die Erhöhung der Feier des Gottesdienstes durch die Begleitung des Gesanges mit der Orgel zu befördern, so erscheint es doch bei der Beschränktheit des Patronat-Bau-Fonds sehr bedenklich, von der vorentwickelten Ansicht abzugehen und eine Beitragsverpflichtung des Staats als Patron anzunehmen. Vielmehr wird nur ausnahmsweise und in ganz besonderen Fällen unter jedesmal speziell einzuholender Genehmigung des Ministerii auf dergleichen Anträge einzugehen sein.

In dem von der Kgl. Regierung unterm 19. v. M. einberichteten Falle will das Ministerium in Rücksicht der schon früher zur Genüge erörterten großen Armuth der Gemeinde N. N. und in Betracht ihrer lobenswerthen Absicht, selbst mit sehr großer und ihr schwer fallender Anstrengung eine Orgel anzuschaffen, hierdurch genehmigen, daß die

Anschaffungskosten derselben zwischen dem Fiskus als Patron und der Kirchen-Gemeinde nach denselben Grundsätzen vertheilt werden, welche bei der Unterhaltung des dasigen Kirchen-Gebäudes zur Anwendung kommen; überdies dürfte hierbei eine Ersparniß dadurch erreicht werden können, wenn die Röhren von Zink, statt von Zinn angefertigt werden.

v. K. Ann. Bd. VII. S. 842.

2. Cirk.-Verf. des Kultus-Minist. v. 16. Januar 1841, die Kostenanschläge und Zeichnungen zu neuen Orgelbauten betr.

Bei Rücksendung des eingereichten Anschlags zum Bau einer Orgel für die Kirche zu B. hat übrigens die Kgl. Ober-Bau-Deputation noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß demselben eine Zeichnung des Orgelgehäuses nicht beigefügt worden sei, obwohl diese eigentlich nicht fehlen dürfe, weil sonst die äußere Anlage des Werks nicht beurtheilt werden könne.

Deshalb wird die Kgl. Regierung veranlaßt, künftighin in jedem besonderen Falle, wenn die Superrevision der Disposition und des Anschlags einer neu zu erbauenden Orgel nöthig erachtet wird, von dem Orgelbauer eine Zeichnung des Prospektes oder der Ansicht des Orgelgehäuses anfertigen zu lassen, und dieselbe bei Einreichung des Kostenanschlags dem Ministerium einzureichen.

Min.-Bl. d. Inn. 1841. S. 60.

3. Cirk.-Verf. des Kultus-Minist. v. 24. Novbr. 1841, die Anschaffung und Unterhaltung von Orgeln in den Kirchen betr.

Es sind Zweifel darüber entstanden, in welchem Umfange dem Kgl. Fiskus, als Patron einer Kirche, die Verpflichtung obliegt, bei der Anschaffung neuer Orgeln und bei der Unterhaltung schon bestehender einen Kostenbeitrag zu leisten.

Zur Beseitigung dieser Zweifel wird Nachstehendes bemerkt:

1. Besteht in einer Kirche noch keine Orgel, so behält es bei der Bestimmung des Rescripts vom 19. Dezbr. 1823 (v. K. Ann. Bd. VII. S. 842) dahin sein Bewenden, daß, da das Allgem. Landrecht den Patronen eine Beisteuer zur Anschaffung neuer Orgeln nicht auferlegt, von den Patronen ein solcher Beitrag zur Anschaffung neuer Orgeln und zu deren künftiger Unterhaltung auch rechtlich nicht gefordert wer-

den kann; daß es vielmehr Sache der Gemeinde ist, den erforderlichen Kostenbetrag aufzubringen.

2. Wird in einer Kirche, welche bisher eine Orgel nicht besessen hat, durch Beiträge der Gemeinde, durch Stiftungen dritter Personen oder durch außerordentliche Unterstützungen eine neue Orgel errichtet, so haben die Kgl. Regierungen ein verbindendes Abkommen der betheiligten Gemeinde über die künftige Unterhaltung und Erneuerung der Orgeln zu vermitteln, in dessen Entstehung aber ausdrücklich zu erklären, daß der Kgl. Patronatsfond keine Verpflichtung zu einem Beitrag zu den künftigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten anerkenne.

3. Besteht gegenwärtig bereits in einer Kirche eine Orgel, so wird die Kgl. Regierung, wenn entweder die Reparatur derselben oder die Anschaffung einer neuen Orgel an die Stelle der nicht mehr reparaturfähigen alten in Frage kommt, jedesmal gründlich zu erörtern haben, ob dem Fiskus als Patron zur gänzlichen oder theilweisen Hergabe der Kosten für diese Reparatur oder Beschaffung einer neuen Orgel an die Stelle der alten eine rechtliche Verpflichtung obliegt, und ob nicht etwa in früheren Zeiten die vorhandene Orgel ohne Zustimmung des Fiskus, von der Gemeinde oder irgend einem Dritten, in die Kirche beschafft und gegen den ausgesprochenen Willen des Patrons zu einem Pertinenzstück derselben gemacht worden ist? In diesem letzteren Falle wird der Patronats-Baufond auch jetzt noch die Unterhaltung der Orgel von sich ablehnen und sie demjenigen überlassen müssen, von welchem die Kirche mit der Orgel versehen worden ist.

Wo sich dagegen weder aus den Verhältnissen bei der ersten Anschaffung der Orgel, noch aus dem Besitzstande in der Folgezeit, etwas Entscheidendes über die Unterhaltungs-Verpflichtung bei den Orgeln ergiebt, ist die Vertheilung der Kostenbeiträge auf den Patron und die Gemeinde in derselben Weise anzuordnen, wie dieselbe bei Unterhaltung des betreffenden Kirchengebäudes selbst geschehen muß.

In den in dergleichen Fällen der Kasse zu ertheilenden Zahlungsanweisungen hat die Kgl. Regierung jedesmal die Gründe, aus welchen der Patronats-Baufond zum Beitrage zu den Unterhaltungskosten der Orgel für verpflichtet erachtet worden ist, mit wenig Worten anzuführen, so wie denn auch in den Fällen, wo wegen Regulirung eines Interimistici von der Kgl. Regierung zu berichten ist, die vorgedachten Gesichtspunkte überall zu beachten und die in Frage kommenden

Punkte nach denselben gründlich zur Entscheidung vorzubereiten sind. [1])

Min.-Bl. d. Inn. 1841. S. 323.

4. Cirk.-Verf. d. Kultus-Minist. vom 13. April 1842, den Bau und die Reparaturen der Kirchenorgeln betr.

1. Es ist dahin zu wirken, daß die Kirchenvorstände und Presbyterien zur Revision und Reparatur, resp. zum Neubau einer Orgel nur solche zulassen, welche von der Kgl. Regierung als tüchtige und zuverlässige Orgelwerkmeister anerkannt worden sind.

2. Die Kgl. Regierung hat zu dem Behuf sich von der Tüchtigkeit der Orgelbauer Gewißheit zu verschaffen und die bewährten den, den Kirchengemeinden vorgesetzten Behörden namhaft zu machen.

3. Es ist dafür zu sorgen, daß die Dispositionen zu neuen oder abzuändernden und wieder herzustellenden Orgelwerken, so wie die Abnahme der fertigen Arbeiten, in vorkommenden Fällen durch einen bewährten Sachverständigen gründlich revidirt werden.

4. Die Kirchenvorstände sind aufzufordern, mit der Abhülfe kleinerer Schäden nicht zu zögern, damit nicht durch Versäumniß eine Haupt-Reparatur des Orgelwerks nöthig, oder dasselbe ganz unbrauchbar werde.

5. Den Kirchenvorständen ist zu überlassen, mit einem von der Kgl. Regierung dazu approbirten Orgelbaumeister über jährliche Revision, Reparatur und Reinigung der Orgeln auf gewisse Zeit zu kontrahiren, und dafür nach der Größe und Beschaffenheit des Orgelwerks ein Fixum auszusetzen, welches aus Kirchenmitteln zu entnehmen ist.

6. Die Kirchenvorstände sind zu veranlassen, bei Einreichung der jährlichen Kirchenrechnungen den jedesmaligen Zustand der Kirchenorgel, wie den der Kirchengebäude, gewissenhaft anzugeben.

7. Sämmtlichen Organisten ist zur Pflicht zu machen, von der inneren Beschaffenheit des Orgelwerks sich zu unterrichten, kleinere Schäden, wie geringfügig sie auch erscheinen mögen, sogleich anzuzeigen und dafür zu sorgen, daß die Orgel vor jeder Gefahr möglichst gesichert werde.

---

[1]) Diese Bestimmung erleidet jedoch da eine Abänderung, wo der Patron keine Quote der Baukosten, sondern nur Bau-Materialien zu geben hat. Ostpreußisches Prov.-Recht, Zusatz 197.

8. Es muß daher auch bei den Anstellungen der Organisten darauf gesehen werden, daß der Organist nicht blos die Orgel zu spielen versteht, sondern auch von dem innern Baue derselben die nöthige Kenntniß besitze, um etwaige Schäden im Werke erkennen und anzeigen zu können.

Min.-Bl. d. Inn. 1842. S. 191.

5. Ueber die gleichmäßige Stimmung der Orgeln und Instrumente für Musik und Gesang in Kirchen durch Anwendung von Stimmgabeln, welche genau das eingestrichene $\overline{a}$ (Kammerton) nach der Tonhöhe der Kgl. Kapelle angeben und bei jeder Kgl. Regierung nachzusuchen sind, cf.

Cirk.-Verf. d. Kgl. Kult.-Minist. v. 16. Febr. 1845.

Min.-Bl. d. Inn. 1845, S. 38.

6. Cirk.-Erlaß d. Kgl. Kultus-Minist. v. 2. Nov. 1854, die Aufstellung der Pläne und Kostenanschläge zu neuen Orgelwerken betr.

1. Zur Beurtheilung des dem Orgelwerke zu gebenden allgemeinen Umfanges ist es wünschenswerth, daß den einzureichenden Plänen ein Grundriß und ein Durchschnitt der Kirche beigegeben werde. In Ermangelung der ersteren dieser Zeichnungen genügt die Angabe der Länge, Breite und Höhe des Kirchenschiffes mit etwaigen zum innern Raum hinzugezogenen Anbauten und Emporen, jedoch mit Ausschluß des Chores, sofern dieses nicht auch mit als Zuhörer-Raum benutzt wird. Im letzteren Falle, oder wenn die große Ausdehnung desselben eine besondere Berücksichtigung erfordert, müssen sich jene Angaben auch auf das Chor erstrecken.

2. Für die spezielle Beurtheilung der Benutzung und Vertheilung des Raums auf der Orgel-Empore ist ein Grundriß derselben einzureichen, auf welchem die vorhandenen Treppen und Kirchenstühle, das neue Orgelwerk mit Andeutung des Klaviatur-Schrankes und die Bälge, falls sie auf dem Chore liegen, einzutragen sind.

3. Zur Uebersicht des allgemeinen Verhältnisses und der Total-Anordnung in Beziehung zur Kirche muß in dem mindestens nach einem Maßstabe von 10 Fuß auf einen Duodezimalzoll gezeichneten Durchschnitte der Kirche die Ansicht des Orgelchors und des neuen Orgelwerks eingetragen werden.

4. Behufs der Verdeutlichung und Feststellung der Einzelformen ist aber die Ansicht des Orgelgehäuses im Maßstab von 1 Fuß auf

½ Duodezimalzoll aufzutragen und die Wahl des Styles und der Formen noch genauer zu motiviren. In der Regel werden Zeichnungen vom Grundriß, vom Durchschnitt und von der äußeren Ansicht der Kirche eine spezielle Motivirung entbehrlich machen. Können diese aber nicht beigebracht werden, so ist wenigstens im Allgemeinen der Styl und die mehr oder minder reiche Ausstattung der Kirche zu beschreiben und namentlich die Form der Fensteröffnungen und des Bogens, in welchem sie sämmtlich oder theilweise geschlossen sind, die Art der Ueberdeckung des Schiffes und Chors, bei Wölbungen mit Angabe der Bogenform und Stylhaltung des inneren Holz-Ausbaues im Erläuterungs-Bericht anzugeben.

5. Sämmtliche Zeichnungen müssen, wenn sie nicht vom Bezirks-Baubeamten selbst gefertigt sind, von demselben revidirt und anerkannt, so wie vom Regierungs-Baurath nachgesehen und unterschrieben werden.

6. Bei Reparaturen von Orgelwerken wird die Angabe der Zeit der Erbauung, des Namens des Meisters und der vorgekommenen Herstellungen, so weit hierüber Ermittelungen möglich sind, wünschensweth sein. Jedenfalls aber muß sich der Bericht über die Zweckmäßigkeit der bestehenden Anlage, die Wahl und dermalige Beschaffenheit des Materials, den Umfang vom Manual und Pedal, sowie über die Stimmung der Orgel auslassen.

Min.-Bl. 1854, S. 241.

7. Verpflichtung des Kirchenpatrons, zu den Kosten einer neuen Orgel beizutragen.

a. Die Obliegenheit des Patrons einer Kirche, für Erhaltung der „Kirche“ zu sorgen, ist zwar auf Erhaltung der Kirchengebäude zu beschränken. Dieselbe erstreckt sich aber nicht blos auf die Umfassungsräume und das Dach, so wie die Fenster und Thüren der Kirche, sondern auch auf den Ausbau im Innern und auf Gegenstände, welche dem Zwecke des darin abzuhaltenden Gottesdienstes entsprechen, und zu diesem Behufe mit dem Kirchengebäude selbst verbunden, also als Nebensachen, Zubehörungen desselben sind.

b. Die Orgel einer Kirche ist ein Zubehör (Pertinenzstück) derselben.

c. Daher ist der Kirchenpatron im Falle der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens gesetzlich verpflichtet, auch zu den Kosten der

nothwendig gewordenen Anschaffung und der Unterhaltung einer neuen Orgel beizutragen.

(A. L.=G. II., 11, §§ 584, 720, 731, 740.)

Erk. d. Kgl. Ob.=Trib. v. 12. März 1858.
Striethl. Arch. Bd. XXIX. S. 219. Entsch. Bd. XXXVIII. S. 273.

d. Provinzialrechtliche Bestimmungen.

α. Fürstenthum Eichsfeld.

Prov.=Recht § 274. Die Kosten zur Erbauung und Erhaltung der Kirchthürme, die Anschaffung der Glocken und Orgeln fallen, wenn nicht ein anderes Herkommen in der einen oder anderen Gemeinde besteht, der Gemeinde zur Last.

§ 275. Uhren und Glockenseile müssen, wenn nicht ein Anderes hergebracht ist, auf Kosten der Gemeinde angeschafft und unterhalten werden.

Rev. Kirchenordn. v. 1605 u. 1669, Kap. 20. Rev. Entw. d. Prov.=R. S. 41

β. Partikularrecht des Fürstenthums Siegen.

ad A. L.=R. Th. II. Tit. 11, § 710. Zus. 13.

Die Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude, der Orgeln und Glocken müssen zunächst aus dem Kirchenvermögen und wenn dieses nicht ausreicht, von den Eingepfarrten bestritten werden.

Fürstl. Nassau=Siegensche erneute Kirchenordn. v. 11. Juli 1716, Cap. XI. § 7.
Kirchenordn. v. 5. März 1835. § 18.
Rintelen, Partik.=Recht d. Fürstenth. Siegen, Th. I. S. 19.

e. Kirchengeräthschaften.

Allgem. L.=R. Th. II. Tit. 11.

§ 179. Kirchengefäße und andere zum unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauche gewidmete Sachen haben mit den Kirchengebäuden der Regel nach gleiche Rechte.

§ 180. Solche Geräthschaften können in der Regel nur wegen einer dringenden Nothwendigkeit, unter Genehmigung des Staats und der geistlichen Obern, veräußert werden.[1])

---

[1]) Sind in den Kirchenschätzen werthvolle, in künstlerischer und geschichtlicher Beziehung merkwürdige und historische Gegenstände vorhanden, welchen überhaupt alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt zur Erhaltung gewidmet werden soll, und die nur

§ 181. Doch können der Staat und die geistlichen Obern dergleichen Veräußerungen überflüssiger Kirchengeräthschaften auch wegen eines für die Kirchengesellschaft zu hoffenden sicheren und überwiegenden Nutzens zulassen.

§ 182. Wenn aber solche Geräthschaften aus Stiftungen herrühren, so finden dabei die Vorschriften des sechsten Titels § 73 u. s. w. Anwendung.

Abschn. 4. Von Kirchenstühlen, Kirchensitzen, Kirchenstellen.

1. Allgem. L.-R. Th. II. Tit. 11.

§ 676. Wo die Vermiethung der Kirchstellen hergebracht ist, da gebührt selbige den Vorstehern.

2. Provinzial-Recht.

a. Ostpreußen. Zus. 192.

Die Vermiethung der Kirchstellen muß mit Genehmigung der Geistlichen geschehen, wo es bisher gebräuchlich gewesen ist.

b. Churmark Brandenburg.

Auch die Vermiethung der Kirchstellen und deren Vertheilung erfolgt bei Landkirchen, da wo sie überhaupt hergebracht ist, ohne Konkurrenz der geistlichen Obern.

c. Pommern.

Auf dem Lande gilt die Vermuthung, daß diejenigen, welche Hand- und Spanndienste bei Kirchen- und Pfarrbauten leisten, für sich, ihre Hausgenossen und Gesinde, freien Platz in der Kirche haben.

3. Allgem. L.-R. l. c. § 677.

Sie können die Stelle an Eingepfarrte und Fremde zum Gebrauch überlassen, doch haben die Ersteren den Vorzug.

§ 678. Die Vorsteher können die hergebrachten Kirchenstellengelder ohne Bewilligung der Eingepfarrten nicht erhöhen.

---

im äußersten Nothfall, Behufs der Befriedigung eines anderweit nicht zu deckenden Bedürfnisses der Kirche veräußert werden dürfen: so soll in diesem Falle vorher an die oberste Staatsbehörde durch die betreffende Kgl. Regierung, mit Angabe der Verkaufs-Bedingungen, Anzeige gemacht werden, um den Ankauf solcher werthvoller Sachen für eine vaterländische Sammlung zu veranlassen.

Publik. d. Kgl. Reg. zu Königsberg vom 23. Okt. 1841 u. Cirk.-Erlaß d. Kgl. Reg. zu Liegnitz v. 20. Septbr. 1842. Boche a. a. O. S. 368.

§ 679. Das Vermiethen der Kirchenstellen soll niemals nach Art einer öffentlichen Versteigerung geschehen.

§ 680. Bei neu errichteten Kirchen muß die Vertheilung der Stellen von den Vorstehern, unter Beistimmung des Patrons oder Kirchenkollegii und Genehmigung der geistlichen Obern nach Klassen oder durch das Loos besorgt werden.

§ 681. Wo nach besonderen Verfassungen Kirchenstellen gewissen Personen erblich verliehen sind, da können die Eigenthümer dieselben an Andere vermiethen, und zum Gebrauche einräumen; auch sie auf ihre Nachkommen vererben.

§ 682. Dagegen können sie das Eigenthum weder unter Lebenden noch von Todeswegen an Andere übertragen.

§ 683. Wenn der Eigenthümer einer solchen Stelle ohne Nachkommen stirbt, oder die Parochie verläßt, so fällt die Stelle an die Kirche zurück.

4. Reskr. d. Kgl. Just.-Min. v. 10. April 1835, betr. die Zulässigkeit der Klage unter Prätendenten des erblichen Besitzes von Kirchenstellen.

Der Justizrath R. hat sich bei dem Just.-Min. darüber beschwert, daß die Klage des Bauern K. et Kons. wider den Schulzen K. et Kons. wegen des Rechts zum ausschließlichen Gebrauch der ersten Bank der Bauersfrauen- und Mädchen-Sitze in der Kirche zu V. durch die Verfügungen des Stadtgerichts zu St. und des Ob.-Ld.-Ger. resp. vom 30. Januar und 25. Febr. d. J. zurückgewiesen worden ist.

Der § 581 Tit. 9, Th. I. des Allgem. L.-R. findet auf die von Klägern behauptete Verjährung des vorgedachten Rechts nicht Anwendung, weil die Kirchenstellen nicht ganz dem bürgerlichen Verkehr entzogen sind. Denn die erbliche Verleihung derselben an gewisse Personen oder Familien ist im § 681, Tit. 11, Th. II. a. a. O. für zulässig erklärt; nach eben dieser Gesetzstelle auch den erblichen Eigenthümern deren Vermiethung und Ueberlassung zum Gebrauche, sowie die Vererbung auf die Nachkommen gestattet, und nur die Uebertragung an andere Personen, als die Nachkommen, unter lebenden und von Todeswegen im § 682 l. c. verboten.

Desgleichen dürfen die Kirchenvorsteher, welchen die Vermiethung der nicht bereits einzelnen Personen oder Familien erblich verliehenen

Kirchenstellen zusteht, nach § 679 a. a. O. die Vermiethung nicht im Wege der öffentlichen Versteigerung vornehmen.

Hiernach ist daher ein Prozeß zwischen der Kirche und einem Prätendenten, welcher durch die erbliche Verleihung ein Recht auf eine Kirchenstelle erhalten zu haben behauptet, desgleichen zwischen zwei Prätendenten über das erbliche Besitzrecht an sich für zulässig zu erachten.

Im vorliegenden Falle wollen die Kläger ihr erbliches Besitzrecht durch die 30 jährige Verjährung begründen; — ob die Verjährung überhaupt die Stelle der erblichen Verleihung nach § 680 a. a. O. vertreten kann, ist zwar nicht ganz ohne Zweifel; eben deshalb kann aber aus diesem Grunde allein, nach § 7. Tit. 6. Th. I. der Allgem. Ger.-Ordn., die Klage nicht zurückgewiesen werden.

Just.-Min.-Gen.-Akt. 1663. K. 13. vol. 2. fol. 111.

5. Zur Ersitzung eines Kirchstuhls ist ein Besitz von 44 Jahren erforderlich.

Da nach § 685. Tit. 11. Th. II. des Allgem. Landr. das Recht auf einen Kirchstuhl dem bürgerlichen Verkehr nicht ganz entzogen worden, mithin das im § 581. Tit. 9. Th. I. a. a. O. erwähnte Hinderniß der Ersitzung nicht vorhanden ist, so tritt auch hier die Regel ein, nach welcher Rechte jener Art und Grundgerechtigkeiten insbesondere mittelst Verjährung durch Besitz, und zwar wie im vorliegenden Falle, gegen eine Kirche durch 44 jährigen Besitz erworben werden können.

Allgem. Landr. §§ 579. 580. 625. 629. Tit. 9. Th. I. § 14. Tit. 22. Th. I.
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 5. Januar 1855.
Striethorst Archiv Bd. XVI. S. 112.

6. Der wider den Willen des Besitzers einer Kirchenbank vom Vorstande angeordnete Anstrich derselben enthält keine Besitzstörung.

Erblich verliehene Kirchenstellen bleiben nichts destoweniger Eigenthum der Kirchengemeinde.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 9. Juli 1851.
Striethorst Archiv Bd. IV. S. 5.

7. Zur Begründung der Negatorienklage der Kirchen-Gesellschaft gegen denjenigen, welcher im Besitze eines Kirchenstuhles im Possessorienprozesse geschützt ist, bedarf es des Beweises des bessern Rechts nicht.

Daraus, daß Jemand in dem Possessorienprozesse im Besitze strei-

tiger Kirchenbänke geschützt worden, folgt noch keinesweges, daß nun die Kirche, welche die Negatorienklage angestellt hat, ihr besseres Recht beweisen müsse. Das obsiegliche Urtheil im Possessorienprozesse entscheidet nach den §§ 4 und 18. I. 31. der Allgem. Ger.-Ordn. Nichts über das Recht zum Besitz, und hebt namentlich die im § 181. I. 7. des Allgem. Landr. ausgesprochene Vermuthung für die Freiheit des Eigenthums, welche die Vermuthung für die Rechtmäßigkeit des Besitzes überwiegt, ebensowenig auf, als die demjenigen, welcher sich im Besitz, das Eigenthum eines andern zu beschränken, befindet, im § 182 a. a. O. auferlegte Pflicht, sein Recht zu diesem Besitze nachzuweisen. Die Kirche zu E. ist nun aber nach § 170. II. 11. d. Allgem. Landr. ausschließend das Eigenthum der Kirchengesellschaft oder der klagenden Kirchengemeinde daselbst, und wenngleich das Allgem. Landrecht II. 11. §§ 681—685. von einem Eigenthum an Kirchenstellen, die gewissen Personen oder Familien erblich verliehen worden, und von Kirchenstühlen, die einem Hause oder Gute für beständig zugeschlagen sind, redet, so folgt doch aus dem Eigenthum der Kirchengemeinde an der ganzen Kirche von selbst, daß hier nur von dem Eigenthum eines Rechts, d. h. des ausschließlichen Rechts zum Gebrauch der Kirchenstelle, nicht aber von dem Eigenthum an der körperlichen Sache selbst, welches etwa nur an dem Material des Kirchenstuhls selbst denkbar wäre, die Rede sein kann, daß hier also immer eine Beschränkung des Eigenthums der Gemeinde an ihrer Kirche, ein jus in re aliena, vorliegt.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 5. Januar 1855.

Striethorst Archiv Bd. XVI. S. 112.

8. Rescr. d. Kgl. Just.-Minist. v. 25. Oktbr. 1817, betr. den Verkauf von Kirchenstellen.

Da der § 682. Tit. 11. Th. II. d. Allgem. Landr. eine generelle, sich nicht blos auf neu eingerichtete Kirchen beziehende Disposition enthält, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der beabsichtigte Verkauf der dem Konkursifex zugehörigen Kirchenstellen Seitens des Konkurskurators jedoch nur insofern ausführbar ist, als er durch etwaige besondere Lokalverfassung begünstigt und durch keinen Widerspruch der Kirchenvorsteher diffikultirt wird.

Dagegen leidet es kein Bedenken, daß jene Kirchenstellen, nach Zulassung des § 681 l. c., zum Besten der Konkursmasse an Andere vermiethet werden können.

v. K. Jahrb. Bd. X. S. 238.

9. Rescr. v. 7. Juli 1800 genehmigt die von der Regierung zu Emmerich ertheilte Vorbescheidung vom 20. Juni 1800 an den Prediger zu Schwelm, welche dahin geht, daß, insoweit die ehemaligen Glieder der S. Parochie, welche jetzt eigene Parochien haben, annoch zur S. Kirche jura stolae entrichten, oder die Kirchenbedienten dafür entschädigen, sie nicht für solche angenommen werden können, welche die Parochie gänzlich verlassen haben und deshalb ihre erblichen Stellen der Kirche nach dem Allgem. Landr. II. 11. § 683. überlassen müssen, jedoch solche auf keinen Fall nach § 682 eigenthümlich weder unter Lebendigen noch von Todeswegen an andere übertragen, wohl aber nach § 681 auf ihre Nachkommen vererben können.

Rabe, Samml. Bd. VI. S. 174. Neues Archiv Bd. I. S. 206.

10. Wenn der Eigenthümer von Kirchenstellen bei seinem Wegzuge aus der Parochie erklärt, die Stolgebühren fortzuentrichten, so behält er sein Recht auf den Kirchenstuhl auch für die Folgezeit.

Neues Archiv Bd. I. S. 209.

11. Wenn die Erben oder Familienglieder, denen ein Kirchenstuhl zugefallen ist, unbekannt sind, so kann deshalb, wie in anderen Fällen, ein Ediktal=Prozeß eröffnet werden.

Neues Archiv Bd. I. S. 24.

12. Die Unterhaltung der erblichen Familien=Kirchstühle liegt ihren Besitzern ob, welche, wenn der Bau nöthig ist, durch rechtliche Zwangsmittel dazu angehalten werden können. Die Modalität des Baues solcher Kirchenstühle haben jederzeit die geistlichen Oberen zu bestimmen.

Hellbach, Grundsätze von den Rechten, Gesetzen und Gewohnheiten der Kirchenstellen ꝛc. Erfurt 1840. S. 31.

13. Allgem. Landr. Th. II. Tit. 11.

§ 684. Kirchstühle, die Jemandem in Rücksicht seiner Würde oder seines Amtes angewiesen sind, können von ihm an Andere auf keine Weise überlassen werden.

§ 685. Kirchstühle, die einem Hause oder Gute für beständig zugeschlagen sind, gehen mit diesem Grundstücke zugleich auf jeden Besitzer über, auch wenn er einer andern Religionspartei zugethan ist.

14. Ostpreußisches Provinzialrecht.

Zusatz 193. Kirchstellen, welche einem Hause oder Gute für beständig zugeschlagen sind, muß jeder neuer Besitzer, ohne Rücksicht, ob er seinen Vorgänger beerbt oder nicht beerbt hat, durch Erlegung der jeden Orts hergebrachten Summe von der Kirche von Neuem lösen.

15. Die Gerichte der Ober-Lausitz sind durch die Verordnung des ehemaligen Ober-Landesgerichts zu Glogau v. 15. Febr. 1831 angewiesen worden, bei jeder Besitzveränderung eines Grundstücks den Ortspfarrer davon zu benachrichtigen, damit dieser die Rechte der Kirche wegen der Kirchenstellgelder wahrnehmen könne.

Amtsbl. d. Reg. zu Liegnitz. 1831. S. 76.

16. Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen für die Reparatur von Kirchenstühlen und Kirchensitzen sind dem Rechtswege unterworfen.

Erk. d. Kgl. Kompet.-Ger.-Hofes v. 4. Juli 1863.
Min.-Bl. d. Inn. 1863. Nr. 161. S. 210.

17. Nach Märkischem Provinzialrecht befreit der Unterschied der Religion zwar nicht von den dinglichen, wohl aber von den persönlichen Parochiallasten, z. B. dem Kirchenstellgelde.

Konsist.-Ordn. v. 1573. Art. 3. Dorf-Ordn. v. 16. Dezbr. 1702. §§ 4 u. 5.
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 8. Febr. 1854.
Striethorst Archiv Bd. XII. S. 110.

Abschn. 5. Kirchhöfe, deren Anlegung und Unterhaltung. Erbbegräbniß.

I. Allgem. Landr. Th. II. Tit. 11. §§ 183—190. Kirchhöfe.

§ 183. Kirchhöfe oder Gottesäcker und Begräbnißplätze, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, sind der Regel nach das Eigenthum der Kirchengesellschaften.

§ 184. In den Kirchen und in bewohnten Gegenden der Städte sollen keine Leichen beerdigt werden.

§ 185. Bei Verlegungen der Begräbnißplätze können diejenigen, welche bisher erbliche Familienbegräbnisse in den Kirchen besessen haben, die unentgeltliche Anweisung eines schicklichen Platzes dazu auf dem neuen Kirchhofe fordern.

§ 186. Ohne Anzeige bei den geistlichen Oberen sollen Leichen anderswo, als auf einem öffentlichen Kirchhofe, nicht begraben werden.

§ 187. Niemand kann durch Veranstaltung eines solchen Privatbegräbnisses der Kirchenkasse und der Geistlichkeit die ihnen zukommenden Abgaben entziehen.

§ 188. Ohne Erkenntniß des Staats soll Niemand das ehrliche Begräbniß auf dem öffentlichen Kirchhofe versagt werden.

§ 189. Auch die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien dürfen einander wechselweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbniß nicht versagen.

§ 190. Wo der Kirchhof erweislich nicht der Kirchengesellschaft, sondern der Stadt- oder Dorfgemeinde gehört, da kann jedes Mitglied der Gemeinde, ohne Unterschied der Religion, auch auf das Begräbniß daselbst Anspruch machen.

Hierzu sind als Erläuterungen, Ergänzungen 2c. zu vermerken:

a. ad § 183.

1. Cirk.-Rescr. d. Kgl. Minist. d. Inn. v. 13. Januar 1833, die Verschonung der Begräbnißplätze bei Anlegung von Chausseen betr.

Des Königs Majestät haben bei Gelegenheit eines Falles, wo beabsichtigt worden, eine Chaussee über einen Kirchhof zu führen, zu befehlen geruht, daß dies überall vermieden werden müßte, und die Baubehörden deshalb mit bestimmter Anweisung versehen werden sollten, da in solchen Fällen der Mehrbetrag der Kosten einer anderen Richtung nicht beachtet werden dürfte.

v. K. Ann. Bd. XVII. S. 214.

2. Rescr. des Kultus-Minist. v. 30. Novbr. 1832, die Verpflichtung zur Anlegung neuer Begräbnißplätze betreffend.

Die Frage betr.: ob die Kirchengemeinde oder die Civilgemeinde neue Begräbnißplätze anzulegen verpflichtet ist? erscheint es nicht zweifelhaft, daß Kirchhöfe, welche nach kanonischem Rechte res religiosae und der geistlichen Jurisdiktion der Konsistorien oder Bischöfe unterworfen sind, auch da, wo das Allgem. Landrecht gilt, in der Regel von den Kirchengemeinden angelegt werden müssen. Das Allgem. Landrecht hat in den gemeinrechtlichen Bestimmungen nichts geändert, ist vielmehr, wie der § 183. Tit. 11. Th. II. zeigt, denselben gefolgt. Die Vorschriften der §§ 761—764 l. c. bestätigen dies, indem sie den Patron von Beiträgen zu den für gemeine Last erklärten Unterhaltungskosten der Kirchhöfe freisprechen, während in der Kommunal-Gemeinde ein Patronatsverhältniß nicht in Betracht kommen kann. Das von der Kgl. Regierung allegirte Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 18. Juni 1819 unter b. ist demnach nur von den ausnahmsweise vorkommenden Fällen zu deuten, welche der § 190 l. c. erwähnt, in denen daher, wenn der zeitherige Kirchhof nicht mehr gebraucht werden kann, auch die Anlegung des neuen der Civilgemeinde zu überlassen sein wird.

v. K. Ann. Bd. XVI. S. 926.

3. **Allerh. Kab.=Ordre v. 8. Januar 1830, mitgetheilt durch das Cirk.=Rescr. d. Minist. d. Kultus u. d. Inn. vom 28. Jan. 1830, die Disposition über die außer Gebrauch gesetzten öffentlichen Begräbnißplätze betr.**

Des Königs Majestät haben mittelst Allerh. Kab.=Ordre vom 8. d. M. zu bestimmen geruht, daß, um bei der Disposition über die außer Gebrauch gesetzten öffentlichen Begräbnißplätze nächst den erforderlichen sanitätspolizeilichen Rücksichten, auch dem Andenken der Verstorbenen bei der noch lebenden Generation ihrer Angehörigen die gebührende Berücksichtigung zu sichern, den Kirchengemeinden oder Kommunen die Veräußerung solcher geschlossenen Begräbnißplätze in der Regel nicht vor Ablauf von 40 Jahren seit erfolgter Schließung gestattet werden soll, dergestalt, daß für etwa ausnahmsweise frühere Bewilligung, unter besonderen die vorbemerkte Rücksicht erledigenden Lokal=Verhältnissen, die jedesmalige besondere Genehmigung, rücksichtlich der kirchlichen Begräbnißnißplätze bei dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten, rücksichtlich der den Kommunen zugehörigen aber bei den beiden unterzeichneten Ministerien einzuholen ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierdurch die inmittelst freistehende Benutzung der Plätze zur Graswerbung, Baumpflanzung, oder auf andere dergleichen unanstößige Weise, nicht hat beschränkt werden sollen.

v. K. Ann. Bd. XIV. S. 183.

4. **Allerh. Kab.=Ordre v. 14. April 1840, daß Begräbnißplätze dem bürgerlichen Verkehr entzogen seien.**

Auf Ihren Bericht v. 26. v. M. autorisire Ich Sie, das von dem Land= und Stadtgerichte zu N. verfügte Subhastationsverfahren über das dem K. zu N. gehörige Familienbegräbniß aufzuheben, da Begräbnißplätze überhaupt dem bürgerlichen Verkehr entzogen sind.

Minist.=Bl. d. Inn. 1840. S. 154.

5. Jede Subhastation von Begräbnißplätzen ist unzulässig.

Allerh. Kab.=Ordre v. 26. Oktbr. 1840.

Minist.=Bl. d. Inn. 1840. S 457.

6. **Prov.=Recht für Pommern.**

Auf dem Lande gilt die Vermuthung, daß diejenigen, welche Hand= und Spanndienste bei Kirchen= und Pfarrbauten leisten, für sich, ihre Hausgenossen und Gesinde freie Grabstellen haben.

7. Cirk.=Verf. des Kultus=Minist. an sämmtl. Kgl. Regierungen, ausschließlich der linksrheinischen, die Berücksichtigung konfessioneller Interessen bei der Anlegung neuer Begräbnißplätze betreffend, vom 26. Juli 1864.

Der Kgl. Reg. erwiedere ich auf den Bericht v. 13. Mai d. J., den Begräbnißplatz zu N. betreffend, daß im vorliegenden Falle die Gemeinde nicht zwangsweise angehalten werden kann, dem Verlangen der katholischen Gemeinde=Angehörigen, daß für dieselben ein besonderer Raum auf dem Kirchhofe bestimmt und mit einem Kruzifix bezeichnet werde, stattzugeben, da der Gemeinde die Staatsgenehmigung zur Anlegung des Begräbnißplatzes ohne eine, die Theilung desselben nach Konfessionen betreffende Bedingung ertheilt worden ist.

Der vorliegende Fall giebt mir jedoch Veranlassung, unter Bezugnahme auf das Rescr. v. 30. Novbr. 1832 (v. K. Ann. Bd. XVI. S. 926), im Allgemeinen darauf hinzuweisen, daß bei der Anlegung neuer Kirchhöfe soviel als möglich auf die Einrichtung von Konfessions=Kirchhöfen Bedacht zu nehmen, falls aber die Anlegung eines Kommunal=Kirchhofes nicht zu vermeiden sein sollte, in geeigneter Weise wenigstens dafür zu sorgen ist, daß über eine die religiösen Interessen der betheiligten Konfessionen sicher stellende Begräbniß=Ordnung bei Zeiten und jedenfalls vor Ertheilung der erforderlichen Staatsgenehmigung eine Verständigung, resp. Festsetzung herbeigeführt werde.

Minist.=Bl. d. Inn. 1864. Nr. 108. S. 154.

8. Instruktion der Kgl. Reg. zu Danzig vom 5. Mai 1841 über die Anlegung besonderer Begräbnißplätze.

Es kommen gegenwärtig so häufig Gesuche um Anlegung besonderer Begräbnißplätze und Ausscheidung von den zeitherigen gemeinschaftlichen Begräbnißplätzen vor, daß wir uns genöthigt sehen, zur Beurtheilung und Entscheidung solcher Gesuche, folgende Vorschrift zu geben:

I. Zunächst darf ein solches Gesuch nur bei dem eigentlichen Pfarrer des Orts angebracht und muß mit allen Gründen für selbiges belegt, auch der Ort der neuen Anlage genau bezeichnet werden. Ist dies nicht der Fall, so weiset der Pfarrer das Gesuch zurück, oder vernimmt darüber protokollarisch den Bittsteller. Alle Gesuche, die anderweitig angebracht werden, werden zurück= und an den Ortspfarrer verwiesen.

Dies ist heute durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Der Ortspfarrer erwägt:

1. wem der zeitherige gemeinschaftliche Begräbnißplatz gehört, ob der Kirchengesellschaft, nach § 183. Th. II. Tit. 11 des Allgem. Landrechts, oder der Ortsgemeinde, nach § 190 ibid.;
2. wem die Unterhaltung des Platzes und namentlich dessen Bewährung oder Gehege obliegt, auch ob Grabgebühren zur Kirchenkasse entrichtet werden;
3. ob Pfarrer und Küster, sowie die Schule des Orts durch das Ausscheiden aus dem allgemeinen Begräbnißplatze besonders berührt werden, und ob dieserhalb das Interesse derselben, namentlich in Bezug
   a) auf das Ansagen der Gestorbenen,
   b) auf die Gebühren des Pfarrers, des Küsters, des Schullehrers und der Schule, z. B. beim Begleiten der Leichen mit Gesang und dergleichen,
   c) auf die größere und beschwerlichere Entfernung des neuen als des alten gemeinschaftlichen Begräbnißplatzes, oder
   d) auf andere örtliche besondere Verhältnisse

   besonders berücksichtigt und welche besondere Bedingungen dieserhalb dem Ausscheidenden bei der Gewährung seines Gesuchs zu stellen sein werden.

   Das in dieser Art beleuchtete Gesuch übersendet, von seinem Gutachten und Vorschlägen begleitet, der Ortspfarrer

II. seinem ihm vorgesetzten Superintendenten.

Letzterer setzt, unter Mittheilung der ihm vom Ortspfarrer zu I. vorgelegten Schriftstücke, die betreffende Polizei-Obrigkeit des Ortes von dem Gesuche in Kenntniß und ersucht diese Ihrerseits zu ermitteln, ob und unter welchen Bedingungen in polizeilicher Hinsicht die Gewährung zulässig sei?

Da nach § 764. Th. II. Tit. 11. des Allgem. Landr. die Anlegung neuer Begräbnißplätze nur aus erheblichen Ursachen stattfinden soll, so erwägt die Polizei-Obrigkeit:

1. ob die dafür angeführten Gründe erheblich sind, und vernimmt, bei erforderlicher näherer Auskunft, den die Anlage Nachsuchenden hierüber;
2. stehen der Anlage an sich selbst keine erheblichen Bedenken entgegen, dann ist zu ermitteln:

a. ob solche auch an dem dazu bestimmten Orte aus Sanitäts- oder andern polizeilichen Gründen zulässig ist?
b. ob auch keinem Dritten als der Kirche oder dem Verbande, aus welchem der, die besondere Anlage bezweckende ausscheiden will, ein Widerspruchsrecht zusteht und worin beides besteht, und ob und wodurch es begründet ist?
c. ob und welche Bedingungen aus örtlichen oder besonderen Verhältnissen etwa, ganz abgesehen von den oben zu I. 3. a. b. c. d. berührten, für die Anlage zu bestimmen sind.

Die Polizei-Obrigkeit des Ortes übersendet dann

III. dem Kreislandrath über alle vorstehenden Punkte ihr ausführlich beleuchtendes Gutachten. Findet der Landrath noch etwas zu erinnern, so wird dies durch Rücksprache mit der Polizei-Obrigkeit erledigt, und dann vom Kreislandrathe dem betreffenden Superintendenten sämmtliche Schriftstücke mitgetheilt.

Der Superintendent reicht endlich alle diese Ermittelungen und Verhandlungen an uns zur Entscheidung ein und fügt sein begründetes Gutachten über die oben zu I. 3. a. b. c. d. erörterten Punkte bei.

Die Entscheidung in der Sache wird von uns ertheilt werden.

Wird hierauf die Anlage genehmigt, so gebührt der Polizei-Obrigkeit für die zweckmäßige Ausführung zu sorgen. Die Kreislandräthe aber kontroliren dies.

Min.-Bl. d. Inn. 1841. S. 168.

9. Verf. d. Kgl. Just.-Min. v. 7. Decbr. 1841, betreff. die Disposition der Kirchen über die Erbbegräbnisse nach dem Abgange der an denselben berechtigten Personen.

Betreffend die Disposition der Kirchen über Erbbegräbnisse nach dem Abgange der an denselben berechtigten Personen fehlt es an Provinzialrechtlichen Bestimmungen und ist dieselbe daher nach den Vorschriften des gemeinen preußischen Rechts zu beurtheilen.

Es ist ferner nicht zweifelhaft,

daß die von einer Kirche zu Erbbegräbnissen ausgegebenen Grabstellen an und für sich im kirchlichen Eigenthum verbleiben, deshalb, mit Ausnahme des § 685. Tit. 11. Th. II. A. L.-R. erwähnten Falles, von dem gemeinen rechtlichen Verkehr ausgeschlossen sind und daß das Recht des Acquirenten an einer solchen Begräbnißstelle sich nur auf die für ihn und seine Er-

ben geltende ausschließende Befugniß dortiger Leichenbestellungen beschränkt.

Dieser Ansicht steht aber der § 681. Tit. 11. Th. II. Allg. L.-R. nicht entgegen, welcher unter Berücksichtigung der §§ 170. und 183. ebenfalls auf Erbbegräbnisse anzuwenden ist.

Der § 183. bezeichnet nämlich in der Regel mit Ausnahme des im § 190. bezeichneten Falles die Kirchhöfe als ein Eigenthum der Kirchengesellschaften, wie in gleicher Art nach § 170. die Kirchen ausschließend ein Eigenthum der Kirchengesellschaften sind, zu deren Gebrauch sie dienen. Man darf daher mit vollem Grunde annehmen, daß auch der § 681. auf die von der Kirchengesellschaft auf dem ihr zugehörigen Gottesacker einzelnen Personen und Familien eingeräumten Erbbegräbnisse anwendbar ist. — Der § 681. nennt zwar die zu den einzelnen Kirchenstellen Berechtigten die Eigenthümer der Stellen und es könnte daher hieraus gefolgert werden, daß auch ein Erbbegräbniß aus dem Eigenthum der Kirche in dasjenige des Berechtigten übergegangen sei.

Es ist jedoch bekannt, daß das Allg. Landrecht Th. I. Tit. 8. § 1. nicht bloß ein Eigenthum an Sachen, sondern auch an Rechten kennt. In diesem Sinne kann daher auch von dem Eigenthümer eines Rechts auf fremde Sachen gesprochen werden. In diesem Sinne legt der § 681, Tit. 11, Th. II. l. c. dem zu einer Kirchstelle erblich Berechtigten ein Eigenthum bei und in diesem Sinne nur kann dem, welchem eine Stelle auf dem Gottesacker als Erbbegräbniß verliehen ist, dem Berechtigten, ein Eigenthum an dem verliehenen Rechte beigelegt werden. Die Stelle selbst geht nie aus dem Eigenthum der Kirche heraus.

Aus diesem Grundsatze folgt in Betreff der Dispositionsbefugniß über eine Erbbegräbnißstelle, daß sie als blos einer gewissen Person oder Familie zu einem bestimmten Gebrauche verliehen, nicht im bürgerlichen Verkehre steht und daß sie daher vom Besitzer nicht unter Lebendigen, und wenn dies etwa nicht in besonderen Vereinbarungen bei der ersten Verleihung gestattet ist, auch nicht von Todeswegen, an Personen, die nicht zu den Nachkommen gehören, übertragen werden könne. Dies ergiebt auch eine analoge Anwendung der §§ 682 und 683, Tit. 11, Th. II. A. L.-R. Deshalb sind dergleichen Stellen auch nicht, wie in dem Kabinetsbefehle vom 14. April 1840 Allerhöchst anerkannt ist, Gegenstand der Befriedigung der Gläubiger des Berechtigten und können nicht subhastirt werden.

Was die Dauer des Rechts auf Erbbegräbnisse betrifft, so muß — von speziellen gesetzlichen Vorschriften, Observanzen und Verträgen abgesehen — im Allgemeinen angenommen werden, daß das Recht nur dann erlöscht

wenn keine Erbberechtigten zu der Grabstätte mehr vorhanden sind.

Da nämlich das Recht auf das Erbbegräbniß nur persönlich zum Gebrauche des Berechtigten und seiner Familie verliehen worden, und deshalb eben an andere nicht zu übertragen ist, so folgt hieraus von selbst und nach Analogie des § 683 a. a. O., daß mit dem Aussterben der Nachkommen des Berechtigten auch die Verleihung und die durch dieselbe entstandene Beschränkung des Eigenthums der Kirchengesellschaft ihre Endschaft erreiche.

Von einem Rechte der gänzlich erloschenen, also nicht mehr existirenden Familie an einer Sache kann nicht die Rede sein. Es giebt kein Recht ohne einen Berechtigten.

Wenn daher auch durch den Allerh. Kabinetsbefehl vom 8. Januar 1830 und in Gefolge desselben durch das Reskr. der Kgl. Ministerien der geistl. Angelegenh. u. des Inn. u. der Polizei vom 28. Januar desselben Jahres (Annal. 1830, S. 183) bestimmt worden:

daß den Kirchengemeinden oder Kommunen die Veräußerung solcher geschlossenen Begräbnißplätze in der Regel nicht vor Ablauf von 40 Jahren seit erfolgter Schließung gestattet werden soll, dergestalt, daß für etwa ausnahmsweise frühere Bewilligung unter besonderen, die vorbemerkte Rücksicht erleidenden Lokal-Verhältnissen, jedesmalige besondere Genehmigung, rücksichtlich der kirchlichen Begräbnißplätze bei dem Ministerium der geistl. ꝛc. Angelegenheiten, rücksichtlich der den Kommunen zugehörigen aber bei den beiden unterzeichneten Ministerien einzuholen sei,"

so folgt hieraus nicht, daß noch vierzig Jahre, von dem Tode des zuletzt Berechtigten an gerechnet, das Eigenthum der erloschenen Familie fortdauere, sondern die Bestimmung ist, wie der Eingang des Reskripts ergiebt, theils „aus sanitätspolizeilichen Rücksichten" ergangen, theils um dem Andenken der Verstorbenen bei der noch lebenden Generation ihrer Angehörigen die gebührende Berücksichtigung zu sichern. Aus der Fassung des Reskripts, welches hierbei dem nicht abgedruckten Kabinets-Befehle gefolgt ist, ergiebt sich übrigens, daß die Zeit von 40 Jahren nur das für die Regel gestellte

Minimum ist, und daß für einzelne Fälle nichts im Wege steht, von Seiten der geistlichen Obern, nach Bewandniß der Umstände, aus Rücksicht gegen die früheren Besitzer des Erbbegräbnisses, noch eine längere Zeit der Kirchengesellschaft die Wiederverleihung der Erbbegräbnisse an andere Familien zu untersagen.

Geräth die bauliche Anlage in Verfall, es sind aber noch Berechtigte vorhanden, so kann nur die Wegschaffung jener Anlage verlangt und nöthigenfalls bewirkt werden; das Recht auf die Stelle muß dagegen den Berechtigten zur etwaigen künftigen Benutzung verbleiben.

Ob den Testamentserben dieselben Rechte einzuräumen sind, als den Intestaterben, hängt, wie schon vorher angedeutet worden ist, von der ersten Verleihung ab. Doch wird im Fall des Streits die Entscheidung hierüber dem gehörigen Richter im Rechtswege zu überlassen sein.

Was endlich die Frage betrifft, wie es festzustellen sei:

ob Erbberechtigte zu einem Erbbegräbnisse vorhanden sind oder nicht?

so ist es allerdings richtig, daß die im § 100 ff. Tit. 51 der Prozeß-Ordnung vorgeschriebene Ediktal-Citation zu diesem Behufe nicht stattfindet. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß eine analoge Anwendung der in den §§ 477 und 478, Tit. 9, Th. I. des A. L.-R. in Betreff der Ermittelung unbekannter Erben, gegebenen Vorschriften zulässig ist.

Min.-Bl. d. Inn. 1842. S. 13.

10. Reskr. d. Kgl. Minist. d. Inn. v. 26. Nov. 1843, die Veränderungen mit geschlossenen Kirchhöfen betr.

— 2c. — Ebensowenig ist es zu billigen, daß, behufs der bezeichneten Gartenanlage, Planirungen auf dem fraglichen Kirchhofe vorgenommen worden sind. Dies ist für die Zukunft abzustellen, mit der Anweisung, daß 40 Jahre hindurch keine Veränderungen der Art auf dem Kirchhofe vorgenommen werden dürfen; wenn aber eine kürzere Zeit hierbei in Anspruch genommen werden sollte, ist dieserhalb die ministerielle Genehmigung unter Angabe der Gründe, seiner Zeit nachzusuchen.

Hierbei ist von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß durch dergleichen Einrichtungen, der Intention der Allerh. Kab.-Ordre vom 8. Januar 1830 (Annal. Nr. 134, S. 183) gemäß die Pietät gegen

die Verstorbenen und die Rücksichten gegen deren Angehörige nicht verletzt werden.

Minist.=Bl. d. Inn. 1844. S. 8.

b. ad § 184.

11. Reskr. vom 7. Juli 1800, betr. die Einziehung der erblichen Begräbnißstellen, wenn deren Eigenthümer die Parochie verlassen haben.

So lange die ehemaligen Glieder der Parochie S., welche jetzt eigene Parochien haben, annoch zu der S.=Kirche jura stolae entrichten, oder die Kirchenbedienten dafür entschädigen, können sie nicht als solche angenommen werden, welche die Parochie gänzlich verlassen haben, und deshalb ihre erblichen Stellen nach A. L.=R. Th. II. Tit. 11, § 683 der Kirche überlassen müssen, vielmehr haben sie auch das Recht, dieselben nach § 681 l. c. auf ihre Nachkommen zu vererben, auch können sie während dieses Rechts Andern in ihren Erbbegräbnissen begraben zu werden verstatten, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß in den Kirchen selbst, nach Vorschrift des A. L.=R. § 184 a. a. O. keine Leiche beerdigt, sondern nach dem § 185 ihnen für die in den Kirchen selbst besessenen Familienbegräbnisse, andere schickliche Plätze in dem von der Regierung genehmigten Begräbnißplatze angewiesen werden müssen.

Rabe, Bd. VI. S. 174. Neues Arch. Bd. I. S. 206.

12. Reskr. d. Minist. d. geistl. Angelegenh. u. d. Inn. vom 22. Novbr. 1832, die Beisetzung von Leichen in den Kirchengewölben betr.

Der von dem Kgl. Polizei=Präsidium in dem über die Abstellung des Gebrauchs der Beisetzung von Leichen in den Gewölben der Kirchen hierselbst unterm 24. Juli d. J. erstatteten Berichte in Bezug genommene § 184, Tit. 11, Th. II. A. L.=R. besagt dasjenige nicht völlig, was das Kgl. Polizei=Präsidium daraus entnommen hat, indem er, seinem wörtlichen Ausdruck nach, nur die Beerdigung von Leichen in den Kirchen untersagt, nämlich diejenige, in älteren Zeiten mitunter gebräuchlich gewesene Art der Leichenbestattung, bei welcher Gräber unter dem Fußboden der Kirche selbst gemacht wurden, aus denen sich alsdann die Verwesungsdünste unmittelbar in die Kirche verbreiten konnten. Davon ist die Beisetzung von Leichen in besonderen mit dem Kirchenraume in keiner Verbindung stehenden Gewölben

noch wesentlich verschieden, und erklärt sich hieraus, wie die letztere Art der Bestattung von Leichen, unbeschadet obiger Gesetzstelle, sich in einem bekanntlich noch sehr häufigem Gebrauche hat erhalten können. Die Abstellung desselben ist aus mehrfachen Rücksichten allerdings ebenfalls zu wünschen, jedoch bei vorausgesetzter Anwendung einer zweckmäßigen hauptsächlich nach der jedesmaligen Lokalität sich bestimmenden sanitätspolizeilichen Vorschrift, kein so wesentliches Bedürfniß, daß sich dieserhalb füglich mit einem unbedingten Verbote vorschreiten läßt.

v. K. Ann. Bd. XVI. S. 927.

13. Reskr. d. Kgl. Minist. d. Inn. v. 18. Juni 1829, wegen Verlegung der Begräbnißplätze.

Der § 184, Tit. 11, Th. II. A. L.-R. redet nur von Kirchen und bewohnten Gegenden der Städte, nicht aber von Kirchhöfen auf dem platten Lande, und wird daher die Verlegung der Kirchhöfe in den Dörfern nicht wohl erzwungen werden können.

Sodann soll nach § 764 die Anlegung neuer Begräbnißplätze nur aus erheblichen Gründen unter Einwilligung der geistlichen Obern und der Polizei-Vorgesetzten erfolgen. Es ist aber anzunehmen, daß diese erheblichen Gründe nur selten eintreten werden, da nicht alle Kirchhöfe der Städte in den bewohnten Gegenden, sondern mehrentheils etwas entfernt liegen und überdies der besorgliche Nachtheil, von dem man sich überhaupt zum Theil eine zu große Vorstellung gemacht hat, dadurch gehoben werden kann, daß die Gräber tiefer angelegt und nicht zu früh zur neuen Benutzung wieder geöffnet werden. In jedem Falle ist nicht räthlich, ohne dringende Veranlassung an den Ruhestätten der Voreltern zu rühren.

Wenn aber der Fall der Verlegung einmal eintritt, so ist zu unterscheiden:

a. ob der bisherige Kirchhof (wie nach § 183 zu präsumiren ist) einer Kirchengemeinde gehört; in diesem Falle hängt es von der Kirche ab, ob sie den neuen Kirchhof anlegen und dagegen die Einnahme für die Grabstellen beziehen will, oder

b. ob die Kirche die neue Anlegung nicht besorgen will, oder auch, ob der bisherige Kirchhof nicht Eigenthum der Kirche gewesen ist. In diesem Falle müssen die Kosten, wie jede andere Kommunallast, von der Gemeinde aufgebracht werden, falls nicht eben eine rechtliche Observanz ein anderes hierunter

festgesetzt hat. Denn in diesem Falle gehört der Kirchhof der Gemeinde, und jedes Gemeindeglied ist berechtigt (wie § 761 voraussetzt), daran Theil zu nehmen, und es ist gar kein Grund anzunehmen, warum für die speziellen Gemeindelasten jedesmal spezielle und verschiedene Repartitions-Modi festgesetzt werden sollten.

v. K. Ann. Bd. III. S. 415.

14. Reskr. der Minist. d. geistl. Angelegenh. u. d. Inn. vom 12. Nov. 1835, die Verlegung der Begräbnißplätze aus eng gebauten u. zahlreich bewohnten Flecken u. Dörfern betr.

Die in dem Berichte der Kgl. Regierung geäußerte Absicht, die Begräbnißplätze nicht allein aus den Städten, sondern auch aus denjenigen Flecken und Dörfern zu entfernen, welche eng gebaut und zahlreich bewohnt sind, und in denen sich von den Ausdünstungen eines etwa von Gebäuden dicht umschlossenen, der Zugluft entbehrenden Begräbnißplatzes erhebliche Nachtheile besorgen lassen, ist zwar zu billigen; allein es bedarf großer Behutsamkeit, um bei der Ausführung solcher wohlgemeinten Absichten nicht zu weit zu gehen.

Auf der einen Seite nämlich ist wohl zu prüfen, ob die Lage eines Kirchhofes wirklich begründete Besorgnisse einflößen kann, daß die Ausdünstungen desselben nachtheilig werden möchten, und ob diese Besorgnisse nicht vielleicht dadurch schon zu entfernen sind, daß die Gruben die gehörige Tiefe und Entfernung von einander erhalten, und nicht zu früh wieder benutzt werden. Wäre dies der Fall, so würde es an der Voraussetzung fehlen, unter welcher die Verlegung eines Begräbnißplatzes außerhalb eines bewohnten Ortes von der Gesundheits-Polizei zu fordern ist, und man würde ohne dringende Noth die Stimmen aller derer wider die polizeiliche Anordnung anregen, welche in der Erhaltung eines alten Kirchhofes eine Pflicht der Pietät gegen die dort ruhenden Voreltern erkennen, und sich zum Beweise der Unschädlichkeit seiner Nachbarschaft auf die Erfahrungen von Jahrhunderten nicht weniger, als auf die Behauptungen berühmter Chemiker berufen dürfen.

Andererseits darf man aber nicht aus den Augen verlieren, daß in Beziehung auf die zu Gebote stehenden Geldmittel nicht jeder nützliche Zweck sich zur sofortigen Ausführung eignet. Weder der Privatmann noch der Staat selbst, vermag alle nützlichen Zwecke auf ein-

mal zu erreichen. Vieles muß der entfernteren oder näheren Zukunft überlassen bleiben, und die Gegenwart, wo ihr kein Ueberfluß an Mitteln zu Gebote steht, mag sich auf das beschränken, was sich ihr als dringendes Bedürfniß ankündigt.

Als solches wird aber die Verlegung eines Begräbnißplatzes aus andern, als ganz eng gebauten und sehr zahlreich bewohnten Ortschaften, nur selten erscheinen.

v. K. Ann. Bd. XIX. S. 1120.

c. ad § 185.

15. Allerh. Kab.=Ordre v. 17. Oktbr. 1822, mitgetheilt durch das Rescr. der Minist. der geistl. Angelegenh. u. des Innern vom 19. Febr. 1823, die Benutzung der Erbbegräbnisse auf den geschlossenen Kirchhöfen betr.

Auf den Bericht vom 2. Dezbr. v. J., die Sperre der Erbbegräbnisse auf den dortigen Kirchhöfen betr., erhält die Kgl. Regierung hierdurch die Anweisung, unverzüglich, der Vorschrift der Allerh. Kabinets=Ordre vom 17. Oktbr. v. J. (Anl. a) gemäß, überhaupt und insonderheit in Ansehung des Erbbegräbnisses der Wittwe des Postdirektors N. N., welche von dieser Anordnung benachrichtigt worden, zu verfahren. Zugleich wird der Kgl. Regierung eröffnet, daß zwar in dem gedachten Berichte nicht angegeben worden, weshalb der bereits außerhalb der Stadtmauer belegene Kirchhof verlegt ist, daß aber, falls die Verlegung blos deshalb erfolgte, weil der Kirchhof nicht von allen menschlichen Wohnungen abgesondert gewesen ist, die Kgl. Regierung dem § 184. Tit. 11. Th. II. des Allgem. Landrechts und insbesondere den Worten desselben:

„in bewohnten Gegenden der Städte“,

eine viel zu ausgedehnte Anwendung gegeben hat. Wäre der Umstand, daß ein Kirchhof von menschlichen Wohnungen begrenzt wird, hinreichend, um seine Verlegung zu begründen, so hätte die Gesetzgebung auch jeden Bau an der Grenze eines schon bestehenden Kirchhofes verbieten müssen, weil sonst in die Willkür Weniger gestellt ist, ob eine Kirchengemeinde ihren Begräbnißplatz verlegen muß. Auf jeden Fall spricht auch der § 185 l. c. nur von erblichen Familien=Begräbnissen in den Kirchen und nichts läßt sich den in der gedachten Allerh. Kabinets=Ordre angeführten Gründen für die Ansicht entgegnen, daß die Schließung eines Kirchhofes, möge sie wegen seiner Ueberfüllung oder

aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten angeordnet sein, nicht zugleich die Schließung der auf dem Kirchhofe befindlichen Erbbegräbnisse rechtfertigt.

Uebrigens ist auch nicht abzusehen, weshalb eine besondere polizeiliche Beaufsichtigung des verlassenen Kirchhofes nur dann nothwendig sein sollte, wenn die Erbbegräbnisse fernerhin benutzt werden, und weshalb die von der Kgl. Regierung im Allgemeinen, ohne nähere Angabe, besorgten Mißbräuche nicht auch dann stattfinden könnten, wenn die Erbbegräbnisse nicht mehr gebraucht werden. Die letzteren unzugänglich zu machen, ist eine Maßregel, zu welcher kein Gesetz die Behörde autorisirt, und von welcher außerdem nicht abzusehen ist, wie sie gegen jeden auf dem verlassenen Kirchhofe möglichen Unfug schützen soll.

a.

Wenn, wie die Wittwe des Postdirektors N. N. in ihrer beiliegenden Vorstellung bemerkt, Mangel an Raum die Schließung des dortigen Kirchhofes nöthig gemacht hat, so fällt dieser Grund bei Erbbegräbnissen weg, ist sie aber der Gesundheit wegen geschehen, so können die Gründe dafür nicht so überwiegend und dringend sein, um den Besitzern von Erbbegräbnissen oder verkauften Plätzen geradezu ihr Eigenthum zu nehmen; es ist vielmehr die Beerdigung und Beisetzung in den eigenthümlichen Ruhestätten und Erbbegräbnissen der geschlossenen Kirchhöfe nach wie vor zu gestatten, und Ich überlasse Ihnen dies allgemein anzuordnen.

v. K. Ann. Bd. VII. S. 84.

16. Rescr. d. Minist. d. geistl. Angelegenh. und d. Innern v. 28. April 1845, die Erbbegräbnisse auf geschlossenen Kirchhöfen betr.

Dem Magistrat eröffnen die unterzeichneten Ministerien, daß die Schließung eines Kirchhofes nicht die Folge haben darf, den Besitzern von Erbbegräbnissen oder erkauften Plätzen ihr Eigenthum zu nehmen, vielmehr die Beerdigung und Beisetzung in den eigenthümlichen Ruhestätten und Erbbegräbnissen der geschlossenen Kirchhöfe nach wie vor gestattet bleibt.

Dem Magistrat kann daher nur überlassen bleiben, bei der nothwendigen Verlegung des dortigen Begräbnißplatzes die Inhaber von Erbbegräbnissen auf dem alten Kirchhofe im Wege der Güte zur freiwilligen Aufgabe ihrer Stellen zu vermögen.

Minist.-Bl. d. Inn. 1843. S. 160.

d. ad § 186.

17. α. cf. § 12 der Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Frankfurt v. 15. Novbr. 1851. Min.-Bl. 1851. S. 286.

β. cf. Strafgesetzbuch v. 14. April 1851. § 186: Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt, wird mit Geldbuße bis zu 200 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 2 Monaten bestraft.

ad § 189.

18. Cirk.-Verf. d. Kultus-Minist. v. 30. Mai 1844, die Begräbnisse verschiedener Konfessions-Verwandter betreffend.

Die Frage, in wiefern fremden Konfessions-Verwandten das Begräbniß auf Friedhöfen, die Eigenthum einer bestimmten christlichen Religionsgesellschaft sind, zu gestatten resp. wie die diesen Gegenstand betreffende Bestimmung des A. L.-R. II. 11. § 189. anzuwenden sei, hat verschiedentlich zu Zweifeln Anlaß gegeben, welche dahin gehen: ob

1. der Ausdruck der Gesetzesstelle: „die Religionsgesellschaften dürfen einander das Begräbniß nicht versagen", der Ortsgemeinde die Pflicht auflege, ihren Gottesacker dem Geistlichen einer andern Konfession zu überlassen, damit dieser daselbst das Begräbniß des Verstorbenen nach dem Ritus seiner Kirche vollziehe, oder aber ob
2. dem Gesetze schon Genüge geschehe, wenn dem, einer andern Konfession angehörigen Verstorbenen das Grab auf dem Gottesacker und die feierliche Bestattung durch einen Geistlichen seiner Konfession im Sterbehause verrichtet worden und demnächst die Beisetzung der Leiche in stiller Begleitung erfolge?

Das Kgl. Staats-Ministerium hat sich mittelst Beschlusses vom 18. März c. dahin ausgesprochen, daß eine Auffassung und Behandlung der Sache in nachstehender Weise dem Sinne und Wortlaut der Vorschrift des A. L.-R. II. 11. § 189. entspreche:

Wenn nämlich nicht etwa der öffentliche Begräbnißplatz Eigenthum der bürgerlichen Ortsgemeinde ist, oder auch der kirchlichen Gemeinde, welche der Verstorbene angehörte, bestimmte Rechte des Mitgebrauchs am Gottesacker aus besonderen Rechtsgründen zustehen, als für welche beide Fälle ein Zweifel überhaupt nicht ob-

waltet, so soll es mit der Beerdigung fremder Konfessions-Verwandten folgendermaßen gehalten werden:

1. Befindet sich an dem Orte, wo sich der Sterbefall ereignet hat, eine Kirche oder ein Bethaus von der Konfession des Verstorbenen, wobei ein Geistlicher fungirt, so ist, wenn es der dazu gehörigen Gemeinde an einem eigenen Gottesacker mangelt, das Begräbniß auf dem Friedhofe der andern Konfession durch den genannten Geistlichen liturgisch zu vollziehen.
2. Außer dem oben erwähnten Fall steht es in der Wahl der Nachgebliebenen, entweder mit dem einer andern Konfession angehörigen Ortspfarrer, dessen Gottesacker die Leiche aufzunehmen hat, wegen des Begräbnisses sich zu einigen, oder einen Geistlichen ihrer Konfession herbeizuholen, welcher den liturgischen Akt im Sterbehause vollzieht, worauf die Leiche in stiller Begleitung zu Grabe getragen wird.

Minist.-Bl. d. Inn. 1844. S. 239.

19. Verf. der Kgl. Minist. d. geistl. Angelegenh., d. Innern u. d. Justiz an die Ober-Kirchen-Kollegien der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, betr. die Beerdigung der hierzu gehörigen Gemeindeglieder auf d. Kirchhöfen evangelischer Pfarrgemeinden v. 29. Septbr. 1850.

Auf die Vorstellung des Ober-Kirchenkollegii v. 23. Mai d. J., betr. die Beerdigung der zu der Gemeinschaft der getrennten Lutheraner gehörigen Gemeindeglieder auf den Kirchhöfen evangelischer Pfarrgemeinden,

erwiedern wir, daß wir auf Grund des § 189. II. 11. des A. L.-R. uns zwar für ermächtigt und verpflichtet halten, den Gliedern Ihrer kirchlichen Gemeinschaft, in Ermangelung eigener Begräbnißplätze, nöthigenfalls auch auf den Kirchhöfen anderer Kirchengemeinden ein anständiges und ehrliches Begräbniß von Staatswegen zu verschaffen, daß wir aber daraus keine Ermächtigung für uns herzuleiten vermögen, die evangelischen Kirchengemeinden wider ihren Willen dazu zu zwingen, daß sie, wenn sie dies nicht von freien Stücken gewähren, auf den in ihrem Eigenthum befindlichen Kirchhöfen den Zutritt der

getrennt lutherischen Geistlichen und die Verrichtung geistlicher Handlungen auf denselben gestatten.

Mitgetheilt durch Cirk.-Verfügung des Evangel. Ob.-Kirchenraths v. 30. Oktbr. an alle Konsistorien.

Minist.-Bl. d. Inn. 1850. S. 328.

20. Allerh. Kab.-Ordre v. 15. März 1847, betr. die Beerdigung auf fremden Kirchhöfen in der Provinz Westphalen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc., finden Uns bewogen, mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 189. II. 11. des A. L.-R., für den ganzen Umfang der Provinz Westphalen und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verordnungen, Rechte und Gewohnheiten hierdurch zu verordnen:

daß die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien einander wechselsweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, ein nach dem Religionsgebrauche des Verstorbenen, und unter Mitwirkung eines Geistlichen seiner Konfession zu feierndes Begräbniß nicht versagen dürfen.

G.-S. 1847. S. 116.

21. Besitzstörungsklagen gegen polizeiliche Verfügungen über die Beerdigung von Leichnamen auf einem Begräbnißplatze sind unzulässig.

Erk. d. Kgl. Kompet.-Ger.-Hofes v. 3. Juni 1854.

Just.-Min.-Bl. 1854, S. 392.

II. Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 11. §§ 761—765.
Bau und Besserung der Kirchhöfe.

§ 761. Die Unterhaltung der Kirchhöfe ist gemeine Last und liegt Allen ob, die an dem Kirchhofe Theil zu nehmen berechtigt sind (§ 183 sq.).

§ 762. Erhält jedoch die Kirche Bezahlung für die Grabstellen, so muß der Kirchhof aus der Kirchenkasse auf eben die Art, wie die Kirche selbst, unterhalten werden.

§ 763. Der Patron ist, der Regel nach, zur Unterhaltung des Kirchhofes beizutragen in keinem Falle verpflichtet.

§ 764. Die Anlegung neuer Begräbnißplätze soll nur aus erheblichen Ursachen, und nur unter Einwilligung der geistlichen Oberen, sowie der Polizeivorgesetzten des Orts stattfinden.

§ 765. Durch dergleichen neue Anlagen soll dem Pfarrer und den Kirchenbedienten an ihren bisherigen Gebühren nichts entzogen werden.

Hierzu:

1. Provinzialrecht für Pommern.

Die Unterhaltung der Kirchhöfe in den Städten muß aus der Kirchenkasse und insofern diese dazu nicht des Vermögens ist, durch einen im Kirchspiele aufzubringenden Kirchenschoß bewirkt werden.

Kirchen-Ordn. fol. 27. „Die Vorsteher u. s. w."

Auf den Dörfern müssen aber die Kirchhöfe, insbesondere in ihren Bewährungen, ohne Rücksicht auf das Vermögen der Kirche, von der Gemeinde unterhalten werden.

Kirchen-Ordn. fol. 27. „Auf Dörfern u. s. w."

Die Pfarrherrn sollen auch mit Fleiß darauf sehen, 2c. daß die Kirchhöfe mit Fleiß befriedigt werden.

Statuta Synodica d. d. Greifenhagen d. 18. u. 19. Juni 1574.

2. Ostpreußisches Provinzialrecht, Zusatz 198.

An den Orten, wo die Eingepfarrten die Grabstellen bezahlt und dennoch den Kirchhof unterhalten haben, bleibt diese Verbindlichkeit unverändert.

3. Provinzialrecht für Westpreußen v. 19. April 1844.

§ 40. An den Orten, wo die Gemeindeglieder bisher die Grabstellen bezahlt und dennoch den Begräbnißplatz unterhalten haben, verbleibt es bei dieser Observanz.

§ 41. Die Befreiung vom Erdgelde schließt die Verbindlichkeit nicht aus, für die Auszeichnung der Gräber durch Einfassungen und Denkmäler die herkömmlichen Gebühren an die Kirchenkasse zu entrichten.

§ 42. Erd- und Glockengeld gebührt in der Regel der Kirchenkasse, wo aber nach Ortsgewohnheit der Pfarrer oder ein anderer Kirchenbediente bisher daran Theil genommen, hat es dabei sein Verbleiben.

4. Churmark Brandenburg.

Dorf-, Flecken- und Acker-Ordnung v. 16. Decbr. 1702.

§ 4. Alle Einwohner sollen Kirchen und Kirchen-Höffe besseren helffen und in acht nehmen.

Wenn an Kirchen und Kirchen-Höffen etwas zu bauen und zu

besseren ist, soll ein jeder Einwohner und Unterthan des Orts, er sei wes Religion er wolle, mit allem Fleiß daran helffen, das Seinige und was ihm nach Proportion zukömmt, dagegen beitragen. Wer sich darinn nicht gebührlich, gehorsamlich und als ein Christ anzeigen wird, soll man drey Tage mit Gefängniß bestrafen. Die Kirchenvorsteher und Gottes-Hauß-leut sollen dahin sehen, daß das Gottes-Haus und der Kirchhoff fein sauber und wohl verwahrt gehalten.

C. C. M. Th. V. Abs. 3. Cap. 1. S. 727. Nr. XXXII.

Rabe Samml. Bd. I. Abth. 1. S. 240.

5. Gemeinsames Partikular-Recht der Fürstenthümer Glogau, Liegnitz, Wohlau, Sagan u. Carolath-Beuthen.

§ 284. Aus dem Kirchenvermögen werden andere, als die Kosten der Anschaffung der Baumaterialien und des Handwerkerlohnes in keinem Falle bestritten.

§ 285. Diese Grundsätze finden auch Anwendung auf Kirchhöfe.

Wenzel, Schles. Prov.-Recht. S. 409—418.

6. Dorf-Ordnung für das Fürstenthum Minden, Grafschaft Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, vom 7. Febr. 1755.

§ 4. Unterthanen sollen Kirchen und Kirchhöfe bessern helfen.

Wenn an Kirchen und Kirchhöfen etwas zu bauen und zu besseren nöthig; soll der Ortsprediger solches dem Konsistorium melden. Daferne nun die Gemeinde dasjenige, was aus den Kirchenmitteln nicht erfolgen kann, aufbringen und dabei die nöthigen Hand- und Spanndienste leisten soll, muß ein jeder eingepfarrter Unterthan des Orts, er seye, was für Religion er wolle, die Dienste sowohl willig leisten, als dasjenige, was ihm nach Proportion anderer zu bezahlen obliegt, gerne und willig beitragen.

Schlüter. Prov.-Recht d. Provinz Westphalen. Bd. II. S. 48 u. 160.

7. Mehrere Kirchen, welche einen gemeinschaftlichen Kirchhof haben, nehmen an den Gebühren für die Grabstellen verhältnißmäßig Theil.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 23. Decbr. 1847.

Rechtsfälle, Bd. III. S. 257.

8. Allh. Cab.=Ordre v. 30. Septbr. 1828 über das Verfahren bei Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen. Regulativ vom 10. Septbr 1828. (Auszug.)

Die Anlage von Beerdigungsplätzen ist innerhalb der Rayon=Bezirke und selbst bis zum Fuße des Glacis zuläßig, insofern die damit verknüpften Einrichtungen den vorstehenden Bestimmungen entsprechend getroffen werden. Die Grabhügel dürfen nur 18 Zoll Höhe erhalten, die Denksteine müssen flach auf den Boden gelegt werden; hölzerne Denkmäler und kleine Urnen von Stein sind zuläßig; Familiengewölbe oder sonstige Massenbauten aber innerhalb der ersten beiden Rayon=Bezirke unstatthaft.

G.=S. 1828. S. 119 u. 120.

9. Conf. a. Bekanntmachung der Kgl. Reg. zu Magdeburg vom 5. Febr. 1843, betreff. die Anlegung und Verschönerung der Kirchhöfe.

Minist.=Bl. d. Inn. 1843. S. 31.

b. Circ.=Verf. d. Kgl. Reg. zu Minden v. 31. März 1843, die zweckmäßige Anlage von Kirchhöfen betreffend.

Min.=Bl. d. Inn. 1843. S. 143.

c. Verordn. d. Kgl. Reg. zu Liegnitz vom 30. Juni 1844. Die Anlage und Benutzung der Begräbnißplätze betreffend.

Minist.=Bl. d. Inn. 1844. S. 233.

10. Resc. d. Kult.=Min. v. 23. Febr. 1854, betr. die Vermehrung der Lokal=Kirchhöfe.

Der evangelische Ober=Kirchenrath hat Veranlassung genommen, die Kgl. Konsistorien auf die Wichtigkeit einer erhöhten Theilnahme der Geistlichen bei der Beerdigung ihrer Gemeindeglieder aufmerksam zu machen. Bei dieser Gelegenheit ist in einigen Konsistorial=Bezirken darauf hingewiesen worden, daß an vielen Orten die zu weit gehende Vermehrung der Lokalkirchhöfe der Theilnahme der Geistlichen hindernd in den Weg tritt.

In Anerkennung der Wichtigkeit des angestrebten Zweckes veranlasse ich die Kgl. Regierung bei künftigen Anträgen auf Ertheilung der Staatsgenehmigung für den Erwerb von Grundstücken zur Anlage

von Begräbnißplätzen auch vom angedeuteten Gesichtspunkte aus sich über die Angemessenheit der Erwerbung zu äußern.

Aktenst. Heft VII. S. 33.

III. Allg. L.=R. Th. II. Tit. 11. §§ 818–820. Nutzung des Kirchhofes.

§ 818. Die Nutzung des Kirchhofes gehört in der Regel nach nicht dem Pfarrer, sondern zu den Kircheneinkünften.

§ 819. Wenn jedoch ein Pfarrer den Kirchhof mit Maulbeerbäumen bepflanzt und für deren Abwartung und Kultur gehörig sorgt, so gebührt demselben die ganze Nutzung des Kirchhofes sowohl an Gras als an Früchten.

§ 820. Will der Pfarrer sich mit der Anpflanzung und Kultur der Maulbeerbäume solchergestalt nicht befassen, so steht dies dem Küster frei, welcher dagegen eben dieselben Vortheile von dem Kirchhofe zu genießen hat.

Ad § 818.

1. Cfr. vorst. Erk. d. Kgl. Ob.=Trib. v. 23. Decbr. 1847. S. 397.

2. Bescheid der Kgl. Min. d. geistl. 2c. Angelegenh. u. d. Inn. an den Pfarrer N. zu N. in der Rheinprovinz, die Benutzung der Kirchhöfe für Privatzwecke betreffend, v. 8. Mai 1860.

Ihre Beschwerde vom 17. Febr. d. J. kann, wie Ihnen hierdurch eröffnet wird, für begründet nicht erachtet werden.

Die von der Bürgermeisterei N. erlassene Polizei=Verordnung vom 15. August 1853 durch welche die Benutzung der Kirchhöfe zum Aufhängen und Trocknen der Wäsche untersagt worden, erscheint der Bestimmung der Kirchhöfe völlig angemessen, und es kann daher nur gebilligt und resp. für gerechtfertigt erachtet werden, wenn Sie der Bürgermeister unter Hinweisung auf die gedachte Polizei=Verordnung besonders darauf aufmerksam gemacht hat, daß Sie Sich durch fernere Benutzung des Kirchhofes in N. zum Aufhängen und Trocknen von Wäsche 2c. straffällig machen würden.

Daß in dieser Untersagung eine Beeinträchtigung Ihrer Nutznießungsrechte an dem Kirchhofe nicht gefunden werden kann, versteht

sich von selbst, da diese Rechte die Befugniß zu einer Benutzung desselben zum Wäschetrocknen nicht in sich schließen.

Hiernach und da es Ihnen überdies an anderen nahe liegenden und geeigneten Plätzen, auf denen Sie das Trocknen der Wäsche ꝛc. vornehmen können, nicht fehlt, liegt weder eine Veranlassung vor, Ihrem Antrage auf Aufhebung der gedachten Polizei-Verordnung irgendwie Folge zu geben, noch Sie ausnahmsweise von der Befolgung derselben für entbunden zu erachten.

Min.-Bl. d. Inn. 1860. Nr. 126. S. 106.

Abtheilung IV.

Kirchen- und Pfarr-Bausachen.

Abschn. 1. Kirchengebäude, deren Erbauung und Unterhaltung.

A. Landrechts-Bestimmungen.

a. Kirchengebäude im Allgemeinen.

1. Allgem. L.-R. Th. II. Tit. 11.

§ 170. Kirchen[1]) und andere dahin gehörige Gebäude sind ausschließend das Eigenthum der Kirchengesellschaft, zu deren Gebrauche sie bestimmt sind.

§ 171. Auch durch Veränderung ihrer Religionsgrundsätze verliert eine Kirchengesellschaft nicht das Eigenthum der ihr gewidmeten Kirchengebäude.

---

[1]) a. Die Cirk.-Verf. d. Kult.-Minist. v. 22. Dez. 1844 empfiehlt, dahin zu wirken, daß sowohl bei schon vorhandenen Kirchen, als auch bei den Anschlägen für bezügliche Neubauten die Regulirung und Verschönerung der Plätze um die Kirche angestrebt und nach Möglichkeit auf eine gartenartige Einrichtung der umgebenden Plätze Rücksicht genommen werde.

Min.-Bl. d. Inn. 1845, S. 9.

b. Cirk.-Verf. d. Kult.-Min. vom 2. Aug. 1854, wegen Beseitigung der vor den Kirchen oder Kirchhöfen befindlichen, den Anblick der Kirchengebäude beeinträchtigenden Baulichkeiten.

Es ist wahrgenommen worden, daß häufig, namentlich auf dem platten Lande, die Spritzenhäuser mit den dazu gehörigen Gebäuden für Feuerleitern 2c. auf dem freien Raume vor den Kirchen oder Kirchhöfen erbaut sind, und dadurch die Ansicht

§ 172. Wenn aber die Kirchengesellschaft ganz aufhört, so gilt von diesen Gebäuden alles das, was von dem Vermögen erloschener Gesellschaften überhaupt im sechsten Titel § 189 [1]) u. s. w. verordnet ist.

---

der Kirchen oft ganz oder theilweise verdeckt, oder der Anblick der Kirchengebäude beeinträchtigt wird.

Um diesen Uebelstand möglichst zu beseitigen, wird die Kgl. Regierung hierdurch veranlaßt, die Kreis- und Lokal-Polizei-Behörden anzuweisen, derartige Baulichkeiten vor den Kirchen resp. Kirchhöfen künftig nicht mehr zu gestatten, auch dahin zu wirken, daß die jetzt bestehenden und in gedachter Weise den Anblick der Kirchen beeinträchtigenden Baulichkeiten jener Art, bei geeigneter Gelegenheit, namentlich bei Reparaturen solcher Gebäude, so weit die Verhältnisse dies irgend gestatten, entfernt werden.

Min.-Bl. d. Inn. 1854, S. 298.

[1]) Allgem. L.-R. Th. II. Tit. 6.

§ 192. Wird eine Gesellschaft ganz aufgehoben, und sind für diesen Fall über das gemeinschaftliche Vermögen derselben keine anderweiten Bestimmungen in ihren Stiftungsgesetzen vorgeschrieben, so fällt dieses Vermögen dem Staate zur anderweiten Verwendung für das gemeine Wohl anheim.

§ 193. Sind jedoch darunter Gelder oder Sachen, die zu einer gewissen bestimmten Absicht und Verwendung der Verwaltung der aufgehobenen Korporation anvertraut gewesen; so muß der Staat dafür sorgen, daß die Absicht des Stifters, nach der von selbigem vorgeschriebenen Bestimmung fernerhin, so viel als möglich, erreicht werde.

§ 194. Kann oder will der Staat dies nicht thun, so sind der Stifter, oder dessen Erben, die Stiftungsgüter oder Kapitalien zurückzunehmen berechtigt.

§ 195. Ist der Stifter nicht mehr vorhanden, und sind seine Erben nicht auszumitteln, so gebührt das, was zu der ehemaligen Stiftung gewidmet war, als eine herrenlose Sache, nach Maßgabe des § 192 dem Staate.

§ 196. Dasjenige, was die noch vorhandenen Mitglieder bei ihrem Eintritte, oder sonst, durch außerordentliche Beiträge und Zuwendungen, zur Vermehrung des Gesellschaftsvermögens oder Bezahlung der Kapitalschulden entrichtet haben, muß ihnen daraus zurückgegeben werden.

§ 197. Die ordinairen, zur Bestreitung der gewöhnlichen fortlaufenden Bedürfnisse der Gesellschaft, geleisteten Beiträge, sind unter dieser Vorschrift nicht mitbegriffen.

§ 198. Von demjenigen Gesellschaftsvermögen, dessen Nutzung den einzelnen Mitgliedern bestimmt war, muß den zur Zeit der Aufhebung noch vorhandenen Mitgliedern derjenige Antheil, den sie bis dahin genossen haben, auf Lebelang gelassen werden.

§ 199. Ebenso muß der Staat aus demjenigen Gesellschaftsvermögen, welches zum Unterhalte der Mitglieder überhaupt bestimmt war, den zur Zeit der Aufhebung

§ 173. Kirchengebäude, soweit sie zur Feier des Gottesdienstes und zu gottesdienstlichen Handlungen bestimmt sind, dürfen ohne Einwilligung der Gemeinde zu andern Zwecken nicht gebraucht werden.

§ 174. Die Kirchengebäude sind von den gemeinen Lasten des Staates frei, und genießen alle Vorrechte der dem Staate zustehenden öffentlichen Gebäude.

§ 175. Sie sollen zu keinen Freistätten für Verbrecher dienen, sondern die weltliche Obrigkeit ist berechtigt, diejenigen, welche sich dahin geflüchtet haben, herausholen und ins Gefängniß bringen zu lassen.

Zu § 173.

2. Durch Cirk.-Verf. des Ober-Konsistoriums zu Breslau v. 17. April 1806 wird eine Allh. Kab.-Ordre v. 18. März 1806 veröffentlicht, wonach die Aufführung religiöser Musiken in den Kirchen unter der Einschränkung verstattet ist, daß dabei nichts vorgehe, was dem Anstande und der Bestimmung der Kirchen zu andächtigen Versammlungen entgegen ist.

Rabe, Samml. Bd. VIII. S. 511.

3. Allerh. Kab.-Ordre vom 31. Juli 1841 mitgetheilt durch Cirk.-Verf. des Kultus-Minist. v. 24. Aug. 1841, die Benutzung der Kirchen zu musikalischen Zwecken betreffend.

Es ist bemerkt worden, daß bei den zu milden Zwecken stattgefundenen Musikaufführungen in Kirchen zuweilen Stücke gewählt worden sind, welche sich ihrem Inhalte nach für den, dem Gottesdienste geweihten Ort nicht eignen. Des Königs Majestät haben Sich deshalb unter dem 30. Juli d. J. zu der Allerh. Bestimmung veranlaßt gefunden:

daß Jeder, welcher Kirchen zu musikalischen Zwecken benutzen

---

vorhandenen Mitgliedern lebenslängliche Verpflegung, so wie sie dieselbe bisher genossen haben, anweisen.

§ 200. Doch ist der Staat, von den nach § 199 ihm obliegenden Leistungen landübliche Zinsen dessen, was den Mitgliedern nach § 196 zurückgegeben wird, in Abzug zu bringen berechtigt.

§ 201. Gegen diejenigen, welche Forderungen an die erloschene Gesellschaft haben, tritt der Staat an die Stelle derselben.

cf. Ges. v. 13. Mai 1833 (G.-S. 1833, S. 51) über erloschene Parochien und über die Behandlung des Vermögens derselben, bei Abth. II. Abschn. 2, S. 133.

will, gehalten sein soll, zuvor die Bescheinigung des betreffenden Pfarrers beizubringen, daß der Text der aufzuführenden Musikstücke nichts für die Kirche Anstößiges enthalte.

Minist.-Bl. d. Inn. 1841. S. 277.

4. Der Cirk.-Erlaß d. Kgl. Kultus-Minister v. 4. Dez. 1841, denselben Gegenstand betreffend, bezieht sich nur auf evangelische Kirchen, laut Cirkular-Erlaß des Kgl. Kultus-Minist. vom 19. Juli 1843.

Minist.-Bl. d. Inn. 1841, S. 323. u. 1844, S. 68.

5. Cirk.-Verf. des Kultus-Minist. v. 12. Oktbr. 1843, denselben Gegenstand betr.

Da der § 75 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 (Ann. S. 121) bestimmt, daß die Kirchen zu andern als gottesdienstlichen Zwecken nur mit Genehmigung des Presbyteriums, des betreffenden Superintendenten und des Konsistoriums der Provinz benutzt werden dürfen, so wird die Kgl. Regierung hierdurch auf die gedachte Bestimmung der Kirchenordnung aufmerksam gemacht, um vor Ertheilung der in Rede stehenden Erlaubniß sich erst der Zustimmung des Kgl. Konsistoriums in jedem einzelnen Falle zu versichern.

Minist.-Bl. d. Inn. 1843. S. 284.

6. Cirk.-Verf. d. Kultus-Minist. v. 27. Februar 1844, denselben Gegenstand betr.

Die Kgl. Regierung ist dabei (vorst. ad 5) rechtzeitig von der erfolgten Genehmigung (Seitens des Kgl. Konsistorii) durch die Unternehmer der musikalischen Aufführung in Kenntniß zu setzen, um Ihrerseits zu beurtheilen, ob in der Ihrem Ressort angehörigen Beziehung die fragliche Aufführung zulässig sei, resp. die etwa erforderlichen polizeilichen Vorkehrungen treffen zu lassen.

In Betreff der üblichen Lehrer-Gesangsfeste haben die Leiter derselben, wo diese in Kirchen stattfinden, vor der diesfalls bei dem Kgl. Konsistorio nachzusuchenden Genehmigung, die Nachweise zu liefern, daß die betreffende Kgl. Regierung gegen das abzuhaltende Gesangsfest nichts zu erinnern habe.

Min.-Bl. d. Inn. 1844, S. 68.

7. Cirk.-Erlaß d. Kultus-Minist. v. 13. August 1850, denselben Gegenstand betr.

Aus den unter dem 7. Mai und 20. Juni d. J. erstatteten Berichten der Kgl. Regierung habe ich ersehen, daß dieselbe auf Grund der in dem Cirk.-Erlasse v. 4. Dezbr. 1841 (Min.-Bl. S. 323) ertheilten Anweisung noch in neuerer Zeit die Erlaubniß zur Aufführung geistlicher Musikstücke in den Kirchen ertheilt hat. Da jedoch die Genehmigung zu solcher Benutzung der Kirchen für andere als rein gottesdienstliche Zwecke schon durch Nr. I. 24. des Erlasses v. 1. Okt. 1847 (Min.-Bl. S. 280)[1]) an die Konsistorien übergegangen ist, so veranlasse ich im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath die Kgl. Regierung, in künftigen Fällen der Art die Antragsteller unmittelbar an das zuständige Konsistorium zu verweisen[2]).

Minist.-Bl. d. Inn. 1850, S. 241.

8. Cirk.-Erlaß d. Evangel. Ob.-Kirchenraths v. 5. August 1850, denselben Gegenstand betr.

Zur Erleichterung des Geschäftsganges zwischen uns und den Kgl. Konsistorien finden wir uns veranlaßt, das Kgl. Konsist. von der in der Cirk.-Verf. v. 4. Dezbr. 1841 den Kgl. Regierungen auferlegten, und in Folge der Nr. I. 24. des Erlasses vom 1. Oktbr. 1847 an das Kgl. Konsist. übergegangenen Verpflichtung, von der Aufführung geistlicher Musiken in den Kirchen nachträglich eine Anzeige hierher zu erstatten, für die Folge zu dispensiren.

Minist.-Bl. d. Inn. 1850. S. 242.

9. Durch Cirk.-Erl. d. Kultus-Minist. v. 15. Sept. 1848 ist die Benutzung der Kanzeln zur Aufforderung von Unterschriften zu Adressen und Petitionen, sowie die Benutzung der Sakristeien zur Auslegung der letztern behufs der Unterschriften, als mit der Würde und dem Zwecke des Gottesdienstes und der Stellung der Geistlichen unvereinbar untersagt.

Minist.-Bl. d. Inn. 1848. S. 296.

10. Rescr. d. Kultus-Minist. v. 11. März 1834, die Nichtvornahme der Schiedsmanns-Wahlen in den Kirchen betreffend.

Das Ministerium ist mit dem Kgl. Konsistorium darin einver-

---

[1]) cf. Abth. I. Abschn. 5. a. Nr. 5, S. 38.

[2]) Für die Rheinprovinz und Westphalen ist das Verfahren bereits durch die Verf. v. 27. Febr. 1844 (vergl. sub Nr. 6) geordnet.

standen, daß die Verhandlungen zur Wahl der Schiedsmänner nicht in den Kirchen vorzunehmen sind, da diesen Wahlakten kein Gottesdienst vorausgeht. Der von dem Magistrat dagegen aufgestellte Grund, daß andere geräumige Lokale dazu nicht vorhanden seien, kann von dem Ministerio nicht als zureichend anerkannt werden, und würde, auch wenn die angeführte Thatsache ihre Richtigkeit hätte, doch darum nicht in Betrachtung kommen können, weil man mit demselben Grunde die Verlegung jedes, einen größeren Raum erfordernden weltlichen Geschäfts in die Kirchen zu rechtfertigen versuchen könnte.

v. K. Ann. Bd. XVIII. S. 997.

11. Rescr. d. Kultus-Minist. v. 26. April 1838 wegen Nichtbenutzung der Kirchen- u. Schulgebäude zu Waaren-Niederlagen u. andern fremdartigen Zwecken.

Der Bericht der Kgl. Regierung vom 20. Dezbr., betr. die Benutzung der Krypta der Pfarrkirche M. im Kapitol zu N. als Salzmagazin, ist der Kgl. Ober-Baudeputation vorgelegt worden, welche der Ansicht ist, daß wenn auch bisher durch die gedachte Benutzung des Gebäudes keine Spur von Feuchtigkeit an dem Gebäude selbst erzeugt worden ist, dennoch erfahrungsmäßig für die Folge Besorgnisse für das Gebäude entstehen müßten.

Für die älteren Gebietstheile der Monarchie ist bereits durch das Minist.-Rescr. v. 29. Sept. 1809, von welchem die Kgl. Regierung hierneben Abschrift (a) erhält, die Benutzung öffentlicher Gebäude, in specie der Kirchen- und Schulgebäude, zu Waaren-Niederlagen untersagt worden. Da nun die Gründe dieses Verbotes auch auf die neu erworbenen Provinzen Anwendung erleiden, und überdies das Verbot selbst mit den Vorschriften des gemeinen Kirchenrechts übereinstimmt, so unterliegt es keinem Bedenken, nach dem gedachten Rescripte auch in den westlichen Provinzen zu verfahren.

Die Kgl. Regierung wird daher angewiesen, die zeitherige Benutzung der Krypta der Pfarrkirche im Kapitol als Salzmagazin abzustellen.

a.

Es ist höchst unschicklich, daß öffentliche Gebäude, ganz vorzüglich aber Kirchen- und Schulgebäude, zu Waaren-Niederlagen oder irgend einem andern Privatgebrauch, z. B. zur Aufbewahrung von Waaren und Vorräthen, zum Trocknen von Wäsche auf den Dachböden rc. benutzt werden, und Wir wollen diesen Mißbrauch, wo solcher stattfindet,

um so mehr ohne Ausnahme sofort abgestellt wissen, als dadurch auch Feuersgefahr veranlaßt werden kann. Ihr habt das Erforderliche deshalb zu verfügen, besonders den Polizeibehörden die genaueste Kontrole wegen Befolgung Eurer diesfälligen Befehle zur Pflicht zu machen, sowie außerdem aus gleichen Gründen die Fortschaffung aller Kram-, Brot- und dergleichen Buden, welche an Kirchen oder anderen öffentlichen Gebäuden angebaut sind, schleunigst anzuordnen.

v. K. Ann. Bd. XXII. S. 636.

12. Zu § 174. Gesetz, betr. die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen v. 24. Febr. 1850. (Auszug.)

§ 1. Von allen Grundstücken im Staate, welche einen Reinertrag gewähren, soll fortan die Grundsteuer erhoben werden.

Die Entscheidung darüber, ob und in wie weit den Besitzern der bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke eine Entschädigung zu gewähren sei, bleibt vorbehalten.

§ 2. Ausgenommen von der Bestimmung des § 1 bleiben diejenigen Grundstücke, welche dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also:

a. Gassen, Plätze, Brücken, Land- und Heerstraßen, die Schienenwege der Eisenbahnen, Fahr- u. Fußwege, Leinpfade, Ströme, Flüsse, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Häfen, Werfte, Ablagen, Festungswerke, Exerzierplätze, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten.

d. Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude.

e. Die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideten Personen der verschiedenen Religionsgesellschaften; ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus.

Die Grundsteuerfreiheit der unter a, d, e aufgeführten Gebäude erstreckt sich auch auf die dazu gehörigen, mit ihnen in derselben Befriedigung belegenen Hofräume und Gärten.

G.-S. 1850, S. 62.

b. Von Errichtung neuer Kirchen.

13. A. L.=R. II. 11.

§ 176. Neue Kirchen können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staats erbaut werden.

§ 177. Eine Kirchengesellschaft kann auf diese Erlaubniß nur alsdann Anspruch machen, wenn sie erhebliche Gründe der Nothwendigkeit oder des Nutzens, und zugleich hinlängliche Mittel zum Baue und zur Unterhaltung eines solchen neuen Kirchensystems ohne besorglichen Ruin der gegenwärtigen und künftigen Mitglieder nachweisen kann.

§ 178. Durch Errichtung neuer Kirchen sollen die Rechte oder vom Staate genehmigten Verfassungen anderer schon vorhandener Kirchengesellschaften nicht beeinträchtigt werden.

14. Cirk.=Verf. d. Kult.=Minist. v. 9. Juni 1842, betr. die Anlage von Emporen in neu zu erbauenden Kirchen.

In den mehrsten von der Kgl. Regierung zur Bewirkung der Superrevision eingereichten Kirchenbauplänen sind die Emporen in der Art angelegt, daß dieselben die Fenster im Innern der Kirche durchschneiden.

Bei Rücksendung eines solchen Bauplanes haben jedoch des Königs Majestät jüngsthin zu äußern geruht, daß Allerhöchstdieselben eine derartige Anlage der Emporen nicht gern sehen.

Um nun hierin der Allerh. Intention zu entsprechen, finde ich mich veranlaßt, nach dem Antrage der Kgl. Ober=Bau=Deputation in Betreff der Lage der Emporen gegen die Kirchenfenster und deren Anordnung die Kgl. Regierung anzuweisen, möglichst darauf zu achten,

> daß bei neuen Anlagen von Emporen die Fenster im Innern der Kirche nicht durchschnitten werden, sondern daß dieselben erst oberhalb der Emporbühnen beginnen, und daß, wo es nöthig, zur besseren Erhellung der Räume unter den Emporen, besondere Fenster angelegt werden.

Minist.=Bl. d. Inn. 1842. S. 140.

15. Die Cirk.=Verf. d. Kult.=Min. vom 1. Januar 1845 empfiehlt die von der Kgl. Ober=Bau=Deputation im Verlage des Buchhändlers Riegel in Potsdam in 12 Heften für den Ladenpreis von 3 Thaler herausgegebenen Bau=Entwürfe für Kirchen=, Pfarr= und

Schulhäuser; welche nach erhaltener Zustimmung Sr. Majestät des Königs sowohl bei Neubauten als bei umfassenden Herstellungsbauten der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser als Muster zu betrachten sind.

Min.-Bl. d. Inn. 1845, S. 6.

16. Das Reskr. d. Min. f. Handel u. des Kultus v. 8. Nov. 1852, betr. den Bau neuer evangelischer Kirchen,

veröffentlicht zur Vermeidung mindestens der gröberen Verstöße, welche bei dem Bau neuer evangelischer Kirchen häufig vorkommen, eine Denkschrift, welche die Billigung Sr. Majestät des Königs gefunden hat, und in welcher folgende allgemeine Gesichtspunkte hervorgehoben sind, welche beim Bau neuer evangelischer Kirchen zu berücksichtigen sind.

1. Das Anschließen an die besseren Kirchenformen früherer Jahrhunderte.

2. Das Festhalten an guten Verhältnissen.

Es müssen namentlich die Höhenabmessungen von Kirchen oblonger Grundform und gewöhnlicher einfacher Dachanlage stets so gewählt werden, daß

a. bei Anordnung von Emporen die über denselben liegenden Fenster, sofern nicht, wie im Mittelschiff der Basiliken, höher liegende Fenster vorhanden sind, in ihrer ganzen Höhe von den im untern Kirchenraum an der gegenüberliegenden Fensterwand befindlichen Personen gesehen werden, und somit vollständig zur Wirkung gelangen können. Zudem sind dieselben, um nachtheiligen Zug zu vermeiden, womöglich über den Köpfen der auf den Emporen Sitzenden anzuordnen;

c. die Höhe der äußeren Mauern des Gebäudes mit Einschluß des Hauptgesimses mindestens drei Viertel der Tiefe betrage;

d. die Breite der Emporen nie den vierten Theil der innern Breite des Kirchenschiffes überschreite, wenn irgend möglich aber dieses Maß nicht erreiche, ihre Höhe über dem Fußboden der Kirche aber höchstens ein Dritttheil der Lichterhöhe bis zum Hauptgebälk betrage;

e. das Orgelchor so hoch angelegt werde, daß der Eingang in den innern Kirchenraum nicht zu gedrückt erscheine und die Totalwirkung dadurch nicht beeinträchtigt werde.

3. Beachtung der monumentalen Konstruktion.

Die nothwendigsten Bedingungen hierbei sind:

a. für die äußeren Mauern: Anwendung eines dauerhaften, des Abputzes nicht bedürftigen Materials, kunstgerechte Fügung und solider, dem Auge sichtbaren Konstruktion;

b. Beschränkung der Verwendung des Holzes zum innern Ausbau, falls nicht der ganze Bau in Holz-Konstruktion hergestellt ist. Gestatten die Fonds nicht die Ueberwölbung des inneren Raumes, so sind wenigstens die Unterstützungen des Hauptgebälkes massiv anzunehmen und durch Bogen zu verbinden.

c. Stein- und Holzbau sind in ihrer Charakteristik auszubilden, dem letzteren darf, sobald er in Anwendung kommen muß, durch nachahmende Formen und Anstrich nie das Ansehen des ersteren zu geben versucht werden. Holzdecken sind daher nicht mit Kalkputz zu bekleiden, sondern in ihrer Konstruktion darzustellen.

4. Sorgfältige Behandlung aller Einzelheiten des Innern wie des Aeußern.

5. Größtmöglichste Sparsamkeit, jedoch ohne irgend eine Beeinträchtigung der vorstehenden Grundbedingungen.

Aktenst. d. E. O.-K.-R. Heft VI. S. 75.

17. Regulativ für den evangelischen Kirchenbau, mitgetheilt durch Cirk.-Verf. d. Kult.-Minist. v. 10. Juni 1862.

§ 1. Jede Kirche soll nach alter Sitte orientirt, d. h. so angelegt werden, daß ihr Altar-Raum gegen den Sonnenaufgang liegt.

§ 2. Die dem evangelischen Gottesdienst angemessene Grundform der Kirche ist ein längliches Viereck. Die äußere Höhe, mit Einschluß des Hauptgesimses, hat bei einschiffigen Kirchen annähernd $\frac{3}{4}$ der Breite zu betragen, während es um so mehr den auf das akustische Bedürfniß zu nehmenden Rücksichten entspricht, je weniger die Länge das Maß seiner Breite überschreitet.

Eine Ausladung nach Osten für den Altar-Raum (Apsis, Tribüne, Chor) und in dem östlichen Theile der Langseiten für einen nördlichen und südlichen Querarm giebt dem Gebäude die bedeutsame Anlage der Kreuzgestalt.

Von Centralbauten, ohne Kreuzarm-Ansätze, ist das Achteck akustisch zulässig, die Rotunde als nicht akustisch zu verwerfen.

§ 3. Die Würde des christlichen Kirchenbaues fordert Anschluß an einen geschichtlich entwickelten christlichen Baustyl und empfiehlt in der Grundform des länglichen Vierecks neben der altchristlichen Basilika und der sogenannten romanischen (vorgothischen) Bauart vorzugsweise den sog. germanischen (gothischen) Styl.

Die Wahl des Bausystems für den einzelnen Fall soll aber nicht sowohl dem individuellen Kunstgeschmack der Bauenden, als dem vorwiegenden Charakter der jeweiligen Bauweise der Landesgegend folgen. Auch sollen vorhandene brauchbare Reste älterer Kirchengebäude sorgfältig erhalten und maßgebend benutzt werden.

Ebenso müssen die einzelnen Theile des Bauwesens in seiner inneren Einrichtung, von dem Altar und seinen Gefäßen bis herab zum Gestühl und Geräthe, namentlich auch die Orgel, dem Styl der Kirche entsprechen.

§ 4. Der Kirchenbau verlangt dauerhaftes Material und solide Herstellung ohne täuschenden Bewurf oder Anstrich. Wenn für den Innenbau die Holz-Konstruktion gewählt wird, welche der Akustik besonders günstig ist, so darf sie nicht den Schein eines Steinbaues annehmen. Der Altarraum ist jeden Falls massiv einzuwölben.

§ 5. Der Haupteingang steht am angemessensten in der Mitte der westlichen Schmalseite, so daß von ihm bis nach dem Altar sich die Längen-Axe der Kirche erstreckt.

§ 6. Ein Thurm sollte nirgend fehlen, wo die Mittel irgend ausreichen, und wo es daran dermalen fehlt, sollte Fürsorge getroffen werden, daß er später zur Ausführung komme. Zu wünschen ist, daß derselbe in einer organischen Verbindung mit der Kirche stehe und zwar der Regel nach über dem westlichen Haupteingang zu ihr.

Zwei Thürme stehen schicklich entweder zu den Seiten des Chors oder schließen die Westfront der Kirche ein.

§ 7. Der Altar-Raum (Chor) ist um mehrere Stufen über den Boden des Kirchenschiffes zu erhöhen. Er ist groß genug, wenn er allseitig um den Altar den für die gottesdienstlichen Handlungen erforderlichen Raum gewährt.

Anderes Gestühl, als etwa für die Geistlichen und den Gemeinde-Vorstand, und wo es der Gebrauch mit sich bringt, der Beichtstuhl, gehört nicht dorthin. Auch dürfen keine Schranken den Altar-Raum von dem Kirchenschiff trennen.

§ 8. Der Altar mag je nach liturgischem oder akustischem Bedürfniß mehr nach vorn oder rückwärts, zwischen Chorbogen und Hinterwand, darf aber nie unmittelbar (ohne Zwischendurchgang) vor der Hinterwand des Chors aufgestellt werden.

Eine Stufe höher als der Chorboden muß er Schranken, auch eine Vorrichtung zum Knien für Konfirmanden, Kommunikanten und Kopulanten u. s. w. haben.

Den Altar hat als solchen, soweit nicht konfessionelle Gründe entgegenstehen, ein Kruzifix zu bezeichnen, und wenn über dem Altar sich ein architektonischer Aufsatz erhebt, so hat das etwa damit verbundene Bildwerk, Relief oder Gemälde stets nur eine der Hauptthatsachen des Heils darzustellen.

§ 9. Der Taufstein kann in der innerhalb der Umfassungswände der Kirche befindlichen Vorhalle des Hauptportals oder in einer daran stoßenden Kapelle, sodann auch in einer eigens dazu hergerichteten Kapelle neben dem Chor stehen. Da wo die Taufen vor versammelter Gemeinde vollzogen werden, ist seine geeignete Stelle vor dem Auftritt in den Altar=Raum. Er darf nicht ersetzt werden durch einen tragbaren Tisch.

§ 10. Die Kanzel darf weder vor noch hinter oder über dem Altar, noch überhaupt im Chor stehen. Ihre richtige Stellung ist da, wo Chor und Schiff zusammenstoßen, an einem Pfeiler des Chorbogens nach außen (dem Schiff zu); in mehrschiffigen großen Kirchen an einem der östlichen Pfeiler des Mittelschiffes. Die Höhe der Kanzel hängt wesentlich von derjenigen der Emporen (§ 13.) ab, und ist überhaupt möglichst gering anzunehmen, um den Prediger auf und unter den Emporen sichtbar zu machen.

§ 11. Die Orgel, bei welcher auch der Vorsänger mit dem Sänger=Chor seinen Platz haben muß, findet ihren natürlichen Ort, dem Altar gegenüber am Westende der Kirche auf einer Empore über dem Haupteingang, dessen perspektivischer Blick auf Schiff und Chor jedoch nicht durch das Chorgebälke beeinträchtigt werden darf.

§ 12. Wo Beicht= oder Lesestuhl (Lesepult) sich findet, da gehört jener in den Chor (7), dieser entweder vor den Altar auf eine der Stufen, die aus dem Schiff zum Chor emporführen, doch so, daß der Blick der Gemeinde nach dem Altar nicht verhindert werde, oder an einen Pfeiler des Chorbogens, um für den Zweck der Katechese, Bibelstunde u. dergl. vor den Altar hingerückt zu werden.

§ 13. Emporen, außer der westlichen (11) müssen, wo sie un=

vermeidlich sind, an den beiden Langseiten der Kirche so angebracht werden, daß sie den freien Ueberblick nicht stören. Auf keinen Fall dürfen sie sich in den Chor hineinziehen.

Die Breite dieser Emporen, deren Bänke aufsteigend hintereinander angelegt sind, darf, soweit nicht die Ausladung von Kreuz-Armen eine Ausladung zuläßt, ⅓ der ganzen Breite der Kirche, ihre Erhebung über den Fußboden ⅓ der Höhe derselben im Lichten nicht überschreiten.

Von mehreren Emporen übereinander sollte ohnehin nicht die Rede sein.

Bei der Anlage eines Neubaues, worin Emporen vorgesehen werden müssen, ist es sachgemäß, statt langer Fenster, welche durch die Emporen unterbrochen würden, über der Empore höhere Fenster, die zur Erhellung der Kirche dienen, unter der Empore niedrigere Fenster, zur Erhellung des nächsten von der Empore beschatteten Raumes anzubringen.

§ 14. Die Sitze der Gemeinde (Kirchenstühle) sind möglichst so zu beschaffen, daß von ihnen aus Altar und Kanzel zugleich während des ganzen Gottesdienstes gesehen werden können.

Vor den Stufen des Chors ist angemessener Raum freizulassen. Auch ist je nach dem gottesdienstlichen Bedürfniß, ein breiter Gang durch das Gestühl des Schiffes nach dem Haupteingange zu, oder, wo kein solches Bedürfniß vorliegt, sind zwei Gänge von angemessener Breite an den Pfeilern des Mittelschiffes oder an den Trägern der Emporen hin anzulegen. Die Basen der Pfeiler sollen nicht durch Gestühl eingefaßt werden.

§ 15. Die Kirche bedarf einer Sakristei, nicht als Einbau, sondern als Anbau, neben dem Chor, geräumig, hell, trocken, heizbar, von kirchenwürdiger Anlage und Ausstattung.

§ 16. Vorstehende Grundsätze für den evangelischen Kirchenbau sind von den kirchlichen Behörden auf jeder Stufe geltend zu machen, den Bauherrn rechtzeitig zur Kenntniß zu bringen und der kirchenregimentlichen Prüfung, beziehungsweise Berichtigung, welcher sämmtliche Baurisse unterstellt werden müssen, zu Grunde zu legen.

Gutachten, betreff. das von der Kirchen-Konferenz zu Eisenach im Jahre 1861 ausgearbeitete Regulativ für evangelischen Kirchenbau.

In allen wesentlichen Punkten entspricht das Regulativ denjenigen Grundsätzen, welche seither beim Kirchenbau im Preußischen Staate

maaßgebend waren, und dürfte, wenn auch bestimmte örtliche Verhältnisse und andere Umstände vielfache Abweichungen nöthig machen werden, doch als Anhalt den kirchlichen und technischen Behörden zu empfehlen sein. Jedenfalls wird dadurch eine geregelte, dem evangelischen Gottesdienst entsprechende Behandlung der Kirchenbauten gefördert werden. Die einzelnen Paragraphen selbst betreffend, ist zu bemerken:

Zu § 2. Die Grundform der Kirche ist von ihrer Größe und von der Gestalt des Bauplatzes abhängig. Im Allgemeinen erscheint für kleine Kirchen die oblonge Figur als die zweckmäßigste und am wenigsten kostspielige. Für größere Kirchen, namentlich solche mit ausgedehnten Emporen ist die Kreuzgestalt mit gleichen Armen (griechisches Kreuz) oder mit angebautem Langschiff (lateinisches Kreuz) und der Centralbau zu empfehlen.

Zu § 5. Die Anordnung der Eingänge ist häufig von den Wegen, die zur Kirche führen, abhängig. Eingänge an verschiedenen, besonders an einander gegenüber liegenden Seiten, sind wegen des unvermeidlichen Zuges und Raum=Aufwandes nicht günstig. Die Anordnung von Vorhallen, mindestens von Windfängen ist erweislich unerläßlich.

Zu § 6. Die empfohlene Stellung des Thurmes vor dem westlichen Giebel entspricht nicht immer der Oertlichkeit und ist deshalb in keiner Zeit unbedingt festgehalten worden. Auch mißbilligte Se. Majestät der hochselige König Friedrich Wilhelm IV. eine solche Stellung häufig deshalb, weil dadurch die architektonische Ausbildung des Hauptgiebels der Kirche verloren geht, auch, zumal bei Landkirchen, eine freiere landschaftlichere Gruppirung der Gebäudemassen der streng architektonischen nicht selten vorzuziehen ist. Jedenfalls sollte die Stellung des Thurmes zur Seite des westlichen oder östlichen Giebels um so weniger ausgeschlossen bleiben, als in beiden Fällen die verschiedenen Räumlichkeiten desselben mit der Gesammt=Anlage in zweckmäßige Verbindung gebracht werden können.

Zu § 7. Insbesondere bei niederen Altarbauen empfiehlt sich wegen der besseren architektonischen Wirkung die Erhebung des Chors über dem Schiff um mindestens drei Stufen.

Zu § 8. Die Erhöhung des Altars um 2 Stufen dürfte in architektonischer Beziehung vorzuziehen sein und ist auch mit der Anordnung von Kniebänken an den Schranken verträglich.

Zu § 10. Wenn es im Allgemeinen gewiß richtig ist, daß die

Kanzel ihre Stelle nicht im Chor selbst, sondern zunächst demselben im Schiff erhalten muß, so wird doch diese Regel bei kleinen Kirchen nicht immer festzuhalten sein. Der meist beschränkte Altarbogen erlaubt hier nicht immer das Vorrücken der Kanzel in denselben, und wiederum bieten, zumal bei Anlagen von Seiten-Emporen, die kurzen Seitenwände des ersteren keinen Raum für die Kanzel mit ihrer Treppe, so daß es in solchen Fällen kaum vermeidlich ist, die Aufstellung der Kanzel an der östlichen Chorwand zu gestatten, eine Anordnung, welche neben dem Vorzuge der Symmetrie noch den einer guten akustischen Wirkung für sich hat. Jedoch muß dafür gesorgt werden, daß die Kanzel nicht zu hoch über dem Altar sich erhebe und noch einen freien Umgang um denselben gestatte.

Nach Bunsen (vergl. Gutensohn und Knapp die Basiliken Roms) würde diese Stellung dem altchristlichen Gebrauch entsprechen, nach welchem der Bischof von seinem Sitz hinter dem Altar aus zur Gemeinde sprach[1]).

Zu § 13. Die Emporen sind nicht als willkürliche Einbaue zu behandeln, sondern möglichst organisch mit der Struktur der Kirche zu verbinden. Unter denselben sind Fenster nur bei einer das Maaß von 8 Fuß überschreitenden Tiefe derselben und bei verhältnißmäßig großer Breite und geringer Höhe der Kirche selbst, wobei die gegenüber liegenden oberen Fenster den Raum unter den Emporen nicht hinlänglich beleuchten, nothwendig. Die Erhebung der hinteren Sitzreihen über die anderen muß 7 bis 8″ betragen.

Berlin, den 17. Dezember 1861.

Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel ꝛc.

Minist.-Bl. d. Inn. 1862. Nr. 177. S. 239.

18. Allh. Regulativ v. 10. Septbr. 1828, betreff. die baulichen Einrichtungen innerhalb der Festungs-Rayons.

§ 16. Die Neuanlagen von Kirch- und Glockenthürmen, oder die Erhöhung vorhandener Thürme ist innerhalb der ersten beiden Rayon-Bezirke unstatthaft. Zu dergleichen Thurmbauten außerhalb der zweiten Rayon-Linie bis zu einer Entfernung von 360 Ruthen von der Glacis-Crête muß zuvor die Zustimmung der Militairbehörden eingeholt werden.

G.-S. 1828, S. 120.

---

[1]) Die Richtigkeit der Bunsen'schen Annahme gilt als Kontrovers.

c. Bau und Besserung der Kirchengebäude.

19. Allgem. Landr. II. 11.

§ 699. Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe müssen die Kirchen=Vorsteher nebst dem Pfarrer vorzüglich Sorge tragen[1]).

§ 700. Bei vorfallenden Bauten und Reparaturen muß dem Patron oder Kirchenkollegio jedesmal Anzeige gemacht werden.

§ 701. Wo kein Patron oder Kirchenkollegium vorhanden ist, mögen die Vorsteher kleine Reparaturen, welche 10 Thaler nicht übersteigen, blos mit Zuziehung des Pfarrers, ohne weitere Rückfrage, veranstalten.

§ 702. Ist eine höhere Summe erforderlich, so muß dem Inspektor davon Anzeige gemacht werden.

§ 703. Dieser kann, wenn die Kosten unter funfzig Thaler betragen und er bei angestellter Prüfung kein Bedenken findet, den Bau oder die Reparatur ohne Rückfrage genehmigen.

§ 704. Sollen aber zu einem Bau oder zu einer Reparatur mehr als funfzig Thaler aus dem Kirchenvermögen verwendet werden, so wird allemal, auch wenn ein Patron oder Kirchenkollegium vorhanden sind, die Genehmigung der geistlichen Obern erfordert.

§ 705. Diesen muß der Inspektor, nach angestellter Untersuchung, darüber berichten, und einen von Sachverständigen aufgenommenen Kostenanschlag beilegen.

§ 706. Ist von einem neuen Anbaue oder von einer Erweiterung der Kirchengebäude die Rede, so muß, ohne Unterschied der Fälle, die Approbation der geistlichen Obern eingeholt werden.

20. Cirk.=Rescr. d. Kultus=Minist. v. 6. Mai 1825, die Ausführung öffentlicher Bauten betr.

Es wird hierdurch festgesetzt, daß künftig bei allen für Rechnung der unterzeichneten Minist. auszuführenden Bauten, deren Kostenbetrag die Summe von funfzig Thalern nicht übersteigt, die Konkurrenz der

---

[1]) Vergl. das Publik. d. Kgl. Reg. zu Minden v. 31. Okt. 1817, die Bauten und Reparaturen an Kirchengebäuden betr., in welchem die im A. L.=R. § 699 seq. II. 11. angeführten Vorschriften über den Bau und die Reparatur kirchlicher Gebäude zusammengestellt und den weltlichen und geistlichen Behörden zur Nachachtung empfohlen werden. v. K. Ann. Bd. I. Heft 2, S. 101.

Baubeamten insofern wegfallen soll, daß es hierzu künftig keiner Kosten-Veranschlagung von Seiten der letzteren bedarf; wogegen aber dergleichen kleine Bauten, nach wie vor, durch die Baubeamten, bei ihrer Anwesenheit an Ort und Stelle, zu revidiren sind. Wegen der Veranschlagung und Ausführung aller übrigen Staats-Baue, welche mehr als 50 Thlr. kosten, bleibt es unverändert bei den in dieser Beziehung bestehenden Verordnungen.

v. K. Ann. Bd. IX. S. 469.

21. Cirk.-Rescr. d. Kgl. Kultus-Minist. v. 2. Aug. 1836, das Verfahren bei Ausführung öffentlicher Bauten unter 50 Thlr. betr.

Die unterm 6. Mai 1825 erlassene Cirk.-Verf., nach welcher es fernerhin bei Bauten, deren Ausführung weniger als 50 Thlr. kostet, keiner Veranschlagung Seitens der Baubeamten bedarf, hat in einzelnen Fällen zu der mißbräuchlichen Uebertragung der Anfertigung solcher Anschläge an Handwerker gegen eine Remuneration Veranlassung gegeben, welche bei Entreprise-Bauten von dem Unternehmer gezahlt werden mußte, und so mittelbar der Staatskasse zur Last fiel.

Es hat aber nicht in der Absicht gelegen, den Baubeamten eine solche Erleichterung in ihren Arbeiten auf Kosten der Staatskasse zu gewähren, wie dies mittelbar auch bei Entreprise-Bauten geschehen würde; vielmehr ist angenommen worden, daß es bei solchen geringen Bauten überhaupt keiner Veranschlagung bedürfe; die Zahlung an die Handwerker oder Unternehmer vielmehr auf den Grund ihrer Liquidationen nach vorhergegangener Prüfung durch den Baubeamten, bei welcher es nach jener Cirk.-Verf. das Bewenden behalten sollte, erfolge. — Die Kgl. Regierung wird daher angewiesen, den Werkmeistern oder Handwerkern künftig keine Aufträge zur Veranschlagung solcher kleinen Bauten zu geben und dafür keine Bezahlung zu gewähren.

v. K. Ann. Bd. XX. S. 721.

22. Allerh. Kab.-Ordre v. 4. Aug. 1834, betr. das Verfahren bei Kirchenbauten in Ostpreußen. (Auszug.)

— Was dieserhalb das Verfahren bei Kirchenbauten betrifft, so sind die Vorschriften der Gesetze, nämlich des Landrechts und der Zusätze des Ostpreuß. Provinzialrechts, hierüber deutlich und Ihre Beschwerde enthält keinen Fall, in welchem die Behörden dem Gesetze entgegen gehandelt hätten. Allein Sie behaupten, mit Beziehung auf

die Bestimmung des § 3 des Publikations-Patents vom 4. Aug. 1801, daß die Praxis in Ostpreußen für die Kirchen-Angelegenheiten abweichende Vorschriften enthalte; und die Provinzialbehörden haben unter Zustimmung sämmtlicher Superintendenten diese noch jetzt bestehende Praxis dahin eingeräumt, daß die Kirchenkollegien der ersten Untersuchung und Feststellung des Baubedürfnisses sich unterziehen, hiernächst den Konsens des Patrons erwirken, und wenn dieser ertheilt ist, ohne weitere Anfrage bei der Regierung, mithin in allen Fällen, ohne Autorisation der geistlichen Oberen den Bau vollführen, es wäre denn, daß die Interessenten in der Kirchengemeinde, von welcher Geldbeiträge und Dienste gefordert werden, nicht einig sind, in welchem Falle dasjenige Verfahren eintritt, was durch die Vorschriften des Landrechts §§ 708 ff. Tit. 11. Th. II. und meine Ordre vom 18. Februar 1805 angeordnet ist.

v. K. Ann. Bd. XVIII. S. 699.

d. Untersuchung der Nothwendigkeit und Erforderniß des Baues.

23. Allgem. Landr. II. 11.

§ 707. Die geistlichen Oberen müssen die Nothwendigkeit des Baues prüfen und die Art desselben bestimmen.

§ 708. In allen Fällen, wo über die Nothwendigkeit oder Art des Baues, oder der Reparatur, oder wegen des dazu zu leistenden Beitrages unter den Interessenten Streit entsteht, müssen die geistlichen Oberen die Sache gütlich zu reguliren sich angelegen sein lassen.

§ 709. Findet die Güte nicht Statt, so müssen sie die rechtliche Entscheidung des Streits an die weltliche Obrigkeit verweisen, zugleich aber festsetzen, wie es inzwischen mit dem Baue oder der Reparatur gehalten werden solle.

24. Erlaß des Kultus-Minist. v. 27. Mai 1829, Bestellung von Gemeinde-Repräsentanten bei Regulirung des Interimistikums bei streitigen Kirchen-Bausachen.

In Bezug auf den Bericht der Kgl. Regierung v. 21. März d. J. ist das Ministerium darin einverstanden, daß es für die Verhandlungen über vorzunehmende kirchliche Bauten in der Regel der Bestellung besonderer Repräsentanten nicht bedarf. Es handelt sich dabei in den meisten Fällen gar nicht um solche Bestimmungen, die überhaupt von

dem eigenen Gutbefinden und Beschlusse der Gemeinden abhängen, sondern um die schon feststehendermaßen ihr obliegenden, oder im Streitfalle, ohne Rücksicht auf ihre Zustimmung oder Widerspruch, durch das administrative Interimistikum festzusetzenden Verpflichtungeu. Daher kann von den dabei zur Erörterung kommenden Gegenständen namentlich:

1. über die Nothwendigkeit des Baues an sich, gleichviel übrigens, ob solcher eine Wiederherstellung untauglich gewordener schon vorhandener Gebäude, oder eine neue Anlage betrifft, und
2. über die zweckmäßige Art und Weise seiner Ausführung in technischer und finanzieller Rücksicht

ohne Bedenken mit den Kirchenvorstehern verhandelt werden, weil diese Punkte nach § 707. Th. II. Tit. 11. des Allgem. Landr. von der Bestimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde abhangen, und es also nur darauf ankommt, dieser Behörde die zur Fassung ihres Beschlusses erforderliche Information zu verschaffen. Gleichermaßen verhält es sich

3. rücksichtlich der Ermittelung der auf der Gemeinde in ihrer Gesammtheit ruhenden Beitragsverpflichtung zu den Kosten des Baues.

da es hierüber ebenfalls auf keinen Gemeindebeschluß, sondern auf die geltenden lokalen oder gemeinrechtlichen Vorschriften ankommt, und bei deren Erörterung die Wahrnehmung des Gesammtrechts der Gemeinde völlig in der Amtsbefugniß der Kirchenvorsteher liegt. Was aber ferner

4. die Beitragverpflichtung der einzelnen Mitglieder der Gemeinden

in den Fällen betrifft, wo es hierüber auf besondere Verhandlungen ankommt, so ist dieser Punkt allerdings nicht Gegenstand einer Vertretung durch die Kirchenvorsteher, ebensowenig aber auch überhaupt einer gemeinschaftlichen Verhandlung und Beschlusses der Gemeinde, sondern es muß hierbei jedem einzelnen Mitgliede die eigene Wahrnehmung seiner Rechte freigelassen werden. Zu diesem Zwecke muß daher von der anberaumten Verhandlung über den Bau jedesmal die ganze Gemeinde in Kenntniß gesetzt werden, damit diejenigen Mitglieder, welche dabei in Rücksicht ihrer besonderen persönlichen Rechte etwas anzubringen haben, sich mit einfinden können. Mehr aber als einer solchen Bekanntmachung bedarf es andererseits nicht, namentlich keiner ausdrücklichen Zusammenberufung der Gemeinde und Vernehmung ihrer Mitglieder ex officio, vielmehr kann es, wenn auf jene Bekannt-

machung keine besonderen Anmeldungen erfolgen, um so unbedenklicher bei der alsdann von den Kirchenvorstehern über diesen Punkt mit zu ertheilenden Auskunft bewenden, und hiernach die Kosten-Repartition festgesetzt werden, da ohnehin die administrative Festsetzung hierüber den Interessenten in dem Rechtsverhältnisse selbst und der eventuellen gerichtlichen Ausführung desselben nicht präjudizirt.

Auf eine wirklich nothwendige, unmittelbare Zustimmung der Gemeinde und daher nach Umständen auf die Wahl von Repräsentanten für die diesfälligen Verhandlungen, kann es nur in den seltenen und deshalb die Verwaltung nicht beschwerenden Fällen ankommen, wo etwa ein das wirkliche Bedürfniß nach dem Befinden der Kgl. Regierung überschreitender und daher der Gemeinde nicht als nothwendig aufzulegender Bau aus irgend einer besonderen Rücksicht in Vorschlag gebracht und in Berathung zu nehmen ist, oder wo es sich in irgend einer andern Hinsicht Seitens der Gemeinde um die Uebernahme einer nach der bisherigen Verfassung und sonstigem Rechte ihr nicht als wirkliche Verpflichtung obliegenden Last handelt.

Die von der Kgl. Regierung für solche Fälle mit in Anregung gebrachte Frage über die als stimmfähigen Gemeinde-Mitglieder anzunehmenden Individuen betreffend, so muß hierbei das Ministerium, dem allgemeinen Grundsatze nach, der Ansicht des Ober-Landesgerichts zu Insterburg beitreten, daß allerdings zu den wirklichen und für sich selbst oder durch gesetzmäßige Vertretung stimmfähigen Mitgliedern der Gemeinden alle der kirchlichen Gemeinschaft angehörenden und dem Parochialverbande unterworfenen Einwohner der Parochie, ohne Rücksicht auf ihre Selbstständigkeit als Familienhäupter oder ihre Unterordnung nach Dienst- oder Familienverhältniß gerechnet werden müssen, worin die nur als bestimmte Ausnahme für die Pfarrwahl gegebene Vorschrift des § 356. Th. II. Tit. 11. des A. L.-R., welcher ausdrücklich die Existenz auch anderer wirklicher Gemeindeglieder außer den Familienhäuptern anerkennt, und die gar nicht hier einschlagende Bestimmung des § 20. Tit. 8. Th. II. des A. L.-R. über die Mitgliedschaft von Dorf-Kommunen, keine Abänderung enthalten. Ob aber gerade zu der jedesmaligen Verhandlung in Bausachen alle, oder welche Gemeinde-Mitglieder zuzuziehen sind, hängt davon ab, in wie weit, besonders mit Rücksicht auf die bestehende Verfassung, wegen der Beitragspflicht ein wirkliches Interesse aller oder nur gewisser Mitglieder an der Verhandlung obwaltet, und wird hiernach allerdings, namentlich die Zuziehung des Gesindes, an solchen Orten und in solchen

Fällen füglich unterbleiben können, wo dasselbe zu den Bauten keine Beiträge leistet, und auch in anderer Hinsicht nicht etwa mit einem besondern Interesse betheiligt ist.

(Veröffentlicht mittelst Erlaß des Kultus-Minist. v. 27. März 1840.)
Min.-Bl. d. Inn. 1840. S. 291.

25. Erlaß d. Kultus-Minist. vom 14. Juli 1840, denselben Gegenstand betr.

Der Kgl. Regierung wird auf den Bericht vom 23. Mai d. J., betreffend die Regulirung des Interimistici in streitigen Bausachen, hierdurch eröffnet, daß das Ministerium sich nicht veranlaßt finden kann, aus Gründen des Ober-Aufsichtsrechts die Kgl. Regierung in allen Fällen von der Zuziehung der Gemeinde-Repräsentanten zu entbinden, da allerdings Fälle vorkommen können, in denen diese erforderlich ist.

Das Ministerium hat aber die Kgl. Regierung durch das Reskr. v. 27. März c. auch nur darauf aufmerksam machen wollen, daß nicht in allen Fällen die Bestellung von Repräsentanten bei streitigen Kirchen-Bausachen nöthig ist, und überläßt der Kgl. Regierung, darauf hinzuwirken, daß nicht ohne gesetzliche Dringlichkeit die Formen und Schwierigkeiten vervielfältigt werden. In welchen Fällen übrigens die Kgl. Regierung die Zuziehung von Repräsentanten erforderlich zu erachten hat, bleibt Ihrer eigenen Beurtheilung anheimgestellt.

Min.-Bl. d. Inn. 1840. S. 292.

26. Cirk.-Reskr. d. Kgl. Kultus-Min. vom 12. Dezbr. 1843, betr. d. Verfahren bei Regulirung d. Interimistika in streitigen geistlichen 2c. u. Schul-Bausachen.

Aus Veranlassung einer, von dem siebenten Pommerschen Prov.-Landtage eingereichten Petition, sind durch Vermittlung des Kgl. Ober-Präsidenten sämmtliche Kgl. Regierungen zu einem Gutachten über das Verfahren bei Regulirung der Interimistika in streitigen geistlichen und Schul-Bausachen aufgefordert worden, worauf, nach vorgängigem Vortrage des Kgl. Staatsministeriums, des Königs Majestät mittelst Allh. Kab.-Ordre v. 30. März d. J. (Anl. a.) das Weitere zu bestimmen geruht haben.

Bei dieser Gelegenheit ist von mehreren der Kgl. Regierungen darauf aufmerksam gemacht worden, daß der in verschiedenen Verfü-

gungen des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten ausgesprochene Grundsatz,

> das Interimistikum in Bausachen nehme die Stelle eines Possessorium ein und gründe sich daher die Entscheidung ausschließlich auf den jüngsten Besitzstand,

nicht dem Zwecke des Interimistikums entspreche, und häufige Widersprüche zwischen Festsetzungen der verwaltenden Behörde und den definitiven Entscheidungen der Gerichte herbeiführe.

Der unterzeichnete Minist. d. geistl. ꝛc. Angelegenh. hat hiervon Veranlassung genommen, auch diese Frage zur Berathung des Königl. Staatsministeriums zu bringen, und ist daselbst einstimmig die Ansicht für die richtige erkannt worden:

> daß bei Regulirung des Interimistikums die Entscheidung nicht ausschließlich auf das im letzten Baufalle beobachtete Verfahren zu gründen sei, daß vielmehr die Regierungen auf Grund der summarischen Instruktion so zu entscheiden haben, wie sie es nach pflichtmäßiger Ueberzeugung den in den allgemeinen Landesgesetzen und in der besonderen Lokalverfassung gegründeten Rechten und Pflichten der Betheiligten, unter Berücksichtigung der faktischen Verhältnisse des besonderen Falles, für entsprechend erachten.

Die Befugniß der geistl. Aufsichts-Behörde zur Regulirung eines Interimistikums in Kirchen- und Schulbausachen gründet sich auf die Vorschriften in §§ 707—709 II. 11, A. L.-R.

Eine ausdrückliche Hinweisung auf den letzten Besitzstand für diese inzwischen zu treffende Festsetzung enthält das A. L.-R. nicht, vielmehr schließt es gleich im folgenden § 710 u. ff. die allgemeine Bestimmung daran, daß die Aufbringung der Kosten nach Inhalt etwa vorhandener Verträge, rechtskräftiger Erkenntnisse, ununterbrochener Gewohnheiten, besonderer Provinzialgesetze und endlich der allgemeinen Landesgesetze erfolgen solle.

Eine weitere gesetzliche Bestimmung über das Verfahren bei Regulirung des Interimistikums enthält die Allerh. Kab.-Ordre vom 18. Febr. 1805, welche dahin lautet:

> ꝛc. ꝛc. „Da jedoch die Verzögerung dieses Baues durch die angezeigtermaßen nöthig gewesene Ausmittelung der behaupteten abweichenden Observanz, in Ansehung der zu leistenden Beiträge und durch Einziehung dieser letzteren selbst veranlaßt worden ist, so muß künftig wegen der Beiträge der

Eingepfarrten und Kompatronen der Kirchen=, Pfarr= auch Schulbau nicht aufgehalten, sondern vom Ober=Konsistorio, wenn Streit darüber entsteht, ein provisorischer Vertheilungsplan bestimmt und ohne gerichtliches Verfahren exequiret, denen aber, die damit nicht zufrieden, der Weg Rechtens dagegen nachgelassen werden, als wonach Ihr daher, vorkommenden Falles, zu verfahren habt.

In dieser Allerh. Kab.=Ordre vom 18. Febr. 1805 wird, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des A. L.=R. und um die nöthigen geistlichen und Schulbauten nicht durch langdauernde Rechtsstreitigkeiten zwischen den Bauverpflichteten aufzuhalten, verordnet, daß die geistlichen Obern im Falle des Streits einen provisorischen Vertheilungsplan festsetzen und exequiren sollen, wozu sie sich die Materialien, mit Uebergehung allzuweitläuftiger Ermittelungen, durch eine summarische Instruktion zu verschaffen haben. Daß dieses von geistlichen Obern anzuordnende Provisorium zu gleicher Zeit auch die Bedeutung eines Possessorium haben und lediglich auf das im letzten Baufalle stattgefundene Verfahren gegründet werden solle, ist in diesen gesetzlichen Vorschriften nirgends ausgedrückt.

Die Verwaltungs=Behörde befindet sich bei Festsetzung des Interimistikums in kirchlichen Bausachen genau auf demselben Standpunkte, den sie sonst in ihren Anordnungen einnimmt. Sie wird daher, wo nicht völlig klare und unwiderlegliche Gerechtsame auf der einen oder der andern Seite vorliegen, sich vorzüglich an einen, ohne kenntliche Mängel vorhandenen Besitzstand halten und diesen, als die Vermuthung des Rechts in sich tragend, provisorisch aufrecht halten. Hierbei ist im konkreten Falle sehr wohl denkbar, daß schon ein letzter Präzedenzfall für sich allein hinreichendes Zeugniß für einen fehlerfreien Besitzstand ablege und als hauptsächlichste Grundlage der provisorischen Festsetzung benutzt werde.

Umgekehrt wird aber auch die Verwaltungsbehörde nicht jeden jüngsten Präzedenzfall als die ausschließliche Norm ihrer Festsetzung gelten lassen können, und insbesondere dann nicht, wenn aus der Gesammtheit der zur Sprache gebrachten Momente die Ueberzeugung bei ihr sich herausstellt, daß dieser jüngste Präzedenzfall nicht als zuverlässiges Zeugniß eines ruhigen Besitzstandes, sondern nur als das Produkt zufälliger Umstände angesehen werden kann.

Die hier gegebenen Andeutungen werden genügen, der Kgl. Regierung einerseits die nöthige Freiheit der Beurtheilung über das Ge=

wicht eines jüngsten Präzedenzfalles zu sichern, andererseits die Grenzen derselben kenntlich zu machen, über welche hinaus sie sich in das Gebiet des erkennenden Richters verlieren würde.

Anl. a.

Allerh. Erlaß v. 30. März 1843.

Aus dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 9. d. M. habe Ich ersehen, daß zu der von dem siebenten Landtage der Provinz Pommern gewünschten Abänderung der bisherigen, durch die Ordre vom 8. Mai 1836 bestätigten Einrichtung, nach welcher in streitigen Kirchen- und Schulbausachen das Interimistikum von den Regierungs-Abtheilungen für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen regulirt wird, in den übrigen Provinzen ein gleiches Verlangen sich nirgends kundgegeben und überhaupt ein praktisches Bedürfniß sich nicht herausgestellt hat. Ich will es daher nach dem Antrage der Majorität des Staats-Ministeriums bei der gedachten Einrichtung mit der Maßgabe ferner belassen, daß den Regierungs-Präsidenten auch in diesen Sachen nach Vorschrift der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, § 5, Nr. 9 und der Ordre vom 31. Dezbr. 1825, Nr. I. und VI. die Befugniß zustehen soll, zum Behuf der Feststellung des Intermistikums die Berathung des Plenums eintreten zu lassen.

Centr.-Bl. f. d. gesammt. Unterr.-Verwalt. 1860, Nr. 169, S. 428.

27. Erlaß d. Kult.-Minist. v. 30. Juni 1860, das Verfahren bei Regulirung des Interimistikums in streitigen geistlichen und Schul-Bausachen betr.

Auf den Bericht vom 29. März c. erwidere ich der Kgl. Regierung, daß dieselbe bei vorkommenden Baufällen über die streitige Baulast selbstständig zu befinden hat. Eine Anweisung, wie dabei über zweifelhafte Rechtsfragen zu entscheiden sei, kann Ich der Kgl. Regierung mit Rücksicht auf die Stellung meines Ministeriums als Rekurs-Instanz weder im Allgemeinen noch in dieser Sache ertheilen.

Im Uebrigen bemerke ich, daß bei den etwa von mir zu erlassenden Rekurs-Bescheiden nach den in dem Cirk.-Reskr. vom 12. Dezbr. 1843 mitgetheilten Grundsätzen verfahren werden wird, da es für die interimistischen Festsetzungen der Behörden keinen Unterschied machen kann, ob der Fiskus oder eine Privat-Person als der zunächst Verpflichtete erscheint.

Glaubt die Kgl. Regierung als Vertreterin des Fiskus durch die interimistische Entscheidung der Administrativ-Behörde das fiskalische Interesse verletzt, oder wünscht dieselbe überhaupt eine endgültige Festsetzung der Baupflicht und des Beitragsverhältnisses, so wird der Rechtsweg zu beschreiten sein.

Centr.-Bl. f. d. gesammt. Unterr.-Verwalt. 1860, Nr. 169, S. 428.

28. Erlaß d. Kult.-Minist. v. 25. Mai 1864, betr. die Vorverhandlungen bei der Regulirung des Interimistikums.

ꝛc. Die Kgl. Reg. ist ganz sachgemäß verfahren, indem sie die Angelegenheit, welche ihr auch von andern Seiten zur Entscheidung unterbreitet worden, dem Landrathsamte zur Verhandlung mit den Interessenten und event. zur Instruktion des Interimistikums überwiesen hat.

Uebrigens wird dadurch in keiner Weise einer gütlichen Regelung der Sache vorgegriffen. Im Gegentheil ist es nach dem Cirk.-Reskr. v. 23. Aug. 1828 die nächste Aufgabe der Behörden, bei der Regulirung des Interimistikums, auf eine gütliche Vereinbarung der Betheiligten hinzuwirken, während nur nach vergeblichem Versuch gütlicher Vereinigung zu einer resolutorischen Entscheidung geschritten wird.

Centr.-Bl. f. d. ges. Unterr.-Verw. 1864. Nr. 145. S. 378.

29. Erlaß des Kultus-Minist. v. 18. Juli 1862 betr. die Gegenstände der resolutorischen Entscheidungen in streitigen geistlichen und Schulbausachen.

ꝛc. Dabei bemerke ich, daß ich den von der Kgl. Reg. aufgestellten Grundsatz, die Aufsichtsbehörde habe nur den pflichtigen Gemeinden in ihrer korporativen Gesammtheit gegenüber Festsetzungen zu treffen, sich aber nicht damit zu befassen, Streitigkeiten zu schlichten, welche innerhalb der Gemeinde unter einzelnen Interessenten über die Frage entstehen, wie das von der Korporation im Ganzen aufzubringende Quantum unter die einzelnen Mitglieder vertheilt werde und ob resp. welche Exemtionen dabei zu beachten seien, in dieser Allgemeinheit nicht als zutreffend erachten kann. Die resolutorischen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden müssen sich nach der Cirkular-Verfügung vom 23. Aug. 1828 (v. K. Ann. Bd. XII. S. 684) unzweifelhaft auch auf den Maßstab für die Vertheilung der Leistungen auf die

einzelnen Pflichtigen erstrecken. Dabei Befreiungen Einzelner, mögen sie sich auf Observanz oder speziellen Rechtstitel stützen, unter allen Umständen unberücksichtigt zu lassen, würde der Stellung der Verwaltungsbehörden, welche ihnen bei der Regulirung des Interimistikums einzunehmen obliegt, nicht entsprechen. Häufig wird ein näheres Eingehen auf derartige Verhältnisse überhaupt unvermeidlich sein, z. B. wenn sich die Verpflichtung selbst nicht nach dem Gesetz, sondern nach einer Observanz oder einem speziellen Rechtstitel regelt, und die Befreiung einzelner einen Bestandtheil der Observanz, resp. des speziellen Rechtstitels bildet. Aber auch in andern Fällen muß wegen der Schlichtung solcher Streitigkeiten dasselbe gelten, was hinsichtlich der Regulirung des Interimistikums überhaupt maßgebend ist. Daß durch ein solches Verfahren die Verwaltungsbehörden in die Verlegenheit versetzt werden, sich in verwickelte Rechtsfragen und weitläuftige thatsächliche Erhebungen einlassen zu müssen, ist nicht zu befürchten, wenn dieselben in jedem konkreten Falle die Grundsätze im Auge haben, welche in der Cirk.-Verf. v. 12. Dezbr. 1843 verzeichnet sind.

Centr.-Bl. f. d. gesammt. Unterr.-Verw. 1862, S. 450.

30. Cirk.-Reskr. d. Kult.-Minist. v. 23. Aug. 1828, das Verfahren in Streitigkeiten über die Beitragspflicht zu den kirchlichen 2c. Bauten betr.

Bei Gelegenheit der Rekursgesuche, welche in Streitfällen über die Beitragspflicht zu den kirchlichen 2c. Bauten, gegen die von den Kgl. Regierungen in Gemäßheit § 709, II. 11 A. L.-R. erlassenen interimistischen Entscheidungen, an das unterzeichnete Ministerium gerichtet worden sind, hat dasselbe die Bemerkung gemacht, daß in dergleichen Streitfällen bisher nicht von allen Kgl. Regierungen gleichmäßig prompt und in zweckmäßiger Form mit der Festsetzung des Bau-Interimistikums verfahren, namentlich deren Entscheidung öfter zu lange ausgesetzt, auch noch nach fruchtlos abgelaufenem Versuche gütlicher Vermittelung nur in der Form und Weise belehrender Vorhaltungen an die Interessenten ertheilt worden ist. Dies hat dann gewöhnlich ohne den an sich billigenswerthen, aber, nach einmal fehlgeschlagener Vergleichsverhandlung, doch nur noch in untergeordneter Rücksicht kommenden Zweck, eigene Ueberzeugung der Interessenten zu erreichen, zu sehr nachtheiligen, dem eigentlichen Zwecke der obigen gesetzlichen Bestimmung widerstreitenden Weiterungen Veranlassung gegeben, indem gegen dergleichen Verfügungen von den vermeintlich dadurch beschwer-

ten Interessenten noch fortgesetzte Remonstrationen an die Kgl. Regierung gerichtet und von derselben zu einer Widerlegung angenommen wurden, die Unter-Behörden unterdessen über ihre Befugniß zur Ausführung der interimistischen Entscheidung in Ungewißheit bleiben, und demzufolge die Beschwerdeführer öfters, zum Schaden aller Betheiligten wegen des inmittelst zugenommenen Verfalles der Gebäude, erst nach langer Verzögerung des Baues, durch die meistens erst während der endlichen Ausführung desselben mittelst Rekursbeschwerde eingeholte Entscheidung des Ministerii zur Ruhe gestellt werden mußten.

Um dergleichen Nachtheilen für die Zukunft vorzubeugen, werden diejenigen Kgl. Regierungen, von denen das sogleich zu erwähnende Verfahren bisher noch nicht, oder doch nicht als allgemeine Regel beobachtet worden ist, hierdurch angewiesen:

1. Die bei Streitigkeiten über kirchliche ꝛc. Bauten ihnen, mit eventuellem Vorbehalt des Rechtsweges für die Interessenten obliegenden interimistischen Entscheidungen, nach gehörig erfolgter Prüfung der vorliegenden Sach- und Rechtsverhältnisse und bei fehlgeschlagenem Versuche gütlicher Vereinigung der Betheiligten, jederzeit in der Form bestimmt abschließender Resolute zu erlassen, welche über alle zur Sache gehörende Punkte, namentlich
   a. über die Nothwendigkeit des in Rede stehenden Baues überhaupt;
   b. über seinen Umfang und die Art und Weise seiner Ausführung, und
   c. über die zu leistenden Beiträge

   eine vollständige und klare Bestimmung mit beigefügter Ausführung der Entscheidungsgründe enthalten müssen, und
2. diese Resolute den Interessenten durch die Lokalbehörden, insofern jene diesen untergeordnet sind, ordnungsmäßig publiziren zu lassen, mit Andeutung einer angemessenen, in der Regel nur mindestens vierwöchentlichen präklusivischen Frist für ihre etwaigen Rekursbeschwerden an das Ministerium, welche von ihnen resp. unter gleichzeitiger Anzeige bei der Lokalbehörde der Kgl. Regierung selbst einzureichen und von dieser mittelst gutachtlichen Berichts und nöthigen Falls unter Beifügung der Akten, an das Ministerium zu befördern sind, und mit gleichzeitiger Instruktion an die Lokalbehörden, nach unbenutztem Ablaufe der Rekursfrist, ohne weiteren Aufent-

halt mit der Ausführung des Baues nach Vorschrift der interimistischen Entscheidung vorzuschreiten.

v. K. Ann. Bd. XII. S. 683.

31. Erlaß d. Kult.-Minist. v. 29. April 1861, den Zeitpunkt betr., bis zu welchem resolutorische Entscheidungen der Verwaltungsbehörde in geistlichen ꝛc. Bausachen zulässig sind.

Auf den Bericht vom 5. v. M., die Regulirung des Interimistikums bei Kirchen- ꝛc. Bauten betr., erwidere ich der Kgl. Regierung, daß an den mit dem Herrn Justiz-Minister vereinbarten Bestimmungen des Cirk.-Reskr. vom 19. August 1854 (Minist.-Blatt S. 162 (Anl. a) festgehalten werden muß, da diese Bestimmungen in dem § 708 II. 11 A. L.-R. ihre Rechtfertigung finden, und sich in der Erfahrung als dem Interesse der geistlichen Institute und der Betheiligten entsprechend bewährt haben.

a.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche bisher in Betreff der Frage bestanden haben, bis zu welchem Zeitpunkte die interimistische Regulirung des Beitragsverhältnisses in streitigen Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulhaus-Bausachen mit rechtlicher Wirkung stattfinden kann, eröffne ich der Kgl. Regierung auf Grund der mit dem Justiz-Minister gepflogenen Verhandlungen folgendes:

Wenngleich die §§ 708. sq. II. 11. Allg. L.-R. als Regel voraussetzen, daß das Interimistikum in allen Beziehungen vor dem Beginn des Baues regulirt werden soll, so findet sich doch keine Bestimmung, aus welcher sich die Unzulässigkeit einer nachträglichen provisorischen Festsetzung folgern ließe. Daß mit der Ausführung des Baues das Interesse der Verwaltungsbehörde vollständig befriedigt sei, kann nicht behauptet werden. Wäre dies der Fall, so würde auch die administrative Exekution aus einem vor Beginn des Baues abgefaßten Resolute nicht mehr zu rechtfertigen sein, sobald der Bau vollendet ist. Es gehört vielmehr auch die Bezahlung der erforderlichen Materialien und Arbeiten zur Beendigung des ganzen, der Aufsicht der Verwaltungsbehörde unterliegenden Geschäfts. Auf der andern Seite werden die Interessenten durch die nachträgliche Regulirung des Interimistikums auf keine Weise in eine nachtheiligere Lage versetzt, als wenn diese Regulirung schon vor dem Beginn des Baues eintritt. Im Gegentheil wird ihnen in allen Fällen durch die provisorische Festsetzung ihrer Beitragspflicht

eine feste Grundlage geboten, von welcher aus sie zu beurtheilen vermögen, ob die Beschreitung des Rechtsweges ihrem Interesse entspricht.

Die Kgl. Regierung hat auch für die Zukunft daran festzuhalten, daß vor Beginn des Baues alle Punkte, welche der interimistischen Regulirung fähig und bedürftig sind, gehörig erörtert und entschieden werden. Wenn aber aus besonderen Gründen in einzelnen Fällen diese Regel nicht hat beobachtet werden können, so unterliegt das Beitragsverhältniß ohne Rücksicht auf die Lage, in welcher der Bau sich befindet, der Regulirung durch die Verwaltungsbehörde so lange, als es sich noch um die erste Feststellung der gesetzlichen Baupflicht oder um Vertheilung der Baarbeiträge oder Leistungen unter den Pflichtigen handelt.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß da, wo das ursprüngliche Rechtsverhältniß durch fremdartige, von außen hinzugetretene rechtliche Vorgänge modifizirt ist, z. B. wenn die Beiträge der eigentlich Verpflichteten von einem Dritten gezahlt sind, die Verwaltungsbehörde keinen Beruf hat, solche ausschließlich dem Privatrecht zugehörige Verhältnisse in den Kreis ihrer Berathung zu ziehen.

Berlin, den 19. August 1854.

Der Minister der geistl. Angelegenheiten.

Centr.-Bl. f. d. gesammte Unterrichts-Verwalt. 1861. S. 257.

32. Erlaß des Kultus-Minist. v. 16. Dezbr. 1862, betr. das Verfahren bei Publikation der Resolute der Verwaltungsbehörden in Kirchen- rc. Bausachen.

Dem Antrage Ew. Hochw. v. 12. Juli d. J., die Kgl. Regierung zu veranlassen, Ihnen in streitigen Kirchen- rc. Bausachen die Resolute behufs der Publikation in soviel Ausfertigungen, resp. Abschriften zuzufertigen, als Patrone, Gemeinden und Gutsherrschaften konkurriren, kann nicht entsprochen werden.

In diesen Fällen liegt Ihnen nur ob, dem Auftrage der Königl. Regierung gemäß das Resolut den Interessenten zu publiziren, wozu Eine Ausfertigung vollkommen genügt. Wünschen dann einzelne Betheiligte das Resolut ausgehändigt, oder in besonderer Abschrift oder Ausfertigung zu erhalten, so haben Sie dieselben mit diesem Antrage an die Kgl. Reg. zu verweisen, welche demnächst darüber zu befinden und event. den Antragstellern das Resolut in einer weiteren Ausfertigung, resp. Abschrift mitzutheilen hat.

Bei diesem, der Lage der Sache und den bestehenden Ressortver-

hältnissen entsprechenden Verfahren kann für Sie weder eine Ueberlastung mit Schreibwerk entstehen, noch können Ihnen Kosten daraus erwachsen.

An den Kgl. Landrath.

Abschrift hiervon der Kgl. Reg. mit dem Bemerken, daß den einzelnen Interessenten auf deren Antrag die kostenfreie Mittheilung der sie angehenden Resolute, sowohl nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen, als auch insbesondere, weil die Vorlegung der interimistischen Entscheidung der Verwaltungsbehörde zur Substantiirung der Klage vor Gericht gehört, nicht vorenthalten werden darf.

Centr.-Bl. f. d. gesammt. Unterr.-Verw. 1863, S. 6.

33. Erlaß des Kult.-Minist. v. 11. Okt. 1860 betr. die Nichtvollstreckbarkeit interimistischer Resolute vor Ablauf der Rekursfrist resp. vor dem Eingang der Rekurs-Entscheidung.

Auf den Bericht v. 8. Aug. c. erwidere ich der Kgl. Reg., daß die Vollstreckung der interimistischen Resolute in streitigen Kirchen- rc. Sachen vor Ablauf der Rekursfrist, resp. vor dem Eingang der Rekurs-Entscheidung nach dem Reskript vom 23. Aug. 1828 (v. K. Ann. 1828 S. 683) im Allgemeinen nicht für statthaft zu erachten ist. Abweichungen hiervon sind den Kgl. Reg. nur bei dringenden Veranlassungen und wenn Gefahr im Verzuge liegt, erlaubt. Dieselben müssen jedoch alsdann sofort darüber berichten (Reg. Inst. v. 23. Okt. 1817, § 8, Abschn. 6 u. § 10). Bei einem ordnungsmäßigen, den Vorschriften des Reskripts vom 23. Aug. 1828 entsprechenden Verfahren können dergleichen Ausnahmsfälle nur sehr selten vorkommen. Ein derartiger Ausnahmefall wird aber angenommen werden müssen, wenn die Reparatur eines Gebäudes ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Bewohner nicht länger ausgesetzt werden kann, oder wenn die Instruktion des Interimistikums durch äußere Verhältnisse verzögert worden ist, und nach Lage der Sache die Berichtigung der Kosten für den bereits ausgeführten Bau bis zum Ablauf der Rekursfrist, resp. bis zur Beendigung des Verfahrens in der Rekurs-Instanz, ohne erheblichen Schaden für die Betheiligten nicht aufgeschoben werden kann. In einem solchen Falle ist, da in der Rekurs-Instanz eine Ergänzung der Instruktion sich als nothwendig herausstellte, eine Regierung er-

mächtigt worden, die Beitreibung der Kosten vorläufig nach Maßgabe des Regierungs-Resoluts, vorbehaltlich der Erstattung durch denjenigen, welcher in der Rekurs-Instanz dazu aber möchte für verpflichtet erachtet werden, zu bewirken.

Centr.-Bl. f. d. gesammte Unterr.-Verwalt. 1860, S. 578.

34. Erlaß des Kultus-Minist. v. 31. Okt. 1860 betr. die Unzulässigkeit der Aufhebung eines rechtskräftigen Resoluts im Verwaltungswege. (Auszug) und vom 19. April 1862.

ꝛc. ꝛc. Hiervon abgesehen kann ich auch nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen die Aufhebung des Resoluts v. 7. März v. J. nicht für thunlich erachten, da die Festsetzung eines rechtskräftigen Resoluts nicht im Verwaltungswege, sondern nur durch den Richter abgeändert werden kann. Auf die Vollstreckung eines Resoluts, welches durch die Bestätigung in der Rekurs-Instanz, oder durch Versäumung der Rekursfrist im Verwaltungswege unanfechtbar geworden ist, hat die obsiegende Partei einen wohlbegründeten Anspruch.

Centr.-Bl. f. d. gesammte Unterr.-Verwalt. 1860, S. 644. — 1862, S. 257.

35. Bescheid des Kultus-Minist. v. 30. Jan. 1867, die Präklusivfrist bei Rekursen in Kirchen- ꝛc. Bausachen betr.

Auf den Bericht v. 13. Decbr. v. J. eröffne ich der Kgl. Reg., daß die durch die Crk.-Verf. v. 23. Aug. 1828 (v. K. Ann. Bd. XII. S. 683) erlassene Vorschrift, nach welcher für Rekursbeschwerden gegen Resolute in Kirchen- und Schulbausachen in der Regel und mindestens eine vierwöchentliche Präklusivfrist gewährt werden soll, keineswegs obsolet geworden, sondern in allgemeiner Uebung steht.

Den Seitens der Kgl. Reg. hervorgehobenen Fällen besonderer Dringlichkeit ist durch die Fassung des gedachten Cirkular-Erlasses, welcher bei besondern Gründen eine ausnahmsweise Verkürzung der vierwöchentlichen Rekursfrist nicht ausschließt, bereits Rechnung getragen, weshalb es dennoch der fortdauernden Geltung jener Vorschrift nicht widerspricht, wenn einzelne spezielle Festsetzungen einer kürzeren Rekursfrist diesseits von Amtswegen nicht reprobirt sind, und der bei einem Schulbaufall nach Ablauf einer solchen Frist eingelegte Rekurs unter dem 7. Juli 1865 als verspätet zurückgewiesen ist. Im Allgemeinen kann aber eine vierwöchentliche Rekursfrist, als das Be-

dürfniß überschreitend, um so weniger angesehen werden, als zu den Bau-Interessenten in diesen Streitsachen regelmäßig Kirchen-Kollegien oder Schulvorstände, und Kirchen- oder Schulgemeinden gehören, welche zunächst sich unter einander, so wie mit den übrigen Betheiligten zu verständigen und nicht selten alsdann noch Information einzuziehen, oder Instruktion einzuholen haben.

Somit muß ich es bei der gedachten Vorschrift bewenden lassen und mache der Kgl. Reg. zur Pflicht, fortan danach zu verfahren.

Min.-Bl. d. Inn. 1867, S. 66.

36. Cirk.-Reskr. des Kultus-Minist. v. 18. Decbr. 1833, die Ausführung der Kirchen- ꝛc. Bau-Projekte betr.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein von der Kgl. Ober-Bau-Deputation entworfener Plan zum Neubau einer Kirche bei der Ausführung verändert und eingeschränkt worden, ohne daß zuvor darüber mit der gedachten technischen Oberbehörde kommunizirt worden. Ein solches willkührliches Verfahren, das leicht zu Mißgriffen führt, kann nicht gebilligt werden, und dürfen die den Bau leitenden Behörden Veränderungen und Beschränkungen solcher Bau-Projekte, die von der Kgl. Ober-Bau-Deputation bereits festgesetzt sind, nur nach vorgängigem Benehmen mit der letzteren sich gestatten.

v. K. Ann. Bd. XVII. S. 948.

37. Cirk.-Verf. des Kultus-Minist. v. 26. Aug. 1843, betr. die Ausführung von geistlichen ꝛc. Bauten, für welche Allerh. Gnadengeschenke bewilligt worden.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß geistliche und Schulbauten, zu deren Ausführung des Königs Majestät, auf den Grund der von Allerhöchstdemselben genehmigten Anschläge und Zeichnungen, Gnadengeschenke zu bewilligen geruhen, nicht immer genau nach diesen Plänen ausgeführt, sondern daß dabei hin und wieder Abweichungen vorgenommen werden. Ein solches Verfahren ist, gleichviel, ob es auf der Eigenmächtigkeit der Baubeamten oder der Kirchen- und Schulvorstände und Gemeinden beruhen möchte, durchaus unzulässig. Die Allerhöchsten Orts bewilligten Gnadengeschenke sind, wie sich von selbst versteht, an die Bedingung geknüpft, daß die betreffenden Bauten nach den hierorts genehmigten Anschlägen und Zeichnungen ganz so ausgeführt werden, als S. Kgl. Majestät dieselben zu billigen oder Allerh. anzuordnen geruht haben. Abweichungen hiervon würden eine Aende-

rung in der bei dem Allerh. Geschenkgeber vorwaltenden Voraussetzung enthalten und sich darum nur in dem Falle rechtfertigen, wenn dazu, unter Darlegung haltbarer Gründe, die ausdrückliche Genehmigung Sr. Majestät des Königs nachgesucht und ertheilt worden wäre.

Es wird nöthig sein, denjenigen Gemeinden, welchen zu dem gedachten Zweck Gnadengeschenke bewilligt worden, die Bedingung, unter welcher sie dieselben erhalten, in jedem Falle immer recht deutlich vorzuhalten und ihnen gleich von Beginn des Baues an, als unabweichliche Norm einzuschärfen. Zu mehrerer Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung der Gnadengeschenke hat die Kgl. Reg. außerdem aber auch die Anordnung zu treffen, daß die Auszahlung, wenn dies irgend zulässig ist, nicht eher erfolge, als bis der Distrikts-Baubeamte den Bau abgenommen und die anschlagsmäßige Ausführung desselben bezeugt hat.

Die Baubeamten endlich sind zu veranlassen, dergleichen Bauten zum öftern während der Ausführung zu revidiren und jede Abweichung, welche von dem Bauplane beliebt werden möchte, sofort abzustellen oder nach Befinden zur Kenntniß der Kgl. Reg. zu bringen.

Minist.-Bl. d. Inn. 1843. S. 283.

38. Schreiben d. Just.-Minist. v. 22. Decbr. 1820 betr. die Einwirkung der geistlichen Obern und resp. der Gerichte bei Kirchen- und Pfarrbauten.

Was die Einwirkung der geistlichen Obern und resp. der Gerichte nach den bestehenden Gesetzen anlangt, so bin ich ganz damit einverstanden, daß den ersten in der That eine selbstständige, von der Beurtheilung der Gerichte unabhängige Einwirkung und Bestimmung zustehe, insofern es auf Anordnungen bei dem Kirchenbau ankommt, welche das Interesse der Kirche entweder gebietet oder ausschließt. Eine solche Befugniß, das Erforderliche innerhalb der hierdurch gegebenen Schranken zu bestimmen, hat der § 707 ausdrücklich festgesetzt.

Die §§ 708 und 709 sprechen allein von dem Falle: wenn ein Streit unter den Interessenten entsteht.

Dergleichen Streitigkeiten sind allerdings durch diese gesetzlichen Bestimmungen an den Richter gewiesen, es versteht sich jedoch von selbst, daß nur von solchen Streitigkeiten die Rede sein kann, die innerhalb der Grenzen stattfinden, welche der kirchliche Zweck gebietet und die geistlichen Obern bestimmt haben.

Acta Gen. d. Just.-Min. L. R. N. 13. Vol. I. Fol. 509.

39. Auch über die Nothwendigkeit von Pfarr- und Kirchenbauten ist, wenn die Interessenten darüber streiten und mit der Regulirung der geistlichen Obern nicht zufrieden sind, der Rechtsweg zulässig.

Erk. d. Kgl. Komp.-Ger.-Hof. v. 26. Novbr. 1853.

Just.-Minist.-Bl. 1854. S. 94.

40. Streitigkeiten über die Nothwendigkeit und über die Art eines Kirchenbaues oder einer Kirchenreparatur, desgleichen über die Verpflichtung zu den Baukosten beizutragen, sind dem Rechtswege unterworfen.

Erk. d. Kgl. Kompet.-Ger.-Hofes v. 17. Febr. 1855.

Just.-Min.-Bl. 1855, S. 135.

41. Der Streit über die Verpflichtung gewisser Eingepfarrten zur Leistung der von den geistlichen Obern interimistisch festgesetzten Beiträge zu den Kirchen-, Pfarr- und Kirchenbauten, muß unter den Eingepfarrten selbst im Wege Rechtens zum Austrage gebracht werden. Gegen die Kirche, als solche, findet eine Klage auf Anerkennung der Befreiung gewisser Eingepfarrten von solchen Beiträgen überhaupt, oder gewisser Arten derselben, nicht Statt.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 22. Oktbr. 1851.

Entscheid. Bd. XXI. S. 282.

42. Resc. d. Kultus-Minist. v. 16. Juli 1829 die Verpflichtung des Patrons zur Unterhaltung der Kirchen- und Schulgebäude betreffend.

Auf den Bericht der Kgl. Reg. v. 9. v. Mts., die Verpflichtung des Patrons zur Unterhaltung der Kirchen und Schulgebäude betreffend, wird derselben eröffnet, daß bei Festsetzung des Interimistikums in Streitfällen wegen solcher Erweiterungen der kirchlichen und Schulgebäude, oder solcher neuen Anlagen derselben, für deren Nothwendigkeit die Kgl. Reg. nach Ihrer dieserhalb in §§ 706., 707. II. 11. Allg. L.-R. festgesetzten Befugniß, entschieden hat, die Kostenvertheilung in gleicher Weise anzuordnen ist, wie bei Reparaturen der Gebäude in ihrem bereits bestehenden Umfange.

v. K. Ann. Bd. XIII. S. 522.

e. Woher die Kosten zu nehmen. Geltung gewisser Regeln.

43. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11.

§ 710. Wo in Ansehung der Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten oder besondere Provinzialgesetze, ge-

wisse Regeln bestimmt sind, da hat es auch ferner dabei sein Bewenden [1]).

44. Von Gewohnheiten oder Observanzen.

a. Allg. L.=R. Einleitung.

§ 3. Gewohnheitsrechte und Observanzen, welche in den Provinzen und einzelnen Gemeinheiten gesetzliche Kraft haben sollen, müssen den Provinzial=Gesetzbüchern einverleibt sein.

§ 4. Insofern aber durch Observanzen etwas bestimmt wird, was die Gesetze unentschieden gelassen haben, hat es, bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung, dabei sein Bewenden.

b. Ununterbrochene Gewohnheiten, deren Bildung nach Erscheinen des Landrechts.

Ununterbrochene Gewohnheiten, denen keine provinzialrechtliche Bestimmung entgegensteht, finden in den Fällen, wo das Allgemeine L.=R. sie ausdrücklich in Bezug nimmt, auch dann, wenn sie erst nach dessen Erscheinen sich gebildet haben, mit voller rechtsverbindlicher Kraft Anwendung.

Präjud. d. Kgl. Ob.=Trib. v. 2. Januar 1844. Nr. 1391.
Präjud.=Samml. I. S. 3.

c. Observanzen in kirchlichen Gemeindeverhältnissen.

Observanzen in kirchlichen Gemeindeverhältnissen können zwar schon aus zwei gleichartigen Fällen erwiesen werden, bedürfen jedoch eines verjährungsmäßigen, wenn auch eben nicht 30jährigen Zeitraumes.

Zu einer Gewohnheit in kirchlichen Genossenschaften ist ein wenigstens 10jähriger Zeitraum erforderlich.

Dergleichen ununterbrochene Gewohnheiten können auch aus dem Zeitraum nach Emanation des Allg. L.=R. dargethan werden.

Präjud. d. Kgl. Ob.=Trib. v. 19. Juni 1848 u. Erk. v. 22. Sept. 1854.
Striethorst Archiv Bd. XV. S. 26. Entscheid. Bd. XVII. S. 365.

d. Erkenntniß bindender Gewohnheiten und Observanzen.

Bindende Gewohnheiten und Observanzen können nur aus einer großen Zahl gleichmäßiger, in der Meinung der Rechtsnothwendigkeit vorgenommener Handlungen, erkannt werden.

Plen.=Erk. d. Kgl. Ob.=Trib. v. 6. Decbr. 1852.
Striethorst Archiv Bd. VII. S. 334.

---

[1]) Siehe Litt. B.

e. Entstehung eines Gewohnheitsrechts überhaupt und Erfordernisse hinsichtlich des Zeitraums.

Zur Entstehung eines Gewohnheitsrechts ist eine bestimmte Anzahl von Jahren nicht erforderlich, vielmehr fällt die Frage, ob gewisse Handlungen eine Gewohnheit geworden, und welcher Zeitraum zur Begründung einer Gewohnheit erforderlich und genügend sei? lediglich dem durch die Einzelheiten des bestimmten Falles bedingten richterlichen Ermessen anheim.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 22. Mai 1857.

Striethorst Arch. Bd. XXIV. S. 325.

f. Bildung einer Gewohnheit oder Observanz als ungeschriebenes Partikulargesetz.

1. Gewohnheit oder Observanz macht, als ungeschriebenes Partikulargesetz, die Existenz von Rechtssätzen erkennbar, welche mit stillschweigender Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt deshalb Gültigkeit erlangt haben, weil sie auf der von den Mitgliedern einer gewissen Gemeinheit, einer Klasse oder eines Personen-Inbegriffs ausgesprochenen Ueberzeugung von deren Nothwendigkeit beruhen.

2. Ununterbrochene Gewohnheiten finden in den Fällen, wo das A. L.-R. ausdrücklich darauf verweist, mit voller gesetzlicher Kraft auch dann Anwendung, wenn sie nicht in die Provinzialgesetzbücher aufgenommen oder sich erst nach dem Erscheinen des Allgem. L.-R. gebildet haben.

3. Insbesondere ist der § 710, II. 11 A. L.-R. nicht auf solche Gewohnheiten beschränkt, die erkennbarer Weise schon zur Zeit der Publikation des A. L.-R. rechtsverbindlich gewesen, oder aus Thatsachen vor diesem Zeitraume ermittelt sind.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 5. April 1861.

Striethorst Arch. Bd. XLI. S. 134.

g. Observanzen bei Hand- und Spanndiensten.

Die Vorschrift wegen Leistung der Hand- und Spanndienste für Landkirchen von Seiten der Eingepfarrten (§ 714, A. L.-R. II. 11) tritt beim Nachweis einer bestehenden entgegengesetzten Gewohnheit (§ 710 l. c.) nicht ein.

Präjud. d. Kgl. Ob.-Trib. ex ao. 1837, Nr. 207. Präjud.-Samml. I. S. 209.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 22. Septbr. 1854.

Striethorst Archiv Bd. XV. S. 21.

h. Observanz für die Baufreiheit Seitens der Kirchengemeinde.

Die Befreiung von der Baupflicht zu Kirchenbauten Seitens einer Gemeinde kann auch selbst bei unvermögendem Kirchen-Aerario durch Observanz begründet werden.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 28. Novbr. 1847.
Striethorst Rechtsfälle Bd. III. S. 158.

i. Observanz für Freiheit von Hand- und Spanndiensten.

Auch die Kosten der sonst den Eingepfarrten obliegenden Hand- und Spanndienste können durch Observanz dem Patrone zur Last fallen.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 28. April 1848. Entscheid. Bd. XVI. S. 368.

k. Beweis ununterbrochener Gewohnheiten.

Nach dem § 710, II. 11 A. L.-R. ist nur im Falle eines desfallsigen Einwandes des Verpflichteten von dem Berechtigten der Nachweis zu liefern, daß die bisherige Uebung als eine besondere Gewohnheit, und nicht als ein Ausfluß des subsidiären Rechtes zu betrachten sei.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 14. Juni 1850. Striethorst Archiv Bd. VII. S. 2.

l. Begriff der durch ununterbrochene Gewohnheiten bestimmten „Regeln".

Der § 710 II. 11, A. L.-R. versteht unter den durch ununterbrochene Gewohnheiten in Ansehung der Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude bestimmten Regeln nicht spezielle Rechte unter bestimmten Personen, sondern solche Normen, welche für die Angehörigen der Kirchengemeinde maßgebend sein sollen und dadurch erkennbar werden, daß sie der äußeren Erscheinung nach bei dieser Gemeinde ununterbrochen Gewohnheit gewesen sind.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 14. Juni 1850. Striethorst Arch. Bd. VII. S. 1.

m. Observanz wegen Befreiung von Reparaturkosten involvirt nicht dergleichen von Neubaukosten.

Der Nachweis, daß observanzmäßig die Reparaturen an Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäuden ohne Beihülfe des Patrons von den Eingepfarrten zu bewirken sind, schließt nicht auch die Befreiung des Ersteren von Beiträgen zu Neubauten solcher Gebäude in sich.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 12. Jan. 1857. Entscheid. Bd. XXXV. S. 139.

n. Ununterbrochene Gewohnheiten als Prinzipalnormen.

1. Eine ununterbrochene Gewohnheit nach § 710 II. 11 Allg. L.-R. findet als Prinzipalnorm für die Baulast in Betreff der Kirchen- und Pfarrgebäude auch auf das Verhältniß zwischen dem Patron und der Kirchengemeinde Anwendung.

2. Eine solche ununterbrochene Gewohnheit kann auch aus dem Zeitraume nach Emanation des A. L.-R. dargethan werden.

3. Zum Beweise derselben ist der Nachweis der bloßen Thatsache des wiederholten Handelns nicht geeignet, die Handlungen müssen vielmehr die Meinung des Handelnden von der rechtlichen Nothwendigkeit ihrer Handlungen, die Ueberzeugung von der Existenz eines befolgten Rechtssatzes deutlich zu erkennen geben.

4. Die Observanz wird in dem Sinne eines Gewohnheitsrechtes durch das Rechtsbewußtsein der Klasse von Personen, für die sie sich gebildet hat, in dem Sinne des Ausflusses der autonomischen Rechtssatzung dagegen durch die stillschweigende Uebereinkunft der Interessenten über die zu beobachtende Norm bedingt.

5. Der Bildung einer Observanz steht ein Rechtsirrthum des Handelnden nicht entgegen.

6. Zum Nachweise eines Gewohnheitsrechts sind frühere richterliche Entscheidungen geeignete Beweismittel.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 28. Sept. 1857.

Striethorst Archiv Bd. XXVII. S. 71.

o. Nachweis einer Observanz, insbesondere in Betreff der kirchlichen Baulast.

Eine in Betreff der kirchlichen Baulast bestehende Observanz zwischen dem Inhaber des Patronatrechts und den übrigen Mitgliedern der Kirchengesellschaft ist nachgewiesen, sobald die geeignete Mehrzahl konkludenter, einen längeren Zeitraum ohne Unterbrechung einnehmender Handlungen des Inhabers des Patronatsrechts zu Lasten des Patronats festgestellt worden, und genügt daher die Besitzzeit auch nur eines Patrons, wenn dieselbe lange genug gewährt hat, um den Beweis für erbracht anzusehen.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 20. Septbr. 1861.

Striethorst Archiv Bd. XLIII. S. 85.

p. Bildung ununterbrochener Gewohnheiten. Befreiung von der Kirchen- und Schulbaulast.

a. Eine ununterbrochene Gewohnheit im Sinne des § 710, II.

11 Allgem. L.-R. kann sich auch in einer einzelnen Parochie bilden.

b. Die gesetzlichen Vermuthungen für die Freiheit der Person und des Eigenthums können nicht als ein ganz allgemeiner und selbstständiger Befreiungsgrund von der Kirchen- und Schulbaulast geltend gemacht werden.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 27. Novbr. 1863.

Striethorst Archiv Bd. LIII. S. 28.

q. Befreiung von der Beitragspflicht zu Reparaturen und Neubauten von Kirchengebäuden.

Der Nachweis observanzmäßiger Befreiung von der gesetzlichen Beitragspflicht zu Reparaturen eines Kirchengebäudes schließt indessen nicht nothwendig ohne Weiteres die observanzmäßige Befreiung von Leistungen zu Neubauten dieser Gebäude in sich, und ebenso wenig ist gleichmäßiges Handeln der Betheiligten in mehrfach bei einem und demselben Kirchengebäude vorgekommenen Reparaturfällen unbedingt und unter allen Umständen für sich allein geeignet, den Nachweis zu liefern, daß sich in Ansehung der Pflicht zur Unterhaltung dieses Kirchengebäudes überhaupt — wozu beide Arten von Baulichkeiten, Reparaturen und Neubauten gehören — eine die gesetzlichen Verbindlichkeiten der Betheiligten anders, d. h. abweichend von den gesetzlichen Normen, regelnde Observanz oder Gewohnheit gebildet habe.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 5. Febr. 1864.

Striethorst Archiv Bd. LIII. S. 97.

45. Durch die Ausdrücke „Bauten" und „Reparaturen" ist kein Unterschied der Beitragspflicht gemacht. Aus dem Sprachgebrauch des A. L.-R. ist nicht zu folgern, daß dasselbe, wenn es von „Bauten" und „Reparaturen" spricht, oder von den Kosten „zum Bau und zur Unterhaltung" der Kirchengebäude, durch diese Terminologie einen wesentlichen Unterschied hinsichtlich der Beitragspflicht in Betreff der Neu- und Reparaturbauten beabsichtigt hat.

Erk. des Kgl. Ober-Trib. vom 5. Februar 1864.

Striethorst Archiv Bd. LIII. S. 97.

f. Subsidiäre Vorschriften.

46. A. L.-R. II. 11.

§ 711. In so weit aber, als es an dergleichen besonderen Bestimmungen ermangelt, finden nachstehende allgemeine Vorschriften Anwendung.

§ 712. Die Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude müssen hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen genommen werden.

§ 713. Es darf aber davon nicht mehr verwendet werden, als ohne Nachtheil der aus der Kirchenkasse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben geschehen kann.

§ 714. Auch müssen bei Landkirchen die Eingepfarrten in jedem Falle, ohne Unterschied, die nöthigen Hand- und Spanndienste unentgeltlich leisten.

§ 715. Die Vertheilung der Hand- und Spanndienste unter die Eingepfarrten muß nach eben dem Verhältnisse geschehen, wie bei Gemeindediensten. (Tit. 7, § 37 sq.)[1])

§ 716. Eingepfarrte, welche nicht zu der Gemeinde des Dorfs, wo die Kirche liegt, gehören, oder aus irgend einem Grunde von den Gemeindediensten frei sind, müssen dennoch zu den Hand- und Spanndiensten bei Kirchenbauen und Reparaturen beitragen.

§ 717. Ihr Verhältniß dabei wird, in Ansehung der Handdienste nach der Zahl der Familien, sowie in Ansehung der Spanndienste,

---

[1]) a. Allgem. L.-R. Th. II. Tit. 7.

§ 38. Insofern die unter den Gemeinde-Arbeiten begriffenen Gemeindedienste mit Gespann zu verrichten sind, müssen dieselben von den damit versehenen Gemeindegliedern allein besorgt werden.

§ 39. In wiefern die unter den Gemeinde-Arbeiten mitbegriffenen Handdienste nur von den mit keinem Gespann versehenen Gemeindegliedern, oder von allen angesessenen Wirthen ohne Unterschied zu verrichten sind, ist hauptsächlich nach den jedes Orts bestehenden Verträgen, oder hergebrachten Gewohnheiten zu bestimmen.

§ 40. Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, daß die bespannten Ackerbesitzer nur bei solchen Arbeiten, bei welchen zugleich Spanndienste vorkommen, von den Handdiensten frei sind.

§ 41. Die Leistung der gemeinen Spanndienste geschieht nach Verhältniß der Klassen, in welchen die bespannten Ackerbesitzer als Vierspänner, Dreispänner, Zweispänner u. s. w. an jedem Orte eingetheilt werden.

§ 42. Die Handdienste werden nach der Zahl der dazu verpflichteten Wirthe vertheilt.

§ 43. Die baaren Geldausgaben werden in der Regel nach dem Verhältniß der landesherrlichen Steuer aufgebracht.

b. Werden Kühe einmal als Zugvieh benutzt, so läßt sich bezüglich der Verbindlichkeit zur Leistung von „Spanndienste“ der Ausdruck „Gespann“ auch auf sie anwenden.

Erk. des Kgl. Ober-Trib. vom 5. Februar 1864.

Striethorst Archiv Bd. LIII. S. 96.

nach dem auf ihren Stellen angeschlagenen oder gewöhnlich gehaltenen Gespann bestimmt.

§ 718. Zu unentgeltlicher Leistung von Arbeiten, welche kunst- und handwerksmäßige Kenntniß erfordern, ist auch bei Kirchenbauen und Reparaturen kein Eingepfarrter verpflichtet.

§ 719. Bei Stadtkirchen werden die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu den übrigen Kosten geschlagen.

§ 720. Ist das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Kosten ganz oder zum Theil nicht hinreichend, so muß der Ausfall von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinschaftlich getragen werden.

§ 721. Kein Eingepfarrter kann sich dieser Verbindlichkeit entziehen, und wer eine doppelte Parochie hat, ist in beiden dazu verpflichtet.

§ 722. Auch diejenigen, welche nur vermöge eines besonderen Privilegii vom Pfarrzwange der Parochialkirche ihrer Religionspartei befreit sind, müssen dennoch von ihren im Kirchspiel eigenthümlich innehabenden Grundstücken zum Bau und zur Unterhaltung der Pfarrkirche beitragen.

§ 723. Auch Gastgemeinden, welche zu einer benachbarten Kirche gewiesen worden (§ 294 sqq.), müssen dazu Beitrag leisten.

§ 724. Ist die nothwendige Reparatur während der Zeit ihrer Verbindung entstanden, so können sie sich dieser Pflicht durch Wiederabtrennung von der Kirche, auch bei sonst vorwaltenden erheblichen Gründen einer solchen Trennung, nicht entziehen.

§ 725. Sind mehrere Kirchen nur unter Einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt, so dürfen der Patron und die Eingepfarrten einer jeden solchen Kirche nur zur Unterhaltung ihrer eigenen Gebäude beitragen.

§ 726. Sind aber mehrere Haupt- oder Filialgemeinden zu einer gemeinschaftlichen Kirche geschlagen, so sind sämmtliche Patrone und Eingepfarrte zu deren Unterhaltung verpflichtet.

§ 727. Hat der Patron einer zugeschlagenen Mutter- oder Filialgemeinde, bei der Zuschlagung, mit Einwilligung des Hauptpatrons, sich seines Patronatsrechts zu Gunsten dieses letzteren gänzlich begeben, so kann er auch bei vorfallenden Bauten und Reparaturen, als Patron, zum Beitrage nicht angezogen werden.

§ 728. Ist einem Theile der Gemeinde die Errichtung einer besonderen Kapelle oder eines Bethauses, in einer entlegeneren Gegend des Kirchspiels verstattet worden, so muß dennoch dergleichen Kapelle,

sowie die Hauptkirche, von denjenigen, die zu letzterer verpflichtet sind, unterhalten werden.

§ 729. Baumaterialien, welche der Patron oder die Kirchengemeinde selbst hat, müssen von ihnen zum Bau geliefert werden.

§ 730. Doch wird jedem Theil der anschlagsmäßige Preis derselben auf seinen Geldbeitrag zu Gute gerechnet.

§ 731. Der Geldbeitrag wird, bei Landkirchen, zwischen dem Patrone und der Kirchengemeinde dergestalt vertheilt, daß der Patron Zwei Drittel, die Eingepfarrten aber Ein Drittel entrichten.

§ 732. Besitzt der Patron Rustikalhufen im Kirchspiele, so trägt er davon noch besonders, wie ein anderer Eingepfarrter mit bei.

§ 733. Wenn mehrere Patrone zum Beitrage verpflichtet sind, so tragen die Patrone die ihnen obliegenden Zwei Drittel unter sich, nach Verhältniß ihres Antheils am Patronatrechte.

§ 734. Der nach § 731 bestimmte Beitrag der Eingepfarrten wird unter sie nach dem Kontributionsfuß vertheilt.

§ 735. Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hospitaläcker werden zu keinem Beitrage gezogen.

§ 736. Eingepfarrte, deren Grundstücke der Kontribution nicht unterworfen sind, müssen ihren Beitrag dennoch nach Verhältniß des Maßes und Ertrages dieser Grundstücke entrichten.

§ 737. Zu dem Ende werden diese Grundstücke, nach den im Steuerkataster für die kontribuablen Aecker der Feldmark angenommenen Klassen und Sätzen, durch Sachverständige gewürdigt, und solchergestalt das Verhältniß des zu leistenden Beitrages gegen die steuerbaren Grundstücke bestimmt.

§ 738. Eingepfarrte Gemeindeglieder, die keine Grundstücke besitzen, sondern nur von ihren Nahrungen und Gewerben beitragen sollen, werden dazu nach eben dem Verhältnisse angeschlagen, nach welchem sie zu andern Gemeindelasten mit den angesessenen Mitgliedern Beitrag leisten müssen.

§ 739. Wer in zwei Kirchspielen eingepfarrt ist, trägt in jedem nur nach Verhältniß der in demselben besitzenden Grundstücke oder des in demselben treibenden Gewerbes bei.

§ 740. Bei Stadtkirchen geschieht die Vertheilung zwischen dem Patrone und den Eingepfarrten dergestalt, daß Ersterer ein Drittel, Letztere aber zwei Drittel beitragen.

§ 741. Die Vertheilung unter den Eingepfarrten geschieht auf

eben die Art, wie andere gemeine persönliche Lasten und Abgaben nach eines jeden Orts Verfassung aufgebracht werden.

§ 742. Sind Filial- oder auch Mutterkirchen eingegangen, und die dazu eingepfarrt gewesenen Gemeinden zu einer andern benachbarten Kirche geschlagen worden, so werden in der Regel die Mitglieder derselben nach einerlei Grundsätzen, wie die Mitglieder der Hauptgemeinde zum Beitrage gezogen.

§ 743. Die einzelnen Mitglieder bloßer Gastgemeinden entrichten jeder den vierten Theil dessen, was ein Kontribuent von eben der Klasse aus der eigentlichen Pfarrgemeinde zu leisten hat.

§ 744. Ist ihnen aber bei der Zuschlagung die Theilnehmung an dem Wahlrechte zur Besetzung der Pfarrstelle zugestanden worden, so müssen sie auch zu den Bau- und Reparaturkosten der Kirche, gleich den Mitgliedern der eigentlichen Pfarrgemeinden beitragen.

§ 745. Einwohner des Kirchspiels, die zu einer andern Religionspartei gehören, müssen dennoch nach eben diesen Grundsätzen beitragen, sobald sie sich der Kirche zu ihrem Gottesdienste mit bedienen.

§ 746. Außer diesem Falle sind sie zwar zu Beiträgen in der Regel nicht verpflichtet.

§ 747. Es dürfen aber auch, wegen ihres Ausfalles die Beiträge der übrigen, wider ihren Willen nicht erhöhet werden; sondern die geistlichen Obern müssen für die Uebertragung eines solchen Ausfalles auf andere Art sorgen.

§ 748. Gleiche Grundsätze gelten auch bei der Vertheilung der Hand- und Spanndienste.

§ 749. Auf die Ausfälle, welche durch den zurückbleibenden Beitrag solcher nicht eingepfarrten Gemeindeglieder entstehen, muß vornehmlich der von der Kirche nach Maßgabe ihres Vermögens zu entrichtende Zuschuß gerechnet werden.

§ 750. Kann der Ausfall dadurch nicht gedeckt werden, so können die geistlichen Obern die Bewilligung einer Kollekte bei dem Staate nachsuchen.

§ 751. Sind gar keine andern Mittel, den Ausfall zu decken, vorhanden, so muß derselbe den Eingepfarrten, so weit es ohne ihre erhebliche Bedrückung geschehen kann, übertragen werden.

§ 752. Hat aber die Zahl der Eingepfarrten dergestalt abgenommen, daß die noch übrigen den ihnen obliegenden Beitrag, ohne ihren zu besorgenden Ruin, nicht mehr aufbringen können, so müssen

die geistlichen Obern mit Genehmigung des Staats, eine solche Parochie zu einer andern benachbarten schlagen.

§ 753. Dergleichen zusammengeschlagene Parochien stehen in dem Verhältnisse gegen einander als Mutterkirchen.

§ 754. Wie weit der Patron und die Eingepfarrten der zugeschlagenen Parochie, auch in Ansehung der Bestellung des Pfarrers und der Unterhaltung der Kirche, so wie in Ansehung der übrigen Rechte und Pflichten zur Theilnehmung mit dem Patron und den Eingepfarrten der Kirche, bei welcher sie vereinigt sind, gelangen sollen, muß in dem Einigungsvertrage, unter Vermittelung der geistlichen Obern deutlich bestimmt werden.

§ 755. So weit dergleichen Bestimmung nicht erfolgt, treten die Regeln des Gesetzes über die Verhältnisse vereinigter Mutterkirchen, ihrer Patrone und Eingepfarrten ein.

§ 756. Das Vermögen jeder Parochie wird in der Regel nach wie vor besonders verwaltet. Doch muß jedes derselben zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Kirche, so lange die Vereinigung dauert, in gleichem Verhältnisse beitragen.

47. Verbindlichkeit zu Hand- und Spanndiensten.

Die Verbindlichkeit zu Hand- und Spanndiensten ist auf die Besitzer bäuerlicher Stellen und Mitglieder der Gemeinde nicht beschränkt, sondern bezieht sich auf alle Eingepfarrte ohne Unterschied, mithin auch auf eingepfarrte Rittergutsbesitzer.

Präjud. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 20. März 1838. Nr. 447.
Präjud.-Samml. I. S. 208.

48. Allerh. Declar. wegen Nichtverpflichtung der Gutsherren von den bäuerlichen Entschädigungs-Ländereien zu den Unterhaltungskosten der kirchlichen rc. Gebäude beizutragen, vom 14. Juli 1836.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, erklären für sämmtliche Landestheile der Monarchie, in welchen das Edikt vom 14. Septbr. 1811 über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Gesetzeskraft hat:

daß, sofern nicht durch Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung ein anderes ausdrücklich festgesetzt worden ist, nach richtiger Auslegung des vorangeführten Edikts, die Gutsherren nicht verpflichtet sind, von den ihnen bei der Regulirung zu

ihrer Entschädigung abgetretenen bäuerlichen Grundstücken zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäude, so wie der Schulhäuser und Schulmeistergebäude, Beiträge zu liefern.

Ges.-Samml. 1836. S. 208.

49. General-Konzession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, vom 23. Juli 1845. Auszug.

§ 10. In Ansehung der Verpflichtung zu den aus der Parochialverbindung fließenden Lasten und Abgaben, soll auch bei den, sich von der evangelischen Landeskirche getrennt haltenden Lutheranern die Vorschrift des § 261. II. 11 Allg. L.-R.[1]) zur Anwendung kommen, soweit nicht nach Provinzialgesetzen oder besondern Herkommen dergleichen Abgaben auch von Nichtevangelischen an evangelische Kirchen oder Pfarreien und umgekehrt zu entrichten sind.

Ges.-Samml. 1845. S. 517.

50. Nicht schon der Austritt aus der evangelischen Landeskirche für sich allein, sondern dieser Austritt in Verbindung mit dem Beitritt zur Separatisten-Gemeinde ist Bedingung der Befreiung von den bisherigen Parochiallasten.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. Plen. v. 4. April 1853.
Striethorst Arch. Bd. X. S. 27.

51. Der Anspruch auf Befreiungen von Leistungen zu Kirchen- und Pfarrbauten wird von den aus der evangelischen Landeskirche ausgeschiedenen und zu den von derselben sich getrennt haltenden Lutheranern übergetretenen Mitgliedern einer Kirchengemeinde gegen die letztere als solche und folgeweise gegen deren in dem Patronat und dem Kirchen-Vorstande bestehenden Vertretung richtig verfolgt.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 17. Novbr. 1854. Entscheid Bd. XXX. S. 182.

51. a. Die Bestimmung des § 722. II. 11. A. L.-R. — betr. die Beitragspflicht zu Kirchenbauten der vermöge eines Privilegiums vom Pfarrzwange befreiten Personen als Besitzer von Grundstücken innerhalb der Grenzen des Kirchspiels — setzt Eingepfarrte derselben Religionspartei voraus, sie findet daher in Betreff des Baues oder Unterhaltung einer evangelischen Kirche auf die als eine andere Religionspartei zu betrachtenden Alt-Lutheraner keine Anwendung.

---

[1]) cf. Abth. II. Abschn. 2, lit. e. vorst. S. 110.

b. Auch die General-Konzession vom 23. Juli 1845 erfordert zur Anwendbarkeit des § 261. II. 11. A. L.-R. auf die Alt-Lutheraner weiter Nichts, als daß dieselben sich von der evangelischen Landeskirche getrennt halten; eine besondere Austrittserklärung schreibt sie nicht vor.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 29. April 1861.
Striethorst Archiv Bd. XLI. S. 201.

52. Nichtverpflichtung der Forensen.

Im § 260 und § 710 A. L.-R. II. 11 ist den Forensen die Verpflichtung, zu Kirchen- und Pfarrbauten beizutragen, nicht auferlegt.

Präjud. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 23. Januar 1837. Nr. 184.
Präjud.-Samml. I. S. 208. Centr.-Bl. f. Preuß. Jur. 1837. S. 585.
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 20. Sept. 1854. Entscheid Bd. XXVIII. S. 358.

53. Cirk.-Reskr. des Kultus-Minist. v. 18. Jan. 1822 betr. die Beitragspflichtigkeit des Fiskus zu geistlichen Bauten.

Der Fiskus hat, wo er nicht, vermöge des Patronatrechts, zu geistlichen Bauten beizutragen verpflichtet ist, zu solchen Beiträgen überhaupt keine Verbindlichkeit. Die Verbindlichkeit zu den geistlichen Bauten beizutragen ist nämlich keine Reallast und geht, wie §§ 745 und 746 II. 11. A. L.-R. darthut, nicht auf jeden Besitzer über; sie ist vielmehr eine Parochiallast, die nur zum Theil nach dem Grundbesitz unter denen, die an und für sich dieselbe übernehmen müssen, vertheilt wird. Der Fiskus steht aber in gar keiner Parochialverbindung und kann niemals als Eingepfarrter angesehen werden, da er nach dem, in dem § 1. Tit. 14. Th. II. A. L.-R. von ihm aufgestellten gesetzlichen Begriff, unbedenklich nicht Mitglied einer Kirchengesellschaft sein kann. Dies ergiebt sich aus dem §§ 10 u. 11. Tit. 11. Th. II. A. L.-R. aufgestellten Begriff der Kirchengesellschaft ganz klar, so wie denn auch ferner der in dem § 237 Tit. 11 cit. gegebene Begriff einer Parochie deutlich zeigt, daß Fiskus nicht zu irgend einer Parochie gehören kann, sondern nur die Verwalter und Pächter der fiskalischen Grundstücke, aber auch diese und ihr Gesinde nur für ihre Personen und ohne eine Verbindlichkeit des Fiskus, sie zu vertreten. Selbst die Vorschrift des § 732 cit. findet daher auf Fiskus gar keine Anwendung, weil sie voraussetzt, daß der Patron überhaupt als Ein-

gepfarrter angesehen werden kann, was aber bei dem Fiskus, seinem Begriffe nach, nicht möglich ist.

v. K. Ann. Bd. VI. S. 114.

54. Cirk.=Erlaß d. Kultus=Minist. v. 20. Decbr. 1823, die im Wege der Gnade bewilligten Unterstützungen zu Kirchen=, Pfarr= und Schulbauten betr.

Das Ministerium bestimmt hierdurch, daß von jetzt an bei einer jeden im Wege der Gnade bewilligten Unterstützung zu Kirchen=, Pfarr= und Schulbauten, welcher Art dieselbe auch sei (also Kollekten, Natural=Bewilligungen aller Art 2c. mit eingeschlossen), die zur Tragung der Kosten 2c. verpflichtete Gemeinde 2c. die Gnaden=Bewilligung nicht eher überwiesen erhalte, als bis dieselbe zu Protokoll erklärt, daß sie die betreffende Bewilligung, als im Wege der Gnade erfolgt, ausdrücklich anerkennt. Bei städtischen Gemeinden wird es genügen, das betreffende Anerkenntniß vom Kirchenvorstand ausstellen zu lassen. Das Original dieses Protokolls ist zu den Akten der Kgl. Reg., beglaubte Abschrift zu dem Kirchen=Archiv zu bringen.

v. K. Ann. Bd. VII. S. 841.

55. Cirk.=Reskr. d. Kultus=Minist. v. 20. u. 21. Novbr. 1839 die Beschaffung des vom Fiskus zu Kirchen=, Pfarr=, Schul= und Küsterhausbauten zu verabreichenden Holzes betr.

Des Königs Majestät haben mittelst einer an das Staatsministerium unterm 11. Juni c. Allerhöchst erlassenen Kabinets=Ordre zu bestimmen geruht:

daß in allen Fällen, in denen dem Fiskus kraft des Patronats oder Domainen=Besitzes die Gewährung des zu Kirchen=, Pfarr=, Schul= und Küsterhausbauten und Reparaturen erforderlichen Holzes obliegt, dessen Natural=Verabreichung aber unstatthaft ist, die Bezahlung desselben nicht dem Fond der Forstverwaltung, sondern dem Patronat=Baufond der Regierung zur Last fallen soll, ohne Unterschied, ob die Natural=Holzverabreichung deshalb unterbleibt, weil das erforderliche Bauholz nur in zu weit von der Baustelle entfernten Staatswaldungen vorkommt, oder deshalb, weil solches in der Nähe der Bauplätze zwar vorhanden ist, aber nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen nicht geschlagen werden darf.

v. K. Ann. Bd. XXIII. S. 804 u. 834.

56. Cirk.-Verf. des Kultus-Minist. v. 11 Decbr. 1846 betr. das Anspruchsrecht auf die bei Kirchenbauten übrig bleibenden Materialien und die Abfälle bei Bearbeitung des Bauholzes.

Die Kgl. Reg. hat mittelst Berichts vom 27. März v. J. die Frage: „ob auf die bei Kirchenbauten übrig bleibenden, zur Verwendung nicht geeigneten Materialien des alten Gebäudes, beziehentlich auf die Abfälle bei der Bearbeitung des Bauholzes, der zur Lieferung der Baustoffe verpflichtete Patron, oder die Kirchenkasse Ansprüche zu erheben berechtigt sei"
zu meiner Entscheidung gebracht.

Ein zu Gunsten der Kirchenkasse sprechendes Moment findet die Kgl. Reg. darin, daß der Patron durch die auf dem Gesetze beruhende Hergabe der Materialien sich seines Eigenthums zum Besten der Kirchenanstalt begeben habe, und daß ihm keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung zur Seite stehe, nach welcher sein Eigenthumsrecht an den einmal dahingegebenen Materialien wieder in Kraft treten könne. Dagegen scheint ihr die Natur der hier in Frage stehenden Verpflichtung überwiegend ein Recht des Patrons zu begründen.

Von beiden Gesichtspunkten kann allein der letztere als der richtige und entscheidende betrachtet werden, und findet in gleicher Art die der Kgl. Reg. zweifelhafte Frage nach dem Rechte auf die Abfälle bei der Bearbeitung des Bauholzes zu Gunsten des Patrons ihre Entscheidung.

Minist.-Bl. 1847. S. 253.

57. Sämmtliche zu einer Kirche Eingepfarrte sind rücksichtlich der Verpflichtung zu Kirchen- und Pfarrbauten dem Patrone gegenüber als eine Kirchengemeinde anzusehen, und haben daher in einem über diese Verpflichtung entstandenen Prozesse auf die den Korporationen zur Anbringung der Rechtsmittel verstattete Doppelfrist Anspruch.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 13. Decbr. 1850.
Striethorst Archiv Bd. I. S. 146.

58. Verf. d. Kultus-Minist. v. 21. Febr. 1840 die Verpflichtung der Patrone zur Lieferung von Baumaterialien zu geistlichen Bauten betr.

Aus Anlaß eines Schreibens des Kgl. Geh. Staatsministers Herrn v. Ladenberg Exc. über den bei der Kgl. Reg. über die Auslegung des

A. L.=R. II. 11. §§ 729 u. 730 entstandenen Zweifel, ist das Kgl. Justiz=Ministerium um Mittheilung der Materialien zum A. L.=R. II. 11. §§ 729. 730 hinsichtlich der Verpflichtung der Patrone zur Lieferung vorhandener Baumaterialien bei geistlichen Bauten ersucht worden.

Nach dem unter dem 23. v. M. hiernach erlassenen Antwortschreiben, ist des Herrn Justiz=Ministers v. Mühler Exc. der Ansicht, daß nicht nur die Materialien, sondern auch die Fassung des Allg. L.=R. keinen Zweifel darüber lassen, daß der Patron nach §§ 729. und 730. l. c. niemals mehr als resp. $\frac{1}{3}$ oder $\frac{2}{3}$ der Kosten beizutragen habe, je nachdem von einer Stadt= oder Landkirche die Rede ist, er mag diesen Beitrag in Bau=Materialien gewähren oder in baarem Gelde.

Minist.=Bl. d. Inn. 1840. S. 47.

59. Bescheid d. Kultus=Minist. v. 30. April 1866, betreff. die Freilassung der Geistlichen und Schullehrer von Beiträgen zu kirchlichen und Schulbau=Zwecken.

— Für die beiden westlichen Provinzen ist bereits im Jahre 1854 allgemein angeordnet, daß nicht nur die Geistlichen und Kirchen=Beamten, sondern auch die Lehrer von kirchlichen Umlagen freizulassen seien. Diese Entscheidung beruht auf einer Erwägung, daß die Freiheit der Geistlichen und Lehrer von Kirchen= und Pfarr=Abgaben bereits nach gemeinem und kanonischem Recht bestanden habe, und dadurch, daß das französische, wie das Allg. L.=R. jene Steuer=Immunität nicht ausdrücklich erwähnen, nicht aufgehoben sei, wie dieselbe auch thatsächlich bis in die neueste Zeit fortbestanden habe.

Für das Gebiet des Allg. L.=R. ist eine wesentliche Unterstützung dieser Auffassung insbesondere in der Vorschrift § 735. Tit. 11. Th. II. Allg. L.=R., nach welchem bei Vertheilung der Kirchenbaubeiträge auf die Eingepfarrten nach dem Kontributionsfuß der Kirchen, Pfarr=, Schul= und Hospital=Aecker zu keinem Beitrage herangezogen werden sollen, gefunden worden, indem diese Vorschrift nicht als eine Ausnahme=Bestimmung für die Vertheilung der Baubeiträge, sondern als Anwendung eines allgemeinen Prinzips auf den besonderen Fall anzusehen ist.

Min.=Bl. d. Inn. 1866. S. 102.

60. Bescheid d. Kult.=Min. v. 8. Aug. 1864, die Verpflichtung der Rittergutsbesitzer zu Handdiensten von

ihren in der Parochie belegenen Besitzungen betreffend.

Der Kgl. Reg. erwiedere ich auf den Bericht vom 4. Februar c. daß der Rittergutsbesitzer N. für verpflichtet zu erachten ist, an den Spanndiensten der Parochie L. Theil zu nehmen. — Derselbe läßt auf dem in der gedachten Parochie belegenen Gute W. die Landwirthschaft für eigene Rechnung und mit eigenem Gespann betreiben, hat daselbst vor einigen Jahren dem seine Stelle vertretenden Wirthschaftsbeamten ein Wohnhaus erbauen lassen, und leitet, resp. beaufsichtigt von seinem nur ⅛ Meile entfernten Rittergut G. aus persönlich den Wirthschaftsbetrieb in W., ohne daselbst eines besonderen Absteigequartiers zu bedürfen.

Unter diesen Umständen unterliegt es, nach den Bestimmungen des § 15. Tit. 2. Th. I. der Allg. Ger.-Ordn. und der §§ 264. und 739. Tit. 11. Th. II. Allg. L.-R. keinem Zweifel, daß der N. vermöge des von ihm in G. betriebenen landwirthschaftlichen Gewerbes als zur Pfarrkirche zu L. mit eingepfarrt zu betrachten, und mit seinem dortigen Gespann Spanndienste zu leisten verbunden ist.

Minist.-Bl. d. Inn. 1865. S. 245.

g. Aufsicht über den Bau.

61. Allg. L.-R. II. 11.

§ 757. Die Aufsicht über den Bau und die Einsammlung der Beiträge dazu liegt den Kirchenvorstehern ob.

§ 758. Der weltliche Richter kann denselben, zur Beitreibung der letzteren, die richterliche Hülfe auf gebührendes Anmelden nicht versagen [1]).

§ 759. Auch während eines über die Verbindlichkeit, oder das Quantum des Beitrages entstandenen Prozesses muß letzterer nach der Festsetzung der geistlichen Obern entrichtet werden.

§ 760. Wenn aber der klagende Interessent durch Urtel und Recht von diesem Beitrage ganz oder zum Theil freigesprochen wird, so muß demselben das Gezahlte, nebst Zinsen von den übrigen Kontribuenten zurückgegeben werden.

---

[1]) cf. Anl. 5.

B. Provinzialrechtliche Bestimmungen.

(cf. vorst. § 710. II. 11. Allg. L.=R.)

I. Mark Brandenburg.

a. Kurmark Brandenburg.

1. Provinzial=Recht. Von Kirchenbauten und Reparaturen.

§ 430. Zu Bauten bedarf es einer Anzeige an den geistlichen Obern und deren Genehmigung nicht, wenn der Bau lediglich die Unterhaltung und Wiederherstellung der vorhandenen kirchlichen Gebäude betrifft, und die Betheiligten sowohl über den Bau selbst, als über die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel sämmtlich einverstanden sind.

(Allh. Kab.=Ordre v. 11. Juli 1845 ad 3. G.=S. 1845. S. 485.)

§ 431. Die Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude werden, wo nicht etwa durch gültige Lokal=Observanzen, Verträge oder rechtskräftige Entscheidungen etwas Anderes festgesetzt ist, zunächst aus dem Kirchenvermögen — so weit solches zu deren Aufbringung nach § 434. im Stande ist, — entnommen.

§ 432. Doch müssen auch in diesem Falle bei Landkirchen die Hand= und Spanndienste von der Ortsgemeinde oder sonst nach dem wohlhergebrachten Herkommen unentgeltlich aufgebracht werden.

§ 433. Bei Stadtkirchen werden die Hand= und Spanndienste zu den übrigen Kosten geschlagen, und nur, wenn Landgemeinden bei Stadtkirchen eingepfarrt sind, steht jenen die Wahl zu, ob sie die auf die Landgemeinden repartirten Fuhren und Dienste in natura leisten, oder ihren Geldantheil dafür erlegen wollen.

§ 434. Besitzt die Kirche kein hinreichendes Vermögen zur Bestreitung der Kosten eines vorzunehmenden Kirchenbaues, oder einer Reparatur — welches dann anzunehmen ist, wenn die Zinsen der vorhandenen Bestände und sonstige Revenüen, nach Bestreitung der jährlichen nothwendigen Ausgaben, keinen Ueberschuß gewähren — so wird zunächst nach der wohlhergebrachten Gewohnheit jedes Ortes bestimmt, wie es mit Aufbringung der nöthigen Kosten gehalten werden soll.

§ 435. In Ermangelung besonderer Bestimmungen tritt die allgemeine Landes=Observanz ein, zufolge welcher diese Kosten von den Patronen, und denjenigen, in nachstehender Art, aufgebracht werden, welche entweder als Mitglieder der Parochialgemeinde, oder als Theil=

nehmer an den Diensten und Lasten der Ortsgemeinde, zu Beiträgen dazu verpflichtet sind.

§ 436. Diese subsidiäre Verpflichtung tritt jedoch überall nur in sofern ein, als die Kirche das zum Bau Erforderliche nicht selbst besitzt. Vermag sie daher Holz, Steine, Kalk, Stroh und dergleichen selbst herzugeben, so müssen diese Materialien zum Bau benutzt, und darf nur das Fehlende von den subsidiarisch Verpflichteten beschafft werden.

§ 437. Ist das Unvermögen der Kirche nur vorübergehend, oder die Kirchenkasse im Stande, nach Bestreitung der nöthigen jährlichen Ausgaben, zu den Baukosten etwas beizutragen, so ist der Patron berechtigt, die allmälige Erstattung der von ihm zur Ausführung des Kirchenbaues geleisteten Vorschüsse aus den Kirchen-Ueberschüssen zu verlangen.

§ 438. Von den Patronen werden zu den Kirchenbauten oder Reparaturen die Haupt-Baumaterialien, namentlich Holz, Steine und Kalk, sowie dahin zu rechnende stein- oder kalkartige Substanzen und Stoffe z. B. Ziegelsteine, Gips u. dergl. beschafft. Ist statt des Holzes oder der Steine die Verwendung eines Surrogats, z. B. Zinkplatten oder Eisen, angeordnet, so kann sich der Patron der Beschaffung dieser Surrogate nicht entziehen.

§ 439. Mehrere Patrone, denen das Patronatrecht gemeinschaftlich zusteht, tragen unter sich, nach dem Verhältniß ihres Antheils am Patronatrechte bei.

§ 440. Auch der Patron einer Tochterkirche ist zur Theilnahme an der Beschaffung der Baumaterialien insofern verpflichtet, als nicht etwa die Filialgemeinde eine eigene Kirche hat, zu deren Bau von der Mutterkirche nichts beigetragen wird.

§ 441. Der Beitrag des Patrons der Tochterkirche beträgt halb so viel, wie der des Patrons der Mutterkirche, oder aber, wenn der Patron der Mutterkirche zwei Drittheile giebt, so giebt jeder Patron der etwa dazu gehörigen Tochterkirche dagegen ein Drittheil.

§ 442. Ist der Patron zugleich als Eingepfarrter anzusehen, wie dies der Fall ist, wenn er im Kirchspiele wohnt, und sich zur nämlichen Religion, wie die Kirchengemeinde, bekennt, auch sonst kein Grund der Exemtion vom Pfarrzwange vorhanden ist, so braucht er nicht noch besonders in dieser Eigenschaft zu den Leistungen beizutragen, zu welchen die Eingepfarrten, als solche, rücksichtlich der Kirchenbauten verpflichtet sind.

Besitzt er jedoch Rustikalgrundstücke im Kirchspiel, von welchen er Beiträge zu den Gemeindelasten zu leisten hat, so muß er ebensoviel beitragen, als geschehen sein würde, wenn er vermöge des Besitzes dieser Grundstücke wirkliches Mitglied der Dorfgemeinde gewesen wäre.

§ 443. Ob und nach welchem Verhältniß der Patron, wegen der etwa in früheren Zeiten eingezogenen wüsten Stellen und Höfe zu den Kirchenbauten noch besonders Beiträge zu leisten hat, wird zunächst nach der besonderen Observanz eines jeden Ortes beurtheilt. Ist diese nicht festzustellen, so muß der Patron von solchen wüsten Höfen insoweit und nach dem Verhältniß zu den Kirchenbauten beitragen, als er davon zu den Gemeindelasten Beitrag leisten muß.

§ 444. Ein Rittergutsbesitzer des Ortes, der nicht zugleich Patron ist, trägt, wo nicht durch Lokalverfassung etwas Anderes festgesetzt ist, in der Art bei, wie derjenige Besitzer einer Dorfstelle der am meisten leistet.

§ 445. Die außer den Hauptbaumaterialien zu den Kirchenbauten noch erforderliche Beschaffung des nöthigen Strohes und Rohrs, sowie des Lehms, nebst den erforderlichen Zuthaten an Eisen, Glas, Blei und Kacheln, nicht minder des Arbeitslohns und der Hand- und Spanndienste, liegt den Eingepfarrten und denjenigen ob, die zu den Gemeindelasten und Diensten beizutragen verpflichtet sind.

§ 446. Die Repartition der dazu erforderlichen Kosten erfolgt zunächst nach der Qualität der Höfe, von welchen zu den Gemeindelasten beigetragen wird, ohne Rücksicht auf die Hufenzahl, dergestalt, daß auf einen Bauer zwei Kossäthen gerechnet werden, oder aber eine Bauernnahrung noch einmal soviel beiträgt, als ein Kossäthenhof.

§ 447. Müller und Krugwirthe werden als solche den Kossäthen gleichgerechnet, der Dorfschmied aber einem Büdner, wenn nicht durch Lokalobservanz etwas Anderes festgesetzt ist.

§ 448. Die Grundsitzer und Besitzer einer Büdnerwohnung tragen zu den Kosten der Kirchenbauten nach dem Verhältniß bei, nach welchem sie gegen einen Kossäthen oder Bauer gerechnet, zu den Gemeindelasten und Diensten beizutragen haben würden.

§ 449. Nach den hier festgestellten Grundsätzen, und wo diese nicht ausreichen, nach den allgemeinen Landesgesetzen, ist auch zu beurtheilen, ob und in welchem Verhältniß Tagelöhner, Einlieger, Dienstboten, Schäfer, in ihrer Eigenschaft als Eingepfarrte, desgleichen Pächter ritterfreien, oder sonst von gemeinen und öffentlichen Lasten befrei-

ten Ackers, wenn sie nicht Mitglieder der Dorfgemeinde sind, als Eingepfarrte zu den Kirchenbauten beitragen müssen.

§ 450. Filial- und Gastgemeinden, desgleichen zugeschlagene oder auf eine andere Art mit einer Kirche verbundene Gemeinden, tragen zum Bau der letzteren in dem Fall nicht bei, daß sie eine eigene Kirche besitzen und zu ihren gottesdienstlichen Handlungen benutzen, zu deren Erhaltung im baulichen Stande die zu bauende oder zu bessernde Hauptkirche nicht hilft.

§ 451. Bedienen sich diese Gemeinden (§ 450) der Hauptkirche zu ihren gottesdienstlichen Handlungen, so tragen sie zu Bauten und Reparaturen in der Art bei, daß Filial- und sonst für beständig mit der Hauptkirche verbundene Gemeinden, nur die Hälfte, Gast- und überhaupt nur für unbestimmte Zeit mit der Hauptkirche verbundene Gemeinden, ein Viertel von den Beiträgen, was ein Mitglied der Hauptgemeinde zu entrichten hat, entrichten.

§ 452. Die Repartition geschieht hier so, daß dabei die gesammte Einwohnerzahl, sowohl der Haupt- als der beitragenden Filial- oder Gastgemeinde zum Grunde gelegt, und die aufzubringende Summe so vertheilt wird, daß, wenn ein Bauer, Kossäth oder Büdner in der Hauptgemeinde zwei Dritttheil zahlt, ein Bauer, Kossäth oder Büdner in der Filialgemeinde nur ein Dritttheil zu erlegen hat, oder aber nur halb soviel zahlt, als jeder aus der nämlichen Klasse der Hauptgemeinde.

Die Mitglieder der Gastgemeinden tragen dagegen nur jeder den vierten Theil von demjenigen Quanto bei, welches ein Mitglied der Hauptgemeinde aus der nämlichen Klasse beizutragen hat.

v. Scholz und Hermensdorf, das Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg, 2. Ausgabe, Bd. I. Abth. 1, S. 87—90.

2. Churfürstliche Ordnung und Satzung vom Jahre 1558.

Zum Zwanzigsten 2c. Und da die Fürsteher, was außer der Kirchen, auch der Kirchhofsgebäuden und Nothdurft, erübern, solches dem Gotteshause zum Besten anlegen.

C. C. M. Bd. I. Abth. 1, S. 268.

3. Brandenburgische Visitations- und Konsistorial-Ordnung von 1573. (Auszug.)

Von der Kirche jrem Einkommen und Gebewden.

Die Kirchen sollen zu Gottes Ehren wol gezieret vnd dergestalt in Bawlichen wirden gehalten und zugericht werden, das man Gottes

wort füglich darinnen predigen könne, und nicht dermassen Dach- oder Bawloß liegen, das beide Kirchendiener und Zuhörer darin zugehen schew tragen. Vnd wo ein Gotteshaus oder Kosten souiel, dauon es geschehen köndte, an vorrathe nicht vorhanden, soll der Rath vnd Obrigkeit sampt der Gemeine in Stedten und Dörffern, darzu hülff zuthun vnd die Kirche Bawen zu lassen, schuldig sein.

Richter, die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrh. Bd. II. S. 358—386.

4. Allerh. Verordn. d. d. Cöln 3. Januar 1699, wegen der Beiträge der Mutter- u. Filial-Kirchen, sowie auch Gastgemeinden zu den Kirchenbauten und Reparaturen.

So viel nun jetzt gedachte Repartition inter matres et filias anlanget, da bleibt es allerdings bei der bisherigen Observanz, daß die mater duas, die Filialen aber unam tertiam, zu denen aufzubringenden Kosten beitragen müssen, jedoch sein Wir auch darinnen einig, daß sothane Proportion nicht respecta der ganzen Gemeinde, sondern secundum singula capita zu halten sei, dergestalt, daß allezeit ein Bauer in matre, duas tertias, in filia aber jeder Bauer unam tertiam zu entrichten angehalten werden solle.

Was Ihr im Uebrigen ratione unicarum et vagantium, wie ingleichen anderer matrum et filiarum, die nur ad interim einer Pfarre beigelegt worden, unterthänigst erinnert, solches finden wir gleichfalls der Billigkeit gemäß zu sein, und verordnen hiermit, daß in solchen Fällen ein jeder Bauer und Kossäthe in dergleichen zugelegten Dörfern quartam partem dessen, so ein Bauer in der Hauptpfarre giebt, mit beitragen soll.

Bekannt gemacht durch Konsistorial-Verordn. v. 8. Febr. 1699.
C. C. M. Th. I. Abth. I. S. 421, Nr. LXVI.
Hymmens Beiträge, Bd. VII. S. 337.

5. Allerh. Verordn. v. 11. Dezember 1710. Ueber die bei Bauten u. Reparaturen der evangelischen Landkirchen erforderlichen Hand- u. Spanndienste.

Nachdem Uns die zwischen dem Generallieutenant und Gouverneur zu Küstrin, dem Freiherrn von Schlabrendorf und dem Kapitain-Lieutenant von der Liepe bei Euch vorgekommenen Kontroverse in puncto des von den Unterthanen zum Kirchen- und Pfarrbau zu prästirenden Beitrags gehorsamst vorgetragen worden, so haben Wir

darnach allergnädigst resolvirt, daß, was die Kirchen- und Pfarrgebäude anbetrifft, es bei der bisherigen Observanz zwar dergestalt verbleiben soll, daß die Patrone alle Materialien an Holz, Steine, Kalk und dergleichen anschaffen, die Unterthanen aber die Gespann- und andern Handdienste dabei prästiren müssen, was ferner das Arbeitslohn für die Handwerker, oder was sonsten an Gelde beizutragen sein mögte, anlanget, deshalb soll, wenn das Kirchenvermögen dazu nicht zureichend ist, als woraus sonsten zu denen Kirchengebäuden, nicht aber zu denen Pfarrwohnungen der Zuschub geschehen muß, die Repartition zwischen den Eingepfarrten dergestalt geschehen, daß allezeit auf einen Ackermann zwei Koffäthen gerechnet und bei dem Unterschiede der Ackerleute und Koffäthen auf die Hufen nicht reflektirt werden soll.

Hymmens Beiträge Bd. VII. S. 345.

6. Allerh. Verordn. vom 11. Jan. 1711. Wegen Verabreichung der Materialien zum Bau oder zur Reparatur von Kirchen, Pfarr- u. Schulhäusern Kgl. Patronats.

Nachdem bei der angefangenen Kirchen-Visitation einige Dorfkirchen in sehr schlechtem Zustande befunden worden, und aus Mangel der Mittel nicht reparirt werden können, so haben Wir allergnädigst resolvirt, zu dem Bau oder Reparaturen derjenigen Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, wo uns das Jus Patronatus zusteht und die keine Mittel haben, die Materialien auf gleiche Weise, wie es bei anderen Privatpersonen Herkommen ist, reichen zu lassen, welchemnach Wir Euch denn hiermit allergnädigst anbefehlen, Euch ein vor allemal danach gehorsamst zu achten, und wenn eine Kirche, Pfarr- oder Schulhaus, wo Uns das jus patronatus zusteht, und die keine Mittel hat, zu bauen oder zu repariren, die Vorsehung zu thun, daß solchenfalls die Nothdurften, Steine und Kalk, maßen wegen des Holzes Unser Oberjägermeister gehörige Anstalt machen wird, unweigerlich gereicht werden soll.

Hymmens Beiträge Bd. VII. S. 246.

7. Die Konsistorial-Bau-Verf. an die Inspectores d. d. Cöln, den 7. Febr. 1711 theilt die vorst. Allerh. Verordn. v. 11. Dez. 1710 und 11. Jan. 1711 zur Nachachtung mit.

C. C. M. Th. I. Abth. 1, S. 443, Nr. LXXVIII.

Rabe Samml. Bd. I. Abth. 1, S. 299.

8. Reskr. v. 20. Febr. 1712. Ueber die Verpflichtung des Patrons zu Kirchenbauten u. Reparaturen bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens.

So viel nun den Beitrag zum Kirchenbau anlanget, so sind Se. Kgl. Majestät zufrieden, daß, wenn das Aerarium ecclesiasticum im Stande ist, über die ordinairen Ausgaben zu denen Baukosten etwas beitragen zu können, die Patrone wegen des Vorschusses nach und nach daraus wieder bezahlt werden sollen. Wenn aber den Kirchen die Mittel zur Reparation ermangeln, müssen solchenfalls selbige den Mangel ersetzen.

Hymmens Beiträge Bd. VII. S. 346.

9. Hofreskr. v. 27. September 1738. Stroh, Rohr, Lehm haben zu Kirchen- und Pfarrbauten die Patrone nicht zu liefern.

Unterm 13. Novbr. 1737 hatte sich die Kurmärkische Landschaft wieder über die, den Patronen obliegende Verpflichtung, die Materialien zum Kirchen- und Pfarrbau zu liefern, beschwert und diese Beschwerde war dem Konsistorium zur gutachtlichen Aeußerung unterm 20. Dezember 1737 zugefertigt. Dasselbe berichtete hierauf unterm 5. März und 21. Juni 1738, und nachdem es in dem Berichte zuvörderst ausgeführt, daß es sowohl bei Kirchen- als Pfarrbauten überall bei der in der Kab.-Ordre vom 11. Dezbr. 1710 bestätigten allgemeinen Observanz, wonach der Patron die Hauptmaterialien zum Bau an Holz, Steinen und Kalk zu liefern habe, das Verbleiben haben müsse, heißt es alsdann:

„Soviel aber die übrigen Baumaterialien, als Stroh, Rohr, Lehm u. s. w. anbelanget ꝛc., halten wir allerunterthänigst dafür, daß, da solche viel leichter von denen sämmtlichen Unterthanen und Eingepfarrten, als von einem einzigen Patrone jedes Orts, aufgebracht werden können, dieses letztere conditio auch dadurch, daß solcher die Hauptmaterialien, als Steine, Holz und Kalk zu fourniren schuldig, bereits oneröse genug sei, die Patronen von demselben Beitrag in futurum lediglich zu liberiren, und solche denen Unterthanen, wofern hierüber nicht gleichfalls pacta transacta aut judicata im Wege stehen, zu imponiren sei ꝛc.“

Hiernach erging das (ungedruckte, originaliter sich in den Akten

des Geh. Archivs R. 9. XI. B. 1. a betr. die Anfragen der Landes-Justiz-Kollegien bei der Gesetz-Kommission und deren Entscheidungen Vol. V Fol. 38 befindende) Hofreskript v. 27. Septbr. 1738, welches den Antrag des Konsistorii pure bestätigt.

Dr. v. Scholz u. Hermensdorf Prov.-Recht der Kurmark. 2. Aufl. S. 318.

10. Hofreskr. v. 22. Januar 1806 betr. das Schlagen und Sprengen der Feldsteine zu geistlichen Bauten.

Auf Eure Anfrage im Berichte vom 2. d. bescheiden Wir Euch hierdurch, daß wir der Meinung der dortigen Regierung und des Konsistorii, nach welcher die Zurichtungskosten der zum Mauer-Verband erforderlichen Feldsteine bei geistlichen Bauten unter den Materialien mit veranschlagt und von dem Patron getragen werden müssen, besonders auch in Rücksicht auf das Allg. L.-R. § 718. Tit. 11. Th. II. beitreten.

Ebmeyer Zusammenstellung des Provinzial-Kirchen- und Schulrechts der Mark Brandenburg S. 25.

11. Beiträge von wüsten eingezogenen Bauerhöfen zu Kirchen- u. Pfarrbauten.

Nach märkischem Provinzialrecht reicht der Nachweis, — daß ein wüster Bauerhof schon vor dem Jahre 1624 oder daß er zur Anlegung eines Rittersitzes eingezogen worden — allein noch nicht hin, die Gutsherrschaft von der Verpflichtung zu befreien, zu den aus dem Besitze eines solchen Hofes fließenden öffentlichen und Gemeinde- und Parochiallasten, namentlich auch zu den Kosten der Kirchen- und Pfarrbauten beizutragen; vielmehr tritt eine solche Befreiung, wo nicht etwa Verjährung dargethan worden, nur bei solchen eingezogenen wüsten Bauerhöfen ein, die im Kataster von 1624 nicht mehr erwähnt sind.

Präjud. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 1837, Nr. 259. Präj.-Samml. I. S. 208.

12. Erlaß d. Kultus-Minist. v. 24. April 1844, betr. die Zuziehung der ganzen Kirchengemeinde in Baufällen.

Ich muß der Kgl. Regierung darin beipflichten, daß der § 159 II. 11. A. L.-R. in der Mark großentheils nicht praktisch geworden ist, und daß daselbst die ordentlichen und außerordentlichen Vermögens-Angelegenheiten der Kirche meist vom Patron und den Kirchen-Vor-

stehern allein, ohne Zuziehung der Gemeinde und unter Aufsicht der geistlichen Obern besorgt werden.

Patron und Kirchen-Vorsteher sind aber nicht ermächtigt, der Person der einzelnen Eingepfarrten neue Beiträge und Leistungen einseitig aufzuerlegen. Sind die bei der Kirche vorzunehmenden Veränderungen, Bauten oder sonstige Anordnungen von der Art, daß die Person der einzelnen Eingepfarrten in ihren Rechten und Leistungen unmittelbar dabei berührt wird, so müssen dieselben allerdings gehört werden, wenngleich die Ansicht der Eingepfarrten allein auch nicht entscheidet, vielmehr die geistlichen Obern im Falle des Streites den Ausschlag geben.

Die Kgl. Regierung tritt daher im vorliegenden Falle den rechtlichen Interessen der Eingepfarrten zu nahe, wenn sie der Ansicht ist, daß dieselben bei einem Bau, zu dem sie wesentlich mitbesteuernd helfen, gar nicht gehört werden sollen, und wird denselben, wenn sie namentlich noch jetzt die Einsicht der Anschläge und Rechnungen verlangen, dies nicht zu versagen und Anstalt zu treffen sein, daß sie dieselben auf dem landräthlichen Bureau einsehen können.

Ebmeyer, Zusammenstellung S. 3.

13. Was unter Haupt- und Nebenmaterial bei Kirchen- u. Pfarrbauten zu verstehen.

a. Die Märkische Observanz in Beziehung auf das Beitragsverhältniß des Patrons und der Eingepfarrten bei Kirchen- und Pfarrbauten, ist dahin als festgestellt anzunehmen, daß der Patron die Hauptmaterialien zum Bau — namentlich Holz, Steine und Kalk, sowie die dahin zu rechnenden stein- und kalkartigen Substanzen und Stoffe, z. B. Ziegelsteine, Gyps u. s. w. zu beschaffen hat, die Eingepfarrten aber außer den Hand- und Spanndiensten und dem Arbeitslohne alle Nebenmaterialien, zu welchen auch Lehm und Stroh zu rechnen ist, aufzubringen haben.

b. Vermöge dieser Verpflichtung, die Hauptmaterialien zu beschaffen, ist der Patron auch schuldig, nicht blos unter allen Umständen Holz, Steine, Kalk und dergleichen Substanzen zum Bau zu liefern, sondern auch auf Anordnung der geistlichen Obern zum Bau verwendete Surrogate jener vorbenannten Hauptmaterialien, z. B. anstatt des Holzes verbrauchtes Eisen, oder statt der Ziegelsteine verwendete Zinkplatten.

Präj. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 25. April 1851, Nr. 2286. Präj.-S. II. S. 112. Striethorst Archiv Bd. II. S. 98. Entscheid. Bd. XXI. S. 313.

14. Subsidiäre Verbindlichkeit der Patrone zur Hergabe der Materialien.

Nach kurmärkischem Provinzialrecht ist die Verbindlichkeit der Patrone, die Materialien zum Bau und zur Reparatur der Kirchen und der Wohnungen der Kirchenbedienten herzugeben, nur eine subsidiäre, wenn die Kirchen kein Vermögen haben.

Erk. d. Kgl. Ob.=Trib. v. 7. Febr. 1820. v. K. Jahrb. Bd. XIV. S. 279.

15. Beitrags=Verhältniß eines Büdners zu geistlichen Bauten.

In der Kurmark kommt das Dezisum der Gesetz=Kommission vom 13. Septbr 1782[1]) und das dadurch festgesetzte Beitrags=Verhältniß eines Büdners zu geistlichen Bauten nicht zur Anwendung, vielmehr wird in Ermangelung erwiesener Spezial=Observanz das Beitragsverhältniß nach den Vorschriften des A. L.=R. regulirt.

Präjud. d. Kgl. Ob.=Trib. v. 20. März 1837, Nr. 221.
Präjud.=Samml. I. S. 208.

16. Beitrags=Verpflichtung des Patrons durch den Besitz kontribuabler Hufen.

Der Besitz kontribuabler Hufen Seitens der Gutsherrschaft begründet nach kurmärkischem Provinzialrecht ihre Verpflichtung zu Geldbeiträgen bei geistlichen Bauten nicht ohne Weiteres, es kommt vielmehr darauf an, ob die Gutsherrschaft zu den Gemeindelasten beizutragen habe, in welchem Falle sie auch zu Beiträgen für kirchliche Bauten verpflichtet ist.

Ueberdies entscheidet nach kurmärkischem Provinzialrecht bei der Frage, wie die Baukosten unter den Eingepfarrten zu vertheilen sind, nicht die Hufenzahl, sondern observanzmäßig und gemäß Verordnung vom 11. Dez. 1710 und 7. Febr. 1711 die Qualität der Güter ohne Rücksicht auf den Hufenbesitz.

Erk. d. Kgl. Ob.=Trib. v. 21. Okt. 1847.
Striethorst Rechtsfälle, Bd. II. S. 306.

17. Verpflichtung der Grundbesitzer zu den dinglichen Parochiallasten.

Nach dem Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg ist jeder

[1]) s. das Dezisum folgend sub F. c. Nr. 54.

Grundbesitzer des Parochialbezirks — ohne Rücksicht auf die Konfession — zu den dinglichen Parochiallasten verpflichtet.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 17. Dezbr. 1852.

Striethorst Archiv Bd. VIII. S. 134.

18. Observanz hinsichtlich der Beitragspflicht der Filialgemeinden und Rittergutsbesitzer zu den Kirchenbauten in der Mark Brandenburg.

a. Nach dem kurmärkischen Provinzialrecht beträgt der Beitrag eines beitragspflichtigen Mitgliedes der Filialgemeinden der Hauptkirche — d. h. der für beständig zur Hauptkirche eingepfarrten Gemeinden — die Hälfte desjenigen Beitrages, welchen ein Beitragspflichtiger gleicher Qualität in der Hauptgemeinde zu zahlen hat.

b. Eingepfarrte Rittergutsbesitzer, die nicht zugleich Patrone der Kirche sind, sind den Meistbetheiligten in der Hauptgemeinde gleich zu stellen und haben daher, wenn sie außerhalb wohnen, die Hälfte des Beitrages eines Meistbetheiligten zu zahlen.

Erk. d. Kgl. Ober-Trib. vom 21. März 1859.

Striethorst Archiv Bd. XXXIII. S. 87.

b. Neumark.

19. Provinzialrecht. α. Bauten und Reparaturen einer Landkirche.

§ 601. Die Kosten zum Bau und zur Reparatur einer Landkirche, mag deren Patronat dem Landesherrn oder einem Rittergutsbesitzer zustehen, werden, mit Ausnahme der dabei erforderlichen Hand- und Spanndienste aus dem Vermögen der Kirche bestritten.

Die Hand- und Spanndienste dagegen werden von der Gemeinde geleistet.

§ 602. Ist jedoch das Vermögen der Kirche zur Bestreitung dieser Kosten nicht hinreichend, und ist dieselbe auch nicht im Besitze der nothwendigen Materialien, so muß

a. der Patron den zum Bau oder zur Reparatur erforderlichen Bedarf an Holz, Kalk und Steinen und zwar auch dann, wenn er diese Materialien ankaufen muß;

b. die Gemeinde die erforderlichen Zuthaten an Stroh, Rohr, Lehm, Eisen, Glas, Blei und Kacheln liefern und außerdem muß

c. die Gemeinde den Arbeitslohn der Handwerker aufbringen.

§ 603. Das Unvermögen der Kirche ist dann für erwiesen anzunehmen, wenn dieselbe weder die Baumaterialien besitzt, noch von den jährlichen Zinsen ihrer Kapitalien oder von ihren sonstigen Revenuen neben der Bestreitung der jährlich laufenden Ausgaben die Baukosten erübrigt hat.

§ 604. Der Patron ist berechtigt, wenn das Unvermögen der Kirche nur vorübergehend war, oder wenn dieselbe im Stande ist, über die jährlichen laufenden Ausgaben von ihren Einkünften etwas zu erübrigen, auf die Erstattung der geleisteten Vorschüsse (§ 602 ad a) anzutragen, wenn dieselbe auch nur nach und nach erfolgen kann.

§ 605. Zu den Bauten und Reparaturen einer Kirchenscheune hat der Patron nichts beizutragen.

§ 606. Wenn das Patronat über eine Kirche Mehreren gemeinschaftlich zusteht, so müssen die Patrone zu den nach § 602 ad a zu liefernden Materialien nach Verhältniß ihres Antheils am Patronat beitragen.

§ 607. Die Patrone der Tochterkirchen und vagirenden Gemeinden tragen zu den Bauten und Reparaturen der Mutterkirche gar nicht bei, wenn die filia oder vagans ein eigenes Kirchengebäude hat.

§ 608. Außer diesem Falle haben sie zu den Bauten und Reparaturen der Mutterkirche mit dem Patron derselben zu gleichen Theilen beizusteuern, und es tritt bei der hiernach vorzunehmenden Vertheilung die Vorschrift des § 606 in Wirksamkeit, wenn das Patronat an einer Kirche mehreren Personen zustehen sollte.

§ 609. Die nach § 601 zu leistenden Handdienste müssen von den Kossäthen der Gemeinde und die Spanndienste von den Bauern verrichtet werden, und zwar nach der Reihenfolge.

§ 610. Die nach § 602 ad b gedachten Zuthaten, sowie der ad c erwähnte Arbeitslohn sind von den Gemeindegliedern nach Verhältniß der von einem jeden besessenen, zum Hufenschlage des Dorfes gehörigen Landungen aufzubringen.

§ 611. Dorfbewohner, welche dergleichen Grundstücke nicht besitzen, sind von dieser Verpflichtung gänzlich frei.

§ 612. Filial- und Gastgemeinden, welche ein eigenes Kirchengebäude besitzen, haben zu dem Bau und der Reparatur der Mutterkirche nichts beizutragen.

§ 613a. Wenn sie aber ein Kirchengebäude nicht besitzen, so müssen die Filialgemeinden eben dasselbe leisten, wie die Hauptge-

meinde zu leisten hat, die Mitglieder der Gastgemeinde aber haben den vierten Theil zu leisten und zwar in der Art, daß ein Bauer der Gastgemeinde den vierten Theil der Spanndienste zu leisten und den vierten Theil der Zuthaten und des Arbeitslohnes zu liefern hat, welchen ein Bauer der Hauptgemeinde leistet und liefert — ein Kossäth aber den vierten Theil der Handdienste und den vierten Theil der Zuthaten und des Arbeitslohnes, welchen ein Kossäth der Hauptgemeinde zu leisten und zu liefern hat.

β. Ausbau und Reparatur einer Stadtkirche.

§ 613 b. Die Bauten und Reparaturen der Stadtkirchen müssen zunächst aus dem Kirchenvermögen bestritten werden.

§ 614. Wenn dieselbe aber gar kein oder kein zureichendes Vermögen besitzt, so müssen die Patrone und die Gemeinde den Bau und die Reparatur besorgen.

§ 615. Die Beiträge derselben werden dann eben so, wie bei Landkirchen festgestellt. (§ 602. sq.)

§ 616. Auch gelten in Betreff der Filial- und Gastgemeinden dieselben Vorschriften.

§ 617. Rücksichtlich der reformirten Kirchen hat es bei den vorhandenen Observanzen sein Bewenden.

v. Kunow, Provinzialrecht d. Neumark. Abth. I. S. 175. ff. u. Abth. II. S. 236. ff.

20. Neumärkische Kastenordnung vom Jahre 1540. Bestreitung der Kirchenbau- und Reparatur-Kosten aus dem Kirchenvermögen.

Fürder, so sollen auch von den berührten Kircheneinnahmen die Kirchen, Pfarrhäuser und Glöcknereien in wesentlichen Bauten erhalten und mit allerlei derselbigen zugehörigen Nothdurft durch die Unter-Vorsteher also versorget werden, daß daran nichts gebreche; da auch an Kirchen, Pfarrhäusern und Glöcknereien oder Anderen etwas zu bessern, oder aufs Neue zu erbauen vermögten, sollen sie solches mit Vorwissen des Raths thun, und alle vergebliche Kosten vermeiden, sondern alle Wege auf Vorrath und Besserung der Kirchen gedenken.

C. C. M. Bd. I. Abth. 1, S. 255.

21. Dorf-, Flecken- u. Acker-Ordnung v. 16. Dezbr. 1702.

§ 4. Alle Einwohner sollen Kirchen u. Kirchen-Höffe besseren helffen und in acht nehmen.

Wenn an Kirchen und Kirchen-Höffen etwas zu bauen und zu besseren ist, soll ein jeder Einwohner und Unterthan jedes Orts, er sei wes Religion er wolle, mit allem Fleiß dazu helffen, das Seinige und was ihm nach Proportion zukömmt, dazu gerne beytragen: Wer sich darum nicht gebührlich, gehorsamlich und als ein Christ anzeigen wird, den soll man drey Tage mit Gefängniß bestrafen; die Kirchenvorsteher und Gottes-Hauß-Leute sollen dahin sehen, daß das Gottes-Hauß und der Kirchhoff fein sauber und wohl verwahrt gehalten, die Pfarr-Scheune und Acker wohl in Acht genommen und diese in guter Besserung gehalten werden, jedoch müssen sie ohne Bewilligung der Allergnädigsten Herrschaft oder des Amptes Vorwissen nichts neues anfangen, sondern sich zuvor bei denselben diesfalls befragen und von ihnen Ordre einholen.

C. C. M. Th. V. Abschn. 3, Cap. 1, S. 727, Nr. XXXII.

Rabe Samml. Bd. I. Abschn. 1, S. 240.

22. Bau von Kirchen-Scheunen.

a. Was die Kirchen-Scheunen betrifft, so ist in einer unter dem 28. Okt. 1773 an das Neumärkische Konsistorium von dem geistlichen Departement erlassenen Resolution festgesetzt, daß da (zu Schlagenthin) eine Scheune erbaut werden solle, wovon die Kirche allein den Nutzen habe, auch die Materialien aus den Kirchenmitteln umsomehr angeschafft werden müßten, als solche dazu hinlänglich wären.

Hoffmann Repertorium S. 230.

b. Wenngleich durch vorstehendes Reskript in einem speziellen Falle festgesetzt worden, daß zur Erbauung der Kirchen-Scheunen die Materialien aus den Kirchenmitteln zu nehmen, so werden die Kirchen-Scheunen doch in der Regel zu den Kirchengebäuden gerechnet, und es finden beim Bau derselben eben die Grundsätze wie bei den letzteren statt.

Judikat in Sachen der Gemeinde zu Nabern wider die Kirche daselbst vom 4. Juni 1802 und 18. Januar 1803.

Hoffmann Repertorium Entsch. 2, S. 82.

23. Reskr. des Justiz- u. geistlichen Departements an die Neumärkische Regierung v. 19. Septbr. 1806, daß

die Kirchen-Patrone bei vorfallenden Bauten und Reparaturen nur subsidiarisch zur unentgeltlichen Lieferung des Holzes schuldig sind, wenn die Kirche nicht aus eigener Holzung den Holzbedarf geben kann.

Da die Verordnung vom 7. Febr. 1711, welche sich auf eine alte Observanz gründet, immer zum Voraus setzt, daß eine Kirche die Materialien an Holz, Steinen und Kalk in natura nicht habe, so findet es daher keinen Zweifel, daß, wenn die Kirche eigene Heide besitzt, daraus das zum Bau oder zur Reparatur erforderliche Holz genommen werden kann, die Pflicht des Patrons, die re vera nur subsidiarisch ist, alsdann cessirt.

N. C. C. T. XII. S. 452, Nr. 126 de 1806.
Mathis Bd. X. S. 34. Abth. 2. Bd. XI. S. 6, Abth. 2.
Rabe Samml. Bd. VIII. S. 671.

24. Baubeiträge der Rittergutsbesitzer, die nicht Patrone sind.

In der Neumark hat, insoweit durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse und ununterbrochene Gewohnheiten nicht etwas Anderes bestimmt ist, ein Rittergutsbesitzer, wenn er nicht zugleich Patron ist, zu dem Bau der Kirchen- und Pfarrgebäude nur insoweit beizutragen, als er kontribuable Hufen besitzt.

Präjud. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 30. Nov. 1855, Nr. 26, § 2.
Präjud.-Samml. II. S. 192. Entscheid. Bd. XXXI. S. 437.

II. Provinz Preußen.

a. Ostpreußen.

25. Ostpreußisches Provinzialrecht von 1801 u. 1802. Zum A. L.-R. Th. II. Tit. 11.

Zu § 713. Zus. 195. Hat die Kirchenkasse zwar keine Kapitalien, aber einen jährlichen Ueberschuß an Einkünften, so muß nach Verhältniß dieses Ueberschusses zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude Geld aufgenommen werden.

Zu § 714, 719. Zusatz 196 § 1. Wo Stadt- und Landgemeinden zu einer Kirche eingepfarrt sind, hängt es von der Wahl der letzteren ab, statt des von ihnen zu tragenden Antheils der zu Gelde angeschlagenen Hand- und Spanndienste, die Dienste selbst zu leisten.

§ 2. Die Kgl. Vorwerkshufen, so lange sie als solche benutzt werden, und wenn sie vorher keine andere Qualität gehabt haben, wie auch die Diensthufen der Kgl. Unterbedienten, sind von den Diensten zu Kirchenbauten und Reparaturen befreit.

§ 3. Die ursprünglichen Vorwerkshufen des, oder der Güter, worauf das Patronatrecht haftet, werden zu den Hand- und Spanndiensten nicht zugezogen, wenn der Patron Holz, Steine, Ziegeln und Kalk giebt.

Zu §§ 720, 729, 733, 735, 740. Zusatz 197, § 1. Bei unvermögenden protestantischen Kirchen giebt der Patron Holz, Steine, Ziegel und Kalk.

§ 2. Bei protestantischen Kgl. Patronatskirchen, wenn sie auch vermögend sind, wird das Bauholz aus Kgl. Forsten unentgeltlich und ohne Pflanz-, Stamm- und Anweisegeld verabfolgt.

§ 3. Sind dergleichen lutherische Kirchen unvermögend, so werden Steine, Ziegel und Kalk aus den dazu besonders bestimmten Kgl. Fonds bestritten.

§ 4. Alle übrigen Baumaterialien und das Arbeitslohn bezahlen die Eingepfarrten dergestalt, daß, wenn das Kirchen-Vermögen zur Bestreitung eines Theils der Kosten hinreicht, die den Eingepfarrten zur Last fallenden Kosten daraus vorzüglich vor denjenigen zu berücksichtigen sind, die der Patron übernehmen muß.

§ 5. Wenn der Patron außer dem Gute oder den Gütern, worauf das Patronatrecht haftet, noch andere Grundstücke in der Parochie besitzt, so muß derselbe in Absicht der letztgedachten Grundstücke, nach eben dem Verhältnisse, wie die übrigen Eingepfarrten, zu den im § 4 bezeichneten Kosten beitragen.

§ 6. Die Hospital-Güter sind in der Regel von dem Beitrage nicht befreit.

§ 7. Bei deutsch-reformirten Kgl. Patronatskirchen werden, wenn sie unvermögend sind, alle Baukosten durch Königliche, vom Kirchen-Direktorio ausgewirkte Anweisungen bestritten.

26. Allerh. Kab.-Ordre v. 4. Aug. 1834, betr. das Verfahren bei Kirchenbauten in Ostpreußen.

rc. Was dieserhalb das Verfahren bei Kirchenbauten betrifft, so sind die Vorschriften der Gesetze, nämlich des Landrechts und der Zusätze des Ostpreußischen Provinzialrechts, hierüber deutlich, und Ihre Beschwerde enthält keinen Fall, in welchem die Behörden dem Gesetz

entgegen gehandelt hätten. Allein Sie behaupten mit Bezug auf die Bestimmung in § 3 des Publikations-Patents vom 4. August 1801, daß die Praxis in Ostpreußen für die Kirchen-Angelegenheiten abweichende Bestimmungen enthalte, und die Provinzialbehörden haben unter Zustimmung sämmtlicher Superintendenten diese noch jetzt bestehende Praxis dahin eingeräumt, daß die Kirchen-Kollegien der ersten Untersuchung und Feststellung des Baubedürfnisses sich unterziehen, hiernächst den Konsens des Patrons erwirken, und wenn dieser ertheilt ist, ohne weitere Anfrage bei der Regierung, mithin in allen Fällen ohne Autorisation der geistlichen Obern den Bau vollführen, es wäre denn, daß die Interessenten in der Kirchengemeinde, von welcher Geldbeiträge und Dienste gefordert werden, nicht einig sind, in welchem Falle dasjenige Verfahren eintritt, was durch die Vorschriften des Land-Rechts §§ 708 ff. Tit. 11, Th. II. und Meine Ordre vom 18. Febr. 1805 [1]) angeordnet ist.

v. K. Ann. Bd. XVIII. S. 699.

27. Fortbestehen der Observanzen.

Durch das Ostpreußische Provinzialrecht sind die in Ansehung der Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude bestehenden Observanzen nicht aufgehoben.

Präjud. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 31. Jan. 1842.
Präjud.-Samml. l. S. 207. Entscheid. Bd. VII. S. 244.

28. Gesetz v. 9. Mai 1854, betr. die Aufhebung des Pfarrzwanges evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und katholischer Pfarreien gegen Evangelische.

§ 1. Der Pfarrzwang evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und katholischer Pfarreien gegen Evangelische, soweit derselbe auf Grund des § 3, Zusatz 176 und des § 5, Zusatz 213 des Ostpreußischen Provinzialrechts, so wie zufolge Herkommens in den gedachten Landestheilen noch besteht, wird hierdurch aufgehoben.

Demgemäß sind die Angehörigen der genannten beiden Konfessionen zu persönlichen Abgaben und Leistungen an Kirchen und Geistliche, sowie an Kirchenbediente der anderen Konfession, namentlich zur Entrichtung von Stolgebühren, Personalzehnten, Geldkalende, Pa-

---

[1]) Die Allerh. Kabinets-Ordre v. 18. Febr. 1805, s. vorst. Abth. IV. Abschn. 1 d. Nr. 26, S. 422.

rochial-Baubeiträgen und ähnlichen Leistungen nicht ferner verbunden.

G.-S. 1854, S. 317.

b. Westpreußen.

29. Provinzialrecht v. 19. April 1844. Zu A. L.-R. Th. II. Tit. 11.

Zu § 710. § 38. Von den Domainengrundstücken als solchen und von den Dienstländereien der Kgl. Beamten werden zum Bau und zur Erhaltung der Kirchengebäude weder Dienste noch Geldbeiträge geleistet.

Zu § 735. § 39. Wo Hospitaläcker observanzmäßig zu Geldbeiträgen mit herangezogen werden, hat es dabei auch ferner sein Bewenden.

III. Provinz Pommern.

30. Verabreichung des Bauholzes bei Kirchen Königl. Patronats.

Bei sämmtlichen Kirchen Kgl. Patronats, welche nicht eigenes Bauholz haben und unvermögend sind, muß das nöthige Bauholz zu den neuen Bauten und Reparaturen bei den Kirchen-, Pfarr-, Küster-, Schul- und Predigerwittwenhäusern, nebst den dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden, von den betreffenden Forstämtern unentgeltlich, den übrigen zum landesherrlichen Patronat gehörigen Kirchen aber, ohne Unterschied und Rücksicht auf den Betrag des Vermögens, das erforderliche Bauholz in gleichem Maße zur Hälfte frei verabfolgt werden, insofern nicht eine oder die andere der vermögenden Kirchen das Recht auf unentgeltliche Verabreichung des ganzen Holzbedarfes durch besondere Verschreibung erworben oder den Besitz vom Jahre 1740 für sich haben sollte.

Erk. des Kgl. Ob.-Trib. vom 17. Oktbr. 1794.
Pommersches Provinzialrecht (1835) S. 147.

31. Kirchenbaulast in Alt-, Vor- u. Hinterpommern.

In Alt-, Vor- und Hinterpommern sind in Beziehung auf die Baulast bei Kirchen, Pfarr- und Küster-Gebäuden keine Provinzialgesetze oder ein provinzielles Herkommen vorhanden, welche der Vor-

schrift des Allgemeinen Landrechts in dem § 261 Theil II. Tit. 11 [1]) derogiren.

Präjud. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 4. April 1853 Nr. 2444.
Just.-Min.-Bl. 1853, S. 207.
Präjud.-Samml. II. S. 66. Entscheid. Bd. XXV. S. 199.
Striethorst Archiv Bd. X. S. 27.

32. Erlaß d. Kultus-Minist. v. 9. Febr. 1860 u. 21. August 1863.

Unter „Steinen", die der Patron zu liefern hat, sind Ziegelsteine zu verstehen und deshalb, wenn ausnahmsweise Feldsteine zur Verwendung kommen, die Kosten für das Schlagen und Sprengen in Gemäßheit des Hofreskripts vom 22. Januar 1806 unter den Materialiengeldern mit zu veranschlagen und von dem Patron zu tragen.

Centr.-Bl. f. d. gesammt. Unterr.-Verwaltung 1863, S. 560.

IV. Provinz Posen.

33. Im vormaligen Herzogthum Warschau ist die Bildung einer Lokalobservanz, vermöge welcher dem Patron einer Kirche die Last zum Bau und zur Unterhaltung von Kirchen- und Pfarrgebäuden obliegt, durch den Code civil nicht ausgeschlossen worden.

Auch die Kosten der sonst den Eingepfarrten obliegenden Hand- und Spanndienste können durch Observanz dem Patron zur Last fallen.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. vom 20. April 1848.
Entscheid. Bd. XVI. S. 368. Striethorst Archiv Bd. IV. S. 47.

V. Provinz Schlesien.

a. Herzogthum Schlesien.

34. Die sogenannte Stielowsche Observanz, betr. die Befreiung der Eingepfarrten in Niederschlesien von den baaren Beiträgen zu Kirchen- und Schulbauten hat durch die Allerh. Kab.-Ordre vom 10. Dezember 1839 (bekannt gemacht durch Just.-Min.-Cirk.-Erl. v. 20. Dezember 1839 — Just.-Min.-Bl. 1840, S. 22, 23) ihre Berucksichtigung verloren.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. vom 22. Mai 1857.
Striethorst Archiv Bd. XXIV. S. 325. Entscheid. Bd. XXXVI. S. 305.

---

[1]) Den § 261 II. A. L.-R. s. vorst. Abth. II. Abschn. 2 e. S. 110.

35. a. Bei Landkirchen muß in Schlesien der Patron zu den Kosten der Reparatur zwei Dritttheile beitragen, wenn das Aerarium nicht ausreicht und weder Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, noch ununterbrochene Gewohnheiten etwas Anderes festsetzen.

b. Da das Sachsenrecht in Schlesien als jus commune gegolten (v. K. Jahrb. Bd. I. S. 303), so ist der Beweis der ununterbrochenen Gewohnheit bezüglich der Befreiung des Patrons nur dadurch zu erbringen, daß derselbe nachweist, wie seit 30 Jahren, Jahr und Tag (31 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage) das Aerarium mindestens drei Mal zur Deckung der Kirchen- und Pfarr-Baukosten nicht hingereicht, und die Gemeinde deshalb die diesfälligen Kosten, ohne die Beitragspflichtigkeit des Dominiums in Anspruch zu nehmen, getragen habe.

c. Die diesfällige Verbindlichkeit des Patrons hängt nicht davon ab, ob die betreffende Kirche von ihm selbst oder seinen Vorfahren mitgebaut worden;

d. auch nicht davon, ob seine Patronatrechte in irgend einer Art beschränkt sind, z. B. ob er nur ein eingeschränktes Präsentationsrecht besitze.

Erk. des II. Sen. des Kgl. Ober-Land-Ger. zu Breslau vom 4. Dez. 1837. Koch, Schles. Archiv Bd. III. S. 397.

36. Ob eine Kirche im Sinne d. A. L.-R. in Beziehung auf die Beiträge zu den Reparaturkosten für eine Stadtkirche oder für eine Landkirche zu erachten, hängt nicht von der Lage der Kirche, sondern von der Eigenschaft der Eingepfarrten als Stadt- oder Landbewohner ab.

Eine Kirche kann daher in der gedachten Beziehung eine Stadtkirche und eine Landkirche zugleich sein.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 28. Jan. 1835. Koch Schles. Arch. Bd. III. S. 108.

37. a. Auch die in einem bestimmten Kirchspiel wohnhaften Personen und die mit Grundstücken in diesem Distrikt angesessenen, auswärts wohnenden Personen — die Forensen dieses Distrikts — sind als eine durch einen gemeinschaftlichen Zustand zusammengehaltene Klasse oder Inbegriff von Personen aufzufassen, welche hinsichtlich der auf diese Gemeinschaft bezüglichen Angelegenheiten unter einander durch Observanz verpflichtet werden können.

b. Daher sind für die im Pfarrbezirk wohnenden Personen und

die Forensen dieses Bezirks auch hinsichtlich der Kirchenbaulast Observanzen als gültige Rechtsquelle zu betrachten.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib v. 5. April 1861.
Entscheid Bd. XLV. S. 289. Striethorst Archiv Bd. XLI. S. 134.

b. Oberlausitz.

38. Durch Allerh. Kab.-Ordre v. 4. Septbr. 1825 ist für die Oberlausitz der bis dahin noch bestandene evangelische und katholische Pfarrzwang aufgehoben.

Ges.-Samml. 1825. S. 226.

39. Allerh. Verordn. v. 12. April 1846 betr. die Beitragspflicht zur Unterhaltung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden in dem Markgrafthum Oberlausitz.

§ 1. In dem Marggrafthum Oberlausitz sollen fortan bei allen Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten die Vorschriften des A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§ 710—756 zur Anwendung kommen, diese Vorschriften auch bei Erwerbung und Unterhaltung der Begräbnißplätze und der Kirchhofsmauern zur Richtschnur dienen.

§ 2. In allen diesen Fällen, insbesondere also auch bei dem Bau und der Unterhaltung von Landkirchen, soll jedoch der Patron nur ein Viertel der in baarem Gelde zu entrichtenden Beiträge zu leisten verpflichtet sein.

§ 3. Bei abgeschlossenen Verträgen und rechtskräftigen Erkenntnissen hat es auch ferner sein Bewenden; auf örtliche Gewohnheiten, welche über die vorgedachten Verpflichtungen (§§ 1 u. 2) bestehen könnten, soll dagegen nicht ferner zurückgegangen werden.

§ 4. Sind außer den Kirchenpatronen und Eingepfarrten auch noch andere Patrone zu Beiträgen verpflichtet, so wird durch das gegenwärtige Gesetz in der Beitragsverpflichtung dieser Personen nichts geändert.

G.-S. 1846. S. 164.

c. Niederlausitz.

40. Durch Allerh. Kab.-Ordre v. 15. Sept. 1826 ist für die Niederlausitz der bis dahin bestandene evangelische und katholische Pfarrzwang aufgehoben.

G.-S. 1826. S. 106.

41. Die Vorschriften des Allg. L.-R. in Beziehung auf die

Kirchenbaulast sind in der Niederlausitz durch das Patent vom 15. November 1816 eingeführt worden.

Präjud. d. Kgl. Ob.-Trib.-Plenum v. 6. Dec. 1852. Nr. 2414.
Präjud. Samml. II. S. 67 Entscheid. Bd. XXIV. S. 3.
Striethorst, Archiv, Bd. VII. S. 329.

d. Fürstenthum Oels.

42. a. Im Fürstenthum Oels ist kein Provinzial-Gesetz vorhanden, welches die Eingepfarrten ohne Konkurrenz des Patrons zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude verpflichtet.

b. Eine von den Bestimmungen des Allg. L.-R. abweichende Observanz muß der Behauptende beweisen.

Erk. d. II. Sen. des Kgl. Ob.-Land-Ger. zu Breslau v. 3. März 1835.
Koch, Schles. Archiv Bd. III. Nr. 23. S. 409.

VI. Provinz Sachsen.

a. Herzogthum Magdeburg und Grafschaft Mansfeld.

43. Prov.-Recht z. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11.

Ad § 261. § 254. Eigenthümer von Grundstücken, welche im Pfarrbezirk liegen, sind unbedingt zur Abtragung derjenigen aus dem Parochialverbande sich herschreibenden Lasten verpflichtet, welche als Reallasten auf jenen Grundstücken auch ohne Eintragung haften, sie mögen sich zu einer Religionspartei bekennen, zu welcher sie wollen.

Ad § 714. § 283. Zwischen Stadt- und Landkirchen findet hierunter kein Unterschied Statt, wenn nicht ein Anderes hergebracht oder sonst vertrags- und judikatmäßig ist.

Ad § 716. u. 748. § 284. Auch die zu einer anderen Religionspartei gehörenden Einwohner müssen zu den Hand- und Spanndiensten beitragen, insofern sie vermöge des Besitzes von Grundstücken zur Ortsgemeinde gehören.

Ad § 720. § 285. Ist das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Kosten ganz oder zum Theil nicht hinreichend, so muß der Patron die Materialien unentgeltlich liefern, die Eingepfarrten aber müssen, außer den Hand- und Spanndiensten oder den dafür aufzubringenden Geldleistungen den Arbeitslohn allein tragen.

§ 286. Kann aus dem Kirchenvermögen oder aus dem Ertrage etwaiger (nicht ausdrücklich zum Besten der Eingepfarrten allein bestimmter) Kollekten ein Theil der Kosten gedeckt werden, so sind

daraus die dem Patron und den Eingepfarrten im Falle der Insuffizienz zur Last fallenden Bauverpflichtungen nach Verhältniß des zu Gelde veranschlagten Werthes derselben zu bestreiten.

§ 287. Die von den Eingepfarrten zu leistenden Hand- und Spanndienste bleiben bei dieser Berechnung ausgeschlossen, insofern diese von ihnen auch im Falle der Suffizienz des Kirchenvermögens unentgeltlich geleistet und aufgebracht werden müssen.

§ 288. Besitzt die Kirche Baumaterialien an Holz, Steinen rc., so kommen diese dem Patrone zu Gute.

§ 289. Filialkirchen tragen im Falle des § 726. Tit. 11. Th. II. Allg. L.-R. nur ein Drittel sämmtlicher Kosten und Lasten. Ist das Vermögen der Filialkirche zur Bestreitung dieses Drittels ganz oder zum Theil unzureichend, so kommen in Betreff des Patrons und der Eingepfarrten der Filialkirche die in den §§ 285—288 dieses Gesetzes aufgestellten Grundsätze zur Anwendung.

Ad § 735. § 290. Auch Pfarrwittwen-Aecker sind von solchem Beitrage frei.

Ad § 746—752. § 291. Einwohner des Kirchspiels, auf deren Grundstücken überhaupt die Verpflichtung zu Beiträgen ruht, sind zu solchen in dem gedachten Falle allerdings verbunden, wenn sie gleich zu einer anderen Religionspartei gehören.

v. Klewitz, Prov.-Recht des Herzogth. Magdeburg rc. Th. I. S. 198. Th. II. S. 48.

44. Revidirte Magdeburgische Kirchen-Ordnung v. 1739.

Kap. XXVI. Von den Gebäuden der Kirchen, Prediger- und Küsterhäuser.

§ 1. Die Gebäude der Kirchen, Prediger-, Schulmeister- und Küsterhäuser, sollen von jeder Kirche Einkommen, und da solche nicht zureichen von denen Zuhörern und Eingepfarrten jedes Orts, vermittelst einer gemeinen, billigen und gleichmäßigen Anlage in Dachung und sonsten in gutem Bau und Besserung erhalten und zu dem Ende jedes Jahres entweder auf zwei gewisse Termine, im Frühling und Herbst, oder bei der jährlichen Rechnung, nachdem es jedes Orts bräuchlich oder geordnet, durch die Vorsteher mit Zuziehung verständiger Werkleute, fleißig besichtigt, und was schad- und mangelhaft sich finden möchte, ohne Verzug und zu rechter Zeit ausgebessert, was aber gar eingegangen, gleichwohl nicht zu entbehren ist, hinwieder gebauet, doch keine unnöthige Unkosten aufgewendet werden, im Falle aber die

Gebäude vom dem Pfarrer oder den Seinigen, durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit verwüstet worden, sollen sie solche aus eigenen Mitteln repariren lassen.

§ 2. Wenn deswegen ein Bau oder Besserung vonnöthen, soll der Gerichtsherr und Patronus, auch da es ein Hauptbau, solcher aber aus keinen andern als den Kirchen-Mitteln verrichtet werden kann, sodann mit Zuziehung des Inspektors, den Kirchenvorrath betrachten und den Schluß machen, was zu thun sein wolle, auch in solchen Fällen die Eingepfarrten beides mit Roß- und Handarbeit darzu helfen.

45. Entscheidung der Kgl. Gesetz-Kommission v. 2. August 1782, betr. die Verbindlichkeit der eingepfarrten Kirchengemeinde zur Aufbringung des Arbeitslohnes bei Unzulänglichkeit des Kirchenschatzes im Magdeburgischen.

Auf die Anfrage der Magdeburgischen Regierung vom 1. Juli d. J., wer im Magdeburgischen bei vorfallenden Kirchen- und Pfarrbauten und Reparaturen bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens das Arbeitslohn aufbringen müsse, hat die Gesetz-Kommission dahin konkludirt:

> daß bei erforderlichen Kirchen- und Pfarrbauten und Reparaturen bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens die eingepfarrte Kirchengemeinde das Arbeitslohn aufzubringen verbunden.

Bestätigt für alle Fälle durch Hofrescript v. 12. Sept. 1782.

Klein Annal. Bd. 1. S. 43. Rabe Samml. Bd. 1. Absch. 7. S. 158.

46. Beiträge der Kirchenpatrone in den vormals Königl. sächsischen Landestheilen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten.

a In den vormals Königl. sächsischen Landestheilen sind über die Befreiung der Kirchenpatrone von Beiträgen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten keine bestimmten und als Provinzialrecht anzuerkennenden gesetzlichen Vorschriften vorhanden, denen nach Maaßgabe des Publikations-Patents vom 15. November 1816 §. 3 eine feststehende gesetzliche Kraft beigelegt werden kann.

b. Die über die Unterhaltung geistlicher Gebäude vorhandenen chursächsischen Gesetze sind in Ansehung des Rechtsverhältnisses der Kirchenpatrone für dunkel und zweifelhaft zu erachten und

c. ist in vormals Königl. sächsischen Landestheilen das Beitragsverhältniß der Patrone bei solchen Bauten nach den Grundsätzen des A. L. R. zu bestimmen und dabei als nächstes Entscheidungsprincip, Vertrag Judikat und Kirchspiel-Observanz zu berücksichtigen.

Gutachten d. Kgl. Ob.-Trib. v. 31. Okt. 1842. Entschd. Bd. XLIV. S. 3.

47. Ungültigkeit der sog. churfürstlichen General-Artikel und der Kirchenordnung von 1580.

Die sog. General-Artikel des Churfürsten August von Sachsen vom 8. Mai 1557 und dessen Kirchenordnung vom 1. Januar 1580 sind als allgemeine sächsische Landesgesetze anzusehen, an deren Stelle vom 1. März 1817 das A. L. R. mit den nachher erfolgten gesetzlichen Bestimmungen getreten ist.

Präjud. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 15. März 1854. Nr. 2506.
Präjud.-Samml. II. S. 124. Entscheid. Bd. XXIX. S. 197.

48. Beitragspflicht der Kirchenpatrone zu Kirchen- und Pfarrbauten.

Die Beitragspflicht der Kirchenpatrone zu Kirchen- und Pfarrbauten in den auf die Krone Preußen übergegangenen ehemals Kgl. sächsischen Landestheilen, namentlich im Herzogthum Sachsen und der Lausitz, ist nicht nach den früheren, durch das Patent v. 15. November 1816 aufgehobenen sächsischen Gesetzen, sondern nach den Vorschriften des A. L. R. zu beurtheilen.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. Plen. v. 6. Dezbr. 1852. Striethorst, Archiv, Bd. VII. S. 337.

49. Nach Magdeburgischem Provinzialrecht muß, wenn das Kirchenvermögen zum Bau und zur Unterhaltung der Kirch-, Pfarr- und Schulgebäude nicht ausreichend ist, der Patron die Hauptmaterialien an Holz, Kalk und Steinen liefern, alle übrigen Baumaterialien, so wie das Arbeitslohn nebst den dazu erforderlichen und darunter begriffenen Zuthaten an Eisen, Glas, Blei, Kacheln zum Ofen, müssen außer den Hand- und Spanndiensten, von den Eingepfarrten aufgebracht werden.

Präjud. d. Kgl. Ob.-Trib. vom 19. Dezbr. 1856. Nr. 2677.
Entscheid. Bd. XXXIV. S. 276.

50. a. Eine ununterbrochene Gewohnheit nach § 710 II. 11 des A. L.-R. findet als Principalnorm für die Baulast in Betreff der Kirchen- und Pfarrgebäude auch auf das Verhältniß zwischen dem Patron und der Kirchen-Gemeinde Anwendung.

b. Eine solche ununterbrochene Gewohnheit kann auch aus dem Zeitraum nach Emanation des A. L.-R. dargethan werden.

c. Zum Beweise derselben ist der Nachweis der bloßen Thatsache des wiederholten Handelns nicht geeignet, die Handlungen müssen vielmehr die Meinung der Handelnden von der rechtlichen Nothwendigkeit ihrer Handlungen, die Ueberzeugung von der Existenz eines befolgten Rechtssatzes deutlich zu erkennen geben.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 28. Spt. 1857.

Striethorst Archiv. Bd. XXVII. S. 71.

b. Fürstenthum Eichsfeld.

51. Provinzial-Recht. Zu A. L. R. II. 11.

Zu § 261. § 225. Kosten und Abgaben, welche zwar aus dem Parochial-Verbande herrühren, jedoch auf Grundstücken haften, müssen von jedem Besitzer, ohne Unterschied des Glaubens getragen werden.

Zu § 584. § 244. Die Patrone sind in der Regel nicht verpflichtet, bei Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens zur Erhaltung der Kirche aus eigenen Mitteln beizutragen.

Zu §§ 699 bis 771. § 272. In Ermangelung von Verträgen oder rechtskräftigen Erkenntnissen, ist zuvörderst nach dem bisherigen, an jedem Orte bestimmten Herkommen zu beurtheilen, ob die Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude hauptsächlich von der Gemeinde allein getragen, oder aus dem Kirchenvermögen allein genommen werden müssen, oder welches sonstige Verhältniß wegen des Ausbaues der Kirchengebäude zwischen der Gemeinde und Kirche oder dem Patron eintritt.

§ 273. Sind dergleichen besondere Entscheidungsquellen nicht vorhanden, so müssen die zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude erforderlichen Kosten hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen genommen werden.

§ 276. Können im Falle des § 273 die Kosten des Baues und der Unterhaltung der Kirchengebäude aus dem Kirchenvermögen nicht bestritten werden, so wird der Ausfall von der Gemeinde getragen. Der Patron ist in der Regel zur Leistung eines Beitrages nicht verbunden.

Revid. Entwurf d. Provinzialrechts d. Fürstenthum Eichsfeld. S. 35—42.

52. Nach dem Provinzialrecht des Fürstenthums Eichsfeld haben die Patrone nicht die Verpflichtung, in Ermangelung eines hinlänglichen

Kirchenvermögens zu dem Bau der Kirchen, Pfarren und Schulen beizutragen, die Verpflichtung liegt vielmehr der Gemeinde ob.
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 3. Oktb. 1859. Entscheid. Bd. XLII. S. 297.
Striethorst Archiv Bd. XXXIV. S. 299.

c. Altmark.

53. Provinzialrecht zu A. L. R. II. 11.

ad §§ 700 bis 706. § 474. Ueber die Nothwendigkeit eines Kirchenbaues oder einer Kirchenreparatur und über die Art, wie sie ausgeführt werden soll, entscheidet bei jedem Betrage der Kosten der Patron ohne alle Konkurrenz der geistlichen Obern, deren Genehmigung hierzu nicht eingeholt und denen auch die Anschläge nicht eingesandt zu werden brauchen.

§ 475. Glauben die Eingepfarrten sich in dieser Hinsicht prägravirt, daß sie behaupten, der Bau oder die Reparatur sei überhaupt oder in der beschlossenen Art unnöthig, so bleibt es ihnen vorbehalten ihre Gerechtsame im Wege Rechtens auszuführen, und auch eine gütliche Regulirung der Sache oder die Feststellung eines Interimistikums nach §§ 708 u. 709. dies. Tit. d. A. L.-R. bei den geistlichen Obern nachzusuchen.

ad § 710 bis § 476. In Ansehung der Art, wie die zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude erforderlichen Kosten aufzubringen sind, entscheidet vor allen die durch Verträge, rechtskräftige Erkenntniße oder Gewohnheit bei einer Kirche etwa eingeführte besondere Verfassung.

§ 477. Durch Verjährung und Gewohnheit kann zwar das der Regel nach stattfindende Verhältniß des Beitrags zu Bauten und Reparaturen zwischen den Beitragspflichtigen geändert, niemals aber eine Freiheit vom Beitrage gegen die Kirche in der Art erlangt werden, daß diese dann einen Beitrag überhaupt nicht zu fordern hätte.

§ 478. Ermangelt es an einer besonderen Lokalverfassung, so finden bei Landkirchen folgende Grundsätze statt:

§ 479. Die zu dem Bau oder der Reparatur nöthigen Hand- und Spanndienste müssen unter allen Umständen von denen unentgeltlich geleistet werden, die entweder außer dem Patrone Eingepfarrte der Parochialgemeinde sind, oder doch wegen des Besitzes von Hof- oder Büdnerstellen zur Ortsgemeinde gehören.

§ 480. Ist die Kirche vermögend, d. h. hat sie ein Vermögen,

dessen Revenuen größer sind, als das Bedürfniß der jährlichen Kirchenausgaben geht, so muß der Theil dieses Vermögens, welcher zur Deckung der Kirchenausgaben nicht erforderlich ist, zunächst dazu verwendet werden, die sämmtlichen Kosten, welche der Bau oder die Reparatur bei den freien Hand- und Spanndiensten verursacht, aus demselben zu berichtigen.

§ 481. Diejenigen zum Bau oder zur Reparatur erforderlichen Materialien, welche die Kirche selbst besitzt, und also in Natur geben kann, muß sie unbedingt liefern.

§ 482. Ist die Kirche nach den vorstehend gegebenen Begriffen, nicht vermögend, oder reicht ihr disponibles Vermögen nicht zur Deckung aller Baukosten hin, so wird für den nöthigen Aufwand überhaupt oder für das Fehlende in der Art und nach Umständen in dem Verhältnisse gesorgt, daß der Patron die Hauptmaterialien an Holz, Steinen und Kalk und sonst nichts weiter liefert und leistet, die sämmtlichen übrigen Eingepfarrten und außer ihnen die nicht zur Kirche gehörenden, mit Stellen angesessenen Dorfeinwohner aber die sämmtlichen sonst nöthigen Materialien beschaffen und alle übrigen Ausgaben decken.

§ 483. Diese Pflichtigen außer dem Patron tragen in dem Verhältniß zur Aufbringung des ihnen zur Last fallenden bei, daß ein Kossäth die Hälfte von dem beiträgt, was ein Bauer beiträgt, und daß ein Grundsitzer oder Büdner wieder die Hälfte des Beitrags eines Kossäthen giebt.

§ 484. Auf die Differenz des Hufenbesitzes kommt in den einzelnen Klassen nichts an.

§ 485. Die Müller und Krüger als solche tragen gleich einem Kossäthen, ein Schmid aber gleich einem Grundsitzer bei.

§ 486. Ein Bauer, Kossäth oder Grundsitzer, der mehrere Hof- oder Büdnerstellen besitzt, wird für jede besonders angezogen.

§ 487. Besitzt ein Patron eine solche Hofstelle, oder auch ein Büdnerhaus, welches nicht auf Ritterguts-Grund und Boden angelegt ist, so trägt er davon, sofern er nicht einen besonderen Titel der Exemtion nachzuweisen vermag, gleich einem anderen Dorfeinwohner, welcher ein solches Besitzthum hat, bei, dagegen braucht er von wüsten Bauerhöfen, die er ohne eine solche Stelle in Kultur hat, nicht besonders beizutragen.

§ 488. Ein Rittergutsbesitzer des Ortes, der nicht zugleich Patron ist, trägt, wo nicht durch Lokalverfassung ein höherer Beitrag

festgesetzt ist, in der Art bei, wie derjenige Besitzer einer Dorfstelle, der am meisten leistet.

§ 489. Ist eine Kirche nach dem oben angegebenen Begriffe nur temporär unvermögend, so können Patron und übrige Beitragspflichtige den außer den Hand- und Spanndiensten gemachten Aufwand insoweit aus dem Kirchenvermögen ersetzt verlangen, als dieses den Ersatz ohne Gefährdung der jährlichen Kirchenausgaben zuläßt.

§ 490. Mehrere Patrone einer und derselben Kirche tragen zu den Materialien nach Verhältniß ihres Antheils am Patronate bei.

§ 491. Sind mit der zu bauenden Mutterkirche andere Gemeinden, als Filial, zugeschlagene, Gast-Gemeinden oder auf irgend eine andere Art verbunden, so tragen sie zu dem Bau oder der Reparatur insofern nichts bei, als sie eine eigene Kirche besitzen und zu ihren gottesdienstlichen Handlungen benutzen, zu deren Erhaltung in baulichem Stande die zu bauende oder bessernde Mutterkirche nicht hilft.

§ 492. Ueberall ist die Vermuthung dafür, daß diejenige Gemeinde, welche eine eigene Kirche besitzt, und in Gebrauch hat, zu dem Bau oder der Reparatur einer anderen Kirche beizutragen nicht nöthig hat.

§ 493. Bedienen sich aber Tochter- und andere verbundene Gemeinden zu ihren gottesdienstlichen Handlungen der zu bauenden oder bessernden Kirche, so tritt das Verhältniß ein, daß jeder Bauer oder Kossäth oder Büdner in jeder Filialgemeinde die Hälfte, und jeder Pflichtige der Art in den anderen verbundenen Gemeinden ein Viertheil von dem entrichtet, was ein Pflichtiger gleicher Qualität bei der Mutterkirche beizutragen hat.

§ 494. Unter gleicher Bedingung und im gleichen Verhältnisse haben die Patrone der Filial- oder sonst verbundenen Gemeinden zu den Patronatsleistungen beizutragen.

§ 495. Bei den Stadtkirchen werden, soweit nicht Lokalverfassungen und Observanzen ein Anderes eingeführt haben, in Ansehung der Kirchenbauten dieselben Grundsätze angewendet, welche vorstehend hinsichtlich der Landkirchen aufgestellt sind. Wo dieselben nicht ausreichen, oder wegen Verschiedenartigkeit der Verhältnisse überall auch nicht anwendbar sind, da geht es nach dem Allgemeinen Landrechte.

§. 496. Wo aber die Eingepfarrten auch in den Städten zu den Bauten beitragen, da werden die nöthigen Hand- und Spanndienste zu den übrigen Kosten geschlagen, und nur, wenn Landgemeinden bei

Stadtkirchen eingepfarrt sind, steht denselben die Wahl zu, ob sie die auf sie mit einem Geldbeitrage repartirten Fuhren und Handdienste in natura leisten oder in Geld abführen wollen.

ad § 757. § 497. Die Aufsicht über den Bau und die Einsammlung der Beiträge dazu steht unter Zuziehung der Kirchenvorsteher bei Kgl. Patronatkirchen demjenigen zu, welcher hiermit Seitens der competenten Kgl. Behörden beauftragt wird. Bei Privat-Patronatkirchen gebührt Beides mit Zuziehung der Kirchenvorsteher dem Patrone.

Götze Prov.-Recht der Altmark. Th. 1. Abthl. 2. S. 214—228.

54. Entscheidung der Gesetz-Komission vom 13. Sept. 1782 über die Beiträge der Anbauer zu Kirchen- und Pfarrbauten.

Auf die Anfrage des Altmärkischen Obergerichts vom 13. Juni 1782 darüber:

ob und wie viel die Grundsitzer zum Bau und zur Reparatur der Kirchen- und Pfarrgebäude zu den Handarbeiten und zur Reparatur der Kirchen- und Pfarrgebäude beitragen schuldig seien,

hat die Gesetz-Komission folgende Entscheidung abgefaßt:

daß die Grundsitzer bei vorfallenden Bauten und Reparaturen der Kirchen- und Pfarrgebäude zu den Handarbeiten und zu dem Arbeitslohne der Handwerker in dem Verhältniß beizutragen schuldig, daß vier Grundsitzer auf einen Ackersmann und zwei Grundsitzer auf einen Kossäthen zu rechnen.

Stengel Beit. Bd. XII. S. 12. Rabe Samml. Bd. 1. Abth. 7. S. 163.

55. a. Nach altmärkischem Provinzialrecht sind die Ackerleute allein, nicht auch die Kossäthen verpflichtet, die Spanndienste zu dem Kirchen-Bauten und Reparaturen zu leisten.

b. Durch Abfindung der Kossäthen aus den Gemeinheiten wird der Umfang der ihren Höfen anklebenden Leistungen für die Gemeinde und die kirchlichen Institute nur dann verändert, wenn hierbei in dem Separations-Rezeß besondere Abreden getroffen worden sind.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 23. Septbr. 1863. Striethorst Archiv Bd. L. S. 265.

Abschn. 2. Pfarrgebäude, deren Erbauung und Unterhaltung.

A. Landrechtliche Bestimmungen.

a. Unterhaltung der Gebäude, Zäune und Gehege.

1. A. L.-R. Bd. II. Tit. 11.

§ 784. Die Unterhaltung der Zäune und Gehege, so wie klei-

nere Reparaturen an den Gebäuden, müssen der Pfarrer und die Kirchenbedienten aus eigenen Mitteln besorgen.

§ 785. Für kleine Reparaturen sind diejenigen zu achten, die entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder wo die Kosten von jeder einzelnen genommen, für den Pfarrer nicht über drei, und für den Kirchenbedienten nicht über einen Thaler betragen.

§ 786. Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser und andere dergleichen innere Pertinenzstücke der Gebäude, müssen von dem Nießbraucher, mit eigenen Kosten, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben unterhalten werden.

§ 787. Auch zu größeren Reparaturen der Pfarrgebäude, so wie zu neuen Bauen, muß der Pfarrer die Materialien, so weit als dieselben bei der Pfarre über die Wirthschaftsnothdurft befindlich sind, unentgeltlich hergeben.

§ 788. Woher die übrigen Kosten in Ermangelung eines eigenen dazu bestimmten Fonds, zu nehmen sind, ist nach den vorhandenen verschiedenen Provinzialgesetzen zu bestimmen. [1])

§ 789. Wo darüber keine besondere gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, da müssen diese Kosten, gleich den Bau- und Reparaturkosten der Kirche selbst, aus dem Kirchenvermögen genommen werden; bei dessen Unzulänglichkeit aber, von dem Patron und den Eingepfarrten getragen werden.

§ 790. Wegen Aufbringung und Vertheilung der Beiträge finden eben die Grundsätze wie bei Kirchengebäuden Statt.

§ 791. Doch sind Filial- und zugeschlagene Gemeinden von allen Beiträgen zu Pfarr- und Küstergebäuden bei der gemeinschaftlichen Kirche frei, wenn sie dergleichen eigene Gebäude zu unterhalten haben.

2. Pfarrbaubeiträge bei Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden unter einem Pfarrer.

Sind mehrere Kirchengemeinden unter Einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt, welcher in einer derselben sein Pfarrhaus, in der andern aber kein solches hat, so fallen die Baukosten dieses Hauses derjenigen Gemeinde, in welcher das Pfarrhaus gelegen ist, allein zur Last.

Erk. d. Kgl. Ober-Trib. vom 30. April 1855.

Striethorst Archiv Bd. XVI. S. 357.

---

[1]) Siehe folgend sub Lit. B.

3. Pfarrbaubeiträge bei vereinigten Mutterkirchen.

Sind mehrere Kirchen unter Einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt (vereinigte Mutterkirchen), und bei einer dieser Kirchen Pfarrgebäude vorhanden, so sind zu den Kosten der Bauten und Reparaturen dieser letzteren auch die Patrone der übrigen Kirchen, welche dergleichen eigene Gebäude nicht zu unterhalten haben, beizutragen verpflichtet.

Erk. d. Kgl. Ober-Trib. v. 15. Nov. 1858. Entscheid. Bd. XL. S. 289.

4. Cirk.-Verf. d. Kult.-Minist. v. 21. Okt. 1841, die Unterhaltung der Zäune und Gehege an den Gebäuden der Pfarrer und Kirchenbedienten betr.

2c. Nach § 784 Th. II. 11 A. L.-R. sind sämmtliche Reparaturen, sowie diejenigen Neubauten der Zäune und Gehege der Pfarre, welche durch eigenes persönliches Verschulden der Pfarrer veranlaßt worden, denselben aufzuerlegen.

Dagegen sind die ohne Verschulden des zeitigen Pfarrers veranlaßten Neubauten aus dem Kirchenvermögen, oder von den sonst zu kirchlichen Bauten verpflichteten Personen, vorbehaltlich des Regresses an die etwa ersatzpflichtigen Personen, zu beschaffen.

Min.-Bl. d. Inn. 1841, S. 324.

5. Verf. d. Kult.-Min. v. 4. Dez. 1841. An die Kgl. Reg. zu Königsberg denselben Gegenstand betr.

Der Kgl. Reg. wird auf Ihren Bericht v. 12. v. M. die Unterhaltung der Zäune und Gehege bei den Pfarrgehöften betr., hierdurch bemerklich gemacht, daß die Cirk.-Verf. v. 21. Oktbr. c. ihrem ganzen Inhalte und insbesondere den Schlußworten nach, sich nur auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen auf die Vorschrift des § 784, Th. II. Tit. 11 des A. L.-R. zurückgegangen werden muß, und daß hiernach die in jener Verfügung enthaltenen Bestimmungen außer Anwendung bleiben, wenn ein besonderes Provinzialgesetz der angeführten Vorschrift des A. L.-R. derogirt.

Min.-Bl. d. Inn. 1841. S. 325.

6. Cirk.-Verf. d. Kult.-Minist. v. 17. März 1842, betr. die Bestreitung der kleineren Reparaturen an den Dienstwohnungen der Geistlichen u. Kirchenbedienten.

a. In denjenigen Provinzen und Landestheilen, in welchen die

Verpflichtung der Geistlichen und Kirchenbedienten, zur Unterhaltung ihrer Wohnungen beizutragen, durch ein besonderes Provinzialgesetz näher bestimmt ist, behält es bei den Vorschriften dieses besonderen Provinzialrechts sein Bewenden.

b. Existirt dagegen ein besonderes Provinzialgesetz nicht, und muß auf die Vorschriften des A. L.-R. zurückgegangen werden, so bestimmt dasselbe in Th. II. Tit. 11, § 784 als Regel:

> daß die Pfarrer und Kirchenbedienten die inneren Pertinenzstücke ihrer Amtswohnungen, ohne Rücksicht auf den Betrag, auf eigene Kosten zu unterhalten, andere kleine Reparaturen aber, bis zu dem Betrage von drei resp. einem Thaler aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben.

Die Verpflichtung der Pfarrer und Kirchenbedienten zur Unterhaltung der inneren Pertinenzstücke erstreckt sich jedoch nur auf die gewöhnliche Unterhaltung der dem Wohnungsberechtigten in brauchbarem Stande übergebenen Gegenstände, nicht auch auf deren Erneuerung, sofern dieselbe, ohne Verschulden des Wohnungsberechtigten, durch Alter, Zufall oder durch Vernachlässigung des Amtsvorgängers unbrauchbar geworden sind. Im letzteren Falle bleibt den Kirchenkassen nur der Rückgriff an den Vorbesitzer oder dessen Erben vorbehalten.

Die Regel des A. L.-R. erleidet eine Ausnahme, wenn durch speziellen Rechtstitel, insbesondere durch eine, bei der Kirche hergebrachte, besondere Observanz, die Kirchenkasse mit der Bestreitung der kleineren Reparaturen belastet ist.

Die Rechtsbeständigkeit einer solchen Observanz folgt aus dem § VII. des Publikations-Patents vom 5. Febr. 1794. Dieser Vorschrift zufolge, sollen die mit den Bestimmungen des A. L.-R. nicht übereinstimmenden Gewohnheitsrechte und Observanzen, erst nach Ablauf des zur Redaktion der beabsichtigten Provinzialgesetzbücher angeordneten Termins, oder — wie in dem Urtheil des Kgl. Ob.-Trib. von 1837 (Entscheid. Bd. II. S. 232) nachgewiesen ist — erst nach Publikation dieser Provinzialgesetzbücher selbst ihre Geltung verlieren, insofern dieselben nicht in das Provinzialgesetzbuch mit aufgenommen sind, oder in den Gesetzen auf dergleichen Observanzen verwiesen wird.

Die Abfassung des Prov.-Gesetzbuches ist bisher nur für Ostpreußen [1])

[1]) Für Westpreußen unterm 19. April 1844.

zu Stande gekommen, und ist daselbst die in das Provinzialgesetzbuch mit aufgenommene Vorschrift des § 784 cit. gleichförmig zur Anwendung gebracht worden.

In allen übrigen Landestheilen, in welchen das A. L.-R. durch das Publikations-Patent vom 5. Febr. 1794 Geltung erhalten hat, sind die zu Gunsten der Pfarrer und Kirchenbedienten von der gemeinrechtlichen Regel der § 784 und folgende abweichenden Spezialobservanzen nicht außer Kraft gesetzt und müssen daher auch fernerhin noch beobachtet werden.

Dasselbe gilt von denjenigen Landestheilen, in welchen früher das französische Civilgesetzbuch gegolten hat, aber später das A. L.-R. eingeführt worden ist.

Das französische Civilgesetzbuch erstreckt sich nur über die Privatrechtsverhältnisse und läßt die kirchenrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Parochien, Geistlichen und Gemeinden unberührt. Durch die in demselben enthaltenen Vorschriften über den Nießbrauch ist daher auch nur der Umfang des auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden Nießbrauchsrechts bestimmt, während der Umfang der mit einem Kirchenamte verbundenen Nutzung, einer Amtswohnung, auch unter der Herrschaft des französischen Civilrechts aus den besonderen kirchenrechtlichen Bestimmungen zu beurtheilen war. Bei der Einführung des Allg. L.-R. in diese Landestheile sind durch die Publikationspatente vom 9. September 1814, 9. November 1816 und 25. Mai 1818 die durch die vorausgegangene Gesetzgebung nicht aufgehobenen Provinzialgesetze und Gewohnheiten auch fernerhin noch als geltend anerkannt worden.

In den ehemals zu Südpreußen gehörigen Landestheilen ist zwar schon vor der späteren Einführung der französischen Gesetzgebung durch Allh. Deklaration vom 30. April 1797 das A. L.-R. in Kraft eines nicht blos subsidiär, sondern allgemein gültigen Gesetzes, und mit Aufhebung aller früheren Gesetze publizirt gewesen; es hat aber durch jene Deklaration die vorgefundene, auf Lokal-Observanz und spezielle Titel begründete innere Verfassung der einzelnen Kirchengemeinden nicht geändert werden können, und haben die Pfarr- und Küsterstellen in ihren damals bestehenden Gerechtsamen keine nachtheilige Veränderung erfahren.

In denjenigen neu erworbenen Landestheilen endlich, in welchen das französische Civilgesetzbuch früher nicht gegolten hat, sind durch die Publikationspatente vom 18. November 1816 und 21. Juni 1825

die besonderen Rechte und Gewohnheiten der einzelnen Provinzen und Orte auch bei Einführung des A. L.-R. beibehalten worden.

Die Vorschrift des § 784 und ff. II. 11 A. L.-R. kann daher überall nur dann zur Anwendung gebracht werden, wenn weder ein ausdrückliches Provinzialgesetz, noch eine bis dahin bestehende abweichende Spezial-Observanz, noch ein besonderer Rechtstitel entgegensteht.

c. Der Nachweis einer, den Vorschriften des § 784 u. ff. Allg. L.-R. l. c. derogirenden Spezial-Observanz ist nach den allgemeinen Erfordernissen zu führen. Insbesondere wird dieser Nachweis alsdann für erbracht anzusehen sein, wenn durch Vorlegung der vorschriftsmäßig revidirten Kirchenrechnungen dargethan werden kann, daß die Ausgaben für kleine Reparaturen unter stillschweigender Genehmigung der geistlichen Obern seither gleichmäßig aus der Kirchenkasse entnommen worden sind.

d. Wünscht eine Gemeinde die Kirchenkasse von der ihr bisher observanzmäßig obliegenden Verpflichtung zur Erstattung der kleinen Reparaturen zu befreien und diese Verpflichtung auf den Geistlichen oder Kirchenbedienten zu übertragen, so kann dies unter Genehmigung der geistlichen Obern nur dadurch geschehen, daß die Stelle selbst nicht geschmälert und dem Geistlichen und Kirchenbedienten für die Uebernahme der kleinen Reparaturen ein entsprechendes Durchschnitts-Quantum aus der Kirchenkasse vertragsmäßig gezahlt wird.

e. In den Fällen, in welchen den Geistlichen und Kirchenbedienten die Verpflichtung zur Bestreitung der kleinen Reparaturen obliegt, haben die geistlichen Obern und Inspektoren darauf zu sehen, daß die Wohnung dem Berechtigten im guten Stande überliefert werde und die Aufnahme eines gehörigen Uebergabe-Protokolls zu veranlassen.

Minist.-Bl. d. Inn. 1842. S. 111.

b. Von kleinen Reparaturen.

7. A. L.-R. II. 11.

§ 796. Den Kirchenvorstehern liegt vorzüglich ob, darauf zu sehen, daß der Pfarrer und die übrigen zu kleinen Reparaturen [1]) verpflichteten Personen, den Schaden nicht größer werden lassen.

§ 797. Die geistlichen Obern müssen bei Gelegenheit der Visitationen die Pfarrer und Kirchenbedienten zu ihrer Schuldigkeit, auch in diesem Stücke, ernstlich anhalten.

---

[1]) S. vorst. § 785 u. Cirk.-Verf. vom 17. März 1842.

§ 798. Hat ein Pfarrer oder Kirchenbedienter durch Vernachlässigung der kleinen Reparaturen, oder durch schuldbar unterlassene Anzeige eines vorhandenen beträchtlichen Schadens, zur Vergrößerung desselben Anlaß gegeben; so muß die Wiederherstellung auf desselben eigene Kosten geschehen.

c. Prediger-Wittwen-Häuser.

8. A. L.-R. II. 11.

§ 793. Predigerwittwenhäuser ist in der Regel weder die Kirchenkasse noch der Patron oder die Gemeinde zu unterhalten verbunden.

§ 794. Vielmehr müssen die Kosten aus dem von dem Erbauer ausgesetzten Fonds genommen, und bei dessen Ermangelung oder Unzulänglichkeit von der Wittwe, gegen den ihr zu gute kommenden Genuß der freien Wohnung getragen werden.

§ 795. Ist aber das Haus von dem Patron und der Gemeinde selbst errichtet, oder sonst mit ihrer ausdrücklichen Erlaubniß zur Pfarre geschlagen, so gilt von desselben Unterhaltung alles, was von der Unterhaltung der Pfarrgebäude verordnet ist.

9. Neumärkisches Provinzialrecht.

§ 631. Das zum Bau und zur Reparatur der Predigerwittwenhäuser erforderliche Holz wird an den Orten, an welchen dem Landesherrn das Patronat zusteht, von diesem unentgeltlich verabreicht.
v. Kunow, Prov.-R. d. Neumark Abth. I. S. 180, Abth. II. S. 252.

10. Ostpreußisches Provinzialrecht.

Zusatz 201. Zur Unterhaltung der Wittwenhäuser sind hauptsächlich die Einkünfte der Wittwengrundstücke zu verwenden, welche in den Zeiten erspart werden, wo keine Wittwen vorhanden sind. In Ermangelung solcher Einkünfte finden die Vorschriften des 200 Zusatzes [1]) Anwendung.

11. Magdeburger Provinzialrecht.

a. § 297. Wo es hergebracht ist, daß bei dem Mangel eines von dem Erbauer dazu ausgesetzten Fonds, oder bei dessen Unzuläng-

---

[1]) Zusatz 200 nachst. sub B. II. a. Nr. 18, S. 495.

lichkeit die Kosten der Unterhaltung eines Predigerwittwenhauses aus dem Kirchenvermögen berichtigt werden, hat es dabei sein Bewenden, und werden bei Unzulänglichkeit desselben die nöthigen Beiträge vom Patrone und den Eingepfarrten wie bei anderen Kirchengebäuden geleistet.

v. Klewitz, Prov.-Recht des Herzogthums Magdeburg Th. I. S. 212.

b. Auf dem Lande im Herzogthum Magdeburg ist die Wittwe eines Predigers berechtigt, freie Wohnung in einem Predigerwittwenhause, und falls ein solches Haus in der betreffenden Parochie nicht existirt, ad interim die Zahlung von Wohnungsgeldern zu beanspruchen, und ihr steht, falls sie überhaupt einen solchen Anspruch hat, derselbe gegen die Kirche zu, insofern die Einkünfte des Aerars derselben ausreichen.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 11. Novbr. 1859.
Entscheid. Bd. XLIII. S. 315. Striethorst Arch. Bd. XXXV. S. 245.

12. Halberstädter Provinzialrecht.

§ 99. Die Wittwenhäuser werden in der Regel von dem Kirchen-Aerario unterhalten, wogegen dieses dieselben auch für seine Rechnung zu vermiethen befugt ist, wenn keine Wittwen vorhanden sind.

Lenze, Prov.-Recht des Fürstenth. Halberstadt S. 69.

13. Pommersche Kirchen-Ordn. v. 1563.

Den Priester-Wittwen sollen auch in Städten die Kassen-Vorsteher eine gelegene Wohnung schaffen, darin sie in ihrem Wittwenstande frei wohnen, ohne alle bürgerliche Banden und Unpflicht.

B. Provinzialrechtliche Bestimmungen.

I. Mark Brandenburg.

a. Churmark.

1. Brandenburgische Visitations- und Konsistorial-Ordnung von 1573.

Von Besserung und Bawung der Pfarren.

Nach dem auch zum offtern fürfallet, das die Pfarrer mit den Patronen und Pfarrkindern uneinig, wer die Pfarrhäuser bessern vnd bawen solle, darüber die Heuser zerfallen, Weil denn die Pfarrer gemeiniglich Arm, vnd die Pfarheuser jhre Erbe oder Eigen nicht sein,

kan jhnen dieselbigen zubawen, mit billigkeit nicht zugeschoben werden, Sondern werden die Patronen, Dorffherrn vnd Gemeinden, Weil sie jhre Schmide vnd Hirten, mit Wohnvngen versehen, sich solches vielmehr gegen ihren Seelsorger, deren jhnen am höchsten, nicht beschweren.

Darumb sollen die Collatorn, auch Rethe in Stedten und Flecken, mit hülff vnd zulage die Gemeinen, die Pfarren und Caplaneyen, da es in Gemeinen Kasten nicht vorhanden, bawen vnd in bawlichen wirden halten.

In Dörffern aber sol es also damit gehalten werden, das, welcher Pfarrer, eine Pfarre sowol gebawet, auch mit allen zugehörungen gebewde vnd zeune, nottürfftig zugerichtet, beziehet, der sol die auch mit Dach, Fenstern, Kachelöfen, Thüren, Schlossern, Bencken vnd allen andern eingebevden wesentlich erhalten, darauf denn die Dorfherrn, Schultzen vnd Gotteshaußleuten, wenn die Jehrliche Kirchen-Rechnung geschieht, fleissig sehen, vnd dem Pfarrer des verwarnen, wo das Pfarrhaus vnd die andern zugehörige Gebewde, an obberürten stücken, vnd des Dachs halber würde schaden nehmen, das Er oder seine Erben, auff sein absterben, solchs allein Reficiren vnd widder Bawen sollen.

Woher aber das Pfarrhaus, vnd die zugehörige Gebewde vnd Zeune, in anziehen des Pfarrers, vorgebawet, das man viel daran flicken vnd bessern oder gar nidder reissen müße, Sollen die Collatores, Dorffherrn vnd gantze Gemeine der Hauptpfarren vnd Filial, das Holtz, Stein, Rohr, Stro vnd andere notturft, dauon man Bawen soll, semptlich dazu beschaffen, Vnd dann die Ackerleute die Fuhre vnd die Cosseten neben den Ackerleuten die Handarbeit thun, das also die Pfarre, ohne einichen des Pfarrers Kosten, mit allen Gemechern, Cammern, Böhnen, Thüren vnd Fenstern zugerichtet, Auch gestocket, gekleibet vnd zugedecket werde, Vnd wenn solchs also volebracht, darnach soll der Pfarrer, die Eingebewde, als Kachelöfen, Bencke vnd anders, zu aller notturft auff seine Kosten vollendt bawen vnd fertigen lassen, vnd dann weiter, wie obstehet, dieselbe erbawte Pfarre in bawlichen wirden halten vnd wenn an den Hauptgebewden schaden zuuermuten, sol es der Pfarrer den Collatorn, Dorffherrn, Schultzen vnd Gemeinden, anzeigen, damit also die Pfarre wider in Esse gebracht, vnd vnuerwüstet bleiben möge.

Richter, die evangelischen Kirchenordnungen d. 16. Jahrh. Bd. II. S. 358—386.

2. Entscheidung der Gesetz-Kommission v. 24. Jan. 1789,

betr. die Verpflichtung der Patrone in den Marken bei Pfarr- u. Küsterbauten.

Auf die Anfrage des Altmärkischen Obergerichts v. 2. Oktbr. pr. wegen des Beitrags zu den Materialien zu Küster- und Pfarrbauten, hat die Gesetz-Kommission dahin konkludirt:

daß zu dem Bau und Reparaturen der Pfarr- und Küstergebäude die Patrone an Materialien nichts weiter als Holz, Steine und Kalk, die Eingepfarrten aber, außer den zu bestimmenden Hand- und Spanndiensten, Stroh, Rohr und Lehm und das Arbeitslohn, nebst den dazu erforderlichen und darunter begriffenen Zuthaten an Eisen, Glas, Blei und Kacheln zum Ofen zu entrichten verbunden, falls nicht ein anderes auf eine rechtskräftige Art an einem oder andern Orte eingeführt worden.

Bestätigt durch Hofreskript v. 2. Febr. ej. a. pro futuro.

Samml. aller Entscheid. der Ges.-Kommiss. Samml. 1, S. 188, Nr. 137. Kleins Ann. Bd. VI. S. 292. Rabe Samml. Bd. I. Abth. VII S. 755.

3. Beitragsverpflichtung der Patrone bezüglich der Baumaterialien zu Pfarrbauten.

Der Patron ist verpflichtet, die auf seinen (Kämmerei-) Gütern vorhandenen Baumaterialien, besonders das Bauholz, die Eingepfarrten dagegen die Hand- und Spanndienste zu einem Pfarrbau zu liefern, die übrigen Kosten sind aus dem vermögenden Kirchen-Aerario zu entnehmen.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 8. April 1799 in Sachen der Kirche zu Blindow gegen den Magistrat zu P. als Patron und die Eingepfarrten zu Blindow.

Mathis juristische Monatsschrift Bd. VI. S. 251.

4. Beitragsverpflichtung der Gemeinden, bezüglich der Baumaterialien zu Pfarrbauten.

a. Die Gemeinde ist nicht gehalten, an Materialien außer Stroh etwas zum Pfarrbau zu liefern.

b. Die Gemeinde ist zwar verpflichtet, das zum Pfarbau benöthigte und angewiesene Holz aus der sechs Meilen entfernten Kapitels-Haide zu holen, sie ist aber befugt, solches in loco zu verkaufen und dafür zur Erleichterung der Anfuhr in der Nähe gleich gutes Holz zu kaufen.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 28. Jan. 1805 in Sachen d. Domkapitels zu Havelberg gegen die Gemeinde zu M.

Mathis juristische Monatsschrift Bd. VI. S. 237.

5. Allh. Kab.-Ordre v. 18. Febr. 1805. s. vorst. Abschn. 1. A. d. Nr. 26, S. 422.

6. Hofreskr. vom 22. März 1806, betr. die bei Pfarr- und Schulbauten zu den Patronatsbeiträgen zu rechnenden Baumaterialien.

Auf Euren Bericht vom 23. Januar d. J. wegen der bei Gelegenheit der Repartition der Unterthanen-Beiträge zur Reparatur der Pfarrgebäude zu Seelow, Amts Sachsendorf zur Sprache gekommenen Frage:

ob die Luftsteine, Lehmpazzen und Piseesteine zu denjenigen Baumaterialien gehören, welche bei Pfarr- und Schulhausbauten zu den Patronatsbeiträgen gerechnet werden müssen?

eröffnen Wir Euch, daß Wir Eurer bejahenden Meinung beitreten, indem diese blos Surrogate der Feld- und Ziegelsteine sind, und in Stelle der letzteren gebraucht werden. Sollten die Luft- und Piseesteine, ingleichen Lehmpazzen den Unterthanenbeiträgen mit zugerechnet werden, so würde aus der Wahl dieser Materialien blos zum Vortheil der Patrone eine Belästigung der Unterthanen erwachsen, welche ebenso wenig billig, als rechtlich zulässig ist.

Ebmeier Zusammenstellung ꝛc. S. 23.

7. Beiträge der Eingepfarrten bei Landkirchen zu den Pfarrbauten.

In der Mark Brandenburg sind nur bei Landkirchen die Eingepfarrten ohne Rücksicht auf ein etwa vorhandenes Kirchenvermögen zu den Pfarrbauten beizutragen verpflichtet, wogegen bei Stadtkirchen die Kosten zu solchen Bauten zunächst aus dem Kirchenvermögen bestritten werden müssen.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 3. Decbr. 1822. Entscheid. Bd. XXV. S. 66.

8. Erlaß d. Kgl. Kult.-Minist. v. 16. Sept. 1862, betreff. die Leistungen des Patrons zur Unterhaltung von Pappdächern bei geistlichen Gebäuden in der Mark.

Mit Rücksicht auf die Entscheidung des Kgl. Ob.-Tribunals vom 28. April 1851 (Entscheid. Bd. XXI. S. 313) nach welcher der Patron in der Mark vermöge seiner Verpflichtung zur Beschaffung der Hauptmaterialien auch schuldig ist, nicht blos Holz, Steine, Kalk und dgl. Substanzen, sondern auch die auf Anordnung der geistlichen Obern

zum Bau zu verwendenden Surrogate jener Hauptmaterialien zu liefern, erscheint derselbe auch verpflichtet, bei Einrichtung von Pappdächern auf den geistlichen Gebäuden nicht allein die zum Eindecken nöthige Pappe zu beschaffen, sondern auch die Kosten der Materialien für die zeitweise Abtheerung der Pappdächer zu tragen.

Centr.-Bl. f. d. gesammte Unterr.-Verwalt. 1862. S. 559.

9. Erlaß des Kgl. Kultus-Minist. v. 4. Oktb. 1862. Betr. die Leistungspflicht bei Herstellung und Unterhaltung der Gehege auf Pfarr-, Kirchen- und Schulgehöften.

Auf den Bericht der Kgl. Reg. v. 4. v. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Kirchenpatrone sowohl gemeinrechtlich als nach den im dortigen Regierungsbezirk (Potsdam) gültigen Provinzialrechten zur Gewährung des Patronats-Beitrags zur Herstellung von Gehegen auf den Pfarr- und Küster- resp. solchen Schulgehöften, bei welchen sich die Baulast nach den Vorschriften über die geistliche Baulast regelt, verpflichtet sind, in soweit nicht durch ununterbrochene Gewohnheiten oder besondere Festsetzungen etwas Anderes bestimmt ist, und nicht den Nutznießern die Unterhaltungslast hinsichtlich dieser Gehege obliegt.

Centr.-Bl. f. d. gesammt. Unterr.-Verw. 1862, S. 688.

10. Provinzialrecht der Kurmark.

§ 455. Wo nicht gültige Observanzen etwas Anderes bestimmen, streitet die Vermuthung dafür, daß die Unterhaltung der zu den Pfarrgütern gehörigen Zäune und Gehege der Gemeinde obliegt. — Ist ein Pfarrwald vorhanden, muß das nöthige Holz aus diesem hergegeben werden.

§ 456. In den Städten sind die Pfarrer niemals verpflichtet eine den Beitrag von drei Thalern übersteigende Reparatur an den Pfarrgebäuden und deren Pertinenzien, selbst den innern Pertinenzstücken, aus eigenen Mitteln zu bestreiten. — Ob und wie weit sie die geringeren Reparaturen zu übernehmen haben, entscheidet das Herkommen.

§ 457. Die größeren Reparaturen und die Bauten der Pfarrgebäude nebst Zubehör werden bei Landkirchen in der Mark in der Regel niemals aus dem Kirchenvermögen bestritten, selbst wenn solches dazu hinreichend wäre, vielmehr werden die dazu nöthigen Kosten von den Patronen, Ortsgemeinden und Eingepfarrten und zwar in eben der Art aufgebracht, wie in Betreff der Kirchenbauten (§. 438) festgesetzt ist.

§ 458. Kann jedoch dargethan werden, daß nicht blos mißbrauchsweise, sondern auf Grund spezieller Bestimmungen, oder wohl hergebrachter Observanz, mit Genehmigung der geistlichen Obern das Kirchenvermögen einer Kirche zu den Pfarrbauten zunächst verwendet worden ist, wie dies bei reformirten Kirchen der Fall zu sein pflegt, so hat es dabei sein Bewenden.

§ 459. Auch der Pfarrer ist nicht verpflichtet, zu den größeren Reparaturen und Bauten der Pfarrgebäude, die Materialien, selbst wenn sie bei der Pfarre über die Wirthschaftsnothdurft befindlich wären, herzugeben. (cf. § 455).

v. Scholz und Hermensdorf, das Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg, 2. Ausgabe, Bd. I. Abth. 1, S. 92.

11. Dorf-, Flecken- u. Acker-Ordnung v. 16. Dezbr. 1702.

§ 5. Die Pfarrhöffe und Küstereyen sollen in baulicher Würde und Wesen erhalten werden.

Desgleichen soll ein jeder Unterthan, wenn die Pfarren und Küstereyen verfallen und baufällig sind, zur Aufbauung derselben, wo es Herkommens ist, fleißig helffen, das Seine nach aller Gebühr willig und gern thun und sich dazu nicht lange anfordern und treiben lassen, bei Straffe des Obrigkeitlichen Gefängnisses. Wenn eine solche verfertigt, sollen sie nachgehend auch fleißige Acht darauf haben, erinnern und ermahnen, daß dieselbe zu jeder Zeit, vermöge Visitations-Ordnung von den Besitzern in Würden und gutem Esse gehalten werden mögen.

C. C. M. Th. V. Abth. 3. Kap. 1. S. 727. Nr. XXXII.
Rabe Samml. Bd. I. Abth. 1. S. 240.

b. Neumark.

12. Provinzialrecht der Neumark.

Ad Allg. L.-R. II. 11. § 785. sq.

a. Bauten und Reparaturen einer Landpfarre.

§ 620. Die Bauten und Reparaturen der zu einer Landpfarre gehörigen Gebäude dürfen nie aus dem Vermögen der Kirche bestritten werden.

§ 621. Es sind vielmehr der Patron und die Gemeinde verpflichtet den Bau oder die Reparatur in eben der Art auszuführen, wie solches denselben § 601 u. 602 [1]) in Betreff der Kirchenbauten obliegt.

§ 622. Der Patron einer Filialkirche trägt zu den Materialien

---

[1]) vorst. Abschn. 1. B. I. b. Nr. 19. S. 461.

ebenso viel bei, als der Patron der Mutterkirche, und bei getheiltem Patronate treten die Vorschriften des § 606.[1]) in Kraft.

§ 623. Der Patron einer vagirenden Kirche hat zu den Bauten und Reparaturen der Pfarre der Mutterkirche nichts beizutragen.

§ 624. Filial- und Gastgemeinden tragen zu den Bauten und Reparaturen der Pfarrgebäude bei, das Verhältniß ihres Beitrags zu dem der Hauptgemeinde wird nach den in §. 612[2]) enthaltenen Bestimmungen festgestellt.

§ 625. In Betreff der Beitrags-Verpflichtung der einzelnen Gemeindemitglieder gelten die Vorschriften in den §§ 609, 610 u. 611[3])

§ 626. In dem Kottbus'schen Kreise ist jedoch die § 620 enthaltene Regel nicht von Gültigkeit, vielmehr müßen die in demselben vorfallenden Pfarrbauten und Reparaturen aus dem Vermögen der Kirche bestritten werden.

Das Dorf Ströbitz und diejenigen Ortschaften in welchen dem Landesherrn das Patronat zusteht, machen jedoch eine Ausnahme, in dem in denselben die § 620 enthaltene Regel zur Anwendung kommt.

b. Bauten und Reparaturen einer Stadt-Pfarre.

§ 627. Die zu einer städtischen Pfarre gehörigen Gebäude müssen aus dem Vermögen der Kirche erbaut und reparirt werden.

§ 628. Ist jedoch ein solches Vermögen nicht vorhanden, oder das Vorhandene nicht zureichend, so muß das fehlende aus dem Kämmereivermögen und von der Gemeinde nach den §. 614 sqq. aufgestellten Grundsätzen entnommen und geleistet werden.

ad § 787. § 629. Dem Pfarrer liegt die Verpflichtung, die bei der Pfarre befindlichen oder gewonnenen Materialien zum Bau oder zur Reparatur der Pfarrgebäude herzugeben, nicht ob.

v. Kunow Prov.-Recht d. Neumark Abth. I. S. 180. Abth. II. S. 236—252.

13. Rescript v. 17. Juni 1712 über den Beitrag zu den Pfarrgebäuden in der Neumark.

Uns ist eine allerunterthänigste Relation vom 11. huj. in Betreff der Streitigkeit zwischen beiden Dörfern Kunersdorf und Trettin über den Beitrag zu den Pfarrgebäuden gehorsamst vorgetragen

---

[1]) s. vorst. Abschn. 1. B. I. S. 462.
[2]) s. vorst. Abschn. 1. B. I. S. 462.
[3]) s. vorst. Abschn. 1. B. I. S. 462.

worden. Nachdem Wir daraus vernommen, daß das Edikt wegen Erbauung und Verbesserung der Pfarrgebäude Euch nicht zugekommen noch in der Neumark publicirt worden, sondern daß von Alters her dort die Observanz sei, daß die Gelder, so zur Erbauung und Verbesserung der Pfarrgebäude nöthig gewesen von denen in matre et filia nach Hufen jährlich aufgebracht, die Fuhren aber von den sämmtlichen Bauern, und der Handdienst von den Kossäthen nach der Reihe verrichtet werden müssen, so lassen Wir es bei solcher Observanz lediglich bewenden, und befehlen Euch hiermit in Gnaden, solchem gemäß die Sache zu entscheiden und abzuthun.

C. C. M. Bd. VI. Abth. II. S. 127.

14. Beisteuer der Eingepfarrten zu Pfarr- und Küstergebäuden nach dem Besitz kontribuabler Hufen.

In der Neumark werden die zu Pfarr- und Küstergebäuden erforderlichen Gelder von den Eingepfarrten z. B. Müllern, Schmieden ꝛc. nicht in der Eigenschaft als Eingepfarrte, sondern als Besitzer kontribuabler Hufen, nach der Hufenzahl aufgebracht, die Fuhren aber werden von den sämmtlichen Bauern, und die Handdienste von den Kossäthen nach der Reihe verrichtet. Eingepfarrte, welche keine kontribuable Hufen besitzen, sind von allen Geldbeiträgen frei.

Erk. in Sachen Müller Holstein zu Vietz wider die Kirche daselbst ex ao 1767.
Stengels Beit. Bd. I. S. 84.

15. In der Neumark werden zu den Pfarrbau-Kosten nur von den Besitzern kontribuabler Hufen Beiträge geleistet.

Präjud. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 9. Aug. 1843, Nr. 1319.
Präjud.-Samml. I. S. 209.

16. Beitragspflicht der Patrone bei Pfarrbauten.

Nach dem Provinzialrecht der Neumark erstreckt sich die Beitragspflicht des Patrons bei Pfarrbauten auf die Lieferung der Materialien an Holz, Steinen und Kalk, wogegen die angesessenen Wirthe die übrigen Materialien, die Hand- und Spanndienste, so wie die baaren Kosten an Handwerkerlöhnung herzugeben und zu leisten verbunden sind.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 14. Aug. 1847.
Striethorst Rechtsfälle Bd. II. S. 27.

17. Beitrag der Patrone der Tochterkirchen zu den Pfarrbauten.

Nach dem Provinzialrecht der Neumark haben die Patrone der

Tochterkirchen zu den Pfarrbauten ebensoviel beizutragen, wie die Patrone der Mutterkirche.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 15. Juni 1864. Striethorst Archiv Bd. LIII. S. 350.

II. Provinz Preußen.

a. Ostpreußen.

18. Prov.-R. Zusatz 200.

§ 1. Bei lutherischen Gemeinden müssen zu den Wirthschaftsgebäuden der Pfarrer und Küster die Eingepfarrten außer den Hand- und Spanndiensten auch das Stroh liefern.

Eben dieses findet bei den Reformirten in Ansehung der Landgemeinden statt; in den Städten aber wird alles vom Patron und der Kirche, wie bei den Kirchenbauen besorgt.

§ 2. Die Zäune werden von den Eingepfarrten unterhalten, oder sie entrichten an Orten, wo es hergebracht ist, deshalb besonderes Zaungeld.

§ 3. Unter diesen Einschränkungen sind wegen Unterhaltung der Pfarr- und Küstergebäude die wegen der Kirchengebäude in den §§ 700—760 des A. L.-R. und den Zusätzen 195—196 und 197 dieses Provinzialrechts enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

b. Westpreußen.

19. Westpreußisches Prov.-R. v. 19. April 1844.

§ 45 (zu § 785 A. L.-R.) Wo bisher alle kleineren Reparaturen an den Pfarr-, Organisten- und Küstergebäuden aus der Kirchen-Kasse bestritten und Zäune und Gehege auf diesen Grundstücken von der Gemeinde unterhalten worden, hat es bei dieser Observanz auch ferner sein Bewenden.

G.-S. 1844 S. 103.

III. Provinz Pommern.

20. Pommersche Kirchen-Ordnung v. 1563.

Das Pfarrhaus sollen die Visitatores besichtigen und desselben Besserung und Unterhaltung befehlen. Das Kirchspiel ist schuldig, die Pfarre mit Stuben, Kammer, Küche, Keller, Boden, Brunnen, Scheune, Ställen, Backhaus, Hakelwerk [1]), wie es von Alters hergebracht, zu bauen, und dem Pastor zu überantworten. Darauf soll es der Pastor

[1]) Bewehrung von Hof und Garten, Thorweg mit eingeschlossen.

im baulichen Wesen halten und in seinem Abzug zum Wenigsten so gut lassen, als er es empfangen. So aber Schade geschehe von Alter, von ungefähr, da der Pastor keine Schuld anhat, so muß das Kirchspiel helfen. Zu nöthiger Aufbauung und Befriedigung der Pfarre, Kirche und Küstereien werden die Patrone und die Herrschaft etwas Holz geben, wo kein Holz bei der Kirche oder auf dem Pfarrhofe ist.

Da auch die Pfarren baufällig und so viel nicht vorhanden wäre, davon sie könnten gebaut werden, sollen die Visitatores oder im Falle dieselben des Orts langsam kämen, der Superintendent mit den Patronen und der Herrschaft eines jeden Orts Vorwissen und Willen Macht und Befehl haben, den Kirchspiel-Verwandten nach Gelegenheit der Sachen einen Kirchenschoß aufzulegen und soll die Obrigkeit darüber halten, daß solches fleißig von einem Jeden bei Vermeidung der Pfändung ausgegeben wird.

Dieweil auch die Erfahrung bringet, daß mit vielem Umziehen und Veränderung die Kirchspiel-Kinder kleine und große Stuben oder Studir-Stuben nach eines Jeden Gefallen aufbauen, wieder abbrechen und verändern müssen, nicht ohne geringe Beschwerung der Armuth, welcher solch vielfältiges Neubauen zu sonderlichem Nachtheil und Beschwer oft gereichet, so wollen Wir, daß desfalls nicht ohne vorhergehende Beliebung der Patrone und Kirchenvorsteher künftig solle niedergerissen, noch mit anderem neuen Bau die Kirchspiel-Kinder ohne erhebliche Ursachen beladen oder beschwert werden.

Auf Rügen müssen die Pfarrherrn die Pfarren selber bauen. Darum soll der Superintendent sammt dem Landvoigt ernstlich darauf sehen, daß die Pfarren nicht verfallen, und von Jahren zu Jahren von den Patronibus unterhalten werden.

So zu der Pfarre und Kirche Holzungen gelegen, soll das Bauholz den Gebäuden zu Gute geheget, und ohne Vorwissen und Beliebung der Patrone und Kirchen-Vorsteher nicht gehauen werden.

21. Durch die Pommersche Kirchen-Ordnung ist die Baupflicht der Eingepfarrten nicht auf diejenigen Pfarrgebäude beschränkt, welche von Alters her bestanden haben.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 10. Dezbr. 1851. Entscheid. Bd. XXII. S. 114.

IV. Provinz Sachsen.

a. Herzogthum Magdeburg und Grafschaft Mansfeld.

22. Magdeburger Provinzialrecht ad §§ 784—790. Allg. L.-R. II. 11.

§ 294. Die Prediger und Küster müssen die Pfarr- und Küsterei-Gebäude in demjenigen Zustande erhalten, in welchem sie ihnen übergeben sind, und solche Beschädigungen, welche auch ohne ihre oder ihres Gesindes Schuld durch den täglichen Gebrauch an Oefen, Fenstern, Thüren, Schlössern, Dach und Fach entstehen, aus eigenen Mitteln wiederherstellen.

§ 295. Wenn aber dergleichen Gegenstände keiner Reparatur mehr fähig sind, oder durch Ungewitter, Krieg und andere große Gewalt Schaden nehmen, so fallen die durch deren Wiederherstellung veranlaßten Kosten dem Kirchvermögen, und bei dessen Unzulänglichkeit dem Patrone und den Eingepfarrten in der in diesem Provinzialgesetzbuche bestimmten Art zur Last.

Die Vorschrift des § 787 Tit. 11 Th. II. d. A. L.-R. kommt hier nicht in Anwendung, wofern nicht ein Anderes hergebracht ist.

v. Klewitz Magdeburg. Provinz.-R. Th. I. S. 220—226 Th. II. S. 53.

23. Revidirte Magdeburgische Kirchen-Ordnung v. 1739.

Cap. XXVI. Von den Gebäuden der Kirchen, Prediger und Küsterhäuser.

§ 3. Und die Filialkirchen nicht eben die Hälfte, sondern etwa den Drittentheil nach der Einkünfte Proportion, zu der Pfarr- und Schulmeister-Wohnungen, Bau und Besserung herzugeben schuldig sein.

§ 4. Auch soll das von Kirchen, Pfarr- und Küster-Gebäuden aufgeräumte Holz von den Vorstehern verkauft, in Rechnung gebracht, und denen Predigern nach Gelegenheit jedes Orts nebst einem Studirstüblein und der Wohnstube noch ein ander Stüblein vor seine Kranken oder einsprechende Exules in der Pfarre gebaut werden.

§ 5. Und weil billig, daß die Gebäude der Prediger und Küster so gut und unanbrüchig sein, sonderlich Dasjenige, so vom Gesinde durch den täglichen Brauch beschädigt wird, als Ofen, Fenster, Thüren Schlösser, Dach und Fach, von denen Predigern und Küstern in baulichem Wesen erhalten werden, so sollte es dabei, zumahlen wenn die Kirchen und Küstereien oder Eingepfarrte unvermögend sein, ferner bleiben, und demselben, so lange es geschehen kann, nachgelebet werden.

§ 6. Da aber die Gebäude, es seien Wände, Zäune, Thüren, Dachung, Fenster, Ofen und dergleichen so alt würden, daß sie zu bessern nicht tauglich, oder durch Ungewitter, Krieg und andere große Gewalt Schaden genommen hätten, sollen es die Kirchenkassen oder die Eingepfarrten wieder zu bauen schuldig sein, und wenn deswegen

Zwiespalt entstehet, die Obrigkeit nebst dem Pfarrer das Gebäude in Augenschein nehmen und Weisung thun, was und wem es zu bauen und zu bessern obliege und gebühre; was Hauptgebäude betrifft, davon soll unserer Regierung und Consistorio berichtet und Verordnung eingeholt werden. Wie denn von uns dieserhalb in allen unsern Provinzen allergnädigst verordnet und festgesetzt worden, daß, wo der Kirchen eigene Mittel nicht zulänglich, die nöthigen Baukosten zu fourniren, der Patronus allemal gehalten sein soll, die Materialien dazu herzugeben, die Gemeinde und Eingepfarrten aber die Fuhren und Handdienste dabei, wie in § 2 verordnet, zu prästiren, als womit es ebenfalls an denen Orten, wo wir Höchstselber das jus patronatus haben, solchergestalt und also gehalten werden soll.

24. Observanz bezüglich der Aufbringung der Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Pfarrgebäude.

Die Vorschriften der §§ 710 und 711 II. 11 des A. L.-R. hinsichtlich der Gültigkeit der Observanzen in Betreff der Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude gelten auch in Ansehung der Pfarrgebäude.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 22. Septbr. 1854.

Striethorst Archiv Bd. XV. S. 21.

25. Verpflichtung zum Beitrag der Baukosten des Pfarrhauses bei Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer.

Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt, welcher in einer derselben sein Pfarrhaus, in der anderen aber kein solches hat, so fallen die Baukosten dieses Hauses allein derjenigen Gemeinde zur Last, in welcher das Pfarrhaus gelegen ist.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. Plen. v. 30. April 1855.

Striethorst Arch. Bd. XVI. S. 357.

26. Fortdauernde Gültigkeit der Magdeburger Kirchen-Ordnung und Observanz in Betreff der Beitragspflicht der Filialkirchen zu den Baukosten der Pfarr- und Schulmeisterwohnungen.

a. Die Gültigkeit der Magdeburger Kirchen-Ordnung vom 9. Mai 1739 dauert noch gegenwärtig fort.

b. Gegen dieselbe hat sich kein Gewohnheitsrecht ausbilden können.

c. Die Bestimmung des § 3 Kap. 26, wonach die Filialkirchen nur „etwa" den dritten Theil zu den Pfarr- und Schulmeisterwohnungen beizutragen haben, schließt die Bildung einer anderweitigen Observanz nicht aus.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 26. Novbr. 1855.

Striethorst Archiv Bd. XVIII. S 317.

27. Allh. Verordnung v. 11. Novbr. 1844. betreff. die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals Kgl. Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen

S. Anlage Nr. 8.

b. Fürstenthum Eichsfeld.

28. Provinzial-Recht zu A. L.-R. II. 11. §§ 784—790.

§ 279. Die Gemeinden sind verbunden, alle nothwendigen und nützlichen Bauten und Reparaturen der Pfarrgebäude ohne Unterschied des Betrages und ohne Mitwirkung des Pfarrers, wo nicht ein Anderes hergebracht ꝛc. zu tragen, auch die Zäune und Befriedigungen der Pfarrgrundstücke zu erhalten.

§ 280. Gehören zu einer Parochie Tochtergemeinden, so tragen zu den Kosten die Hauptgemeinde zwei Drittheile und die Filialgemeinden ein Drittheil bei.

Revidirter Entwurf des Provinzialrechts des Fürstenthum Eichsfeld. S. 41. 42.

c. Fürstenthum Halberstadt.

29. Prov.-Recht z. A. L.-R. II. 11. §§ 784—786.

§ 98. Auch die Kosten der kleinen Reparaturen müssen von dem Kirchen-Aerario getragen werden.

Lenze, Prov.-R. des Fürstenthums Halberstadt S. 69.

30. Reskr. v. 1. Aug. 1798 über die Verbindlichkeit der Geistlichen zur Bezahlung der Kosten der kleinen Reparaturen an ihren Dienstwohnungen.

Es ist aus Eurem Berichte vom 12. v. M. Uns vorgetragen worden, was Ihr in Betreff der von Zeit zu Zeit vorzunehmenden kleinen Reparaturen an Unseren Patronat-, Pfarr- und Schul-Gebäu-

den angezeigt habt und in Vorschlag bringen wollen. Wir lassen Euch nun darauf dieses Gegenstandes halber hiermit bescheiden, daß es in Ansehung der Patronat-, Pfarr- und Schulgebäude, die aus dem Kirchen-Aerario unterhalten werden, zwar bei der, durch das Reskript vom 15. November 1752 beseitigten Observanz ferner vorerst verbleiben kann, jedoch

1. unter der ausdrücklichen Bedingung, deren auch in jenem Reskript bereits gedacht worden, daß von den Reparaturen vor ihrer Anfertigung ein Anschlag gemacht, und die Approbation mit Vorwissen und Konkurrenz der Justiz- und Oekonomie-Beamten darüber bewirkt werden muß, weil diese dafür verantwortlich sein sollen, daß blos nothwendige, auch nur solche Reparaturen, die nicht durch offenbare Vernachlässigung der temporellen Bewohner der Häuser entstanden sind, auf Kosten des Aerarii bestritten werden, und dieses nicht zum Nachtheil des Patrons und der Gemeinde, ohne Noth oder zur Ungebühr geschwächt wird, desgleichen
2. unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß zu dem Ende dem unterm 1. Juni 1753 an die dortige Regierung und das Konsistorium, und am 5. Oktober deff. Js. an Euch ergangenen Reskript gemäß, insofern es noch nicht geschehen, von allen Unsern Patronat-, Pfarr- und Schulgebäuden vollständige Inventarien, mit Konkurrenz Unserer Beamten, aufgenommen und revidirte Abschriften von jedem bei den Justiz-Aemtern aufbewahrt werden.
3. Bei Entwerfung des Provinzial-Gesetzbuches habt Ihr darauf anzutragen, daß die gegenwärtige Observanz dahin abgeändert werde, daß bei allen Pfarren, die 800 Thlr. und darüber eintragen, die Vorschrift des General-Reskripts vom 12. Mai 1774 in Ansehung der aus Unseren Kassen und denen Kämmereien zu unterhaltenden Dienstwohnungen eintreten müsse, und es nur bei der bisherigen Observanz bei denen Pfarren, die nicht volle 300 Thlr. eintragen, sowie bei den Wohnungen sämmtlicher Schullehrer verbleiben soll.

Lenze a. a. O. S. 392.

d. Altmark.

31. Prov.-Recht zum A. L.-R. II. 11.

ad § 784. § 503. Zur Unterhaltung der den Pfarrhof und

Garten einschließenden Zäune und Gehege thun, wo nichts Anderes hergebracht ist, diejenigen Personen unentgeltliche Hand- und Spanndienste, welche dazu bei Kirchenbauten verpflichtet sind.

§ 504. Das dazu nöthige Holz ist aus dem Pfarrwalde zu entnehmen und muß, wo ein solcher nicht existirt, der Regel nach vom Patrone geliefert werden.

ad § 786. § 505. Die Pfarrer und anderen Kirchenbedienten in den Städten brauchen auch die an Thüren, Fenstern, Oefen, Schlössern und andern dergleichen innern Pertinenzstücken vorfallenden Reparaturen nur insofern aus eigenen Mitteln zu tragen, als die Kosten bei jeder einzeln genommen für den Pfarrer nicht über Drei und für die anderen Kirchenbedienten nicht über Einen Thaler bertragen.

ad § 787. § 506. Existirt bei der Pfarre ein Pfarrwald, so muß der Pfarrer auch zu größeren Reparaturen und Neubauten daraus das erforderliche Holz in soweit liefern, als dasselbe nach wirthschaftlichen Prinzipien daraus entnommen werden kann; andere Materialien braucht er aber nicht herzugeben.

ad § 788 sq. § 507. In Ansehung der bei den Pfarr- und Küsterhäusern nöthig werdenden Bauten und größeren Reparaturen gilt dasjenige, was in Ansehung der Kirchenbauten angeordnet ist, nur mit folgenden Modifikationen:

§ 508. Bei Landkirchen darf aus dem Kirchenvermögen nichts zu diesen Pfarr- und Küster-Hausbauten und Reparaturen genommen werden, wenn dies nicht als eine besondere Lokalverfassung durch Verträge, Judikate oder Observanz eingeführt worden.

§ 509. Wo Filial- und andere verbundene Gemeinden existiren, da tragen sie nur insofern nach den bei Kirchenbauten angegebenen Grundsätzen zu den Pfarr- und Küster-Hausbauten und Reparaturen der Mutterkirchen bei, als sie keine eigenen Pfarr- und Küstergebäude zu erhalten haben, oder doch die Gemeinde der Mutterkirche nicht zur Unterhaltung dieser Gebäude hilft.

Götze, Prov.-Recht der Altmark Th. I. Abth. 2. S. 233—243, Th. II. S. 69—74.

V. Provinz Westphalen.

32. Dorfordnung für das Fürstenthum Minden, Grafschaft Ravensberg, Tecklenburg und Lingen vom 7. Febr. 1755.

§ 5. Die eingepfarrten Unterthanen in Ermangelung zureichender Kirchenmittel sind ebenfalls die erforderlichen Kosten zu Repara-

tion der Pfarr-, Küster- und Schulhäuser aufzubringen und die nöthigsten Dienste zu leisten verbunden, und sollen durch exekutivische Mittel allenfalls dazu angehalten werden; Würden aber der Prediger, Küster und Schulbedienten die Gebäude nicht gehörig in Acht nehmen, und die zu ihrem Unterhalt gewidmeten nicht wirthschaftlich nützen, stehet einem jeden frei und liegt es insbesondere den Kirchenvorstehern und Altarleuten ob, solches bei der Kirchenvisitation anzuzeigen, damit sie fortan zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden können, massen sie sich entziehen mögen, die geringe Reparationen an Fenstern und sonsten, besonders wenn der Schaden durch ihre und der Ihrigen Unvorsichtigkeit entstanden, aus eigenen Mitteln zu besorgen.

Schlüter Prov.-R. von Westphalen Bd. II. S. 160.

Abschn. 3. Von Küsterhäusern, deren Erbauung und Unterhaltung.

Das Allg. Landrecht enthält keine besonderen Verordnungen über die Erbauung und Unterhaltung der Küsterhäuser, vielmehr sind die Vorschriften hierüber in den §§ 784—792. und 796—798. Th. II. Tit. 11. über die Unterhaltung der geistlichen resp. Pfarr- und Küster-Gebäude mit enthalten und findet daher auf den Bau und die Unterhaltung der Küsterhäuser alles das Anwendung, was im vorstehenden Abschnitt 2. verordnet und bestimmt worden. Einige Modifikationen treten dagegen da ein, wo das Küsterhaus zugleich als Schulhaus benutzt, oder wo in dem Schulhause dem Küster eine Wohnung eingeräumt wird, und je nach dem Umstande, ob der Küster zugleich Schullehrer ist. Die hierüber sprechenden Bestimmungen sind im 3. Theile dieses Werkes Abth. V. Abschn. 2. zu finden. Hier folgen nur noch einige speziell auf Küsterhäuser Bezug habende Verfügungen.

1. Allerh. Verordn. von 2. Mai 1811 wegen allgemeiner Separation der Küstereien an Filialkirchen von den Küstereien an den Mutterkirchen. (Extrakt.)

Die Verbindung der Küstereien an Filialkirchen mit den Küstereien der Mutterkirchen hat einen nicht zu verkennenden Nachtheil für die gehörige Besorgung des, den Küstern in den Mutterdörfern mit obliegenden Schulunterrichts. Die Auflösung derselben und die Uebertragung der Küstergeschäfte bei den Filialkirchen mit ihren Emolumenten an die Schullehrer der Dörfer, worin diese befindlich sind, wird dagegen nicht allein jenen Nachtheil nicht haben, sondern auch die schlechten Stellen der Schullehrer in den Filialdörfern zu verbessern

und die große Unverhältnißmäßigkeit der Einnahme, welche zwischen ihnen und den Schullehrerstellen in den Mutterdörfern stattfindet, so weit es zuträglich ist, auszugleichen dienen.

In Erwägung dessen verordnen Wir

§ 1. Es sollen überall, wo die obgedachte Verbindung besteht, die Küstereien bei den Tochterkirchen in ihren Dienstgeschäften und Emolumenten von den Küstereien an den Mutterkirchen getrennt werden.

§ 2. Alle Küsterdienste bei den Tochterkirchen und in den zu diesen eingepfarrten Dörfern sollen den Schullehrern der Dörfer, in welchen Tochterkirchen befindlich sind, übertragen, und diesen alle mit dem übernommenen Küstergeschäfte verbundenen festgesetzten und zufälligen Einnahmen zugesprochen werden.

§ 4. Die Verbindlichkeit mancher Tochterkirchen, zur Unterhaltung der Schullehrer- und Küsterwohnungen bei der Mutterkirche beizutragen, wird bei eintretender Separation durch diese gänzlich und für immer aufgehoben, wogegen die Schullehrer- und Küsterwohnung bei der Tochterkirche durch verhältnißmäßige Beiträge aller zu derselben eingepfarrten Dörfer gemeinschaftlich muß unterhalten werden.

§ 5. Die Sonderung der Küstereien soll auf die angegebene Weise nicht blos in den Kirchspielen, deren Patrone Wir allein sind, sondern auch in allen, wo das Patronat über Mutter- und Tochterkirchen entweder einer Privatperson oder mehreren zusteht, oder auch zwischen Uns und Privatpersonen getheilt ist, ohne Unterschied vorgenommen werden.

G.-S. 1811. S. 193.

2. Erlaß des Kgl. Kultus-Minist. v. 3. Februar 1844 betreff. die bei Bauten von Schulen und Küsterhäusern in Anwendung zu bringenden Grundsätze und

3. Gesetz vom 21. Juli 1846 betreff. den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser

siehe in Theil 3. Abth. V. Abschn. 2.

4. Patronatsbaulast hinsichtlich der Filial-Küstereien.

Durch die in Gemäßheit der Verordnung vom 2. Mai 1811 erfolgte Separation der Filial-Küstereien sind den Patronen keine Kosten erwachsen, welche ihnen vorher nicht oblagen.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 23. Jan. 1857.

Striethorst Archiv Bd. XXIII. S. 275.

5. Patronats-Verpflichtung der Filial-Patrone.

Wenn in Folge der Verordnung vom 2. Mai 1811 die Küsterei der Tochterkirche von der der Mutterkirche getrennt und für die Tochterkirche ein besonderer Küster bestellt, diesem auch das bisherige Schulhaus der Tochtergemeinde zur Wohnung angewiesen worden, so ist das bisherige Schulhaus nicht als Küsterhaus anzusehen und ebensowenig der Patron der Tochterkirche verpflichtet zu den Bauten und Reparaturen desselben, auch wenn sie zu bloßen Schulzwecken erfolgen den Patronats-Beitrag wie bei Pfarr- und Kirchengebäuden zu entrichten. Derselbe hat vielmehr nur, wenn er zugleich Gutsherr ist, die auf dem Gute gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit solche hinreichend vorhanden, in Gemäßheit des § 36 Th. II. Tit. 12 des A. L.-R. unentgeltlich zu verabfolgen.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 15. Febr. 1861. Entschd. Bd. XXV. S. 345.
Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 13. Oktb. 1862. Entschd. Bd. XXVIII. S. 321.
Striethorst Archiv Bd. XXVII. S. 28.

6. Erlaß der Kgl. Kultus-Minist. vom 14. April 1863. die Baupflicht bei Küster- und Schulhäusern betreff.

Da der Neubau der Schul- und Küsterhäuser in R. lediglich wegen der schlechten baulichen Beschaffenheit des vorhandenen Gebäudes nothwendig geworden ist, und mithin die Vorschriften des § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Ges.-S. S. 393) keine Anwendung finden, so kann die Verpflichtung des Patronats zur Zahlung von 2 Drittel der baaren Kosten nach den landrechtlichen Grundsätzen über den Bau und die Unterhaltung der Pfarrgebäude, welche nach dem Gutachten des Kgl. Ob.-Trib. v. 31. Oktober 1842 (Entscheid. Bd. XXIV. S. 3[1]) und dem Erk. desselben Gerichts v. 26. April 1856 (Entsch. Bd. XXXII. S. 557 in dem vorliegenden Falle unbedenklich für maaßgebend zu erachten sind, nicht zweifelhaft sein.

Cent.-Bl. für die ges. Unter.-Verw. 1863 S. 374.

7. Entscheidung der Ges.-Komiss. v. 24. Januar 1789 betreff. die Verpflichtung der Patrone und Eingepfarrten in den Marken bei Pfarr- und Küsterbauten.
Siehe vorst. Abs. 2. S. 488.

---

[1]) Siehe vorst. S. 475.

8. Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg.

§ 462. In Betreff der Reparaturen und Bauten der Küstergebäude und der Art der Aufbringung der dazu erforderlichen Kosten gelten die nämlichen Vorschriften wie bei den Pfarrgebäuden, jedoch mit den durch das Gesetz v. 21. Juli 1846 angeordneten Modificationen. Auch sind, wo nicht etwas Anderes hergebracht ist, die Küster auf dem Lande zu den kleineren Reparaturen bis zu 1 Thlr. nicht verpflichtet

v. Scholz u. Hermensdorf Prov.-R. der Kurmark Brandenburg.
2. Ausg. Bd. 1. Abth. 1 S. 92.

9. Provinzialrecht der Neumark.

§. 630. In Betreff der Küstergebäude gelten die Vorschriften von den Bauten und Reparaturen der Pfarrgebäude; es haben jedoch Filial- und Gastgemeinden, welche einen eigenen Küster haben, zu den Bauten und Reparaturen bei den Küstergebäuden der Hauptgemeinde nichts beizutragen.

v. Kunow, Provinz.-R. der Neumark Abth. I. S. 180. Abth. II. S. 252.

10. Eine für den Bau oder die Unterhaltung der Pfarrgebäude bestehende Observanz kann keine analoge Anwendung auf den Bau und die Unterhaltung der Küsterhäuser finden, da jede Gewohnheit sich nur durch Handlungen offenbart und ihr Umfang nur durch das Resultat, welches die Handlungen ergeben, festgestellt wird, demnach jede Observanz lediglich so weit Gültigkeit hat, als sie thatsächlich ausgeübt worden ist.

Rescr. d. Kgl. Kultus-Minist. v. 3. Dezbr. 1862.
Cent.-Bl. für die gesammte Unter.-Verwalt. 1862. S. 752.

11. Brandenburgische Visitations- und Konsistorial-Ordnung v. 1573.

Von des Küsters Wohnung vnd Unterhaltung.

Die Küsterhäuser so vor alters gewesen, sollen von dem Ampte nicht genommen, Sonder allewege zu Behuff der Küster, von den Einwohnern der Dörffer, ohne der Küster zuthun, gebawet, gebessert vnd erhalten werden, auff das sie sonderliche gewisse Wohnungen, da sie im Fall der noth zu finden sind, haben mögen, Vnd sollen nicht Bey den Junckern in jhren Häusern liegen, oder den Junckern von den Küsterhäusern, also Cosseten, zu dienen schuldig sein.

Richter die evangelische Kirchennordnungen d. 16. Jahrh. Bd. 2. S. 386.

12. Die Bestimmung der Konsistorial-Ordnung v. 1573, Kraft

deren die Dorfeinwohner die vor Alters gewesenen Küsterhäuser bauen, bessern und unterhalten sollen, ohne der Küster Zuthun, legt ihnen (ersteren) die Verpflichtung auf, deren Instandhaltung m weitesten Sinn mit Einschluß der kleinen Reparaturen zu bewirken.

Präjud. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 29. März 1844. Präjud.-Samml. I. S. 209.

13. Dient das Küsterhaus zugleich zum Schul-Lokal, so treten hinsichtlich der Kosten zu Bauten und Reparaturen desselben die bei Pfarrgebäuden geltenden Vorschriften ein, auch wenn der Bau lediglich zu Schulzwecken vorgenommen wird.

Das Märkische Provinzialrecht enthält keine von dem vorstehenden Grundsatze abweichende Bestimmung.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 29. Novbr. 1854.

Striethorst Archiv Bd. XVI. S. 41.

Abschn. 4. Versicherung der Kirchen-Gebäude, sowie der Pfarr- und Küster- (auch Schul-) Häuser gegen Feuersgefahr.

1. Verordnung der Kgl. Reg. zu Erfurt vom 26. Dezbr. 1843 die Versicherung der geistlichen und Schulgebäude gegen Feuersgefahr betr.

Die Gesuche der Gemeinden und Patrone um Kgl. Gnaden-Unterstützung zu den ihnen obliegenden Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten haben sich, besonders in Folge stattgehabter Feuersbrünste, in neuester Zeit dergestalt gehäuft, daß es durchaus unmöglich ist, dieselben zu erfüllen und nur der kleinste Theil auf eine mäßige Berücksichtigung hoffen darf. Dieser Umstand veranlaßt uns, die Gemeinden und Patrone unseres Verwaltungs-Bezirkes wiederholt auf die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Versicherungsnahme der ihrer Obhut anvertrauten geistlichen und Schulgebäude gegen Feuersgefahr aufmerksam zu machen und denselben die Versicherung der in Rede stehenden Baulichkeiten bei einer öffentlichen Brand-Versicherungs-Anstalt, da wo es noch nicht geschehen ist, um so dringender zu empfehlen, als eine solche Maaßregel, abgesehen davon, daß sie schon in den Pflichten eines jeden guten Hausvaters liegt, offenbar zur eigenen Beruhigung und bei einem Unglücksfalle zur großen Erleichterung der Bauverpflichteten gereicht. Bei einer solchen Versicherung wird jedoch stets auf die Verschiedenheit der Verhältnisse in der Bauweise, die Lage und Beschaffenheit der Gebäude und auf die den einzelnen Instituten zu Gebote stehenden Mittel und Hülfsquellen verständig Rücksicht zu nehmen sein,

und bleibt es daher auch der Vereinigung des Kirchenvorstandes mit dem Patrone lediglich überlassen, nach vorstehenden Andeutungen die Höhe der Versicherungssumme abzumessen. Auf Gnaden-Unterstützung, was wir hierdurch warnend eröffnen, haben sich aber am allerwenigsten diejenigen Gemeinden und Patrone Rechnung zu machen, die es, aus kleinlicher Sparsamkeit oder Leichtsinn, unterlassen haben, die ihrer Fürsorge empfohlenen kirchlichen und Schulgebäude gegen Feuer zu versichern. Das Kgl. hohe Ministerium des Kultus wird hierauf bei Anträgen dieser Art stets besonderes Gewicht legen, so wie auch künftig bei der Bewilligung einer Bau-Unterstützung aus Gnaden die Versicherung des Gebäudes gegen Feuersgefahr begehrt, und im Weigerungsfalle bis zur Beseitigung der Differenz der Auszahlung des Unterstützungs-Betrages Anstand gegeben werden wird.

Minist.-Bl. d. Inn. 1843. S. 326.

2. Cirk. Rescr. d. Kultus-Minist. v. 8. Januar 1847, betreff. die Versicherung fiscalischer und anderer Gebäude, deren Verwaltung von den Staats-Behörden ressortirt, gegen Feuersgefahr.

Durch Staats-Ministerial-Beschluß vom 13. Oktbr. v. J. (M.-Bl. d. Inn. 1846 S. 251) ist wegen Versicherung fiskalischer Gebäude gegen Feuersgefahr bestimmt worden:

daß fiscalische und andere Gebäude, deren Verwaltung von den Staatsbehörden ressortirt, wenn deren Versicherung gegen Feuersgefahr für angemessen befunden wird, in der Regel und so weit nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen möchten, nur bei den bestehenden, durch landesherrliche Verordnung begründeten provinziellen Societäten versichert werden dürfen.

Ob eine solche Ausnahme zu gestatten, bleibt zwar dem Ermessen des Verwaltungs-Chefs überlassen, die diesfallsige Bestimmung ist jedoch in denjenigen Fällen, wo die Feuer-Versicherungs-Beiträge aus Staatsfonds zu zahlen sind, nicht von der Höhe dieser Beiträge abhängig zu machen.

Minist.-Bl. d. Inn. 1847 S. 8.

3. Verfügung des Kultus-Minist. vom 4. März 1847 die Versicherung von Pfarr-, Kirchen- und Schulgebäuden gegen Feuersgefahr betreffend.

Auf den Bericht vom 28. Jan. d. J. wird der Kgl. Regierung eröffnet, wie das Ministerium damit einverstanden ist, daß den Gemeinden landesherrlichen Patronats, zu deren Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäuden Fiskus Baubeiträge nicht zu leisten hat, die freie Wahl der Gesellschaft, bei welcher sie die Gebäude gegen Feuers-Gefahr versichern will, in Folge der Circular-Verfügung vom 8. Januar d. J. (M.-Bl. d. Inn. 1847 S. 8.) nicht verschränkt werden kann. Noch weniger ist es zulässig, die gedachte Verfügung auf kirchliche und Schulinstitute, über welche das Patronat Privatpersonen zusteht auszudehnen, da den Kgl. Behörden nur die Aufsicht über dieselben, nicht deren Verwaltung zusteht.

Min.-Bl. d. Inn. 1847, S. 254.

4. Erlaß des Kgl. Kultus-Minist. v. 24. Jan. 1861 betreff. die Versicherung der aus dem Patronat-Baufond zu unterhaltenden kirchlichen und Schulgebäude gegen Feuersgefahr.

Auf den Bericht vom 23. Dezbr. v. J. wegen Versicherung der aus dem Patronats-Baufond zu unterhaltenden Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude gegen Feuersgefahr, erwiedere ich der Kgl. Regierung, daß die Versicherung nach Maßgabe der früheren Bestimmungen, in Absicht welcher ich auf die in Abschrift beifolgende Verfügung an die Kgl. Regierung in N. vom 25. März 1858 (Anl. a.) Bezug nehme, fortdauern, muß.

Die Versicherungs-Kosten können keine Schwierigkeiten machen, da schon mit diesem Jahr eine angemessene dauernde Erhöhung des Patronats-Baufonds der Kgl. Reg. eintreten wird.

127 E. U.

Anlage a.

Auf den Bericht vom 18. Dezbr. pr., betreff. die Versicherung kirchlicher Gebäude landesherrlichen Patronats gegen Feuersgefahr, erwiedere ich der Kgl. Reg., daß die von mir unterm 1. Mai und 31. Juli 1851 zur Ausführung des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19. Novbr. 1850[1]) erlassenen Verfügungen sich auf die Ver-

---

[1]) Erlaß d. Kgl. Staatsministeriums, die Nichtversicherung fiskalischer Gebäude gegen Feuersgefahr betr., v. 19. Nov. 1850.

Auf den Antrag des Finanz-Ministers hat das Staatsministerium beschlossen,

sicherung der Kirchen-, Pfarr- und Geistlichen Gebäude überhaupt nicht erstrecken, in Absicht derselben es vielmehr bei dem bisherigen Verfahren bewendet und die Versicherung erfolgt. Dies gilt daher für den dortigen Regierungsbezirk auch von den Kirchen, deren Wiederherstellung ganz oder ratirlich aus dem Personal-Baufond bestritten werden muß.

Nach dem obigen Inhalte des Berichts hat die Kgl. Regierung aber auch die in der Verfügung vom 1. Mai 1851 in Absicht der Schul- etc. Gebäude getroffenen Bestimmungen mißverstanden, wenn sie die Versicherung derjenigen Schulen, welche principaliter aus eigenem Vermögen oder durch Zuschüsse der Kommunen und Korporationen ihre Ausgaben decken und nur Zuschüsse aus Staatsfonds empfangen, oder wo in Folge der Patronatspflicht der Staat zur Uebernahme eines Theils der Baukosten gehalten ist, hat aufhören lassen. Diese Verfügung bestimmt vielmehr ad 4, daß in Absicht dieser Gebäude derselbe Grundsatz, wie bei den ad 3 bezeichneten Gebäuden festzuhalten sei, mithin die Versicherung fortzudauern habe.

233 U.

Central-Bl. f. d. gesammt. Unter-Wes. 1861. Nr. 112. S. 283.

5. Circ.-Erlaß des Kgl. Kult.-Min. an sämmtl. Kgl. Reg. mit Ausschluß der in der Rheinprov. u. in Pommern, die analoge Anwendung des Staats-Minist.-Beschlusses vom 19. Novbr. 1850 über die Versicherung fiscalischer Gebäude gegen Feuersgefahr auf Kirchen-Pfarr- und Schulgebäude betreff. v. 29. Oktb. 1864.

---

daß fortan der Grundsatz festzuhalten sei, die fiskalischen Gebäude gegen Feuersgefahr nicht zu versichern, mit Ausnahme der Gebäude:

a. der Seehandlung,
b. der Domainen-Verwaltung,
c. der Strafanstalten,
d. der Universitäten, wissenschaftlichen Institute und besonderen Stiftungen,

hinsichtlich deren es bei dem bisherigen Verfahren verbleibt.

Auch bei Gebäuden, welche in der Regel nicht versichert werden sollen, sind die betreffenden Verwaltungen ermächtigt, Ausnahmen eintreten zu lassen, sofern eine desfallsige Verpflichtung besteht, oder besondere Verhältnisse solches nothwendig machen. In allen diesen Fällen muß der Grund der ausnahmsweisen Versicherung in den betreffenden Etats vermerkt werden.

Wo die Versicherungs-Prämien oder Societätsbeiträge aus den Baufonds erfolgten, sind letztere mit dem Wegfall der ersteren entsprechend zu ermäßigen.

Minist.-Bl. d. Inn. 1851. Nr. 3, S. 14.

Auf den Bericht vom 26. Juni d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Bestimmungen des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19. Novbr. 1850 (M.-Bl. d. Inn. 1851 S. 14) über die Versicherung fiscalischer Gebäude gegen Feuersgefahr analog auch auf die Kirchen- und Schulgebäude dahin zur Anwendung gebracht werden, daß die Theile derselben, in Ansehung deren dem Fiskus principaliter die Pflicht der Unterhaltung und Wiederherstellung obliegt, gegen Feuersgefahr in der Regel nicht zu versichern sind, und daß eine Ausnahme von dieser Regel nur da eintreten darf, wo besondere Ortsverhältnisse nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Kgl. Reg. solches nothwendig machen. In diesen Fällen ist der Grund der ausnahmsweisen Versicherung in den betreffenden Zahlungsanweisungen zu vermerken.

Insoweit hiernach eine theilweise Versicherung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden aus fiskalischen Fonds zu bewirken ist, muß dieselbe bei den betreffenden öffentlichen Provinzial-Societäten erfolgen, falls nicht etwa deren Statuten einer solchen theilweisen Versicherungsnahme entgegenstehen. Ist letzteres der Fall, so ist auf eine Einnigung mit den übrigen Bauverpflichteten hinzuwirken, um die gleichzeitige Versicherung des ganzen Gebäudes bei der öffentlichen Provinzial-Societät bewerkstelligen zu können. Und wenn auch dies sich unausführbar erweisen sollte, kann die aus fiskalischen Fonds zu bezahlende Versicherung bei Privat-Gesellschaften genommen werden, da die Gebäude, welche zu dem Staatsministerial-Beschlusse vom 13. Oktober 1846 (M.-Bl. S. 251) geführt haben, gegenwärtig in noch höherem Grade Beachtung erheischen, und die Höhe der Versicherungsprämie, gegenüber allen anderen in Betracht zu ziehenden Rücksichten nicht entscheidend sein kann; zumal nach der Eingangs getroffenen Bestimmung der Umfang der Versicherungsnahme auf die fiskalischen Kassen voraussichtlich nicht erheblich sein wird.

Wie bei den Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden, bei deren Unterhaltung der Fiskus gar nicht betheiligt ist, so hat die Kgl. Reg. auch bei denjenigen dieser Gebäude, bei denen die Versicherung des fiskalischen Antheils nach Vorstehendem zu unterlassen ist, nach wie vor darauf hinzuwirken, daß die von anderen Verpflichteten zu unterhaltenden Theile regelmäßig von denselben gegen Feuersgefahr versichert werden, da bei ihnen die Gründe, welche in Ansehung des Fiskus das entgegengesetzte Verfahren rechtfertigen, nicht zutreffen, und die Versicherung gegen Feuersgefahr im Allgemeinen als eine in guter hausväterlicher Verwaltung begründete Obliegenheit anzusehen ist.

Aus demselben Grunde und weil hier auch das finanzielle Interesse des Fiskus eventuell wesentlich betheiligt ist, hat die Kgl. Regierung endlich die ihr zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel dahin anzuwenden, daß die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, bei denen dem Fiskus nur eine subsidiäre Bauverpflichtung obliegt, in dem Falle nach ihrem ganzen Werthe ausnahmslos gegen Feuersgefahr versichert werden, wo es bei dem Vorhandensein anderer verwendbarer Mittel, z. B. der principaliter verpflichteten Kirchen-Kassen der Zahlung von Versicherungsprämien aus fiskalischen Fonds nicht bedarf. In Ermangelung solcher Mittel ist das Verhältniß dasselbe und daher auch ebenso zu verfahren, wie da, wo dem Fiskus die theilweise Baupflicht principaliter obliegt.

Minist.-Bl. d. Inn. 1864. S. 278.

Anlagen.

Anl. 1 zu Abth. III. Abschn. 1. Lit. A. i. S. 315.

Gesetzes-Bestimmungen über die Privilegien der Kirchen, rücksichtlich des Verlustes des Besitzes einer Sache resp. eines Rechtes.

1. Allgem. L.-R. Th. I. Tit. 9.

§ 629. Gegen den Fiskus, die Kirchen und solche Korporationen, welchen vermöge ihrer Privilegien gleiche Rechte beigelegt sind, findet nur die ungewöhnliche Verjährung von 44 Jahren statt.

§ 630. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Besitz, durch welchen die Verjährung erfolgt, auf einen Titel sich gründe oder nicht.

§ 631. Dagegen ist die Redlichkeit des Besitzes auch bei einer solchen Verjährung nothwendig.

§ 632. Auch bei der Verjährung durch Nichtgebrauch erlöschen die Rechte des Fiskus, der Kirchen und anderen dergleichen Korporationen nur nach Verlauf von 44 Jahren.

§ 633. Dagegen können diese moralische Personen nur aus eben den Gründen, aus welchen die Wiederherstellung in den vorigen Stand gegen eine jede Verjährung stattfindet (§§ 512—534) auf diese Rechtswohlthat Anspruch machen.

§ 512. Keine Art der Verjährung kann gegen den anfangen, welcher von seinem Rechte nicht hat unterrichtet sein können.

§ 513. Daß Jemand von seinem Rechte keine Nachricht hat erhalten können, wird nicht vermuthet.

§ 514. Wer die Handlung oder Begebenheit erfahren hat, auf welche sein Recht sich gründet, kann die Unwissenheit der daraus entstehenden rechtlichen Folgen gegen die Verjährung in keinem Falle vorschützen.

§ 515. Ist die Verjährung einmal angefangen worden, so wird der

Lauf derselben dadurch, daß das Recht in der Zwischenzeit an einen davon nicht unterrichteten Besitzer gediehen ist, nicht gehemmt.

§ 516. Auch gegen den, welcher sein Recht zu gebrauchen oder zu verfolgen gehindert wird, kann keine Verjährung anfangen.

§ 517. Es macht dabei keinen Unterschied: ob das Hinderniß in der Natur und Beschaffenheit des Rechts selbst liegt, oder von außen her entsteht.

§ 518. So lange Jemand zum Dienste des Staates in fremden Landen sich aufhält, kann keine Verjährung wider ihn angefangen werden.

§ 519. Gegen den Eigenthümer eines Grundstücks kann, so lange derselbe zum Dienste des Staates auch nur in einer andern Kgl. Provinz sich aufhält, keine dies Grundstück betreffende Verjährung anfangen.

§ 520. Wenn jedoch ein solcher Abwesender während der Dauer seines auswärtigen Dienstes, auch nur auf eine Zeit lang in seine Heimath oder in die Provinz, wo das Grundstück gelegen ist, zurückkehrt; kann während dieser Zeit die Verjährung wider ihn ihren Anfang nehmen.

§ 521. Zum Nachtheile eines Gutseigenthümers kann keine Verjährung gegen dessen Pächter, wohl aber gegen den Verwalter angefangen werden.

§ 522. Gegen Militairpersonen, welche des Krieges wegen ihr Standquartier verlassen müssen, kann eine Verjährung erst nach geendetem Kriege oder nach einer während des Krieges erfolgten Entlassung aus den Kriegsdiensten anfangen.

§ 523. Bei andern Personen hindern Krieg und andere Landplagen den Anfang der Verjährung nur insofern, als damit ein Stillstand der Rechtspflege verbunden ist.

§ 524. Zwischen Eheleuten kann, so lange diese Ehe dauert, keine Verjährung anfangen.

§ 525. Auch nicht zwischen Vätern und Kindern, so lange letztere sich in der Gewalt der ersteren befinden.

§ 526. Kein Vormund kann eine Verjährung gegen seinen Pflegebefohlenen anfangen, so lange er der Vormundschaft über ihn noch nicht förmlich entlassen ist.

§ 527. Auch kann ein Pächter, Verwalter oder anderer unvollständiger Besitzer einer Sache, in Ansehung derselben eine Verjährung gegen den, in dessen Namen er besitzt, zu Gunsten seiner eigenen Sache während seiner Besitzzeit nicht anfangen.

§ 528. Gegen den, welchem das rechtliche Gehör versagt wird, kann keine Verjährung angefangen werden.

§ 529. Auch wenn ein solches Hinderniß im Laufe der Verjährung eintritt, wird die Fortsetzung derselben so lange unterbrochen, als das Hinderniß dauert.

§ 530. Dagegen wird durch andere Hindernisse die nach angefangener Verjährung erst eintreten, der Fortlauf derselben nicht gehemmt.

§ 531. Ist jedoch die zur Verjährung bestimmte Frist abgelaufen, ehe noch das inzwischen eingetretene Hinderniß wieder gehoben worden, so kann der Verhinderte noch innerhalb Vier Jahren von der Zeit des gehobenen

Hindernisses an, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die vollendete Verjährung antragen.

§ 532. Wird das Hinderniß zwar noch vor Ablauf der Verjährungsfrist, jedoch erst innerhalb der letzten Vier Jahre, wieder gehoben, so kommt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dem Verhinderten ebenfalls innerhalb Vier Jahre nach erfolgter Hebung des Hindernisses zu statten.

§ 533. Stirbt der, gegen welchen die Verjährung lief, vor gehobenem Hinderniß oder vor Ablauf der vier Jahre, so geht die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung und die dazu noch rückständige Frist auf den Erben über.

§ 534. Die Wirkung dieser Rechtswohlthat ist, daß dem, welcher davon innerhalb der bestimmten Frist Gebrauch macht, und sein Recht gehörig ausübt, oder verfolgt, die Verjährung nicht entgegengesetzt werden kann.

§ 635. Der Privilegien, welche dem Fiskus und den anderen ihm gleich gestellten Korporationen, in Rücksicht auf die Verjährung, beigelegt sind, können dieselben sich auch alsdann bedienen, wenngleich der, welchem die Verjährung gegen sie zu Statten kommen soll, mit gleichen Privilegiis versehen wäre.

§ 636. Hingegen kann der, auf welchen von einer dergleichen Person oder Anstalt ein Recht gediehen ist, bei der Verjährung nur seiner eigenen Befugnisse sich bedienen.

§ 637. Insofern jedoch der als Vorfahr zu betrachtende Fiskus, oder eine andere dergleichen Anstalt, den Nachfolger im Besitze zu vertreten schuldig sind, können sie gegen den Verjährenden, zum Besten des Nachfolgers, von ihrem eigenen Rechte Gebrauch machen.

§ 638. Wer also z. B. von dem Fiskus eine Sache gekauft hat, die schon seit einer zur gewöhnlichen Verjährung hinreichenden Zeit in den Händen eines Dritten sich befand, der kann diese Sache dennoch, vermöge des Rechts seines Verkäufers zurückfordern, wenn gegen diesen, zur Zeit des Verkaufs die 44jährige Präskription noch nicht vollendet war.

§ 639. Wenn Fiskus, Kirchen und andere dergleichen Korporationen, in die Rechte einer Privatperson treten, so können sie eine gegen diesen ihren Vorfahren schon vollendete Verjährung durch Vorschützung des ihnen selbst zu statten kommenden längern Zeitraums nicht anfechten.

2. Allgem. Land-Recht Th. I Tit. 14.

§ 172. Weder der Fiskus noch andere Korporationen, können gegen solche Handlungen ihrer Bevollmächtigten und Verwalter, welche dieselben, vermöge ihres Amts oder Auftrages und innerhalb der Grenzen desselben vorgenommen haben, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fordern.

§ 173. Auch wird durch die Nachlässigkeit der Bevollmächtigten oder Verwalter des Fiskus, oder anderer mit ihm gleich privilegirter Korporationen der Ablauf der Verjährung so wenig gehindert, als deren rechtliche Wirkung aufgehoben.

§ 174. Nur bei Prozessen kommt diesen moralischen Personen, wenn die Bevollmächtigten oder Verwalter derselben die gesetzmäßigen oder die vom

Richter bestimmten Fristen versäumen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb Vier Jahren zu statten.

Art. 13 der Deklaration v. 6. April 1839 zur Verordnung vom 14. Dezbr. 1833, über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde.

Außer dem landesherrlichen Fiskus wird auch für die Land- und Stadtgemeinden, privilegirten Korporationen und unter Vormundschaft stehenden Personen, sowie für diejenigen, welchen die Rechte der Minderjährigen zustehen, die sechswöchentliche Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, der Revision, des Rekurses und der Nichtigkeitsbeschwerde verdoppelt; dagegen wird aber die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die versäumte Frist

— § 16, Tit. 16 Proz.-Ordnung — § 174, Tit. 14, Th. I. A. L.-R. —

weder dem Fiskus noch vorstehend genannten Personen ferner gestattet.

G.-S. 1839, S. 126.

§ 175. (Allg. L.-R. I. 14.) Dieser vierjährige Zeitraum wird von dem Tage an gerechnet, wo die verabsäumte Frist zu Ende gegangen ist.

§ 176. Die Wirkungen dieser Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und das dabei zu beobachtende Verfahren sind in der Prozeß-Ordnung vorgeschrieben.

§ 177. Vorstehende Verordnungen (§§ 174, 175, 176) finden auch alsdann Anwendung, wenn außer Prozessen, die Gesetze die Befugniß zur Ausübung eines gewissen Rechts oder Entgegensetzung eines Einwandes, an eine kürzere als die gewöhnliche Verjährungsfrist gebunden, und dabei wegen dieser moralischen Personen keine besondere Ausnahme gemacht haben.

Anlage 2. Zu Abth. III. Abschn. I. Lit. B. c. Nr. 21. S. 322.

Allerh. Verordnung vom 24. Januar 1844, über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und andern Verwaltungen vorkommenden Defekte.

§ 1. Die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei öffentlichen Kassen oder anderen öffentlichen Verwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreis die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört.

§ 2. Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, wer nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt von Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

§ 3. Ebenso (§§ 1 und 2) hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde die Defekte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches,

ohne zu einer öffentlichen Kasse oder andern öffentlichen Verwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in die Gewahrsam eines Beamten gekommen ist.

§ 4. Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz Verpflichteten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in den §§ 1 u. 3 bezeichneten Behörde ein motivirter Beschluß abzufassen.

§ 5. Hat diese Behörde die Eigenschaft einer Central- oder Provinzialbehörde, so ist der Beschluß ohne Weiteres vollstreckbar.

§ 6. In allen andern Fällen unterliegt der Beschluß der Prüfung der vorgesetzten Provinzialbehörde, und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

§ 7. Der vorgesetzten Centralbehörde bleibt jedoch in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten, und den Entschluß selbst abzufassen oder zu berichtigen.

§ 8. Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defekts sofort klar ist, der andere Theil aber noch weitere Erörterungen nothwendig macht, ingleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der andern noch zweifelhaft ist.

§ 9. In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, ob der Beamte zum Ersatz des Defekts oder nur zur Sicherstellung anzuhalten, und im ersten Falle, ob die Exekution unbedingt oder mit welchen näher zu bestimmenden Modifikationen zu vollstrecken.

§ 10. Der abzufassende Beschluß kann auch auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz gerichtet werden:

1. sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch Vorsatz bewirkt worden,

   gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung oder Veruntreuung als Urheber oder Theilnehmer geständig ist, oder für überführt erachtet wird;

2. sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch grobes Versehen entstanden ist,

   a. gegen diejenigen, welchen die Kasse u. s. w. zur Verwaltung übergeben war, auf Höhe des ganzen Defekts,

   b. gegen jeden andern Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung der Ablieferung oder dem Transporte von Kassengeldern oder anderen Gegenständen, vermöge seiner dienstlichen Stellung Theil zu nehmen hatte, nnd auf Höhe des in seine Gewahrsam gekommenen Betrages.

Eben dies gilt gegen die § 3 genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.

§ 11. Der abzufassende Beschluß kann ferner auf Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts zur Sicherung des demnächst im Wege Rechtens auszuführenden Anspruchs, sofern der Defekt aus dem Vermögen der § 10 genannten zunächst verantwortlichen Beamten und deren Dienstkaution nicht zu decken sein sollte, gerichtet werden:

gegen diejenigen, welche zwar die defektirten Gelder oder andere Gegenstände nicht in ihrer Gewahrsam gehabt, aber an deren Vereinnahmung, Verausgabung oder Verschlusse in der Weise unmittelbar Theil zu nehmen hatten, daß der Defekt ohne ihr grobes Verschulden nicht hätte entstehen können.

§ 12. Sind Beamte, gegen welche die exekutivische Einziehung des Defekts zuläßig ist, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtskaution bestellt haben, belassen worden, so ist die Exekution nicht zunächst auf diese Kaution, sondern in das übrige Vermögen zu vollstrecken, jedoch soweit die bestellte Kaution reicht, nur auf Sicherstellung eines gleichen Betrages zu richten.

§ 13. Bei Gefahr im Verzuge kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer Provinzialbehörde hat, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte vorläufig Sicherheitsmaßregeln durch Beschlagnahme des Vermögens oder Gehaltes gegen die nach § 10 der Exekution unterworfenen Beamten ergreifen; es muß aber davon der vorgesetzten Provinzialbehörde ungesäumt Anzeige gemacht und deren Genehmigung eingeholt werden.

§ 14. Die Verwaltungsbehörde kann den zur Vollstreckung geeigneten Beschluß selbst zur Ausführung bringen, so weit dieselbe nach den bestehenden Gesetzen Exekution zu verfügen befugt ist. Außerdem ist das betreffende Gericht dieserhalb zu requiriren.

§ 15. Die Gerichte und Hypothekenbehörden sind verpflichtet, den an sie ergehenden Requisitionen zu genügen, die Exekution gegen die benannten Personen ohne vorgängiges Zahlungsmandat schleunig zu vollstrecken, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defekts erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen, und die in Antrag gebrachten Eintragungen, wenn sonst kein Anstand obwaltet, im Hypothekenbuche zu veranlassen, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit einzugehen.

§ 16. Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird (§ 10) steht demselben, sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit außer dem Rekurse an die vorgesetzte Behörde, die Berufung auf rechtliches Gehör zu.

Von dieser Befugniß muß jedoch innerhalb Eines Jahres, vom Tage der dem Verpflichteten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Verpflichtete ausgetreten ist, vom Tage des abgefaßten Beschlusses an Gebrauch gemacht werden. Die Exekution behält, des eingeschlagenen Rechtsweges ungeachtet, bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe des Beschlusses ihren Fortgang, wenn nicht von der Verwaltung davon Abstand genommen wird.

In der etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Verpflichteten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenngleich sie im Civilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

§ 17. Gegen einen Beschluß, wodurch die Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts nach § 11 angeordnet worden, steht dem Beamten die

Berufung auf rechtliches Gehör in derselben Weise zu, wie dies gegen einen gerichtlich angelegten Arrest zuläßig ist.

§ 18. Das gegenwärtige Gesetz findet auf sämmtliche öffentliche Kassen und Verwaltungen und deren Beamte, einschließlich die gerichtlichen, sowie auf die Militairkassen, Magazine und Verwaltungen aller Art, und nicht nur auf Militairbeamte, sondern auch auf Militair Personen Anwendung.

§ 19. Wenn in Folge besonderer Gesetze den Behörden oder einzelnen Instituten bereits ein Exekutionsrecht gegen ihre Beamten zusteht, ohne daß es eines von der Provinzialbehörde abzufassenden oder zu bestätigenden Beschlusses bedarf, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 20. Ebenso bleiben die Gesetze in Kraft, wodurch die Exekution gegen Erhebungsbeamte wegen gewisser an öffentliche Kassen abzuliefernden Einnahmen ohne Zulassung des Rechtsweges angeordnet ist.

G.-S 1844, S. 52.

Anlage 3. Zu Abth. III. Abschn. 1. B. d. Nr. 33. S. 331.

Auszug aus dem Regulativ über die Portofreiheit vom 3. Febr. 1862.

Abschn. 4, § 40. Soll eine portofreie Sendung von den Postbeamten als solche erkannt werden, so muß sie

1. mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und
2. auf der Adreßseite mit dem Portofreiheits-Vermerke

versehen sein.

Bei Sendungen, welche von den in dem anliegenden Verzeichnisse bezeichneten öffentlichen Instituten ausgehen, muß

3. der Portofreiheits-Vermerk vorschriftsmäßig beglaubigt sein (§ 43).

§ 42. Bei Sendungen vorstehend gedachter Institute ꝛc. muß der Portofreiheitsvermerk in genereller Fassung die Angelegenheit bezeichnen, für welche die Portofreiheit in Anspruch genommen wird, z. B. Allgemeine Kirchensache."

§ 43. Die Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks erfolgt dadurch, daß der absendende Beamte oder Vorsteher des betr. Instituts dem Portofreiheits-Vermerke seine Namensunterschrift und seinen Stand oder amtlichen Charakter eigenhändig hinzufügt.

§ 44. Entspricht die äußere Beschaffenheit der Sendung den Vorschriften der §§ 40—43 in einer oder anderer Beziehung nicht, so muß die Sendung von den Postanstalten als portopflichtig behandelt und austaxirt, auch wenn dieselbe an eine Kgl. Behörde gerichtet sein sollte und der Grund der Austaxirung auf der Adresse kurz zu vermerken, z. B. öffentliches Siegel, Beglaubigung fehlte.

Wird in dergleichen Fällen die Portofreiheit der Sendung

a. durch Vorzeigung des Inhalts,
b. bei Sendungen an Kgl. Behörden durch Namhaftmachung des

Absenders und kurze Angabe des Inhalts der Sendung und deren Bescheinigung auf dem Kouvert

dargethan, so wird dem Adressaten das Porto gegen Rückgabe des Kouvertes erstattet.

In Angelegenheiten

24. der Kirchen und in Kultus-Sachen sind portofrei:

Die Dienst-Korrespondenz, Tabellen und Listen, welche in allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten der Evangelischen, der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, zwischen der Geistlichkeit und ihren vorgesetzten Behörden zur Versendung kommen, sowie jeder dienstliche Schriftwechsel, welcher das Oberaufsichtsrecht des Staats zum Zwecke hat, wohin insbesondere die Versendung

a. der Rezesse in Separationssachen der Kirchen,

b. der Kirchen-Rechnungssachen,

c. der Hypotheken-Dokumente zur Prüfung der Sicherheit, und

d. der kourshabenden Papiere zur In- und Außer-Koursſetzung

an die vorgesetzten Aufsichts-Behörden gehört.

Dagegen sind alle Korrespondenz- und sonstigen Sendungen, welche das Privat-Interesse der einzelnen Kirchen, namentlich deren Bauten, die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens, sowie Bestallungs-, Ordinations- und andere Privatsachen betreffen, portopflichtig.

Es sollen jedoch ausnahmsweise noch portofrei befördert werden:

A. Kirchengelder, welche Behufs der zinsbaren Belegung bei der Preußischen Bank von den Verwaltungs-Behörden an die Bank-Anstalten versendet werden, oder von diesen zurückkommen, sowie die aus diesem Verkehr mit der Bank entspringenden Zinszahlungen und der Schriftwechsel mit den Bankanstalten.

B. Die Amts-Korrespondenz wegen der Pfarrbauten Kgl. Patronats, sowie die diesfallsigen aus Königlichen Kassen erfolgenden Patronats-Geld-Beiträge.

C. Die Korrespondenz der Litthauischen und der Ostpreußischen Aemter Kirchen wegen der Verwaltung ihres Grund- und Kapitalvermögens und wegen ihrer sonstigen Privat-Interessen, sofern dabei ausschließlich das Interesse dieser Kirchen und nicht das Interesse eines Andern konkurrirt.

D. Die von der Rheinischen und von der Westphälischen Provinzial-Synode ausgehenden Geldsendungen, sowie Geldsendungen der Kreis-Synoden an die Rheinische und die Westphälische Provinzial-Synode; dagegen sind Geldsendungen der einzelnen Kirchengemeinden an die Kreis-Synodalkassen resp. deren Rechner portopflichtig.

F. Die Mehr-Gevattergelder, welche in Alt-Pommern (Regierungsbezirke Stettin und Cöslin) zur Erhebung kommen, bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die Kgl. Regierungs-Haupt-Kassen.

Bei der Versendung dieser Gelder von den einzelnen Kirchspielen bis zu den Superintendenten sind dieselben portopflichtig.

G. Die Gebühren für Haustrauungs-Konzessionen bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die Kgl. Regierungs-Haupt-Kassen.

H. Kollekten-Gelder nach Maßgabe des § 16 dieses Regulativs.

19. B. Gelder, welche Behufs der Unterstützung der Land-Hebeammen a. die Geistlichen bei Trauungen und Taufen erheben, bei ihrer Einsendung an die betreffenden Superintendenten, oder Kreis-Kassen, oder Regierungs-Haupt-Kassen.

§ 16 des Regulativs. Kollektengelder.

Alle von dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath oder von den Provinzial-Behörden für Kirchen, Schulen und andere milde Zwecke, insbesondere auch für Freitische armer Studenten auszuschreibenden Haus- und Kirchen-Kollekten gehen bei der Versendung an die betreffenden Behörden oder Kassen unter öffentlichem Siegel frei.

Anlage 4. Zu Abth. III. Abschn. 1. B. d. Nr. 40. S. 339.

Instruktion des Minist. der geistl. Angelegh. v. 6. August 1845 über die Ausführung der Allh. Kab.-Ordre v. 11. Juli 1845 [1]) die Vermögens-Verwaltnng der Kirchen, Pfarren und kirchlichen Stiftungen nach Märkischen Provinzial-Rechten betreff.

Die Berathungen über das Märkische Provinzial-Kirchenrecht, welche seit dem Jahre 1834 unter Mitwirkung der Provinzialstände gepflogen worden sind, haben zu der Ueberzeugung geführt, daß ein großer Theil der entstandenen Zweifel lediglich die Vermögens-Verwaltung der unter Privatpatronat stehenden Kirchen betrifft, und daß die Lösung derselben wesentlich von der Auffassung abhängig ist, welche Stellung den bei der Verwaltung des Kirchenvermögens betheiligten Personen, dem Patron, den Geistlichen und den Kirchenvorstehern sowohl unter sich, als auch der Gemeinde und der die Aufsicht führenden kirchlichen Behörde gegenüber, gebühret.

Diejenigen Erleichterungen für die Lokal-Kirchenverwaltungen, welche als zweckmäßig erschienen sind, schon jetzt ins Leben treten zu lassen, haben des Königs Majestät mittelst Allerh. Ordre v. 11. Juli d. J. einzelne nähere Bestimmungen ergehen zu lassen geruht.

Neben diesen Bestimmungen handelt es sich auch noch darum, diejenige rechtliche Auffassung, welche die Eigenthümlichkeit des Märkischen Provinzial-Kirchenrechts in Beziehung auf die Verwaltung des Kirchenvermögens nach

---

[1]) Die Allerh. Kab.-Ordre v. 11. Juli 1845, s. ad 1 S. 339. ad 2 S. 359. ad 4 S. 353.

dessen geschichtlicher Entwickelung bezeichnet, und die daraus sich ergebenden Folgerungen im Allgemeinen näher zu entwickeln.

Des Königs Majestät haben auf den Vortrag des Kgl. Staats-Ministeriums zu genehmigen geruht, daß zu diesem Behufe von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten eine besondere Instruktion für die betreffenden Behörden erlassen werde, welchem Allerh. Befehle hierdurch Genüge geleistet wird.

Ueber die Vermögens-Verwaltung der Märkischen Patronat-Kirchen sind zwei verschiedene Grundansichten aufgestellt worden.

Von der einen Seite ist behauptet worden, daß in der Mark eine, von allem geschriebenen Rechte abweichende provinzielle Kirchenverfassung bestehe, welche mit dem Namen der Patronats-Verfassung bezeichnet worden ist. Vermöge dieser Verfassung verwalte der Patron in dem Vermögen der Kirche nur sein eigenes Vermögen in selbstständiger Weise und sei hierin durch die Mitwirkung des Geistlichen und der Kirchenvorsteher und durch die Aufsicht der landesherrlichen Kirchenbehörde nur in einem sehr geringem Maße beschränkt.

Von der anderen Seite hat man die Auffassung, von welcher die kirchenrechtlichen Bestimmungen des A. Ld.-R. in Th. II Tit. 11 ausgehen, auch für die Mark als maßgebend betrachtet und angenommen, daß der Inbegriff der kirchenrechtlichen Befugnisse lediglich in der Kirchengesellschaft beruhe, welche das Kirchenvermögen als ihr Korporationsvermögen verwalte, die kurrente Geschäftsführung durch ihre ordentlichen Vorstände, die Kirchenvorsteher, leite, außerordentliche Angelegenheiten durch Gesammtbeschlüsse mittelst besonderer Bevollmächtigten besorge, und daß der Patron der Kirche nur neben dieser kirchlichen Verfassung zur Wahrnehmung seines bei der Kirche bestehenden Sonderinteresses eine Mitwirkung bei der Vermögens-Verwaltung äußere.

Beide Ansichten entbehren einer richtigen Würdigung der Verhältnisse. Um den gegenwärtigen Rechtszustand genügend zu erkennen, ist es nothwendig die Entstehung und Fortbildung der kirchlichen Einrichtungen näher ins Auge zu fassen.

Die Pfarrkirchen in der Mark sind bei ihrer ersten Gründung als besondere, mit eigener rechtlichen Persönlichkeit versehene Stiftungen errichtet worden. Die Vertretung der Kirche lag vorzugsweise dem Parochus der Kirche unter Aufsicht des Bischofs und dem Stifter derselben ob. Das gemeine, wie das provinzielle Kirchenrecht räumt Demjenigen, welcher eine Kirche stiftet und ausstattet, eine fortdauernde Mitwirkung und Aufsicht bei der Verwaltung und Erhaltung der von ihm ausgegangenen Stiftung ein, und behält ihm gewisse Ehrenrechte — jura patronatus — vor. Unter dem Einfluß dieses Rechts sind bis zur Reformation sämmtliche Kirchen der Mark durch die Freigiebigkeit des Landesherrn oder anderer Wohlthäter gegründet worden und unter ihr und ihrer Rechtnachfolger Patronat getreten.

Der Gemeinde als solcher standen nach älterem Kirchenrecht keine Berechtigungen bei Verwaltung des Kirchenvermögens zu, wogegen ihr auch umgekehrt, mit Ausnahme der Zehntlast für die Zehntpflichtigen und der Entrichtung freiwilliger Gaben und Opfer keine Beihülfe zur Unterhaltung

der vorhandenen Kirchenstiftungen oblag. Dagegen findet sich schon früher, daß aus der Gemeinde etliche erfahrene und zuverlässige Männer gewählt und unter der Bezeichnung von Provisoren oder Kirchenvorstehern zur Aushülfe und Mitwirkung bei der Verwaltung des Kirchenvermögens und bei der Beaufsichtigung der kirchlichen Gebäude verpflichtet wurden.

Zur Zeit der Reformation war daher das rechtliche Verhältniß der märkischen Patronatkirchen dieses, daß die einzelnen Kirchen als besondere Stiftungen und selbstständig berechtigte moralische Personen angesehen und in ihren vermögensrechtlichen Beziehungen durch den Patron und den Pfarrer unter Mitwirkung von Kirchenvorstehern und unter Aufsicht der geistlichen Obern vertreten wurden. Ein förmliches Eigenthum an der Kirche und deren Vermögen stand weder dem Patron noch der Gemeinde zu.

Die Reformation änderte in diesen vermögensrechtlichen Verhältnissen nichts. Die Einführung der evangelischen Lehre in die bereits vorhandenen Kirchen erfolgte, ohne die vorgefundenen äußeren Rechte der Einzelnen zu beeinträchtigen. Die Patrone blieben in ihren hergebrachten Gerechtsamen als Kollatoren der Pfarrstellen und stiftungsmäßige Theilnehmer an der kirchlichen Vermögens-Verwaltung. Dem Pfarrer verblieb sein bisheriger Antheil an denselben. An die Stelle der Bischöfe traten die evangelischen Konsistorien. Das Amt der Kirchenvorsteher wurde beibehalten und allgemein verordnet.

So ergiebt sich das Verhältniß aus der Visitations- und Konsistorialordnung vom Jahre 1573 für die Marken.

Was die Stellung der Kirchengemeinden anbetrifft, so war durch die Reformation eine Veränderung in derselben im Allgemeinen nothwendig bedingt. Dem Laienstande war eine selbstständige Theilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten anerkannt worden und bethätigte sich solche theils in dessen Mitwirkung in der Zusammensetzung der landesherrlichen Kirchenbehörden, theils in einer den Gemeinden gestatteten Theilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten. Das Maß dieser letzteren hat sich in den verschiedenen Ländern verschieden entwickelt.

In der Mark wird eine Theilnahme der Gemeinden an den kirchlichen Angelegenheiten in der Visitations- und Konsistorial-Verfassung nur insofern erwähnt, als eine Erklärung derselben über den vom Patron ihnen vorgestellten Pfarrer, eine Zulassung von Deputirten aus ihrer Mitte bei Abnahme der Kirchenrechnung und eine Befragung derselben bei Gelegenheit der Kirchenvisitation stattfindet.

In dem Verhältniß der einzelnen Kirchen als besondere, mit eigenen Vermögensrechten versehene Stiftungen, ist hierdurch nichts geändert.

Das A. L.-R. stellt in Th. II. Tit. 11 die allgemeine Ansicht auf, daß die Kirchengesellschaft die rechtliche Basis des gesammten Kirchenrechts bilde.

Nimmt man nun an, daß unter dem Ausdruck „Kirchengesellschaft" auch die einzelne Kirchengemeinde begriffen werde, daß hiernach die Kirche mit ihrem Vermögen Korporations-Eigenthum der Kirchengesellschaft sei, und daß diese in den Kirchenvorstehern ihre korporativen Vertreter habe, so hat doch diese Auffassung des A. L.-R. vermöge der subsidiären Natur dieses Ge-

setzbuchs in der Mark keinen rechtlichen Boden finden können. In der Mark bestanden die vorhandenen Kirchen bereits von ihrer ersten Gründung an als selbstständige, berechtigte Vermögensstiftungen, welche in der Person des Patrons, des Geistlichen und der Kirchenvorsteher unter der Aufsicht der geistlichen Obern ihre gesetzmäßigen Vertreter und Organe hatten. Neben diesen wiesen die provinziellen Kirchenrechtsquellen den Gemeinden ein Interesse und eine Theilnahme an den sie berührenden kirchlichen Angelegenheiten zu, und das Provinzialrecht verschließt eine weitere Entwickelung der kirchlichen Gemeinde-Verfassung auf dieser Grundlage nicht. Die Publikation des A. L.-R. hat aber unter solchen Verhältnissen in der Mark nicht die Wirkung haben können, daß es die eigene vermögensrechtliche Persönlichkeit der Kirchen, als besondere Vermögensstiftungen, zerstört, ihr Vermögen den Gemeinden als ein Korporationsgut überlassen, die stiftungsmäßige Mitwirkung der Patrone bei der Verwaltung des Kirchenvermögens aufgehoben, und dieselben lediglich in die Stellung eines zur Wahrnehmung seiner Sonderinteressen kontrolirenden Nebenberechtigten versetzt habe.

Hält man diese, in der geschichtlichen Entwickelung begründete Eigenschaft der Märkischen Kirchen fest, so wird es danach leicht werden, zu beurtheilen, in wie weit die einzelnen Vorschriften des A. L.-R. nach der oben erwähnten Auffassung zur Anwendung kommen, oder als Konsequenzen einer dem Märkischen Kirchenrechte fremden Grundauffassung in dem letzteren keine Stelle finden.

Es versteht sich von selbst, daß die in dem folgenden weiter entwickelten Bestimmungen über das Verhältniß der Patrone, der Geistlichen, der Kirchenvorsteher und der Gemeinden bei der kirchlichen Vermögensverwaltung nur da ihre volle Anwendung finden, wo die Verfassung der einzelnen Kirchen auf den nachgewiesenen provinziellen Grundlagen beruht und nicht etwa durch besondere Rechtstitel, durch Observanz oder spezielle Verordnungen Abweichungen von diesen Verhältnissen bedingt sind; letzteres wird namentlich bei denjenigen Kirchen der Fall sein, bei welchen die Evangelisch-Reformirte Inspektions-Presbyterial- und Klassikalordnung vom 24. Oktbr. 1713 zur Anwendung kommt. Soweit aber nicht eine auf besonderen Rechtsgründen beruhende Spezialverfassung der einzelnen Kirchen oder Gemeinden entgegensteht, sind bei der Verwaltung des Kirchenvermögens folgende Grundsätze zu beobachten.

1. In den §§ 159 und 647 Th. II. Tit. 11 des A. L.-R. ist vorgeschrieben, daß in außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten, insbesondere bei Veräußerung von Grundstücken, die Gemeinde Bevollmächtigte oder Repräsentanten zu erwählen, und durch diese ihre Zustimmung zu ertheilen hat.

Diese Vorschrift ist den §§ 114 und ff. Th. II. Tit. 6 des A. L.-R. von Gesellschaften und Korporationen nachgebildet und beruht auf der Auffassung, daß die Kirchengesellschaft in gewöhnlichen Angelegenheiten durch die Kirchenvorsteher, als die ordentlichen Vorsteher der Gemeinde, in außergewöhnlichen Angelegenheiten aber durch besondere Repräsentanten ihren Willen zu erkennen gebe.

In Bezug auf die Verwaltung des bei der Kirche vorhandenen Vermögens findet diese Auffassung in der Mark keine Anwendung. Die Rechtslehrer über das Märkische Provinzialrecht erkennen dies in Bezug auf den § 647. cit. übereinstimmend und ausdrücklich an; in Bezug auf den § 159 cit. ist das Gutachten des Provinzial-Landtages gleichfalls dahin gegangen, daß derselbe in der Mark nicht anwendbar sei, und kann dieser Satz in Bezug auf die Vermögensverwaltung der Kirchen nur als richtig anerkannt werden.

Das vorhandene Kirchenvermögen bildet eine, mit den Rechten einer moralischen Person versehene selbstständige Vermögensstiftung. Seine gesetzlichen Vertreter und Organe in gewöhnlichen, wie in außergewöhnlichen Angelegenheiten, sind der Patron, der Geistliche und der Kirchenvorsteher, unter der Aufsicht der kirchlichen Obern. Diese Vertreter und Organe sind ermächtigt, nach ihrer übereinstimmenden und gewissenhaften Ueberzeugung über das zu verwaltende Vermögen die nothwendigen Anordnungen zu treffen, ohne daß es eines Konsenses der Gemeinde bedarf. Den kirchlichen Obern bleibt es zwar unbenommen, in geeigneten Fällen, vor Ertheilung ihres Konsenses auch die Gemeinde zu hören und auf die von ihr abgegebenen Erklärungen dasjenige Gewicht bei ihrer Entschließung zu legen, welches dieselben ihrem materiellen Inhalte nach verdienen. Die Gemeinde nimmt aber bei den erforderlichen Anordnungen über das vorhandene Kirchenvermögen niemals die Stelle des verfügungsberechtigten Eigenthümers desselben ein.

2. Von der anderen Seite ist bisweilen die Ansicht ausgesprochen worden, als finde die Ausschließung der §§ 159. und 647. Th. II. Tit. 11. Allg. L.-R. im Märkischen Provinzialrecht in der Wirkung und dem Umfange statt, daß die Gemeinde niemals gehört zu werden brauche, vielmehr die Wahrnehmung ihrer Interessen lediglich dem Kirchenvorstande, als Vertreter der Gemeinde obliege. Diese Auffassung beruht auf einer Vermischung der landrechtlichen und provinzialrechtlichen Begriffe.

Nach dem Allg. L.-R. sind die Kirchenvorsteher Gemeindebeamte und vertreten die Kirchengemeinde in gewöhnlichen Angelegenheiten. Nach dem Provinzialrechte sind die Kirchenvorsteher ein für sich bestehendes Organ der Kirche und in keiner Weise mit der Vertretung der Gemeinde beauftragt.

Eine ständige Vertretung der Kirchengemeinde ist in den bisherigen Quellen des märkischen Kirchenrechts nicht eingerichtet, sondern nur eine organische Vertretung der Kirchenstiftung durch Patron, Pfarrer und Kirchenvorsteher, unter Aufsicht und Mitwirkung der geistlichen Oberen.

Diese Vertreter der Kirchenstiftung haben zwar die Vollmacht, das der Kirche gehörige Vermögeu selbstständig zu verwalten, sie haben aber kein Recht über die der Gemeinde und ihren einzelnen Gliedern zuständigen individuellen Rechte und Interessen einseitig zu verfügen. Soll daher bei der Kirche eine Einrichtung getroffen werden, welche die individuellen Rechte und Interessen der ganzen Gemeinde oder ihrer einzelnen Glieder berührt, so muß die Gemeinde in ihrer Gesammtheit oder durch gewählte Bevollmächtigte gehört werden. Dies findet beispielsweise Statt, wenn von der Gemeinde neue oder außergewöhnliche Lasten übernommen werden sollen, bei entstehenden Zweifeln über den Umfang ihrer Leistungen und dadurch

veranlaßter Regulirung des Interimistikums, bei Prozessen, Verträgen mit der Gemeinde und anderen, die Interessen der Gemeindeglieder unmittelbar berührenden Veränderungen in den kirchlichen Einrichtungen. In allen dergleichen Fällen hat die Gemeinde einen gerechten Anspruch darauf, mit ihren Erklärungen gehört zu werden, wobei es sich von selbst versteht, daß derselben die Befugniß bleibt, in den zur richterlichen Entscheidung geeigneten Angelegenheiten den Rechtsweg zu betreten, in allen anderen Fällen aber die Entscheidung der höheren und höchsten Verwaltungsbehörden anzurufen.

3. Das Allg. L.-R. enthält ferner in den §§ 156., 157., 585. 619. u. ff. bestimmte Vorschriften über das Verhältniß, in welchem der Patron, die Kirchenvorsteher und der Geistliche, als die nächsten Verwalter der kirchlichen Angelegenheiten, bei der Vermögensverwaltung konkurriren.

Der Geschäftskreis dieser drei verschiedenen Organe ist, in Uebereinstimmung mit der Grundauffassung des Allg. L.-R. genau abgegrenzt.

Den Kirchen-Vorstehern, als den ordentlichen Vorstehern der Kirchengemeinde ist hiernach die ordentliche und regelmäßige Verwaltung des Kirchenvermögens übertragen. Ihnen zur Seite steht der Pfarrer, welcher ins Besondere in der Führung des Rechnungswesens die Kirchenvorsteher unterstützt, so wie bei einzelnen wichtigeren Vermögensakten seinen Konsens ertheilt. Dem Patron ist im Allgemeinen nur eine Aufsicht über die Vermögensverwaltung zugetheilt, zugleich mit der Berechtigung, daß er zu gewissen, speziell benannten Dispositionen um seinen Konsens angegangen werden muß. Den Mittelpunkt der ganzen Vermögensverwaltung bilden die Kirchenvorsteher.

Diese mit der kirchenrechtlichen Auffassung des Allg. L.-R. wesentlich zusammenhängende Vertheilung der Geschäfte entspricht dem thatsächlichen Zustande, wie er auf Grund der eigenthümlichen Kirchenrechtsquellen sich entwickelt hat, nicht vollständig. Die Kirchenvorsteher bilden nach märkischem Kirchenrecht kein so bevorrechtetes Organ der kirchlichen Vermögensverwaltung, wie nach dem Allg. L.-R. Die Visitationsordnung von 1573 faßt in dem Titel „von den Kirchenvätern" die Stellung der Kirchenvorstände in einer etwas veränderten Weise auf.

Nach der Bestimmung dieser Ordnung ist es ihre Aufgabe, über Einnahme und Ausgabe des Kirchen-Kastens zu wachen, ordentliche Rechnung darüber zu führen, die jährlichen Einkünfte desselben von den Pflichtigen einzufordern, die gesammelten Kapitalien wieder anzulegen, Verkäufe von Grundstücken, wo es nöthig ist, vorzunehmen, die Rechte der Kirche von Gericht zu vertreten, die Sammlungen in den Kirchen und bei Beerdigungen vorzunehmen, die Erhaltung des Kirchen-Inventars und der kirchlichen Gebäude zu beaufsichtigen u. s. w. Sie sind aber in diesen, ihnen zugewiesenen Obliegenheiten nicht so gestellt, daß sie eine Einwirkung der Geistlichen und des Patrons dabei abzuweisen befugt wären, sondern sind im Allgemeinen, und in Bezug auf einzelne spezielle Geschäfte an den Rath, das Vorwissen und die Bewilligung der Pfarrer, Patrone und Obrigkeiten gewiesen.

Die Kirchenvorsteher bilden hiernach nicht in dem Maaße, wie das Allg. L.-R. annimmt, den ausschließlichen Mittelpunkt der gesammten Vermögens-Verwaltung, an welchen sich der Pfarrer und der Patron nur in ein-

zelnen Beziehungen anschließen, sondern alle drei, Patron, Pfarrer und Kirchenvorstand machen in ihrer Gemeinschaftlichkeit die nächste Vertretung der Kirche und des Kirchenvermögens aus, wobei sich die Kirchenvorsteher nur nicht weigern können, gewisse speziell bezeichnete Dienste, z. B. die Einziehung der jährlichen Einkünfte, die Einsammlung der freiwilligen Gaben bei kirchlichen Zusammenkünften u. s. w. zu übernehmen.

Nach dieser Auffassung erhalten diejenigen Bestimmungen des Allg. L.-R., welche bei einzeln vorkommenden Verrichtungen der Thätigkeit der Kirchen-Vorsteher vorzugsweise gedenken, eine weitere Vermittelung. Wenn daher beispielsweise der § 757. a. a. O. verordnet:

> die Aufsicht über den Bau und die Einsammlung der Beiträge dazu liegt den Kirchenvorstehern ob,

so können sich zwar die Kirchenvorsteher im einzelnen Falle dieser von ihnen geforderten Mühwaltung nicht entziehen, so wenig wie ihnen die Beaufsichtigung des Baues entzogen werden kann. Sie können aber auch ebenso wenig daraus ein ausschließliches Recht für sich herleiten und den Patron oder Pfarrer von einer ihrerseits dem Bau gewidmeten Aufmerksamkeit und Mitaufsicht verdrängen wollen.

Auf der Basis dieser Gemeinschaftlichkeit der Verwaltung und unter Beachtung des dem Patron in seinem Verhältniß zur Kirche gebührenden Ehrenranges haben sich bei den verschiedenen Stadt- und Landkirchen, je nach den Personen und Umständen, verschiedenartige Formen der Geschäftsvertheilung ausgebildet. Die Führung der Rechnung ist theils in den Händen der Kirchenvorsteher, theils in denen der Prediger; häufig findet auch eine Unterstützung des Patrons durch seine Beamten dabei Statt. Die Dokumente, Schuldbriefe und Kapitalien befinden sich unter sicherer Verwahrung; kleinere Bestände zur Deckung der laufenden Bedürfnisse an Altarwein u. dgl., zur Besoldung der Kirchenbedienten u. s. w. verbleiben bisweilen in den Händen der Kirchenvorsteher, des Predigers oder Patrons. Dergleichen geringfügige, das Wesen und die Sicherheit der gemeinschaftlichen Verwaltung nicht störende Modalitäten sind von je her dem pflichtmäßigen Ermessen der berechtigten Verwalter anheim gegeben worden, und es liegt in der Natur der Sache, daß die aufsehende Behörde in diesen Stücken der freien Bewegung der berechtigten Vertreter der Kirche einigen Spielraum gestatten muß. Es genügt, wenn sie das Wesen der bestehenden Ordnung aufrecht erhält, darüber wacht, daß die einzelnen Organe der Kirche nicht einseitig, sondern im Einverständniß mit ihren Mitarbeitern verfahren, die Anfertigung und Abnahme vollständiger Rechnungen bei Gelegenheit der Kirchenvisitation sorgfältig kontrolirt und Mißbräuche, welche das Vermögen der Kirche gefährden, abstellt.

Eine bis ins kleinste Detail gehende Geschäftsordnung für das Zusammenwirken von Patron, Prediger und Kirchenvorsteher aufzustellen, ist weder die Absicht des Gesetzes, noch kann eine solche bei der Verschiedenheit der Persönlichkeiten und Lokalitäten überall und zu allen Zeiten gleichförmig durchgeführt werden, vielmehr gestatten Gesetz und Herkommen, indem sie den genannten Organen und Vertretern der einzelnen Kirchen die gemeinschaftliche Wahrnehmung der Interessen der Kirchen anvertrauen, denselben auch

eine angemessene Freiheit, sich über die Details ihres gemeinschaftlichen Wirkens untereinander näher zu verständigen.

4. An die Auffassung dieses Verhältnisses zwischen Patron, Prediger und Kirchenvorsteher knüpft sich noch eine Bemerkung über die formelle Behandlung der Geschäfte.

Es ist bisweilen vorgekommen, daß Verfügungen und Erlasse, welche nicht blos die Kirchenvorsteher allein, sondern überhaupt Gegenstände des kirchlichen Vermögens betrafen, nur an die Kirchenvorsteher adressirt worden sind und daß man es diesen überlassen hat, dem Patron und dem Pfarrer davon weitere Nachricht zu geben.

Geht man davon aus, daß die kirchliche Vermögensverwaltung den Patronen, Pfarrern und Kirchenvorstehern gemeinschaftlich gebührt, so wird auch bei der Zustellung von Erlassen an dieselben eine Form gewählt werden müssen, welche diese Gemeinschaftlichkeit unter Beobachtung des dem Patron zukommenden Ehrenranges ausdrückt. Eine allgemeine Vorschrift darüber kann nicht wohl gegeben werden. Es muß der Lokalkenntniß und dem Urtheile der Behörden überlassen bleiben, die geeignete Form zu finden. In den meisten Fällen würde die Adresse etwa in folgender Weise lauten können:

„An den Vorstand der Kirche zu N. N., zu Händen des Patrons Herrn N. N."

In denjenigen Fällen, wo der Patron verhindert ist, an einer beständigen Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung Theil zu nehmen, ist der Prediger des Orts in der Regel am meisten geeignet, dergleichen Erlasse in Empfang zu nehmen.

5. Die Aufbewahrung der Dokumente, Schuldbriefe und Kapitalien der Kirche soll nach den Vorschriften des A. L.-R. Th. II. Tit. 11 § 625 u. ff. und der Visitationsordnung von 1573 in einem besonderen Kasten unter gemeinschaftlichem Verschluß geschehen. Wo dieser Kasten aufbewahrt wird, bleibt nach § 626 a. a. O. dem Ermessen der Patrone, Prediger und Kirchenvorsteher überlassen.

Die an manchen Orten üblich gewordene Niederlegung des Kirchenkastens in dem Kirchengebäude selbst läßt eine größere Gefahr des Einbruchs in dem unbewohnten Kirchengebäude besorgen und ist möglichst zu vermeiden.

6. Durch eine Cirkular-Verfügung vom 24. Januar 1810 ist die Vereidigung der Kirchenvorsteher durch den Superintendenten allgemein vorgeschrieben. Der siebente Brandenburgische Provinziallandtag hat in einer seiner Petitionen darauf aufmerksam gemacht, daß an vielen Orten eine Vereidigung der vom Patron berufenen Kirchenvorsteher durch den ordentlichen Richter im herkömmlichen Gebrauch bestehe und die Beibehaltung dieser Observanz beantragt. Aus den desfalls angestellten Ermittelungen hat sich herausgestellt, daß ein solcher Gebrauch in der That bei vielen Kirchen schon vor Erlaß der Cirk.-Verfügung vom 24. Januar 1810 stattgehabt und auch nachmals sich forterhalten hat.

Es findet kein Bedenken, diesen Gebrauch auch fernerhin fortdauern zu lassen, indem der bei Vereidigung der Kirchenvorsteher obwaltende Zweck durch eine eidliche Verpflichtung vor dem ordentlichen Richter vollkommen erreicht

und in vielen Fällen leichter auf diesem Wege als durch Herbeirufung des oft entfernt wohnenden Superintendenten, herbeizuführen sein wird.

Es kann daher bei der Vereidigung der Kirchenvorsteher durch den ordentlichen Richter überall, wo solche üblich ist, sein Bewenden behalten. Der Geistliche der Kirche ist aber dazu jedesmal mit einzuladen, und bleibt es ihm überlassen, demnach die Kirchenvorsteher vor der Gemeinde in ihr Amteinzuführen.

Den Superintendenten liegt es ob, bei Gelegenheit der Kirchenvisitation oder sonst bei ihrer Anwesenheit am Orte nachzufragen, ob die Kirchenvorsteher gehörig in Eid und Pflicht genommen sind und falls dies noch nicht geschehen sein sollte, die Vereidigung unmittelbar selbst vorzunehmen.

7. Die Anfertigung von Etats für die Vermögensverwaltung der einzelnen Kirchen ist in dem A. L.-R. nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Da jedoch die Aufstellung von Etats nach allgemeinen Grundsätzen, als die Grundlage einer geordneten Kassenverwaltung mit Recht betrachtet wird, so ist deren Einführung seit der Emanation des A. L.-R., und schon früher, nicht nur in den meisten, eine größere Verwaltung in sich schließenden Kirchenkassen bereits wirklich erfolgt, sondern es steht auch den kirchlichen Obern unzweifelhaft das Recht zu, die Aufstellung von Etats überall herbeizuführen.

Bei den unter Privat-Patronat stehenden Kirchen gebühret der Regierung die Einsicht dieser Etats und das Recht die dabei etwa wahr genommenen Verstöße zur Abhülfe zu bringen.

Bei denjenigen Kirchenkassen, welche einem häufigen Wechsel in ihren Einnahmen und Ausgaben nicht ausgesetzt sind, bedarf es einer jährlichen Regulirung des Etats nicht, vielmehr wird es zur Erleichterung der Lokalverwaltung dienen, den einmal angenommenen Etat auf eine ganze Reihe von Jahren hinaus gelten zu lassen. Bei sehr vielen Kirchen wird es sogar angemessen sein, den einmal aufgestellten Etat ohne eine Zeitbestimmung für so lange als geltend anzunehmen, bis eine etwaige künftige Veränderung in den Einnahmen oder Ausgaben eine neue Regulirung des Etats nothwendig macht.

8. Bei der Aufstellung der Etats muß darauf gehalten werden, daß die Dotations- und Fundations-Kapitalien der Kirchen von den durch spätere Ersparnisse der Kirchen aufgesammelten Beständen getrennt werden. Den Regierungen bleibt die Aufstellung passender Formulare und deren Mittheilung an die betreffende Behörde überlassen.

Die Trennung der Fundations-Kapitalien von den gesammelten Ersparnissen in den Etats ist wichtig, um bei einer künftigen Verwendung die verschiedene rechtliche Natur beider Vermögensmassen nicht zu verwechseln. Die Fundations-Kapitalien sind ihrer ursprünglichen Richtung nach ein unveräußerliches Eigenthum der Kirche, bestimmt, um für deren Bedürfnisse einen nachhaltigen Ertrag zu gewähren. Eine Verwendung der Substanz der Fundations-Kapitalien darf in keinem Falle gestattet werden, nur ihre Revenüen, sowohl die aus früherer Zeit aufgesparten, als auch die künftig zu erwartenden, gestatten eine Verwendung für die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Bedürfnisse der Kirche. Es können daher nur die außer den Fundations-Kapitalien gesammelten Bestände im Falle des Bedürfnisses verwendet werden — sofern nicht etwa die Vorschrift des § 713 Th. II Tit 11. des

A. L.-R. auch deren Konservirung ganz oder theilweise fordert — und die Vorsicht erheischt daher, beide rechtlich verschiedene Vermögensmassen in den Etats von einander getrennt zu halten.

Als Fundations- und Dotations-Kapitalien der Kirchen sind im Allgemeinen Folgende anzusehen:

1. Stiftungen, Legate und Vermächtnisse, bei denen die Konservirung des Stamm-Kapitals ausdrücklich verordnet und nur die Verwendung der Zinsen zum Besten der Kirche gestattet ist;
2. der Erlös veräußerter Kirchengrundstücke, sowie die für die Ablösung von Abgaben und Leistungen gezahlten Abfindungssummen, indem hier der Verkaufs- oder Abfindungswerth an die Stelle ursprünglicher Dotationen tritt;
3. Erbstandsgelder aus Vererbpachtungen.

Es ist nicht die Absicht, durch eine von Amtswegen zu veranlassende, in alle einzelnen Details und ursprüngliche Quellen zurückgehende Untersuchung, die Fundations-Eigenschaft aller bei einer Kirche vorhandenen Kapitalien speziell zu prüfen. Wo aber die Fundationseigenschaft vorhandener Kapitalien bereits bekannt ist, oder neue in diese Kategorie fallende Erwerbungen vorkommen, ist in den Etats darauf die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

Durch die Allh. Ordre vom 11. Juli d. J. ist den Patronen, Pfarrern und Kirchenvorstehern bei der Vermögens-Verwaltung der einzelnen Kirchen eine wesentliche Erleichterung und freiere Bewegung verstattet worden. Es liegt dieser Bestimmung die Ueberzeugung zum Grunde, daß bei einer gewissenhaften Aufmerksamkeit dieser zunächst berufenen Verwalter und Vertreter des Kirchenvermögens die Interessen desselben auch unter den erleichterten Formen der Geschäftsführung hinreichend gewahrt sein werden, ohne daß es einer für alle einzelnen Akte zu ertheilenden speciellen Genehmigung der geistlichen Obern bedarf.

Demgemäß ist bei gewissen Arten von Ausleihungen, von Vermiethungen und Verpachtungen kirchlicher Grundstücke und von Bauten und Reparaturen die im A. L.-R. vorgeschriebene Einholung des Konsenses der kirchlichen Obern durch die erwähnte Allh. Ordre für nicht erforderlich erklärt worden. Es ist aber dabei vorausgesetzt, daß die bei der Verwaltung des Vermögens der einzelnen Kirchen betheiligten Organe, Patrone, Pfarrer und Kirchenvorsteher über die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Verwaltungsmaßregel im einzelnen Falle unter einander einig sind. Glaubt einer derselben Bedenken tragen zu müssen, zu der in Rede stehenden Maßregel seine Einwilligung zu ertheilen, und bestehen die obigen Verwaltungsberechtigten auf deren Ausführung, so ist eine Anzeige an die geistlichen Obern und deren Entscheidung über die stattfindende Meinungsverschiedenheit unerläßlich.

Die Genehmigung der kirchlichen Obern bleibt ferner in allen übrigen, in der Allh. Ordre vom 11. Juli d. J. nicht erwähnten Fällen, in welchen die Allgem. Landes- und Provinzialgesetze dieselben fordern, nothwendig, mithin namentlich bei Veräußerung und Erwerbung von Grundstücken und Gerechtsamen, bei außerordentlichen Ausgaben, bei der Aufnahme von Dar-

lehnen, bei Prozessen, Vergleichen, bei der Annahme von Schenkungen und Legaten u. s. w.

Die landesherrliche Aufsichtsbehörde wird durch diese ihr speziell vorbehaltenen Aufsichtsrechte, insbesondere aber durch das ihr zuständige Recht der Kirchenvisitation und Einsicht der Rechnungs-Extracte, ihre fortdauernde Aufmerksamkeit auf die Vermögens-Verwaltung der einzelnen Kirchen richten, und wird es ihr namentlich zur Pflicht gemacht, bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen darauf zu achten, daß die Bedingungen und Voraussetzungen, unter welchen die Allh. Ordre vom 11. Juli d. J. den einzelnen Kirchenverwaltungen eine freiere Bewegung verstattet, bei der Ausleihung von Kirchen-Kapitalien, bei der Vermiethung und Verpachtung von Kirchengrundstücken und bei Bauten streng beobachtet werden.

10. Was die Frage betrifft, in wie weit die geistlichen Obern von Amtswegen verpflichtet sind, die Rechte der Kirchenärarien gegen ungetreue oder fahrlässige Verwalter zu verfolgen, so ist folgendes darüber zu bemerken.

Nach der früheren in der Mark und in der ganzen übrigen Monarchie bestandenen Verfassung war den kirchlichen Aufsichtsbehörden ein Konsistorial-Fiskal zugeordnet, dessen Aufgabe es war das Interesse der Kirche und kirchlichen Stiftungen überall vor Gericht zu verteten und wahrgenommene Unregelmäßigkeiten von Amtswegen zu verfolgen. An diesen Konsistorial-Fiskal erging die Anzeige der Betheiligten, wenn gegen einen Patron, Geistlichen oder Kirchenvorsteher Vertretungsansprüche in Betreff des von ihm verwalteten Kirchenvermögens erhoben werden sollten und lag diesem der rechtliche Betrieb der Sache ob.

Seitdem das Institut der Konsistorial-Fiskale aufgehoben worden, ist seitens der kirchlichen Aufsichtsbehörde nicht immer von dieser Befugniß, die Rechte der benachtheiligten Kirchen und kirchlichen Stiftungen von Amtswegen selbst zu verfolgen Gebrauch gemacht worden. In vielen Fällen sind, nach geschehener Anzeige stattgefundener Unordnungen, lediglich die Gemeinden angewiesen worden, gegen die regreßpflichtigen Personen klagbar zu werden.

Dieses Verfahren entspricht dem Interesse der beaufsichtigten Kirchen und Institute nicht, indem die zur Klage verwiesenen Gemeinden theils aus Scheu vor den Kosten und Weitläufigkeiten des Prozesses, theils aus Mangel an Information und genügender Rechtskenntniß, nicht immer mit dem erforderlichen Nachdruck und Erfolge gegen ungetreue Verwalter aufgetreten sind.

Die kirchlichen Aufsichts-Behörden haben daher für die Zukunft in solchen Fällen, wo seitens der Kirche oder einer kirchlichen Anstalt oder Stiftung ein Regreß oder Vertretungs-Anspruch gegen eine bei der Vermögens-Verwaltung betheiligte Person zur Sprache gebracht wird, den Grund oder Ungrund der Anzeige unmittelbar selbst zu prüfen und falls sich Veranlassung zur gerichtlichen Verfolgung findet, solche von Amtswegen durch einen Namens der Kirche oder Stiftung von der Aufsichtsbehörde selbst bestellten Anwalt zu leiten. Die Legitimation zu diesem Verfahren giebt ihnen der § 661 Th. II. Tit. 11 A. L.-R.; die Mittel zur Honorirung des Anwalts sind, so weit sie nicht von dem Verklagten werden beigebracht werden können, und die

Kirchen-Kassen selbst dazu nicht vermögend sind, aus den öffentlichen Prozeßkosten-Fonds zu entnehmen.

Das Königl. Konsistorium und die Königl. Regierungen werden angewiesen, nach vorstehenden Grundsätzen bei der Vermögensverwaltung der Kirchen, Pfarre und anderer kirchlichen Institute und Stiftungen in denjenigen Landestheilen, für welche die Visitations- und Konsistorialordnung vom Jahre 1573 ergangen ist zu verfahren.

Min.-Bl. d. Inn. 1845 Nr. 233 S. 210.

Anl. 5. Zu Abth. III. Abschn. 1. Lit. B. i. S. 352.

Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern ꝛc. in den sechs östlichen Provinzen mit Ausschluß Neuvorpommerns. Vom 30. Juli 1853.

(Auszug.)

§ 1. Nr. 6. Nach den Vorschriften dieser Verordnung sind beizutreiben die öffentlichen Abgaben an Kirchen-, Schul- und Armen-Anstalten.

§ 2. Das Zwangsverfahren wird von den mit der Einziehung der Gefälle beauftragten Behörden oder Beamten angeordnet und unter ihrer Leitung durch die ihnen beigegebenen Exekutoren oder diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen haben, ausgeführt. Für die Fälle aber, in welchen den ersteren keine bestimmte zur Ausführung der Exekution dienende Beamte zugeordnet sind, oder in welchen die Aufsichts-Behörde selbst die Exekution vollstreckt, hat diese auch die Behörde oder die Beamten zu bestimmen, von welchen das Zwangsverfahren vollstreckt werden soll.

§ 3. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Abgaben und die Befugniß zur Anordnung des eingeleiteten Zwangsverfahrens findet der Rechtsweg, wo er bisher zuläßig war, auch ferner Statt.

Wegen vermeintlicher Mängel des Verfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung oder die der Ausführung, oder die Frage, ob die abgepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, betreffen, ist dagegen nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zuläßig, dessen Verfahren angefochten wird.

§ 4. Die Exekutoren müssen bei ihren amtlichen Verrichtungen den empfangenen schriftlichen Auftrag bei sich führen und dem Schuldner auf Verlangen vorzeigen.

Ihre amtlichen Verhandlungen und Anzeigen haben insoweit, als sie sich auf die ihnen übertragene Einziehung der Gefälle beziehen, bis zum Beweise des Gegentheils vollen Glauben.

Die Exekutoren müssen eidlich verpflichtet werden.

§ 5. Eine Einleitung des Zwangsverfahrens kann sofort nach Ablauf der gesetzlich feststehenden oder den Schuldnern besonders gemachten Zahlungstermine stattfinden.

§ 6. An denjenigen Tagen, an welchen nach gesetzlicher Vorschrift

Amtshandlungen der Behörde und einzelner Beamten nicht verrichtet werden sollen, darf kein Exekutionsakt vorgenommen werden, ebensowenig gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen.

Während der Saat- und Erndtezeit oder der Weinlese, dürfen gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft (oder dem Weinbau) beschäftigen, Exekutionen nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, eingeleitet, fortgesetzt und ausgeführt werden.

Für die Saat werden im Frühjahr und Herbst jedesmal vierzehn Tage; für die Erndte vier Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welcher nach der Oertlichkeit Saat und Erndte hauptsächlich zu fallen pflegen, freigelassen.

§ 8. Vor Vollstreckung der Exekution muß jeder Schuldner durch einen von der im § 2. bezeichneten Behörde auszufertigenden Mahnzettel aufgefordert werden, die darauf speziell verzeichneten Rückstände binnen acht Tagen einzuzahlen, widrigenfalls zur Pfändung oder zu anderen zulässigen Zwangsmitteln werde geschritten werden.

§ 9. Zu diesem Behufe werden dem mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Beamten (Exekutor) die ausgefertigten Mahnzettel nebst einem mit einer schriftlichen Anweisung zur Mahnung versehenen und von der betreffenden Behörde vollzogenen Verzeichniß der zu mahnenden Schuldner und ihrer Rückstände (Restverzeichniß) übergeben. Der Exekutor muß jeden Mahnzettel dem Schuldner selbst oder einem erwachsenen Familiengliede oder Hausgenossen desselben behändigen und, wie solches geschehen unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel zugestellt worden, und des Tages der Behändigung in dem Mahnzettel und dem Resterverzeichnisse bescheinigen.

Diejenigen Mahnzettel, deren Annahme verweigert wird, oder deren Behändigung wegen Abwesenheit der vorgedachten Personen nicht bewirkt werden kann, hat der Exekutor an die Haus- oder Stubenthür des Schuldners anzuheften. Die achttägige Frist wird in diesem Falle von dem Tage gerechnet, an welchem der Exekutor die Mahnzettel angeheftet hat.

§ 10. Nach Ablauf der achttägigen Frist sind, wegen der alsdann noch verbliebenen Rückstände an Abgaben und Mahngebühren, die gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden.

Diese sind

a. die Pfändung;

b. die Beschlagnahme der Frucht auf dem Halm, so wie der gewonnenen Produkte oder Fabrikate auf den Berg- oder Hüttenwerken;

c. die Beschlagnahme der ausstehenden Forderungen;

d. die Sequestration und Verpachtung nach Maßgabe der Allh. Ordre vom 31. Dezbr. 1825, § 12. Litt. b.;

(G.-S. 1826. S. 12.)

e. die Subhastation.

Die Sequestration und Verpachtung, sowie die Subhastation der Grundstücke, Berg- oder Hüttenwerke der Schuldner darf nur in dem Falle, wenn auf andere Weise keine Zahlung zu erlangen ist, veranlaßt werden.

Die Anwendung der übrigen Zwangsmittel ist gleichzeitig zulässig, in

der Regel muß jedoch zunächst die Pfändung und nöthigenfalls die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halm vorgenommen werden.

G.-S. 1853. S. 909.

Für Westphalen vergl. die Verordn. vom 30. Jan. 1845.

G.-S. 1845. S. 444.

Anl. 6. Zu Abth. III. Abschn. 1. B. I. S. 354.

Publikandum der Kgl. Regierung zu Breslau vom 24. Januar 1824, Anleitung zum Verfahren bei Revision der Kirchen-Rechnungen betr.

Da die Kgl. Landraths-Aemter und Superintendenten, nach der Bestimmung des Kgl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Auftrage der Kgl. Regierung diejenigen Rechnungen von Kirchen Königlichen Patronats, deren jährliche etatsmäßige Einnahme die Summe von 300 Thlr. nicht übersteigt, vom laufenden Jahre ab revidiren und dechargiren werden; so finden wir uns veranlaßt, folgende allgemeine Grundsätze über das Verfahren bei Revision der Kirchen-Rechnungen, theils zum sichern Anhalt der Revisoren bei diesem Geschäft, theils selbst zur Nachachtung der rechnungslegenden Behörden, welche die nähere Bekanntschaft mit den nachstehenden Vorschriften zu der vollständigsten und angemessensten Erfüllung ihrer Pflichten führen wird, öffentlich bekannt zu machen.

Bei Revision der Kirchen-Rechnungen ist zwar im Allgemeinen dasselbe, wie bei jeder anderen Rechnungs-Revision zu beachten; bei Revision der Kirchen-Rechnungen, welche sich auf die von uns vollzogenen Etats gründen müssen, wird jedoch die Aufmerksamkeit der Revisoren zunächst auf folgende Gegenstände gerichtet sein müssen:

1. Auf der Rückseite des Titelblattes muß ein, von dem Kirchen-Kollegio unterzeichneter Kautions-Vermerk angebracht sein, aus welchem zu entnehmen ist:

   ob ein besonderer Kassen-Rendant mit Kaution angestellt ist, wie viel solche beträgt; worin sie besteht und wo das Kautions-Dokument aufbewahrt wird, oder ob das Kirchen-Kollegium in solidum für die Sicherheit des Kirchen-Vermögens haftet.

2. Ist zu prüfen, ob die Geldbestände, Reste und Aktiv-Kapitalien aus der letztvorhergehenden Rechnung richtig übertragen und nachgewiesen worden sind.

3. Der Titel an Zinsen von Aktiv-Kapitalien muß nicht nur nach dem Etat, sondern auch nach der letztvorhergehenden Rechnung geprüft werden und zwar in Betreff:

   a. des Betrages der Kapitalien und der Zinsen,
   b. des Zinszahlungs-Termins,
   c. des Namens des Schuldners und der eingelegten Sicherheit,
   d. des Datum des Schuld-Instrumentes.

Auch ist bei der letztvorhergehenden Rechnung nachzusehen, ob etwa im vorigen Jahre neue Kapitalien ausgeliehen worden sind und ob diese bei der vorliegenden Rechnung aufgeführt und die Zinsen vom Tage der Ausleihung an, gehörig in Einnahme gestellt worden sind.

4. Die Einnahme von Begräbnissen muß mit einem vom Pfarrer bescheinigten Register belegt sein, in welchem die verschiedenen Arten dieser Einnahmen, z. B. für Grabstellen, für Ausläuten, für das Leichentuch u. s. w. aufgeführt sind.

5. Die Einnahme aus dem Klingebeutel und Gotteskasten muß ebenfalls mit einem vom Pfarrer bescheinigten Register belegt sein.

6. Der Einnahme-Titel: von vermietheten Kirchstellen, muß mit einem bescheinigten Hebe-Register justifizirt sein, aus welchem jede Stelle mit ihrer Nummer zu ersehen ist.

7. Bei Vermächtnissen muß ein beglaubigter Auszug des Testaments, sowie die Bestätigung der vorgesetzten Behörde beigebracht werden. Wenn an Legaten und Schenkungen nichts eingegangen ist, muß dies durch ein Attest des Kirchen-Kollegii bezeugt werden.

8. Bei den der Kirche zufallenden Vermächtnissen muß genau darauf gesehen werden, ob das Legat der Kirche unbedingt vermacht oder zu einem besondern Zwecke ausgesetzt worden ist. Im ersteren Falle muß es unter Dispositions-Kapitalien, im letzteren Falle aber unter den Fundations-Kapitalien aufgeführt werden.

9. Wenn Aktiv-Kapitalien zurückgezahlt worden sind, so muß geprüft werden:
   a. ob die Zinsen bis zum Tage der Rückzahlung in Einnahme gestellt worden sind;
   b. ob das Kapital, wenn es nicht etwa zur Ausführung genehmigter Bau-Reparaturen oder zur Bestreitung anderer dringender, von der vorgesetzten Behörde genehmigter Bedürfnisse erforderlich war, auch sogleich und ohne in der Kirchenkasse müßig zu liegen, auf gesetzliche Sicherheit wieder ausgeliehen worden ist, indem die Kirchen-Kollegia verpflichtet sind, von dem Tage an, wo die Kündigung stattgefunden hat, dafür zu sorgen, daß am Tage der Rückzahlung des Kapitals solches auch sogleich wieder anderweitig angelegt werden kann.

10. Der Titel Insgemein oder ad Extraordinaria muß mit einem Attest:

    daß nicht mehr, als in Einnahme gestellt worden, zu berechnen gewesen ist,

    belegt sein.

11. Bei der Rekapitulation der Einnahme muß darauf gesehen werden, daß die Summe der Etatstitel besonders gezogen, sodann der Bestand aus vorigem Jahr, die Defekte, Reste und die zurückgezahlten Kapitalien richtig aufgeführt und endlich die Hauptsumme aller Einnahmen gezogen worden ist.

12. Jede Ausgabe muß mit Quittung belegt sein. Zu den Ausgaben, welche im Etat nicht fixirt sind, sondern zu den zufälligen gehören, muß bis zu 10 Thlr. die Genehmigung des Superintendenten, über 10 Thlr. und mehr aber unsere Genehmigung vorhanden sein.
Zu Reisekosten, Installations-Gebühren der Superintendenten ꝛc. muß ohne Rücksicht auf den Betrag unsere Anweisung vorhanden sein.
13. Auch den Liquidationen über Kommunion-Wein, Oblaten, Lichter, Wachskerzen und dergleichen Kirchenbedürfnisse darf die Autorisation des Pfarrers nicht fehlen.
14. Das Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 findet auch auf die Kirchenkassen Anwendung, es muß daher darauf gesehen werden, daß zu den Quittungen über Besoldungen und Pensionen, über Bau- und andere Kosten, wenn die quittirte Summe 50 Thlr. und darüber beträgt, der gesetzliche Stempel verwendet worden ist.
15. Bei den Bau-Reparatur-Kosten muß geprüft werden, ob nicht Ausgaben vorkommen, welche den Vorschriften des Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11, §§ 784 sq. und den etwaigen Lokalobservanzen entgegen sind.
16. Die Kosten für die Unterhaltung des Kirchhofs, die Umzäunung desselben nicht ausgenommen, können auf den Fall aus der Kirchenkasse in Ausgabe passiren, wenn der Kirche die Bezahlung der Grabstellen zufließt und nicht etwa nach besonderer Lokal-Observanz die Kosten demungeachtet von den Gemeinden getragen werden müssen. (cf. A. L.-R. II. 11. § 761 sq.)
17. Die ausgeführten Baue müssen rücksichtlich der richtigen, guten und anschlagsmäßigen Ausführung von einem Baubeamten bescheinigt sein.
Betragen die Kosten sämmtlicher in einem Jahre vorgekommenen Reparaturen mehr, als im Etat hierzu ausgeworfen ist, so muß die erwähnte Bescheinigung nicht nur durch den Departements-Bau-Inspektor erfolgen, sondern es muß auch die Genehmigung der Kgl. Regierung vorhanden sein.
18. Die Liquidationen über die auf Rechnung und unter Aufsicht des Kirchen-Kollegiums ausgeführten Reparaturen müssen von demselben dahin bescheinigt werden,

daß die bezeichnete Anzahl Arbeiter durch die angegebene Zeit erforderlich gewesen und auch wirklich gestellt worden ist.

Wenn Bau-Materialien angeschafft worden, so muß die Verwendung derselben durch eine besondere Baumaterialien-Rechnung nachgewiesen werden.
19. In dem Falle, wo die Kirche zu Bauten und Reparaturen nur einen Beitrag leistet, entweder weil die Gemeinde oder der Patron, oder letztere beide zusammen, die übrigen Baukosten tragen, mithin eine besondere Baurechnung geführt wird, welche zur Revision der

Patronats-Behörde gelangt, so muß bei der betreffenden Kirchen-Rechnung die Nachbringung der revidirten und dechargirten Bau-Rechnung monirt werden, bei welcher letzteren wieder geprüft werden muß:

a. ob der von der Kirche geleistete Beitrag gehörig in Einnahme gestellt worden ist;

b. ob von dem, nach der Ausführung etwa übrig gebliebenen Bestande der Kirchenkasse der Antheil nach Maßgabe des geleisteten Beitrages zurückgewährt worden ist.

Ehe die von der Patronatsbehörde revidirte Baurechnung nicht beigebracht worden ist, darf diejenige Kirchen-Rechnung, in welcher der Baubeitrag in Ausgabe steht, nicht für berichtigt angenommen und dechargirt werden.

20. Wenn Ausgaben über angeschaffte Utensilien ꝛc., sowie überhaupt über Sachen, welche bei der Kirche verbleiben, vorkommen, so muß bei dem betreffenden Belage immer sogleich nachgesehen werden, ob die Eintragung in dem bei der Rechnung befindlichen Kirchen-Inventarium, oder in der Inventarien-Zugangs-Nachweisung (cf. Nr. 29) mit der gehörigen Bezeichnung des angeschafften Gegenstandes bewirkt worden ist.

21. Bei den auf Hypotheken ausgeliehenen Kapitalien muß, ohne Unterschied der Höhe des Kapitalbetrages, die Genehmigung originaliter bei den Belägen vorhanden sein, und zwar bei Kgl. Patronatskirchen unbedingt, und bei Privat-Patronatskirchen, wenn das Darlehen über 50 Thlr. beträgt, von der Regierung, indem die Genehmigung zur Ausleihung auf Hypotheken vor der Zahlung des Kapitals eingeholt werden muß. Fehlt diese Genehmigung bei der Rechnung, so muß nicht nur die Beibringung in der Revisions-Verhandlung erfordert, sondern auch der Regierung sogleich in jedem speziellen Falle Anzeige gemacht werden, um das Kirchen-Kollegium unmittelbar zur Verantwortung zu ziehen.

Zur Anlegung in Pfandbriefen und Staatsschuldscheinen bedarf es der Einholung der Genehmigung nicht, sie müssen aber auf den Namen der betreffenden Kirche außer Kours gesetzt werden. Sollte aus der Kirchen-Rechnung nicht zu entnehmen sein, ob letzteres geschehen, so muß bei der Rechnungs-Revision darauf gehalten werden.

22. Die Außerkourssetzung der Staatsschuldscheine geschieht von den Kirchenkollegien in nachstehendem, auf der Rückseite der Staatsschuldscheine anzubringenden und von den geistlichen und weltlichen Mitgliedern des Kirchen-Kollegii zu unterzeichnenden Vermerk:

„Ueber diesen der evangelischen Kirche zu N. gehörenden Staatsschuldschein kann ohne Einwilligung des unterzeichneten Kirchen-Kollegii nicht disponirt werden.“

Die Außerkourssetzung der Pfandbriefe kann in eben der Art erfolgen, wenn nicht besondere Gründe (z. B. der Besitz einer be-

sonderen Zinsen-Rekognition) obwalten sollten, die Außerkourssetzung durch die General-Landschaft bewirken zu lassen.

23. Bei dem Einkauf von auf jeden Inhaber lautenden, depositalmäßige Sicherheit gewährenden Papieren, als Pfandbriefe, Staatsschuldscheine ꝛc., muß außer der Quittung des Verkäufers, in welcher die Nr. und sonstige Kennzeichen angegeben sein müssen, auch der Tageskourszettel beigebracht werden.

24. Bei dem Titel: „an neu ausgeliehenen Kapitalien" muß geprüft werden:
   a. ob die Zinsen von dem Tage der Ausleihung bei der vorliegenden Rechnung schon in Einnahme gestellt worden sind, oder erst bei der nächsten Rechnung zur Einnahme kommen werden;
   b. ob das Kapital bei der Kapitalien-Nachweisung (cf. Nr. 28) gehörig und mit der richtigen Bezeichnung aufgeführt worden ist.

   Auch ist zu prüfen, ob das Kapital nicht hätte früher ausgeliehen werden können (cf. Nr. 9).

25. Bei der Rekapitulation der Ausgaben findet rücksichtlich der Vorschüsse, Ausgabe-Reste, ausgeliehenen Kapitalien und sonstigen Ausgaben außer dem Etat dasselbe Anwendung, was oben unter Nr. 11 bei der Rekapitulation der Einnahme vorgeschrieben worden ist.

26. Daß der nach dem Rechnungs-Abschluß sich ergebende Bestand, zur Zeit des Abschlusses der Rechnung, in den angeführten Münzsorten vorhanden war, muß Seitens des Kirchen-Kollegiums am Schlusse der Rechnung bescheinigt werden.

27. Da nach dem A. L.-R. II. 11. § 634 in einer Kirchenkasse nicht 50 Thaler ungenutzt liegen bleiben sollen, so muß bei Revision der Rechnungen auf die pünktlichste Befolgung dieser Bestimmung gesehen werden.

   Wird gültig nachgewiesen, daß der vorhandene Bestand zu bevorstehenden Bauten oder anderen Bedürfnissen erforderlich sein wird, oder daß sich keine Gelegenheit zur gesetzlich sicheren Unterbringung gegen höhere Zinsen findet, so muß die Vorschrift beachtet werden, daß dergleichen Gelder, sei es auch nur auf einige Monate, gegen 2½ pCt. bei der Kgl. Bank einstweilen zinsbar angelegt werden müssen.

28. Bei der Vermögens-Bilance aus der Kapitalien-Nachweisung muß geprüft werden, ob solche ganz genau nach der bei dem Extrakt-Schema befindlichen Vorschrift angefertigt worden ist.

29. Zur Erleichterung für die Kirchenrechnungsführer ist im Allgemeinen nachgegeben worden, daß nur alle 5 Jahre ein vollständiges Kirchen-Inventarium gefertigt, und bis dahin am Schlusse jeder Jahres-Rechnung eine gehörig bescheinigte Nachweisung der Zu- und Abgänge angebracht werden darf. Nach Verlauf von 5 Jahren wird das vollständige Inventar auf den Grund des letzt vorhergehen-

den und der 5jährigen Zu- und Abgangs-Nachweisungen, der Jahres-Rechnung beigefügt.

v. K. Ann. Bd. VIII. S. 160.

Anl. 7. Zu Abth. III. Abschn. 2. S. 359.

1. Formular zu Kontrakten über Verpachtung von Kirchenäckern.

Zwischen dem Prediger und Kirchenvorstande zu als Verpächter und dem als Pächter, ist nachstehender Pacht-Kontrakt, auf den Grund des unterm . abgehaltenen Licitations-Protokolls (und der von unterm vorläufig ertheilten Genehmigung) errichtet und vollzogen worden.

Art. 1.

Es verpachtet nämlich der Prediger und Kirchenvorstand zu die der Kirche zu gehörigen belegenen (in der Anlage näher spezifizirten) Aecker auf nach einander folgende Jahre, als von Term. Ein Tausend achthundert bis dahin Ein Tausend achthundert und zwar in Bausch und Bogen, ohne Gewährleistung der Größe und des Umfanges, oder des Ertrages der verpachteten Grundstücke.

Art. 2.

Pächter entrichtet für den Genuß der verpachteten ein jährliches Pachtgeld von Thlr. Sgr. Pf., geschrieben Thaler Silbergroschen Pfennige in Preußischem Courant und zahlt dasselbe auf seine Gefahr und Kosten jährlich in halbjährigen Terminen pränumerando am 2. Januar und 1. Juli an baar ein.

Art. 3.

Außerdem trägt Pächter, ohne deshalb einen Abzug vom Pachtgelde machen oder sonstige Entschädigung fordern zu dürfen, alle während der Pachtzeit von den verpachteten Grundstücken zu entrichtenden Steuern, Lieferungen, Einquartirungen, Fuhren, Lasten und Abgaben, sie mögen sein, von welcher Art sie wollen, bereits existiren, oder noch neu hinzukommen, beim Abschluß des Kontrakts bekannt sein oder nicht, ohne Unterschied zwischen Zeit des Friedens oder Krieges.

Art. 4.

Pächter nützt und gebraucht die verpachteten Aecker (Wiesen) während der Pachtzeit als guter Hauswirth, muß solche gehörig bearbeiten, pflügen,

düngen und ordnungsmäßig bestellen, auch dahin sehen, daß davon nichts abgepflüget noch sonst geschmälert und verkürzt werde, noch weniger darf er sie mit eigenthümlichen oder sonst erpachteten Aeckern zusammen pflügen lassen und auch ohne Vorwissen und Einwilligung der verpachtenden Behörde weder im Ganzen, noch theilweise verafterpachten.

Art. 5.

Remission am Pachtgelde findet nicht statt, so wenig wegen vorhergesehener, als wegen unvorhergesehener Unglücksfälle. Für den Fall eines während der Pachtzeit entstandenen Krieges begiebt sich der Pächter der Befugniß, den Kontrakt innerhalb der Pachtzeit aufzukündigen, ausdrücklich, und leistet auch wegen erlittener Kriegsschäden aller Art auf jeden Nachlaß am Pachtzinse Verzicht.

Art. 6.

Wegen der nach Endigung der Pacht in den verpachteten Grundstücken etwa befindlichen Meliorationen hält sich Pächter, falls die Grundstücke von neuem verpachtet sind, lediglich an seinen Nachfolger, und muß sich deshalb, ohne Zuthun der Verpächter, mit diesem auseinandersetzen; jedoch soll dem neuen Pächter die Vergütigung der Meliorationen nach landüblichen Sätzen zur Bedingung gemacht werden.

Nach eben diesen Sätzen erfolgt die Vergütung der erweislichen Meliorationen von Seiten der Verpächter selbst, falls die Aecker nicht wieder verpachtet sein sollten.

Art. 7.

Wird das Pachtgeld nicht zur bestimmten Zeit bezahlt, oder der Kontrakt in einem sonstigen Punkte nicht erfüllt, so ist Verpächter befugt, dem Pächter die Pacht noch vor Ablauf der bedungenen Zeit dergestalt, daß Pächter alsdann mit Ende des laufenden Wirthschaftsjahres die Pacht aufgeben muß, zu kündigen und die verpachteten Grundstücke auf seine Gefahr und Kosten anderweit meistbietend verpachten zu lassen, auch den etwaigen Ausfall an dem Pachtgelde nebst Kosten sofort für die Dauer der ganzen Pachtzeit vorausbezahlt zu verlangen.

Art. 8.

Verstirbt der Pächter vor Ablauf der kontraktmäßigen Pachtzeit, so sind seine Erben dennoch verpflichtet, den Kontrakt bis zu dem darin für den Ablauf der Pacht festgesetzten Zeitpunkt auszuhalten, und in allen Stücken zu erfüllen, wogegen es der verpachtenden Behörde freisteht, in dem vorausgesetzten Falle von dem Kontrakt, jedoch unter Beobachtung der deshalb im § 369. und § 370. Th. I. Tit. 21. Allg. L.-R. bestimmten Modalitäten noch vor Ablauf der kontraktmäßigen Zeit abzugehen.

Art. 9.

Pächter trägt die Kosten der Verpachtung, des Vertrags-Stempels auch

der gerichtlichen Vollziehung des Pachtkontraktes, falls solche für nöthig erachtet würde, allei.n

§ 10.

Pächter bleibt bis zur erfolgten Bestätigung des Kontrakts von Seiten der vorgesetzten Behörde, an diesen Kontrakt gebunden, ohne aus demselben ein Recht zu haben, wenn die gedachte Bestätigung versagt werden sollte. Vorstehender Kontrakt ist hiernach von beiden Theilen genehmigt und in zweifacher Ausfertigung unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen u. s. w.

2. Stempel=Verordnungen nach dem Gesetz v. 7. März 1822.

a. Bei Abschluß der Pachtverträge wird der Stempel auf ein Mal für den Betrag alles dessen erhoben, was während der Dauer des ganzen Vertrages zusammengenommen an Pacht zu zahlen ist. Wird also der Kontrakt auf sechs Jahr geschlossen, so muß der Pachtzins von allen sechs Jahren zusammengerechnet und hiervon der festgesetzte Stempel entrichtet werden.

b. Alles was der Pächter etwa außer dem baaren Pachtgelde noch vertragsmäßig liefert (z. B. Korn oder andere Naturalien ꝛc.) muß dem Pachtgelde zugerechnet werden.

c. Beläuft sich der Gesammt=Betrag noch nicht auf 50 Thlr., so ist der Kontrakt stempelfrei; beläuft er sich auf 50 Thlr. so ist ein Stempel von 5 Sgr. zu adhibiren, und so steigt der Stempel mit jedem halben Hundert um 5 Sgr. nach folgender Prozenttabelle.

Von 50 Thlr.		ein Stempel zu	— Thlr.	5 Sgr.	
Ueber 50	= bis	100 Thlr. =	— =	10	=
= 100	= =	150 = =	— =	15	=
= 150	= =	200 = =	— =	20	=
= 200	= =	250 = =	— =	25	=
= 250	= =	300 = =	1 =	—	=
= 300	= =	350 = =	1 =	5	=
= 350	= =	400 = =	1 =	10	=
= 400	= =	450 = =	1 =	15	=
= 450	= =	500 = =	1 =	20	=
= 500	= =	550 = =	1 =	25	=
= 550	= =	600 = =	2 =	—	=
= 600	= =	650 = =	2 =	5	=
= 650	= =	700 = =	2 =	10	=
= 700	= =	750 = =	2 =	15	=
= 750	= =	800 = =	2 =	20	=
= 800	= =	850 = =	2 =	25	=
= 850	= =	900 = =	3 =	—	=
= 900	= =	950 = =	3 =	5	=
= 950	= =	1000 = =	3 =	10	=

d. Zu den beglaubigten Abschriften oder Neben-Exemplaren der Pacht-Kontrakte (die im Kirchen-Archiv aufbewahrt werden) ist ein Stempelbogen zu 15 Sgr. zu verwenden; war jedoch zu dem Haupt-Exemplar nur ein geringerer Stempel erforderlich, so bedarf es dessen auch nur zu dem Neben-Exemplar.

e. Die Kosten des Stempels so wie alle anderen durch Abhaltung des Verpachtungs-Termins und Ausfertigung der Kontrakte erwachsenen Kosten, (z. B. für Insertionen, öffentliche Bekanntmachungen, Kopialien &c.) müssen vom Pächter allein getragen werden, oder werden, wenn die Verpachtung an mehrere zugleich geschieht, auf diese gleichmäßig event. pro rata vertheilt.

Anl. 8. Zu Abth. IV. Abschn. 2. B. IV. a. S. 499.

Allh. Verordn. v. 11. Nov. 1844, betreff. die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals Kgl. Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen.

I. Beitragspflicht

1. der Besitzer von Rittergütern.

§ 1. Die Rittergüter gehören zu derjenigen Parochie, in welche der Hof des Rittergutes eingepfarrt ist. Ist das Rittergut mit keinem Gehöft versehen, so entscheidet die Lage des Haupt-Komplexes der Gutsländereien über die Parochie, zu welcher dasselbe zu rechnen ist.

§ 2. Die Besitzer der Rittergüter sind verpflichtet, zu allen auf dem Parochialverbande beruhenden Leistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen beizutragen. Hierzu sind auch die Dienste und andere Naturalleistungen zu zählen, insbesondere diejenigen, welche bei Bauten vorkommen. Dagegen sind solche Geld- und Natural-Abgaben oder Leistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen, welche nicht von Jahr zu Jahr oder je nach eintretenden Bedürfnissen vertheilt werden, sondern in einem, ein für allemal bestimmten Betrage von einzelnen Personen oder Grundstücken in der Parochie entrichtet werden, den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht unterworfen, sondern fernerhin in der bisherigen Weise zu entrichten.

§ 3. Ueber den Umfang der Beiträge zu den auf dem Parochialverbande beruhenden Leistungen zu Kirchen, Pfarren und Schulen haben die geistlichen Obern zunächst eine gütliche Vereinigung zwischen den Rittergutsbesitzern und den übrigen Beitragspflichtigen zu vermitteln.

§ 4. Kommt eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande, so muß der Rittergutsbesitzer zu den im § 3. bezeichneten Parochial-Leistungen in allen Fällen (§ 10.) nach Verhältniß seines steuerfreien Grundbesitzes, außerdem aber, wenn er im Kirchspiele wohnt, zugleich nach Verhältniß der Personenzahl für sich und seine Familie beitragen. Wegen der Beiträge von den steuerpflichtigen Grundstücken des Rittergutsbesitzers ist in § 9. das Nähere verordnet.

§ 5. Zur Bestimmung des Maßes, in welchem der Rittergutsbesitzer nach § 4. zu Beiträgen verpflichtet ist, wird angenommen, als seien die erforderlichen Parochial-Leistungen zu einer Hälfte auf alle in der Parochie wohnenden Individuen über vierzehn Jahr, den Rittergutsbesitzer und seine Familie mit einbegriffen, nach der Kopfzahl zu vertheilen und wird hiernach der Antheil berechnet, welchen der Rittergutsbesitzer für sich und seine Familie zu dieser Hälfte beizutragen hat. Bei Leistungen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse werden jedoch nur diejenigen Personen mitgezählt, welche zu der Konfession der Parochialkirche gehören. Von den zur Befriedigung von Schulbedürfnissen erforderlichen Leistungen befreit dagegen eine Verschiedenheit der Konfession nur dann, wenn für die verschiedenen Konfessionen gesonderte Schulen vorhanden sind, für deren Unterhaltung die Angehörigen einer jeden Konfession besonders zu sorgen haben.

§ 6. In Ansehung der anderen Hälfte der Parochial-Leistungen wird angenommen, daß sie auf den gesammten Grundbesitz der Parochie zu vertheilen sei. Zu dieser zweiten Hälfte tragen die Rittergutsbesitzer nach Verhältniß des Flächeninhaltes ihres in der Parochie befindlichen steuerfreien Grundbesitzes zu dem des gesammten übrigen Grundbesitzes, die steuerpflichtigen Grundstücke des Rittergutsbesitzers selbst mitgerechnet, nach näherer Bestimmung des § 7. bei.

Liegen steuerfreie Grundstücke außerhalb derjenigen Parochie, zu welcher der Hof des Rittergutes eingepfarrt ist, so tragen diese Grundstücke zu den Lasten der Parochie, in welcher sie liegen nach ihrem Flächeninhalte in dem nachstehend bezeichneten Verhältnisse bei.

§ 7. Bei der Berechnung dieses Verhältnisses gelten folgende Bestimmungen:

a. die Grundstücke der Kirchen, Pfarren und Schulen, so wie alle durch Gesetz, Herkommen oder sonst auf rechtsgültige Weise von den Parochiallasten dauernd befreite Grundstücke kommen, dem steuerfreien Rittergutslande gegenüber, nicht mit in Anschlag;

b. Zur Berechnung kommen nur Wohnhäuser, Felder, Wiesen und Holzgrundstücke, soweit solche nach lit. a. beitragspflichtig sind; Anger und Lehden bleiben unberücksichtigt; Gärten werden als Zubehör der Häuser betrachtet und daher nicht besonders veranschlagt;

c. Felder und Wiesen gelten einander gleich. Holzgrundstücke sind überall nur mit dem dritten Theil ihres Flächeninhalts zur Berechnung zu bringen, so daß drei Morgen Wald einem Morgen Feld oder Wiese gleichgeachtet werden;

d. ein jedes bewohntes Haus oder Gehöft und namentlich auch der Hof des Ritterguts, mit Einschluß von Hausgarten wird einem Flächenraum von sieben und einem halben Morgen Ackerland gleich geachtet, wobei jedoch mehrere in einem Gehöfte liegende Häuser nur als Ein Haus in Anschlag kommen.

§ 8. Von der nach den Bestimmungen des § 7. ermittelten Beitragsquote des steuerfreien Areals des Ritterguts ist ein Viertheil oder 25 Prozent in Abzug zu bringen, so daß nur drei Viertheil dieser Quote dem Ritter-

gutsbesitzer zur Last fallen. Auch darf jene Quote zwei Drittheil der auf den Grundbesitz zu vertheilenden Beitragshälfte niemals übersteigen. Liegen in der Parochie mehrere Rittergüter, so haben diese von ihrem steuerfreien Areal zusammengenommen niemals mehr als zwei Drittheile jener Beitragshälfte zu tragen.

Diese Ermäßigungen gehen jedoch auf abgetretene Parzellen nicht über.

§ 9. Besitzt der Rittergutsbesitzer steuerpflichtige Grundstücke in der Parochie, so hat er von denselben in eben dem Maße wie jeder andere Besitzer von Grundstücken dieser Art zu den Parochiallasten beizutragen. Diejenigen Rittergüter aber, welche durch die Gesetzgebung des vormaligen Königreiches Westphalen ihre frühere Steuerfreiheit verloren haben, tragen von ihren ursprünglich steuerfreien Rittergutsländereien nur nach dem in den §§ 6 bis 8 festgesetzten Verhältnisse bei.

§ 10. Die nach Verhältniß des Grundbesitzes berechnete Beitragsquote hat jeder Rittergutsbesitzer, ohne Unterschied des Wohnorts und der Konfession, zu entrichten.

§ 11. Die in den §§ 4—10 vorgeschriebene Berechnungsweise kommt, sofern nicht eine andere Einigung Statt findet, auch dann zur Anwendung, wenn der Rittergutsbesitzer die Parochiallasten in Gemeinschaft mit einer städtischen Gemeinde zu tragen hat.

§ 12. Haben mehrere kirchliche Gemeinden (Mutter-, Filial- oder Gastgemeinden) zu gemeinsamen Bedürfnissen nach gewissen Quoten beizusteuern, so tragen die Rittergutsbesitzer nach dem in dieser Verordnung festgesetzten Verhältnisse nur zu den Leistungen derjenigen kirchlichen Gemeinden bei, in deren Parochial-Bezirk sie selbst wohnen, oder ihre Grundstücke liegen.

§ 13. Befinden sich dagegen innerhalb der Parochie mehrere Kirchen oder mehrere Schulen, welche nicht durch gemeinschaftliche Leistungen der ganzen Parochie, sondern nur eines Theils derselben unterhalten werden, so werden die in der Parochie ansässigen Rittergutsbesitzer in der Regel nur zu den Parochial-Leistungen an dem Orte der Hauptkirche herangezogen.

Kann aber urkundlich nachgewiesen werden, daß das Rittergut zu einer der Nebenkirchen oder Nebenschulen in der Parochie gehört, oder haben die Bewohner des Ritterguts seit Entstehung der Nebenkirche oder Nebenschule, oder doch in den letzten zehn Jahren sich gleichförmig zu derselben gehalten, so hat das Rittergut nur zu den Bedürfnissen dieser Kirche oder Schule beizutragen. Der Beitrag des Rittergutsbesitzers ist in diesem Falle nach Verhältniß der Kopfzahl und des Grundbesitzes in dem zur Unterhaltung der Schul- oder kirchlichen Anstalt verpflichteten Theile der Gesammt-Parochie, unter Anwendung der in den §§ 4 bis 10 ertheilten Vorschriften festzusetzen.

§ 14. Außer den in gegenwärtiger Verordnung bestimmten Beiträgen zu den Parochiallasten sind die Rittergutsbesitzer nicht noch zu weiteren Leistungen wegen dem mit den Rittergütern verbundenen Patronate verpflichtet, ohne Unterschied, ob das Rittergut in der Parochie der Kirche, deren Patronat mit demselben verbunden ist, sich befindet oder nicht. Patronate, welche

nicht an einem Grundbesitz haften, werden durch diese Verordnung nicht berührt.[1])

2. Der den Rittergutsbesitzern gleich zu achtenden Gutsbesitzer.

§ 15. Den Rittergütern sind diejenigen Güter gleich zu achten, welche zwar mit der Rittergutseigenschaft nicht versehen sind, zu den Parochien aber bisher in gleichem Verhältniß, wie die Rittergüter gestanden haben. Auf diese Güter, ingleichen auf die zu den landesherrlichen Domainen gehörenden Güter, finden die Vorschriften des §§ 1—14 gleichmäßig Anwendung.

§ 16. Diejenigen Rittergutsbesitzer, sowie diejenigen der im § 15 gedachten Gutsbesitzer, welchen nicht zugleich das Patronatrecht zusteht, sind gleich andern Parochianen über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit derjenigen Parochial-Einrichtungen, aus welchen neue Lasten entstehen, zu hören und in demselben Maße, wie jene, bei Verwaltung des Kirchenvermögens und Abnahme der Kirchenrechnungen zuzuziehen.

§ 17. Befindet sich in einer Parochie außer der ordentlichen Parochialkirche, oder anstatt derselben eine Privatkirche, welche von dem Rittergutsbesitzer allein unterhalten werden muß, und wird diese Privatkirche von der Gemeinde mit benutzt, so findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung, vielmehr verbleibt es hinsichtlich der Beitragspflicht eines solchen Rittergutsbesitzes zu den Lasten der ordentlichen Parochie lediglich bei dem bisherigen Rechtsverhältnisse.

II. Beiträge anderer Grundbesitzer.

§ 18. Die nach den §§ 4—13 anzulegende Berechnung hat nur den Zweck, die Beitragsquote der Rittergüter und der denselben gleich zu achtenden Güter (§ 15) zu ermitteln, auf die Vertheilung der von den andern Parochianen zu entrichtenden Leistungen hat dieselbe keinen Einfluß. Es gilt jedoch auch für diese letzteren Leistungen allgemein der Grundsatz, daß die in der Parochie liegenden Grundstücke, ohne Unterschied des Wohnortes oder der Konfession des Besitzers, zu den auf den Grundbesitz zu vertheilenden Leistungen beizutragen haben. Dagegen kommt der außerhalb der Parochie befindliche Grundbesitz niemals in Betracht.

III. Gemeinsame Bestimmungen für alle bisher frei gebliebenen Grundstücke und Personen.

§ 19. Sind einem von Parochial-Leistungen bisher frei gebliebenen

---

[1]) Die Verordnung vom 11. Novbr. 1844 verordnet über die Patronate, welche nicht an einem Grundbesitz haften, gar nichts. Nur dies will der letzte Satz des § 14 dieser Verordnung sagen.

Durch die Verordnung vom 11. Novbr. 1844 ist die Beitragspflicht der fiskalischen Patronate im Herzogthum Sachsen nicht aufgehoben.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. v. 26. April 1856. Entscheid. Bd. XXXII. S. 457.

Grundstücke durch eine vor Erlaß dieser Verordnung errichtete Stiftung oder sonst durch freie Bewilligung, ohne daß eine Gegenleistung dafür bedungen worden, regelmäßige Beiträge für Kirchen- und Schulzwecke auferlegt worden, so ist der Besitzer berechtigt, diese Beiträge von den zu Zwecken dieser Art nach gegenwärtiger Verordnung auf das Grundstück zu vertheilenden Umlagen in Abrechnung zu bringen.

§ 20. Zur Verzinsung und Abtragung eines vor Erlaß dieser Verordnung zu Kirchen- und Schulzwecken aufgenommenen Darlehns sind diejenigen Grundstücke, welche bisher eine Befreiung von dergleichen Beiträgen genossen haben, nur dann beizutragen verpflichtet, wenn ihre Verpflichtung dazu bereits durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden ist. Diese Bestimmung findet auch in dem Falle Anwendung, wenn die Modalitäten des Beitrags noch streitig geblieben.

§ 21. Entsteht über das Beitragsverhältniß der bisher frei gebliebenen Personen oder Grundstücke Streit, so haben die geistlichen Obern nach Hörung der Betheiligten eine vorläufige Festsetzung zu treffen, welche sogleich vollstreckbar ist. Den Betheiligten steht dagegen die Berufung auf Entscheidung der ordentlichen Gerichte frei, soweit nach den allgemeinen Landesgesetzen (A. L.-R. II. 11. § 709 Kab.-Ordre v. 19. Juni 1836, Ges.-Sammlung S. 198, Nr. 3) der Rechtsweg wegen der Heranziehung zu Parochialleistungen zuläßig ist.

§ 22. Die gegenwärtige Verordnung findet fortan auf Parochial-Leistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen überall Anwendung, wo nicht eine Befreiung von diesen Leistungen oder ein anderes Beitragsverhältniß durch ausdrücklichen Vertrag oder durch rechtskräftiges Erkenntniß schon vor Publikation dieser Verordnung dauernd festgestellt ist. Eine Berufung auf Spezial-Observanzen ist dagegen nicht zuläßig.

G.-S. 1844, S. 698.

Druckfehler.

S. 25	Z. 1	v.	unten	lies	N. 5	statt	N.
= 108	= 2	=	=	=	663	-	662.
= 309	= 9	=	=	=	1845	=	1843.

Druck von R. Boll in Berlin, Unter den Linden 23.

Druck von R. Boll in Berlin, Unter den Linden 23.